ORIGINAL-AKTEN IN SACHEN MEINER DES KÖNIGL. PREUSSICHEN...

E. Nissen

Digitized by Google

~~IV. 7. 278.~~
1116
B 13

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1116 B 13

Original-Akten

in Sachen meiner
des Königl. Preußiſchen
Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-
Director E. Niſſen,

gegen die
Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-
Adminiſtration
in Berlin,

zu noch gehoffter höherer Einſicht.

Demnächſt aber
zum Urtheil des Rechts- und Wahrheit-
liebenden Publicums
dargelegt.

Hamburg, Ao. 1789.

Gedruckt bey Nicolaus Conrad Wörmer.

Koninklijke Bibliotheek 's Gravenhage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Nimmermehr habe ich denken können, daß ich mich genöthiget ſehen würde, noch einmahl mit meiner Sache vors Publikum zu treten, da Sr. K. M. laut meiner vorigen Druckſchrift von Ao. 1788. p. 56., vermöge einer allerhöchſten Cabinets-Ordre.

mich, wegen der mir zuerkannten Beſoldungs-Rückſtände, zum fernern rechtlichen Gehör verſtattet wiſſen wollten;

mithin ich aus der 3ten Inſtanz, wo ich wegen der Eckerdtſchen Sache, vermittelſt drey

hier abgedruckter Schriften p. 294 bis 331. imgleichen durch die aus den Büchern ausgezogene und in Extenſo, mit einer Menge berechneten Anmerkungen mit überſandte Gewinn und Verluſt-Conten, mit mehrere, ſo hier der großen Weitläuftigkeit wegen wegbleiben muß, alles was meine Gegner mir dabey zur Laſt gebracht, aufgekläret, wiederlegt und den Richtern deutlich gemacht, eine obſiegende Sentenz, oder die Beſtätigung der vom 19ten July 1787 faſt mit mathematiſcher Gewißheit erwarten können; von dieſen Richtern aber dennoch nachdem ſie mich 11½ Monat mit der Erwartung gequält, die Sentenz vom 16ten Nov. 1785, aus der Churmärkſchen Cammer-Juſtiz-Deputation, mit ein paar Worten confirmirt, der ganzen Eckerdtſchen Sache, wegen welcher jedoch das Hohe Juſtiz-Departement meinen Proceſs niederſchlug, mit keinem Worte erwehnt haben.

Ich ſehe mich ſolchergeſtalt durch dieſe ebengedachte zweymahl geſprochene, und danächſt zwey Cammergerichts-Erkenntniße abgeurtheilt.

Aber

Aber da ich zu gewiß bin weder die einen noch die andern dieſer Urtheile zu verdienen, — fernere Rechtwege indeſſen keine mehr zu meinem Behuf offen ſtehen ſollen: ſo ergreife ich das gewöhnliche tröſtende Mittel Acta und facta drucken zu laſſen, zur öffentlichen Beurtheilung zu ſtellen, und liefere ſolchemnach dem Publikum ein freyredendes Buch. Dies ſey ſehr gerne dem unpartheyiſchen fremden Juriſten, dem Kaufmann, Buchhaltern und jedermann zur Beprüfung anheim gegeben; und es ſoll mich freuen wenn mir Einwendungen gemacht, Zweifel aufgeworfen und über dieſen oder jenen Satz mehr Erläuterung gefodert werden ſollte, als womit ich ſodann nicht zurükbleiben werde. Es enthält meine Schrift alle zur Sache gehörige Materien, nach der Zeitrechnung und Ordnung, für und wider, ſo wie ſolche vorgekommen und verhandelt worden ſind.

Folgende Præmiſen muß ich indeſſen vorläufig nach einander herſetzen; weil ohne ſelbige die vorkommenden Acten nach ihrem eigentlichen Verſtande und nach den darinn obwaltenden verſchiedenen Jugements und unzäh-

zähligen Wiederſprüchen nicht gut zu verſtehen ſeyn würden.

Man ſiehet an unterſchiedlichen Stellen in den Akten auf welche Art ich in den Königl. Dienſt gekommen, und wie ſolches nicht durch krumme Wege, durch Beſtechungen, Ueberredungen, u. d. m. viel weniger durch Herunterſetzung meiner Mitbewerber — kurz, durch keinen tadelhaften oder verbotenen Weg, ſondern auf die reinſte lauterſte Art geſchehen ſey. Dieſer Umſtand hätte mich doch wohl einigermaſſen mit vor Ungerechtigkeit ſchützen ſollen, allein man findet gerade das Gegentheil.

Hätte man nach meinem Anverlangen die Edirung oder den Zugang der Dienſt-Akten gleich bey Eröfnung des Proceſſes, wie Rechtens war zugeſtanden; ſo wäre meine Unſchuld gegen alle bodenloſe Vorwürfe gleich erwieſen worden, und der lange, traurige und unter Terminen von 3, 4 ja 6 Monaten ausmergelnde Proceſs, bekürzt, ich aber auch mit keinen widrigen Sentenzen belegt geworden.

Zum Bewundern muß man leſen, daß bald das General-Forſt-Departement, bald

bald die Haupt = Nutz = Holz = Adminiſtration mich abgeſetzt habe; ja ſelbſt in der Sentenz vom 16ten Nov. 1785. Littr. C. C. p. 181 ſeqq. variirt man damit. Hierunter ruhet eine Abſicht, die nicht jedermann ſiehet, nemlich dieſe: der Herr Miniſter von der Schulenburg der gleich Anfangs wohl fühlte, daß er ſich einer Handlung gegen mich erlaubt die mit aller Gerechtigkeit ſtritt, und die ſchwer auszuführen ſeyn werde, da die Sache zum Proceſs kam; bemühete ſich ſehr dahin, ob er mich nicht unter die Officianten bringen könnte, die ihre Beſtallung nicht vom Könige ſondern vom Collegio haben. Nun fand man das Concept meiner Beſtallung in der Berliner Regiſtratur mit dem Schluße:

Urkundlich ꝛc.

und man denkt, es endige ſich auch ſimple weg, und in der ähnlichkeit mit den Beſtallungen der Unterbedienten; und hierinn ſetzt man ſein ganzes Heil. Es kam für meine Gegner auf nichts ſo ſehr an, als darauf, ob nicht ein Grund, oder wenigſtens ein Scheingrund zu finden,

daß der Herr Miniſter Macht habe mich allenfals ohne Urſache und bloß nach ſeiner Convenienz abzuſetzen.

Dies beweiſet die Præjudicial-Frage, wie in dem Statu cauſæ & controverſiæ, Littr. B. B. p. 163. 164 zu ſehen, und wornach die ganze Sentenz vom 16. Nov. 1785. gemacht iſt, die, wie man ſieht, ſich darauf ſtützet, daß meine Beſtallung nicht Königlich ſondern Miniſterialiſch ſey, woraus das Gericht folgert,

der Miniſter habe mich ohne Urſache und nach ſeiner Convenienz abſetzen können.

Allein bey dieſem Satz findet die Nutz-Holz-Adminiſtration, in dem Schluß meiner Beſtallung ihre Zweifel. Man ſehe ihre letzte Schrift vom 28ſten Aprill 1786. Littr. EE. p. 233. wo ſie ſich ausdrückt:

„Man hat mit Verwunderung aus der vom „Niſſen eingereichten Abſchrift ſeiner Be„ſtallung erſehen, daß die Canzeley eigen„mächtig beygefügt habe;"

„daß ſolche in Abweſenheit Sr. Königl. „Majeſtät von des wirklichen Herrn

Frey-

„Freyherrn von der Schulenburg Excel„lenz vollzogen worden.

„Allein das Original-Concept enthält da„von nichts, wie ſolches als es zur Recog„nition producirt worden, bewieſen hat, „dies iſt alſo eine unbedeutende Clauſul der „Canzeley.“

Dieſen Zweyfall äußert ſie noch deutlicher in eben derſelben Schrift, wo ſie p. 238. ſagt:

„Die Adminiſtration übergeht die beleidigen„de gegen ſie gerichtete Ausfälle, und bemerkt „nochmahls, daß nicht ſie, ſondern das „Forſt-Departement den Niſſen dimittirt „habe, und daß ſie auch ſolche höhere „Bediente weder ſebſt annehmen noch dimittiren könne.

Es iſt aber keine unbedeutende von der Canzeley eigenmächtig hergeſetzte Clauſul, ſondern ein von dem Königl. Commiſſarius, dem Herrn Geh. Rath Reichardt, welcher beſtellt war mit mir zu bedingen und zu ſchließen, ſelbſt geſchriebener nothwendiger Schluß, damit meine Beſtallung eine Königl. Unterſchrift ſo gut und ſo verbindlich wie die Neu-

diſche erhielte, und das hatte ſie nun, laut ſeiner und des Herrn Landjägermeiſters mir auf Ehre gegebene Verſicherung. Selbſt der erbärmliche Vorwand von der unbedeutende Clauſul der Canzeley beweiſet ſchon, daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration dieſes wuſte. Man hat aber wohl nie gedacht, daß die Sache jemahls zu einer ſo genauen Diſcuſſion gelangen würde.

Alle übrige hierbey zu machende Reflexiones will ich den unpartheyiſchen Rechtsgelehrten über laſſen, der ſchon ſehen wird, daß hier kein Grund zu meiner Abſetzung liegt.

Was die Declaration der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration betrift, daß ſie mich als einen höhern Bedienten nicht abgeſetzt habe noch abſetzen könne; ſo liegt zugleich in dieſer Erklärung das eigene Bekenntniß derſelben, daß ich ihr Officiant nicht ſey: Denn ihre Officianten konnte ſie ein- und abſetzen, und zwar dieſes von Saltzmann und Krahmer an, gradatim bis an die Holzwärter herunter. Dieſe als temporelle Handels-Bedienten haben auch ausdrücklich in ihren

ihren Beſtallungen, daß ſie temporell ſind. Wenn man mich alſo als Königl. Beſtallter Director und Handels-Führer, der den höchſten Poſten in den Geſchäften hatte, unter welchem die Officianten zu nächſt ſortirten, und der in der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration Sitz und Stimme mit hatte; an manchen Stellen in den Proceſs-Akten ebenfals einen Officianten, oder auch wohl einen Bedienten der Adminiſtration nennet, wie der Miniſter von der Schulenburg in ſeiner Klage vom 27ſten Oct. 1786. an des Herrn Groß-Canzlers von Carmers Excellenz thut Littr. ZZ. p. 292. ſo erklärt die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſich hier über dieſen Satz anders und widerſpricht deutlich genug, daß ich ihr Officiant nicht ſey. Uebrigens wird man bemerken, daß dieſe gegneriſche Schrift nichts als offenbare Erdichtungen, Widerſprüche, grobe Unwahrheiten, Schmähungen auf mich in einem alt rabuliſtiſchen Styl hingeworfen, enthält, entweder von einem Menſchen, der nicht Luſt gehabt Ante Acta zu leſen, aufgeſetzt ſeyn muß. Warum ich alſo gegen die Haupt-Nutz-Holz-Admini-

miniſtration die nicht verdienen will Beklagte zu ſeyn, den langwierigen quälenden Proceſs, alle die 7 Jahre durch habe führen müſſen, das weis ich nicht. Wie glücklich wäre ich hingegen geweſen! wenn meine Sachen in dem Hohen General-Directorio gleich anfangs geblieben, und allda ſofort mit dem Miniſter von der Schulenburg verhandelt und abgemacht worden wäre; denn, zufolge des Herrn Groß-Canzlers von Carmer Excellenz allererſten Decret ſub præſent. 10 Junii 1783.

Littr. I. p. 28. heißet es ja,

daß die von mir eingereichte Beſchwerden über die mir widerfahrne Dienſtentſetzung zum Reſort des General Directorii gehöret, und ſolche dahin abgegeben werden.

Wie viel Noth, Leiden und Plagen wäre ich unglücklich gemachter Mann dann nicht entgangen!

Allein der Herr Miniſter von der Schulenburg, der mir meinen Dienſt ohne Recht, ohne Noth und ohne Nutzen für den Staat nahm, dürfte ſich wohl beym Hohen General-Directorio nicht haben einlaſſen wollen.

Ja

Ja ſein erſt ergriffenes Haupt=Motiv Erſparung, welches Anwälde und Richter für gute Münze zu nehmen ſcheinen, wenigſtens ihre Syſteme faſt überall mit darauf bauen, zumal der Herr Miniſter wie in ſeinem Schreiben an mich vom 5. Oct. 1782. Littr. O. p. 48. ſolches ſo feſt verſichert, weg fällt; Auch die Haupt=Nutz=Holz=Administration und vornehmlich das Rechnungsfach, die Berliner Haupt Nutz=Holz Administration-Caſſe, die das Gegentheil ſahen, nichts davon halten können: ſo bleibt dem Herrn Miniſter gar kein Grund zu meiner Entſetzung mehr übrig. Er hätte würklich einen großen Theil meiner Emolumentorum ſparen können, wenn Er dieſes gewollt; allein dies iſt ein leeres Vorgeben und nicht ſein Endzweck. — Folgendes Detail wird dieſen Haupt=Umſtand in ein kläreres Licht ſetzen.

Daß das Weisbeckiſche Gutachten vom 12. Febr. 1782. den Königl. Haupt=Nutz=Holz=Handlungs=Director und 2 Unter=Bediente, Krahmer und Voſs, zur Caſſation verdammete, erhellet aus vielen Stellen meiner Schrift. Mit dem Krahmer war dieſes

nichts

nichts weiter als ein Spiegelfechten, und er wurde auf Bitten des Geh. Fin. Rath Morgenländers, als der nach Hamburg kam meinen Poſten zu verwalten, die damit verknüpften Geſchäfte aber nicht verſtehen konnte, von der Caſſation gar leicht loßgebeten, obgleich, wenn jemand caſſirt werden konnte, der Krahmer allein es verdient hätte. Er bekam ſogar vom Miniſter die Begünſtigung noch, daß ſeine 1000 ℛ Gehalt in Louisd'or ihm künftig mit ſchwer Courant bezahlt wurden, welches denn auch ſo bald er meine Emolumente in ſeiner Gewalt hatte, auch an die andern Hamburger Officianten geſchahe. Nun hatte der Krahmer noch immer Bank und Caſſe, erſtere von Aug. 1779. und letztere vom Anfang der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration-Handlung in Ao. 1771. Er hatte Caution geſtellet. Hätte er nun mit dieſen Königl. Geldern das in ihn geſetzte Vertrauen, in Eilf Jahren nicht durch Untreue gemißbraucht, ſo war dieſerwegen auch wohl für die Zukunft keine Furcht.

Läſſet nun der Herr Miniſter dem Krahmer Bank und Caſſe behalten, wie Er thun kann und auch ſchon thun muß, da er ihm

Ao.

Ao. 1779. mit Koſten der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration Bürger werden laſſen, um das Bank-Folium zu führen; ſo ſpart Er effective für den König und den Staat mein weggenommenes Gehalt und Tantieme, wenigſtens zum gröſſeſten Theil, und nach Abzug ſeiner ſchon davon gemachten anderweitigen Largirungen.

Das aber thut der Herr von der Schulenburg nun gerade nicht, ſondern er nimmt dem Krahmer Bank und Caſſe weg, und giebt beydes an ein paar wild fremde Hamburger Bürger und Kaufleute, wofür er ihnen ½ p. C. von Bank- und Caſſe-Geldern (vielleicht im Anfang noch mehr,) beylegte, welches 4, 5 bis 6000 rthl austragen kann, wenn die Handlung einigermaßen geht. Die eigentlichen Summen iſt in den Königl. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Bücher, befindlich. Man muß hier hauptſächlich wiſſen, daß dieſe begünſtigte Leute, dies groſſe Geld für nichts erhielten, indem ſie keine Dienſte, die nennenswerth ſind, dafür thun konnten, weil das Königl. Comtoir doch alle Rechnungen Bücher und Controlle nach den gemach-

gemachten Holzverkäufen, nothwendig zu führen beybehielt, die Rechnungen ſelber ausſchrieb und an dieſe fremde Kaufleute zur Eincaſſirung ſandte, die denn durch den geringſten Comtoir-Burſchen die Gelder am Verfalltage einholen und zur Diſpoſition der Berliner Caſſe bey ſich ſtehen laſſen konnten. Mit der Bank hatten ſie noch weniger Mühe, da das Königl. Comtoir ihnen dasjenige was abzuſchreiben und zu empfangen vorfiel, durch ein Verzeichniß im voraus aufgab. Was dieſes geringe Werk, das gar keinen Riſico hatte, eigentlich werth war, das begreift einjeder. Ich gehe damit ſo ſehr en Detail, damit einjeder nach bewandten Umſtänden, ſeine Reflexiones darüber machen kann, was ein ſo durchſichtiger Staatsmann, ein Miniſter von der Schulenburg, Kehnert, für Beweggründe und für Urſachen gehabt haben kann, 4, 5 bis 6000 Rthl., ohne alle Noth, folglich ſo gut wie umſonſt hinzugeben, denn er hatte ja eben gedachtermaßen, die Königl. Gelder mit Sicherheit genug am Comtoir laſſen können; Ja immer mit weit weniger Gefahr, als wenn er ſie an Kauf-

leute

leute gab, die in ihrem eigenen groſsen Handel allen Läuften von Glück und Unglück unterworfen waren. Vermuthlich geſchahe es denn auch daher daſs der Herr Miniſter von der Schulenburg die auch unter ſeinem Departement ſtehende Berliner See-Handlung zur Garantie für dieſe ſeine neue Bank und Caſſe-Inhaber, durch ihren Beytritt in den Protocoll mit den Bank- und Caſſen-Uebernehmer vom 19ten April 1782. ſetzte. Ob dies der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration auch noch was gekoſtet, das weis ich nicht.

Aus dem allen geht der Beweis hervor:

daſs der Herr Miniſter für den König nicht ſparte.

Dieſer Umſtand aber iſt der allerwichtigſte von allen und macht das Criterium der ganzen Sache aus. Spart der Miniſter nicht; ſo hat er für ſeine grauſame Acie gar keinen Grund mehr, auch nicht einmahl einen Scheingrund, warum Er mir mein täglich Brod nimmt, und es anderen Leuten umſonſt giebt. Er macht mich mit einer Familie

von Frau und acht Kinder unglücklich, wo-
bey der Staat doch nichts gewinnt. Wer ver-
denkt mirs wenn ich klage?

Zu der Beraubung meines Dienſtes
kommt noch der faſt unglaubliche Fall den die
Leſer in der Vorſtellung an des Herrn Groß-
Canzlers Excellenze Littr. F. F. F. p. 407.
ſeqq. antreffen, nemlich daß man nicht
damit zufrieden war, mir Dienſt und
Brod zu nehmen, ſondern man nahm mir,
nach der Abſetzung in aller Stille, weil ich
nicht wieder zu den Acten kommen ſollte, 991
℞ 16 gr. 6 ₰ Friedrichsd'or von meinem
mir zu zahlenden im vorigen 1781ſten Jahr
ſauer verdienten Tantieme-Lohn, um mich
noch um ſo viel ärmer und unglücklicher zu
machen, weg. Wäre dieſe unerhörte That,
die ich bey Ausarbeitung meiner Vertheidi-
gung in der Hausvogtey von ungefehr fand,
nicht mit den Berechnungen ſelbſt ſo ſtark zu
beweiſen, daß ſie nicht wiederlegt werden kann;
ſo müſte man mir nicht glauben. Was Ein
hohes Juſtiz-Departement hierinn zu meiner
Schadloshaltung, und was es für die Neu-
diſchen Waiſen, denen auf gleiche Art noch

ärger

ärger mitgeſpielt iſt, gerechteſt verfügen wird, das muß man erleben. Dieſes hohe Departement kann von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration-Caſſe erfahren, wo meine 991 ℛ 16 gr. 6 ₰ in Friedrichsd'or nebſt den Geldern der Neudiſchen Kinder geblieben.

Noch muß ich hier nicht unberührt laſſen, daß der Herr Miniſter von der Schulenburg dem Königl. Comtoir die Aſſuranz-Beſorgung auf die vielen Eckerdtſchen Schiffe, die die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration während des Krieges leider nicht verkaufte, ſondern für Fracht gehen lies, weg nahm und an obgedachte Kaufleute für proviſion hingab. Dies hat ihnen denn auch noch viel Geld eingebracht, das der Herr Miniſter vom Königl. Comtoir hätte verdienen laſſen können. Es iſt oben ſtark genug erkläret, daß die von dem Miniſter vergebene Erſparung nur ein leerer Vorwand iſt, und überall nicht ſtatt hat. Dies verſtärkt noch, daß er ſie gerade zu der Zeit vornimmt, da die Königl. Handlung auf dem höchſten Gipfel ihres Handels-Gewinns ſtand, indem das geſchloſſene Jahr 1781:

 den

den reinen Gewinn auf 240302 Rthlr. 9 gr. 5 ₰ oder nach einem Verzeichniß, das die Herren Commiſſarien S. T. Wlœmer & Heller von der Adminiſtrations-Caſſe ſich geben, und in den Cammer-Gerichts-Akten ſtecken laſſen, und 241187 Rthlr. 12 gr. 5 ₰ betrug. Wenn alſo der Herr Miniſter meine Dienſt-Revenüen im wahren Ernſte für den König hätte ſparen wollen; ſo war dazu die jetzige Zeit wenigſtens ſehr übel paſſend. Man ſpart wenn der Verdienſt abbricht, nicht aber wenn er überflüßig zunimmt.

Nach dem obgedachten von Herrn Commiſſarien Wlömer & Heller vor jedermanns Augen hingelegten Gewinn-Verzeichniß der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, das von ihrer Entſtehung im Jahr 1771 an, bis an das Jahr 1785. incluſive gehet, erſiehet man, daß der Durchſchnitt des Königl. Handels-Gewinnes meiner drey Dienſt-Jahre 1779. 80 und 81. für ein gemeines Jahr geweſen 149081 Rthlr. 10 gr. 3 ₰. Der Neudiſchen 8 Jahre vorher nur 63276 Rthlr. 4 gr. 2 ₰. Der Bärenſprungſchen drey Verwaltungs-Jahre, die hier auf 1783. 84 und 85. ſtehen 66361 Rthlr.

21 gr.

21 gr. 1 ₰. Das Jahr 1782. wo es noch holländiſcher Krieg war, ſtehet in dieſem Verzeichniß mit 186264 ℛ𝔱 13 gr. 11 ₰. Allein eben das Jahr iſt es wo die verkehrte Active-Handlung nach Holland und die Bremer Sache ſtatt hatte.

Wenn alſo die hierbey entſtandenen ſchrecklichen Verluſten von dieſem Jahrs-Gewinn abgehen, ſo muß blut wenig übrig bleiben.

Die Urſache daß meine drey Jahre mehr wie doppelt ſo hoch ſtehen, als die Jahre vor und nach mir, rühret freylich mit von der Kriegs-Conjunctur, an meiſten aber doch davon her, daß ich bey jedem Holzverkauf mit den Märkten zu Hamburg und in auswärtigen Häven genau calculirte und dann erſt mein Gutachten zu dem vorſeyenden Einkauf gab. Wäre indeſſen das unkaufmänniſche Collegium der Haupt-Nuß-Holz-Adminiſtration mit dieſen irrigen Handlungs-Grundſätze, wie Acta weiſen, mir nicht ſo oft in den Weg getreten, ſo hätte ich wohl zweymal ſo viel verdient.

Rechnet man mir zu vorſtehendem Glück den merkwürdigen Umſtand auch zu gute, daß in den drey Jahren meiner vorſichtigen Handlung nicht ein einziger Groſchen verloren gegangen; ſo groß der Umſchlag auch war:

ſo glaube ich, daß alle Fehler und Schmähungen, die man auf meine Dienſtführung bringen wollen, ſich von ſelbſten widerlegen.

Nach dieſen ſolchergeſtalt ſo ſehr en Detail wie möglich vorgetragenen præmiſen denke ich nun, daß es dem Gelehrten wie dem Kaufmann, und einem jeden leicht fallen muß, jedes Aktenſtück meines Buchs, und überhaupt meine ſonderbare Geſchichte ganz zu beurtheilen.

Meine ganze Unterdrückung war nur des Miniſter von der Sculenburg Sache, nachdem er mir Dienſt und Brod genommen hatte, beſonders als es zum Proceſs kam. Seine Untergebene in der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, Juſtitiarien die alte Advocaten geweſen, Anwälde, Membra Collegii, die ſich ſchon bearbeitet hatten meinen Poſten,

oder

oder ein Lambeau davon zu bekommen, — alles wurde in Thätigkeit geſetzet. Ein jeder ſchrieb für den groſſen Staatsmann was er dienlich zu ſeyn erachtete, und was die Sache den Richtern in einen gewiſſen Geſichtspunct ſtellte, um zu meinem Nachtheil urtheilen zu müſſen. Der Herr Miniſter von der Schulenburg ſelbſt blieb auch nicht müſſig. Sein Brief an des Herrn Groß-Canzler gvon Carmer Excellenz ſub dato 27ten Octobr. 1786. den ich allhier Littr. Zz. p. 291. ſeqq. abgedruckt liefere, bezeugt ſolches wohl ſtark genug. Wie der Herr Miniſter ſich hier beſtrebt mich total zu ſupprimiren, ſolches wird einjeder leicht ſehen. Er ſtrengt alles an was ſeinen Zweck befördern ſoll, und darüber merkt er nicht in welche Wiederſprüche und Dinge er verfällt, die den Akten ſchnur grade zuwider ſind. Wie aber der Herr Groß-Canzler von Carmer Hochfreyherrlichen Excellenz Sich gnädigſt zu meiner Rettung genommen, ſeine Mitunterſchrift verſagt, theils:

„weil ſich aus der Vorſtellung des Niſſen „vom 3ten Sept. dieſes Jahres nicht er„geben, daß er der Klage entſagen wolle,

„theils weil aus der allerhöchſten Königl.
„Cabinets-Ordre vom 8ten Sept. nicht
„hervor gehe, daß Sr. Königl. Maje-
„ſtät ihm den Gebrauch der in den Geſe-
„tzen nachgelaſſenen Inſtanzien zu ver-
„ſchränken gemeinet ſeyn ſollten.“

Das denke ich wird jedermann mit mir mit innigſter Empfindung leſen. Ich und die Meinigen werden den edelmüthigen Mann für dieſe Acte der Gerechtigkeit gewiß Zeitlebens preiſen. Die übrigen Puncte des Herrn Miniſters v. d. Schulenburg werde ich ein wenig berühren.

Was Er von formalitæten der Proceſs-Ordnung erwehnt, das mag der Juriſt beurtheilen, aber wenn Er ſo fort hinzuſetzt:

„Niſſen war Bedienter der Haupt-Nutz-
„Holz-Adminiſtration;

ſo widerſpricht ihm die Adminiſtration ſelbſt, wie wir oben geſehen haben, und bekennet, ich ſey ein höherer Bedienter: ſie habe mich nicht abgeſetzt und könne mich nicht abſetzen. Dies denke ich, iſt zugleich eine hinlängliche Antwort und Wiederlegung des Herrn Miniſters von der Schulenburg folgende Raiſon-

nées

nées, „von Diſponenten, Buchhaltern, Facto„res &c. die der Privat-Kaufman nach Auf„kündigung entlaſſen könne.“ Das verſteht ſich von ſelbſten, und die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration kann auch ihre Officianten, die temporelle Handelsbediente ſind, wie ſolches auch in ihren Beſtallungen ſteht, nach Willkühr entlaſſen, wenn nemlich ſie was verſehen haben.

Aber wenn der Herr Miniſter dieſes auf mich, als Königl. beſtallten Handels-Führer und Director zu ziehen meynt, ſo macht er einen falſchen Schluß.

Die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration-Handlung iſt kein Handels-Inſtitut: keiner hat Geld darinn, folglich keine eigene Macht, als der König allein, der dieſe Handlung für allerhöchſt Dero Rechnung übernommen. Der Herr Miniſter von der Schulenburg nennt uns alle im Collegio Commiſſen und ſich ſelbſt mit, Sr. Königl. Majeſtät aber Handels-Patron, und ſo iſt es auch. Der König allein bekommt den Handels-Gewinn, außer was er dem Director an Tantieme abgiebt, und Sr. Königl. Majeſtät tragen auch Verluſt.

Das vom Miniſter allegirte Reſcript vom 7ten Jun. 1771. an den verſtorbenen Director Neudi iſt mir weder zu Berlin, wo ich meinen Directorats-Poſten übernahm, und wo das Concept davon in einem Akten-Convolut befindlich war, noch von dem Königl. Commiſſarius, der mit mir nach Hamburg reiſete, um mich in Königl. Namen als Director und Chef des Comtoirs zu inſtalliren und mir folglich das ganze Archiv und alles was zur Königl. Handlung gehörete, übergab, das Reſcript aber nicht anders als in ſo ferne es in irgend einem Akten-Convolut ſteckte, wobey er aber kein Wort davon ſprach, denn er wuſte ſo wenig was davon wie ich. Was iſt das für eine Uebergebung, da kein Menſch mir etwas davon bekannt machte? Ich kann Jahrenlang Akten leſen, die zum täglichen Betrieb zu wiſſen nöthig waren, ehe ich auf dieſes Reſcript ſtoße. Läge alſo eine ſo wichtige Sache darinn für mich, daß ich daraus alle Augenblick meine Königl. feſtſtehend geachtete Bedienung verlieren konnte; ſo hätte mich Forſt-Departement, Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration und der Königl. Commiſſarius der

ver-

verſtorbene Geh. Finanz-Rath Reichardt, mit der Nichtbekanntmachung auf die unverantwortlichſte Art hintergangen, und gleich im Stillen mein Unglück geſchmiedet. Iſt dergleichen denkbar? Nein gewiß nicht.

Es iſt ja kein Königl. ſondern nur ein Miniſterial-Reſcript von dem Herrn Miniſter von der Schulenburg ſelbſt, das erſtlich dem Königl. Director auf hundert Meilen nicht treffen kann, da ſeine Beſtallung vom Könige ganz anders ſpricht, anderntheils auch nicht einmal das darinn ſteht, was der Herr Miniſter davon ſagt, nemlich:

„daß die Bedienungen bey derſelben, als „ein Handels-Inſtitut temporell wären,“

denn es ſteht darinn Bediente und man hat dies Wort vertauſcht. Man ſehe über alles dieſes das Reſcript ſelbſt Nro. 8. p. 184 ſeqq. mit den Anmerkungen und Erläuterungen, die ausführlich genug ſind; auch kommt es noch an mehrern Stellen genug vor, weil Gegner es oft brauchen, ſo unnütz es auch iſt.

Wenn ferner der Herr Miniſter ſagt: „Ich hätte mich geſtändlich den Verfügun-

„gen

„gen der Adminiſtration ſehr häufig wie„derſeßt : : : : ich hätte derſelben beträg„lichen Schaden zugefügt ꝛc.“

So muß ich ſolches nimmermehr dem Herrn Miniſter von der Schulenburg, Kehnert beylegen, ſondern vielmehr ſeinem Concipienten: Denn beydes iſt falſch und unwahr, und der Herr Miniſter weis das klare Gegentheil von mir. Aber warum unterſchreibt er ſo was.

Eben ſo iſt es ganz verkehrt und unwahr, daß des Höchſtſeel. Königs Majeſtät mich abgewieſen und meine Dimiſſion beſtätigt. Man verdreht beyde Königl. Cabinets-Reſolutionen vom 9ten May und 23. Jul. 1782. Der König weiſet mich mit meiner Klage zurück auf die Haupt-Nuß-Holz-Adminiſtration weil NB. es damit am Cabinet zu weitläuftig ſey. Das heißet nicht abweiſen, ſondern daß ich meine Sache mit der Haupt-Nuß-Holz-Adminiſtration ausmachen könne. Hierüber iſt in ſo vielen Akten gehandelt, wie der Leſer ſchon finden wird, daß ich hier kein Wort mehr zu ſagen nöthig habe. Die

Haupt-

Haupt-Erklärung möchte aber wohl die ſeyn, die in meiner Deduction in appellat. Littr. DD. p. 190 ſeqq. befindlich iſt.

Des Juriſten Sache iſt es hiernächſt zu beurtheilen, was der Herr von der Schulenburg ferner äußert, neimlich:

„ſo wenig auch über dieſe Frage ein Pro„ceſs ſtatt haben konnte.“

Item:

„In der erſten Inſtanz wurde er abgewie„ſen, und das Ober-Reviſions-Collegium „würde ſchon längſt allem Anſehen nach „eben ſo erkannt haben, wenn es nicht „durch die Geſetz-Commiſſion, alſo durch „ein neues beſtimmtes Geſetz, dieſe Frage „zu entſcheiden, gebeten hätte. — Ob „dieſes im gegenwärtigen Fall zuläßig, dar„über wollen wir vorjetzt Unſer Urtheil „ſuſpendiren.

Dem Herrn Miniſter von der Schulenburg iſt entſetzlich hoch an meiner Unterdrückung gelegen — es quält ihn recht auf der Seele ſie zu Stande zu bringen. Weis Er faſt ſchon daß das Ober-Reviſions-Collegium

legium eben ſo wie die erſte Inſtanz urthei⸗len werde, was fürchtet Er denn das Gut⸗achten der Geſetz ⸗ Commiſſion? Iſt aber das Urtheil in erſter Inſtanz unrecht, und konnte leicht durch ebengedachtes Gutachten umgeändert werden: Was kann ihn das hindern? Will er denn ſo gerne, daß un⸗recht gegen mich als ein Recht gelten ſoll? Folgende Aeußerung des Herrn Miniſters verdient gewiß ſehr eine Erörterung.

„Während der Zeit beſchwerte ſich der „Niſſen bey des jeztregierenden Königs „Majeſtät, und zeigte ſelbſt an, daß er „ſeine Klage angeſtellt habe. Sr. Kö⸗„nigl. Majeſtät forderten hierüber von „Uns einen Bericht den wir umſtändlich „erſtattet haben. Hierauf iſt der Niſſen „von Allerhöchſt denenſelben mit ſeinem „Geſuch abgewieſen, jedoch zur Verhü⸗„tung weiterer Klagen in Rückſicht „auf ſeine Kinder mit einer jährlichen „Penſion von 150 Rthlr begnadigt. Die „Dimiſſion des Niſſen iſt daher auch von „des jeztregierenden Königs Majeſtät Al⸗„lerhöchſt beſtättiget.“

Unſer

Unſer jeztregierende allergnädigſter König hatten eben erſt 14 Tage ungefehr den Thron beſtiegen; wie konnten Allerhöchſtdieſelben die geringſte Kenntniß von mir und meiner Sache haben? Wenn nun ein Staats-Miniſter der mich mit Gewalt unterdrückt haben will, damit der beſte König nicht endlich deutlich erfahre, wie er mit mir umgegangen iſt, einen umſtändlichen Bericht über mich abſtattet, ſey er auch nur in dem Ton, wie die gegenwärtige Vorſtellung an des Herrn Groß-Canzlers Excellenz, lautet, (aber wie man denken muß, gewiß noch ärger.) Wem ſollen Sr. Königl. Majeſtät alsdenn beyfallen, dem großen Staatsmann oder mir? Die Frage beantwortet ſich ſelbſt; und wie können Sr. Königl. Majeſtät eine andere Cabinets-Reſolution ertheilen, als eine ſolche, die natürlich aus des Miniſters umſtändlichen Bericht fließet? Die allerhöchſte Cabinets-Reſolution lautet alſo:

„Sr. Königl. Majeſtät von Preußen.
„Unſer allergnädigſter Herr, laſſen dem „geweſenen Nuß-Holz-Handlungs-Director Niſſen aus Hamburg auf ſeine

Ein-

Digitized by Google

„Eingabe vom 3ten dieſes, zur Reſolu-
„tion ertheilen, daß es unſtreitig von der
„Nutz-Holz-Handlungs-Adminiſtration
„abhangen muß, was ſie für Leute und
„wie viel derſelben, ſie zu denen Geſchäf-
„ten bedarf, und zu unterhalten für nö-
„thig hält. Wie ſich alſo der Kaufmann
„Neiſſe (ſo nennt mich der Geh. Finanz-
„Rath Bärenſprung, welches alſo den
„Concipienten verräth) keinesweges be-
„rechtigt halten kann, ſich derſelben aufzu-
„dringen ſo kann ſich auch derſelbe mit Grund
„darüber nicht beklagen, daß er, als ent-
„behrlich, ſeinen Abſchied erhalten hatte:
„jedoch haben Sr. Königl. Majeſtät dem-
„ſelben aus Gnaden eine jährliche Penſion
„von Ein Hundert und funfzig ℛ︎ be-
„williget, deren Auszahlung wegen, er
„ſich bey der Nutz-Holz-Adminiſtration zu
„melden hat. Berlin, den 8ten Sept.
„1786."

Fried. Wilhelm.

Wenn hier das allerhöchſte Königl. Cabinet ſagt, „daß es unſtreitig von der Haupt-„Nutz-Holz-Handlung-Adminiſtration ab-han-

„hangen muß, was ſie für Leute und wie „viel derſelben, ſie zu denen Geſchäften be„darf : : : : und daß ich mich derſelben nicht „aufdringen könne;“ ſo kann man hieraus auf den Inhalt von des Miniſters umſtändlichen Bericht ſchon alles ſchlieſſen. Man weis ja:

a) daß ein Departement, dem Bericht abgefodert wird, oder der Chef eines ſolchen Departements der den Bericht erſtattet, notoriſchermaßen gemeiniglich die Reſolution vorzuſchlagen pflegt, die dem Supplicanten zu ertheilen ſey. Daß alſo die Königl. Reſolution um ſo gewiſſer von dem Miniſter v. d. Schulenburg herrührt, —

b) Daß dieſer in ſeinem Berichte dem Könige ſichtlich verſchwiegen haben muß, daß der Punct wegen der remotion durch ausdrükliche Decreta des Herrn Groß-Canzlers Excellence

vid. p. 28. 29. 64. 68.

als rechtmäßige Klage angenommen und damals noch lis pendens darüber war.

Aus der Reſolution ſcheint hingegen daß man dem König vorgetragen und Sr. Königl. Majeſtät auch geglaubt, als ob man jeẞt erſt die Adminiſtration bey Allerhöchſtdenenſelben belangen wolle, oder daß meine Beſchwerden über meine Abſeẞung bloß in einſeitigen præcibus an Sr. Königl. Maje-

ſtät beſtunden, und die Adminiſtration mein Chef und Haupt, ich aber lediglich deren Bedienter geweſen ſey.

Eben ſo muß der Bericht des neuen Miniſters Grafen von Arnim Excellenz im Jan. oder anfangs Febr. 1788. auf mein Supplicatum an Sr. Königl. Majeſtät gelautet haben, und weil dieſer Herr Miniſter ſelbſt keine richtige Kenntniß von meiner Sache haben konnte; ſo muß der Bericht von Leuten in der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration und wahrſcheinlich von denjenigen Rath oder Räthen aufgeſetzt ſeyn, die den von der Schulenburgſchen Ao. 1785. zur Verdunkellung und Verdrehung meiner Sache, und damit Sr. Königl. Majeſtät kein Licht davon bekommen ſollten, gemacht haben. Man ſehe mein Supplicatum Littr. XX. p. 287. ſeqq. und die darauf im Nahmen des Königs gekommene von Arnimſche Reſolution Littr. YY. p. 291. Wird der gerechte, menſchenliebende Monarch, ohne einen böſen Bericht, wohl eine falche Reſolution geben? Nimmermehr. Man hat hieran eine abermalige Urſache, warum ich mich gedrungen ſehe, meine gute Sache dem König und dem Publikum vorzulegen. Der König iſt offenbar unrecht berichtet, daß ſiehet ein jeder. Man kann alſo auch ganz und gar nicht folgern, was der Herr von der Schulenburg folgert, wenn

er

er ſagt, „hierauf iſt der Niſſen von Allerhöchſt„denenſelben mit ſeinem Geſuch abgewieſen, „(und weiter unten) die Dimiſſion des Niſſen „iſt daher auch von des jetzt regierenden Kö„nigs Majeſtät Allerhöchſt beſtätiget.“ Aber laß unſer gerechtigkeitsliebende erhabene Monarch nur erfahren wie es mit dieſem zu meiner geſchwinden Unterdrückung abzielenden umſtändlichen Bericht bewandt war: alsdenn verſpreche ich mir unfehlbar daß dieſe Cabinets-Reſolution anders gelautet haben würde. Was es endlich für eine rechte Bewandniß mit der 150 ℛ jährlichen Penſion hat, die der Herr Miniſter ohne mein Wiſſen und gewiß nicht zu meinem Heil, ſondern zur Erreichung ſeines Endzwecks, nemlich, wie Er ſelber ſagt, zur Verhütung weiterer Klagen, das iſt, zu meiner gänzlichen Supprimirung, von des Königs Majeſtät, nicht mit 150 ſondern nur mit 100 ℛ erbeten hat, davon will ich den Leſer auf das umſtändliche Detail in der langen Vorſtellung an des Herrn Groß-Canzlers Excellenz Littr. F. F. F. p. 527. verweiſen. Der König hat wenigſtens nichts von Verhütung weiterer Klagen in die Cabinets-Reſolution ſetzen laſſen, alſo iſt dies nur des Herrn Miniſters abſichtlicher eigener Zuſatz. Der Schluß des Herrn Miniſters von der Schulenburg, worin er ſeinen heftigen zur Niederſchlagung des Proceſ-

ſes fortſezt, iſt zu juriſtiſch für mich als Kaufmann, und ich will ſolchen ohne weitere Bemerkung, als nur, daß Er mich doch hier für einen Bedienten des Landesherrn ausgiebt, ſtillſchweigend vorbey gehen. Indeſſen hoffe ich mit dieſer Erläuterung des Herrn Miniſters Vorſtellung völlig begreiflich gemacht zu haben.

Sein innerliches überzeugendes Gefühl, mich ohne Urſache und zum offenbaren Schaden des Königs, aus meinem Dienſt verdrängt zu haben, erfüllt Ihn mit Unruhe und vornemlich mit Furcht, daß wenn mein Proceſs nicht unterdrückt werde, es am Ende doch ſehr widrig für ihn ablaufen möchte. Daher ſezt Er alles ins Werk, um mich gänzlich zu untertreten.

Vor allen Dingen muß es den Herrn von der Schulenburg jezt wundern, wenn Er hört, daß nach dem der König erfahren, daß meine Sache keine nudæ preces oder Gnaden-Sache, ſondern eine ordentliche Rechtsſache ſey, und Sr. Königl. Majeſtät deswegen durch die vorſtehende allerhöchſte Reſolution geſtattet, daß meine Sache ferner rechtlich erörtert werden ſolle, das hoh Ober-Reviſions-Collegium, vor dem ſie fortgeſezt ward auf ſeine Anfrage von der hohen Geſez-Commiſſion folgende authentiſche interpretation den 2ten May 1787. erhalten hat, alſo lautend: „Ew.

Digitized by Google

„Ew. Königl. Majeſtät haben uns unter „dem 18ten Aug. auf eine Anfrage des „Ober = Reviſions - Collegii Allergnädigſt „zu befehlen geruht über die Frage:“

„Ob ein Königl. Bedienter, darum, „daß ſeine Dienſte nicht weiter nöthig „ſind, und die von ihm bekleidete Be= „dienung überhaupt aufgehoben wird, „dimittirt werden könne?

„Unſer pflichtmäßiges Gutachten zu er= „ſtatten. Wir befolgen dieſes hiedurch „unterthänigſt:“

„Die Frage iſt allerdings zweifelhaft, „indeſſen hat das Tribuna in einigen „bey demſelben geweſenen Fällen den „Satz, als den Geſetzen am gemäße= „ſten angenommen, daß Officiales „publici ohne gegründete Urſach nicht „dimittirt werden können, weil der= „gleichen Officia non in certum diem „collata in perpetuum conferirt zu „ſeyn, geachtet werden, und daher „Officiales nicht ohne Urſache dimittirt „werden können.“

„Wolff jus P. 8 §. 899. 915 ſeqq. wo= „mit auch die römiſchen Geſetze zu ſüber= „einkommen.“

„l. 6. §. 4. 6. D de excuſ.
„l. 4. 5. D de Dec. abord.
„fac. l. 2. C de prof & med. l.
„3 C de off Pr. Pr. Oret Illgr. „und

„und wenn gleich einige Rechtslehrer Di-
„miſſionem officialium ſine juſta cauſa
„zu laſſen, dennoch das Gegentheil von
„andern, z. E. Schiller exerc 37 §. 143.
„144. Leyſer Spec. 62 mq. 10. Stryck
„U. M. L. 3t. 4 §. 16. mit mehrerm
„Grunde behauptet wird. Eben dieſer
„Satz iſt auch in dem Entwurf zum Ge-
„ſetzbuch 1 Th. II. Abtheilung Tit. v. §.
„70. angenommen, wenn daſelbſt be-
„merket wird:

„daß kein Civil-Bedienter des ihm ein-
„mahl verliehenen Poſtens ohne Urtel
„und Recht wieder entſetzt werden ſolle.“

„Wir finden auch unſer Seits keinen
„Grund von dieſem Satz abzugehen und
„werden daher die uns zum Gutachten
„allergnädigſt vorgelegte Frage verneinen.

„In der That würde auch viel Unbil-
„ligkeit vorhanden ſeyn, wenn man das
„Gegentheil nehmen wollte, denn ein Be-
„dienter, der ohne Beſtimmung einer
„Zeit, mithin auf beſtändig zu einem
„Officio angenommen wird, macht ſeine
„ganze Einrichtung in ſeinem Privat-Le-
„ben nach der Beſchaffenheit des ihm ge-
„gebenen Officii, beſonders bey Heyra-
„then, Erziehung der Kinder rc. und es
„findet ſich nicht immer Gelegenheit durch
„eigene Hülfe das zu erſetzen, was er

„durch

Digitized by Google

„durch ein ihm entzogenes Brod verliehrt; „zumal gemeiniglich durch die dem Amte „gewidmete Zeit, die Zeit verfloßen iſt, „welche ſonſt dazu hätte angewendet wer„den können, ſich zu einem andern Amte, „Gewerbe ꝛc. vorzubereiten. Noch mehr „würde die Unbilligkeit einleuchtend ſeyn, „wenn, wie es nach dem Aufſatze des „Ober-Reviſions-Collegii bey der jetzi„gen Anfrage der Fall zu ſein ſcheint, der „Bediente, um den Poſten zu erhalten, „ein anderes Etabliſſement aufgegeben „hätte. Mit den Rechten der Herrſchaf„ten und Dienſtbothen kann auch jener „Fall nicht gleich geachtet werden, indem „Dienſtbothen ſich nur auf Zeit vermie„then, und es kann nie leicht fehlen an„dere Herrſchaften und andere Dienſtbo„then zu erhalten, und wenn man auch „behaupten wollte, daß ein Bedienter „einem Amte entſagen könnte, ſo würde „doch auch hieraus nicht auf ein gleiches, „der Obrigkeit zu ſtehendes Recht, die „Folgen gemacht werden können, weil die „Dimiſſion von Seiten der Obrigkeit & „famam & fortunam des Dimiſſi intereſ„ſirt, dagegen eine Obrigkeit nicht weiter „dabey ein Intereſſe hat, als dieſes, das „Amt an einen andern zu übergeben, der „ſich gemeiniglich leicht findet. Der Um-

Digitized by Google

„ſtand daß der Dienſt nicht mehr nöthig „und die bekleidete Bedienung überhaupt „aufgehoben wird, kann nur das wirken, „daß der Bediente durch einen andern Po„ſten oder ſonſt ſchadlos gehalten wurde, nicht „aber ſchlechterdings ihn zu entlaſſen, weil „dieſem Satz obige Gründe entgegen ſtehn. „Ein anderes würde freylich behauptet „werden müſſen, ſo wie auch §. 71. ob„gedachter Stelle des allgemeinen Ent„wurfs zum Geſetz-Buch bereits bemerkt „iſt, wenn die Dauer des Poſtens durch „die Natur des Geſchäftes oder durch aus„drücklichen Vorbehalt auf eine gewiſſe „Zeit eingeſchränkt iſt, weil in beyden „Fällen eine ausdrückliche oder ſtillſchwei„gende Einwilligung in die nach Beendi„gung des Geſchäftes, oder der Zeit, ſich „zutragende Aufhebung des Poſtens vor„handen iſt. Wir ſind daher der aller„unterthänigſten Meynung:“

„Daß ein Königl. Bedienter darum, „daß ſeine Dienſte nicht weiter nöthig „ſind, und die von ihm bekleidete Be„dienung überhaupt aufgehoben wird, „nicht ſchlechthin, und ohne ihm wegen „des verlohrnen Poſtens völlig ſchad„los zu halten nicht dimittirt werden „könne, es wäre denn daß die Dauer „des Poſtens durch die Natur des Ge-

„ſchäfts

„ſchäfts oder durch ausdrücklichen Vor„behalt auf eine gewiſſe Zeit einge„ſchränkt worden. Berlin, den 2ten „May 1787.“

Die Geſetz-Commiſſion.

Wie meine gerechte Richter 2ter Inſtanz dieſes höchſtbillige und weiſe Concluſum, das wohl auf keine Sache in der Welt beſſer paſſet als auf die Meinige, angewendt haben; das geht aus ihren Entſcheidungs-Gründen zu der Sentenz vom 19ten Jul. 1787. umſtändlich hervor. Daß meine Richter 3ten Inſtanz ſolches nicht auch hat einleuchten wollen, und warum ſie ſo gar der Sentenz erſter Inſtanz bey gefallen ſind: darüber ſind keine Gründe angegeben. Glaubten dieſe Herrn, daß mein Gehalt und Emolumente für den Staat erſpart wurden, weil der Herr Miniſter von der Schulenburg es vorgiebt; ſo ruht ihre Sentenz auf einem großen Irrthum. Auch hier entſteht noch ein Motiv meinen ganzen Civil-Proceſs der Welt vor Augen zu legen: Denn ohne das ganze in ſeiner gehörigen Verbindung beyſammen unter Augen zu haben, läßt ſich bekanntlich nicht urtheilen. Weil aber eigentlich meine Verdammung und die Niederſchlagung meines Proceſſes, beym hohen Juſtiß-Departement nicht auf dem Civil-Proceſs, ſondern auf die Cammer-Gerichtliche Criminal-

Urtheile in der Eckerdtſchen Sache, geſtützt würde; ſo habe ich nicht verfehlt dieſem letzten Richterſtuhl über dieſem Cammer-Gerichts-Urtheil und deſſen Entſcheidungs-Gründen vermittelſt der Drey hier abgedruckten Vertheidigungs- und Erläuterungs-Schriften Littr. AAA. pag. 294 ſeqq. Littr. BBB. p. 319 ſeqq. Littr. DDD. p. 340 ſeqq. ſo viele Widerlegungs-Gründe aus der Adminiſtration-Handelsbücher über dieſe Eckerdtſche Handlung zu geben, daß ich nicht erwarten durfte eine ſchlechte Sentenz zu erlangen. Ich habe aus ängſtlicher Sorgfalt, damit nichts fehlen möchte, dieſen die in extenſo ausgezogene Gewinn und Verluſt-Conten der drey Jahre, die Abwürdigung und Ausfälle Conto, die Conto der Berliner See-handlungs-Societät, mit vielen Anmerkungen und Berechnungen, beigefügt, (welche leztere für gegenwärtige Druckſchrift zu weitläuftig und daher weggelaſſen werden müſſen.) Allein ob das Gericht alle dieſe Schriften in einige Erwägung gezogen oder nicht, darüber geſchieht gedachtermaaßen keine Aeußerung, weil endlich zufälligerweiſe, Sr. Excellenz der Herr Groß Canzler von Carmer Ihre ausführliche Gedanken über mein Betragen im Dienſt zu äußern geruheten, mit dem troſtloſen Zuſatz:

„Die Unterſuchungs-Sache iſt rechtskräftig „abgemacht, u. dabey muß es ſeyn Bedenken „ha-

„haben, — — was Sie ſich bey dieſem „Umſtänden von den jezt in Reviſorio „vorliegenden Civil-Proceſs für einen „Ausgang zu verſprechen haben, wer„den Sie hiernach urtheilen können.“

Dieſe Condemnations-Sätze, ſelbſt aus der Feder des Königl. Hohen Chefs de Juſtice, ſetzten mich in die äußerſte Verzweiffelung, nahm mir allen Muth, und warf mich in eine ſchwere Krankheit, wovon ich noch nicht geneſen bin; und wie konnte dies anders, da der ganzer Brief, Satz vor Satz des Herrn Groß Canzlers Excellenz die Entſcheidungsgründe der Unterſuchungs-Commiſſarien und das Hochlöbl. Cammer-Gerichts ſo fehlerfrey hielt, daß ſie als rechtskräftig ſtehen könnten, mein Benehmen bey der Sache aber ſo betrachtet daß ich die ausgeſprochene öffentliche Strafe, wenn wie es heißet, ich nicht bona fide gehandelt, verdient hätte. Allein da ich in jedem Fall meiner Handelsführung mit Rechtſchaffenheit und Ueberlegung zu Werke gegangen und dies auch bey der Eckerdtſchen Sache nicht verfehlt habe: ſo ſchlug ich den einzigen Weg ein, den ich noch zu meiner Rettung für zuträglich hielt, nemlich: eine ausführliche Vorſtellung zur Aufklärung und Widerlegung der Entſcheidungs-Gründe, die wieder mich gebraucht worden ſind, zu entwerffen und in Unterthänigkeit einzureichen. In eben der Zeit als ich dieſe Schrift abge-

ſaut

Digitized by Google

ſandt hatte, ward die Sentenz 3ter Inſtanz zu Berlin publicirt.

Dieſe meine lange Schrift an des Herrn Groß Canzlers Excellenz enthält hoffentlich ſo viel überzeugende Gründe, daß mich jeder billiger Mann, wenn er nur etwas Handlung verſteht, von der Eckerdtſchen Sache vollkommen frey erklären wird.

Daß ich ſie meiner jetzigen Akten Druckſchrift mit einverleibe, dazu liegen die redende Gründe ſicherlich in der Schrift ſelbſt, und man wird die unendlichen Rediten, die hierinn mit dem Additamento, was kurz vorher geht, herrſchen, mir zu gute halten, weil ſie unvermeidlich wurden: als ich das Additamentum ſchrieb glaubte iſt gewiß, zu dieſem Schritt mich niemalen gezwungen zu ſehen. Das Additamentum muſte von den andern beyden Schriften nicht getrennt werden, und die lange Vorſtellung darum nicht wegbleiben, weil ſolche öffentlich dem edeldenkenden Herrn Chef de Juſtice mehr Kraft verleihen dürfte einen unſchuldig unterdrückten Mann zu retten; zumal die zweymal ausgeſprochene Sentenz vom 16ten Nov. 1785. mir nicht den geringſten Dienſtfehler zur Laſt ſtellet; ſo wie die Dienſt-Akten ſolches eben ſo wenig thun.

Wenn Vorurtheile irrige Begriffe, erdichtete Dienſtfehler auf mich, theils aus Vorſatz um die ungerechte Dienſtberaubung zu verkleiſtern,

ſtern, theils aus wahrer Kenntnißloſigkeit der verſchiedenen Federſährenden Vertheidiger des Miniſters, und derjenigen in der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration die ihm zu gefallen, wider mich gewirkt haben, gehörig auf geſchloßen und nach der Wahrheit geprüft worden:

ſo fällt alles dieſes weg; ich bin würklich umſonſt meiner zeitlichen Wohlfahrt beraubt und unglücklich gemacht worden.

Endlich wollte man mir noch eine kurze Recapitulation der Anleitung und Urſachen zuſammen zu ziehen erlauben, wie und warum man mich, nach gewonnenen Civil-Proceſs, ſo unſchuldigerweiſe in die Eckerdtſche Geſchichte eingeflochten hat.

Man lieſet in den Entſcheidungs-Gründen der mit ſo vielen Pomp öffentlich gedruckten Criminal-Urtheilen vom 30ſten Nov. 1787. p. 54 bis 57 der geſchriebenen Akten.

„Nachdem dem Staats-Miniſter Graf v. Ar„nim das Forſt-Departement anvertrauet „war, wurde der Eckerdt arretirt, und es „haben nach dem Reſcript vom 10ten Febr. „a. c. fol. 1. der Wlömerſchen Akten Ew. „Königl. Majeſtät befohlen durch zwey Juri„ſten unterſuchen zu laſſen,“

„ob die Nutz-Holz-Handlungs-Admini„ſtration von des Höchſt ſeel. Königs Ma„jeſtät autoriſirt geweſen, dem Hofrath „Eckerdt die Summe von 832593 Rthlr. „anzuvertrauen; wer demſelben dieſen groſ„ſen Credit zugeſtanden habe, und deshalb „eigentlich coupable ſey;“

„welche Unterſuchung dem Geheimen-Rath „Wlömer und dem Krieges-Rath Heller auf„getragen iſt.“

Hie-

Hiebey iſt noch vorzüglich zu merken, daß dem Herrn Staatsminiſter Grafen von Arnim Excellenze von des Königs Majeſtät die Unterſuchung:

„wie mit der Eckerdtſchen Maſſa ſeit Ao. 1781.
„umgegangen war,“

aufgetragen. Der erſte Commiſſarius, Herr Geh. Finanz-Rath Wlömer iſt bekanntlich Juſtitiarius bey dem Hohen General-Directorio und bey allen Decaſteriis, der Krieges-Rath Heller führte das Protocoll.

Erſterer war immer von dem geweſenen Miniſter von der Schulenburg Kehnert bey der Eckerdtſchen Angelegenheit mit zu gezogen worden, hatte ſelbſt in obiger Qualität den Contract und die Eide die Eckerdt ablegte, und wo dieſer förmlich ſeine Handlung am 19ten Merz 1785. ſub confirmationes 1ſten April der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration abtrat, mit ſeinem videtur conterſignirt ꝛc. Ferner heiſſet es in den Criminal-Gründen p. 55, 56, 57.

„dem 12ten May 1787. befohlen Sr. Kö-
„nigl. Majeſtät laut Cabinets-Ordre fol. 77.
„da Allerhöchſtdieſelben ſchlechterdings auf dem
„Grund der Sache kommen wollten ꝛc.“

noch einen Juriſten und einen Kaufmann der Unterſuchungs-Sache zuzuordnen.

Es wurde alſo der Herr Hof-Fiſcal Behrens, ein im Solde ſtehenden Juſtitiarius der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration und der neue Herr Geh. Commerz-Rath Simpſon dazu erwählt. Wegen der erſten Operation dieſer Herrn gegen mich, verweiſe ich auf meine Druckſchrift von 1788. p. 20. 21 mit dem 8ſtündigen erſten und nachherigen 2ten Protocoll und zwangsmäßiger Unterſchrift, in der Behauſung der Herren Commiſſarien, ohne Handlungs-Bücher und für mich

mich ganz ohne Akten-Kenntniß, indem ich in den verfloßenen 5½ Jahr nichts von dieſer Sache wiſſen konnte. Der Herr Geh. Commerz-Rath Simpſon der Ao. 1784. mit mir Bekanntſchaft machte, und mich laut Correſpondenz mit ihm zum mitarbeiten in ſeine eigne Handlung nach Memel haben wollte, mir hingegen von meinen ſchweren und lange daurenden Proceſs als Freund abzuſtehen richt, war alſo der Kaufmänniſche Commiſſarius und zugleich der Nachfolger unter einen andern Charakter in meinem Directorats-Poſten.

Wie denn nun die Commiſſariſchen Berichte dieſer Herrn, die ohne Unterſuchung der Eckerdtſchen Handlungs-Bücher geſchahen.

mich unſchuldigen Mann zum zweyten Serra gemacht,

Das glaube ich, liegt zur Gnüge in den langen Erläuterungs-Schriften vor Augen, wären aber die Eckerdtſche Handlungs-Bücher vor der Entſcheidung im Hohen Appellations-Senats des Hochlöblichen Cammer-Gerichts ſub dato 30ſten Nov. 1787. durch ſachverſtändigte beeidigte Buchhalter unterſucht, und meinen flehentlichen Bitten vom 3ten 5ten und 11ten Dec. d. a. die ich dieſerwegen bey Verpfändung meiner ehrlich grau gewordenen Haare ſo dringend gethan, gehört worden, (man ſehe meine erſte Druckſchrift von Ao. 88. pag. 35. 36. 54.) ſo hätten nimmermehr gegen mich Urtheile, Condemnation und Rechtskraft entſtehen können.

Da kein Grund exiſtirte, wodurch ich in die Eckerdtſche Sache gezogen werden konnte, weil ich als Chef des Hamburger Comtoirs den Königl. Caſſen nicht das geringſte ſchuldig geblieben, ſo begreift einjeder ohne Mühe, daß

der

Digitized by Google

der gegneriſche Endzweck kein anderer war, als mir meiue ſchon der Zeit ſo gut wie gewonnene Rechts-Sache gegen die Haupt-Nutz Holz-Administration zu Waſſer zu machen: denn man wuſte ſchon lange, wie das Concluſum der Hohen-Geſetz-Commiſſion, das am 2. May 1787. unterſchrieben, und das ſchon den 15ten Merz d. a. dem Hohen Staats-Rath vorgetragen, approbirt und demnächſt der Verfaſſung gemäß, dem Hohen General-Directorio zur Mitzeichnung zugeſchickt worden war, lautete: wodurch denn auch bekanntlich am 19ten July 1787. die gewonnene Sentenz mit Herſtellung in Amt und Rückſtände aller Gegenarbeitung ungeachtet erfolgte. Daß aber aus den Mitteln der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt Commiſſarien, und auf gewiſſe weiſe Richter in meiner Sache wurden, iſt ein Umſtand, worüber Unpartheyiſche urtheilen mögen.

Endlich darf ich mich ſchmeicheln, das man aus gegenwärtigen ins Publicum erlaſſenen Schriften erkennen wird, daß ich vor anzufangenen Proceſs alle gütliche Wege zu verſuchen nicht unterlaſſen habe. Uebrigens lebe ich der feſten Hoffnung, daß unſer allergnädigſter Monarch, welcher mich, als ich allerhöchſt demſelben ſchuldig und condemnirt dargeſtellt wurde, dennoch auf den Bericht des Herrn Groß-Canzlers von Carmer Excellenz:

„daß der Eckerdtſche Schaden weit ſpäter entſtanden als ich im Dienſt gearbeitet.“

nach dero angebohrener Milde begnadigten, jetzo, da meine Unſchuld ſo wohl an dieſem Schaden, als überhaupt öffentlich vor der Welt conſtirt, mir meine Ehre, und mein verlohrnes Glück am Abend meines Lebens wieder herſtellen werden.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß
der Akten=Stücke.

Littr.	A.	Die Beſtallung	Seite 1.
—	B.	Der Eid	= 16.
—	C.	Das Abſetzungs=Decret	= 18.
—	D.	Mein Schreiben an Sr. Excellenz, den Miniſter von der Schulenburg, vom 19ten Febr. 1782.	= 19.
—	E.	Seine Antwort vom 22ſten Febr. d. a.	= 22.
—	F.	und G. Verſchiedene Empfehlungs=Schreiben an Kaufleute in Hamburg, Amſterdam und London	= 25.
—	H.	Die erſte Klage vom 26. May 1783.	= 26.
—	I.	Reſolution des Herrn Groß=Canzler Excellenz, ſub præſentato vom 10ten Juny 1783.	= 28.
—	K.	Die zwote Reſolution des Herrn Groß=Canzlers Excellenz vom 23ſten July 1783.	= 29.
—	L.	M. N. O. Verſchiedene Schreiben an Sr. Excellenz den Miniſter von der Schulenburg, und deſſen Antworten	30 = 46.
—	P.	Die Species Facti Nro. 1. und in den Cammeral=Akten f. 25. bezeichnet	= 49.
—	Q.	Meine Klage an den Herrn Groß=Canzler vom 3ten April 1784.	= 61.
		Vorſtellung an des Herrn Groß=Canzler Excellenz ſine littera vom 23. April 1784.	= 63.
—	R.	Decret auf vorſtehende Klage, ſub dato 3ten April 1784.	= 64.
—	S.	Decret des Cammer=Gerichts auf die Anmeldung zur Klage vom 13ten May 1784.	= 65.
—	T.	Ein dito dito, die Sache abzuweiſen, d. d. 10ten Juny 1784.	= 66.
—	U.	Meine Vorſtellung an Hofe, den 21. Juny 1784.	= 67.

* * * *

Litt:

Litt. V. Das Decret hierauf vom 21ſten Sept. 1784. Seite 68.
— W. Decret der Churmärkſchen Cammer-Juſtiz-Deputation vom 9ten Dec. 1784. = 69.
— X. Meine erſte Klage bey der Churmärkſchen Cammer-Juſtiz Deputation vom 14 Jan. 1785. = 70.
— Y. Protocoll vom 17ten Juny 1785. = 89.
— Z. Beantwortung vorſtehendes Protocoll d. d. 2ten July 1785. = 103.
— A. A. Nachtrag zur Beantwortung des Protocolls vom 17ten und 18ten Juny = 147.
— B. B. Status cauſæ & controverſiæ ſub dato 31ſten July 1785. = 162.
Verhandlung mit der Churmärkſchen Cammer-Juſtiz-Deputation, und des Herrn Groß-Canzlers Excellenz, wegen Alimenten pendente litis in folgenden pag. 167. 171. 172. 174. 175. 177. 178. = 179.
— C. C. Sentenz erſter Inſtanz ſub dato 16. Nov. 1785. = 181.
Nro. 8. Reſcript des Forſt-Departements an den Director Nendi, wegen Temporellite der Officianten, ſub dato 7ten Juny 1771. = 184.
— D. D. Deductio in appellatorio ad Secundam Inſtantium ſub dato 6ten Jan. 1786. = 190.
Supplimentum zu dieſer Deduction, das Reſcript vom 7ten Juny 1771. betreffend = 219.
— E. E. Gegenſeitige Beantwortung meiner Deductions-Schrift, ſub dato 29ſten Merz und 28ſten April 1786. = 222.
Beſtallung und Inſtruction für den Director Neudi, ſub dato 10. Juny 1771. = 240.
— F. F. Meine Beantwortung der vorſtehenden gegenſeitigen Deductions-Schrift = 244.

Litt.

Digitized by Google

Littr. G. G. Schreiben der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration an das Königl. Ober-Reviſions-Collegium, ſub dato 26. April 1787., wegen Zurückhaltung der Sentenz Seite 262.

— H. H. Sentenz in der zweyten Inſtanz, publicirt den 19ten July 1787. meiner Reſtitution und Bezahlung meiner Rückſtände betreffend - 263.

— I. I. Reſcript aus der Churmärkſchen Cammer-Juſtitz-Deputation mit der gegenſeitigen Reviſions-Schedul - 272.

Gegenſeitige hierzu gehörige Eingabe - 273.

— K. K. L. L. M. M. N. N. Die Execution auf das mir zugeſprochene rückſtändige Gehalt betreffend, von pag. 275-278.

— O. O. Decret von Sr. Excellenz des Herrn Groß-Canzlers, ſub dato 26ſten Nov. 1787. auch dieſer Execution wegen - 279.

— P. P. Decret aus dem Hohen Juſtitz-Departement vom 24ſten Dec. 1787. wegen abgeſchlagener Execution - 280

— Q. Q. Allerunterthänigſtes Memorial an Sr. Königl. Majeſtät, immediate vom 30ſten Dec. 1787. - 281.

— R. R. Noch ein Memorial an Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte Perſon, vom 8ten Jan. 1788. - 284.

— S. S. Eine Königl. allerhöchſte Cabinets-Ordre an den Herrn Groß-Canzler, vom 10ten Jan. meine niedergeſchlagene Sache zum fernern Gehör zu geſtatten - 285

— T. T. Verfügung dieſerwegen an die Cammer-Juſtitz-Deputation, und

— U. U. Decret an mich, zur Bekanntmachung dieſer Verfügung - 286

— X. X. Eine abermalige immediate Vorſtellung an Sr. Königl. Majeſtät, ſub dato 21ſten Jan. 1788. - 287.

Cabinets-Reſolution hierauf an den Herrn Groß-Canzler - 290.

Digitized by Google

Littr. Y. Y. Reſolution hierauf, Namens Sr. Königl. Majeſtät vom Grafen und Miniſter von Arnim abſchläglich mir gegeben Seite 291.
— Z. Z. Schreiben des geweſenen Miniſter von der Schulenburg, Kehnert an des Herrn Groß-Canzlers Excellenz vom 27ſten Oct. 1786. meinen Proceſs zu unterdrücken . 291.
— A. A. A. Meine erſte Deductions-Schrift vom 28ſten May 1788. an die 3te Inſtanz . 294.
— B. B. B. Zweyte Deduction durch den Anwald Herr Aſſiſtenz-Rath Lettow vom 28ſten Merz 1788. . 319.
— C. C. C. Gegneriſche Deduction vom 18. Febr. 1788. durch den Herrn Cammer-Fiſcal Michaelis . 331.
— D. D. D. Additamentum zu meinen Deductions-Schriften d. d. 11. Juny 1788. . 340.
— E. E. E. Sentenz der Königl. Ober-Reviſions-Deputation, als der mir verordneten dritten Inſtanz, publicirt den 10ten Merz 1789. . 406.
— F. F. F. Meine unterthänigſte Antwort und Vorſtellung auf ein Hochverehrliches Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Groß-Canzlers von Carmer, ſub dato Berlin den 3. Jan. 1789. . 407.

Littr. A.

Lit. A.

Beſtallung und Inſtruction

für den Hamburger Kaufmann, Erasmus Niſſen, als Director der Nutz-Holz-Handlungs-Comtoire zu Hamburg und Stettin.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preuſſen, Margraf zu Brandenburg, des heiligen römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und oberſter Herzog von Schleſien, Souverainer Prinz von Oranien Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchaft Glaz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklen-

burg

burg und Croßen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg Oſtfriesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wißen, daß Wir nach Abſterben des Directoris Neudi gut gefunden, den bisherigen Hamburger Kaufmann, Erasmus Niſſen, in Betracht ſeiner Uns angerühmten gründlichen Kenntniß in Handlungs-Geſchäften und Nutz-Holz-Handlungs-Sachen, auch ſonſt beſitzenden Geſchicklichkeit und Redlichkeit, und ſeines für Unſer Intereſſe Uns verſprechenden Eifers zum Directore des zu Hamburg etablirten, von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration relevirenden Haupt-Nutz-Holz-Hand-

Handlungs = Comtoirs und Niederlage ernannt und angenommen haben.

Wir thun auch ſolches hiermit und in Kraft dieſes, ernennen und beſtellen gedachten Erasmus Niſſen zum Directore des zu Hamburg etablirten Haupt = Nutz = Holz-Handlungs = Comtoirs und Haupt = Nutz-Holz = Niederlage daſelbſt dergeſtalt und alſo, daß derſelbe Uns, und Unſerm Königl. Hauſe allerunterthänigſt treu, gehorſam hold und gewärtig ſeyn, Unſern Nutzen, und Beſtes nach ſeinem äuſſerſten Vermögen, Wiſſen und Gewißen ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, warnen und abwenden helfen ſoll.

Inſonderheit muß derſelbe mit aller nur ſinnlichen Application auf die Erfüllung Unſerer höchſten Intention bey ſeiner Anordnung, welche hauptſächlich dahin gehet, den Einkauf des Holzes deſſen Bearbeitung und Transportirung auf das wohlfeilſte zu machen, und den Verkauf auf die beſtmöglichſte Art zu bewürken, pflichtmäßig bedacht ſeyn, zu dem Ende muß der Niſſen

1. was den Einkauf betrift, darauf raffiniren, wie ſolcher entweder durch eigene Bediente oder Lieferanten aus Sachſen, Pohlen ꝛc. auch im Lande aus adelichen und Particulier Forſten, nach den zu erwartenden Conjuncturen und bereits Zug habenden Sorten ſo wohlfeil als möglich zu machen, Unterhandlung darüber zu pflegen auch nach den Umſtänden bis auf Approbation der ihm vorgeſetzten Haupt = Nutz = Holz = Adminiſtration abſchließen.

2. Den Verkauf aber dergeſtalt dirigiren, daß das aus Unſern Forſten ſo wohl, als auch das für Unſere Rechnung aus andern Forſten zum auswärtigen Debit nach Hamburg zur dortigen Niederlage kommende Holz zu den höchſten Preiſen und wo möglich directe an ſolche ausländſche Käufer, Engelländer, Holländer, Spanier, Franzoſen ꝛc. welche ſicher ſind, und wobey die Haupt=Nutz=Holz= Adminiſtration wegen Bezalung der Gelder keinen Verluſt oder Nachtheil ausgeſetzet wird, verkaufet werde, dieſes zu bewürcken muß er durch eine beſtändige Correſpondence, von den mit ſolchen Holz=

Waa=

Waaren aufs vortheilhafteſte zu machenden Abſatz die ſicherſten Nachrichten einziehen, auch ſonſt die zur Sache ſelbſt erfoderliche Speculationes machendes Endes die Holz-Reviere ſo oft und ſo weit es Behufs der Geſchäfte der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, und des Hamburger Haupt-Comtoirs erfoderlich iſt, bereiſen, das darin befindliche Holz beurtheilen, welches davon ſeines erreichten Wachsthums und Reife wegen zu obgedachten Behuf und Beförderung Unſers Forſt-Intereſſe abzuholzen nöthig, und wenn ſonſt die Handlungs Conjuncturen dieſe oder jene Holz-Sorte vorzüglich erfordern, aus welchen Revieren ſolche ohne Nachteil Unſerer Forſten füglich genommen, oder ſonſt angekauft, dieſe Holz-Sorten ſelbſt aber zu der beſten und höchſten Anwendung ausgearbeitet, und genutzet werden können; und ſtehet ihm frey bey ſolchen Bereiſungen die Inſpectores ſo wohl als auch die Forſt-Bediente mit zuzuziehen.

3. Wegen Fällung, Ausarbeitung und Tranſportirung des Holzes hat der Niſſen für den General-Holz-Inſpector und übri-

gen Inſpectoren oder ſonſt dazu beſtelten Bedienten außer der ihnen ertheilten General Inſtruction die vorkommende und ſonſt nötige Anweiſungen zu entwerfen, und Unſerer Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zur Beurteilung und weitern Verfügung zu übergeben, auch darauf hauptſächlich mitzuhalten, daß ein jeder Baum zu ſeiner eigentlichen Beſtimmung rein und gut bearbeitet, die Holz-Waaren nicht verfuſchet, und unnöthiges Holz verquiſtet, auch die Anfuhre und weitere Tranſportirung, auf die beſte und wohlfeilſte Art bewürket werde, zu dem Ende denn fleißig mit dem General-Holz-Inſpector Bars zu communiciren iſt. Auch hat der Director Niſſen

4. zu beſorgen, daß die ausgearbeiteten Holz-Waaren accurat und richtig nach den Nutz-Holz-Niederlagen Spandow und Havelberg geliefert und von dieſen weiter zur Hamburger Niederlage beſorget, ſolche bey der Ablieferung gehörig zu Buche getragen, mithin richtig berechnet, und hauptſächlich ſicher aſſerviret, und vor Waſſer-Gefahr bewahret werden, dergeſtalt daß die Beſtänder und Inventarien der Niederlagen

mit

mit den Büchern des Comtoirs ſo wohl als mit den Haupt-Büchern der Adminiſtrations-Caſſe allemal aufs genaueſte übereinſtimmen. Um nun dieſes deſto beſſer zu bewürken, und ſeiner Obliegenheit ein Genüge zu leiſten, muß der Niſſen

5. theils durch einzuziehende Kundſchaften, theils bey Gelegenheit ſeiner Reiſen durch den Augenſchein die Handlungen der Holz-Inſpectoren, Niederlage-Bediente ꝛc. gehörig obſerviren, wenn er dabey Mißbräuche entdecken ſolte, ſolche, wie ſie abzuſtellen der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vorſchlagen und unterſuchen, ob überhaupt die Unter-Bediente mithin auch die Officianten das Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoirs und Niederlagen in ihren Verrichtungen Unſerm höchſten Nutzen, und die Beförderung des Endzwecks der Adminiſtration zum Augenmerk gehabt, und über all ihre Schuldigkeit gethan haben. Von denen ſich dabey ergebenden Mängeln, oder wenn ein oder der andere zur Adminiſtration gehöriger Officiant ſich durch ſeine Erinnerungen und Ermahnungen nicht corrigiren laßen wolte, hat er ſo wie überhaupt

 von

von allen erheblichen Geſchäften und Vorfällen bey den Comtoirs und Niederlagen, ſo oft es nötig der Haupt=Nutz=Holz=Administration pflichtmäßige Anzeige thun, und ſich nach derſelben Anweiſungen pflichtmäßig zu achten.

6. Die Caſſe des Haupt=Comtoirs desgleichen die Niederlage, und beider Bücher muß er wenigſtens monatlich einmal revidiren die Extracte und Abſchlüße monatlich an die Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration mit Beyfügung des Reviſions - Protocolli einſenden, und dahin ſehen, daß mit denen dem Caßirer anvertrauten Königl. Geldern getreulich umgegangen, und ſolche zu keinem andern als beſtimmten Behuf angewendet werden.

7. Muß auch der Director Niſſen ſich lediglich den Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtrations-Geſchäften widmen, mithin ſelbſt keinen Handel treiben, er möge beſtehen worin er wolle, noch auch an irgend einen Handel, es geſchehe directe oder per indirectum Anteil nehmen, auch für andere keine Commiſſiones ausrichten, und beſorgen, wiedrigenfals

wenn

Digitized by Google

wenn er dagegen handelte und darüber betroffen werden ſolte, er ſich dadurch ſelbſt des fernern Königl. Dienſtes für unfähig erklären wird, auch allen Schaden, der dadurch entſtanden erſetzen ſoll. Der Niſſen hat ſich alſo von ſeinem bisher gehabten Handel, längſtens in Zeit, von vier Monaten gänzlich loßzumachen und ſich in keine neue Geſchäfte weiter einzulaßen.

8. Hat der Director Niſſen überhaupt mit allen Kräften dahin zu arbeiten, daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſo viel möglich alleiniger Holz-Verkäufer in Hamburg zu den beſten Preiſen werde. Und da

9. der Nord- und Oſtſee-Handel in Connexion iſt, ſo ſoll der Niſſen auch die Aufſicht über das Nutz-Holz-Handlungs-Comtoir zu Stettin haben, um den Handel in Balance zu halten, daher derſelbe das deshalb Nötige mit gedachtem Comtoir zu communiciren, auf die dort zu betreibende Geſchäfte eine genaue Aufſicht zu nehmen, und von allen hinlängliche Erkundigungen einzuziehen hat.

10. Hiernächſt und da die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration auſſer dem Holze, wel-

Digitized by Google

ches ſie aus den Königl. und Cämmerey-Forſten nehmen muß, auch das Vorkaufs-Recht in Anſehung der in der Churmark und Magdeburg gelegenen Particulier - Forſten hat, ferner auch Holz-Ankäufe in Particulier-Forſten anderer Provinzen machet: So hat der Niſſen dahin zu ſehen daß nach Beſchaffenheit der Conjuncturen hauptſächlich ſolche Holz-Waaren angekauft und ausgearbeitet werden, welche bald mit gutem Gewinn abgeſetzet werden können, als welches auch

11. in Anſehung der Eingangs gedachten Holz-Ankaufe durch Lieferanten aus Pohlen, Sachſen, Mecklenburg ꝛc. geſchehen muß, damit

12. dadurch verhindert werde, daß zu Hamburg kein gar zu großes Holz-Lager gehalten werden dürfe, als wodurch der Handlungs-Gewinn nur verringert wird. In gleicher Art iſt es auch mit den Niederlagen zu Spandow und Havelberg zu halten, und es ſo einzurichten, daß die beſten und zughabenden Hölzer immer mit geringere verbunden werden, wie den auch

13. der

13. der Director Niſſen ſich dahin zu bearbeiten hat, daß allezeit die geringeren Holz-Sorten, welche alleine nicht leicht Abnehmer finden, zuſammen mit den beſſern zugleich verkaufet werden, und daß

14. kein Baum länger als zwey Jahr im Lager bleibe weshalb der Niſſen denn

15. wie bereits erwehnet eine genaue Correſpondanze nach den See-Häfen zu unterhalten hat, um ſich in Anſehung der Holz-Ankaufe zu einem wohl ſortirten, Zug- und Abſatz habende Waaren-Lagers deſto beſſer nach den Conjuncturen richten, und der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration jährlich eine genaue Deſignation von den anzuſchaffenden Holz-Waaren, mit Rückſicht auf die in den Niederlagen noch vorrätige Beſtänſtände von jeder Sorte einreichen zu können.

16. Den Verkauf des Holzes muß der Director Niſſen gemeinſchaftlich mit der Niederlage an der Börſe mit möglichſter Vorſicht und Fleiß verrichten, und wenn er mit der Niederlage ſich wegen des Verkaufs-Preiſes in ihren Meinungen nicht einigen kann, und er dafür hält einen höhern Preiß zu obtini-

tiniren: ſo hat derſelbe ſolchenfals negativam; er muß aber auch alsdenn den gemeinten höhern Preiß beſchaffen.

17. Bey dem Holz-Verkauf muß der Director Niſſen mit der Niederlage nach der jedesmaligen Conjunctur den höchſten Preiß zu erhalten ſuchen, dahero es ſich von ſelbſt verſtehet, daß ſolcher Verkauf ohne alle Neben-Abſichten, als Freundſchaft, und dergleichen geſchehen, und kein Käufer vor den andern benificiret, oder favoriſiret werden muß.

18. Auſſer dieſen und andern bey der Function des Directoris Niſſen verknüpften gewöhnlichen Verrichtungen hat derſelbe wenn es beſonders erfordert wird, ſich zu den Conferenzien der Haupt-Nutz-Holz-Administration alhier einzufinden, und über alles dasjenige worüber ſein Sentiment oder Gutachten verlanget wird ſolches gewißenhaft nach ſeiner beſten Einſicht und Kenntniß abzugeben und zu eröfnen, ſo wie es Unſerm Intereſſe und dem Beſten der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration gemäß iſt, und die Conſervation Unſerer Forſten mit Beybehaltung der Nutz-Holz-Handlung und mit Sicher-

cherheit weiter zu bringenden Extenſion es erfordert. Wie er den auch

19. denen Anweiſungen mehrgedachter Haupt-Nutz-Holz-Administration theils wie ſolche nach Anleitung der in der Hamburger Regiſtratur befindlichen Acten ſchon gegeben ſind, und noch gegeben werden dürften überall die genaueſte Folge zu leiſten, nichts eigenmächtig abzuändern und ſich überhaupt dergeſtalt zu verhalten und zu betragen hat, wie es ſeine Uns deshalb zu leiſtende Eides-Pflicht, worauf Wir ihn hiermit verwieſen haben wollen, es von ihm erfordert, und wie er es jederzeit vor Uns, auch dermaleinſt an jenem Tage vor Gott verantworten könne, Unſer allergnädigſtes Vertrauen zu ihm gerichtet iſt, und es einem treuen und fleißigen königlichen Diener wohl anſtehet und gebühret.

Für ſolche ſeine Uns und der Haupt-Nutz-Holz-Administration zu leiſtende redliche und getreue Dienſte, ſoll er der Director Niſſen da dasjenige was ſein Anteceſſor im Dienſt der verſtorbene Neudi gehabt, nur noch bis den letzten December dieſes Jahres deſſen

deſſen hinterbliebene Erben zu genieſſen, alsdenn aber ſolches vom 1ſten Januar 1779. ceſſiren, und von dieſer Zeit an, alles und jedes von der Handlung aufkommende, es beſtehe worin es wolle, aufs genaueſte und pflichtmäſſigſte zu Unſerer Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe berechnet werden ſoll.

1. An Tractament aus der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe vom 1ten Januar 1779. an jährlich erhalten

Drey Tauſend Thaler, und

2. damit der Niſſen durch unermüdete Speculationen und Raffinement dahin arbeite daß durch verbeſſerte Verkaufs-Preiſe und Multiplication der anzuſchaffenden und abzuſetzenden Hölzer der Handlungs-Gewinn vergröſſert werde, ſo ſoll derſelbe von den bey dem Hamburger und Stettiner-Comtoir aufkommenden, zu Unſerer Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe flieſſenden reinen und baren Gewinn, auſſer vorgemeldeten Tractament Ein und Ein Viertel pro Cent Douceur erhalten, und verſtehet es ſich von ſelbſt, daß eher kein reiner Gewinſt beſtimmet werden kann, bevor nicht alles Holz-Geld, das

Arbeits-

Digitized by Google

Arbeits=Lohn, die Anfuhren an den Ablagen, die Flößer=Koſten und Utenſilien, Acciſe und Zölle, ingleichen die Zinſen von allen und jeden in der Handlung ſteckenden Capitalien ad Fünf pro Cent nicht minder ſämtliche Regie-Koſten, Verluſt=Conto und was vor Beſtimmung eines reinen Gewinſt deduciret werden muß, abgezogen worden.

3. Soll der Niſſen wegen Haltung der benötigten Zimmer fürs Comtoir, Caſſe und Regiſtratur in Hamburg auch für anzuſchaffender Feuerung und Lichte jährlich Fünf Hundert Thaler, und

4. zu den nötigen Bereiſungen ein Vorſpann=Paß auf vier Pferde und wenn er in Dienſt=Verrichtungen reiſet, täglich Zwey Thaler Diæten haben, und dieſes alles in Golde, den Louisd'or zu Fünf Thaler gerechnet, erhalten, und werden Wir übrigens den Director Niſſen bey dieſer ihm erteilten Beſtallung und Inſtruction wenn er derſelben überall mit aller Rechtſchaffenheit ein Genüge leiſtet, ſchützen und handhaben.

Urkundlich haben Wir dieſe Beſtallung und Inſtruction in Unſerer Abweſenheit von

Un=

Unſerm würklich Geheimen Etats - Krieges- und dirigirenden Miniſter, Freyherrn von der Schulenburg, volziehen, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laßen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 1ſten November, 1778.

(L. S. / R.)

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl

Schulenburg.

Eid. Lit. B.

Ich Erasmus Niſſen ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eid, daß nachdem von Seiner Königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. meinem allergnädigſten Könige und Herrn ich zum Directore der Nutzholzhandlungs - Comtoire zu Hamburg und Stettin angenommen und beſtellet worden, ich höchſtgedachter Seiner Königl. Majeſtät und Dero Königl. Hauſe getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Beſtes, ſo viel an mir iſt nach äuſſerſtem Vermögen ſuchen und befördern, Dero Nachteil aber verhüten und abwenden will. Insbeſondere gelobe ich, aufs äuſſerſte dafür zu ſorgen, daß die Holz Einkäufe beſtermaßen gemachet, und der Verkauf der zum auswärtigen debit kommenden Holzwaren, zum höch-

Digitized by Google

höchſten Preiſe an ſichere auswärtige Kaufleute bewerkſtelliget werde; ich will zu dem Ende durch beſtändige Correſpondence die ſicherſten Nachrichten von dem beſten Holz Abſatz einziehen; die zur Sache ſelbſt erforderliche Speculationes machen, und dahin ſehen, daß einjeder Baum zur beſten und höchſten Anwendung genutzet werde, dahero ich ſowohl dazu, als zur Fällung, Ausarbeitung und Transportirung, den Unterbedienten die nötige Anweiſung geben, und beſorgen will, daß alles auf das wohlfeilſte bewürket und das gearbeitete Holz richtig zu den Niederlagen abgeliefert werde. Wie ich dann auch meinen bisher geführten Handel von nun an gänzlich aufgeben, und an irgend einen Handel, er habe Namen wie er wolle weder directe noch per indirectum Theil nehmen, und überhaupt dahin arbeiten will, daß der Handel der Königlichen Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſo viel wie möglich ausgebreitet und allgemeiner, bei den Ausgaben alle mögliche menage beobachtet, die Einnahme richtig berechnet und von niemand etwas untergeſchlagen werde, überhaupt aber will ich mich in dem mir anvertraueten Poſten dergeſtalt nehmen, wie es der wahre Nutzen der Königl. Adminiſtration und die Conſervation der Königl. Forſten erfodert, einem treuen und fleißigen Directori eignet und gebühret und meine Beſtallung und Inſtruction es erfordert; und hievon ſoll mich weder Eigennutz, Freundſchaft, Geſchenke oder andere Bewegurſachen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, oder die Inſinuationes dazu geſchehen durch wem ſie wollen, abwendig machen oder pflichtlos zu werden veranlaſſen. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum.

Vorſtehenden Eid haben der Herr Director Niſſen dato würklich abgeleiſtet, welches atteſtiret. Berlin, den 4. Nov. 1778.

Schütze.

Lit. C.

An den Director Niſſen.

Dem Director Niſſen iſt ſchon ſehr oft und leider bey zu vielen Gelegenheiten das gerechte Mißvergnügen über ſeine bisherige Dienſt-Verwaltung zu erkennen gegeben, und ihm dabey nicht verhalten. daß man mit ſeiner Dienſtführung zufrieden zu ſeyn, wenig Urſache habe. Die Erwartung bey der Anordnung hat derſelbe keinesweges erfüllet, noch der Haupt-Nutz-Holtz-Adminiſtration weſentlichen Nutzen geſtiftet, vielmehr iſt Er deren Geſchäften mehr hinderlich als beförderlich, und die bisherigen ernſtlichen Warnungen und Zurechtweiſungen ohne Effect geweſen, wie ſolches der Vorgang bey den Eckerdtſchen Geſchäften beſtärcket.

Wenn nun die Adminiſtration auf die Befolgung klarer und deutlicher Vorſchriften ſich nicht verlaßen, und von der Dienſtführung des Niſſen auf die Zukunft keinen Nutzen verſprechen kann, ſo iſt es vortheilhafter die anſehnliche Ausgabe an Gehalt und Tantieme zu erſparen und das Directorium der dotigen Geſchäften durch die Adminiſtration ſelbſt verwalten zu laßen.

Es wird alſo der Niſſen von den ſämtlichen Geſchäfften des Hamburger Comtoirs hiermit völlig entlaßen, und demſelben hierdurch ſeine Dimiſſi-

miſſion ertheilet, derſelbe aber auch befehliget ſämtliche Acten, Correſpondence und Bücher, überhaupt alles, was auf die Holz-Handlungs-Geſchäfte der Adminiſtration und des Comtoirs einigen Bezug hat, mediante Specificacione an den Cramer, Glaubert und Voſs, abzugeben, und wird der Geheime Rath von Hecht dahin ſehen daß ſolches mit gehöriger Ordnung bewerckſtelliget werde.

Der Niſſen ſoll indeßen ſein Tractament bis zum 1ſten März c. a. behalten, und wenn er alles richtig abgeliefert, wird die ihm aus dem vorigen Jahre zukommende Tantieme zur Bezahlung angewieſen werden. Signatum Berlin den 13ten Februar, 1782.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät,
allergnädigſten Special-Befehl

Forſt-Departement.

Schulenburg.

Lit. D.

Hamburg, den 19. Febr. 1782.

Sr. freyherrl. Excel. dem Königl. würkl. Etats-Krieges und dirigirender Miniſter Freyherrn von der Schulenburg.

Hochgebohrner Freyherr,
Hochgebietender wirklicher Etats-Krieges und dirigirender Miniſter,

Gnädiger Herr!

Mit einem Schrecken der ſich nur empfinden nicht aber mit Worten ausdrücken läßet, erhielt

ich heute aus den Händen des Herrn Geh. Rath von Hecht, Ew. Hochfreyherrl. Excellence ungnädiges Schreiben von 13. dieſes Monats worin mir meine Entlaßung aus dem Königl. Dienſte angekündiget wird. Meine halb erſtarreten Finger haben heute die Kräfte nicht, diejenigen Gründe darzulegen, welche mich bey der prompſten und fleißigſten Bearbeitung der mir obgelegenen Geſchäfte, und bey dem darob erfolgten gedoppelt blühenden Königl. Handel ein ganz entgegen geſetztes Schickſal erwarten ließ, nur muß ich Ew. Hochfreyherrl. Excellence unverweilt vor Augen legen, wie dieſe Eckerdtſche Sache auf keine weiſe mir, ſondern lediglich dem Rendanten Krahmer zur Laſt kommen kann. Bey meiner vorjährigen langen Anweſenheit in Berlin foderte ich als Director vom Comtoir eine ganz kurze Nachricht von den lauffenden Geſchäften welche der Krahmer unter dem nichtigen Vorwande, daß das Comtoir zu viel zu thun hätte abſchlug, und wie ich mein Verlangen wiederholte, ſo beſchwerte er ſich darüber bey der Königl. Adminiſtration und ich muſte ſtillſchweigen. Unter dieſer Zeit acceptirte er bis gegen 600 Mill. ℛ Bco Eckerdtſche Wechſel, gegen Sr Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl, und ungeachtet ihm die Caſſation wegen ſeiner vorigen accepte angedrohet war. Ich kam den 29. Juny zu Hauſe und fand die Sache ſo, ich geſtehe es, ich hätte Ew. Hochfreyherrl. Excellence hierüber gleich Bericht geben und nicht bis den 6. Aug. da es geſchehen iſt, warten ſollen. Aber mit meinem Bericht wäre das Engagement nicht aufgelöſet; und da Ew. Excellence mir in Berlin Hochſelbſt ſagten daß Sie ſich krank befänden, auch eben nun zur Wiederherſtellung Dero Geſundheit, auf Dero Gühter gereiſet waren;

ich

ich auch glauben muſte, daß der Eckerdt aus denen im May und Juny erhaltenem Crotoſchienem Stabholz abbezahlen könne und werde, ſo ſchob ich meinen Bericht in dieſer Hofnung und um Ew. Excellenz eine vielleicht unnöthige Kränkung zu erſparen, bis zum gedachten 6 Auguſt auf, in welcher Zeit jedoch die Eckerdtſche Roullance nicht, vermehret wurde. Habe ich hierinn gefehlet, ſo habe ich doch kein Crimen begangen, und es waren die Accepten ohne mein Vorwißen geſchehen. Jetzt kam der Hofrath Eckerdt wieder hieher, und zeigte wie in Actis an, daß viele Tratten auf den Knobloch liefe, wozu ſeine Committe die Gelder von Berlin erbeten hätte; er beſprach ſich ohne mein Beyſeyn mit Krahmer wie die in den Reſpit-Tagen lauffende Wechſel zu ſchützen wären, und ohne mich zu fragen, ließ Krahmer durch Raupach & Seitz ſchon ein Theil davon abſchreiben. Ich machte ihm darüber nachher Vorwürfe und refuſirte denen Raupach & Seitz meine Unterſchrift, auf eine, von ihnen darüber verlangten Revers, den ſie auch bis dieſe Stunde nicht bekommen haben. In Actis aber habe ich den Krahmer geſchonet, und dieſes factum dem ganzen Comtoir folglich mir und dem unſchuldigen Voſs mit, zur Laſt rechnen laſſen. Und jetzt ſoll nicht der ſchuldige ſondern ich das Schlachtopfer ſeyn! Ewiger Gott! keine Stelle in den Dreyjährigen Acten meines Dienſtes muß ſich finden, der, wenn er mit einer einſichtsvollen Handlungskenntniß und nach der Gerechtigkeit geprüfet wird, mir zum Fehler noch weniger zum Verſchulden gelangen kann. Der Handel iſt mehr als Zweyfach erhöhet, gegen die Zeiten meines Vorgängers; und dennoch wollen Leute Ew. Hochfreyherrl. Excellenz fälſchlich vorſpiegeln, daß meine eßig ſauere

Arbeit ohne Frucht geweſen, und meine Ehre ſoll in den Staub getreten werden? Das, Gnädiger Herr, iſt ſchrecklich, und für einen Mann der mit einer wahren Treue dem Königl. Dienſt obgelegen, unerträglich. Ich hatte vor meiner Anſetzung zum Director eine mich ernährende Handlung und bey der Königl. Adminiſtration Credit auf 30 bis 40 Mill. mℨ Bco. Dieſe legte ich plötzlich nieder, verlohr dabey ſehr viel Geld, ſetzte mich aus aller Handlungs-Connexion, um mich lediglich dem Dienſt des Königes zu widmen; und nun ſitze ich mit einer Familie von Frau und 8 Kinder gänzlich im Bloßen. Dieſer Zuſtand, Gnädiger Herr, iſt ja wohl ſehr jammervoll, und zumahl für einen Mann der ſich ſchlechterdings unſchuldig weis. Ich muß mir dahero die unterthänige Erlaubniß ausbitten, eine meiner Ehre ſchuldige Verantwortung Ihro K. M. allerunterthänigſt zu Füſſen zu legen. Mit Wehmuth ſchließe ich dieſe mit Thrähnen benetzte Zeilen, und erſterbe mit Reſpect

Ew. Excellenz

unterthänigſter Diener

E. Niſſen.

Lit. E.

An den Herrn Niſſen in Hamburg.

Dem Herrn Niſſen vermelde auf deſſen Schreiben vom 19ten dieſes in Antwort, daß eben deswegen, weil bisher nicht ausgemittelt worden, daß der. Herr Niſſen ſich würklicher Verbrechen ſchuldig gemachet, derſelbe vor der Hand mit der Dimiſſion frey gelaſſen worden, indem ſonſt dasjenige

jenige wider ihn verfüget ſeyn würde, was begangene Verbrechen erfordern und nach ſich ziehen, obgleich ſolches nach Beſchaffenheit der Umſtände zu allen Zeiten auf den unverhoften Fall, daß ſich noch dergleichen finden ſolte, vorbehalten bleibet.

Indeſſen iſt in Handlungsgeſchäften nicht ungewönlich, daß jede Geſellſchaft ſich eines Subjects entledige, wenn ſie daßelbe nicht brauchbar und deſſen Dienſte nicht nützlich noch weniger nötig findet, und dieſes iſt noch für jetzo der Fall mit dem Herrn Niſſen.

Die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration findet unnötig Ihn länger in den Handlungsgeſchäften zu gebrauchen, da ſie dasjenige was ſie Ihm gegeben, mit dem Dienſt der geleiſtet worden, in keinem Verhältnis findet und Willens iſt, keinen Director in Hamburg zu halten, ſondern zu Erſparung der Koſten, den Handel ſelbſt zu dirigiren.

Ich ermangele nicht dem Herrn Niſſen dieſes zur beßern Belehrung zu eröfnen, und benachrichtige zugleich, daß der Vorfall wegen der von dem Comtoir, gegen ausdrükliche Befehle gedekte Tratten nicht die einzige Veranlaſſung der gegenwärtigen Entlaßung iſt, obgleich wie nur beiläufig hier nicht unbemerkt laſſen kan, derſelbe ſelbſt nicht leugnen kan, daß Er an dieſem unverantwortlichen Verfahren nicht Theil genommen, indem Er als Director und Vorgeſetzter dergleichen Verfahren gegen klare Vorſchriften, nicht zugeben, ſondern davon an die Behörde gleich ohne Zeit Verluſt Bericht erſtatten ſollen: Denn da man ſich auf Ihn als Director vorzüglich verlaßen muß, ſo fällt auch alle Verantwortung auf Denſelben wieder zurük.

Digitized by Google

Die angerühmte Verdienſte in Beförderung des Nutzens im Handel der Adminiſtration ſind von dem Herrn Niſſen ebenfals im unrechten Geſichtspunkt vorgeſtellet, denn mehrere andre und häufige Dienſtwidrige Auftritte in der Zeit ſeiner bisherigen Dienſtführung nicht zu gedenken, ſo werden Demſelben nur die Beſchuldigungen des Mauers in Erinnerung gebracht, nach welchen der Handel mit der Adminiſtration dadurch rückgängig gemachet worden, weilen der Herr Niſſen den Herrn Mauer mit klaren Worten davon abgeraten und vielmehr zugeredet ſolche Preiſe zu bieten, die der Herr Mauer ſelbſt für ſchimpflich gehalten. Dem Herrn Niſſon iſt darüber damalen die Unzufriedenheit geäußert und zu erkennen gegeben worden, daß er dieſe Anſchuldigungen rechtlich ausmachen ſollte, damit das Gegentheil davon offenbar würde, indem ſonſten die Anſchuldigungen für wahr gehalten werden und Glauben haben müſten, gleichwol iſt dieſes unterlaſſen worden. Ich halte dieſes für jetzt zur Beantwortung Ihres Schreibens hinlänglich, um alle üble Benehmungen im Dienſt nicht nochmalen vorzuhalten, indem es genug ſeyn wird, wenn ich nochmals ſage, daß bei der Adminiſtration die Dienſte des Herrn Niſſen nicht nützlich und brauchbar gefunden werden und man nicht gemeinet iſt, ſolche ſchwere Gehälter an Officianten auszahlen zu laſſen, deren Dienſte man nicht länger gebraucht und nützlich findet. Berlin, den 22. Februarii, 1782.

Schulenburg.

Lit. F.

Digitized by Google

Lit. F.

An die Herren Perſent und Dorner in Hamburg.

Ew. Hochedelgebohrnen iſt bereits bekand, daß der bisherige Director, des dortigen Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations Comtoirs Herr Niſſen ſeinen Abſchied erhalten hat, nicht weil ich gegen ſeine Redlichkeit etwas zu erinnern gefunden, ſondern weil ich nach näherer Erwegung der Sache, ſeinen bisherigen Poſten überhaupt für ganz überflüßig halte. Er will nun ſeine eigene Handlung, wieder anfangen und fortſetzen, wozu ich ihm alles Glück wünſche, und es ſollte mir leid thun, wenn die Ertheilung ſeines Abſchiedes, zu ſeinem Nachtheil dort Eindruck gemacht hätte. Ich ſollte aber glauben daß der Umſtand, daß der Poſten des Herrn Niſſen ganz und gar nicht wieder beſetzt wird, die wahre Urſach ſeiner Verabſcheidung, hinlänglich an den Tag legen könne, und wenn Ew. ꝛc. etwas dazu beitragen wollen, den Gerüchten welche zum Nachtheil des Herrn Niſſen laufen mögten, zu wiederſprechen, auch ihm in ſeinen neuen Geſchäften behülflich zu ſein, ſo wird es mir ein Vergnügen machen. Berlin, den 9ten Märtz, 1782.

Ich verharre ꝛc.

Schulenburg.

Lit. G.

Meſſieurs,

Le porteur de la préſante, le Sr. Niſſen de Hambourg à dirigé pendant quelques années

le Comtoir etabli dans cette ville par l'Adminiſtration generale de bois de conſtruction du Roi. Il vient de perdre cette place *non que j'aye été mal content de ſa geſtion*, mais à cauſe que le Roi n'a pas jugé neçeſſaire d'entretenir plus longtems un Directeur à Hambourg y ayant d'autres employés. Le Sr. Niſſen compte de reprendre ſon propre Comerce interrompùe par les occupations de ſa place de Directeur. Il m'a demandé de vous l'addreſſer, Mrs. avec un temoignage de ſa droiture que je ne Saurois lui refuſer, je ſerai bien aiſe ſil peut faire avec vous Mrs. des affaires avantageuſes, qui ſervent à le dedommager de la perte de ſa place je ſuis &c. Berlin, le 9 Merz 1782.

Schulenburg.

á Mſr. á Amſterdam { Muilmann & Fils.
Raymond et Th. de Smeth
Braunsberg, Streckeiſen & Comp.

á Londres. { Amyand & Osborne.
Thelluſon & Comp.

Lit. H.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Baron, würklich dirigirender Herr Staats-Miniſter und Groß-Kanzler,

Hochgebietender Herr!

Zu Ew. Freyherrlichen Excellenz allgeprieſener Juſtiz-Liebe, mit welcher Sie dem großen Poſten,

darinn

darinn Sie der gerechteſte König geſetzet hat, Ehre machen, nehme auch ich meine unterthänige und vertrauenvolle Zuflucht, da mich meine Feinde und Neider von meinem Poſten, den ich als Director der Königlichen Holz-Adminiſtration zu Hamburg hatte, verdrengen, die Königl. mir ertheilte Beſtallung ungültig, und mich und meine zahlreiche Familie Ehr- und Brodlos machen wollen, obgleich ich, nach dem Zeugniß meines Gewiſſens, und nach der ſchriftlichen Verſicherung des Herrn Staats-Miniſters von Schulenburg Excellenz Selbſt, mir nichts zu Schulden kommen laßen, wodurch ich den Verluſt meines Dienſtes mir zugezogen, oder eine ſchimpfliche Dimiſſion verwürket hätte.

Ich nehme mir die unterthänige Erlaubniß, beygehende gerechte Klage mit meiner copeyl. angebogenem Beſtallung, und eidlichen Huldigung, Ew. Excellenz zur gnädigſten gerechteſten Erwegung und Empfehlung an die Behörde, von welcher ich Juſtiz zu erwarten habe, unterzulegen, und Ew. Excellenz werden daraus gnädigſt bemerken, daß der bloße Vorwand, man wolle meinen Poſten, als überflüßig, eingehen laßen, ſo wenig in den Rechten und der Billigkeit, als in der Wahrheit gegründet ſey, und gegen den ausdrücklichen Inhalt meiner Beſtallung und Beeidigung unmöglich das Gewicht halten könne, da ich meine eigene conſiderable Handlung vor dem Antritt meines Dienſtes plötzlich aufgeben, und mich durch einen cörperlichen Eid verbindlich machen müßen, nie wiederum weder directe noch indirecte an einiger Handlung Antheil zu nehmen, ſondern mich ganz dem Geſchäfte der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, und dem Intereſſe des Königs zu widmen. Welche Entſchädigung könnte

könnte wol hinreichend ſeyn, mir dieſen Verluſt zu erſetzen, und dafür ein Aequivalent zu geben!

So lange die Adminiſtration der Königl. Holz-Handlung beſteht, ſo lange darf ich auch ſicher auf den mir von Sr Königl. Majeſtät, zugeſicherten Schutz in meinem Poſten, den nur der Neid für entbehrlich hält, und bey meiner Beſtallung hoffen, da ich mich deſſelben auf keine Weiſe unwürdig gemacht, ſondern meine mir vorgeſchriebene Pflichten pünctlich erfüllet habe, und dieſe gerechte Beſchützung darf ich durch Ew. Excellenz Gerechtigkeitspflege, welche unſer nordſche Salomon Ihnen anvertrauet, und längſt die Bewundrung Deutſchlandes unterhalten hat, ſicher mir verſprechen.

Ich flehe blos um dieſe Gerechtigkeit und Billigkeit, und beharre in tiefſter Verehrung.

Ew. Freyherrl. Excellenz

unterthäniger
Eraſmus Niſſen,
Königl. Preußl. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Director.

Hamburg,
den 26. May, 1783.

Lit. I.

An den Eraſmus Niſſen zu Hamburg.

Præſent. den 10ten Junii, 1783.

Da die von dem Eraſmus Niſſen allhier angereichte Beſchwerde über die von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ihm wiederfahrene Dienſt-Entſetzung zum Reſſort des General-Directorii gehört, ſo iſt ſolche dahin abgegeben worden; und

und hat der Supplicant aus dieſem Departement weitere Vorbeſcheidung zu erwarten.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Carmer.

Lit. K.

An den Erasmus Niſſen, zu Hamburg.

Dem Erasmus Niſſen iſt nach der Anzeige der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration die Dimiſſion von ſeinem Poſten als Director des Hamburger Contoirs um deßwillen ertheilt worden, weil dieſer ſein Poſten gänzlich hat eingezogen werden müſſen. Der Adminiſtration kann der Billigkeit nach keinesweges zugemuthet werden, einen ſo koſtbaren Officianten, deßen Dienſte ſie nicht weiter nöthig hat, fernerhin ſo reichlich zu ſalariren, und ſeine Beſtallung enthält nicht, daß ihm auf dieſen Fall, wenn nehmlich ſein Officium gänzlich ceſſiret einige Entſchädigung verſprochen worden.

Will der Niſſen ſich hierbey nicht beruhigen, ſondern glaubt, dieſer veränderten Umſtände ohnerachtet, entweder auf Erfüllung des Contracts oder doch auf Præſtationem ejus quod intereſt, antragen zu können, ſo muß er gegen die Nutz-Holz-Adminiſtration förmlich klagen, und ſich zu dem Ende an einen der hieſigen Juſtiz-Commiſſarien addreſſiren, welcher ihm wegen deßen, was er dabey zu thun und zu beobachten hat, weiter anweiſen wird. Welches alſo denn Niſſen auf ſeine Vorſtellung vom 25ten May c. hiedurch zur

zur endlichen Reſolution gereicht. Berlin, den 23ten July, 1783.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Carmer.

Lit. L.

An des Königl. würklich Geh. Etats-Krieges- und dirigirender Miniſter Freyherrn von der Schulenburg, Excellenz zu Berlin.

Hochgebohrner Freyherr ꝛc.

Ehe ich auf das Hochverehrliche Reſcript Eines Königl. Hohen General-Forſt-Departements vom 9ten Julii, und auf das nun auch erhaltene Schreiben der Königl. Hochlöbl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vom 14ten dieſes, durch den Herrn Geh. Finanzrath Bærenſprung allein unterſchrieben, allerunterthänigſt und ganz gehorſamſt antworte, kann ich nicht umhin Ew. Hochfreyherrl. Excellenz vorher nochmal en particulier in Unterthänigkeit ſchriftlich aufzuwarten.

Daß ich bey der grauſamen Behandlung die mir wiederfahren, und die ohne alle Exempel iſt, mich nicht beruhigen kann, iſt um ſo natürlicher, als es gewiß iſt, daß dazu nichts als eine ſchwarze Cabale, wovon Ew. Excellenz bey den auf Ihnen ruhenden ſchweren Geſchäften, die verdeckten Gänge wohl nicht immer bemerkt haben können, die eigentlichen Urſachen geweſen. Andere Leute haben

haben mein Brod haben wollen, das iſt das eigentliche wahre bey der Sache; alles was ſonſt angeführt werden will, fällt von ſelbſten weg, und muß bey der Unterſuchung ſchlechterdings zu meinem Lobe ausfallen.

Welche heimliche Liſt, Wendungen und Vorſpiegellungen ins Werk geſetzt ſind, und wie dieſe, Ew. Excellenz zur Genüge bekannte Agenten, ſich einander die Hände gebothen, um ein ſo ſchreckliches Werck auszuführen, ſolches dürfte die gerechte Vorſehung nun hoffentlich bald ans helle Tagelicht bringen. Falſche Berichte, Erdichtungen, mit und ohne Nahmen, ſind in Menge wider mich eingegangen, wovon diejenige von dem erſten Urheber, dem Rendanten Krahmer ohne allen Zweifel die häufigſten geweſen ſind. Der Herr Geheime Forſtrath Morgenländer kam bekanntlich im December 1780. als Königl. Commiſſarius hieher, das Comtoir zu recherchiren, aber ganz heimlich für mich, nur der Krahmer, der ſein Logis beſtellte, wuſte von ihm. Der Commiſſarius fand keine Unrichtigkeiten beym Königl. Handel und Geſchäften, was mich betraf. Des Krahmers heimlich angebrachte Beſchuldigungen und Klagen über andere, als nemlich, es ſolle der Inſpector Glaubert mit ſeinem Schwiegervater Johann Jochim Schultz, unter der Hand handeln, der Inſpector Weſtphal mit Mauer ganze Nächte Hazard-Spiele ſpielen, und ihn daher in der Handlung zu begünſtigen ſuchen, ich ſolle mit Schwencke privat-Handlung treiben ꝛc. offenbare Erdichtungen waren.

Ew. Excellenz wollen aber nun den Schluß zu machen geruhen, wie viel auf eines ſolchen Mannes Berichte jemahls zu bauen geweſen? ob es

es vor Gott und vor dem Könige zu verantworten möglich, darauf zu achten, für wahr zu halten, und darüber einen unſchuldigen, in jedem Betracht rechtſchaffenen und wahrheitsliebenden Mann, um Vertauen, Brod, Ehre und Wohlfahrt kommen zu laßen? Die nur jetzt genug bekannte Menées der übrigen wider mich geſchäftig geweſenen gewiſſenloſen Menſchen, wovon ein jeder ſein eigenes liebes Intereſſe zum Augenmerk gehabt, will ich bis zu ſeiner Zeit verſparen.

Ich beſchwöre Ew. Exell. um Ihrer eigenen Gemüthsruhe, und um Ihrer eignen Glückſeligkeit willen, dieſes ſcharf zu recherchiren, und es Hochſelbſt dahin zu verfügen, daß mir Gerechtigkeit wiederfähret. Thränen der beleidigten Unſchuld ſind ſchwer, ſie drücken oft Häuſer und Palläſte nieder.

Ich empfehle mich Ew. Excellenz ſchriftlich und mündlich verſprochenen und in jedem Fall verdienten Protection und Gnade, und erſterbe mit Reſpect

Ew. Freyherrl. Excellenz

unterhäniger

Eraſmus Niſſen.

Lit. M.

An den Kaufmann, Herr Niſſen.

Das wiederholte Schreiben des Kaufmann, Hrn. Niſſen, vom 21. huj. iſt mir um ſo unerwarteter geweſen, da demſelben ſchon ſo oft, ſo wohl mündlich als ſchriftlich bedeutet worden, daß er ſich über die ihm ertheilte Dimiſſion keinesweges zu beklagen habe, weil ein jeder Officiant ohne Beden-

Bedenken ſelbſt von Particulier, wenn ſeine Dienſte nicht mehr nöthig gefunden werden, verabſchiedet werden kann; daß dieſes bey vielen Gelegenheiten geſchehen, wird dem Herrn Niſſen ſehr wohl bekannt ſeyn, wie denn nur noch ganz neuerlich verſchiedene bey der Seehandlungs-Societæt angeſtellt geweſene Bediente, und namentlich 2 Directores, davon der eine auch eine ſehr zahlreiche Familie hat, ohne alle Verſchuldung nur deshalb ihrer Dienſte entlaſſen worden, weil man ſie zu Beſtreitung der Geſchäfte nicht nöthig gefunden hat. Dieſes iſt der nemliche Fall mit dem Herrn Niſſen, indem ſchon vor Jahr und Tag beſchloſſen worden, eine ſo koſtbare, und gleichwohl unnöthig befundene Director-Stelle eingehen zu laſſen; Er kann alſo auf keinerley Art ein Befugniß zu irgend einer Entſchädigung herleiten, und ſind die von ihm vorgebrachte Gründe um ſo vergeblicher, da er bey ſeiner Dimiſſion ſogar ein ganz jähriges Gehalt blos in Rückſicht ſeiner Situation erhalten, da ſonſt gewöhnlich in der Art dimittirte Officianten nichts weiter als ein vierteljähriges Gehalt gereichet zu werden pfleget. Es iſt mir daher um ſo unangenehmer, daß ich von dem Herrn Niſſen, ohngeachtet demſelben alles dieſes ſo oft vorgehalten, und es auch geſchienen, daß er ſich dabey beruhigen würde, mit Geſuchen behelliget werde, von deren Ungrund er ſelbſt überzeugt ſeyn muß.

Die in dem beygelegten Pro Memoria enthaltene Anzeige wird genau unterſuchet werden. Berlin, den 28ſten Auguſt, 1782.

Schulenburg.

Lit. N.

Hamburg, den 27ſten Sept. 1782.

An des Königl. würkl. Geheim. Etats-Krieges- und dirigirend. Miniſter von der Schulenburg, Excellenz.

Hochgebohrner Freyherr,

Hochgebietender würklicher Geheimer Etats-Krieges und dirigirender Miniſter.

Gnädiger Herr!

Ew. Excellenz Hochverehrliches und zugleich ſehr liebreiches Schreiben vom 28. paſſato, wofür ich aus gerührter Seele den unterthänigſten Dank erſtatte, würde ich ſogleich in Unterthänigkeit beantwortet haben, wenn Hochdero Reiſe nach Danzig nicht dazwiſchen gekommen. Die Gründe, welche Ew. Excellenz mir zur Tröſtung über mein ganz beſonderes Schickſal vorzulegen geruhen, ſehe ich an, als Ausflüße eines edlen Herzens voll Gefühl für Menſchenliebe und Mitleid, ſie machen mir Hochdero perſönlichen Character noch immer verehrungswerther, aber Gnädiger Herr, in dem Zuſtand, in den mich Neid und Bosheit, ohne meine Schuld geſtürzt haben, können ſie mir nicht genügen.

Ich weis wohl, daß meine demüthige Geſuche und Vorſtellungen nicht angenehm für Ew. Excellenz zu leſen ſind, aber iſt nicht derjenige äußerſt unglücklich, den ſein Schickſal zwingt, ſie zu ſchreiben? Ich erſuche Hochdieſelben, Sich nur ſo lange in meine Lage zu denken, als nöthig iſt, um den ganzen Umfang des Unglücks derſelben ſo

zu

zu ſehen, als er leider iſt, und dann hoffe ich Vergebung, wenn ich den Mann, der mein Unglück unterſchrieb, dahin zu bringen ſuche, daß Er ſieht, ich verdiene es nicht.

Ich ſetze ein für allemal feſt, daß Ew. Excellenz an dem ſo unnatürlichen Verfahren mit mir nicht ſchuld ſind. Hochdieſelben ſind hintergangen. Mein Unglück hat keine andere Quellen, als die ich in meinem unterthänigen Schreiben vom 21. Auguſt ausgedruckt habe. Mein ganzes Beſtreben gehet alſo noch immer dahin, Ew. Excellenz die Höchſt ungünſtigen Vorurtheile zu benehmen, welche die Bosheit durch künſtlich angelegte Pläne Hochdenenſelben beygebracht hat, und nach welchen ich unterdrückt werden ſoll, da ich im Gegentheil nach Gründen der Gerechtigkeit hätte geſchützt werden müſſen. Die wenigen Augenblicke, die Ew. Excellenz als Staatsminiſter auf meine Sache wenden können, reichen nicht zu, den Nebel zu zerſtreuen, der ſich um dieſe meine gerechte Sache hüllt. Ew. Excellenz haben zu überhäufte Geſchäfte, um Acten leſen zu können. Sie müſſen Sich auf Relata verlaſſen, und nur dieſe Relata ſind es, worüber ich Urſache habe, mich zu beklagen. Ew. Excellenz haben mich zum Director angeſetzt. Sie ſelbſt haben mir in den erſten Monaten meines Dienſtes zu verſtehen gegeben, daß ich Feinde hätte, mithin ſind Ihnen dieſelbe bekannt. Sie haben mir Ihr Wort gegeben, mich zu beſchützen; ich halte mich an Ihr Wort, denn alle Welt kann es erfahren, ich verdiene Ihren Schutz. Ew. Excellenz haben mir meinen Poſten wieder genommen; Sie ſind es, der ſeinen Namen unter das Reſcript vom 13. Febr. ſetzte, wodurch mir nicht allein mein gegenwärtiges Brodt genommen, ſondern auch

ſelbſt die Hofnung entriſſen ward, die doch jeder Unglückliche hat in Zukunft welches zu finden. Meine Ehre, mein öffentliches Zutrauen im Publico iſt mir genommen. Bey allem, was ich anfangen will, ſtellen ſich mir unüberwindliche Hinderniße in den Weg. Jeder, der nicht ſo von meiner Rechtſchaffenheit überzeugt iſt wie Ew. Excellenz und ich, kann unmöglich glauben, daß eine ſolche Behandlung zugelaſſen wäre, wenn ich nicht was begangen hätte, worauf dieſe ſchimpfliche Entſetzung folgen muſte. Meine Sache iſt die einzige in ihrer Art, ein Beyſpiel ohne Gleichen. Ich kann mich vor göttlichem und menſchlichem Richtſtuhl rechtfertigen; Ich habe mich gerechtfertiget. Ich habe gezeigt, daß die Dinge, die mir zu Schulden kommen, um derentwillen ich fortgejagt bin, anders kann ich meine Entlaſſung nicht nennen, — von andern begangen ſind, ich habe gezeigt, daß eben dieſe Dinge noch die kleinſten Fehler deren ſind, die in Ehre und Brodt geſchützt werden. Man wiederlegt meine Rechtfertigung nicht, weil man es nicht kann, man ſieht wohl, daß ich recht habe, man hält mir alſo die in Händen habende Gewalt entgegen, und verweigert mir Gerechtigkeit. Ich weis es, und habe es wiederholentlich geſagt, daß Ew. Excellenz edles Herz an dieſem harten Verfahren keinen Theil nahm. Sie wurden von meinen Feinden hintergangen. Viele hatten ein Bündniß gemacht, mich bey Ew. Excellenz zu verläumden. — Dieſe viele hielten einig zuſammen, und ihre Klagen wieder mich betrafen jedesmal eine und dieſelbe Sache, und wie wäre es möglich, daß viele nicht einen überwinden ſollten? Bey meinen Handlungs-Sentimens, zu welchen Kenntniß und Rechtſchaffenheit den Stof hergaben, wurde ich überſchrien,

Digitized by Google

ſchrien, man hörte den Schreyern, und ich fiel in meiner Achtung. Aber nie habe ich mir einfallen laſſen, daß die Cabale wider mich, mir meinen Dienſt koſten könnte. Ich verließ mich nicht bloß auf meine Rechte, die aus meiner Beſtallung fließen, ſondern vornehmlich auf meine gute Sache. Es iſt Ew. Excellenz gewiß nicht bekannt, auf welche heimliche Art der Hofrath Saltzmann Ao. 1780. hier im Hamburg herum lief, und Bekannte und Unbekannte ſehnlichſt bat, ſie möchten ihm doch alles widrige, was gegen den Director laufen möchte, melden, er habe Aufträge von hoher Hand dazu. Er muß auch Leute vermocht haben, wer weis was wider mich zu ſchreiben, denn er ſchrieb mit dürren Worten, als ich einſt in Berlin über ſeine hirnloſen Handes-Meinungen mit ihm in einen Disput kam, man wiße ja, was von Hamburg aus wider mich eingelaufen ſey. Der Herr Geheime Forſtrath Morgenländer erkundigte ſich in Berlin, im Jan. 1780. angelegentl. bey mir, was in Hamburg Equipage, Hausmiethe ꝛc. koſtete, wie man ſeinen Etat machen müße, wenn man dort leben wollte. Jetzt da er von mir hörte, daß Ew. Excellenz das Dirctorat von den Membris der Adminiſtration wechſelsweiſe wollen verwalten laſſen, konnte er ſich nicht halten auszubrechen, das wolle Er nimmermehr hoffen, das ſey ſehr gegen ſeine Ausrechnung, darauf habe Er ſich nicht gerichtet. Eben dieſer Mann ward bekannlich im Dec. 1780. als Königl. Commiſſarius hieher geſchickt, das Comtoir zu recherchiren. Er kommt heimlich für mich, mich zu überraſchen, als man einen verdächtigen Mann überraſchen muß. Nur Krahmer wuſte ſeine Ankunft, gegen mich aber that er fremd, und bey meiner erſten Viſite ſagte er mir,

er ſey nur gekommen, Auſtern zu eſſen. Bald nachher kam er ins Comtoir, protocollirte und zeigte mir dann auch ſeine Ordre, und in welcher Qualitè Er eigentlich hier ſey. Alles gieng darauf hinaus, Dienſtfehler auf mich zu finden, vornemlich ob ich nicht etwan gegen meine Beſtallung mit Schwencke handelte, dem der Hr. Geheime Rath im Beyſein mehrerer ins Geſicht geſagt: man wiſſe es ja doch, er ſolle es nur geſtehn, und alsdann Credit genug bey der Adminiſtration haben. Dergleichen Verſuche etwas auf mich zu finden, hab ich leicht ausſtehn können. Denn mein redliches Benehmen in dem K. Dienſte ſicherten mich vor aller Gefahr, doch habe ich der Zeit Ew. Excellenz meine Empfindung in Unterthänigkeit vorgelegt.

Ew. Exeellenz halten mir in Ihrem gnädigem Schreiben Beyſpiele einiger bey der Seehandlungs = Sotietæt entlaſſene Bediente, als einen Grund zu meiner Beruhigung vor; hievon kann ich aber nicht urtheilen, weil ich nicht die geringſten Umſtände davon weis, ſo viel ſollt ich aber doch meinen, daß dieſen Leuten nicht mit ihren Brodt auch ihre Ehre beraubt iſt, ſonſt würden ſie ſchreien, wie ich, oder ſie müſſen Urſache zum Schweigen haben. Uebrigens, Gnädiger Herr, haben dieſe Fälle mit dem meinigen keine Aehnlichkeit, denn ich hatte meinen Handel und mein Brodt, ehe ich in des Königs Dienſte kam, und ich kann beweiſen, daß ich in den vorhergehenden Jahren dabey mein reichliches Auskommen gewann. Dieſes gab ich laut meiner Beſtallung, folglich wiſſentlich und nach Uebereinkunft gegen den Königl. Dienſt auf: will man mir nun meinen Dienſt nehmen, ſo kann man nicht umhin, mir meinen Handel in der Maaße, wie

Digitized by Google

wie ich ihn hatte, wieder zu verſchaffen, oder zu erſetzen, was ich an Vortheilen erweislich dabey verloren. Und zwar umſo mehr, als ich dem König mit Rechtſchaffenheit und Treue gedienet, wobey der Handel ganz auſſerordentlich geblüht, und dies vornemlich wo es nach meinen Rachtſchlägen gegangen. Sollten indeß Ew. Excellenz noch nicht ganz überzeugt ſeyn, daß ich den ſchimpfenden Ausdruck nicht verdiene, den ſich der Concipient des Reſcriptis vom 13ten Febr. bedient, „daß ich der Handlung mehr hinderlich als nützlich geweſen, daß man wenig Urſache habe, mit „meiner Dienſtführung zufrieden zu ſein, und ich „die Erwartung bey meiner Anordnung nicht erfüllt, ꝛc.“ ſo provociere ich auf das Urtheil der Londoner, Amſterdammer und Hamburger Börſe, denn keiner der Herren Räthe der Adminiſtration, die als Gelehrte die verdienteſten Männer ſind, kann beurtheilen, wie der Gang einer Handlung ſein muß, wenn ſie Succes haben ſoll. Ueber 100000 Rthlr. müſſe die K. Adminiſtration von Gewinn mehr gehabt haben, wenn man mir, und nicht den Rathſchlägen anderer gefolgt wäre, und jetzt muſte ihre Handlung den beſten Fortgang gehabt haben, anſtatt es dermahlen ſchon ganz anders iſt. Die Natur der Sache wird ſchon deutlich machen, wie unwahr, wie verſteckt boshaft es geweſen, Ew. Excellenz vorzuſagen, ich wäre dem Handel zuwider, nicht nöthig, nicht brauchbar. Ich bin nur den unvernünftigen verkehrten, dem Intereſſe der Adminiſtration zuwiderlauffenden Meinungen dererjenigen zuwider geweſen, die goldne Berge verſprachen, aber nach den geringſten Handelsbegriffen zu halten, nicht im Stande waren. Solchen Leuten z. E. die das Wrack-Krummholz, woraus die franzöſiſche Marine

rine das gute Holz empfangen, nicht in Hamburg verkauft, ſondern für Rechnung der K. Adminiſtration, NB. zu Kriegsſchiffen der Holländer, nach Amſterdam geſandt wiſſen wollten — die den Einkauf im Lande höher haben wollten, als der Markt, den ſie nicht kannten im Verkauf litte. — Leuten die den Stabholzhandel zu ſolchen unvernünftigen Sätzen getrieben, wiſſen wollten, daß die K. Adminiſtration dieſen Handel mehrentheils verloren, und ihren Vorath verkaufen wird, wenn es Friede iſt. Teoretiſchen Prahlereien, ohne die mindeſte Kenntniß des Markts, des Handels in auswärtigen Ländern, die von Conjunctouren ſchreien, wenn keine am Markt iſt, nur wenn die Aviſen davon ſchreiben, dieſen habe ich wiederſprochen, und zwar weil der Adminiſtrations-Handel offenbar dabey leiden muſte. — Leuten, die da calculiren, als wenn ſie nie ein Comtoir, kaum eine Rechenſchule geſehn, — und wenn es auf eine Factur von Braunsberg in Amſterdam ankömmt, föhrne Stettiner Balcken für eichene berechneten, und der Königl. Adminiſtration ein langes und breites über den ſchlechten Preis ſolcher herrlichen eichnen Balken, von 66, 69, 72 Fuß vor raiſonirten, die doch nach einer geringen Ueberlegung natürlicher weiſe Kiehnen ſeyn muſten, denn wo wäre in Stettin dergleichen Eichen? Tauſend andre abſurda mehr, die ich aus Mangel der Akten jetzt nur nicht beſchreiben kann, und womit ich auch fürchten muß, Ew. Excellenz Geduld zu ermüden. Ich habe nie geheuchelt, nie etwas verſprochen, was nicht zu halten war, ich bin redlich, offen, ohne Gleißnerey, und grade zu in meinen Meinungen zu Werke gegangen; ich habe nichts als zuverläßige Wahrheiten zu Papier gebracht, wofür ich ſtehe, und zu allen

Zei-

Digitized by Google

Zeiten Gott und dem Könige, davon Rechenſchaft geben kann. Hierüber, gnädiger Herr, und ganz allein hierüber bin ich ein Opfer geworden. Laſſen Sie mich wieder zu den Akten kommen, um mich zu vertheidigen, welches Recht doch der geringſte Sklave hat, wenn er beſchuldigt wird; ich will Ew. Excellenz ſchon an den Tag bringen, ob ich die entehrende Ausdrücke, dem **Handel zuwider, nicht nöthig, — nicht brauchbar** verdiene, oder ob ſolche nicht vielmehr diejenigen mit Recht treffen, die mich hinterrücks damit bey Ew. Excellenz anzuſchwärzen gewuſt. Iſt es nicht aktenkundigermaaßen dem ſtrafwürdigen Beirath dieſer Leute allein zuzuſchreiben, daß die K. Adminiſtration zur Zeit der höchſten Conjunctur, die je in der Welt geweſen, ſich verleiten laſſen, ihren ganzen Schiffholzhandel in die Hände eines einzigen Kaufmanns zu abandoniren, daß er nachher mit ihnen umſpringen kann, wie es ſeine Intereſſe erfordert? und was noch ärger, iſt es nicht ihrer windigen CalculationsArt offenbar zuzuſchreiben, daß eben dieſer Alleinkäufer præter pro 25 pc. Vorſprung vor andern im Preiß, und das auf Pöſte von verſchiednen 100000 Rthlr. erſchleichen?

Wenn dieſes alles wahr und in Akten vor Augen liegt, iſt es denn vor Gott und vor der Welt gerecht, daß lediglich auf die Sentiments auf den hergegebene Stoff dieſer Leuten, die ohnehin mit Ew. Excellenz Wiſſenſchaft meine Feinde waren, ein Urtheil über mich, über meine Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit, ob ich dem Handel zuwider, dabey nöthig oder unnöthig bin, zu bauen, ohne weitere Unterſuchung mich zu condemniren, mit Schimpf und Schande aus dem K. Dienſt zu ſtoßen, und damit meinen ehrlichen Namen, meinen Credit dergeſtalt im Publico total zu ruiniren,

Digitized by Google

daß mein gänzlicher Untergang natürlicher weiſe darob erfolgen muß?

Es iſt wahr, Ew. Excellenz haben geruht in den mir gnädigſt ertheilten Vorſchreiben an Kaufleute in Hamburg, Amſterdam und London zufolge den aus Ihrer Kanzley mir ausgebetenen Abſchriften de dato 9ten Martii c. in einigen ſeitherigen Reſcriptis und zuletzt in obgedachtem hochverehrlichen Schreiben vom 28. Auguſt, die Beſchuldigungen aller Art wegzunehmen, und halten mir blos den Satz entgegen: „daß man zur Erſparung „der Koſten meinen Poſten einzogen und ſchon vor „Jahr und Tag auf die Einziehung deſſelben be„dacht geweſen ꝛc. Wer indeſſen Ew. Exellenz dieſe Hoffnung zum Erſparen gemacht hat, hat entweder nicht denken oder nicht rechnen können. Wenn Hochdieſelben Ihren jetzigen Etat überſehn, ſo ſehn Sie was die ganze Hamburger Börſe ſieht, nemlich: daß jetzt vielmehr ausgegeben wird als vorher. Es iſt ja bekannt, daß das Comtoir von Ohmann und Comp. 1 oder doch ⅔ p. C. für Bank und Caſſe erhält. Dieſe 1 oder ⅔ p. C. macht ja allein ſo viel aus, und vielleicht mehr als ich gehabt habe, wenn noch einiger Segen bey der Handlung iſt. Alles übrige was der Herr Rath der Adminiſtration, was der an ſeiner Stelle in Berlin angeſetzte Direktor Treplin, was der neue Caſſen-Reviſor Eimbeck, was die neue Wohnung auſſerm Thor mehr als zuvor koſtet, iſt ja dazu zu rechnen. Wo iſt denn die Erſparung? Dies gnädiger Herr, iſt eins der ſtärkſten Argumente, die in den Augen der Welt gegen mich lauten. Man ſchließt ſo: hat der Miniſter dieſen Mann plötzlich ſeinen Dienſt nehmen können, ſo muß eine Urſache dazu vorhanden geweſen ſeyn. Kein Menſch hat dieſe Urſache gewuſt, bis Ew. Exellenz ſie bekann-

ter-

termaßen zu entdecken geruhten, nemlich, man wolle wegen Erſparung der Koſten meinen Poſten einziehen. Nun ſieht aber ein jeder, der ſehn kann, daß nicht nur keine Erſparung ſtatt findet, ſondern daß tauſende mehr ausgegeben werden. Ich frage alſo, ob ein anderer Schluß zu machen iſt, als der, daß ganz andere Urſachen zu meiner Entſetzung ſeyn müſſen, welche aber Ew. Exellenz, deſſen edler Charakter ſo bekannt iſt, gerne unterdrücken, und zu meinem Faveur verſtecken wollen.

So, gnädiger Herr, raiſonnirt jeder, und wer kann anders? Einige ſagen das laut, andre geben es mir auf andre Art zu verſtehen. Was ich nun dagegen ſagen mag iſt nicht von Gewicht, denn die Autorität vor Ew. Erellenz und mir in zwey Wagſchalen gelegt, wie muß meine Schale ſteigen! Wer kann der Welt verdenken, wenn ſie mich für einen zweydeutigen Mann anſieht, und Bedenken trägt ſich mit mir einzulaſſen. Ich mache dieſe traurige Erfahrung täglich bey allem was ich unternehmen will. Es iſt gewis nicht angenehm für mich, meine Feder zu gebrauchen um Ew. Exellenz ſo viele traurige Bilder von meiner Lage zu entwerfen, welche Ihrem Gefühl-vollen Herzen wohl nicht ſo ganz gleichgültig ſeyn können. Aber ich bin gänzlich ruinirt — gänzlich, und wenn ich auch auf einen Augenblick annehme, daß ich es nicht ſowohl durch die Entlaſſung wäre, ſo bin ich es um ſo mehr durch die Art derſelben. Es bleibt ja nichts als Gewalt, daß mir mein Brod und meine Ehre auf ſo eclatante Art genommen ſind, und ich mit meiner groſſen Familie auch in Zukunft um meine Wohlfahrt gebracht ſeyn ſoll. Auf dies himmelſchreyende Verfahren ſoll nun ein Fuß geſezt werden, und ich ſoll

im

Digitized by Google

im Lande der Gerechtigkeit, unter dem Zepter eines ſolchen Königs, unter der Aufſicht eines ſo würdigen Staatsminiſter, ohne Recht und Verhör gleichſam erſtickt werden. Nein, gnädiger Herr, einen ſolchen Gedanken zu hegen, iſt Beleidigung. Ich habe mit zu reiner Seele dem Könige gedient, um ſolchen Ausgang zu fürchten. Neid und verdeckte Falſchheit haben ſchon oft gedachtermaaßen meine gute Sache umnebelt, — es wird ſich aber aufklären.

Meine Gerechtſame ruht in Ew. Excellenz gnädigen Händen. Ich beſchwöre Sie um Ihres eignen Ruhms, um Ihrer Gemüthsruhe und Zufriedenheit, und des ſelbſt wünſchenden göttlichen Schutzes Ihres eignen hohen Hauſes willen, nehmen Sie meine Gerechtſame zur Beherzigung, ſchaffen Sie mir mein verlohrnes Glück auf eine oder die andre Art wieder. Sie thun nichts weiter, als einen der treuſten Diener des Königes, auf den ſich Neid, Bosheit, und die allerfälſchlichſten Verläumdungen gewälzt haben, vor dem Verderben zu ſchützen.

Da meine Beſtallung dort nur im Concept in den Akten ſteckt, ſo leg ich davon eine Abſchrift zu hochgefälliger Nachleſung hierbey. Ew. Excellenz geruhen daraus zu erwägen, ob die 10 monatliche Gehalt, denn mehr hab ich ja von meiner Demißion angerechnet nicht bekommen, und zwar noch ohne die damit verbundne Tantieme eine Compenſation iſt, die mit meiner Beſtallung im geringſten harmoniren kann. Der Königl. Dienſt, den ich ſo unſchuldig verloren, als keiner im Lande ſeinen Dienſt verlieren kann, koſtet mir meine ganze zeitliche Wohlfahrt. Ew. Excellenz haben ſich ja jezt mit eigenen Augen aus meinem

gefo-

Digitized by Google

gefoderten Banko-Buch überzeugt, daß ich Kaufmann war, meine eigne Handlung und einen reichen Compagnon hatte, ehe ich in den Königl. Dienſt kam; Sie wiſſen, daß ich auf 30000 bis 40000 Mk. Banco Credit bey der Königl. Adminiſtration hatte, Sie wiſſen, daß ich durch die Niederlegung meiner eignen Handlung einen beträchtlichen Poſten baar Geld eingebüßt, auch daß ich von der blühnden Conjunctur, die nachher entſtand, keinen Nutzen habe ziehen können. Jezt, da die Conjunctur nicht mehr iſt, ſtößet man mich aus, und wie? mit ſehr unverdienter Schande, mit Befleckung meines guten Namens, mit expreſſer Entziehung alles Credits, man nimmt mir alle Mittel zum künftigen Aufkommen weg. — Hatte man, wie Ew. Excellenz mir jezt zu melden geruhen, ſchon vor Jahr und Tag den Entſchluß gefaßt, meinen Poſten einzuziehn, und war das ohne alle von mir dazu gegebne Urſache möglich, ſo iſt es ja grauſam, daß man mir ſolches nicht bekannt machte, damit ich allmählich meine eigne aufgegebene Handlung wieder zuſammen ſammlen könnte. Man ſah ja der Zeit, da den Holländern der Krieg angekündigt ward, und daß in der Holzwaaren eine überwiegende Conjunctor nothwendig folgen muſte, man las ja meine Sentiments hierüber, und man ſah, mit welcher erſchrecklichen Begierde der Mauer hinter dem Holz her war; gönnte man denn mir nicht, davon zu profitiren, und das goldne Jahr 1781. zu benutzen? Wäre aber das geſchehen, ſo würde ich für die Ungnade, mir unſchuldig meinen Dienſt genommen zu haben, Ew. Excellenz gewiß jetzt ſeegnen, und dasjenige gewis nicht mehr für ein Uebel finden, wofür ich es in dem erſten Augenblick würde betrachtet haben. Auch war es ja in ſolchem Falle über-

überflüßig, daß Leute mit ſo ängſtlicher Sorgfalt das ganze Jahr 1781. ſich bemühten, Dienſtfehler gegen mich aufzuſuchen, um Ew. Excellenz zu einer ſo ſchrecklichen Entſchlieſſung zu bringen, als ich erlebt, als ich noch dazu in dem beſten Dienſt von Europa erlebt habe.

Was ſoll ich gegenwärtig beſtimmt bitten, gnädiger Herr? Das weis ich kaum ſelbſt. Laſſen Sie Sich von mehr als einer treuen Hand aus den Akten darthun, wie ich meine Dienſtpflichten beobachtet, und wenn Sie, wie ſehr leicht iſt, finden, daß alle meine Rathſchläge, für das wahre Intereſſe des Königs nützlich, ja nothwendig geweſen, ſo laſſen Sie mich meinen Neidern und Feinden nicht länger zum Raube. Geben Sie mir meinen noch offenſtehenden Poſten, allenfalls unter einen andern Charakter wieder in Verwaltung, er gebührt mir; überdem werden Sie ſehr bald ſehen, welche gute Folgen dieſes für den Königl. Handel haben wird. Es iſt eine Akte der Gerechtigkeit, es wird Ihren Ruhm erhöhen.

Ich erſterbe mit dem vollkommenſten Reſpekt ꝛc.

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz

E. Niſſen.

Lit. O.

Berlin, den 5ten Oct. 1782.

An den Director Niſſen in Hamburg.

Hochedelgebohrner
Hochgeehrter Herr,

Ew. Hochedelgebohrn ſcheinen es ſich vorgenommen zu haben mir das Leben ſauer zu machen, da Sie

Sie unaufhörlich Klagen wiederholen, deren ich nicht abhelfen kann, und Dinge von mir verlangen, die zu bewilligen nicht in meiner Macht ſtehen.

In Ihrem abermaligen Schreiben vom 27. paſſato, haben Ew. Hochedelgebohrn nichts neues vorgebracht, auſſer die ganz unrichtige Angabe, daß ich Ihnen in den erſten Monaten Ihres Dienſtes zu verſtehen gegeben haben ſoll, daß Sie Feinde hätten. Hievon iſt mir nicht das allermindeſte bekannt, ich war auch zu der Zeit mit meinen wichtigen Aufträgen, die der damalige Krieg veranlaßte, viel zu ſehr beſchäftiget, als daß ich an ſolche Dinge hätte denken können. Daß Ew. Hochedelgebohrn der Verluſt Ihres Dienſtes nicht angenehm ſeyn kann, weiß ich ſehr wohl, es iſt aber ein Unglück, welches die Umſtände der Sache unvermeidlich gemacht haben. Ich habe alles was in meiner Gewalt iſt, und nur irgend verantworten kann gethan, um es Ihnen erträglich zu machen, und da Sie gewiß auf länger als ein Jahr für allem Mangel geſichert ſind, ſo haben Sie ja hinlängliche Zeit inzwiſchen wieder ein anderes Geſchäft anzufangen. Ihre Ehre hat niemand angetaſtet. Ich habe es mündlich und ſchriftlich unzählige mal wiederholet, daß Sie bloß verabſchiedet worden, um das Gehalt Ihres Poſtens zu erſparen, welcher ganz überflüßig war, auch nicht wieder beſetzt worden iſt, noch werden ſoll. Ich habe Ew. Hochedelgebohrn an auswärtige große Häuſer empfohlen und meine Denkungsart iſt, wie ich hoffe, bekannt genug, daß jedermann glauben wird, ich würde es nicht gethan haben, wenn ich in Ihre Redlichkeit Zweifel ſetzte.

Digitized by Google

Bey dieſem allen muß ich es in der That Ihrer Einfalt zuſchreiben, wenn dieſelben Ihre ungegründete Beſchwerden immer wiederholen, und nur neu einkleiden, ja ſich nun ſogar beygehen laſſen, die Einrichtungen der Hauptnutzholz-Administration zu beurtheilen und zu tadeln. Ich dachte Ew. Hochedelgebohrn, ſollten doch mir und der Administration wohl zutrauen, daß wir wüſten, was für das Intereſſe der Sache am zuträglichſten iſt, und uns überlaſſen, ſolches durch die am ſchicklichſten ſcheinende Mittel zu bewürken. Was dieſelben alſo von den vergröſſerten Ausgaben in Hamburg ſagen, verdient in der That keine Antwort. Inzwiſchen will ich Ihnen doch zum Ueberfluß eröfnen, daß die Arrangements bey der Caſſe mit der vormaligen Direction nichts gemein haben, und auf alle Fälle getroffen ſeyn würden, wenn auch Ew. Hochedelgebohrn Director geblieben, oder ein anderer es geworden wäre, daß in allen dieſen Fällen, auch immer ein Membrum der General-Administration von Zeit zu Zeit hätte nach Hamburg reiſen müſſen, daß der Director Treplin wegen ſeiner Kenntniße vom Holzhandel überhaupt angeſetzt iſt, und nicht um den Rath der nach Hamburg reißt, zu remplaciren, daß endlich der Buchhalter Eimbeck kein Bedienter der Hauptnutzholz-Administration; ſondern der Seehandlungs-Compagnie iſt, und mit der Nutzholz-Administration nichts zu thun hat, folglich das Gehalt mit Emolumenten, ſo Ew. Hochedelgebohrn gehabt, immer reiner Gewinn für die Caſſe iſt.

Ich bitte Ew. Hochedelgebohrn recht ſehr, und rathe Ihnen als ein guter Freund, ſich endlich einmal zu beruhigen, und Ihre Zeit lieber zu nützlichen Beſchäftigungen, als zu unnützen Klagen

Digitized by Google

gen anzuwenden. Denn ich bin wahrhaftig nicht im Stande, weiter etwas für Sie zu thun, als ich ſchon gethan habe, und Sie ſind auch nicht berechtiget ein mehreres zu verlangen.

Ich beharre übrigens mit aller Conſideration
Ew. Hochedelgebohrn
dienſtergebener
Schulenburg.

Lit. P.
Species Facti.

Zufolge dem höchſtverehrlichen Decret vom 23. Julii a. p. und der darinn enthaltenen Weiſung, würd ich meine förmliche Klage, mit allen Ihren Beilagen und Ausführung ſogleich durch einen der Herren Juſtice Commiſſarien, allerunterthänigſt haben einreichen laſſen, wenn mir nicht durch Freunde die allerwahrſcheinlichſte Hoffnung gemacht worden wäre, daß ich endlich noch durch den Weg der Güte, den ich auf Anrathen groſſer Männer, gleich anfangs eingeſchlagen habe, zu meinem Rechte gelangen könnte.

Ich befolgte dieſen Rath um ſo williger, da ich kein Liebhaber von Proceſſen bin, und entſchloß mich noch zuletzt, an Se. Hochwohlgebohrn, den Herrn Geheimen Finanz-Rath Bärenſprung zwey Schreiben ergehen zu laſſen, in welchen ich die wahre Lage der Sachen, aus welchen mein unleugbares Recht fließt, mit gröſter Genauigkeit ins Licht ſetzte, und welche Schreiben ſub littr. K. und L. in Actis liegen.

Dieſer Herr, welcher meine Stelle eine Zeitlang verwaltet, und durch ſeine Reiſe nach Hol-

D land,

land, auswärtige Märkte kennen gelernt, mithin zu einer vollkommenen Kenntniß des wahren Zuſammenhangs zu gelangen, Gelegenheit gehabt hat, konnte competenter beurtheiler ſeyn, und mir ſehr leicht zu meinem Rechte verhelfen, Ich erhielt aber auf dem erſten Brief eine faſt nichts ſagende, und auf den andern gar keine Antwort; ob dieſe Briefe, wie ich gebeten, zu Aktenſtücken gemacht ſind, oder nicht, iſt mir unbekannt. Obgleich in den Beilagen, hauptſächlich in der ſub Lit. C. vom 6ten Merz, und ſub Lit. E. vom 12ten April ej. a. 1782, und in den Briefen von Sr. Hochwohlgeb. dem Herrn Geheim. Finanz-Rath Bärenſprung ſub Lit. K. und L. alles enthalten iſt, was zur Sache gehöret; ſo will ich doch in gegenwärtiges Species Facti die Hauptſtücke aus einander ſetzen, und in dieſe meine gerechte Klage gebührend ausführen.

§. 1.

Daß ich vor meiner Anſetzung in dem Königl. Dienſte, Kaufmann und Holzhändler war; einen reichen Compagnon hatte; mit den erſten Häuſern in Holland und England in Verbindung ſtand; bey der hochlöbl. Admiſtration, der ich als prompter Bezahler bekannt war, 30 bis 40 mille Mk. Banco Credit hatte, und auf welche Art ich in den Königl. Dienſt gekommen bin, daß ich mich auf keine Weiſe zugedrängt, ſondern auf die mir vom Herrn Landjägermeiſter v. Lüderitz als dem Herrn Preſidenten der Adminiſtration gemachten Hoffnungen, und ertheilten Raht, dazu gemeldet; ſolches habe ich mit allen Umſtänden in der Anlage ſub littr. L. erzählt.

Auf dieſe mir gemachte Hoffnung nahm ich keinen Anſtand, die Stelle eines Königl. Director

ctor des Hamburgiſchen Comtoirs, meiner eig-
nen Handlung vorzuziehen, indem

1) Die Ehre, dem gröſten und huldreich-
ſten Monarchen des Erdbodens, bey dem Be-
wuſtſeyn meiner Kenntniſſe im Handel, mit
Nutzen zu dienen, für mich kein geringer Sporn
war.

2) Meine Handlung nährte mich zwar red-
lich und austräglich, aber ein Lebenswiri-
ges Etabliſſement mit beſtimmten Einkünf-
ten, ſchien mir fortheilhafter, als das Riſico
eines Kaufmanns.

Denn alle officia und munera, wenn ſie auch
blos ad beneplacitum conceſſa ad contractu
mandati collata ſind, werden doch als perpetua
geachtet.

vid. Bœr. dec. 149. n. 19,

und es hat keine revocatio ſtatt, niſi ex juſta &
graviſſima cauſa

vid. Mev. P. 2. Dec. 12. n. 3.

3) Ich hoffte in den Königl. Preuß. Staa-
ten dereinſt meine zahlreiche Familie employirt
zu ſehen.

Wäre indeſſen der nachher entſtandene Hol-
ländiſche Krieg, und die damit verbundne auſſer-
ordentliche Conjunctur im Holzhandel der Zeit
abzuſehn geweſen; ſo hätt ich meine eigne Hand-
lung, auch gegen ein dreyfach gröſſeres Gehalt
im Königl. Dienſt, wohl nicht aufgegeben.

§. 2.

Meine Königl. Beſtallung und Huldigungs-
Eid, ließ ſub. littr. I. bey der Klage, welche ich
C 2 unterm

Digitized by Google

unterm 26ſten May a. p. allerunterthänigſt eingereicht habe.

Meine Beſtallung iſt ein förmlicher, bündiger Contract. Ich habe mich darinn verbindlich gemacht, und meine Obligationes initas am 4. Nov. 1778. beſchworen. Ich habe geſchworen, daß ich

„meine eigne Handelsgeſchäfte, (folglich meinen damaligen Broderwerb) gänzlich aufgeben; an gar keinen Handel, weder directe, noch indirecte, theilnehmen, und mich lediglich dem Königl. Dienſte allein widmen wollte.“

Se. Königl. Majeſtät verſprachen mir dagegen, außer meinem jährlichen fixirten Gehalt, und meiner Tantieme vom reinem Gewinn,

„mich zu ſchützen und zu handhaben, ſo lange ich meiner Inſtruction“

d. h. meiner eingegangen Verbindlichkeit

„mit aller Rechtſchaffenheit eine Gnüge leiſten würde,“

nicht aber, nur ſo lange, als es der Adminiſtration gefallen würde, meinen Dienſt für nöthig oder nicht nöthig zu halten.

§. 3.

Daß ich alle Puncte, Obligationes und Conditiones meines Contracts, von meiner Seite getreulich und gewiſſenhaft erfüllt habe, lieſſe ſich ſchon aus dem Erfolg erweiſen, indem ich in den 3 Jahren meines Dienſtes, für die 1¼ p. C. Tantieme vom reinem Gewinn, nach Abzug aller Koſten, erhalten habe

pro

pro Anno 1779.	Rthlr. 1144.	6 gr.	5 ₰
— — 1780.	ſ 1324.	21 ſ	—
— — 1781.	ſ 2012.	2 ſ	—
	Rthlr. 4481.	5 ſ	5

Und es iſt der ganze Avanz von den 3 Jahren, (wie ich nachhero in den Acten Gelegenheit gehabt zu ſehen,) in allem geweſen 447, 244 Rthlr. 6 gr. 10 ₰

Meine Gutachtlichen Berichte, die ſich auf Kenntniß des Handels, langjährige Erfahrung, und gewiſſenhafte Prüfung gründeten, finden ſich in den Dienſt-Akten, von denen ich entfernt bin.

Ob das Hamburgiſche Comtoir, wenn es von den Herrn Räthen der Adminiſtration, und nicht von einem erfahrnen Kaufmann, der auswärtige Märkte zu calculiren verſteht, mit Nutzen dirigirt werden kann, ziemt mir zwar nicht zu entſcheiden; allein man ſieht, daß beträchtliche Geldſummen theils ſchon wirklich verlohren gegangen ſind, theils unausweichlich verlohren gehn müſſen. In den Briefen an Se. Hochwohlgebohrn an den Herrn G. F. R. Bärenſprung habe ich dies deutlich detaillirt.

§. 4.

Der Neid, abſeiten der erſten Officianten, die ſich unter währender Krankheit meines Vorgängers die Hoffnung gemacht hatten, entweder keinen neuen Director ſich vorgeſetzt zu ſehen, oder ſelbſt den Poſten zu erlangen, war von dem erſten Tage meines Dienſtes an, der Begleiter meiner mühſamen Arbeiten, und hat mir die Laſt derſelben gedoppelt erſchwert. Wie frühe dieſe wieder

 mich

Digitized by Google

mich arbeitende Leute ihre Machinationes angefangen, und wie ſie in ihren Schreiben und Berichten, womit ſie ſo heimlich ſo ängſtlich thaten, ſich geäußert, iſt der Hochlöbl. Adminiſtration oder doch mehreren Membris derſelben beſonders am beſten bekannt; mir aber iſt nie eine Jota zur Verantwortung gegeben, und wenn Se. Hochfreyherrl. Excellenz, der Herr Staatsminiſter von der Schulenburg. bey Ihrem Hierſeyn im Oct. 1779, Sich nicht Hochſelbſt gegen mich geäußert hätten, „daß ich viele Feinde hätte, die Officianten mich zu überſehen glaubten, Sie mich aber protegiren würden.“ und wenn nicht ſonſt bey vielen Gelegenheiten im Lauf der Geſchäfte, die auffallendſte Wirkung dieſer höchſt unverdienten Feindſchaft, oder eigentlich Neider, der unter mir ſtehenden mitarbeitenden Officianten, ſich zum Schaden meiner und der Königl. Dienſtgeſchäft zugleich geäußert hätten; ſo würde ich hiervon als die eigentliche Quelle aller meiner Leiden, alles Verdruſſes, und vielleicht der endlichen, ſo wieder natürlichen Behandlung, die mir wiederfahren iſt, nichts deutliches und halb beweisliches Gewuſt haben. Wie viel Einfluß indeß dieſe Leute auf mein Schickſal gehabt, welchen Rath oder Räthe ſie etwa gegen mich einzunehmen gewuſt, iſt für mich ſo lange ein Problem, bis bey der Königl. Hochlöbl. Adminiſtration die Aufklärung nachgeſucht, und das hierüber Nöthige ans Tages Licht gebracht werden möchte, wie ich mich bis dato hierüber erklärt, zeiget ſich in den Beylagen.

§. 5.

Das Remotions-Decret leg ich hier ſub Litr. A. bey.

Die-

„Dieſen Decret zufolge ward ich als ein „unbrauchbarer, klaren Vorſchriften entgegenhan„delnder Mann, auf den man ſich nicht verlaſſen „kann, der dem Handel mehr hinderlich, als be„förderlich iſt ꝛc.“ ohne Unterſuchung, ohne Recht und Verhör de facto depoſſedirt, brodlos, und den mit dieſer Abſetzung verbundenen Umſtänden zufolge, ehrlos gemacht.

Die, in dem Remotions-Decret gemachten Beſchuldigungen ſind für mich ſo fremd, der Wahrheit, und den Dienſtakten, ſo diametralement entgegen, daß der Concipient dieſes Decrets wer er auch ſey, entweder mit den Akten, und meiner Dienſtführung gar nicht bekannt geweſen, oder gefliſſentlich nicht bekannt ſeyn wollen, und das Decret völlig nach dem Sinn und im Geſchmack der Leute abgefaßt hat, die ſchon lange im Finſtern gegen mich arbeiteten, und die, um ihren Endzweck zu erreichen, Aktenkündigermaaßen meine Handelskenntniſſe mit Scheingründen in dem verkehrten Geſichtspunct vorſtellten, und endlich bey einem oder andern ſo weit Eingang gefunden, daß Se. Excellenz der Herr Staatsminiſter von der Schulenburg, der ſich bey ſo überhäufter Arbeit auf Relata verlaſſen muß, auf eine liſtige Art ſurprenirt iſt. Die Unterſchrift Se. Excellenz hat man erſchlichen, dies zeigt ſich in der Folge zu deutlich. Ich fand Hochdieſelben, als ich nach meiner Remotion eiligſt nach Berlin reißte, bey ganz andrer Geſinnung. Se. Excellenz äuſſerten auf die liebreichſte Art:

1) Es ſollen und können mir gar keine Vorwürfe gemacht werden.

2) Ich ſollte nicht auf die Straße geſetzt ſeyn, ſondern vor der Hand in meinem Gehalt bleiben.

 3) Sie

3) Sie riethen mir meine Handlung wieder anzufangen, ich ſolle allen gehabten Credit bey der Adminiſtration, und alle mögliche Hülfe finden.

4 Sie wollten auf alle Weiſe mein Glück zu machen ſuchen, und wenn es damit gemacht wäre, daß Sie 2 Meilen für mich zu Fuße gehn ſollten, ſo thäten Sie es.

5) Mein Poſten aber ſolle der Erſparung wegen eingezogen werden.

Schriftlich erklären ſich Se. Excellenz an auswärtige Kaufleute: „Nicht, weil ich gegen ſeine „Redlichkeit etwas zu erinnern gefunden, ſondern „weil ich ſeinen Poſten überhaupt für ganz überflüßig halte.“

Ferner:

Il vient de perdre cette place, non que j'ai été mal content de ſa geſtion, mais à cauſe.

Alle Briefe von Sr. Hochfreyherrl. Excellenz. welche ich hier beylege, reden dieſelbe Sprache. Die Vorwürfe und Beſchuldigungen des Decrets vom 13. Febr. 1782. ſind alſo aufgehoben und zurückgenommen. Man hat nichts gegen mich, man will mir keine Vorwürfe machen,

on n'etait pas mal content de ma geſtion —

man ließ mich aber als einen unnützen, als einen unbrauchbaren, oder einen Malificanten aus meiner function jagen, aus dem Comtoir werfen, man brachte mich in einer Viertelſtunde um Ehre und guten Namen; und um das tägliche Brodt; ſtellte mich dem Publico als einen Verbrecher dar, untergrub durch dieſe Behandlung alles künftige Wiederaufleben meines Glücks, oder auch nur meines Broderwerbs, und das aus der Urſache, weil mein Poſten überflüßig iſt.

Es

Es wäre ſtrafbar, wenn ich zweifeln wollte, daß ein hohes Tribunal, in deſſen hülfreiche Hände ich mich jetzt werfe, da es wegen ſeiner ſtrengen Juſtitz, geſchwinder hülfe und Unpartheylichkeit allen auswärtigen Ländern ein Muſter giebt, mir nicht um ſo ſchleuniger helfen werde, je klarer mein Recht, und je auffallender die erlittnen Beſchwerden ſind.

§. 6.

Die ganze Urſache meiner ſchimpflichen Abſetzung iſt demnach auf den Vorwand, daß mein Poſten weder nützlich noch nöthig ſey, reducirt worden, welches ich wohl zu erwägen allerunterthänigſt bitte.

Wenn nun aber

I.

Dieſe Urſache an ſich irrig ungegründet und unzuläßig iſt.

a) weil, wenn ſie richtig wäre, wenigſtens keine ſchimpfliche und plötzliche Abſetzung hätte Statt finden können,

b) weil ich einen Anteceſſor gehabt, und der tägliche Augenſchein lehrt, daß der Poſten nicht unnöthig gehalten werde, weil alle Jahre ein geheimer Finanz-Rath nach Hamburg geſandt wird, ihn zu verwalten, und weil

c) wie ich in meinem Rechtfertigungsſchreiben unwiederleglich gezeigt habe, nicht nur keine Erſparung ſtatt findet, ſondern mehr ausgegeben wird, als zu meiner Zeit; nicht zu gedenken, daß wenn ich nicht removirt, und meine Grundſätze befolgt wären, ich in zwey

Jahren mehr eingebracht hätte, als meine Beſoldung in funfzigen nicht beträgt.

II.

Aber auch dieſer Grund der Remotion, fals er auch an ſich richtig wäre, dennoch bey mir nicht anwendbar iſt, und in Anſehung meiner überall nicht Platz finden kann. Denn

a) bin ich den Contract nicht auf der Condition, mich ſo lang im Dienſte und in meinem Poſten zu erhalten als man es nöthig finden würde, eingegangen, noch bin ich unter dieſer Bedingung engagirt worden, ſondern unter dem Königl. Verſprechen, daß ich ſo lange dabei geſchützt werden ſolle als ich meiner Inſtruction, und den meiner ſeits ſtipulirten Verbindlichkeiten, mit aller Rechtſchaffenheit eine Gnüge leiſten würde. vid. §. 19. n. 4. meiner Beſtallung.

b) iſt hier der Fall, daß ich alle meiner Seits ſtipulirte Verbindlichkeiten heilig und getreu erfüllt habe, wie mir ſolches unwiederruflich eingeſtanden worden.

Es iſt hier ferner der Fall, daß ich als Hamburgiſcher Bürger: (Denn die Natur der Sache erfordert wegen des Bancofolii ein Hamburgiſcher Bürger zu ſeyn, gleichwie der Krahmer, der ein gebohrner Brandenburgiſcher Unterthan iſt, Hamburgiſcher Bürger werden müſſen, um nach mir das Banco folium erhalten zu können.) Es iſt alſo der Fall hier offenbar vorhanden, daß ich als Hamb. Bürger contrahirt und den contractum locationis conductiony operarum pro

certa

certa mercede præſtandarum eingegangen bin, nicht aber den contractum mandati, den ein Landesherr ſonſt wohl mit ſeinen eigenen Unterthanen, die er mit Bedienungen begnadiget, ſchließt. Ich war ein in Hamburg etablirter Kaufmann. Ich habe Aufopferungen machen müſſen, von denen mein, und meiner zahlreichen Familie Glück abhing; ich habe meine ſchöne, mir in den Conjunctur loſen Jahren doch über 2000 Rthlr. Hamburger Geld eingetragne eigne Handlung aufgeben müſſen, um mich lediglich dem Königl. Dienſte auf Lebenszeit zu widmen, welche Condition wohl kein vernünftiger Menſch eingehen würde, wenn die Stelle um derenwillen er ſein Etabliſſement verließ, nur momentaneé ſeyn ſollte; ich habe nicht nur mein reichliches Auskommen, welches ich bey meiner eignen Handlung hatte, aufgeben müſſen, ſondern ich habe die Conjunctur beym Holländſchen Kriege durch meinen Holzhandel ein reicher Mann zu werden verlohren. Was aber das ärgſte iſt, ſo habe ich durch die ſchimpfliche Abſetzung, auch alle Hoffnung in Zukunft mein Brod durch den Handel zu verdienen gänzlich eingebüßt. Ich bin alſo durch die ſchimpfliche und unrechtmäßige Abſetzung um Ehre Glück und Brod, ſammt meiner zahlreichen Familie an den Bettelſtab, und falls mir nicht ſchleunig geholfen wird, zur Verzweiflung gebracht.

Nun beſagen aber ſchon die gemeinen Rechte, und die nur überhaupt von Bedienungen, handeln, worunter alſo auch ſogar diejenigen welche per contractum mandati verliehen worden, begriffen

ſind:

ſind: quod officium ſuum nemini debeat eſſe damnoſum

L. 7. ff. quemodm. teſtam. aper L. 54. de rei vindic. L. 5. §. 13. de his quib. ut indign. L. 29. ex quib. cauſ. maj.

Auch iſt bekannten Rechtens: daß officia ad beneplacitum ad contractu mandati collata, folglich revocabilia, doch nicht anders, als ob juſtam cauſam & ſine injuria, revocirt werden können.

Mev. P. 2. Dec. 12. n. 7.

Und daß keine depoſitio a munere, quæ fortunam & famam contingit, leviter trac tanda ſit.

Mev. P. 7. D. 27. n. 7.

Wie viel weniger konnte alſo, propitio jure mit mir dergeſtalt als geſchehen, Verfahren werden, da der aller gerechteſte und huldreichſte Monarch auch den allergeringſten ſeiner Unterthanen nicht gedrückt wiſſen will, und da ich nicht contractu mandati revovabilis. ſondern contructu loc. conduct. operarum, angagirt war?

§. 7.

Daß demnach das Verfahren der Adminiſtration gegen mich auf keine Weiſe zu rechtfertigen ſtehe, und daß ich nach der Strenge der Geſetze als ein ſpoliatus vor allen Dingen reſtituirt werden müſſe, wird kein Unpartheyiſcher in Abrede ſtellen, da es die klarſten Geſetze verlangen.

Nachdem ich aber einmahl die Klage ad implementum contractus, oder ejus quod intereſt, angeſtellt habe, und meine Intereſſe in den Beilagen bereit ſpecificiret iſt, ſo ergehet an E. K. Maj. meine allerunthertthänigſte Bitte, Allerhöchſt dieſelben wollen zu ſprechen geruhen, wie in der

Klage

Klage gebeten, oder beſſer hätte gebeten werden ſollen.

Hierüber ꝛc.

Lit. Q.

Hamburg, den 3ten April, 1784.

An Sr. Hochfreiherrl. Excellenz den Herrn Groß-Canzler von Carmer.

Hochgebohrner Freiherr,
Hochgebietender Herr Groß-Canzler,
Gnädiger Herr!

Ew. Hochfreiherrl. Excellenze habe ich mir die unterthänigſte Erlaubniß genommen, am 26ſten May a. pr. als ich meine Klage gegen die Hochlöbl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, allerunterthänigſt einrichte, eine kurze Erzählung meines unverdienten harten Schickſals zu machen, und meine unterthänige und vertrauensvolle Zuflucht, zu Hochderoſelben allgeprieſener Juſtizliebe zu nehmen, mit der Sie dem großen Poſten, darin Sie der gerechteſte König geſetzt hat, Ehre machen, und längſt die Bewundrung Deutſchlands unterhalten haben.

Ich würde den damals eingeſchlagenen Weg, mein ſonnenklares Recht, gerichtlich zu verfolgen, nicht bis jetzt verlaſſen haben, wenn mir nicht die wahrſcheinlichſte Hofnung gemacht wäre, noch in der Güte zu meinem Rechte zu gelangen. Ich habe demnach, wie Ew. Hochfreyherrl. Excellenz aus meinem Specie Facti und hier angebogenen Beylagen, beſonders aus den beyden Briefen an

Sr.

Sr. Hochwohlgeb. dem Hrn Geh. Finanz-Rath Bärenſprung ſub Lit. K. & L. zu erſehen geruhen wollen, alles verſucht, aber leider ohne die mindeſte Frucht. Es bleibt mir alſo nichts übrig als meine am 26ſten März a. pr. allerunterthänigſt eingereichte Klage ad implendum contractus oder ejus quod intereſt zu wiederholen, und habe daher den Juſtice Commiſſarius Herrn Menike mit einer Vollmacht und gehöriger Inſtruction verſehen.

Meine unterthänigſte Bitte gehet demnach dahin, daß Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, meine Speciem Facti und angefügte Beylagen Hochſelbſt zu leſen geruhen wollen. Hochdieſelben werden bald ſehen, daß meine Sache gewiß die einzige in ihrer Art iſt; Sie werden Sich überzeugen daß ich bey der größten Redlichkeit ein unſchuldiges Opfer geworden bin, und werden die eigentliche Quelle meiner unverdienten Leiden, die mir bis dieſen Augenblick noch unbewuſt iſt, bey näherer gerichtlichen Unterſuchung, welche ich aufs ſehnlichſte erflehe, entdecken, und mich wieder in den glücklichen Zuſtand ſetzen, in dem ich war, und aus welchem man mich ſo unverſchuldet als grauſam herausgedrungen hat. Ich flehe um dieſe Gerechtigkeit und Billigkeit, und erſterbe in tiefſter Verehrung.

Ew. Hochfreiherrl. Excellenz

E. Niſſen.

Königl. Haupt-Nutz-Holz-Director.

Hamburg,

Digitized by Google

Hamburg, den 23ten April, 1784.

Fernere unterthänige Vorſtellung an Hochgedacht Sr. Hochfreyherrl. Excellenz, den Herrn Groß-Canzler von Carmer.

Hochgebohrner Freyherr ꝛc.

Unterm 3ten dieſes lies ich zu Ew. Hochfreyherrl. Excellenz gnädigen Händen, meine nothgedrungene Klage gegen die Hochlöbl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, mit den dazu gehörigen Beylagen in Unterthänigkeit abgehen, mit der demüthigen Bitte: daß Hochdieſelben geruhen wollten, dieſe meine Sache nach geſchehener Durchſicht der Akten, zur gnädigen Beherzigung zu nehmen, und ſelbige zu einer prompten Juſtitz huldreichſt zu befördern.

Obgleich ich nicht den geringſten Zweifel hegen darf, daß Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, nach Dero weltkundigen Gerechtigkeitsliebe, dieſer meiner flehentlichen Bitte unfehlbar zu entſprechen geruhen werden; ſo weiß ich als Kaufmann, und vornemlich in Betracht der neuen Juſtitz verfaſſung nicht, in wie ferne ich auch etwa in dieſer Art die mir obliegende eigentliche Formalien getroffen: ob ich nemlich nicht von Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, und dem Hochpreißl. Juſtice Directorio, einen Gerichts Commiſſarium mir zu beſtimmen, hätte abwarten, und nicht den, voriges Jahr ſchon bevollmächtigten Hoffiskal, Herrn Menike aufs neue in Betracht bringen ſollen. Dieſer meldet mir am 14ten dieſes, daß er die, in Ew. Hochfreyherrl. Excellenz Händen ſeyende, die Sache betref-

betreffende Akten nicht bekommen habe. Da mir aber dieſer Mann nur zufällig vorgekommen, und mir eben ſo wenig als jeder andere Juſtitz-Comiſſarius bekannt iſt; ich ſo gar nicht einmal weiß, ob er unter der Zahl dererjenigen mit begriffen iſt, oder nicht, die bey dem Hochpreißl. Gerichtsſtuhl, wohin Ew. Hochfreyherrl. Excellenz meine Sache zur Entſcheidung gelangen laſſen wollen, competent iſt: ſo wollen Hochdieſelben gnädigſt geruhen, mich zurechte zu weiſen, und mir denjenigen Juſtitz-Commiſſarium bekannt machen laſſen, an welchem ich mich wenden muß, und welchem Ew. Hochfreyherrl. Excellenz die Akten zu behändigen geruhet haben.

In der tröſtenden Hoffnung, daß Ew. Hochfreyherrl. Excellenz meine ſonderbare auffallende Geſchichte Hochſelbſt zu leſen geruhen möchten, habe ich meine Papiere immediate an Hochdieſelben abgehen laſſen. Ew. Hochfreyherrl. Excellenz können die mir zugefügte höchſt unverdiente, Ehre und Guth kränkende Leiden, worunter ich noch beſtändig ſeufze, nicht ohne Rührung betrachtet haben; ich kann mich daher um ſo ſchleuniger derjenigen Gerichtshülfe erfreuen, ohne welche ich ein unſchuldiges Schlachtopfer bleiben, und an den Bettelſtab gebracht werde. Ich getröſte mich einer gnädigen Antwort, und erſterbe mit Reſpect.

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz

E. Niſſen.

Lit. R.

Decret auf vorſtehende Klage.

Daß dem Kaufmann Niſſen in dem Wege Rechtens, den er nunmehro in ſeiner Klage-Sache wider

wider die hieſige Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration gewählet, und auf welchem er, bey gehöriger Fortſetzung der Sache, rechtliches Erkenntniß abzuwarten hat, ſich aller prompten und unpartheyiſchen Juſtitz-Pflege verſichert halten könne, iſt, was demſelben auf ſein, an den Groß-Canzler erlaßenes, mit Beylagen begleitetes Schreiben vom 3ten dieſes, zu ſeiner Beruhigung hiemit zurückgegeben wird. Berlin, den 17ten April, 1784.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Carmer.

Lit. S.

Decret:

Auf die Anmeldung zur Klage vom 10. May, 1784. in Sachen des Directors Niſſen zu Hamburg, wieder die hieſige Hauptnutzholzhandlungs-Adminiſtration.

1) Es wird der Cammergerichts-Rath Schlechtendahl zum Deputato ernannt, und Terminus zur Aufnahme der Klage auf den 28ſten May, Vormittags um 9 Uhr angeſetzt, in welchem der Menicke ſich zugeſtellen hat. Auch liegt ihm ob, binnen 8. Tagen 30 Rthlr. Vorſchuß zur Vorſchußcaſſe dem Secretair Eckhardt ſub pœna executionis darzulegen, und ſich zu dem Ende mit den nöthigen Vorſchuße verſehen zu laſſen.

2) wird dem Secretair Eckhardt aufgegeben, von dem Menicke, als mandatario des Klägers, 30 Rthlr. Vorſchuß binnen 8 Tagen anzunehmen. Berlin, den 13ten May, 1784.

Königl. Preuß. Cammergerichts-Cantzley.

Lit. T.

An den Director Niſſen zu Hamburg.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preuſſen. Unſern Gnädigen Gruß zuvor! Ehrenveſter lieber Getreuer! Nachdem der von Euch legitimirte Mandatarius über die von Euch, wieder die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration angemeldetete Klage vernommen worden iſt; So laſſen Wir Euch auf dieſelbige zur Reſolution ertheilen, daß aus dem aufgenommenen Klage-Protocoll und deſſen Beylagen, beſonders aber aus dem Demiſſions-Reſcripte ſich ergiebet, daß Ihr nemlich wegen Unzufriedenheit mit Euren Dienſt-Verrichtungen, und wegen anderer die neuere Einrichtung der Nutz-Holz-Adminiſtration betreffende Gründe dimitirt worden ſeyd. Die Richtigkeit dieſer Vergehungen und übrigen Gründe zu beurtheilen, gehören aber nicht zum Reſſort Unſers Kammer-Gerichts, ſondern wenn Ihr ſelbige wiederlegen, und Eure Entſchädigungs-Klage darauf zu gründen gemeinet ſeyn ſolltet, ſo müßt Ihr allenfalls die Beſchwerden bey dem Juſtitiario der Nutz-Holz-Adminiſtration anbringen, und werden Euch dahero die in Copia vidimata eingereichte Documente anbey retradiret, auch eine Abſchrift des Klage Protocolls zugefertigt. Uebrigens iſt der Secretarius Eckhardt ange-

wieſen worden, Euch den bezahlten Vorſchuß nach Abzug der aufgelauffenen Gebühren zurückzugeben. Das iſt Unſer Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. Juny, 1784.

v. Goldbeck.

Haas.

Lit. V.

Allerdurchl. ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät haben mir die allergnädigſte Verſicherung ertheilen laßen,

daß mir in dem Wege Rechtens, den ich gegen die hieſige Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration ergriffen, prompte und unpartheyiſche Juſtitz angedeihen ſolle.

Ich habe darauf meine Klage bey dem Cammergerichte angemeldet,

weil ich dies Collegium, mit welchem der alte Geheime Juſtitz-Rath verbunden iſt, vor den conpetenten Richter halte.

Die Klage iſt zwar gehörig aufgenommen, ich bin aber darauf durch abſchriftlich anliegende Reſolution vom 10ten hujus mit meiner Klage ab⸗ und allenfalls an den Juſtitiarium der Bekl. Adminiſtration verwieſen.

Ich kann dieſer Reſolution ohnmöglich Folge leiſten. Die Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration und beſonders verſchiedene Glieder derſelben ſind bey meiner Klage die Gegner, ſie haben meine Abſe⸗

Digitized by Google

zung bewürcket, wozu der Juſtitiarius hauptſächlich mit beygetragen hat. Wenn alſo die Rechtmäßigkeit meiner Abſetzung von einem Dienſt, den ich nicht von meinen Gegnern, ſondern von Ew. Königl. Majeſtät Allerhöchſt Selbſt erhalten habe, beurtheilt werden ſoll, ſo gehört dies nicht vor meinen Gegnern.

Es kommt daher nur lediglich auf Beſtimmung des fori in meiner Sache an.

Ew. Königl. Majeſtät bitte ich allerunterthänigſt,

entweder dem Cammergerichte anzubefehlen, meine Sache in Cognition zu ziehen, und darinn zu erkennen,

oder

hiezu mit Vereinigung des Forſt-Departements des General-Directorii eine Commißion ernennen zu laſſen.

Ich erſterbe

Ew. K. M.

der Director Niſſen
zu Hamburg.

Berlin,
den 21. Juny,
1784.

Lit. V.

Decret des Herrn Groß-Canzlers Excellenz.

Auf des geweſenen Director Niſſen unter dem 21ſten Juny c. in Betref des ſeiner Dienſt-Entlaſſung halber wieder die Haupt-Nutz-Holz-Admini-

miniſtration allhier eingeſchrittenen Weg Rechtens ferner weit eingereichte Vorſtellung wird die Inſtruction und das Erkenntniß in 1ſter Inſtanz der Churmärkiſchen ꝛc. Cammer-Juſtitz-Deputation aufgetragen, und hiernächſt das Ober-Reviſions-Collegium die 2te und die zu Finanz- und Cameral-Sachen Reviſions-Deputation die 3te Inſtanz ausmachen, und ſolches dem Extrahenten zu ſeiner Nachricht und Achtung hiermit zu wiſſen gefügt. Berlin, den 21ſten Sept. 1784.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Carmer.

Lit. W.

An den Director Niſſen.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preuſſen. Unſern gnädigen Gruß zuvor! Lieber Getreuer! Zur Aufnahme der wider die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration von Euch angemeldeten Klage haben Wir einen Termin vor dem ernannten Deputatus Cammer-Aſſiſtenz-Rath Kappelier auf den 21ſten Januar 1785 Vormittags um 9 Uhr auf Unſerer Churmärkiſchen Cammer anberaumet, und laden Euch hierdurch vor im beſtimmten Termin durch Euren Bevollmächtigten zu erſcheinen, und der Aufnahme der Klage zu gewärtigen. In dieſem Termin müßet Ihr diejenigen Bücher Rechnungen und Beläge auch übrige Urkunden deren Herausgabe ihr von euren Gegnern verlangt, ſpecifice angeben, im maßen, euer erſtes Editions-Geſuch viel zu unbeſtimmt ausgefallen als

 daß

daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, die ſich auf das zu allgemeine Editions-Geſuch einzulaſſen verweigert, dazu geſetzlich könnte angehalten werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 9. Dec. 1784.

Königl. Preuß. Churmärkiſche Kriegs und Domainen-Kammer Juſtitz-Deputation.

v. Mauſchwitz.

Scheell.

Lit. X.

Hamburg, den 14ten Jan. 1785.

Einer Königl. Hochpreißl. Churmärkſchen Kriegs- und Domainen-Kammer Juſtitz-Deputation.

Mein des Directoris Niſſen, unterthänigſte Antwort und Vorſtellung auf die an mich gnädigſt erlaßene Reſolution vom 9. Dec. a. præt. præſentat 3. Jan. &c. wegen Edirung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Akten.

Auf die an mich erlaſſene höchſtverehrliche Reſolution Einer Königl. Preuß. Churmärkiſchen Krigs- und Domainen-Kammer Juſtitz-Deputation vom nebigem dato zufolge, welcher mir zur Aufnahme meiner Klage wider die hochlöbl. Haupt-Nutz-Holzhandlungs-Adminiſtration terminus auf den 21. dieſes anberaumt, und mir zugleich befohlen wird: diejenigen Bücher-Rechnungen und Beilage, auch übrige Urkunden, deren Her-

aus-

ausgabe ich von meinen Gegnern verlange, ſpecifice anzugeben, immaſſen mein erſtes Editions-Geſuch viel zu unbeſtimmt ausgefallen, als daß die Haupt-Nutz-Holzhandlungs-Adminiſtration die ſich auf das allgemeine Geſuch einzulaſſen weigert, dazu könnte geſetzlich angehalten werden, muß ich folgendes unterthänigſt erwiedern, wobey ich mich auf meine Papiere und Documente beziehe, die laut Requiſition an das Königl. hochlöbl. Cammer-Gericht, vom 28. Octob. zweifelsohne in den Händen einer hochpreißl. Juſtiz-Deputation ſich befinden.

Die hochlöbliche Nutz-Holz-Adminiſtration removirte mich p. decret dd. 13. Febr. 1782.

vid. das Remotions-Dec. Lit. A.

die grundfalſchen, der Wahrheit und den Dienſtakten ſo diametralement zuwiderlaufenden Beſchuldigungen, welche dies Decret enthält, können von meinen Gegnern nicht anders erwieſen, und von mir nicht anders widerlegt werden, als aus den Dienſtakten ſelbſt. Man ſtieß mich in eben der Viertelſtunde, die mich um Brod und Ehre bringen ſollte, von den Akten weg. Man lies mir alſo nicht Zeit, die Rubriquen derjenigen Stücke, welche mich am auffallendſten rechtfertigen konnten, mir zu bezeichnen. Man befahl ausdrücklich, „ich ſollte nicht wieder zu den Akten gelaſſen werden".

Warum ſcheuen ſich meine Gegner ihre Behauptungen ſelbſt durch die Dienſtakten zu beweiſen? Ich habe ſie in allen meinen Schriften dazu aufgefordert, man hat aber nie darauf reflecktiren wollen.

Wenn alſo mein erſtes Editions-Geſuch zu allgemein ausgefallen, und meine Gegner ſich weigern,

gern, darauf ſich einzulaſſen, ſo will ich folgende Stücke, welche der Herr Geheim. Sekretair und Regiſtrator Schulz, nach ſeinen ordentlichen Regiſtern alle finden kann, wenn man ſie der Materie nach von ihm fordert, näher bezeichnen und meine hohen Richter in Unterthänigkeit anflehen, auf die Edition derſelben zu dringen.

1) Meine Jahrs-Berichte, mit den darüber ergangnen Reſolutionen aus dem hohen General-Forſt-Departement, nebſt denen zum Behuf derſelben geforderten gutachtlichen Meinungen und Bedenken der Adminiſtrations-Kaſſe, das heiſt: der Herr Hofrath Salzmann, denn der mitunterſchriebene Herr Hofrath Förſter, hat als Gelehrter zu dieſen Bedenken, die die Handlung betreffen keinen Stof hergeben können.

2) Mein erſter Bericht über das Stabholz und die Krahmerſchen Gegenberichte. Es ſind noch viele ſeparat über dieſe Materie vorhanden, von denen ich aber nicht weis, wo ſie ſtecken.

3) Mein letzter Bericht über das Stabholz. Wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, ſo iſt dieſer vom 2ten Sept. 1781. datirt.

Dieſer iſt ungefähr das Ende, die Antwort und das Facit auf den allererſten. Man ſieht daraus was da hätte geſchehen ſollen, was da geſchehen iſt, und was daraus entſprungen, nemlich: daß der mit Stabholz handelnde ſpeculirende Kaufmann, der bisher von der Adminiſtration kaufte, und gerne immer von derſelben gekauft haben würde, durch die übertriebnen hohen Preiſen aber, den auswärtigen Markt, ohne ſeinen offenbaren Schaden

den nicht länger halten konnte, gezwungen wurde, ſich anderswo ſein Stabholz zu ſuchen, und das unſrige ruhig liegen zu laſſen. Der in dieſem Bericht erwehnte einzige Käufer und Speculant, bei dem die Adminiſtration 14000 bis 15000 Rthlr. Louisd'or verloren hat, war noch par abus ein ſpeculirender Käufer.

NB. Man erwäge hierbei vor allen Dingen die Reſolution auf meinem erſten Jahrs-Bericht, und ſehe unter welchen fürchterlichen Drohungen man mich ſchweigen hieß. Dieſe Reſolution enthält lauter Handels-widrige Sätze. Ich bitte wohl nachzuſehn, wer dieſe fournirt hat.

4) Die Mauerſche Akte, oder Akten Convolute von Anfang, und wenigſtens während meiner Zeit. Hier iſt zu merken:

a) Was ich über ſeine Anträge, in den Jahren vor dem Holländiſchen Kriege da er die beſten Hölzer für ſich haben, und ſolche der Rivalité von Mitkäufern auf der Elbe zu vermeiden, zu Berlin kaufen wollte, gedacht, und wie ich darauf gutachtlich ſentirt habe.

b) Seinen Antrag im Febr. 1781. da er gleichfals die beſten Hölzer in Berlin zu kaufen ſuchte, und was ich über dieſen verſchlagenen Handel für Bedenken gegeben.

Nota. Man wird ſehen, wie ſehr ich mich geſtreubt habe, um nicht die Adminiſtration in Mauer alleinige Hände fallen zu laſſen, der wie man in Holland behauptet, groſſe Geldſummen gewonnen hat.

5) Meinen Verkaufs Vorſchlag ungefehr in eben der Zeit, und wie ich glaube ans hohe General-Forſt-Departement gerichtet. Er iſt daran kenntlich, daß er den Verkaufsmodum der Oſtindiſchen Compagnien in Europa in Anrege enthält. Hier erſuche ich abermal nachzuſehen, wer die Materie zur Antwort fournirt hat.

Nota. Wäre dieſer Vorſchlag befolgt geworden, ſo hätten wir auf unſern Marktplatz zu Hamburg eine über alle Schrancken ſteigende Conjunctur gehabt, ja, die Holländer wären nicht nur in Menge nach Hamburg gekommen, per Commißion und perſönlich, wie ſie oft pflegen, und hätten ſich bey ihrer damaligen Holznoth die Preiſe einander aufs höchſte getrieben; ſondern ſie wären auch gerne nach Havelberg und Spandau gefolgt, um allda auf ſolchen Fuß die Läger der Adminiſtration wegzukaufen, anſtatt Mauer dieſe Holzhändler durch ſein Maneuvre ins Münſterſche den Rhein hinauf und an Oerter trieb, woran ſie ſonſt wenig gedacht hätten. Kapital-Hölzer ſind von ſolchen Orten nach Holland geführt, und wie gern hätten die Holländer ſtatt deſſen, das ſchon fertige Holz der Adminiſtration gekauft, wenn es nicht ſo in Mauers manopoliſcher Gewalt geweſen wäre.

Ueber dieſe Materie ſehe man meinen Brief an den Herrn Geheimen Finanz-Rath Bärenſprung, vom 17ten Febr. 1784.

6) Akten über Ankäufe, wozu ich ſentirt habe. Unter dieſen iſt kein Unterſchied. Ich habe allemal den Hamburgiſchen nnd Holländiſchen

Markt

Markt zur Norm genommen, wohl calculirt, die Holzbeſchaffenheit und alle Umſtände genau erwogen, und dann meinen Gutachtlichen Bericht über die Preiſe abgefaßt. Wie eine jede Parthey im Ganzen ausgekommen iſt, kann man in den Hauptbüchern der Adminiſtration ſehen.

7) Die Volumina über den Hamburger Verkauf, vornemlich in den Jahren 1780. und 1781. Hier hat man Gelegenheit, mit dem Herrn Hofrath Saltzmann genau bekannt zu werden. Er hat das Holz, worüber er ſo weiſe ſpricht, nie geſehn. Wenn er es ſähe, ſo würde er es nicht beurtheilen können, am wenigſten weis er den Markt zu Hamburg, oder in auswärtigen Ländern zu calculiren, auch niemahlen, was man allda für Preiſe für das Holz gab. Der ſeel. Director Neudi ſowohl als ich, haben uns die gröſte Mühe gegeben, ihn eines beſſern zu belehren, aber das half nichts. Er hat einmal gehört, es ſey gut, den höchſten Preis zu erhalten, und ſo geht er ohne alle Ueberlegnng drauf zu Werke; der Preis iſt nie hoch genug, und es kümmert ihn nicht im geringſten, wenn auch die Adminiſtration ihren ganzen Handel darüber verlieren ſollte. Ich habe zu meinem Erſtaunen in den Akten gefunden, daß der Herr Hofrath Salzmann faſt zu allem, was von der Hochlöbl. Adminiſtration und dem Hohen General = Forſtdepartement an mich und ans Hamburger Comtoir gelangt war, den Stof hergegeben hatte. Ich fing an, dieſe Handlungswidrigen, in allem Betracht hirnloſen Maximen zu examiniren, und machte mir einige Anmerkungen. Dieſe wuchſen

ſen mir unter den Händen und wurden Volumina. Meine übrige gehäufte Arbeit erlaubte mir nicht fortzufahren, welches ich jetzt um ſo mehr bedaure, da mein unverdientes Schickſal mich zwingt, Gebrauch davon zu machen, was ich aber davon noch beſitze, iſt in Abſchrift in den Händen meines Mandatarii.

Wenn meine hohen Richter, denen natürlicher Weiſe die Sachen fremd ſind, des Hrn. Salzmanns Meinungen und meine Anmerkungen zuſammen geleſen und verglichen haben, ſo ſind ſie gewiß im Stande zu urtheilen. Bey allem was Salzmann ſo kühn behauptet, wird man fragen müſſen: woher iſt denn das ſo? Man wird aber ſtatt Gründen nichts finden, als todte Theorie. Er wuſte nicht, was im Handel vorgieng; was möglich und was unmöglich war, aber er führte blindlings die jämmerlichſten Klagen über den Hamburger Verkauf, und ſein einziges Beſtreben war, mich bei meinen Obern verdächtig zu machen. Seine Manier zu calculiren, findet man in meiner Schrift vom 6ten März, 1782. Man wird mehrere ſolche Calculationen von ihm finden.

Dies ſind ſo weit ich mich jetzt zurück erinnern kann, die wichtigſten Aktenſtücke, aus denen ſich der Ungrund meiner Remotion erweiſen läſt. Uebrigens bitt ich noch, daß meine Gegner angehalten werden die Jahres Abſchlüſſe — Bilanzen mit allen Beylagen aus dem archiv zu ediren. Hieraus erhellet das detail der Koſten ſo wohl als, der Zuſtand der Adminiſtrations-Handlung bey und nach meiner Zeit, und wenn dieſe Abſchlüſſe mit den Büchern der Adminiſtrations-Caſſe confrontirt und conform befunden: ſo werden

den ſie dasjenige beſtätigen was ich zu meiner Rechtfertigung genöthiget geworden, in meinen Erläuterung- und Vertheydigungs-Schriften über die Adminiſtrations-Handlung zu ſagen. Ich habe ſchon oben bemerkt, daß es mir nicht möglich iſt, die Rubriquen und Titel der Convolute genauer anzugeben. Alles aber kann gedachtermaſſen der Herr Geh. Sekretair Schulz leicht im archiv auffinden.

Aus meinen Papieren, welche wie oben erwehnt, ſich in den Händen meiner mir ernannten Richter befinden werden, gehet deutlich hervor, daß das Pricipium meiner Gegner, in welches ſie übergiengen, nachdem ſie wohl ſahen, daß ich mich ſehr leicht gegen ihre Beſchuldigungen rechtfertigen könnte, nemlich

„es ſey in Handels-Societäten nicht ungewöhn„lich, ſich eines Subjekt zu entledigen, deſſen „Dienſte man nicht länger nöthig finde,"

ganz und gar nicht zur Sache gehört und ich keineswegen den Contr. Mandati den ein Landes-Herr mit ſeinen Unterthanen ſchlieſt, eingegangen bin, ſondern den Contractum locationis conductionis operarum pro certa mercede præſtandarnm. Ich habe zwar meinem Mandatario alle Rationes ſuppeditirt, welche das Principium meiner Gegner entkräften. — Da ich aber bey dieſer Sache, deren Entſcheidung zugleich die Entſcheidung meiner zeitlichen Wohlfahrt in ſich faßt, nicht aufmerkſam genug ſeyn kann: ſo will ich folgende Hauptmomenta herſetzen.

I.

Mein Fall iſt nicht der, wo ein Fürſt ſeinem eignen Unterthan, oder der es durch den Eintritt in ſeine Dienſte werden muß, ob bene merita fami-

familiæ, oder ex mera gratia, oder bloßem bene placito ein Stückchen Brod giebt, und ihm ſolches hernach ex eodem bene placito wieder nimmt, obgleich auch in dem Falle die Rechte eine gegründete Urſache verlangen, wie ſolches in meinem Aufſatz zur Klage, Sub. No. I. der entweder mit unter den Documenten bey dem Hochlöbl. Cammer-Gericht ſchon befindlich, oder noch von meinem Mandatorio adhibirt werden muß, beyläufig gezeigt worden. Nein! ſondern der König contrahirte offenbar mit einem Bürger eines fremden Staats als ſolchen, der dieſe Qualität nie verlor, und nach der Natur der Sache und den eignen Abſichten des Königs nicht ablegen konnte oder durfte, und auch nie abgelegt hat. Der fremde Bürger vermiethete ſeine operas pro certa mercede und muſte große Sacrifices machen um ſeine Stipulationes und im Contract übernommene Pflichten zu erfüllen.

Vid. meine ebenberührte Spacies facti Sub. No. I.

Die applicatio collationis beneficii oder muneris in ſubditum quadrirt alſo hier in keiner Rückſicht. Hier iſt lediglich die Rede von einem contractu lacat. Cond. oper. pro certa mercede praeſt: Dort aber von einem Contractu Mandati, welcher einſeitig revoziret werden kann.

II.

Findet ſich in meiner Sache, ſobald die Neben- und Praejudizial-Fragen, ob ich nemlich:

1) meine einträgliche Handlung der gethanen Stipulation gemäß wirklich niedergelegt, als ich das Directorium des Königl. H. Nh. Administrations-Handels übernahm, oder ob

ob ich, meiner Verpflichtung zuwider, meine eigne Handlung fortgeſetzt, die beſten Conjuncturen für mich genutzt, und dadurch das Königl. Intereſſe geſchadet habe?

2) Ob ich meine Stelle mit der nöthigen Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit bekleidet habe?

erörtert ſind, nur eine Hauptfrage ſtatt:

Ob nemlich ein förmlicher Contractus loc. con. operarum deſſen einzige Aufhebungs-Urſache darinn geſetzt iſt: „wenn der operas „præſtirende Locator ſolche nicht mit Recht-„ſchaffenheit leiſtet" einſeitig und ohne Verwaltung dieſer Urſache aufgehoben werden kann — und nicht allein aufgehoben werden kann, ſondern auch der locator operarum der um dieſe Operas leiſten zu können, ſeiner ganzen vormahligen Nahrung und Gewerbe unwiederbringlich renunciren müſſen, auch ſeiner aus dem Contract habende Rechte — ſpoliative und mit infligirung von Schimpf und Schande (wie anfänglich geſchehen) die ihn zu allen künftigen Geſchäften und Erwerbe unfähig machen, und denſelben mit einer zahlreichen Familie ins äußerſte Elend ſtürzen, beraubt werden kann?

Daß der Contractus locat. conduct. Oper. hier zum Grunde liege, und daß dieſe Frage die Hauptfrage in meiner Sache ſei, beweiſen Data und Facta.

a) Ich war vor dem Contracte wie ich während deſſelben blieb und noch bin: Hamburgiſcher Bürger.

b) Der König konnte zu ſeinem Zwecke keinen Mann gebrauchen, der nicht hamburgiſcher Bür-

Bürger und zugleich erfahrner Kaufmann war.

c) Ich habe mich nicht zugedrängt, ſondern man hat mich geſucht.

d) ich habe Aufopferungen thun und in dem Contract mich anheiſchich machen müſſen, meinen eigenen Handel zu entſagen, folglich mein ganzes Broderwerb zu abandoniren. Ich habe durch dieſe Entſagung des Handels die Conjunctus die ich während des Holl. Krieges hätte nutzen können, entbehren müſſen, mithin die Ausſichr ein reicher Mann zu werden — eben ſo gut wie es andere geworden ſind, aufgeben müſſen.

e) Ich bin durch das gegen mich begangne Spolium und die ſchimpfliche Entſetzungs-Art aus meinem Contract offenbar unfähig gemacht als Kaufmann mein Brod zu finden. Denn, obgleich man in der Folge die flettriſure von der Behandlung zurück nehmen wollte, ſo war dieſe doch einmal publice geſchehen. Die Wiederrufung nur privatim und wenn auch dieſer Wiederruf publice geſchähe, ſo wäre doch der Schande, ohne Wiedereinſetzung in meinem Dienſte incomparable, quia ſemper aliquio hæret, und die Ehre eines Negacianten eben ſo wenig Flecken erträgt, als die Ehre eines Offiziers.

Nimmt man nun alles dieſes zuſammen, ſo ergiebt ſich von ſelbſt das Reſultat; daß nemlich:

das Petitnm gegen das ſpolium ante omnia reſtituirt zu werden cum omni damno & intereſſe oder Erſetzung aller erlittenen, oder noch zu erleidenden Verluſtes, das allein richtige ſey.

Ich

Ich flehe meine hohen Richter an, dieſe meine Gründe und Hauptſätze zu erwägen, und erſterbe mit geziemenden Reſpect

Einer Königl. Hochpreißl. Churmärkſchen Krieges- und Domainen- Cammer- Juſtiz- Deputation.

unterthänigſter

E. Niſſen.

Director.

Actum, den 21ſten Jan. 1785.

In dem auf heute angeſetzten Termin in Sachen des Director Niſſen zu Hamburg

contra

die hieſige Haupt- Nutz- Holz- Adminiſtration.

Zur Aufnahme der wieder die letzte angemeldete Klage geſtellet ſich der Hof-Fiscal Menicke, als bevollmächtigter des Klägers, mit Beziehung auf die in den Cammer-Gerichts-Akten befindliche, auf ihn ausgeſtellte Vollmacht, welchem nächſt Comparent ſich folgendermaaßen zum Protocoll vernehmen ließ:

Sein Mandant, ein hamburgiſcher Bürger, der daſelbſt einen Holzhandel mit einem gewißen däniſchen Commercien-Rath Koes in Compagnie geführet, wäre nach dem Tode des Directors Neudi aufgefordert worden, die erledigte Stelle deſſelben, als Director des zu Hamburg etablirten, von der hieſigen Königl. Haupt- Nutz- Holz- Adminiſtration relevirenden, Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoir und Niederlage anzunehmen. Zur Bedingung ſey ihm dabey geſtellt worden, ſich

 gänz-

gänzlich aus ſeiner eigenen Handlungs-Verbindung herauszuſetzen, und ſich weder directe noch indirecte für ſeine eigene Perſon mit Handlungs-Geſchäften abzugeben. Sein Mandant habe ſich dieſer Bedingung unterworfen, ſeinem Handel entſagt, und dagegen die ihm angetragene Stelle eines Directoris des Königl. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comptoirs zu Hamburg angenommen. Bey dieſer Stelle wäre ſeinem Mandanten nicht nur eine jährliche Beſoldung von 3000 Rthlr. ausgeſetzt, ſondern ihm auch noch dabey das Verſprechen gegeben worden, daß er von dem bey dem Hamburger und Stettiner Comptoir ſich ergebenden zur Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe fließenden reinem Gewinnſt $1\frac{1}{4}$ p. C. als eine Tantieme erhalten ſollte. Außerdem aber wären ihm noch 500 Rthlr. für die Haltung der benöthigten Zimmer, fürs Comptoir, für die Caſſe und Regiſtratur, deren Heitzung und Erleuchtung, und nemlich bey den nöthigen Bereiſungen 2 Rthlr. tägliche Diäten, nebſt freyem Vorſpann verſprochen worden.

Alles dieſes gehe aus der, zu den Cammergerichts-Akten in copia vidimata übergebenen, unter den 1ſten Nov. 1778. ausgeſtellten, und von ſeiner Excellenz dem Königl. Miniſter B. v. d. Schulenburg in Abweſenheit Sr. Majeſtät, auf deßen Special-Befehl, vollgezogenen Beſtallung, hervor.

Ohnerachtet nun ſein Mandant die ihm nach ſeiner Beſtallung und dem hiernächſt abgeleiſteten Eyde; wovon ebenfalls eine beglaubte Abſchrift bey den Cammergerichts-Akten befindlich; obliegende Amts-Pflichten auf das genaueſte in Erfüllung gebracht; ſo ſey doch derſelbe ohne hinrei-

reichende Urſache am 13ten Feb. 82. durch eines von Sr. Excellenz v. d. Schulenburg unterzeichnetes Reſcript, ſeines Dienſtes auf eine Art entlaſſen worden, wodurch ſeiner Ehre und guten Namen der größte Nachtheil erwachſen.

Da ihm in ſeiner Beſtallung verſprochen worden, daß er bey derſelben, wenn er ſolcher überall mit Rechtſchaffenheit eine Genüge leiſten würde, geſchützt und gehandhabt werden ſollte,

ſo könne ſein Mandant ſich nicht dabey beruhigen, daß er ohne vorhergegangener Anklage und ohne darüber gehört zu ſeyn, außer Brod geſetzt, und mit einer Familie von 8 Kindern unglücklich gemacht worden; ſondern er verlange nicht nur die ſtrengſte Unterſuchung ſeines Verhaltens, damit ſeine Ehre vor den Augen der Welt gerettet werde; ſondern auch wenn er nach Endigung derſelben, völlig unſchuldig befunden, eine Erſetzung des ihm, durch die unrechtmäßiger Weiſe gegebene Dimiſſion, zugefügten Schadens.

Dieſe zu fordern, hielte ſich ſein Mandant ganz beſonders deshalb berechtigt, weil die Annahme des Poſtens eines Directoris ein würcklicher Contract ſey, den er als ein fremder Bürger mit Seiner Majeſtät geſchloßen.

Da er nun ſeiner Seits dasjenige erfüllt, was ihm obgelegen, und wozu er ſich anheiſchig gemacht; ihm aber verſprochen worden: Daß er bey ſeiner Beſtallung geſchützt und gehandhabet werden ſollte, ſo müße auch gegenſeitig dieſes Verſprechen erfüllt werden.

Daß er übrigens ſeinen Poſten mit aller Rechtſchaffenheit vorgeſtanden habe, und keine Veranlaſſung gegeben, den Contract mit Recht

einſeitig aufheben zu können, gehe aus den mehrmals wiederholten ſchriftlichen und mündlichen Verſicherungen Sr. Excellenz des Miniſters v. d. Schulenburg hervor, welche, in ſo fern ſie ihm ſchriftlich ertheilt wären, als Beylagen zu gegenwärtiger Klage ſub Littr. D. D. 2) F. U. u. d. übergeben werden würden.

In ſo fern nun dieſe die ſicherſten Beweis-Mittel darböthen, daß er den Contract, den er mit Sr. Majeſtät geſchloßen, mit der größten Gewiſſenhaftigkeit erfüllt, ſo berechtige ihn das dagegen gemachte gegenſeitige Verſprechen, ſeinen Antrag dahin zu richten:

daß er entweder in ſeinen vorigen Poſten, ſeiner Beſtallung gemäß, wieder eingeſetzt; oder aber: ihm das in der erhaltenen Beſtallung verſprochene Tractament von 13. May, 1782. angerechnet, ad dies vitæ, nebſt einer mit der verlohrnen Tantieme in Verhältniß ſtehenden Entſchädigung, gereichet werde.

Der Kläger glaube, die letztere alternative auf den Fall, wenn ihm die Wiedereinſetzung in ſeinen Poſten nicht zugeſtanden werden könne, als eine aus dem facto ſeiner Demißion ſchon von ſelbſt flieſſende Folge, noch um ſo mehr fordern zu können, da er bey der Annahme des Directorats ſich von einem Handel loßmachen müßen, der ihm jährlich an die 3000 Rthlr. reinen Gewinnſt gewähret, und der ihm nach einer ganz gelinden Berechnung bey den Conjuncturen des Holländiſchen See-Krieges eine Summe von mehr als 100000 Rthlr. hätte profitiren laßen können, wogegen nunmehr dieſer vortheilhafte Zeitpunct verſtrichen, ſein Credit geſchwächt, und überhaupt ihm die Mittel benommen worden, ſich und die

Sei-

Seinigen ſo gut zu erhalten, wie er ſolches vor der Annahme ſeines gehabten Poſtens thun können.

Der Comperent beziehet ſich hiebey auf einen von ſeinem Mandanten an den Herrn Bärenſprung abgelaſſenen Brief vom 17ten Feb. 1784. welchen er in Abſchrift ſub Litr. L. den Beylagen übergeben, in welchem der Schaden, der ſein Mandant durch die Annahme des Directorat-Poſtens erlitten habe, umſtändlich auseinander geſetzt ſey.

Zuletzt producirt derſelbe zur Unterſtützung ſeiner Klage vorzüglich aber zur Wiederlegung der ihm etwa entgegen zu ſetzenden Einwendungen.

1) Das Dimiſſoriale vom 13ten Febr. 1782. ſub Littr. A. 1.

2) Ein Schreiben des Klägers an Sr. Excellenz v. d Schulenburg, vom 19ten Febr. 1782. ſub Littr. B.

3) Eine Antwort deſſelben vom 22ſten Febr. ſub Littr. B. 2.

4) Ein Schreiben des Klägers an ebendemſelben vom 6ten Merz 1782. ſub Littr. C.

5) Die Antwort darauf de eod. dato ſub Littr. C. 2.

6) Ein Empfehlungs-Schreiben Sr. Excellenz an die Kaufleute Perſent und Dorner vom 9ten Merz, ſub. Littr. D.

7) Ein dergl. de eod. an verſchiedene Hamburger Kaufleute in franzöſiſcher Sprache, ſub Littr. D. 2.

8) Eine Vorſtellung an das General-Forſt-Deparment vom 12ten April, 1782. ſub. Littr. E.

9) Eine Reſolution darauf, vom 20ſten ejusd. ſub Littr. E. 2.

10) Ein Schreiben Sr. Excellenz vom 1ſten Jan. 1782. ſub. Littr. F.

11) Eine Adminiſtrations-Reſolution vom 14. Aug. 1782. ſub Littr. G.

12) Ein Schreiben Sr. Excellenz vom 28ſten ej. ſub Littr. H.

13) Ein dergl. vom 5ten Oct. 1782. ſub Littr. I.

14) Ein Schreiben an den Geh. Finanz-Rath Bärenſprung vom 30ſten Dec. 1783. ſub. Littr. K.

15) Ein Schreiben an eben demſelben, vom 17. Febr. 1784. ſub Littr. L.

und zwar die eigenen Schreiben ſeines Mandanten in ſimplen Abſchriften, die übrigen aber in beglaubten Abſchriften, mit Bitte, ſolche ad Acta zu nehmen, zugleich trägt Comparent darauf an, nach dem ausdrücklichen Verlangen ſeines Mandanten die fol. 25. der Cammergerichts-Akten befindliche ſpeciem facti, ſo der Kläger ſelbſt beym Cammergerichte eingereicht, in copia zu dieſen Akten nehmen zu laſſen.

Hiernächſt trägt Comparent noch ferner vor: Er habe bereits Namens ſeines Mandanten die edition ſämmtlicher ſeine Dienſtführung betreffenden Acten von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration nachgeſucht, dieſe aber habe eine ſpecifique Benennung derjenigen Stücke verlangt, welche ſeine Klage und deren Fundament betreffe. Comparent habe nun zwar dieſe genauere Specification eingereicht, da aber darauf noch nicht in der Hauptſache verfügt worden, ſo wolle er die

die genaue Angabe dieſer Stücke nachmals wiederholen, und bitten,

der Edition der beklagten Adminiſtration aufzugeben.

Sie beſtünde in folgenden:

1) Die Jahresberichte des Klägers, nebſt den darauf ergangenen Reſolutionen des General-Forſtdepartements, und die zum Behuf derſelben geforderten gutachtlichen Meinungen und Bedenken der Adminiſtrations-Caſſe, oder um genauer zu ſeyn, des Hofraths Salzmann.

2) Des Klägers erſten Bericht über das Stabholz nebſt Kramerſchen Gegen-Berichten.

3) Des Klägers letzter Bericht über das Stabholz, welcher nach der Meinung deſſelben etwa vom 2ten Sept. 81. ſeyn könnte.

4) Die Mauerſchen Akten, wenigſtens während der Dienſtzeit des Klägers.

5) Den Verkaufs-Vorſchlag des Klägers, der wenn ſein Mandant nicht irre, ohngefähr im Jahre 1781. an das Forſt-Departement gerichtet ſeyn ſoll. Vornehmlich ſoll ſolcher daran kenntlich ſeyn, daß er den Verkaufs modum der Oſtindiſchen Campagnie in Europa enthalte.

6) Sämmtliche Akten über die Ankäufe, zu welchen der Kläger ſentirt habe.

7) Die Volumina über den Hamburger Verkauf, vornehmlich in den Jahren 80. und 81. und endlich:

8) Die Jahres=Abſchlüße=Bilanzen, mit allen dazu gehörigen Beylagen.

Comparent ſagt, ſein Mandant halte dafür, daß wenn er gleich nicht im Stande ſey, alle jetzt von ihm geforderte Stücke nach dem Dato derſelben genau anzugeben, ſolche doch nach den Materien, ſo wie er ſie angegeben, ſehr leicht von dem Geh. Secretair Schulz würden herbey geſchaft werden können.

In Anſehung deſſen, was der Kläger aus dieſen Edendis herleiten wolle, will ſich der Comparent auf ein exhibitum beziehen, welches ihm von ſeinem Mandanten zugeſtellet worden, und da zu gleicher Zeit dem unterzeichnetem Deputato ein ſcriptum des Niſſen vom 14. Jan. c. ſo an die C. J. Deputation gerichtet, von dem Hof=Rath Schmucker zugeſtellet wurde, und ſich ergab, das dieſes Scriptum mit dem Exhibito, welches der Comparent erhalten, gleichlautend war, ſo bittet derſelbe, dieſes Productum als eine Beilage zu den Acten zu nehmen.

Der Comparent findet noch hiebey zu bemerken, daß ſein Mandant in dieſem exhibito die Entſetzung von ſeinem Poſten ein ſpolium nenne, und auch aus dieſem Principio, die von ihm gebethene Erſetzung alles erlittenen oder noch zu erleidenden Verluſtes für ein der Sache angemeßenes petitum halte.

Worauf denn und da der Comparent nichts weiter zu bemerken gefunden, dieſes Protocoll geſchloſſen und nach vorhergegangener Vorleſung und Genehmigung unterſchrieben worden.

Kappelier.

Menicke.

Reſo-

Reſolutio.

Es iſt zuförderſt von der Regiſtratur eine beglaubte Abſchrift der in den Gerichts-Akten fol. 3. ſeqq. befindlichen Beſtallung und des von dem Niſſen abgeleiſteten Eydes ingleichen der fol. 25. befindlichen ſpecies facti zunehmen, und zu den gegenwärtigen Cammer-Akten zu bringen, hiernächſt aber das aufgenommene Klage-Protocoll, nebſt den ſämmtlichen Beylagen zum Vortrag in proxima zu befördern. den 25ſten Jan. 1785.

Kappelier.

Lit. Y.

Actum, Berlin den 17ten Junii, 1785.

Es ſtehet heute Terminus inſtructionis in Sachen des Director Niſſen zu Hamburg
contra
die hieſige Haupt-Nutz-Holz-Direction an.

Namens des erſtern geſtellt ſich deſſen Mandatarius der Juſtitz-Commiſſarius Menicke, Namens der letztern der Hof-Fiſcal Michaelis.

Erſterer producirt zuvörderſt die Originalien von denjenigen producti, ſo er copeylich der Klage beygefügt, und erwartet deren Cognition, ſo wie die Edition derer in Klage Protocoll angegebenen Akten Documenten-Rechnungen und Bilancen &c.

Der Hof-Fiſcal Michaelis recognocirt die producirten Originalien, vermißet aber dabey das Original der Niſſenſchen Beſtallung. Der Menicke erwiedert hierauf, daß ſein Mandant ſolche

 nicht

nicht aus den Händen habe geben wollen, weil er deren Production für unnöthig hielte, da das Concept der Ausfertigung in den Akten der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration befindlich ſey. In Abſicht der vom Kläger verlangten Edition der Akten-Rechnungen und Papiere ſo die Dienſt-Führung deſſelben betreffen; ſagt der Hof-Fiſcal Michaelis, wie er von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration inſtruirt ſey, anzuzeigen, daß ſie ſchlechterdings die Edition derſelben verweigerten, Theils weil es in die Augen fallend ſey, daß ſie zur Entſcheidung der Sache nichts beytrügen, Theils aber die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ohne allerhöchſten Königl. Immediat-Befehl kein Recht habe, ſie herauszugeben, und der Richter ſie zu fordern, überdem aber das Geſuch nichts weniger als die Abſicht zum Vorwurf habe,

> alle Operationen der Adminiſtration den ganzen Gewinn oder einzelnen Verluſt derſelben dem Publico vor Augen zu legen.

Dem Kläger würde nichts hindern können, alle dieſe Nachrichten und Bilancen öffentlich drucken zu laſſen, und die Adminiſtration könne es nicht verantworten, den Innern Zuſtand des Departements Sr. Majeſtät jedermann oder auch nur dem Richter für ſeine Perſon, vor Augen zu legen: Sollte der Kläger dem ohngeachtet auf die Edition beſtehen; ſo wollte die Adminiſtration hierüber zuerſt die Entſcheidung des Richters der 3ten Inſtanz erwarten, und hiernächſt wenn dieſe wie ſich doch nicht denken ließe, wider Sie ausfallen ſollte, bey Sr. Majeſtät allerunterthänigſt ſelbſt anfragen.

Ueberdem ſo wäre ſelbſt nicht einmahl ein Privat-Kaufmann verbunden, ſeine ſämmtlichen Bücher

cher zu ediren, ſondern nur dasjenige einzelne Stück, worauf es ankomme, noch weniger könne er aber zur Vorlegung aller ſeiner Handlungs Papiere angehalten werden.

Im facto ſey es bekannt, daß Sr. Majeſtät die Edition der Bücher der ehemaligen Münz-Entrepreneurs allerhöchſt ſelbſt verbothen, da dies doch in Rückſicht der Entrepreneurs nur ein Privat-Geſchäft geweſen; Gleichergeſtalt habe das Cammergericht in der 2ten und 3ten Inſtanz durch die Sentenz vom 22. März und 18ten Octbr. 1780. das Lagerhaus von der Edition ſeiner Bücher in dem Proceſs des David Lazarus mit dem Geh. C. R. Schmidts um deswillen entbunden, weil die urſprüngliche Einrichtung des Lager-Hauſes es ſchon mit ſich bringe, daß der Vermögens-Zuſtand derſelben nicht bekannt werde, und ein Dritter die Inſpicirung der Bücher nicht begehren dürfte: Gründe die mit zehnfachen Gewicht für die Adminiſtration den Ausſchlag geben muſten.

Was hiernächſt die Klage ſelbſt anlange, ſo ſey es falſch, daß der Kläger, nach dem Tode des Director Neudi aufgefordert worden, die erledigte Stelle deſſelben als Director des in Hamburg etablirten Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoirs, und Niederlage anzunehmen: Das factum verhalte ſich vielmehr folgendermaßen.

Noch vor Ableben des gedachten Neudi zu Hamburg, wäre der Licentiat, Matthias Nicolaus Käuſlin aus Hamburg nach Berlin gekommen, und habe eine Vorſtellung bey des Miniſters Freyh. v. Schulenburg Excellenz eingereicht, worin er angezeigt, ſein Schwager, der Kaufmann Erasmus Niſſen, jetziger Kläger, habe bereits ſeit etlichen Jahren unter dem Director Neudi, die Franzö-

ſiſche

ſiſche Correſpondenz der Haupt=Nutz=Holz=Administration geführt, und weil er alſo ſchon mit den Geſchäften der Adminiſtration bekannt, ihm aufgetragen, Sr. Excellenz bey Wiederbeſetzung der Director-Stelle ſeine Dienſte anzutragen: Da der Neudi doch nicht wieder hergeſtellt werden könne. Der Käuflin habe dabey angezeigt, ſein Schwager der Erasmus Niſſen, würde in 8. Tagen nach Berlin kommen, und die weitern Befehle erwarten:

Dieſe Vorſtellung wäre mit folgendem Decret zu den Akten genommen worden:

> iſt, bis der Erasmus Niſſen hier ankommt, und ſich meldet, da der Todesfall auch noch nicht geſchehen, ad Acta zu nehmen.

Dieſe Vorſtellung habe der Niſſen unterm 27ſten Octbr. 1778. von hieraus wiederholet, und gebethen, ihm dieſen Poſten zu ertheilen, dies wäre mittelſt der ihm unterm 1ſten Novbr. 1778. ertheilten Beſtallung und Inſtruction aus dem General=Forſt=Departement geſchehen: Aus dieſen Vorſtellungen gehe hervor,

> daß ſchon bey Lebzeiten des Neudi der Plan des Klägers dahin gegangen, dieſen Poſten zu ſuchen, und daß ſeine Geſchäfte nicht groß geweſen ſein muſten, weil er ſchon vorher für den Neudi die Franzöſiſche Correſpondenz geführet zu haben verſichert.

Dieſen Umſtand habe das General=Forſt=Departement allererſt damahls erfahren, und es daher rathſam gehalten, das Anerbieten des Klägers anzunehmen, weil er ſchon einen Theil der Geſchäfte der Adminiſtration gekannt.

Daß

Daß dem Kläger bey ſeiner Annahme zur Bedingung geſtellt worden, ſich gänzlich aus ſeinen eigenen Handels-Verbindungen herauszuſetzen, und ſich weder directe noch indirecte für ſeine eigene Perſon mit Handels-Geſchäften abzugeben, ſey eben ſo wahr, daß der Kläger dieſe Bedingung angenommen.

Allein ſchon hiebey habe der Kläger gegen ſeine Inſtruction und noch mehr gegen ſeinen am 4ten Nobr. 1778. abgeleiſteten Eyd gehandelt: Nach jener und deßen §. 7. habe er nemlich in 4 Monaten, nach dieſem aber ſeinen Handel von nun an aufgeben ſollen, demohngeachtet habe das Forſt-Departement die Fortſetzung ſeines Handels in Erfahrung gebracht, weshalb ſolche 8 Monaten nachher nemlich unterm 21. Jul. 1779. ihn aufgefordert, darüber Anzeige zu thun; Unterm 27. Julii c. habe der Niſſen hierauf angezeigt, daß er ſich ſo geſchwinde von ſeinen Beſtänden, ohne großen Schaden nicht los machen könne, und daher gebethen, ihm zu erlauben bey ſeinem Siſtem zu beharren, und daß es mit dem Verkauf ſeines Holzes ſo viel Zeit haben mögte, als erforderlich ſeyn wollte:

In der ihm hierauf ertheilten Reſolution vom 4ten Auguſt 1779. habe man ſich blos begnügt ihm zu ſagen:

> Daß er ſich ſo bald als möglich von ſeinen Holzbeſtänden losmachen müſſe.

Der Niſſen habe hierauf unterm 28. Decbr. 1779. verſichert:

> daß er mit Aufräumung ſeiner Beſtände noch lange nicht fertig wäre, daß er aber ſolches anzeigen wollte, wenn es geſchehen.

Dieſe

Dieſe verſprochene Anzeige wäre jedoch nie eingegangen. Ein Beweiß, wie ſehr der Kläger bey einem ſo wichtigen Gegenſtand ſeine Pflicht aus den Augen geſetzt, und wie wenig ſeine nachher geführte Beſchwerden gegründet,

daß er ſeinen eigenen Handel ſo bald aufgeben müßen, und dadurch in Schaden geſetzt worden.

Daß der Kläger am 13ten Febr. 1782. durch ein von des Miniſter von Schulenburg Excellenz unterzeichnetes Reſcript ſeines Dienſtes entlaßen worden, ſey wahr, jedoch falſch daß ſolches ohne hinreichende Urſache, und auf eine ſeiner Ehre und guten Namen nachtheilige Art geſchehen.

Das General-Forſt-Departement und die Adminiſtration habe faſt in keinem wichtigen Puncte mit ihm zufrieden zu ſeyn Urſach gehabt. Die Adminiſtration hatte ſich jedoch nicht verbunden, dem Richter oder Publikum darüber Beweiſe vorzulegen.

Was die Art ſeiner Dimiſſion anlange, ſo ſey ſolche ſo wenig ſeiner Ehre und guten Namen nachtheilig geweſen, daß der Miniſter von Schulenburg Excellenz die ſämmtlichen Gründe ſeiner Entlaſſung mit vorbeygehung der übrigen lediglich auf den Unſchädlichen reducirt,

daß ſein Poſten nicht mehr gebraucht werde, ihm auch auf ſein eigenes Verlangen, das Empfehlungs-Schreiben vom 9ten März, 1782. ertheilt worden.

Um jedoch einigermaßen zu zeigen, daß der Kläger nicht ohne hinreichende Urſach ſeiner Dienſte entlaſſen worden, beziehe ſich die Adminiſtration,

1) auf

1) auf ſeinen Eid, und den §. 7. ſeiner Inſtruction, wonach feſtſtehe, daß Kläger ſeinen Handel ſpäteſtens innerhalb 4 Monat aufgeben müße, oder ſich dadurch von ſelbſt des fernern Königl. Dienſtes für unfähig erklären würde.

2) ergeben die eigenen Vorſtellungen und Briefe, ſo er der Klage beygefügt:

Daß die Adminiſtration nie mit ihm zufrieden geweſen.

Er geſtehe ſelbſt ſehr häufig,

das er darüber Verweiſe bekommen,

und ſeine Vorſtellung an die Cammer-Juſtiz-Deputation vom 14ten Junii a. c. beſage,

er habe in der Reſolution auf ſeinen erſten Jahres-Bericht fürchterliche Drohungen erhalten.

Faſt in allen Perioden ſage er ſelbſt,

daß er ſich der Verfügungen der Adminiſtration entgegengeſetzt,
daß die Vorſchläge des Hoff-Raths-Salzmann die ſie angenommen, nichts getaugt, und

in dem Brief an den Geheimen Finanz-Rath Bärenſprung vom 30ten Decbr. 1783.

er habe ſich nicht alle Zeit an das beſtändige Murren, und an die Wiederſinnigen Calculationen des Hofraths Salzmann gekehrt.

Dieſe ſeine eigene Beſchwerden, und Klagen wären daher Beweiſe ſeiner Inſtructionswidrigen Handlungen und Beweiſe, daß er dimittirt werden müſſen, weil Widerſezlichkeit

keit eines Officianten eine der ſchlimſten Eigenſchaften ſey.

3) Wolle die Adminiſtration noch folgenden Vorfall erwehnen:

Der Kaufmann Mauer zu Hamburg, habe in einer Vorſtellung vom 18ten May 1781. folgendes angezeigt:

„Es war würklich der Director Niſſen „der es mit Ueberzeugung wuſte, daß ich im „Stande war, einen großen Handel mit der „Adminiſtration zu ſchließen, der mich aber „mit klaren Worten abrieth das nicht zu thun, „wohl aber zuredete, ſolche Preiſe zu bieten, „die ich ſelbſt für ſchimpflich hielt. Dies be„wirkte bey mir eine Unentſchloßenheit, und „aus dieſem Grund hob ich den ganzen Han„del auf."

Der Kläger habe ſich die ganze Mauerſche Vorſtellung in Abſchrift geben laſſen, und mit Noten überreicht, da er denn bey dieſer gegen ihn ſo wichtige Stelle blos folgende Anmerkungen gemacht:

17) gar nicht: Herr Mauer hat dem Director durch die von orſoyſche Original factran vorigen Herbſt ſeinen Schaden, niemahls aber ſeinen Vortheil ſehen laſſen.

18) kann nicht wahr ſeyn. Warum? Das Votum des Directors war das allererſte: Es war nicht unbillig, es war im Betracht der Sortiments lange nicht halb ſo hoch im Preiſe wie das vom Herrn Hofrath Salzmann.

19) Der Director ſagt, es ſey ganz anders, nemlich Herr Mauer habe ihn ſehr gequält, für ihn

ihn zu ſprechen, und die Königl. Adminiſtration, durch triftige Vorſtellung dahin zu vermögen, ihm ungeachtet des neuen Holländiſchen Krieges das Holz zu überlaſſen, welches er aber nicht gethan hat.

In einer anderweitigen Vorſtellung vom 27ten Merz 1781. habe zwar der Kläger von einer andern Seite vorgeſtellt, und die Adminiſtration gebethen, die Sache zu prüfen, und ihm Genugthuung zu verſchaffen, da dies aber nicht die Sache der Adminiſtration geweſen; ſo habe man ihm in der Reſolution vom 30ſten Merz 1781. deutlich genug geſagt,

> daß er wegen dieſer Beſchuldigung den Mauer bey den competenten Richter in Anſpruch nehmen, und ſeine Unſchuld dadurch außer Zweifel ſetzen müſte, wenn der Mauer ihn durch Unwahrheiten injurirt hätte.

Demohngeachtet habe Kläger es dabey bewenden laſſen, und erſt nachdem er ſeine Dimiſſion erhalten, und ihm dies in dem ſeiner Klage beyliegenden Reſcript vom 22. Febr. 1782. vorgeworfen worden, habe er ſich in ſeinem Schreiben vom 1ſten Juny 1782. dahin ausgelaſſen, daß er ſolches thun wolle.

4) Producirt Comparent ſtatt aller übrigen Nachweiſungen, noch eine dem Kläger unterm 3ten Octbr. 1783. (ſoll 1781. heißen) gegebene Reſolution, der General-Adminiſtration, welche nach der Meinung ſeiner Mandanten dem Kläger ſchon allein ſein Urthel ſprechen würde:

Da die Zeit verfloſſen; So iſt die fernere Aufnahme der Beantwortung abgebrochen, die fernere Fortſetzung aber auf Morgen Vormittag um 9 Uhr verabredet worden, worauf dieſes Protocoll vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben iſt.

Michaelis.

Kappelier. *Menicke.*

Schmucker.

Continuatum, den 18ten Junii, 1785.

In Gefolge der geſtern genommenen Verabredung werde heute mit der Beantwortung auf die Klage des Niſſen folgendermaßen verfahren. Die geſtern angegebenen That-Sachen aus welchen hervorgehe,

> daß der Kläger keinesweges ſeinen Poſten in der Art vorgeſtanden habe, wie ſolches ſeiner Pflicht gemäß geweſen wäre.

würden beweiſen, daß der paſſus ſeiner Beſtallung worauf er ſich beziehe, nemlich:

> daß er bey derſelben wenn er ſolcher überall mit Rechtſchaffenheit ein Gnüge leiſten würde, geſchützt und gehandhabt werden ſollte.

von ihm zu begründen ſeiner Klage nicht angeführt werden könne, und daß es ſeiner Ehre weit vortheilhafter ſeyn würde, die ſtrenge Unterſuchung ſeines Verhaltens nicht zu urgiren, und daß daher die von ihm geforderte Schaden Erſetzung ſo ihm durch ſeine Dimiſſion zugefügt worden, völlig ungegründet ſey.

Wenn

Wenn der Kläger ſich hiebey darauf beziehen wolle,

daß die Annahme des Poſten eines Directors, ein würklicher Contract ſey, den er als ein fremder Bürger mit Seiner Majeſtät geſchloſſen; So muſten Beklagte dagegen anführen, „daß es eine ausgemachte Sache ſey, daß „ſo bald ein auswärtiger Bürger ein König„licher Officiant wird, alle Verhältniſſe des „letztern ſtatt finden, und daß Kläger ſich ſelbſt „ſein Urthel ſpreche, wenn er in einer ſeiner „Vorſtellungen behaupte:" er habe dieſe Eigenſchaft eines fremden Bürgers nicht verlohren; nach der Natur der Sache und der eigenen Abſicht des Klägers nicht ablegen können und dürfen, und noch nie abgelegt.

Denn das Intereſſe der Hamburger Holz-Händler verlange einen freyen Holz-Handel, dieſen habe Seine Königl. Majeſtät, wegen der daraus entſtandenen gräulichen Forſt Verwüſtungen geſteuert wiſſen wollen, weshalb er die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration etablirt, die von dem Hamburger Bürger in dieſer Rückſicht ganz entgegen geſetztes Intereſſe hat.

Aus dieſer eigenen Behauptung des Klägers habe die Adminiſtration den Schlüſſel, warum ihre Operationen dem Kläger nie angeſtanden, und ihm wie er in ſeinem Schriften immer ſagt; Die Preiſe viel zu hoch geweſen.

Hauptſächlich aber kann der Kläger den in ſeiner Beſtallung verſprochenen Schutz um deswillen nicht für ein Verſprechen erklären: daß ihm dadurch der Lebenswirige Beſitz ſeines Poſten verſichert worden, weil bereits dem verſtorbenen Director Neudi ein unterm 7ten Junii 1771. erlaſ-

ſenes Reſcript communicirt worden, aus welchem hervorgehe:

daß alle Bedienungen bey der Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration fernerhin, und zu allen Zeiten nach Gut=Befinden eingezogen werden könnten.

Dieſes Original Reſcript wäre von dem verſtorbenen Neudi unterm 13ten Junii 1771. als eingegangen eigenhändig præſentirt worden; Es habe ſich in der Regiſtratur des Hamburgiſchen Haupt=Nutz Holz=Handlungs=Comtoirs befunden, und wäre gegenwärtig vom Geh. Finanz=Rath Bärenſprung darin aufgefunden, und anhero geſandt worden; hieraus erhelle, daß dem Kläger die Qualität der Adminiſtrations-Bedienungen bekannt geweſen, oder nur durch ſeine Schuld unbekannt geblieben ſeyn müße.

Aus eben dieſer Schrift gehe auch hervor, daß das Gehalt der Adminiſtrations-Bedienten Monathlich ausgezahlt werden ſolle: Natürlich aus dem Grunde, weil ſelbige alle Monath entlaßen werden können, mithin der Kläger auch nur auf eine Aufkündigung von 1 Monath Anſpruch zu machen gehabt, wenn auch die Adminiſtration gar keine Urſache gehabt, ihn ſeiner Dienſte zu entlaſſen.

Aus dieſer Beantwortung folge von ſelbſt, daß Bekl. Adminiſtration

dem Antrage des Klägers ihn entweder in ſeinen vorigen Poſten wieder einzuſetzen, oder ihm das in der Beſtallung verſprochenen Gehalt vom 1ſten Merz 1782. an, ad dies Vitæ nebſt einer mit der verlohrnen Tantieme in Verhältniß ſtehenden Entſchädigung zu reichen,

nicht

nicht das geringſte einräumen könne, noch weniger aber nöthig habe, ſich auf die vom Kläger formirte Berechnung, deſſen was er hätte gewinnen können, wenn er ſeinen Handel beybehalten hätte, einzulaſſen.

Eben ſo wenig könne auch die Adminiſtration der mehrmahls und noch neuerlich in der Eingabe vom 19. Merz a. c. wiederholten Forderung des Klägers:

ihm wärend des Proceſſes die Gehalts Emolumente ſämmtlich ſo wie ſolche in der Beſtallung verſprochen worden zu reichen,

irgend etwas einräumen.

Der Michaelis bemerkt hiebey, daß er die Documente mit welchen er die Beantwortung der Klage belegen könne, durch ein Verſehen noch nicht erhalten habe, daß ihm ſolche aber bey ſeiner Inſtruction hätten mitgeſchickt werden ſollen; ſo habe er deshalb bereits Anzeige gethan, würde auch prorogationem Term: nachgeſucht haben, wenn er dieſe urgirte Sache hätte aufhalten wollen. Er behalte ſich alſo vor, ſolche in dem nächſt angeſetzten Termin zu produciren, Specifiquen Bezug auf ſelbige zu nehmen, und ſolchergeſtalt, ſeine Beantwortung zu vervollſtändigen.

Der Menicke erklähret hierauf, daß er zuvörderſt die gegenſeits geſchehene Recognition annehme, übrigens die Vorlegung der in der Beantwortung inducirten Documente, erwarten wolle.

In Anſehung der verweigerten Edition müſte er aber lediglich auf ſelbige beſtehen, da ſolche im Corp. Jur. Fr. parte I. Lit. X. §. 26. 34. 35. ohne Unterſchied und Ausnahme von jedem gefordert werden könne, wegen des beſorg-

ſorgten Mißbrauchs der Edition, aber der §. 34. hinlängliche Sicherheits-Maßregeln vorſchreibe. Wiedrigenfalls nach dem §. 35. die Documente pro editis & recognitis in Contum: geachtet werden müßen.

Deputatus findt hiebey zu bemerken, wie ihm eine Schrift der Juſtitz-Deputation vom 9ten deſſelben Monats zugeſtellt worden, worin geäuſſert werde, daß es bey gegenwärtiger Sache vorzüglich auf Entſcheidung der præjudicial-Frage ankomme, ob die Adminiſtration den Kläger zu dimittiren Fug und Recht gehabt habe, daß er hierüber ſowohl mit den Mandatario des Klägers, als der Bekl. conferirt, und beyde darinn einverſtanden geweſen, daß bevor dieſe præjudicial-Frage inſtruirt werden könne, die bey der Beantwortung inducirte Documente herbey geſchaft ſeyn müſten.

Worauf dieſes Protocoll geſchloßen, genehmigt, und unterſchrieben worden.

Kappelier. *Schmucker.*

Menicke. *Michaelis.*

Reſolutio.

Es wird Terminus zur Fortſetzung der Inſtruction auf den 8ten Julii, Nachmittags um 3 Uhr angeſetzt, in welchem nicht nur der Herr H. F. Michaelis die zu Begründung ſeiner Beantwortung inducirte Documente ohnfehlbar zu produciren hat; ſondern auch dahin angewieſen wird, die gedachten Documente noch ante Terminum dem J. C. Menicke zu communiciren, damit deſſen

voll-

vollſtändige Erklärung darüber, nach gehaltener Rückſprache mit ſeinen Mandanten ohnfehlbar zugleich mit in Termino erfolgen kann. Uebrigens iſt beyden Mandatariis Copia des geſtern und heute verhandelten Protocolls zu ertheilen. Berlin, den 18ten Juny, 1785.

Kappelier.

Lit. Z.

Hamburg, den 2ten July, 1785.

Beantwortung des, in meiner Klageſache wider die hochlöbliche Holz-Adminiſtration zu Berlin am 17ten und 18ten Juny c. a. in Termino Inſtructionis geſchloſſnen, genehmigten und unterſchriebnen Protocolls.

Wenn ich die, in dieſem Protocoll befindlichen Einwendungen meiner Gegner, für Beantwortung aller meiner Schriften und Vorſtellungen, in welchen ich ſeit dem unglücklichen 13ten Febr. 1782. mein factum in ein deutliches Licht zu ſetzen bemüht war, halten ſoll: ſo kann ich ſo wenig als jeder andre, den meine Aufklärungen bekannt ſind, und der nachher dieſes Protocoll lieſet, mir danken, daß ſolches ein überlegtes Product eines Collegii, wie die hochlöbliche Adminiſtration ausmacht, wirklich ſeyn kann; vielmehr kann es wohl für nichts anders gelten, als für fortgeſetzte irrige Begriffe desjenigen Referenten, der das unbegründete Decret vom 13ten Febr. 1782 abgefaßt hat, als das Collegium nicht beyſammen, und der

der vorſitzende Rath in Geſchäften abweſend war, und von dem Vorgang keine Wiſſenſchaft bekommen hatte, als poſt factum.

Da ich nun gezwungen bin, das ſo unbegründete als verdrehte in dieſem Protocoll, ſo weit mir ſolches außer den Dienſt-Akten, als worinn meine Beweiſe ruhen, möglich iſt, erörtern will; ſo bitt ich vorher diejenigen edeln Männer, welche an dem Verfahren keinen Theil genommen, um Verzeihung, daß ich vorjezt noch, und ſo lange es mir nicht helle iſt, wie eigentlich meine Verfolger heiſſen, ſie alle collective zuſammen nehmen. Ich habe noch mit der geſammten Adminiſtration zu reden, aber der Fortgang meiner Sache wird es ſchon ans Licht bringen, mit wem ich ins beſondere zu reden habe.

Ich eile zur Beantwortung.

I.

Comparent meiner Gegner, der Herr Hof-Fiſcal Michaelis zeigt an:

„Seine Mandanten wollen durchaus ſich zur „Edition der von mir verlangten Aktenſtücke nicht „verſtehen, worüber er folgende Gründe ange„führt.“

1) „Es ſey in die Augen fallend, daß die Akten, „welche meine Dienſtführung betreffen, nichts „entſcheiden.“ Ferner:

2) „Die Adminiſtration habe ohne inmedia„ten Befehl des Königs kein Recht, dieſe Ak„tenſtücke herauszugeben, noch der Richter „ſie zu fordern.“

3) „Es ſey deutlich, daß der Geſuch nichts ge„ringers zum Vorwurf habe, als meine Ab„ſicht:“

„alle

Digitized by Google

„alle Operationen der Adminiſtration den „ganzen Gewinn, oder einzelnen Verluſt „derſelben, dem Publico vor Augen zu le„gen, und es werde mich nichts hindern „können, alle dieſe Nachrichten und Cal„culationen öffentlich drucken zu laſſen. „Die Adminiſtration könne es nicht ver„antworten, den innern Zuſtand des De„partements Jedermann vor Augen zu le„gen; ein Privatkaufmann, wäre nicht „einmal verbunden, ſeine ſämmtlichen Bü„cher zu ediren, ſondern nur dasjenige „einzelne Stücke, worauf es ankäme, er „könne aber nicht zur Edirung aller ſeiner „Bücher und Papiere angehalten werden, „u. ſ. w.“

Man will alſo die von mir angeführten Dienſtakten, in denen die Beweiſe meiner Unſchuld, ſo wie die Beweiſe des widerrechtlichen Verfahrens meiner Gegner enthalten ſind, ſchlechterdings nicht herausgeben, denn es iſt:

1) „in die Augen fallend, daß dieſe Akten „nichts entſcheiden.“

Hat man je einen ungereimtern Einwurf gehört? — Woraus kann anders meine Schuld oder Unſchuld erwieſen werden? worauf kann der Concipient des Remotions-Decrets vom 13ten Febr. 1782. ſich gegründet haben, wenn er mir vorwirft, ich ſey dem Handel mehr hinderlich als nützlich geweſen? Wie kann der mir in Remotions-Decret vorgeworfne Umſtand wegen des Kaufmann Mauers, der auch in dieſem Protocoll, aber leider, wie man unten ſehen wird, nicht zur Ehre meiner Gegner, wiederholt iſt, aus einander geſetzt werden, und wie können meine Gegner auf

den Einfall kommen, mir anzurathen, daß ich lieber zu meinem eignen Vortheil ſie nicht auffordern ſolle, mir meine Dienſtvergehungen vorzuhalten — wenn es in die Augen fallend iſt, daß die Dienſtakten hier nichts entſcheiden? Die Dienſtakten allein ſind es ja, aus welchen meine Gegner ihre Beſchuldigungen ich aber meine Unſchuld beweiſen ſoll, und welcher Europäiſche Richter iſt gewohnt ohne Beweiſe von beiden Seiten einen Urtheilsſpruch zu fällen? Welche Beleidigung gegen unſre Richter wenn meine Gegner ſich nicht entblöden zu glauben, daß dieſe auf die Autorität der einen Parthie de facto die andre cendemniren werden! Nein meine Herrn! Wir ſtehn vor dem Richterſtuhl einer unpartheyiſchen nnd gerechten Juſtiz; wir ſind im Lande der Gerechtigkeit, wo der Prinz und der Bettler einerley Rechte der Menſchheit haben; wir ſind nicht da, wo Inquiſitions-Gericht gilt, wo Kläger und Richter eine Perſon iſt, und der Angeklagte, damit der Proceß hurtig zu Ende kommt — auf den Scheiterhaufen geworfen wird.

Ferner ſagen meine Gegner:

2) „Die Adminiſtration habe kein Recht, ohne „immediaten Befehl des Königs, die Akten „herauszugeben, und der Richter, ſie zu fo„dern.“

Freilich, wer keine Raiſon geben darf, der kann behaupten was ihm gutdünkt, nur zweifle ich, ob unſere Richter mit dieſer Erklärung zufrieden ſeyn werden. Die Richter, die die Akten ſehen ſollen, ſind ſo gut geſchworne Officiales, als diejenigen, die ſich ſperren ſie ihnen vor Augen zu legen. Wollen meine Gegner nun aus dem Grunde, „das Intereſſe des Königs könne dadurch ver„rathen

„rathen werden“ die Edition der Akten verweigern, ſo iſt das wenigſtens kein ſchmeichelhaftes Compliment für unſere Richter, wenn ſie von ihnen vermuthen, ſie werden das Königl. Intereſſe verrathen.

3) Sagt Comparent: es ſei deutlich, daß meine Abſicht ſei, den Zuſtand der Adminiſtration der Welt vor Augen zu legen ꝛc.

Wenn das wirklich meine Abſicht wäre, was braucht ich deshalb die Dienſtakten vor mir zu haben? Dazu hätte ich ohnehin Material genug, der Herr Geh. F. R. Bärenſprung wird aus meinen beiden ad Acta liegenden Briefen an denſelben ſchon wiſſen, daß ich die Dienſtakten beinahe auswendig weis. Um dieſen Weg, aber nicht einzuſchlagen der mich allerdings eben ſo eclatant vor der Welt rechtfertigen würde, als ich bis heute noch vor derſelben beſchimpft bin, der freilich alles umkehren, und die nur gemachten Beſchuldigungen auf meine unwiſſenden Tadler zurückwälzen würde, habe ich mich ja in die hülfreichen Hände der Juſtiz geworfen, und was noch mehr iſt, einer Preußiſchen Juſtiz, wo die Gerechtigkeit ſelbſt mit ſo vieler eignen Wirkſamkeit auf dem Thron ſitzt und am Ende alles mit eignen Augen ſieht. Wie ſteht alſo zu erwarten, daß ein Richterſtuhl, deſſen Präziſion und Genauigkeit der Welt genugſam bekannt iſt, ſo ſprechen werde, daß ich an das Publicum zu appelliren, gezwungen würde?

Der Zuſatz des Comparenten meiner Gegner,

> daß überdem kein Privat-Kaufmann ſchuldig wäre ſeine ſämmtlichen Bücher zu ediren, ſondern nur das einzelne Stück worauf es ankomme ꝛc.

Er

Er weiß grade, daß die beklagten ſich ſelbſt deſſen verbunden achten, was ſie doch erweigern. — Wenn es Fälle giebt wo ein einzelnes Stück entſcheidet, worum ſoll es nicht auch Fälle geben, worinn einzelne Stücke Beweismittel liefern? Ich habe auch nicht verlangt daß alle Akten Convolute meiner dreyjährigen Dienſtführung, ſondern hauptſächlich nur, daß diejenigen einzelne Stücke, die den Ungrund meiner Gegner zu ihrem widerrechtlichen Verfahren gegen mich, und meine völlige Rechtfertigung am auffallendſten beweiſen, vor den Augen unſerer Richter liegen ſollen, und da ich von jeher behauptet habe, daß kein Blatt der geſammten Akten zu finden iſt, was mich nicht völlig rechtfertigt, ſo fordre ich meine Gegner freymüthigſt und feyerlichſt auf, auch Dienſtakten nach ihrer eignen Wahl mit zu produciren, welche mich zu widerlegen im Stande ſind, jedoch ſo, daß nicht unvollſtändige Blätter aus dem Zuſammenhang geriſſen werden.

Die Fälle welche der Comparent meiner Gegner anzeigt, wo der König ſelbſt die Edition der Bücher der Münzentrepreneurs verboten, und das Kammer-Gericht das Lagerhaus von der Edition der Bücher entbunden habe, ſind mir nicht bekannt, und können auch unmöglich auf meine Geſchichte paſſen, denn hier ſind nur die Dienſtakten allein. Die Baſis, nach welcher meine Strafe, oder meine Genugthuung abzuwägen iſt.

II.

Was meine Klage ſelbſt betrift, ſo ſagt gegenſeitiger Comparent,

„es ſey falſch, daß ich nach dem Tode meines Vorweſers aufgefordert ſey, den Poſten „anzunehmen ꝛc.

Er

Er erzählt hierauf das Factum, aber ſo mangelhaft und ſchwankend, daß ich mich gedrungen ſahe, es richtig zu erzählen, und mit Beweiſen zu belegen.

Die Art und Weiſe, wie mir der Directorat-Poſten aufgetragen worden, habe ich in dem ad Acta liegenden Brief an den Geheim. Finanz-Rath Bärenſprung erzählt. Man ſieht allda, daß, da man bey der Adminiſtration genöthiget war, ſich nach einem geſchickten Kaufmann und Holzhändler umzuſehen, um den an der Schwind- und Waßerſucht, alſo ſo gut als auf dem Todtenbette liegenden Director Neudi zu remplaciren, der Præſident von der Adminiſtration der Herr Landjägermeiſter von Lüderitz, dem es wohl billig als Præſident am nächſten anlag, für die gute Beſetzung dieſes wichtigen Poſtens mit zu ſorgen, mir bey Gelegenheit meiner Reiſe durch Berlin, ſchon im Anfang Junii 1778, alſo ungefehr 5 Monate vor dem würklichen Ableben des Neudi gefragt: Ob ich auf den Todesfall deſſelben, ihnen nicht einen guten tüchtigen Mann vorzuſchlagen wiſſe? und, auf meine Antwort, daß ſie in Hamburg ſchwerlich einen ſolchen Mann finden würden, er verſetzt habe:

„Sie ſind uns vorgeſchlageu.“

Mich ſolches um ſo mehr ſurprenirt, hätte, als ich an nichts weniger als daran gedacht, und keine Seele auf Gottes Erdboden jemahls gebeten hatte, mich vorzuſchlagen, ich auch die Sache für nichts weiter als ein höfliches Compliment betrachtet und von mir abgelehnt habe, weil ich den Directorat-Poſten weder ſuchte noch brauchte; daß ich aber doch nachher die Sache weiter nachgedacht, und weil ich dem Holz-Handel ſo gut, wo nicht

nicht noch beſſer, wie Neudi verſtand, bey dem Poſten nicht nur ſicheres Brod, ſondern hauptſächlich auch Ehre ſey; ſo habe ich, um ein mehreres davon zu hören, in einem meiner Briefe an den Herrn Landjägermeiſter von unſerer Unterredung zu Berlin Erwehnung gethan, und unterm 11ten Julii in der Antwort vernommen:

„Es wäre ſeine Aeußerung gegen mich kein
„Compliment geweſen, ſondern eine Medi-
„tation von ſchon einigen Monaten. —

Es war alſo ſchon einige Monate vor unſerer Unterredung auf mich reflection gemacht, und meditirt, vermuthlich im Collegio. Der Herr Præſident ſetzt hinzu:

„Und ich bin noch immer der Meinung, wenn
„der betrübte Fall ſich ereignen ſollte.“

Ob dieſes nun nicht für einen Antrag anzuſehen, ſolches überlaſſe ich einem jeden richtig denkenden zu beurtheilen; wenigſtens iſt es eine Anleitung und eine ſolche Verſicherung, daß wenn ich Luſt zu dem Poſten haben möchte, ich mich nicht umſonſt melden würde.

Das Uebrige von der Geſchichte, und wie ich mich nachher nach erfolgtem Todesfall des Director Neudi gemeldet, und den Poſten auf den allerreineſten lauterſten Wegen bekommen, hielt ich für unnöthig dem Herrn Geh. Finanz-Rath Bärenſprung ferner zu erzählen, indem, wenn ihm was daran gelegen ſeyn ſollte, er ja nur den Hrn. Landjägermeiſter und Præſidenten von Lüderitz, fragen und zu hören bekommen könnte, ob meine Erzählung wahr ſey oder nicht.

Da ich aber nun doch ſehe, daß mein Gegner alles verdreht, verkehrt und ſo ſchief vorgeſtellt,

daß

Digitized by Google

daß meine Richter den Begriff von mir faſſen ſollen, daß ich doch wohl eben nicht ſo ganz der wahrheitsliebende Mann bin, für den ich mich ausgebe, und worauf ich in meinen Schriften ſo oft troße; ſo nöthigt er mich die mehrern Umſtände dieſer Sache, ſo überflüßig es immer ſeyn mag, etwas weniges weiter fortzuſetzen.

Ich reiſete meiner Handelsgeſchäfte wegen am 19ten Sept. d. a. nach Holland und England, ohne im geringſten bekümmert zu ſeyn, ob mir das Directorat zufallen möchte oder nicht, obgleich ich dem Director Neudi, der mein nächſter Nachbar war, ſo ſehr an der Waſſerſucht angeſchwollen liegen ſah, daß man faſt ſtündlich ſeinen Tod erwarten konnte. Wenn alſo ſein Poſten zu erhalten mir ſo ſehr am Herzen gelegen, als mein Gegner vorzugeben ſcheint, ſo war es gewiß nicht klug gehandelt, jetzt nach Holland und England zu reiſen. Als ich nun in Amſterdam war, lief folgendes Schreiben ſub dato 6ten Oct. d. a. von dem Herrn Landjägermeiſter an mich nach Hamburg gerichtet ein, das mein Comtoir erbrach und mir unter Herrn Braunsbergs Couverts auf Amſterdam nachſchickte:

„Da uns nunmehro von dem Haupt-Nutz-„Holz-Comtoir einberichtet iſt, daß unſer „würdiger Herr Director nach Ausſpruch „der Medicorum leider ohne alle Hoffnung „ſey, und nur noch wenige Tage zu leben ha„be: ſo rathe Ew. Hochedelgebohrn ich in „Befolg meines vom 21ſten Aug. c. Schrei„bens, daß, wenn der Todesfall würklich „geſchicht, oder auch nur jene Nachricht ganz „gewiß iſt, dieſelben Sich ohngeſäumt, „anhero verfügen. Es dependiret die neue

„Ein-

„Einrichtung bey dem Comtoir lediglich „von dem Herrn Miniſter Freyherrn v. d. „Schulenburg Excellenz, und kann ich Ew. „Hochedelgebohrn nichts von dem Ausgang „verſprechen, indeſſen würden bey einer ſo „groſſen Entreprise wohl eine mögliche frucht„loſe Reiſe dennoch anzurahten ſeyn.“

Ich wies dieſen Brief meinen Handelsfreund und Correſpondenten Herrn Friedrich Ludwig Braunsberg, und erzählte ihm, auf welche Art mir ſchon im Sommer zu Berlin der Antrag geſchehen ſey; da ich aber nun aus des Herrn von Lüderitz jetzigem Schreiben ſehe, daß noch die Sache ungewiß, und ich wohl eine mögliche fruchtloſe Reiſe thun könnte; ſo wäre ich mehr geneigt, nach London zu reiſen als nach Berlin, und dächte die Sache ganz fahren zu laſſen. Herr Braunsberg aber rieht mir ſehr zu, mit der Vorſtellung: ein ehrenvoller Poſten mit einer guten ſichern Revenue auf Lebenszeit, wäre doch immer jedem unſichern Handelsglück vorzuziehen, und was wäre an die wenigen Reiſekoſten gelegen; es ſchien auch daß man gänzlich auf mich reflectirte.

Mein Schwager, der Herr Licenciat Käuffelin, aus Eifer für mich gedrungen, reiſete nach Berlin, und zeigte an, ich wäre in Holland, würde aber ganz gewiß ſelbſt bald nach Berlin kommen, und mich zu dem Directorat-Poſten melden. Ich arrivirte den 27ſten Oct., meldete mich denſelbigen Tag mit einem allerunterthänigſten Memorial an Sr. Königl. Majeſtät, das ad Acta liegen muß, und erhielt am 1ſten Nov. meine Beſtallung als Director. Kommt es nun in meiner Sache ſonderlich darauf an, ob ich den Poſten ſelbſt geſucht, oder ob man mir ihn angetragen,

ſo

ſo hat man nun hierüber die wahre vollſtändige Geſchichte, und ich uberlaſſe meinen Richtern daraus zu machen was ſie für gut finden. Doch, weil meine Gegner alles misdeuten, und man wohl gar auf den Gedanken kommen könnte, ich hätte die Briefe des Herrn Landjägermeiſter vielleicht anders extrahirt als ſie würklich lauten: ſo ſende ich ſolche in originali meinem Anwald zu, um ſie dem Gerichte, fals es gefodert wird, vorzuweiſen. Dem Herrn Landjägermeiſter war ich ohne mein Wiſſen, und alſo ohne mein Zuthun als Rechtſchaffener Mann recommandirt, hierauf ſich gründend, hat er mich dem Collegio empfohlen; und da die Dienſtakten auf allen Blättern es beſtättigen, ſo thue ich darauf ſtolz, daß er zum Königl. Dienſt einen Mann getroffen, der nicht nur zu dem Amte alle nöthige Kenntniß und Geſchick hatte, ſondern der ſich auch im Dienſt ſelbſt mit Munterkeit, Fleiß, Treue und Rechtſchaffenheit benommen. Er kann es mir alſo in keinen einzigen Betracht übel nehmen, wenn ich jetzt, aus Noth gedrungen, dieſe ſeine Empfehlung und ſelbſt ſeine Briefe, um mich gegen meine ungerechte Gegner zu retten, vor Gericht bekannt mache. Und nun denke ich über dieſen Punct alles geſagt zu haben was erforderlich iſt. Daß ich erzähltermaßen nach der erhaltenen Anleitung die gerade Straße und keine Schleichwege, ins Amt zu kommen, gegangen, iſt ja wohl klar; daß ich mich auch nicht aufgedrungen haben kann, können meine Richter aus meiner Aeußerung gegen den Herrn Geh. Finanz-Rath Reichardt als er unter währenden Tractaten, von Rivals geſprochen, ſchließen; ſie ſehen dieſe Aeußerung in einem meiner Documenten, nemlich in der Vorſtellung vom

6ten März 1782. da ich ihm geradezu geantwortet habe:

„Nehmen Sie denjenigen zu dem Sie das „meiſte Vertrauen haben, ich bin unverle„gen, und habe Handlung die mich ſchicklich „ernährt.“

Ob dieſes auch Wahrheit ſey, haben meine Gegner ſchon vernommen, oder auch Zeit genug gehabt den nunmehro verſtorbenen Mann zu fragen.

Was nun das Motive und die Umſtände betrift unter welchen mir, nach der Erzählung meiner Gegner, der große Poſten anvertrauet worden; ſo ſtehen ſolche eben ſo ſchief und ſo mangelhaft vorgeſtellet als die Veranlaſſung der Sache.

Mein Schwager, der Hr. Lt. Käuffelin ſoll vorgeſtellt haben, „ich hätte ſchon etliche Jahre un„ter dem Director Neudi die franzöſiſche Corre„ſpondenz der Haupt= Nutz= Holz= Adminiſtrati„on geführt.“ — „Dieſe Vorſtellung habe der „Niſſen unterm 27ſten Oct. 1778. von hieraus „wiederholt, und gebeten, ihm dieſen Poſten zu „ertheilen, das wäre auch unterm 1ſten Nov. 78. „geſchehen. Hieraus gehe hervor: daß ſchon

„bey Lebzeiten des Neudi der Plan des Klä„gers dahin gegangen dieſen Poſten zu ſuchen „und daß ſeine Geſchäfte nicht groß geweſen „ſeyn muſten, weil er ſchon vorher für den „Neudi die Franzöſiſche Correſpondenz ge„führt zu haben verſichert.

Dieſen Umſtand habe das General=Forſt=Departement allererſt damahls erfahren, und es daher rathſam gehalten, das Anerbieten des Klägers

anzu=

anzunehmen weil er ſchon einen Theil der Geſchäfte der Adminiſtration gekannt. Schriebe dieſes ein fremder Mann und nicht einer aus der Adminiſtration ſelbſt, ſo wäre es zu pardonniren. Jedes Membrum derſelben aber, ohne Unterſchied weis was es mit des Director Neudi ſeiner Franzöſiſchen Correſpodenz bedeutete. Er hatte keine, außer bey Gelegenheit der Holzlieferung an die Franzöſiſche Marine. Aber was bedeutete die? Nichts. Es waren einige wenige Briefe an den Franzöſiſchen Miniſter von der Marine und an den Preußiſchen Conſul in Paris, welches aufhörte ſo bald Monſieur Guignace kam. Neudi verſtand kein Wort Franzöſich, und ſeine vielen Officianten im Comtoir auch nicht viel. Ich war ſein nächſter Nachbar und vieljährlicher Freund, nun bat er mich, da er nicht rück- nicht vorwärts konnte, ihn zu aſſiſtiren, aber nicht als ſein untergebener oder Bedienter, auch nicht für Geld.

Ich habe mich über dieſen Punct in meiner ad Acta liegenden Schrift vom 12ten April 1782. Lit. E. ausführlich genug erklärt, um hier noch viel davon ſagen zu dürfen. Mein Schwager, der zuweilen wohl ſahe wie viel Zeitverſchwendung mir die Freundſchaft mit Neudi koſtete, hat geglaubt dieſes nun in Berlin für mich valiren machen zu können; und mein Gegner der dem Richter den Umſtand unverſtändlich, unrichtig und ohne Explication vorträgt, ſcheint die Abſicht zu haben den Richter glaubend zu machen, ich wäre bey Antritt des Directorats ein Bedienter des Neudi aber nicht freyer Bürger und Kaufmann geweſen. Oder es ſoll etwa ſo verſtanden werden.

Weil dieſer Mann ſchon ein Theil der Adminiſtration-Geſchäfte durch den Director Neudi

zu wiſſen bekommen, ſo iſt es rathſam ihn jetzt lieber nur ſelbſt zum Director zu machen, auch mag er, durch die verlangte Kenntniß der Geſchäfte wohl der brauchbarſte Mann ſeyn. Das eigentliche von der Sache iſt denn doch wohl nur jetzt: man ſoll was gegen mich zu ſagen aufſuchen, allein es iſt nichts zu finden, das nachtheilig wäre. Hierauf dienet zu mehrerer Berichtigung folgendes. Meine Vorſtellung die an Sr. Königl. Majeſtät gerichtet iſt, lautet ſo:

„Es iſt Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt „beſtalt geweſener Director des Königl. „Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations Com„toir J. F. Neudi an 24ſten dieſes mit Tode „abgegangen, und dadurch dieſe Stelle erle„diget geworden. Als Holzhändler und Käu„fer ſo wohl von Krummenholz als Stabholz, „bin ich bey Ew. Königl. Majeſtät Haupt„Nutz-Holz-Adminiſtration ſeit Ao. 1776. „her bekannt und ſtehe noch mit derſelben in „Connexion und Rechnung; und da ich den „Holz-Handel, ſo wohl hieſelbſt als in aus„wärtigen Ländern kenne, auch Gelegenheit „gehabt mit dem ſel. Director Neudi ver„ſchiedene Sachen, und vornehmlich das Ge„ſchäfte mit der Königl. Franz. Marine, weil „er der Franz. Sprache nicht mächtig war „zu bearbeiten: ſo unterſtehe ich mich Ew. „Königl. Majeſtät um die Conferirung des „erledigten Directorats aller devoteſt anzu„gehen.

„Sollten Ew. Königl. Majeſtät geruhen „mir daſſelbe entweder in der Maaße und „auf dem nemlichen Fuß, als es der verſtor„bene hatte, oder unter andern nicht ungün-

ſtigen

„ſtigen Bedingungen allergnädigſt anzuver„trauen, ſo werde ich unter Anwendung al„ler meiner Kräfte, dieſen Handelszweig „in dem bisherigen Flor zu unterhalten, auch „nach Maaßgabe der Conjuncturen mög„lichſt zu vermehren ſuchen ꝛc.

Solchergeſtalt habe ich mich bey Sr. Königl. Majeſtät allerdingſt um den Poſten melden müſſen, weil ſolches der Ordnung gemäß war, und niemand als Sr. Majeſtät ihn verleihen konnte.

Wie viel übrigens mein Handel der Zeit bedeutete und in welcher guten Lage ich ihn hatte, ſiehet man aus meiner Erklärung in den Schreiben vom 17ten Febr. 1784. an den Herrn Geh. Finanz-Rath Bärenſprung: obgleich das eine Sache iſt, um die ſich meine Gegner nicht zu bekümmern hätten, ſo würden ſie doch auch hierüber von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter Freyherrn von der Schulenburg, der mein damaliges Banco-Buch geſehn, und den ziemlich bedeutenden Umſchlag wahrnehmen können, den meine Societé hatte, etwas mehreres haben vernehmen können. Von Rechtswegen, ich ſage von Rechtswegen hätt ich nicht nöthig, auf Einwürfe oder Beſchuldigungen mich einzulaſſen, noch ein Wort darauf zu antworten. Die Adminiſtration ſcheint es nur vergeſſen zu haben. Daß ſie wiederholentlich durch Collegialiſche Decrete oder Reſolutionen den Grund meiner Abſetzung in die Ueberflüßigkeit meines Poſtens, in Erſparung meines Gehalts, aber keinesweges in Dienſtvergehungen ſetzet, ſie ſcheint nicht bemerken zu wollen, daß unſer würdiger Chef der Herr Freyherr von der Schulenburg Excellenz, ſo bald er meine Erläuterung gehört und geleſen hatte, öffentlich erklärt hat, „es

„ſey ſo wenig gegen meiner Redlichkeit als gegen „meiner Dienſtführung etwas einzuwenden;“ mithin bin ich gänzlich von allen Beſchuldigungen freygeſprochen, und alles iſt zurückgenommen, was brauch ich denn darauf zu antworten? Allein da es mir ſo leicht iſt, die Nichtigkeit der Beſchuldigung meiner Gegner, die elenden Ausflüchte in ihrer ganzen Schwäche darzuſtellen, und da ich auch nicht läugnen will, daß ich alles anzuwenden geſonnen bin, was das wiederrechtliche hämiſche Verfahren meiner Gegner ins volle Licht ſetzt, ſo werde ich Fuß vor Fuß damit fortfahren.

III.

Wird mir vorgeworfen: ich hätte meinen Handel, den ich nach meiner Inſtruction §. 7. mit 4 Monate nach meinem Eide vom 4ten November 1770. (muß heißen 1778.) aber von nun an, niederlegen ſollen, und pflichtwidrig noch immer fortgeſetzet, welches das Forſt-Departement in Erfahrung gebracht und mich 8 Monat nachher, nemlich unterm 21ten Julii 1779. aufgefordert, darüber Anzeige zu thun. Ich will hierauf nicht nur auf Eid und Gewiſſen verſichern, ſondern beweislich machen, wenn und wie man es verlangt, daß ich von Stund an da ich Director geworden war nicht das allergeringſte mehr zugekauft. Auſſer daß mein Correſpondent in Stettin zu einer ſchon gekauften und für meine Rechnung zum Verſchiffen liegende Ladung Stäbe, einige Ring zugethan, damit das Schiff voll wurde und nicht mit faut Fracht gehen müſte. Wer nun nicht mehr einkauft, höret auf zu handeln, das iſt in der Kaufmannſchaft ein angenommener feſter Satz, und der auch in der Natur der Sache ſich gründet. Sr. Excellenz der Miniſter von der Schulen-

Digitized by Google

lenburg frug mich bey meiner Annahme zum Director wie bald ich meine eigene Handlung wohl niederlegen könne? So antwortete ich freywillig mit 4 Monate. Denn da ich nicht Commiſſions-Geſchäfte, ſondern propre Handlung hatte, ſo glaubte ich meine Cargaiſons nach Willkühr verkaufen zu können. Hätte ich von Sr. Excellenz ſtatt 4 Monate ein Jahr gefodert, Sie hätten es mir ſicherlich zugeſtanden.

Ich frage aber meine Gegner: wenn ich auf jede Erfoderniß den Beweis führe, daß ich nach abgelegtem Eide in die Hände des Königs von ſtund an aufgehört habe, Waaren zuzukaufen, ob ich nicht vor jedem gerechtigkeitsliebenden Richter damit zulänglich darthue, daß ich als gewiſſenhafter Mann meine Handlung niedergelegt und meine Verbindung, es ſey nun zu 4 Monat, oder von Stund an, erfüllt zu haben geachtet werden muß? Wenn ich nicht zukaufe ſo handele ich nicht mehr; und was wäre dem König damit wohl gedienet geweſen, meine Cargaiſons noch mit 20, oder 30 p. C. mehr Schaden fortzuſtoſſen. Ich habe leider davon ohnehin keine Seide geſponnen, ſondern Geld eingebüßet. Ich glaube ſo gar daß meine Vorſtellung vom 27. Julii a. c. eben dieſe Declaration enthält, und mit einer Deſignation aller damahls auswärts liegenden Cargaiſons begleitet geweſen iſt. Ich verſichere auf Ehre, daß ich mein eigen Haus, Correſpondence und Geſchäfte total und ſo verlaſſen habe, daß ich faſt gar nicht mehr daran dachte, ſo bald ich in die groſſen Königl. Geſchäfte eintrat, denn ich war viel zu angſtvoll hierin etwas zu verſäumen oder zu verſehen.

IV.

„Es ſey wahr, daß ich am 13ten Februar „1782. durch ein von des Miniſter von Schulen-

„burg Excellenz unterzeichnetes Reſcript meines
„Dienſtes entlaſſen worden — jedoch falſch daß
„ſolches ohne hinreichende Urſache,

„falſch, daß ſolches auf eine meiner Ehre und
„guten Namen nachtheilige Art geſchehen.

Man wird es mir verzeihen, wenn ich mich bey der Betrachtung und Erörterung dieſer beiden Puncte ein wenig mehr wie ich wünſchte extendiren muß.

Die Räthe im Collegio der Adminiſtration ſind die nemlichen Räthe die das General-Forſt-Departement formiren. Von der Adminiſtration war der Director Membrum und mit vortragender Rath, wenn er in Berlin war, und alsdenn der Herr Landjägermeiſter der Præſident. An dem Forſt-Departements-Tägen, gegen 10 oder 11 Uhr kam Sr. Excellenz der Miniſter, nahm den Stuhl des Herrn von Lüderitz ein; es wurde General Forſt-Departement, und wenn der Director noch da war, ſo gab ihm der Miniſter durch eine Verbeugung zu verſtehen: er müße nun aufſtehen, ſeine Acten, die Adminiſtrations-Sache enthielten, zuſammenlegen und weggehen. Meine Königl. Beſtallung ſagt:

„§. 18. der Director müſſe ſo oft er gefodert
„werde, ſich bey den Conferenten einfin-
„den."

Von dem einen Collegio, nemlich der Adminiſtration wurde ich alſo als Membrum behandelt und angeſehen; bey dem General Forſt-Departement aber wurde gedachtermaßen ein Unterſchied gemacht, und ſo iſt es auch mit meinen Vorweſer gehalten worden.

Die

Die Beſtallung meines Vorweſers war vom Könige eigenhändig unterſchrieben. Die meinige verſteht ſich, wäre es auch geworden, wenn Sr. Majeſtät der Zeit nicht im Felde geweſen, nun iſt ſie bekanntlich wie viele andere der Zeit auch wurden vom Departement unterſchrieben, „in Abweſenheit des Königs, und auf beſondern Befehl „vollzogen und gegeben.“ Man ſagte mir dieſe Unterſchrift wäre eben ſo gültig als die Königl. eigenhändige. Ich habe meinen Poſten, bey dem Könige und zwar in der Maaße wie mein Vorweſer ihn von Sr. Königl. Majeſtät hatte, und nicht, als bloß vom Chef eines Departements gegeben, und nach ſeiner Willkühr aufhoben zu können, geſucht oder angenommen.

Meine Richter müſſen nun wiſſen, und zu ihrer Entſcheidung behalten: ob, wie und auf welche Art mein Dienſt aufgehoben werden kann.

Ob die Wingleren: es ſind doch nur angeblichermaßen Urſachen dazu vorhanden; allein man ſey nicht verbunden dem Richter oder dem Publico Beweiſe darüber zu geben.

Es habe der Miniſter die Gründe zu meiner Entlaſſung auf den einzigen unſchädlichen reducirt:

„Es würde mein Poſten nicht mehr ge„braucht,“ und daher wäre nun dieſe Entlaſſung meiner Ehre und guten Namen nicht nachtheilig.

Die Entlaſſung wäre durch ein vom Miniſter unterzeichnetes Reſcript geſchehen ꝛc.

Alle ſolche Reſcripte, die der Miniſter und Chef unterzeichnet, werden bekanntlich von den Räthen im Collegio, nach Votirung gemacht und abgefaßt; hier ſind die nemlichen Räthe in 2

Geſtalten: Forſt-Departement, oder Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, je nach dem die Materien vorkommen. Bey meiner Abſetzung müßen ſie die Qualitet von Adminiſtration genommen haben, denn ſie ſagen im Reſcript:

> Die Adminiſtration wolle künftig ſelbſt das Directorat verwalten, und überhaupt führt die Adminiſtration in dieſem Reſcript durchgehend das Wort.

Wenn alſo des Groß-Canzlers Excellenz auf meine erſte Klage decretirte:

> „Will der Niſſen ſich hierbey nicht beruhigen, „ſondern glaubt, dieſer veränderten Umſtände „unerachtet, entweder auf die Erfüllung des „Contracts, oder doch auf Præſtationem ejus „quod intereſt antragen zu können, ſo muß „er gegen die Nutz-Holz-Adminiſtration „förmlich klagen."

ſo muß Ew. Excellenz ohne allen Zweifel auch geſehen haben, daß die Adminiſtration der Mann ſey, mit dem ich zu thun habe.

Die Adminiſtration, die ſich in meiner Abſetzungs-Sache ein Handlungs-Inſtitut nennt, muß ja wohl allhier, Mann für Mann, ſammt und ſonders, billigerweiſe für ihre Vota aufkommen, — nicht aber der Miniſter wegen Unterzeichnung des Reſcript, das ſie, aus ihrer Wiſſenſchaft der Akten nur haben abfaſſen können: denn der Miniſter iſt abſolument außer Stande das Detail der Dienſt-Akten zu wiſſen: er wäre gewiß der allerunglücklichſte Mann im Lande, wenn er jedes Detail ſeiner weitläuftigen Departements dergeſtalt wiſſen ſolte, daß er für das richtige oder unrichtige jeder Sache perſönlich haften und einſte-

ſtehen ſollte. Hier kommt unter andern noch der Umſtand hinzu:

> faſt alle Adminiſtrations-Sachen werden nicht in ſeiner Gegenwart, ſondern unter ihrem eigenen Præſidenten verhandelt, abgemacht, und mit Unterſchrift der Räthe expedirt.

Kein gröſſer Detail aber iſt je im Kopf zu haben und zu wiſſen, als nöthig thut um das Betragen des Directors der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zu beurtheilen. Jeder Rath hat nur dasjenige Stück zu wiſſen was ihm als Decernent zugeſchrieben worden. Hat er hiervon Vortrag gemacht, und ſein Decret iſt in der Conference angehört und approbirt, ſo geht die Sache zur Expedition und ins Archiv, und hat der Referent nicht das beſte Gedächtniß, ſo verfliegt es ihm bey der Vielheit der Sachen bald nachher. Es kann alſo abſolument kein Rath zur Kenntniß des ganzen gelangen; Der Director, von dem man fordert, daß er ein vollkommner durchſehender Kaufmann ſey, den auswärtigen Handel von Europa, und die inwendige Handels-Verfaſſung der Adminiſtration, im ganzen und ſtückweiſe verſtehen und kennen, ſich dergeſtalt ins Centrum des ganzen hineinarbeiten muß, daß er alles wiſſen und von allem Rede und Antwort geben kann; er muß ſelbſt und ohne ſich auf andre zu verlaſſen, prompt und richtig calculiren können, er muß ein Mann ſeyn, der die natürliche force hat, ſein Auge aus dem Centr. der Sachen nach allen Seiten, und über das ganze hinſtrahlen laßen zu können; und dieſes hier gedoppelt, da die Handlung unter einem Collegio, und noch dazu unter einem Collegio von gelehrten Männern, die das ganze

weder

weder ſehen, noch alles verſtehen können, und die auch nicht, wie es von einem erfahrnen Kaufmann mit Recht gefodert wird, ſelbſt zu rechnen wiſſen, beruhet. Kommen wir bey den Dienſt-Akten, ſo ſoll man ſein eigenes Wunder ſehen, wie mancher dieſer guten Männer in Kaufmannsſachen geurtheilt und votirt hat. z. E. Man nehme die Roſolutionen aus dem hohen Gen. Forſt-Departement durchgehend vors Auge, unter andern nur eine von den letzten, und zwar die, welche auf den erſtatteten Bericht des Cammer-Gerichts-Raths Weisbeck, der im Sept. oder Oct. 1781. quaſi den Handel und das Comtoir zu Hamburg recherchirte. Hierinn heißet es, ungefehr ſo: „Daß nicht höhere Preiſe in Hamburg gemacht, „und der Handel der Adminiſtration über den „Handel der particulier mehr als bisher geſchehn, „erhoben werde, läge lediglich daran, daß die „Königl. Bedienten mit den Käufern nicht freund„lich thäten, ſie an ſich lockten, und perſvadir„ten, — das müſten ſie nur thun ꝛc." Wenn der Kaufmann dergleichen Aeußerungen und Begriffe hört, was denkt er denn? gewiß daß dies der gerade Weg iſt, 25 p. C. weniger zu kriegen. Wenn ich den Hr. Jacob Baltus auf der Elbe von particul. Holz auf das Meinige, wenn wir alleine wären, zukommen bäte, und er ſähe, daß ich ihn perſvadiren wolle, mir um einige 20, 30 p. C. theurer abzukaufen, als er ſonſt anzukommen wiße, was wäre die Folge? daß er mir doppelt ſo viel niedriger, oder gar nichts böthe, aber risquirte ich nicht, daß er in der Stille merkte, mir läge ſehr daran zu verkaufen, ich müſte mich wohl machen laſſen. Dergleichen Dinge auf mancherley Weiſe leuchten hervor, und was das allertraurigſte iſt, ſo müßen ſie Inſtructiones und Vorſchriften

ſeyn.

ſeyn. Man ſehe nur gleich z. B. die merkwürdige Stelle in meiner Beſtallung und Inſtruction §. 16. an, wo geſagt wird:

> wenn der Director ſich über den Preiß mit der Niederlage Bedienten nicht einigen kann, und er dafür hält einen höhern Preiß zu abtiniren, ſo hat derſelbe ſolchenfalls negativam, er muß aber auch alsdenn den gemeinten höhern Preis beſchaffen.

Man mache hierbey nur einen Augenblick Reflection. Ein Käufer meldet ſich bey der Niederlage Inſpectoren um einen Boden Holz, und will dafür z. E. 1200 Rthlr. geben, die Niederlage Inſpectoren zeigten es mir dem Director an; und verlangten mein Ja oder Nein. Ich beſahe den Boden nochmahl, und mir kommt er ſo gut vor, daß er meiner Meinung nach wohl 1300 Rthlr. gelten müſte. Refuſire ich nun meine approbation, und es will zum Unglück mir nachher nicht gelingen, daß ich mehr als das erſte Both bekommen kann, oder Umſtände im Handel treten ein, daß nun gar nicht einmahl die 1200 Rthlr. mehr zu erhalten ſtehen, wie ſolches alle Augenblick möglich iſt, wie fährt nun der arme Director, der es ſo gut meynte?

Alle Vorwürfe, die doch aber nie perſönlich mir, ſondern den Holzverkäufern collective gegeben ſind, ſtehen auf ſolche ſchlüpfriche Gründe. Es ſind meinem Vorweſer, wie die Dienſtacten weiſen, auf Anſtiftung der allerunwißendſten Menſchen, Misvergnügen und Vorwürfe in Menge gegeben worden. Ich habe dieſes in meiner Vorſtellung vom 6ten März 1782 berührt, bis Anno 1774 war er als Director Herr und Meiſter des Verkaufs, wie eigentlich die Natur des Directorats

rats es haben will: Denn wer kann von Berlin aus ſehen, was nun zur Stunde in Hamburg das nützlichſte zu thun iſt? Man kann dem Director trauen, weil ohne ſein Eid den er geleiſtet noch ſein Intereſſe in der Tantieme darunter ruht, man muß ihm trauen, weil er es am beſten verſteht, und weil er in Loco iſt.

Ich verſichere auf das gröſſeſte Heiligthum, das in der Welt iſt: Die **Wahrheit**, daß kein Fall vorhanden, wo mir verdiente Vorwürfe hätten gegeben werden können. Die gegeben worden, ſind gedachtermaßen mir ſous entendu und nicht geradezu: ſie fallen weg, ſo bald ſie gehörig und mit Kenntniß beleuchtet werden: ſie fallen weg, ſage ich, nein, das iſt nicht genug, ſie fallen diametralement auf denjenigen zurück, der den Stof dazu fournirt hat.

Mit dieſem allen will ich hier nur darthun, daß, obgleich der Herr Staats-Miniſter Excellenz und Chef der Adminiſtration das Dimiſſions- oder Remotions-Reſcript unterſchrieben, er es nicht iſt noch ſeyn kann der dazu den Inhalt fourniren können, noch fournirt hat.

Er hat dahero auch als rechtſchaffener redlicher Mann und der Wahrheit zu Ehren, den ganzen Inhalt des Decret, der total irrig und falſch iſt, widerrufen müſſen, und hat ihn widerrufen.

Man leſe ſeine wiederholten Aeuſſerungen eine nach der andern durch: man wird wohl daran ſehen, daß ich ſie ihm nicht abgebettelt haben kann, wie man hier vorzugeben ſcheint.

Der Miniſter als wahrheitsliebender Mann muß geſtehen: er habe mir am 26ſten Febr. 1782 bey meiner erſten mündlichen Klage, die Recomman-

mandations - Briefe ſelber offerirt, nachdem er mir aller Vorſtellung ungeachtet, abſchlug den mir gebührenden Directorats Poſten mir zu laſſen. Da ich als ein Miſſethäter aus dem Hamburger Comtoir plötzlich herausgeworfen, Acten und Taſchenbücher mir abgenommen, zu verhüten befohlen war, daß ich nicht wieder zu den Acten kommen möge, folglich ein Schmidt geholt und eine eiſerne Stange vor der Comtoir - Thüre angemacht worden; ſo ſahe ich natürlicherweiſe in der erſten Angſt und Noth, dieſe mir offirirten Empfehlungs-Briefe, die ſonſt für mich nicht für Groſchen Nutzen haben konnten, wenigſtens für etwas, und zur Stillung der grauſamen Gerüchte vor der Hamburger, Amſterdammer und Londoner Börſe, wo ich ſeit ſo vielen Jahren ſo bekannt war, einigermaßen dienend an, und foderte ſie nachher. Aber das heißt nicht, ich habe darum gebeten, wie man jetzt im protocoll inſinuiren will.

So wie dieſes iſt, ſo iſt alles verdreht. Es muß alſo der traurigen Wiederholungen ungeachtet, ja wohl immer aufs neue wieder angefaßt, in die rechte Stellung gebracht, und erörtert werden.

Es iſt der eingegangene Bericht als ob ich meine eigene Handlung nicht gleich niedergelegt hätte, unwahr. Warum fußet man auf die eingehende falſchen Berichte meiner Neider und Feinde, warum communicirte man mir ſolche nicht in originali zur Verantwortung, ehe man Syſtemata darauf bauete und Menſchen unglücklich macht die es nicht verdienen?

Nicht nur die Räthe, ſondern Sr. Excellenz der Miniſter ſelbſt erfuhren ja von dem erſten Augenblick an, daß der Poſten mir beneidet wurde.

Alles

Digitized by Google

Alles Geſchmiere und Geſchwärz was dem zufolge im Dunkeln eingegangen, zumahl von Menſchen, denen überführt werden kann, daß Lügen oder Wahrheit bey ihnen einerley gilt, muſten mir ja jedesmahl vor Augen gelegt worden ſeyn, dieſes foderte die Gerechtigkeit. Aber noch kann ich nicht erfahren aus welcher unreinen Quelle die Berichte wovon man ſo oft ſpricht, herausgefloſſen.

Man zieht aus meinen Erläuterungs- und Rechtfertigungsſchriften, aber nicht in der Art wie es da angeführt iſt, heraus:

ich bekenne ſelbſt Verweiſe, Vorwürfe, Drohungen ꝛc.

von der Adminiſtration bekommen zu haben; man ſchließt:

ergo hätte ich dimittirt werden müßen. Fürchterlicher Schluß! Heißet das nicht ſo viel: dem man Vorwürfe machen will, ſie mögen gegründet ſeyn oder nicht: den kann man auch dimittiren; mag er auch ein Königl. beſtallter in Eid und Pflicht ſtehender Director ſeyn, der in der Adminiſtration unſer College und ſo gut Rath war wie wir, dem der Königl. Schutz heilig zugeſagt iſt; — Er der unglückliche Mann ſagt und will es beweiſen, er habe nie Vorwürfe verdient, aber was kommt es darauf an: er braucht ſie nicht verdient zu haben; es iſt hinlänglich wenn er nur ſelbſt zu erkennen giebt, er habe Vorwürfe bekommen, denn kann man ihm ſchon Brod, Ehre, Glück und alles was er liebes und gutes hat, ohne alle weitere Unterſuchung nehmen. Wir, die Adminiſtration, die wir das thun, halten uns nicht verbunden dem Richter oder dem Publico darüber Beweiſe darzulegen. Wie das Königl. Preuß.

Preuß. Gericht hierüber verfügen wird, das muß ich ruhig erwarten.

Sehr ſoll es mich wundern, wie meine Gegner es anfangen wollen, die Behauptung, daß meine Entſetzung auf keine meiner Ehre nachtheiliche Art geſchehen ſey, zu vertheidigen? Wenn eine plötzliche Depoſſedirung, ohne Recht und Verhör, eine Abnehmung aller anvertrauten Schriften und Documente; ein Verbot nicht wieder an den Ort zu kommen, wo man ſeine Function verrichtete, mit einem Wort eine Hinauswerfung aus Amt und Dienſt, nicht Ehre und guten Namen verletzen, ſo weiß ich nicht, was denn noch hierzu erforderlich iſt, oder ich habe auch einen ganz andern Begrif von dem was Ehre heißt als meine Gegner.

Daß man die Tracaſſerie mit Mauer wieder anregt, iſt mir über alle maaßen angenehm. Hierüber muß man Sr. Excellenz den Herrn Miniſter, Freyherrn von der Schulenburg, vermuthlich nicht gefragt haben. Denn Sr. Excellenz, dem man die Sache auf eine verkehrte Art vorgeſpiegelt hatte, macht mir in dem privat-Schreiben vom 22ſten Febr. 82. das ad Acta liegt, wie man ſieht, wegen dieſer Sache einen eben ſo unbegründeten Vorwurf; allein, da ich Mauer hier ſchon citirt hatte, und alle nöthige Akten foderte, ſetzt Sr. Excellenz mir damit ſelbſt den Fuß quer, daß Sie mir die erforderlichen Papiere, und hauptſächlich die mir unentbehrliche Declaration zu verſagen ſcheinen:

> Mauers Brief und Anklage hatten für mich den Schaden gebracht, daß ſolche meine Demiſſion, oder doch das mehreſte dazu gewirket.

 Denn

Denn damit hätte ich würkliche Action gegen Mauer gehabt: und ich hätte ihn wohl dahin gebracht, weniger Pracht zu haben, als nun die Stadt bey ihm ſieht und hört. Ich ſchließe alſo daraus, daß dieſe unwürdige Sache, die mir als treuer Mann gegen den König wohl Ehre aber nie Schande bringen kann, mit des Miniſters Willen jetzt nicht angeführt geworden; zumahl es ohnehin nicht die Folge haben kann, daß ein unbefangener Richter damit geblendet werde. Wie Sr. Excellenz Sich in dem Schreiben vom 1ſten Juny 82. Littr. F, darüber erklären, liegt vor Augen, nemlich:

> Was Ew. Hochedelgebohrn Proceſs mit dem Herrn Mauer betrift, ſo wundre ich mich in der That, daß nachdem Sie die Sache ſo lange ruhen laſſen, Sie ſolche nun noch in Bewegung bringen wollen, zumahl da ich Ihnen ſchon oft wiederholentlich erklärt habe, daß gar nicht dieſer Umſtand, ſondern bloß die gänzliche Entbehrlichkeit Ihres Poſtens, die Urſache Ihrer Verabſchiedung geweſen. — Ich könne wohl eine Abſchrift des Mauerſchen Briefes erhalten, aber meine Berichte und die darauf ergangene Verfügungen der Adminiſtration als Dienſtſachen könnten mir nicht communicirt werden.

Daß man aber doch nun im Protocoll dieſe Sache, die nach des Miniſters Declaration mir nicht den geringſten Schaden gethan, wieder vorgetragen, wird doch ja ein und dem nemlichen Endzweck haben ſollen, nemlich der Richter ſoll darin ein Argument finden, daß ich doch gegen meine Pflichten gehandelt. Es ſoll mir das factum wehe thun und meinen Ruin fals es möglich acceleri-

leriren helfen. Man giebt ihm aber das factum halb und ſo erbärmlich verſtellt, daß er würklich denken muß ich hätte bey dieſer Geſchichte peccirt.

Vor erſt muß ich mich an meine Erzählung hierüber in der Beylage Lit. C. vom 6ten Merz 1782. beziehen. Es iſt bejammerns, ja beweinenswerth, daß man mich zwingt ohne Gewehr zu fechten: warum kann ich nun nicht die Mauerſchen Acten ergreifen, um die Geſchichte nach meiner Manier, nemlich vollſtändig und wahr vorzutragen. Gleiche ich nicht dem unglücklichen vor der Inquiſition ſtehendem Schlachtopfer, dem man alle Mittel benimmt ſich rechtfertigen zu können!

Da die Adminiſtration dasjenige aus dem Mauerſchen Brief herausziehet, was einen Schein hat als ob ich ſehr gefehlt habe, ſo war es die Pflicht ehrenvoller Männer auch herauszuziehen, was dem Mauer veranlaßete ſo zu ſchreiben, ſo würde jedermann gleich geſehen und geſagt haben, was der nächſt bey mir ſitzende, nunmehro ſel. Geh. Finanz-Rath Krauſe ſagte, als der Brief ins Collegium kam, und ich mich ſo heftig darüber entrüſtete, nemlich:

„Herr Director beruhigen Sie ſich, jeder„mann ſieht ja deutlich was Mauers Abſicht „iſt, — es gereicht Ihnen ſeine Anklage mehr „zur Ehre als zur Schande!

Das werden ſich die mehreſten Membra der Adminiſtration ja noch leicht erinnern können. Ich habe Mauer nicht von dem Handel ab und angerathen ſolche Preiſe zu bieten, die er ſelbſt für ſchimpflich hielt.

Digitized by Google

Dies ohne Bedenken zu glauben, braucht man den Mauer ſelbſt nur zu kennen: er läßt ſich wohl nicht von einem Erzbiſchoff, ja nicht von Gott im Himmel abrahten, wenn er eine Sache zu erhalten ſieht, die ihm Geld bringen kann.

Aber ich bedaure von ganzem Herzen, daß ich es nicht gethan habe, denn wollte ich als treuer Diener des Königs recht thun, ſo muſte ich alles anwenden, um den ſo hoch gerühmten Handel mit ihm zu verhüten, wäre es auch Liſt und Verſtellung geweſen, die gewiß ſonſt meine Sache nicht ſind. Lies es ſich der Zeit, da der Holländiſche Krieg eben angegangen war, und die hohe Conjunctur im Holz bevorſtand, und nach den von Amſterdam täglich einlaufenden Nachrichten ſchon angegangen war, indem es hies, man könne für Holz zu Kriegsſchiffen kriegen was man wolle; ließ es ſich ſage ich, von einem vernünftigen Kopf denken oder faſſen: Mauer käme in der Abſicht nach Berlin, um der Adminiſtration Vortheile zu bringen! Der ſchwächſte Geiſt könnte ja ohne Mühe begreifen, daß Mauer nur kam, um die Adminiſtration zu berücken, und ihr das Holz abzuſchwatzen, das er mit 2 bis 3 Capitalia der Zeit anzubringen wuſte. Iſt es nicht juſt ſo gekommen. Der Mauer hatte nicht lange vorher im Comtoir eine Antwort von mir erhalten, die ihm unvergeßlich war. Er ſagte mir: Herr Director ſeyn Sie mir doch nicht immer ſo hart und ſo contraire in den Preiſen, ich bin gewohnt ultimo Dec. mit der Frau Directorin zu ſprechen. Ich ſprang auf, und drohte ihn über Hals und Kopf zum Comtoir hinauszuwerfen, wenn er mir dergleichen Reden noch einmal hielte. Alſo mit mir gieng es nicht von vorne für Mauer, ſo muſte

es

es von hinten gehen, denn dem Mann iſt nichts heilig, wenns aufs Geldgewinnen ankommt, komme ich mit meinen Richtern nur bey den Dienſt-Akten, ſo werden Sie über dieſes Factum mit Mauer, ſo wie über mehreres beſſer unterrichtet werden, als mein Gegner jetzt will, daß ſie seyn ſollen. Alle Verbiaſch, die mein Gegner über dieſe Geſchichte verſchwendet, ſind überflüßig; nur iſt es doch zu bemerken, daß er eingeſteht:

„ich hätte die Adminiſtration gebeten, die „Sache zu prüfen und mir Genugthuung zu „verſchaffen; da dies aber nicht die Sache „der Adminiſtration geweſen, ſo habe man „mir in der Reſolution vom 30ſten Merz „1781. deutlich genug geſagt, daß ich wegen dieſer Beſchuldigung den Mauer bey dem com„petenten Richter in Anſpruch nehmen ꝛc.

Mauer kam beynahe eben ſo geſchwind nach Berlin als ſein Brief. Die Adminiſtration machte alſobald einen Handel mit ihm pro 107000 Rthlr. circa, mit der beſondern Güte die er ſich ausbat, weder mich noch das Hamburger Comtoir wiſſen zu laſſen was er für Preiſe bezahle. Ich war von der Conference ausgeſchloßen, denn man trauete mir nun nicht mehr, und das eben war des Mauer Endzweck, welches ihm auch gelang. Er kann, wie er thut, darüber jauchzen: Denn dieſe Partey Holz, die er gewiß mit mehr wie noch ein Capital angebracht hat, iſt die wahre Grundlage zu ſeiner gewonnener Million, die die Holländer ihm nachrechnen. Wenn die Adminiſtration, oder, ein gewiſſer Referent Billigkeit und Gerechtigkeit lieb gehabt hätte, ſo hätte man meiner Bitte ſtatt gegeben, mich in continenti mit dem Mauer confrontirt und erfahren können,

wie

wie es recht zuſammenhieng. Aber ich denke Mauer ſelbſt, um ſeinen heimlichen guten Endzweck nicht ſcheitern zu ſehen, nemlich ſeinen feinen Coup im Handel zu machen, hat ſich dieſes weislich verbeten, und wohl ſelber angerathen, mir den Beſcheid zu geben, ihn injuriarum bey dem Hamburger Prætor zu belangen, wo er durch Eide, Chicanen ꝛc. ſchon durchzukommen ſah, zumahl ich nicht einmahl die nöthigen Dienſtacten dazu anwenden konnte.

Comparent der Herr Michaelis, producirt eine Nachweiſung vom 3ten October 1783, und zwar eine Reſolution von der General-Adminiſtration, die mir ganz und gar mein Urtel ſpräche.

Dieſe kenne ich ganz und gar nicht. Ich weis mich nicht zu erinnern, daß ich Anno 1783. das geringſte von der General-Adminiſtration bekommen. Ich muß mir alſo dieſes Product ausbitten.

Sehr traurig würde es für mich ſtehen, wenn ich nach der irrigen Meynung meiner Gegner meinem Poſten nicht ſo vorgeſtanden, als es meinen Pflichten gemäß geweſen, und der Paſſus in meiner Beſtallung:

> Daß ich bey derſelben wenn ich ſolcher überall mit Rechtſchaffenheit ein Genüge leiſten würde, geſchützt und gehandhabet werden ſollte,

mir, um der bodenloſen Beſchuldigungen willen, die meine Gegner flüchtigerweiſe, und bloß auf ihre Autoritæt gebauet, gegen mich anführen nicht zu gute käme; und es würde wohl ſehr unweislich von mir gehandelt ſeyn, ihrem Rath zu folgen, womit ſie mich vermahnen, die ſtrenge Unterſu-

terſuchung meines Verhaltens nicht zu urgiren. Wenn meine Kläger auch meine Richter, bleiben und nach ihrer Aeußerung die Freyheit behalten ſollten, weder dem Richter noch dem Publico, von ihrem Thun und Laſſen Beweiſe zu geben; ſo müſte ich den guten Rath gewiß annehmen, und mich damit tröſten, daß ich mit Verluſt von Gut, Ehre und Wohlfahrt, wenigſtens doch mit dem Leben davon gekommen. Ich halte aber den Gedanken ſchon unverzeihlich, in dem Königl. Preuß. Staat eine ſolche Behandlung fürchten zu wollen. Eine ſtrenge Unterſuchung meines Verhaltens fürchte ich nicht, vielmehr ſehne ich mich darnach: meine ruhige Seele ſagt mir, daß je ſtrenger dieſe Unterſuchung iſt, deſto mehr gewinnt meine Ehre.

V.

Daß die geforderte Schadens-Erſetzung, die mir durch die Dimiſſion zugefüget worden, ungegründet ſey: wenn ich mich hiebey darauf beziehen wolle,

> daß die Annahme des Poſten eines Directors, ein würklicher Contract ſey, den ich als ein fremder Bürger mit Seiner Majeſtät geſchloſſen,

iſt wohl nicht zu behaupten. Die Anführung, „daß ſo bald ein auswärtiger Bürger ein Königl. „Officiant wird, alle Verhältniße der letztern „ſtatt finden;" giebt zu erkennen, daß Concipient das Akten-Convolut nicht gefunden noch geleſen hat, in welchem zn ſehen iſt, wie dieſe Sache zwiſchen der Stadt Hamburg und dem verſtorbenen Director Neudi, abgehandelt, und welchergeſtalt es feſt geſetzt wurde, daß dieſer nach Sr. Königl. Majeſtät Willen in nexu civium verbleiben ſolle.

Die erſte Frage Sr. Excellenz des Miniſters Freyh. von der Schulenburg, war bey meiner Annahme dieſe: Sind ſie Bürger? Meine Antwort war, Ja, und ich habe mein eigenes Banco Folium; worauf es hieß: beydes wäre gut und nothwendig. Es iſt alſo meine Anführung richtig, daß ich als Bürger, und der ich nach dem Willen des Königs bleiben ſollte, den Contract mit Sr. Königl. Majeſtät geſchloſſen. Aber wenn dieſer ſo richtig begründete Umſtand auch nicht wäre, und ich in jedem andern Verhältniß einen ſolchen Contract als der Meinige iſt, mit einem jeden gerechtigkeitsliebenden Monarchen, ohne Unterſchied in Europa geſchloſſen, auf die feyerliche heilige Zuſage unter Königl. Hand und Siegel, wie ich meinen Contract unterſchrieben und beſiegelt zu ſeyn achte, meine ganze zeitliche Subſiſtenz-Mittel, meinen Handel, Broderwerb und alle damit verbundene Connexiones und Vortheile, gegen andere Revenues und Emolumenten aufgeben und fahren laſſen ſolle, iſt denn ein ſolcher Contract nicht zu halten und zu erfüllen? Wo iſt der Souverain in Europa, der nicht Contracte hält, und nach den Geſetzen halten muß, woferne er ſeine Gewalt nicht mißbrauchen will, und wie darf ich bey einem Monarchen, wie der Unſerige iſt, der den Kleinen wie den Großen Recht verſchaft, wiſſen will, dies befürchten?

Will der Monarch den Contract aufheben, und andere Einrichtungen machen, ſo kann er dieſes nach der bloßen Natur der Sache, doch nicht eher thun, ehe nicht der andere Contrahent vollkommen entſchädiget worden, oder er müſte wie geſagt, die Gerechtigkeit bey Seite ſetzen und ſeine Gewalt brauchen. Es war für mich keine Gefahr den

den Contract ſo wie er iſt, zu ſchließen, wie mein großer Contrahent im Stande war, ihn erfüllen zu können, und ich brauchte auch nur Bürgſchaft und Sicherheits-Umſtände, wie nöthig geweſen, wenn ich mit einem Particulier ein ſolches Factum eingegangen, indem dieſer ſelbſt dem Glückswechſel unterworfen iſt; nicht zu bekümmern. Ich hatte auch kein Recht zu fragen, ob es auch Sr. Königl. Majeſtät wahrer Ernſt ſey, und ob Sie auch Ihr Wort zu halten gedächten. Dies wäre ja die äuſſerſte Frechheit geweſen. Ich habe alſo bey Schließung des Contracts nichts verſehen und nichts zu fürchten gehabt: ich kann alſo der Rechte, die mir daraus zuflieſſen, nicht verluſtig gehen.

Soll ich meinen Directorats-Poſten, den ich zum Nutzen des Königs unendlich beßer geführt, und unendlich beſſer verſtanden, wie die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt, nicht behalten; ſo muß ich dennoch auf Lebenszeit alle Revenuen, die der König mir nach dem Inhalt meines Contracts, gegen die Aufopferung meines eigenen Handels heilig zugeſichert hat, rechtspflichtig behalten. Soll ich aber pro nunc & tunc dieſe meine Aufopferung erſetzt haben; ſo muß ich weder Lucrum ceſſans, noch damnum emergens verlieren, und in ſolchem Fall will ich eine ordentliche Berechnung aufmachen und zur richterlichen Erkenntniß einreichen. Solchergeſtalt muß ich erſtlich von meinem Richtern vernehmen, welcher von beyden Fällen ſtatt greiffen ſoll.

Die ſonderbare Wiegleréy meiner Gegner, die nichts gründliches gegen mich zu ſagen haben, und doch was ſagen müſſen, iſt unverſtändlich, wenn ſie anführen:

„er habe die Eigenſchaft eines fremden Bür-
„gers nicht verloren; — nach der Natur der
„Sache und der eigenen Abſicht des Klä-
„gers nicht ablegen können und dürfen, und
„noch nie abgelegt hat.“

Dieſes muß der Copiiſt meiner Akten, die die Hochpreißliche Kriegs- und Domainen-Cammer, Juſtitz-Deputation, als meine gegenwärtige Richter, meinen Gegnern inſinuirt, haben irrig copiirt, und ſtatt der Worte,

„nach der eigenen Abſicht des Königs“

geſchrieben haben: nach der eigenen Abſicht des Klägers. Aber, mein Himmel! welch ein Raiſonné, welche Schlüße bauen meine Gegner auf dieſen Errorem pennæ!

„Das Intereſſe der Hamburger Holz-Händ-
„ler verlange einen freyen Holzhandel, die-
„ſen habe Sr. Königl. Majeſtät, wegen der
„daraus entſtandenen gräulichen Forſtver-
„äußerungen geſteuert wißen wollen, wes-
„halb er die Haupt-Nutz-Holz-Admini-
„ſtration etablirt, die ein von dem Hambur-
„ger Bürger in dieſer Rückſicht ganz entge-
„gen geſetztes Intereſſe hat.

Dieſes ganze raiſonné mit allen Folgerungen und Schlüßen fällt übern Haufen, ſo bald der Schreibfehler abgeändert werden wird: Denn in dem Original ſteht nicht: nach der Abſicht des Klägers, ſondern nach der Abſicht des Königs.

Ich bedaure von Grunde meines Herzens, daß ich mich gezwungen ſehe, dergleichen unverzeihliche Legeretete, und ich mag wohl hinzuſetzen, dieſes ganze bodenloſe Protocoll einem ſo würdigen Collegio wie die Königl. Haupt-Nutz-

Holz-

Digitized by Google

Holz⸗Adminiſtration iſt, die ich ſo ſehr reſpectire und liebe, im ganzen zuſchreiben muß, weil der Referent, wer er iſt, in allen Namen ſpricht.

Welche ſchwindlichte Jdeen kommen nicht über dieſen Schreibfehler hervor.

> Das Intereſſe der Hamburger Holzhändler verlange einen freyen Holz⸗Handel, dem habe Sr. Königl. Majeſtät ſteuern wollen, — darum wäre die Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration errichtet, die ein von den Hamburger Bürger in dieſer Rückſicht ganz entgegen geſetztes Intereſſe habe.

Ein entgegen geſetztes Intereſſe ſollte die Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration mit einem freyen Holz⸗Handel haben? denn glaube ich iſt ſie verloren. Daß ſie errichtet worden, den gräulichen Forſtveräußerungen in Sr. Königl. Majeſtät Staaten zu ſteuern, ſiehet und begreift jedermann, und was war weislicher als das? aber das iſt ein Werk im Lande, und muß vollendet werden, ehe der Gedanke an den Marktplatz reicht, weil dieſer hierzu nichts beytragen kann. Der Marktplatz Sr. Königl. Majeſtät auf dem Elbſtrom vor Hamburg, iſt nicht ein Marktplatz für den Hamburger Bürger und Holzhändler: er iſt ein Marktplatz für Europa, den alle Staaten mit der allerprompteſten Bequemlichkeit reichen können, weil er nahe genug an der See liegt. Jch habe ſo lange mein Dienſt währet, bey einigen in der Adminiſtration den irrigen Begriff gemerkt, daß man denkt: der Handel auf dem Marktplatz der Adminiſtration binde und feßle ſich an die Willkühr des Hamburger Holzhändlers der Urſprung dieſes Begrifs ſteht in den Dienſt⸗Akten. Das iſt

iſt ja offenbar irrig. Wenn der Hamburger Holzhändler kauft, ſo kauft nicht er, ſondern der Engländer, Holländer, Franzos, Spanier Portugieſe ꝛc. durch ihn, und es verändert die Sache nicht, wenn auch der Hamburger Holzhändler ſelbſt ein Speculant wäre, der ſeinen Vortheil mit dem Holz auswerts weiter ſucht. Die Kaufmanns-Correſpondenz aus jedem Comtoir, von einem Ort zum andern, ſind ſo zu reden juſt eben ſo viele Lichtſtrahlen, wodurch der eine Ort ſieht, was der andre bedarf, oder was er zu verkaufen hat. Dieſe Lichtſtrahlen ſtehen in Hamburg, vorzüglich in beſtändigen Schein, und ſie laßen dem Kaufmann ſehen und begreifen, was er thun oder laßen muß. Was kann der Holzhändler auf dem Stadtdeich gegen die laufende Gewalt des freyen Handels mit ſeiner Willkühr wohl machen! Wenn auswärtige Bedürfniſſe entſtehen, ſo haben die Kaufleute jeden Orts Hundert Canäle gegen eine, Waaren zu kaufen und an ſich zu ziehen, und die Speculation, die nützlicher Weiſe für die Welt nicht auf Zwang und Geſetze, ſondern auf das eigene Intereſſe des wirkenden Mannes ſich gründet, richtet ſich nach den Bedürfnißen und nach dem Leitfaden der Correſpondenz. Dieſe Lichtſtrahlen, die ich während meiner vieljährigen Connexionen in und außer Hamburg hatte, leuchteten mir bey der Führung meines Directorats, und ich wuſte von jedem Ort beſtändig fort, wie allda der Barometer des Handels ſtand; vidat, meine fortwährende und in den Dienſtakten zu leſende Berichte. Aber was erzeugt mehr obgedachter Schreibfehler für eine Folgerung und Anklage der Adminiſtration in Hinſicht meiner Geſinnung über die Preiſe, als eidpflichtiger Mann und Director, dem das Intereſſe des Königs, mithin das Beſte der

der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zur erſten Pflicht am Herzen liegen muß? gewiß eine gefährliche, und die mich des Dienſtes und des Schutzes des Königs ſehr unwürdig machte, wenn ſie auch nur im allergeringſten wahr wäre.

„Aus den eigenen Behauptungen des Klägers," — (nemlich daß er die Eigenſchaften eines fremden Bürgers nicht verloren habe, und nach den Abſichten des Königs, oder man hätte ſagen ſollen, nach der Uebereinkunft des Königs mit der Stadt Hamburg in Beziehung auf Sr. Königl. Majeſtät Marktplatz an und auf dem Territorio der Stadt, und das Banco.Folium des Directors nicht verlieren müſſen,) „habe die Adminiſtration „nun den Schlüſſel warum ihre Operationen „dem Kläger nie angeſtanden, und ihm wie „er in ſeinen Schriften immer ſagt: die Preiſe „viel zu hoch geweſen."

Dieſes recht aufzulöſen würde es hier eine Wiederholung aller meiner ad Acta liegenden Schriften, ja was noch mehr, des größeſten Theils der Dienſtacten ſelbſt erfodern. Da ich aber hoffen und gewiß erwarten muß, daß meine Richter, und vornemlich der Herr Deputatus als Inſtruent des Proceßes, alles was ich hin und wieder über dieſen merkwürdigen und höchſtbeträchtlichen Punct, deutlich, faßen und ausführlich berichtet habe, ſorgfältig und getreulich prüfen und in ſeinem natürlichen, der Wahrheit angemeſſenem Licht, vor Augen legen wird; ſo darf ich mich wegen dieſer falſchen Beſchuldigung ſchon beruhigen. Alles was ich darüber geſagt und aufgeklärt habe erweiſet ſich ſicher und gewiß aus den Dienſtacten, Rechnungen und Bilanzen der Hochlöblichen Haupt-

Nutz-

Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt. Welches Membrum der Königlichen Adminiſtration, welcher Officiant hat weiter ein Intereſſe, als was ihm ſein Eid für den König auflegt, für hohe Preiſe zu ſorgen, als allein ich der Director? da ich in dem überſchießenden reinen Gewinn mit dem Könige participire und intereſſire? Es iſt aber ja natoriſch daß den größeſten Stimulum für die Handlungen der Menſchen, das eigene Intereſſe enthält. Ich habe nicht nur Eid und Pflicht auch Treue, ſo gut wie meine Gegner dem Könige geſchworen, und gelte! kommt es auf den Probierſtein, auf eine ſorgfältige Prüfung nur erſt an, ob nicht hervorkommen wird, daß eben ich unter die beſten und gewiſſenhafteſten Leute des Königs, die ihren Eid ſehr ſcrupuluеſe gehalten haben, gezählet werden muß. Allein würde dennoch mein eigen Intereſſe, das ohnehin ſchon ſchlechterdings das Königl. Intereſſe von ſelbſten befördern muß, mir ſo wenig am Herzen liegen, daß ich nicht die höchſten Preiſe haben wollte: ſo wäre doch wohl das gelindeſte daß man mich gerade ins Tollhaus ſchickte. Daß mir die Operationen der Adminiſtration zuweilen, ich ſage zuweilen, denn ich verbitte mir das Wort nie, das mein unbedachtſamer Gegner braucht, nicht anſtehen müſſen, darüber werde ich aus den Dienſtacten, Rechnungen und Bilancen ſchon den zureichenden Grund angeben.

Endlich gelange ich zu der Beantwortung des letzten Grundſatzes meiner Gegner, womit ſie meine Klage und meine gerechten Anſprüche zu vernichtigen gedenken. Es iſt dieſer: Der Herr Geheime Finanz-Rath Bärenſprug habe ein Reſcript d. d. den 7. Junii 1771. an den verſtorbenen Director Neudi in dem Hamburger Comtoir aufgefunden, aus welchem hervorgehe:

„Daß

„Daß alle Bedienungen bey der Haupt-Nutz-„Holz-Administratiou fernerhin und zu allen „Zeiten nach Gutbefinden eingezogen werden „könnten!

Hieraus folgert man nun ſo:

a) Es erhelle daraus daß dem Kläger die Qualitæt der Adminiſtrations-Bedienungen bekannt geweſen, oder nur durch ſeine Schuld unbekannt geblieben ſeyn müſte.

b) Aus eben dieſer Schrift gehe auch hervor, daß das Gehalt der Adminiſtrations-Bedienten monatlich ausgezahlt werden ſolle, natürlich, ſagt er, aus dem Grunde weil ſelbige alle Monat entlaſſen werden können, mithin der Kläger auch nur auf die Aufkündigung von 1. Monat Anſpruch zu machen gehabt, wenn auch die Adminiſtration gar keine Urſach gehabt, ihn ſeiner Dienſte zu entlaſſen.

Beide dieſer Schlüße dürften mit den bekannten logickwidrigen Schlußе. Der Stock ſtehet im Winkel, morgen wird es regnen, ſehr viel ähnliches haben, ſo bald man dasjenige in Erwegung zieht was zu dieſer Sache gehört, und was meine Gegner ſelbſt gar zu deutlich wiſſen.

Ein Reſcript liegt im Hamburger Comtoir ſeit den 7ten Junii 1771. und enthält, daß alle Bedienungen bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zu allen Zeiten und nach Gutfinden eingezogen werden könnten, und das ſoll ich Ao. 1778. den 1. Nov. da ich in Berlin zum Director als fremder Kaufmann und Hamburger Bürger, der weiter keinen Fuß im Comtoir gehabt, als jeder Holzkäufer hatte, der ein und ausgeht, angenom-

genommen ward, haben wiſſen können, und es ſey meine Schuld wenn es mir unbekannt geblieben. Der Concipient, der gewohnt zu ſeyn ſcheint, alles auf die leichte Achſel zu nehmen, hätte vielmehr ſo argumentiren müßen: das Reſcript wenn es für den Director Niſſen verbindlich ſeyn ſollte, hätte bey ſeiner Annahme ihm nicht nur vorgelegt, ſondern ihm als eine Hauptbedingung gemacht werden müßen. Nähme er ſie denn an, ſo wuſte er nachher wornach er ſich zu richten gehabt. Daß ich ſie nicht angenommen, meine Handlung und meine gute Situation, die vermittelſt eines reichen Compagnon die blühendſte Ausſicht hatte, auf eine ſolche Condition würde haben fahren laſſen, das brauche ich wohl nicht zu ſagen. Denn ich prætendire daß man mir ſo viele Vernunft zutrauen kann. Eben ſo wenig als ich von dem Reſcript gewuſt, das ich auch auf Ehre und Gewiſſen in meinem Leben nicht geſehen noch geleſen zu haben bezeuge; eben ſo wenig habe ich ein Recht zu fodern daß das Gehalt mir alle Monate ausgezahlt werden müſſe: Denn zu dieſer Bequemlichkeit giebt meine Beſtallung keine Vorſchrift. Es werden mir darinn drey Tauſend Reichsthaler feſtes Gehalt jährlich verſprochen, und keinesweges dabey bemerket, ob die Auszahlung in monatlichen, vierteljährlichen oder andern Ratis geſchehen ſollte. Ich glaube indeſſen daß die monatliche Bezahlung der Gage bey einem jeden Departement eingeführt iſt; wenn ſie aber würklich Verfügung und Vorſchrift wäre, folgt denn daraus: was meine Gegner ſagen:

„Natürlich aus dem Grunde weil ſelbige alle „Monate entlaſſen werden können?“

Welches

Welches Menſchenkind tritt in Eid und Pflicht für einen Monath, oder, wenn auch die Hofnung ſubſiſtirt, daß die Entlaſſung eben nicht ſo præciſe mit einem Monat zu erwarten; wer riſqirt einen ſolchen wankenden Dienſt in der Welt anzunehmen? Gewiß der muß ſehr verlegen, ſehr brodloß, und ich möchte wohl hinzuſetzen können, von ſehr wenigen Werth ſeyn, der das thut. Mich gravirt das gedachte Reſcript nicht im geringſten, wenn es auch den Director Neudi allenfalls betroffen haben könnte, wie ich mit Erlaubniß meiner Herren Gegner ſchwerlich glauben kann, weil Neudi auf eine ſo ſchlüpfrige Condition ſich aus dem Handel mit ſeinem Schwiegervater und Schwager wohl nicht losgemacht hätte, wie er vermöge ſeiner Beſtallung thun muſte. Wenigſteus, wenn man Neudi auch dergleichen Zumuthung gethan, wird er gewiß dagegen Vorſtellung gemacht, und die Sache muß eine ganz andere Wendung genommen haben. Noch ein Grund, warum letzteres zu glauben ſteht: Neudi hatte 20 p. C. tantieme: alſo den 5ten Theil vom Gewinn. Was für Diſſentions zwiſchen der Adminiſtration und ihm, mit der er ſelten einig war, lieſet man nicht in den Dienſtakten, und ſelbſt über die Tantieme war Streit; ja ich erinnere mich geleſen zu haben, daß er die Adminiſtration hierüber zu verklagen gedrohet. Wäre nun jenes Reſcript gegen ihn verbindlich geweſen, ſo hätte die Adminiſtration, und unter andern der ſel. Geh. Finanz-Rath Voſs, mit dem er ohnehin nie auf dem freundſchaftlichſten Fuß ſtand, ſicherlich auf ſeine Dimiſſion gedrungen, als welches ja nach dieſem Reſcript den Augenblick möglich war. Man bezahlte ihm aber ſeine aufgeſchwollene Tantieme mit 24000 Rthlr. aus,

und dachte an keine Abſetzung, vielmehr behielt er ruhig ſeinen Poſten bis an ſein Lebens Ende.

Geſetzt aber der uneingeſtandene Fall, ein ſolches Reſcript hätte vormals in Rückſicht auf Neudi exiſtirt: ſo iſt doch daher offenbar, daß mich ſolches nicht angehen könne, weil der König ganz ein anderes mit mir contrahirt hat, nehmlich mit der ausdrücklichen Clauſul, daß ich:

„Geſchützet und gehandhabet werden ſoll, „ſo lang ich meiner Beſtallung und Inſtru„ction in aller Rechtſchaffenheit ein Gnüge „leiſten würde."

Was geht es mich alſo nun an, wenn die Adminiſtration Luſt bekömmt Neuerungen einzuführen, die dazu gegen den ausdrücklichen Willen des Königs laufen?

Der König will mich ſo lange ſchützen und handhaben, als ich meinen Pflichten mit Rechtſchaffenheit Gnüge leiſte. Der Chef ſelbſt giebt mir ſchriftliche Zeugniße, daß gegen dieſe meine Rechtſchaffenheit und Dienſtführung nichts zu erinnern iſt; will nun die Adminiſtration das Gegentheil, ſelbſt gegen ihre eigene Aeuſſerung, gegen ihren Chef und gegen mich erweiſen; ſo iſt es ihre Sache dies ihr Vorhaben beweislich auszuführen. Noch einmal wiederhole ich es mit Bedacht, daß ich nicht nöthig gehabt hätte mich auf ihre Scheingründe einzulaſſen, da ſie ſelbſt mich von allen Beſchuldigungen liberirt hat, wie denn auch das, das geringſte von ihrer Schuldigkeit war; allein ich wollte meinen Richtern zeigen, wer meine Gegner ſind, und wer ich bin. —

Alſo meine Herren Gegner und Sie ins beſondre, mein Herr Inſtruent, den ich in dieſer Qualitæt noch nicht die Ehre habe zu kennen —

haben

Digitized by Google

haben Sie die Güte mir die in der Remotion angeſchuldigten, nachher zurückgenommen, jetzt wieder — obgleich ein wenig ſchwächlich — urgirten Beſchuldigungen aus den Dienſtakten erweislich zu machen. Ich bin erbötig mich ſelbſt bey Ihnen an den Tiſch zu ſetzen, und alles mit Ihnen zu prüfen. Wohl zu verſtehen in Gegenwart unſerer Richter, als welchen nachher die Entſcheidung gänzlich überlaßen ſeyn muß.

E. Niſſen.

Lit. A. A.

Hamburg, den 14ten July, 1785.

Nachtrag zur Beantwortung des Protocolls vom 17ten und 18ten Junii c.

(Noch muß ich hier anmerken, daß ich oberwehntes Document nicht in Extenſo mit abdrucken laſſen kann, weil es in den Akten zu Berlin lieget.)

Das vom gegenſeitigen Comparent producirte Document, welches mir ganz und gar mein Urtheil ſprechen ſoll, iſt:

Eine Reſolution der Hochlöblichen Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration an das Hamburger Comtoir vom 13ten Oct. 1781. (NB. im Protocoll ſteht 1783.)

Sie betrift hauptſächlich den Mauerſchen Handel, und redet mit einem Verweis an das Comtoir, und beſonders an den Director.

Soll dieſes Dokument einen Beweis abgeben, daß ich Vorwürfe erhalten habe, oder ſoll es beweiſen, daß dieſe Vorwürfe gerecht waren?

Das erſte lehret allerdings der Augenſchein, um aber auch das letzte genau zu unterſuchen, hatten es meine Gegner ja wohl hier zur erſten Pflicht, auch die Antwort des Hamburger Comtoirs hierauf in originale beyzufügen.

Zeigte nun dieſe Antwort des Comtoirs in continente deutlich und mit Gründen, daß der damahliger Herr Decernent, wer er ſeyn mag, nicht gut unterrichtet geweſen, mithin zu allen ſeinen gemachten Reflexionen, und ich will hier frey ſagen Conjectures, gar keinen Grund gehabt: ſo konnte das ganze Document, ja ſchon gleich nicht zum Beweis dienen, daß ich würklich Vorwürfe bekommen, es diente vielmehr gerade umgekehrt, dazu, daß die Adminiſtration mir unrecht gethan hatte. Ehe alſo dieſe Antwort des Comtoirs wohl zu verſtehen in original, und ſolchergeſtalt vollkommen beweislich, auch adhibirt wird, halte ich jenes für ein ſehr verwerfliches Document.

Da ich mich leider aus meinem Gedächtniß vertheidigen muß, und zu den Dienſt-Akten, worinn alle klare Beweiſe zu meiner Rechtfertigung liegen, noch nicht gekommen bin; ſo will ich, ſo viel ich mich zurückerinnere, über dieſe Adminiſtrations-Reſolution folgende Erläuterungen herſetzen:

Es war wie man ſieht, am 3ten Oct. d. a. da dieſe Reſolution erlaſſen iſt, und Mauer hatte das Frühjahr und den Sommer durch unbändig viel

viel Holz, aber niemahlen vom Comtoir, ſondern entweder immediate oder auf vorgängiger approbation derſelben, von der Adminiſtration zu Berlin gekauft und empfangen. Hierunter gehört hauptſächlich die große Parthey von circa 107,000 Rthlr., welche die Adminiſtration wie oben im Protocoll ſub dato 17ten Juny, und in meiner Beantwortung weitläuftig genug erwehnt iſt, ihm mit expreſſer Ausſchließung meiner, verkauft und ihm dabey belobt hatte, weder mich noch das Hamburger Comtoir die Preiſe, die er gab, oder die Zahlungs-Zeit, die der ſich ausbedungen, wißen zu laſſen, und um dieſes deſto beſſer zu verſtecken, ſo wolle er die Gelder nicht ans Hamburger Comtoir, ſondern gerade an die Adminiſtrations-Caſſe nach Berlin bezahlen. Irre ich nicht, ſo entdeckte es ſich nachhero, und ich glaube eben durch Veranlaſſung dieſer Reſolution quæſtionis, daß man ihm 8 Monate Zahlungs-Zeit accordirt hatte; welches die Antwort des Comtoirs ohne allen Zweifel erklärt und ins Licht ſetzt.

Hatte nun Mauer würklich 8. Monat Zeit ſich ausbedungen, um die 107,000 Rthlr. nach Berlin abzubezahlen, ſo konnten ſolche im Nov. oder Dec. erſt verfallen ſeyn. Wenn nun die Adminiſtration ſich über das Comtoir wundert, daß es bey der Anfrage des Mauers, der noch eine ſo beträchtliche Quantität Holz fodert, ſich nicht einmal merken läßet, daß dieſer ſchon ſo entſetzlich viel ſchuldig ſey, und man eher Unruhe über ihn haben, als darauf denken müße, ihm noch mehr hinzuwerfen, ſo hat die Adminiſtration oder wenigſtens Decernent, ſich ganz aus dem Gedächtniß kommen laſſen, daß die Adminiſtration der großen Handel mit Mauer im März oder April

vorher heimlich vor dem Director und vor dem Comtoir, in Betreff von Preiſen und Zahlungs Art geſchloßen, und die Zahlung nach Berlin zu leiſten verfügt, mithin ſelbſt den Director und ſeine Officianten außer Stande geſetzt hatte, wißen zu können, ob Mauer bezahlt habe oder nicht. Daß die Sache ſo herauskommt, daran trage ich keinen Zweifel. Aber an welche Seite fallen nun die Vorwürfe hin:

„alles ſo auf die leichte Achſel genommen, —
„einem Particulier, wenn er auch noch ſo
„ſolide iſt, Tonnen Goldes zu creditiren, —
„wenig für die Sicherheit Königl. Caſſen zu
„ſorgen u. ſ. w.?

gewiß nicht auf den Director und ſeine mit verkaufende Officianten; und zwar dieſes ſo gar auch nicht einmal, wenn Mauer die 107,000 Rthlr. würklich ſchon gut und richtig bezahlt haben möchte, welches dieſe aber nicht wiſſen konnten: denn, hatte er ſie bezahlt, ſo hatte er auch damit eine ſehr große ſolidité bewieſen, und es war nun nicht mehr wunderbar, wenn das Comtoir die Adminiſtration fragte: ob Mauer die in der Reſolution benannte Parthey Holz haben ſolle, die lange keine 100,000 Rthlr. betrug? Hierinn iſt kein Leichtſinn, ſondern vernünftiger Kaufmanns-Styl, nach welchem dem Käufer, der gut bezahlt, zumahl einen ſo groſſen gefährlichen Poſten gut bezahlt hatte, wieder geborgt wird. Es beruhete ohnehin auch ja lediglich auf das Ermeſſen der Adminiſtration, denn ſonſt hätte das Comtoir darüber nicht angefragt. Kurz, man nehme die Sache wie man will, ſo hatte die Adminiſtration nicht den allergeringſten Grund, auch nicht einen Scheingrund das Comtoir zu be-

ſchuldigen, oder dem Director einen Leichtſinn beyzulegen. Es iſt bloſſer Irrthum und Unüberlegtheit des Concipienten der Reſolution. Die Adminiſtration ſelbſt war es ja, die den aller gefährlichſten Handel geſchloſſen, der ſo lange die Adminiſtration ſubſiſtirte, je geſchloſſen worden. Einem Particulier, pro 107,000 Rthlr. auf einmal, und auf lange Terminen ohne Unruhe hinzuborgen, — ohne zu wiſſen, ob er, wenn es nach den damals ſo öffentlichen bekannten Gerüchten zwiſchen England und Holland plötzlich zum Frieden käme, und alſo die Schiffshölzer um 50 bis 75 p. C. wenigſtens fielen, noch im Stande ſey zu bezahlen: — das laß ich andere zur Beurtheilung über.

Aber da meine Gegner ſelbſt, gewiß ohne ihrem guten Willen und Abſicht, mir mit dieſem Protocoll ſo manche ſchöne Gelegenheit in die Hände gegeben, meine Unſchuld, und zugleich ihre an mich ausgeübte himmelſchreyende Ungerechtigkeit an dem Tag zu bringen; ſo muß ich über dem Mauerſchen Handel — über meine aktenkundige Geſinnung gegen dieſen Käufer, und nemlich über meine der Adminiſtration in einem ausführlichen Gutachten geäußerten Gedanken, in Hinſicht des Credit-Gebens, meinen mir verordneten hohen Richtern zur Nachricht folgendes erzählen, und die darauf zielende Stellen in meinen vor ihren Augen liegenden Schriften damit etwas beſſer erläutern.

Man ſiehet zuerſt in meiner unterthänigen Vorſtellung vom 6. Merz 1782. Lit. C. etwas von einem Mauerſchen Handel, den er im Febr. 1781. angetragen hatte, aber nicht ausführlich genug um die Sache, zumal wenn man fremd dar-

inn iſt, verſtehen zu können. Es verhält ſich damit folgendermaßen:

Mauer kam, wie auf den Flügeln des Windes von Holland nach Berlin angeflogen, allwo er den Einfluß des angehenden Seekrieges auf die Holz-Handlung geſehen, und forderte von der Adminiſtration eine groſſe Parthey lauter ſchönes zu Kriegsſchiffen dienliches Holz, zum Theil gröſſeres als die Adminiſtration in ihren Lägern hatte, und gab davon eine Deſignation ein, wovon er die Preiſe zu wiſſen verlangte. Dieſe Sache war dem Herrn Geh. Finanz-Rath Bärenſprung als Decernenten zugeſchrieben. Dieſer wuſte mit einer ſo importanten Sache nicht rück- nicht vorwärts zu gehen, am wenigſten etwas über Preiſe zu ſagen. Ich war ihm aber in Berlin zur Hand, und er ergriff geſchwind die Gelegenheit mir die Sache zuzuſchieben, mein Gutachten und Preiß Beſtimmung zu begehren. Ich aber ſahe den Handel für ſchädlich an, verwarf ihn ganz, gab hierüber mit vielen Umſtänden meine Gründe, und ſandte dem Herrn Geh. Finanz-Rath Bärenſprung mit dieſem meinem Guchachten alle Papiere zurück. Er ſtellte ſie mir aber nach ein paar Stunden wieder zu, und verlangte, aller meiner Gründe ungeachtet, ich möchte doch Preiſe beyſetzen. Dieſem ſo unbilligen Anmuthen, ſo weit entfernt vom Markt, und wo ich die Geſinnung der Käufer, die ſich jeden Poſttag, alſo wenigſtens zwey mal in der Woche, den einlaufenden Nachrichten gemäß, ändern können, nicht wiſſen konnte, muſte iſt nun nolens volens ein Genüge leiſten. Traf ich es — gut! Traf ich es nicht, ſo wie eigentlich die Conjunctur, bey der bevorſtehenden Wiedereröfnung der Schiffahrt hätte verlangen mögen, war

war ich denn zu tadeln? Ich richtete mich einigermaſſen nach den Holländiſchen Nachrichten, ſetzte darnach Preiſe ſo hoch an, als wir noch nie bekommen hatten, und zwar für etwas 13 gr. N. ⅔ p. Cub. Fuß, und für anderes nach advenant, Raiſonnirte noch viel dabey, und ſandte alles dem Herrn Referenten wieder zu. Nun war, Gott weis wie und durch wen! Der Gedanke bey der Adminiſtration entſtanden: Mauer ſolle das ganze Lager mit Eichen, Kiehnen, Krummholz und Planken auf einmahl haben.

NB. Hierüber wurde ich Gottlob! im geringſten nicht weiter gefragt.

Allein da dieſe Sache ein ſo ernſthaftes und gefährliches Werk war, wobey auch die ganze Wohlfahrt der Adminiſtration auf einmal ſcheitern und zu Grunde gehen konnte, da man vor hatte, ihr ganzes Lager einem einzigen Manne zu verkaufen, und zwar dieſes, da die brillanteſte Conjunctur von der Welt obhanden war; ſo muſten alle Membra Collegii, Mann für Mann ihre Vota ſchriftlich darüber abgeben. Dieſe Vota verdienen ihrer Beſonderheit wegen, aufmerkſam geleſen zu werden. Das Votum von dem Herrn Geh. Finanz-Rath Morgenländer conformirte ſich mit meiner Geſinnung ganz, verſtärkte ſo gar die Gründe, welche ich in dem obgedachten Gutachten gegen den Herrn Geh. Finanz-Rath Bärenſprung geäußert hatte, und gieng geradezu, dahin aus, daß es nicht vortheilhaft ſey, ſich einem einzigen Käufer zu überlaſſen. Er war in parentheſi zu ſagen, eben vom Recherchiren des Hamburger Comtoirs zu Hauſe gekommen, wo ich ihn mit großem Vorbedacht, und aus eigenem Triebe an meinem Tiſche, zwey Tage

Digitized by Google

nach einander gleich bey ſeiner Ankunft zu Hamburg mit allen unſern Holzhändlern hatte zu eſſen gebeten, um ihn recht perſönlich mit ihnen bekannt zu machen, und ihm ſelbſt den freyen Weg zu bahnen, Gutes oder Böſes, je nachdem es kommen möchte, von mir zu erforſchen. Dieſe guten Leute kamen auch alle, außer Mauer nicht, der ein intereſt oppoſé im Buſen hatte. Der Herr Geh. Finanz-Rath konnte alſo auch ſein obgedachtes Votum in Beziehung auf die wahre Handelslage und mit eigener Ueberzeugung von dem wahren Beſten der Adminiſtration abgeben. Alle andere Vota der guten Herren ſahen aus, als wenn einer zitternd vor ein glühend Eiſen ſteht, das er anfaſſen ſoll. Es war ihnen unmöglich, was gründliches zu ſagen, ja es war gefährlich, auch nur was zu ſagen, daher bleiben die mehreſten zweydeutig. Gewiß die Hand der Vorſehung hat dasmal über die Adminiſtration gewacht und verhütet, daß aus dieſem ſo fürchterlichen Unternehmen nichts wurde. Mauer hat mir lange nachher, und zwar im Winter 82 & 83. zu Amſterdam erzählt, er habe bey dieſer Gelegenheit heimlich, entweder den Kaufmann Coſter oder Beldſneeder, beyde von der aſſociirten firma de Erven de fredricks Weduw & Comp. bey ſich gehabt, vermuthlich um ſolche als Bürgen oder Intereſſenten zu interponiren, falls man ihm etwa nicht trauen ſollte. Dieſe Leute, wozu Jacob Hagen & Sohn auch gehörten, ſind Ao. 1783, 84, 85. faſt alle nach einander zurückgekommen, ſie können alſo eben ſo wenig als Mauer der Zeit, eigenes Vermögen beſeßen haben, da ſelbſt der Genuß der großen Conjunctur ſie nicht gerettet.

Allein

Allein mein damahls proponirter Vorſchlag, öffentliche Verkäufe zn tentiren, worauf ich in der Beylage zu meinem Klage-Protocoll meine Richter aufmerkſam gemacht habe, war vor aller und jeder Gefahr geſichert, und verlieh den Käufern doch nöthigenfalls 3 monatliche Friſt, zur Abnahme der Waare, ſo wie die jedermann bekannte Verkaufungs-Art der Oſtindiſchen Compagnien in Europa thut, die aber nichts ohne Bezahlung aus den Magazinen fahren laſſen. Nimmt einer ſeine Waare gleich weg, ſo zieht er für die 3 Monat á ½ oder á 1 p. C. pr. Monat Rabatt, je nachdem man ſein Calculum vorher geſtellt hat, ab, läßet er ſie 1 Monat ſtehen, genieſſet er noch für die 2 übrigen Monate u. ſ. w. und man iſt der Sorge überhoben, ob der Käufer Geld hat oder nicht. Nimmt er ſie nach den 3 Monaten gar nicht ab, und es kommt in einer folgenden Auction weniger dafür, ſo wird, laut Kauf-Condition, das fehlende excutive von ihm beygetrieben. Dieſes iſt eine weltbekannte Gewohnheit. Es war bey der groſſen Holznoth in Holland, dieſer mein Vorſchlag Zeit und Umſtänden gewiß ſehr angemeſſen. Es wären viele Hunderte von reichen Holzhändlern, die in ihren Vermögens Umſtänden viele Millionen zuſammen importirt, und ſtatt 3 Monate Ziel, lieber das Rabatt genoſſen hätten, bey meinen Auctionen erſchienen, und ſich einander die Preiſe gewiß weit höher aufgetrieben, als wofür man zu Berlin das Holz dem Mauer hinwarf, welcher, den damaligen Umſtänden nach, rechte Schandpreiſe gegeben hat; ja man ſiehet Beyſpiele, in den Verkauf-Protocollen des Hamburger Comtoirs daß im Sommer 1781. als Mauer ſeine groſzen Käufe bey der Adminiſtration gemacht hatte, andere Kaufleute für weit geringer

Holz

Holz als er bekam, mehr gegeben haben, und es bleibt in jedem Betracht eine feſtſtehende Wahrheit, daß er der Adminiſtration Sand in die Augen geworffen, und ſie um ihre ſchöne Conjunctur gebracht hat. Mein eben gedachter Vorſchlag aber, den jeder denkender Kaufmann in Beziehung auf die Conjunctur approbirt, hätte auch dieſem vorgebeuget: unſere Läger wären in den höchſten ratis, im Augenblick, für baare klingende Münze, fortgeweſen, denn das Reiſſen um das Holz war viel zu groß, um anders zu denken, ſonderlich noch weil der Kaufmann ſtark gewinnen konnte. Aber Nein! ein elender ſeichter Kopf muß der Adminiſtration zugerathen haben, meinen Vorſchlag zu verwerffen, und Mauer, der von allem Wind zu bekommen wuſte, hat wohl treflich mit gerathen, denn für ihn war es manche hundert Tauſende Unterſchied.

Da nun die Adminiſtration den Verkauf alles Holzes an ſich und nach Berlin hinzog, wo man weder ſehen noch hören konnte was in der Handlungswelt vorgieng; wo man auch die Waaren, die in Hamburg zum Verkauf ſtanden, wederſah noch jemahls geſehen hatte, alſo immer im Blinden und aufs Gerathewohl ſein Wollen oder Nichtwollen abgab: was mag der Herr Concipient der Reſolution für Bilder ſich formirt haben, wenn er ſpricht:

„die Adminiſtration muß alle Hofnung auf„geben, durch das Comtoir und die Nieder„lage, und beſonders durch den Director Niſſen Vortheile zu erhalten.

Er redet juſt wie ein fremder Mann, der von der Lage der Umſtände, und vornemlich der damaligen,

ligen, nicht das geringſte weis, denn ſonſt hätte er ſagen müſſen:

die Adminiſtration hat faſt alles wenigſtens das beſte Holz, hier ſelbſt an Mauer weggeſchlagen, und ihm die Mittel in Händen gegeben auswärtige Märkte zu belegen: was können nun Comtoir und Niederlage mit ſamt dem Director Niſſen, mit dem ſchlechtern anfangen, und wie können andere Käufer fortkommen, da der Mauer allein ſo begünſtigt iſt? das war ſeine Sprache die er führen konnte, — anders keine.

Man hat vom Director, ſo weit man ihm gefolgt iſt, nichts als lauter Vortheile. — Ja, man hätte noch weit mehr haben können, wenn man es nicht ſelbſt verhindert hätte, aber nie, ich ich ſage nie für einen Dreyer Schaden; ſind Schäden da, ſo werden die redende Beweiſe in den Dienſtakten ſagen, ſie kommen nicht von ihm. Er ſetzte ſich von Anfang ſeines Dienſtes an, den wilden Einkäufen entgegen, welche mit keinem europäiſchen Markt harmonirten, ſonſt wäre die Adminiſtration längſt zu Grunde gegangen. — Er ſuchte zu den allerhöchſten Preiſen zu verkaufen, aber mit Ueberlegung und mit nöthigem Beyrathen von der Handelslage, — ſonſt muſte ſein Handel ſtocken, er nichts bekommen und zuſehen, wie andre kluge Kaufleute mit den Vortheilen durchgiengen. Ich habe hierüber vorhin nicht geſchwiegen, und warum ſollte ich es jetzt thun, da man mich vor dem unpartheyiſchen Richterſtuhl ſo ernſthaft dazu auffordert? Es gehört alſo, mit Erlaubniß meiner Gegner, wieder eine Digreſſion, wieder ein kleiner ſonderbarer Umſtand hieher. War das Handlung, und war das Vortheil finden

den, wenn die hochlöbliche Adminiſtration ſich entſchloß, im Januar Monat 1782. das ganze Hamburger Lager von Eichen, Balken, Krumm-holz und Planken ſo daß juſt kein Stück übrig blieb, an Mauer zu verkaufen, und doch zu gleicher Zeit, — es iſt unbegreiflich an die 100 Schiffe, die 4 mal im Sommer fahren können, in Holland befrachtete, um im Frühjahr zu kommen und für Rechnung der Adminiſtration Holz nach Holland zu laden, da ſie wuſte, daß nach den eben geſchehenen Verkauf an Mauer kein Stück mehr im Lager war, das ſie verſenden konnte? Dieſes einen Augenblick an die Seite geſetzt. War es an ſich Kaufmänniſch, Frachten in Holland im Winter, alſo wenigſtens ſo hoch als das vorige Jahr, wo nicht höher zu bedingen, die im Sommer zu Hamburg um ¼ und die ½te niedriger ſtehen konnten und auch geſtanden ſind? ſonderlich noch, da man bey offen gehendem Waſſer keine Ladung für dieſe Schiffe liegen hatte, und erſt Holz von Havelberg, auf Gefahr von Wind, Wetter oder ſeichtem Strom, herunter flößern muß? Endlich: man wuſte ja, oder man konnte nur in den Dienſt-akten nachſchlagen, daß das kleine geringe Holz, damahliger Zeit nichts in Holland galt, und oft mit Speſen und den quadruplirten Frachten gerade aufgieng, und alſo für das Holz ſelbſt nichts kam: — wo wollte man nun paſſend Holz für den holländiſchen Markt hernehmen, da ſo wenig in einer jeden Havelberger Flößerey dazu vorhanden iſt? — Ich muß aufhören, und lieber dem Herrn Geh. Finanz-Rath Morgenländer, der nun zum erſtenmal meinen Poſten verwaltete, und mit dieſer ſchönen Operation die Führung des Directorats anfing, ferner reden, und ſeine perplexité erzählen laßen, worinn ihn die täglich ankommen-

de

de in Holland gefrachtete Schiffe ſtürzten, die beladen ſeyn wollten, und er dazu kein Stück Holz hatte, um ſie zu beladen, und wie er endlich was herunter bekam, was für Zeugs hat er nehmen und in die Schiffe werfen müſſen, um ſie nur fortzuſchaffen, nemlich: die die der Mauer nicht übernahm. Ich habe es in den Plantagien bey der Juden-Kirche, und in den Stadtgraben zu Amſterdam liegen geſehen, und gefunden, daß bey weitem die ¾ Theile davon nicht hätten nach Holland geſandt werden müßen, wenigſtens damals nicht. Iſt es verkauft, ſo iſt es gewiß ſehr elend geweſen, liegt es aber zum Theil noch, ſo iſt es mit Fracht, Lager-Geld und Koſten mehr als aufgezehrt. Es ſind mehr handelswidrige Dinge vorgegangen, wovon ich jetzt noch ſchweigen will. Allein ich frage meine Herren Gegner: wo ſtehet wohl das allergeringſte ſolcher Art von Handlung oder Handelsvorſchläge von mir in den Dienſtakten zu ſehen? Gewiß nirgends.

Aus einer ſehr lucrativen Paßiv-Handlung eine Activ-Handlung, wozu man ſelbſt die Koſten tragen muß zu machen, würde ich wohl nicht anrathen, am wenigſten Waaren en detail auf den Markt zu ſchicken wenn ſie da nicht paſſen.

Aber wieder zur Reſolution um mit wenigem noch auf das zu antworten, was ſeiner Zeit als Vorwürfe hat dienen ſollen. Es heißet:

„man hat anſtatt das Holz auf die beſte Art
„auszubringen und den Käufern angenehm
„zu machen, es nur gegen die Adminiſtra-
„tion zu verachten und ſchlecht zu machen ge-
„ſucht.

Man ſprach alſo über die Qualité ſeiner Waare mit der Adminiſtration, das heißet; mit ſich ſelbſt,

ſelbſt, einer mit dem andern, die in gleichem Eide ſtanden, und nannte dieſe ſeine Waare gut, mittelmäßig oder ſchlecht. Da war ſo wenig unrechtes in, als daß es vom Comtoir vielmehr Pflicht war, juſt ſo zu thun; Denn es hatte die Waaren, die die Adminiſtration niemahlen geſehen allein vor Augen, und konnte alſo nur allein eine Beſchreibung davon geben. Vor dem Käufer wird weder getadelt noch gelobt, — ſo will es die Klugheit im Gros-Handel. Er iſt ſo gut Kenner wie der Verkäufer, und läßt ſich nichts weis machen. — Endlich:

„Es wird das Comtoir und die Niederlage, (alſo doch nicht der Director namentlich mit) „wolmeinend erinnert, einmal aus dem „Schlummer ſich zu ermuntern, und ſich thätiger und vorſichtiger zu beweiſen ꝛc.

Lauter offenbare irrige Worte, denen die Data aller vorgeweſenen Arbeiten in den Dienſtakten geradezu widerſprechen: es wurde nie was aufgeſchoben noch verſäumt; und was die Vorſichtigkeit betraf, ſo brauchte ſolche dem Comtoir, das während der Zeit meines Directorii nichts verloren hat, keinesweges empfohlen zu werden.

Dieſe Reſolution enthält nun wirklich alles das was im Remotions-Decret wider mich angeführt iſt, und worauf man mir meinen Poſten nehmen zu können geglaubt hat, nemlich: Mißvergnügen über meine Dienſtverwaltung, ernſtliche Warnungen und Zurechtweiſungen. Aber wie ſind ſie beſchaffen? Sie gleichen juſt einer nachgeſchlagenen Münze, deren Inhalt dem Gepräge nicht entſpricht: — ſie enthalten keine Wahrheit. Man kann mit aller Sicherheit das

Blatt,

Blatt, worauf dieſe Reſolution ſteht, umkehren und auf der andern Seite das Gegentheil ſchreiben. Sie legen offenbar an den Tag, daß der oder die Urheber derſelben, weder ein wahres Handels-intereſſe ſelbſt, noch dasjenige Intereſſe verſtanden haben, worauf es bey der Königl. Adminiſtration ſo weſentlich ankam, — ja, ſie beweiſen ſo gar, daß meine unwiſſende Tadler die Lage und den eigenen innerlichen Zuſtand der Adminiſtrations-Handlung niemahlen im ganzen vor Augen gehabt.

Allein ſo wie es hier mit dieſen ſogenannten Warnungen und Zurechtweiſungen beſchaffen, ſo iſt es aller Orten, wo dergleichen etwas ſteht, beſchaffen, — wo nicht noch ſchlechter. Man wird es ſehen, ſo bald jede Stelle gehörig aufgeſchloſſen und deutlich erkläret worden.

Man hat auf falſche Gründe, — ohne zu wiſſen was man that, gebauet. In dieſem Nebel von Unwiſſenheit, hat man mich tumultuariſcherweiſe, ohne das geringſte zu unterſuchen oder zu prüfen, aus meinem Poſten geſetzt, — mir Ehre, Brod und alles genommen. Und nun, da es geſchehen, wird auf die traurigſte mühſamſte Art nach Urſachen herumgeſucht, und Dinge dazu allegirt, die nichts weniger als Urſachen ſind, um eine ſolche geſetzwidrige That damit zu rechtfertigen, — ja, was man anführt iſt zu bodenlos um auch nur Schein-Gründe abgeben zu können.

E. Niſſen.

Königl. Director.

Berlin den 31ſten July, 1785.

Lit. B. B.

Status cauſæ & controverſiæ ex actis Niſſen contra die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration.

Der gegenwärtige Kläger, ein geweſener Hamburgiſcher Kaufmann, erhielt nach dem Ableben des Director Neudi, deſſen erledigte Stelle als Director des zu Hamburg etablirten Königl. Preuß. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoirs, unter der Bedingung ſich gänzlich aus ſeiner bisherigen Handlungs-Verbindung herauszuſetzen, ſich auch weder directe noch indirecte für ſeine eigne Perſon mit Handelsgeſchäften abzugeben. Ihm wurde dabey ein Gehalt von 3000 Rthlr. nebſt gewiſſen beſtimmten Emolumenten ausgemacht, auch dabey verſprochen, daß er bey ſeiner Beſtallung, in welcher dies alles feſtgeſetzt war, geſchützt und gehandhabt werden ſolle, wenn er den ihm darinn zur Pflicht gemachten Verbindlichkeiten überall mit Rechtſchaffenheit eine Gnüge leiſten würde. Indeſſen wurde der Kläger am 13ten Febr. 1782. durch ein von Sr. Excellenz, dem Miniſter von der Schulenburg unterzeichnetes Reſcript ſeines Dienſtes entlaſſen, erhielt jedoch von gedachter Sr. Excellenz die wiederholten Verſicherungen:

> Daß er ſeinem Poſten mit aller Rechtſchaffenheit vorgeſtanden habe.

Dies ergeben die von der Klage ſub Littr. D. D. 2. F H. u I. beygebrachte Documente. Gegenwärtig verlangt der Kläger, daß, da er nach dieſen Zeugniſſen ſeinem Poſten mit aller Gewiſſenhaftigkeit vorgeſtanden habe; entweder: Die

Die Wiedereinſetzung in ſeinen Poſten, oder aber, das ihm in der Beſtallung verſprochne Tractement nebſt den Emolumenten auf Lebenszeit.

Die beklagte Adminiſtration ſetzt dem Kläger entgegen, ſie habe faſt in keinem Stück mit ihm zufrieden zu ſein, Urſache gehabt, führt ſpecialia davon an, weigert ſich aber die vom Kläger verlangten edende zu produciren.

Der Kläger bemüht ſich, die ihm gemachten Vorwürfe zu widerlegen; da aber der Grund oder Ungrund derſelben theils eine weitläuftige Inſtruction erfordern würde, theils ohne Production der zu ediren verlangten Documente, Acten, Rechnungen und dergleichen, nicht vollſtändig würde erfolgen können, die beklagte Adminiſtration hierüber aber erſt erkannt wiſſen will, ſo iſt durch ein Hofreſcript vom 21ſten May & præſ. den 8ten Juny feſtgeſetzet,

daß zuvörderſt über die Prœjudicial-Frage:

ob die Adminiſtration den Kläger mit Fug und Recht dimittirt habe?

erkannt werden ſoll.

Zur Entſcheidung dieſer Frage, in ſo ferne man dabey auf die Dienſtführung des Klägers Rückſicht nimmt, iſt dieſe Sache noch gar nicht inſtruirt. Um ſie bis dahin zu bringen, würde der Grund oder Ungrund ſämmtlicher, wenigſtens der wichtigſten dem Kläger gemachten Beſchuldigungen ausgemittelt werden müſſen, die Inſtruction derſelben würde an ſich ſchon weitläuftig und ſchwierig ſein, dadurch aber noch weitläuftiger werden, daß erſt über die Edition der von der beklagten Adminiſtration geforderten Akten er-

kannt werden müſte. Die beklagte Adminiſtration will nemlich nicht nur über die Befugniß die Edition zu verlangen erkannt wiſſen, ſondern auch auf dem Fall, wenn ſie durch Erkenntniß dazu angehalten werden ſollte, alle drey Inſtanzien durchgehen, und auch alsdenn noch, wenn ſolche beſtätigend ausfallen ſollten, bey Sr. Königl. Majeſtät immediate darüber anfragen. Der Zeitverluſt und Koſten Aufwand, der hiedurch entſtehen müſte, iſt in die Augen fallend. Alles würde aber ohne Nutzen ſein, wenn das Erkenntniß in der Hauptſache dahin ausfallen ſollte:

> Daß die Adminiſtration den Kläger willkührlich und ohne rechtliche Urſache zu dimittiren befugt geweſen ſey.

Da nun das Hofreſcript durch Beſtimmung der Præjudicial-Frage, über welche erkannt werden ſoll die Beſchleunigung dieſer Sache beabſichtigt und zugleich äußert: daß bey der Inſtruction dieſer præjudicial-Frage keine weitläuftige oder verwikelte facta vorkommen könnten, ſo iſt es klar, daß der Sinn derſelben dahin gehe, mit Auſſetzung der Inſtruction über die Dienſtbeſchwerden dem Kläger ein Erkenntniß zu verſchaffen, welches entweder den ganzen Proceſs auf einmal coupirt, oder doch den Weg zur geſchwinden Entſcheidung der Hauptſache dadurch bahnt, daß es über die Verbindlichkeit zur Edition zugleich mit entſcheidet.

Solchergeſtalt beruht alſo der Status cauſæ & controverſiæ lediglich darinn:

> ob die beklagte Adminiſtration berechtigt geweſen, den Kläger, blos aus dem Grunde, weil ſie ſeinen Poſten für überflüßig gehalten und

und der Dienſte des Klägers nicht weiter bedurft, alſo willkührlich zu dimittiren?

Das iſt eine Rechtsfrage, die der Richterlichen Beurtheilung überlaſſen werden muß. Auſſer der Beurtheilung der Rechte und Befugniße, die der Adminiſtration gegen ihre Officianten zuſtehen, würde bey der Entſcheidung dieſer Frage auf folgende Puncte Rückſicht zu nehmen ſein.

1) Ob nicht die der Adminiſtration allenfalls zuſtehende Befugniß gegen diejenigen ihrer Officianten, welche zugleich Königliche Unterthanen ſind, in Anſehung des Klägers eine Ausnahme leide, der ſeiner Behauptung nach ein Hamburgiſcher Bürger verblieben, wenn er gleich in Königl. Dienſte getreten?

Bey Beurtheilung dieſer Nebenfrage kommt es noch in facto darauf an, dieſe Behauptung des Klägers, daß er ein Hamburgiſcher Bürger verblieben, und nach dem Willen des Königs bleiben müſſe, näher ins Licht zu ſetzen.

Der Kläger bezieht ſich deshalb auf eine mit dem Könige und der Stadt Hamburg getroffnen Uebereinkunft, weshalb noch die nähern dato angegeben, und die Beweismittel herbey geſchaft werden müſſen.

2) Ob unter dieſen Umſtänden die Beſtallung des Klägers für einen Contract zu halten, den er als ein fremder Bürger mit einem auswärtigen Monarchen eingegangen, der in dieſer Rückſicht blos für einen Privatmann zu halten, und von welchem er die Erfüllung ſeines Verſprechens verlangen könne?

3) Ob nicht das Verſprechen in der Beſtallung: daß er bey derſelben geſchützt und gehandhabet werden ſolle, wenn er der ihm ertheilten Inſtruction mit aller Rechtſchaffenheit eine Gnüge leiſten würde, jede willkührliche Demiſſion ausſchließe?

4) Ob nicht der Umſtand, das der Kläger bey Annahme ſeines Poſtens ſich von einem ihn ernährenden Handel losmachen und ſolchergeſtalt ein ſicheres Auskommen dem Königl. Dienſt aufopfern müſte, vorausſetze, daß das Engagement des Klägers auf ſeine Lebenszeit gegangen, und daß er daher nicht ohne hinreichende Urſache, die nur in pflichtwidrigen Handlungen zu finden, aus ſeinem Poſten herausgeſetzt werden können?

5) Ob das dem verſtorbnen Director Neudi communicirte Reſcript vom 7ten Jun. 1771. welches von der monatlichen Bezahlung der Officianten redet, ſo gefaßt ſey,

daß daraus der Vorbehalt der Adminiſtration ihre Officianten monatlich dimittiren zu können, hervor gehe?

und wenn dies ſeyn ſollte,

ob dennoch darauf zu reflectiren ſey, nachdem dem Kläger bey Annahme ſeines Poſtens die Bedingung gemacht worden, ſeinen Handel niederzulegen?

und endlich:

6) Wenn unter allen dieſen Umſtänden dennoch auf vorgedachtes Reſcript Rückſicht zu nehmen ſeyn könnte.

Ob

Digitized by Google

Ob es nicht nothwendig geweſen ſein würde, dem Kläger ſolches vor Eingehung ſeines Engagements zu publiciren, und falls der von der Adminiſtration angegebne Sinn deſſelben nicht allgemein verſtändlich ſein ſollte, ſolchen dem Kläger zu erklären?

Alle dieſe Nebenfragen bedürfen keiner Ausmittelung im facto, da die data zu deren Beurtheilung theils in den Zugeſtändniſſen der beklagten Adminiſtration, theils in der Beſtallung des Klägers und dem Reſcript vom 7ten Jun. 1771, ſo als eine Beylage ſub Nro. 8. der Beantwortung der Klage beygefügt iſt, liegen.

Kappelier.

Nro. 2.

Verhandlung mit der Churmärkſchen Cammer-Juſtitz-Deputation und des Herrn Groß-Canzlers Excellenze wegen Alimenta.

An die Königl. Hochpreißliche Churmärkſche Krieges- und Domainen-Cammer-Juſtitz-Deputation zu Berlin, als das mir verordnete Gericht 1ſter Inſtanz, von meinem Anwald, dem Hof-Fiscal Menicke in meinem Namen eingereichte allerunterthänige Vorſtellung. d. d. Berlin, den 19ten Merz, 1785.

Allerdurchl. ꝛc.

Die Königl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration hat mich plötzlich, eigenmächtig meines Dienſtes entſetzt, und ich habe darüber Klage erhoben, um

entweder in meinen Poſten reſtituirt, oder auf meine Lebenszeit, nach dem Inhalte der mir allergnädigſt ertheilten Beſtallung entſchädiget zu werden.

Ich kann mich aber noch nicht als abgeſetzt betrachten und behandeln laſſen, bis das eigenmächtige Verfahren der Adminiſtration von meinen angeordneten unpartheyiſchen Richtern gründlich beurtheilt, und über meine Klage eine rechtskräftige Entſcheidung vorhanden iſt.

Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſt Selbſt haben meinen Poſten nicht eingezogen, nicht einmal davon gewuſt, und wenn dieſes auch wirklich geſchehen wäre, ſo muſte ich doch, wenn nicht Gewalt vor Recht gehen ſoll, in meinen Revenuen ſo lange verbleiben, bis Ew. Königl. Majeſtät in dem Wege Rechtens haben entſcheiden laſſen, ob mein Poſten eingezogen werden ſoll, und wie ich zu entſchädigen ſey?

Ehe alſo eine ſolche richterliche Entſcheidung nicht vorhanden iſt, kann mir nichts von meinem Tractamente und übrigen Emolumenten eigenmächtig entzogen, und die in meiner Beſtallung enthaltene allerheiligſte Verſicherung Ew. Königl. Majeſtät.

> Daß ich in meinen Poſten ſo lange von Dero allerhöchſten Perſon geſchützet werden ſolle, als ich meine Pflichten erfülle,

von meinen Gegnern nicht vereitelt werden.

Ich muß daher pendente lite in dem ruhigen Genuße bleiben und geſchützet werden. Ich habe zu der Gerechtigkeit des mir angewieſenen Gerichts das feſteſte Vertrauen, daß es mich kräftig beſchützen, und mich in den mir zugefügten harten

Be-

Bedrückungen mit meiner zahlreichen Familie nicht umkommen laſſen werde. Es iſt mir nicht möglich länger zu ſubſiſtiren, wenn ich nicht baldigſt in den Genuß der mir entzogenen Revenuen geſetzt werde.

Als ich nach dem eigenmächtigen Remotions-Decret vom 13ten Febr. 1782. gleich nach Berlin zu dem Geheimen Etats Miniſter von der Schulenburg reiſete, war dieſes Chefs erſte Verſicherung:

> Ich ſolle nicht auf die Straße geſetzt werden, ſondern vor der Hand in meinem Gehalte bleiben.

Man gab mir nach Willkühr das Gehalt auf 10 Monate, behielt aber die 1¼ p. C. Tantieme, welche ſo gut, als alles übrige von meiner Beſtallung ein Theil meiner Beſoldung ſind. Nach der Zeit habe ich nichts mehr erhalten. Nun war 1782 noch Holländiſcher Krieg und volle Conjunctur im Holzhandel wie das Jahr vorher, da meine 1¼ p. C. Tantieme 2012 Rth. 12 gr. austrug, alſo kann ich pro Anno 1782 mit Gewißheit eben ſo viel rechnen.

Mein feſtes Gehalt für die nachherige 2 Jahre, und 2 Monate, bis zum ultimo Febr. gerechnet, beträgt 6500 ſ — ſ

Für eben dieſe Zeit 1¼ p. C. Tantieme, die wenn ich in Dienſten und in den Geſchäften geblieben, ganz ſicher 1100 Rthlr. wie im Jahr 1779. da kein Holländiſcher Krieg und in Schiffsholz kei-

Tranſp. 8512 Rth. 12 gr.

ne Conjunctur war, geweſen ſeyn
würde, alſo für 1783 und 84. 2200 = — =

Für die Zimmer zum Comtoir, Licht und Feuerung ſind mir 500 Rthlr. verſprochen, es ſind mir aber, da das Haus im Contract ſtand, nachher bis Himmelfahrt 1783. die 500 Rthlr. vergütigt, allein nicht weiter, würden alſo bis nächſten Himmelfahrt, daran fehlen 1000 R.

Weil aber Licht, Feurung ꝛc. depenſen ſind, u. mein ganzer Genuß die freye Wohnung importirt, welche etwa auf 200 R. gerechnet, werden kann, ſo gehen ab 600 =

bleiben 400 = — =

Fried. d'or 11112 Rth. 12 gr.

Dieſes wäre nun meine Contracts mäßige gerechtſame Foderung pro præterito, und eben daſſelbe kann ich auch pro futuro verlangen, bis meine Sache rechtskräftig entſchieden iſt.

Ich will und kann nicht anders von meinem Dienſt geſetzt ſeyn, als nach Vorſchrift der Landes=Geſetze, das iſt, nach vorgängiger legalen Unterſuchung und durch den Ausſpruch der Juſtiz, ſo lange aber bleibe ich in dem Genuße meiner contractmäßigen Emolumente.

Will

Will auch nur die Adminiſtration meine Foderung nach den Regeln der Billigkeit betrachten, ſo wird dieſelbe doch wenigſtens die Hälfte obgedachter Rückſtände, und wenigſtens 5000 Rthlr. vor der Hand abſchläglich geben, damit ich das Ende der Sache abſehen, und nicht in der äußerſten Dürftigkeit mit meiner zahlreichen Familie ohne alles Verſchulden verſchmachten dürfe.

Ew. Königl. Majeſtät flehe ich daher allerunterthänigſt an, der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration anbefehlen zu laſſen, daß ſie mir ſo wohl pro præterito als pro futuro und bis zum rechtlichen Austrag der Sache, die in meiner Beſtallung verſicherte Tractamente und Emolumente, oder wenigſtens vor der Hand 5000 Rthlr. zu meiner und der meinigen Suſtentation bezahlen ſolle.

Ich erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

der Haupt-Nutz-Holzhandlungs Director Niſſen, zu Hamburg.

Berlin, den 14ten April, 1785.

Hierauf hat das Gericht folgende Reſolution erlaſſen:

An den Mandatarium der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration Hof-Fiſcal Michaelis.

Friderich König 2c.

Unſern 2c. Wir haben die in der abſchriftlich angefügten Vorſtellung des Director Niſſen vom 19ten v. M. enthaltene Anträge,

wegen

wegen des bis zur entſchiedenen Sache zwiſchen ihm und Unſerer Haupt-Nutz-Holz-Administration dem Kläger zu bezahlende Gehalts, und übrigen in der Beſtallung ihm verſicherten Emolumente.

Zur Erörterung und Verhandlung in dem anſtehenden Inſtructions - Termin verwieſen, und machen euch ſolches um euch darauf gehörig einzulaſſen, hiedurch in Gnaden bekannt. Sind ꝛc.

Das Original hievon iſt dem Herrn Hof-Fiſcal Michaelis richtig inſinuirt. Berlin, den 19ten April, 1785.

Erny.

Berlin, den 23ten April, 1785.

Zwote Verhandlung an die Juſtitz-Deputation.

Allerdurchl. ꝛc.

Ew. Königl. Majeſt. haben mir zwar auf meine allerunterthänigſte Vorſtellung vom 19. März c.

daß die Haupt-Nutz-Holzhandlungs-Adminiſtration angehalten werden möchte, mir das ohne rechtliche Urſach, ohne alle Unterſuchung, und alſo gewaltthätigerweiſe entzogene Tractament, und übrige in meiner Königl. Beſtallung verſicherte Emolumente pendente lite und wenigſtens die Rückſtände ſeit 1782 zu bezahlen,

zur Reſolution ertheilen,

daß dieſes Geſuch mit zu dem anſtehenden Inſtructions-Termin verwieſen ſey.

Allein,

Allein, Allergnädigſter König und Herr, wenn ich mich bey dieſer Reſolution beruhige, ſo verfehle ich ganz und gar meine Abſicht, die doch ſo ſehr mit den klareſten Rechten übereinſtimmet. Wenn der Punct, wegen der Rückſtände zur Inſtruction gezogen, und mit der Haupt-Sache melirt werden ſoll, ſo gerathe ich in unabſehliche Weitläuftigkeiten, und ich komme nicht zu dem Genuſſe des Meinigen. Vor allen Dingen muß ich erſt wieder eingeſetzt ſeyn, ſpoliatus ante omnia reſtituendus, und alsdenn unterwerfe ich mich der ſtrengſten Unterſuchung.

Ueber die Richtigkeit und den Betrag meiner rückſtändigen Forderungen bedarf es ja keines Proceſſus, oder einer Inſtruction, — die zu den Acten eingereichte Beſtallung zeigt alles deutlich, und ich verlange weiter nichts, als die Erfüllung der in dieſer Beſtallung enthaltenen heiligſten königlichen Verſicherungen.

Das veſte Gehalt beträgt für die Jahre 1783. 1784. und bis zum ultimo Febr. c. allein 6500 Rthlr.

Gegen dieſes Tractament iſt ſo wohl an ſich, als auch ratione quanti gewiß gar nichts einzuwenden, es iſt ſo klar und ohnſtreitig, daß ich über die höchſte Gewalt, daß mir ſolches entzogen wird, zu ſchreyen Urſach habe. Wenigſtens muß mir alſo dieſes Tractament pro præterito ſogleich gereicht werden. Ich kann den alzulangſamen Gang meiner Sache länger nicht mehr ertragen, zumal mir unterdeſſen alles entzogen werden ſoll. Da mir von Ew. Königl. Majeſtät Hoflager eine prompte und unpartheyiſche Juſtitz verſichert iſt, ſo habe ich das Vertrauen, daß meine gegenwärtige Richter die willkührliche und gewaltthätige Behandlung meiner Gegner nicht geſtatten,

oder

oder zulaſſen werden, daß ich mit einer zahlreichen Familie noch länger im Elende ſeufzen, am Bettelſtab gebracht, und gänzlich zu Boden gedrückt, und dann erſt aufgefordert werden ſoll, mein Recht und meine Unſchuld in einem Proceſſe zu rechtfertigen, deſſen Ende ich nicht erleben kann.

Ew. Königl. Majeſtät muß ich daher allerunterthänigſt bitten, den Punct, wegen der Rückſtände aus meiner Beſtallung nicht mit der Hauptſache meliren, ſondern der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſofort aufgeben zu laſſen, mir das Tractament jährlich mit 3000 Rthlr., alſo für die Jahre 1783. 1784. und bis zum 28ſten Febr. c. mit 6500 Rthlr., oder vor der Hand wenigſtens die in Supplica vom 19ten Merz verlangte 5000 Rthlr. auf Abſchlag zu meinem und der Meinigen Unterhalte zu bezahlen.

Ich getröſte mich baldiger allergnädigſter Erhörung, und erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

der Director Niſſen.

Berlin, den 7ten May, 1785.

An den Director Niſſen.

Reſolution.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen, Unſern Gnädigen Gruß zuvor! Lieber Getreuer! Da die Entſcheidung der Frage,

Ob ihr ſeit der Zeit eurer Dimiſſion als Director der Haupt-Nutz-Holz-Handlung zu Ham-

Hamburg euer in der Beſtallung beſtimmtes Gehalt und Emolumente zu fordern befugt ſeyd?

von der Præjudicial-Frage,

ob die Haupt-Nutz-Holz-Admininiſtration befugt geweſen euch zu dimittiren

abhängt, ſo muß es eurer Gegenvorſtellung vom 23ſten dieſes Monats unerachtet bey der dieſerhalb auch ertheilten Reſolution vom 14ten dieſes Monats lediglich verbleiben, und kann die beklagte Adminiſtration vor ausgemachter Sache zur Bezahlung des geforderten Quanti nicht angehalten werden. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30ſten April, 1785.

Königl. Preuß. Churmärkſche Krieges- und Domainen-Cammer-Juſtitz-Deputation.

v. Mauſchwitz.

Berlin, den 12ten May, 1785.

An das Hohe Königl. Juſtitz-Departement.

Allerdurchl. ꝛc.

Durch eine Allerhöchſte Beſtallung bin ich vor einigen Jahren zum Director des Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoirs in Hamburg beſtellet worden. Die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration hat mir dieſen Poſten eigenmächtig genommen, und will mir keine Entſchädigung geben. Ich habe daher bey hieſiger Cammer-Juſtiz-Deputation, welcher die Inſtruction und Erkenntniß in dieſer Sache aufgetragen iſt, meine Klage erhoben, und erwarte ich noch die Anſetzung eines neuen Inſtruction Termins.

Ich

Ich kann die lange Dauer dieſes Proceſſus ohnmöglich ertragen. Dies habe ich in der zur geſchwinden Einſicht ſub. Litt. A. abſchriftlich beygefügten Vorſtellung bey gedachter Deputation geſchildert und darauf angetragen,

> daß mir pendente lite mein rückſtändiges und fortlaufendes Tractament oder wenigſtens vor der Hand 5000 Rthlr. zu meinem höchſtnöthigen Unterhalte von der Adminiſtration gezahlt werden müſſe.

Darauf iſt die ſub. Litt. B. abſchriftlich beygefügte Reſolution erfolgt,

> nach welcher dieſer ſchleunigſt abzumachende Præliminair-Punct zu dem äußerſt langſamen Gang der Haupt-Sache gezogen werden ſoll.

In der Anlage C. habe ich zwar dagegen triftige Vorſtellung gethan, allein es iſt darauf die Reſolution ſub. Litt. D. erfolgt, nach welcher die Entſcheidung der Frage:

> Ob ich mein rückſtändiges Tractament zu fodern befugt ſey?

von der Præjudicial-Frage:

> Ob die Adminiſtration befugt geweſen, mich zu dimittiren?

abhängen ſoll.

Ich will die triftigen Gründe, welche in meinen Vorſtellungen enthalten ſind, hier nicht wiederholen, ſondern nur allerunterthänigſt bemerken, daß die Entſcheidung der Frage wegen des pendente lite zu zahlende Tractaments ganz und gar nicht von Entſcheidung der Haupt-Sache abhängen könne.

Ich

Ich verlange weiter nichts, als daß die ganze Sache bis zur endlichen Entſcheidung in demjenigen Stande gelaſſen werde, worin ſie vor der eigenmächtigen Dimiſſion war.

Die Frage:

Ob die Adminiſtration mich zu dimittiren befugt geweſen?

iſt noch nicht entſchieden, und iſt alſo grade der Grund, daß alles noch ſo lange in ſtatu quo bleiben müße, bis dieſe Frage entſchieden iſt.

Soll ich den Ausgang eines ſo weitläuftigen Proceſſus erſt abwarten, ſo muß ich mit meiner zahlreichen Familie im Elende umkommen, da mir denn auch der glückliche Ausgang der Sache nichts mehr helfen kann.

Ew. Königl. Majeſtät bitte ich daher Fußfälligſt, allerunterthänigſt an die Cammer-Juſtiz-Deputation allergnädigſt zu reſcribiren, daß ich mein Tractament pendente lite zu fodern berechtiget ſey, und die Adminiſtration zu Bezahlung der geforderten 5000 Rthlr. angehalten werden müße.

Ich getröſte mich allergnädigſter Erhörung und erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

der Haupt-Nutz-Holzhandlungs-Director E. Niſſen, zu Hamburg.

Nota. Die Gründe, worauf der Herr Hof Fiſcal Menicke in obiger Vorſtellung hält, erkläret er folgendermaaßen:

„Wenn ich in meiner Vorſtellung an den „Groß-Canzler geſagt habe, daß Sie pen-

M „den-

„dente lite nach den klareſten Rechten in
„dem Genuße Ihrer Emolumente verbleiben
„müßten, ſo verſtehe ich darunter die klaren
„Vorſchriften der gemeinen Rechte; aber
„auch in unſerer neuen Proceſs - Ordnung
„ſind dieſe gemeinen Rechte in hoc paſſu
„beſtättiget, Part. 2. Tit. 7. de ſummariſ-
„ſimo, nach welcher derjenige, welcher im
„Beſitze oder Genuße geſtöret wird, in dem
„Beſitze oder Genuße, wenn ſolcher beſchei-
„nigt worden, geſchützet und der darüber ent-
„ſtandene Streit mit dem Streite über das
Recht ſelbſt nicht vermenget werden ſoll."

Dies iſt hier der Fall. Ich warte ſelbſt mit größter Sehnſucht auf die Reſolution des Herrn Groß-Canzlers.

Vorgedachte Reſolution des Canzlers lautet folgendermaaßen:

An den Director Niſſen zu Hamburg.

Die unterm 12ten hujus allhier übergebene Beſchwerde und Geſuch des, mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vor der hieſigen Cammer-Juſtitz-Deputation in Proceſs befangenen Director Niſſen kann, bey der vollkommenen Rechtlichkeit derer aus ermeldeten Collegio dem Supplicanten, inhalts der von ihm eingereichten Abſchriften, gewordenen Vorbeſcheidungen, keinen andern Erfolg haben, als die Cammer-Juſtitz-Deputation dato die wiederholte Anweiſung erhält, die Inſtruction und Erkenntniß, beſonders über die Præjudicial-Frage:

Ob die Adminiſtration den Kläger widerrechtlich dimittirt habe?

mög-

möglichſt zu beſchleunigen. Denn nur alsdenn, wenn ſo gethane Frage bereits feſt ſtünde, und ſolchenfalls bloß das dem Supplicanten von Gegnern zu præſtirende Intereſſe annoch ſtreitig wäre, wäre der Fall vorhanden, wo Supplicant pendente lite, etwas fordern könnte. So lange aber die Adminiſtration den Grund der Klage gänzlich in Abrede zieht, und eben die Frage: Ob Supplicant widerrechtlich dimittiret worden, den Haupt-Gegenſtand des Proceſſes ausmacht, ſo wäre dieſer, wie Supplicant ſelbſt einſehmen muß, gegen die Adminiſtration von der Execution angefangen werden, wenn man ſelbige zu Zahlungen an Supplicanten anhalten wollte, wozu ihre Verbindlichkeit, noch zur Zeit, weder durch Judicata, noch durch Agnition, ausgemittelt worden; welchem unſtatthaften Suchen dannenhero nicht zu deferiren ſtehet. Gegeben Berlin, den 21ſten May, 1785.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl

von Carmer.

Berlin, den 9ten Juny, 1785.

An den Cammer-Aſſiſtenz-Rath Kappelier.

Friederich König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben bey der Juſtitz-Deputation Unſerer Cammer mittelſt Hof-Reſcript vom 21ſten vorigen Monats zu erkennen gegeben, daß da die dem Haupt-Gegenſtand der Klage des Di-

Director Niſſen wider unſere Nutz-Holz-Adminiſtration ausmachende Frage:

Ob die gedachte Adminiſtration den Niſſen zu dimittiren Fug und Recht gehabt,

dergeſtalt præjudirlich ſey, daß wenn ſolche bejahent entſchieden wird, der ganze Proceſs wegfalle, dagegen bey einer verneinend ausfallenden Entſcheidung der Kläger, wenn auch das ihm zu præſtirende Intereſſe noch einer weitläuftigen Erörterung bedürfen ſollte, dennoch Standesgemäß alimente mittlerweile zu fordern berechtiget ſey, die Ausmittelung des eventuellen Intereſſe falls ſolche eine weitläuftige Inſtruction erfordern ſollte, nach der analogie des Corp. jur. Friedr. P. I. Tit. III. § 19. zum beſondern Protocoll zu verhandeln, unterdeſſen aber die Inſtruction der Præjudicial-Frage möglichſt zu beſchleunigen ſey. Wir machen euch daher ſolches hiedurch bekannt, und wollen binnen 8 Tage eure Anzeige erwarten, ob die eventuelle Ausmittelung des Intreſſe eine weitläuftige Inſtruction erfordere, da wir denn die Verhandlung über die Præjudicial-Frage in einem ſeparaten Protocoll zur Abfaſſung des Erkenntnißes bald möglichſt von euch gewärtigen. Sind ꝛc.

Das Original hievon iſt dem Herrn Aſſiſtenz-Rath Kappelier richtig inſinuirt. Berlin, den 10ten Juny, 1785.

Erny.

Lit. C. C.

Lit. C. C.

Publicirt, den 16ten Nov. 1785.

Sentenz erſter Inſtanz.

In Sachen des geweſenen Haupt-Nutz-Holz-Directoris Niſſen Kläger an einen, entgegen und wieder die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration beklagte an andern theile.

Erkennen Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen.

Daß der Kläger mit der angeſtellten Klage abgewieſen, und ſchuldig die aufgelaufene Koſten allein zu tragen.

V. R. W.

Gründe.

Es fehlt dem Kläger überall an einen Fundamento Agendi. Er beſchwert ſich darüber daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ihn aus ihrem Dienſt entlaſſen, er verlangt wieder eingeſetzt zu werden, und daß ihm die bisher nicht gereichten emolumente und die ſtipulirte Beſoldung nachgezahlt werde. Allein man mag die Sache anſehen aus welchem Geſichtspunct man will, ſo fehlt es an rechtlichen Gründen; das Geſuch des Klägers zu unterſtützen. Nach den Akten und nach ſeiner producirten Beſtallung iſt er bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration als Director auf Special Befehl angenommen worden, und er iſt ſeines Dienſtes auf eben die Art auf Special Befehl wieder entlaſſen worden. Seine producirte Beſtallung iſt kein Contract, worin ihm ſeine Beybehaltung auf Zeitlebens zugeſagt worden, und er

hat ſich ſolche auch nicht ſtipulirt, vielmehr heißt es in derſelben blos Folio 36. er ſollte bey dieſer ihm ertheilten Beſtallung, wenn er derſelben überall mit aller Rechtſchaffenheit ein Genüge leiſte, geſchützt und gehandhabet werden. Dies involvirt nicht daß er auf Zeitlebens dabey geſchützt werden ſolle, und dies iſt ihm nicht verſprochen, mithin ſtand dem Forſt-Departement das auf Special Befehl den Kläger bey der Nutz-Holz-Adminiſtration als bey einem nach Kaufmänniſchen und Handlungs-Grundſätzen operirenden Inſtitut angeſetzt hatte, auch frey denſelben wenn es die Umſtände erforderten ſeines Dienſtes wieder zu entlaſſen, und er kann ſich darüber eben ſo wenig beſchweren als ein Buchhalter oder Disponent eines Kaufmanns auf ſeine beſtändige Beybehaltung antragen kann, wenn es ſeinem Principal gefällt mit ſeinem Poſten eine Veränderung vorzunehmen. Hatte er bey ſeinem engagement die Abſicht gehabt, den Dienſt nicht anders übernehmen zu wollen, als wenn ihm ſeine Station auf Zeitlebens zugeſichert würde, ſo hätte er ſich dies ſtipuliren müßen. Dies hat er aber nicht gethan, und es iſt ſeiner Intention auf Zeitlebens im Dienſt bleiben zu wollen, um ſo mehr entgegen, weil er wiſſen konnte, und wiſſen mußte, daß alle Dienſte bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, ſie haben Namen wie ſie wollen, nur temporell ſind. Er bewarb ſich um den Dienſt, und es war alſo ſeine Sache ſich darnach zu erkundigen, wie die Dienſte der Nutz-Holz-Adminiſtration beſchaffen waren, und was zu ihrer Beſtimmung gehöre. Nun hatte das Forſt-Departement bereits unterm 7ten Juny 1771. Folio 117. generell feſtgeſetzt, daß alle Dienſte blos temporell wären, dies dem verſtorbenen

Di-

Director Neudi zur Bekanntmachung an alle und jede officianten communicirt, dies Reſcript befand ſich in der dortigen Regiſtratur, und Beklagter konnte und muſte davon Wiſſenſchaft erhalten, wenn er ſich, wie es ihm bey entrirung des Dienſtes zu thun oblag, darum bekümmerte, welche Verhältniſſe mit den Dienſten der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration verknüpft waren. Ueberhaupt aber war, wie bereits oben ausgeführt worden, dies nichts beſonders, weil es die Natur des engagements mit ſich bringet, und es aus dem Verhältniß, worin die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mit ihren officianten ſteht, von ſelbſt folgt, mithin es nur blos ein ſtarkeres Argument gegen den Kläger bewirbt, daß er ſich über die Entlaſſung aus dem Dienſt nicht zu beſchweren Urſache hat. Wollte man aber noch auf alles dies, wie doch nicht geſchehen kann, nicht Rückſicht nehmen, und es bleibe der Sinn, und die Auslegung der Beſtallung zweifelhaft, ſo entſcheiden die autentiſchen Erklärungen, folio 117. ſub. Nro. 9. & 10. ganz klar, wie die ertheilte Beſtallung verſtanden werden ſolle. In der Cabinets Reſolution vom 9. July 1782. heißt es, daß wenn die Nutz-Holz-Adminiſtration den Kläger in den Sachen nicht ferner zu gebrauchen nöthig fände, ſo müße ſie auch dazu wohl ihre Urſachen haben und in der vom 23 July 1783. heißt es, daß wenn die Nutz-Holz-Adminiſtration die Dienſte des Klägers nicht mehr nöthig hat, noch ihn ferner gebraucht, ſo wollen Seine Königl. Majeſtät ihn ſolchen, keines weges aufdringen. Nun befand ſich die Adminiſtration in dieſem Fall, und ſie war daher befugt ihm ſeines Dienſtes zu entlaſſen, anerwogen ſelbſt nach der Behauptung der Rechtslehrer, derjenige, der Rä-

Digitized by Google

the und Officianten hält, ſolche ohne alle angegebnen Urſache ihres Dienſtes wieder entlaſſen kann.

Bœhmer in Jur. eccl. Protet. Tom. 5. Lit. 5. tit. 37. §. 79. & ſeqq.

Und dies hier um ſo mehr Anwendung finden muß, da ſelbſt angeführtermaßen, nach der Lage der Sache und den Inhalt der Beſtallung Kläger kein Recht hat, die Beybehaltung ſeines Dienſtes auf Lebenszeit zu verlangen. Es hat daher wie geſchehen erkannt, auch der Kläger nach Vorſchrift des

Corp. Jur. fr. Part. I. tit, 23. §. 2.

in Tragung der Koſten verurtheilt werden müßen.

Nro. 8.

Berlin, den 7ten Junii 1771.

An den Director des Hamburger Holz-Handlungs-Comtoir Neudi.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. nunmehro, da die Octroi der Kaufmanns Holz-Handlungs Compagnie zu Ende gegangen, die angeordnete Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration in Activitæt geſetzt, und auf den dieſerhalb beſonders geſchehenen Vortrag die bey dem Holz-Handlungs-Comtoir zu Hamburg und auf den Niederlagen, auch ſonſt erforderliche Bediente angeordnet, und die Haupt-Forſt-Caſſe wegen Auszahlung der Tractamente inſtruirct haben; So laſſen Höchſtdieſelben den Neudi von den dieſerhalb an die Haupt-Forſt-Caſſe erlaſſenen Verfügung zu ſeiner

ſeiner Nachricht und Achtung hierneben Abſchrift zufertigen, und wird derſelbe daraus erſehen, was für Bediente und mit welchem Gehalt, auch von welcher Zeit ſolches, und in was für Münzſorten es bezahlt wird, angeſtellet worden, und kann der Neudi ihnen ſolches zum Theil bekannt machen, damit dieſelben ſich zur Vereidigung bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration geſtellen.

Die noch fehlende Bediente, nemlich die beyden Holz-Wärter bey der Niederlage zu Hamburg, nicht minder bey den Niederlagen zu Spandow und Havelberg betrefend, davon kann der Neudi Vorſchläge thun, da denn denen Umſtänden nach, darauf reflectirt werden wird.

Was annoch die anzuſtellende Ober-Regimenter betrift; ſo hat der Neudi die Holz-Inſpectores anzuweiſen, tüchtige und gute Leute auszuſuchen und vorzuſchlagen, da denn ſelbige zu der im Aug. a. c. feſtgeſetzten Zuſammenkunft mit anheim beordert, und, und wenn ſie brauchbar befunden worden, angenommen, und zu ihren Verrichtungen angewieſen werden können.

Nachdem ſolchergeſtallt nun alles dasjenige was dem Negoce der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration erforderlich iſt, beſorget und feſtgeſetzet worden, und es alſo nur noch auf die gute Einrichtung und Ausführung dieſer höchſt angelegentlichen Handlungs-Branche ankommt; So hoffen Sr. Königl. Majeſtät der Neudi werde ſeine geleiſtete theure Eides-Pflicht nicht verkennen, ſondern nach allen ſeinen Kräften und im Handel möglichen Vorausſehungen ſich dahin bearbeiten, daß bey dieſem Geſchäfte der intendirte und ihm ſehr wohl bekannte Zweck erreichet, und für Sr. Königl. Majeſtät Intereſſe und zur Conſervation

dero Forſten der verſprochene reelle Nutzen be-ſchaffet und geſtiftet werde, als welches dem Neudi nicht nur zu ſeiner ſelbſt eigenen Beruhigung ge-reichen, ſondern demſelben auch Sr. Königl. Ma-jeſtät fernere höchſte Gnade und Conſervation be-würken wird, und weilen dieſes Geſchäfte eigent-lich eine Handlungs Negoce iſt, und alle dabey befindliche Bediente, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, nur temporell ſind, und darunter, ſo wie bey allen Handlungen gebräuchlich iſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, Veränderungen vor-genommen, und diejenigen, welche worunter man-puiren, oder das Verſprochene nicht erfüllen, ohne Umſtände entlaſſen werden können; ſo muß der Neudi dieſes nicht auſſer Acht laſſen, und ſolches ſo wohl ſämmtlichen Hamburger Comtoir — als auch den andern Niederlage-Bedienten und Holz-Inſpectoren bey allen Gelegenheiten zu Gemüthe führen.

Auf Special-Befehl

Schulenburg.

Anmerkung.

Beklagte haben das Wort Bediente, wie in obigem Forſt-Departement-Reſcript (eigentlich nur Collegial-Schreiben) an den Director Neudi ſteht, in ihrem Protocoll vom 17ten Junii in Be-dienungen und Dienſte verwandelt, und ſo iſt es denn auch iu die Sentenz eingefloſſen. Erſte-res betrift die Perſon, und nimmt Rückſicht auf das Betragen derſelben, es folgt aber nicht daß das Amt oder die Bedienung nicht durch einen beſ-ſern Bedienten, wenn es nöthig iſt beybehalten werden ſoll, und der abgeſchafte, „worunter „man-

„manquirt oder das Verſprochene nicht er„füllt habe." Dieſe Verwandelung ſoll helfen die Temporelleté des Directors, wenn es möglich wäre, in dem Reſcript aufzufinden. —

Nro. 17.

In der Regiſtratur des hieſigen Königl. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoir und zwar in Vol. ſub. Rubro.

Acta wegen der beſtellten Officianten auf dem Comtoir der Königl. General-Holz Adminiſtration von Ao. 1771. bis 1773. Vol. 1.

Litt. O. Nro. 1.

Iſt das Reſcript clement: vom 7ten Junii 1771. befindlich, welches an den verſtorbenen Director Neudi, wegen Einrichtung des hieſigen Comtoirs erlaſſen und mit deſſen eigenhändigen Præſentato verſehen iſt, Inhalts deſſelben unter andern ausdrücklich feſtgeſetzt worden,

daß alle Bedienungen bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration temporel ſind.

Da nun von gedachter Hochlöbl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration unterm 9ten May c. befohlen worden, dieſes Original-Reſcript einzuſenden; ſo iſt ſolches unterm 16ten May a. c. geſchehen, nachdem ſolches aus hieſigen Acten unterm vorbemerkten Rubro ausgeſchnitten worden, welches alles zur Steuer der Wahrheit auf meine geleiſtete Eides-Pflicht und an Eides Statt von mir Endes Unterſchriebenem hiemit beſcheiniget wird. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und beygedruck-

tem Siegel. So geſchehen Hamburg, den 20ſten Juny, 1785.

Johann Samuel Tetscke.

Secretair und Regiſtrator bey dem Königl. Preuß. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoir hieſelbſt.

Wir Endes Unterſchriebene urkunden und bekennen hiemit an Eides Statt, daß uns der Inhalt und die völlige Richtigkeit vorſtehenden Atteſtes wohl bekannt, ſo wie wir ſolches hiermit zugleich beſtättigen, und daß der Secretair und Regiſtrator Johann Samuel Tetschcke ſolches eigenhändig unterſchrieben, hiermit beſcheinigen. Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Siegel. So geſchehen, Hamburg, den 20ſten Juny, 1785.

Königl. Preuß. Haupt-Nutz-Holzhandlungs-Comtoir.

Krahmer. *Glaubert.*

Anmerkungen.

1) Der Geh. Finanz-Rath Bärenſprung, dem vermuthlich die Adminiſtration es überläßt wider mich zu ſchreiben, hätte eben ſo wenig nöthig gehabt dieſes Reſcript, an den Director Neudi, von Hamburg nach Berlin zu ſenden, da das Concept davon (vermuthlich durch des ſel. Geh. Finanz-Rath Reichardts Hand) in dem Berliner Archiv liegt,

Digitized by Google

liegt, als es mit ſo vieler Feyerlichkeit und atteſtirungen begleiten zu laſſen: Denn eben dieſe Feyerlichkeiten vereiteln ihm ſeinen Endzweck ganz total, welches er gewiß nicht bemerkt hat; er hätte ſonſt gewiß die Rubrik weggelaſſen. Dieſe ſagt: Das Vol. ſey ſub Rubro

Acta wegen der beſtellten Officianten.

Nun muß man wiſſen, daß Officianten. in der Sprache der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, juſt die Leute ſind, welche das Reſcript als temporelle Handelsbediente bezeichnet. Alles was zur Feder gehört, als Holz-Inſpectores, Buchhalter, Caſſirer, Secretaire, Schreiber, Copiiſten ꝛc. heißen allenthalben, in allen Dienſt-Akten überhaupt Officianten. Was niedriger iſt, als Ober- und Unter-Regimenter, Ober- und Unter-Holz-Wracker und Holz-Wärter ꝛc. ſind geringe Bediente. Wenn die Adminiſtration an erſtere oder letztere ſchreibt, ſo bekommt niemand Herr, und der Styl iſt wie an Bediente. Hat ſie aber an den Director zu ſchreiben, ſo giebt ſie ihm Herr, und es iſt kein befehlender Styl: Denn dieſer als Herr und Dirigens der Handlung, iſt ſchon für ſich Befehlgeber der Officianten, iſt Membrum Collegii, und iſt alſo nicht in der Zahl der Officianten gezählt. Jedes Akten-Convolut beweiſet alles dieſes. Ein Fremder, der damit nicht bekannt iſt, kann nur ohne Erklärung verleitet werden, das nicht zu ſehen, was jedermann in der Adminiſtration von ſelbſten weis. Gewiß müßen die aubern Räthe lachen, über dergleichen ſinnloſe Schwachheiten, die denjenigen der ſie

treibt

treibt vor ihren Augen in eine ſonderbare Stellung ſetzen muß.

2) Hat der Johann Samuel Tetſchcke, der als Secretair und Regiſtrator ſich unterſchreibt, die Verwandelung von Bedieute in Bedienungen gemacht, woferne es ihm von jemanden, nicht ſo vorgeſchrieben worden. —

3) Der Herr Geh. Finanz-Rath Bärenſprung thut eine ſehr vergebliche Arbeit, daß er eine Schrift beybringt, die die Handels-Bediente temporel macht: Denn das beſtreitet ja kein Menſch. Daß er aber vor hat den Director temporel, und ihn von der Adminiſtration abhängig zu machen, wie ihre Bediente ſind, iſt eine eben ſo unmögliche Sache, als dieſes Reſcript dazu undienlich iſt, da es nirgend von ihm handelt, noch von ihm, in dem Betracht, handeln kann. Es iſt erbärmlich, zu welchen elenden Dingen man Zuflucht nehmen muß, um ein ungerechtes factum zu verkleiſtern. —

Lit. D. D.

Hamburg, den 6ten Januarii 1786.

Deductio in appellatorio ad ſecundum Inſtantiam, in meiner des Director Niſſen, zu Hamburg, Klage-Sache entgegen die Hochlöbl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zu Berlin.

Nachdem Eine Königl. Hochpreißl. Churmärkiſche Kriegs- und Domainen- Kammer- Juſtiz- Deputa-

putation, als welche mir in meiner Klage-Sache, wider die Hochlöbl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vermittelſt allergnädigſten Hof-Reſcriptes vom 21ſten September 1784. zum foro Competente in 1ſter Inſtanz angewieſen iſt, auf meine in der von dieſem Gericht auf den 21ſten Januar vorigen Jahrs anberaumten 1ſten Termin bei demſelben erhobener Klage adimplementum contractus ſeu ejus quod intereſt nunmehro ſub publ. den 16ten November a. p. abſchriftlich anliegende Sentenz erlaſſen: ſo habe ich da ich bei derſelben mich unmöglich beruhigen kann, ſo fort durch meinen Mandatarium den Juſtiz-Kommiſſair Menicke um breviſſimum terminum in appellatorio aller unterthänigſt angeſuchet, und will nachdem unterm 29ten November, terminus auf den 13ten December erkannt, am 10ten aber erſt meinen Anwald inſinuiret, und die Einreichung der Appellations-Gründe von ihm in ſelbigem Termin der gehörige Vorbehalt nachgeſucht worden iſt, in gegenwärtiger deduction die Argumente, auf welche meine Klage ſich gründet, noch einmahl auf das genaueſte aus einander ſetzen.

Aktenkundigermaßeu ward ich im Jahr 1778.

I.

Als auswärtiger Mann, der hier zu Hamburg Bürger und Holz-Händler bei der Königl. Haupt-Nutz-Holz-Handlung Käufer, und mit derſelben in Rechnung war, vom Herrn Præſidenten der Adminiſtration. dem Herrn Landjägermeiſter von Lüderitz mündlich und ſchriftlich aufgefordert und ermuntert, „den Directorats-Po„ſten bey deſſen Wiederbeſetzung, wenn mein da„mahls ohne Hofnung krankliegender Vorweſer „ſterben ſollte, indem man ſchon ſeit einigen

„Mo-

„Monaten auf mich reflectirt hatte, zu ſu-
„chen."

vid. deſſelben eigenhändige Briefe.

Als nun mein Anteceſſor bald darauf mit Tode abgieng, und der König wieder einen Hamburgiſchen Holz-Händler und Bürger zu dem erledigten Directorat-Poſten brauchte, (wie ſolches in ante Actis gezeigt iſt) geruheten Allerhöchſt Dieſelben auf Vorſchlag des Departements, mit mir deshalb zu contrahiren.

Ich entſchloß mich alſo hierzu, und koum hatt ich mich gemeldet, ſo wurden alle meine Rivals augenblicklich abgewieſen, und ich erhielt ihn.

Verbotenus in eadem qualitate meines Vorweſers, bis auf eine mit mir verabredete Veränderung der Emolnmentorum.

Meine Königl. Beſtallung, welche, wie geſagt, „wörtlich" nach der meines Vorweſers copiirt war, erhielt ich unterm 1ſten Nov. 1778. und am 3ten dieſes Monats legte ich

auf dem Generaldirectorio dem Könige meinen Huldigungs-Eid ab.

Die beglaubten Abſchriften, ſowohl meiner Königl. Beſtallung als des Huldigungs-Eides liegen ſub Sign. O. ad Acta. Das Concept davon liegt im Berliniſchen Archiv und die Originalien ſind in meinen Händen.

II.

Nachdem ich nun 3¼ Jahr meinen Poſten verwaltet hatte, ſo erhielt ich unterm 13ten Febr. 1782. ſub præſent. den 19ten ejusd. eine Reſolution aus dem Hohen-General-Forſt-Departement.

vid.

vid. Beylage Littr. A.

dieſer Reſolution, die mit Vorwürfen und Beſchuldigungen angehäuft war, zufolge ward ich plötzlich depoſſedirt, und mit dem ausdrücklichen Befehl, nicht wieder zu den Akten gelaſſen zu werden, augenblicklich aus dem Comtoir geſetzet. Da eine ſolche Behandlung die man doch nur mit Verbrechern vornehmen kann, und ſelbſt denn nicht eher als bis ſie confeſſi & convicti zu achten ſind, mich in die äuſſerſte Befremdung und Beſtürzung ſetzte.

Da ich keines einzigen Fehlers mich ſchuldig wuſte, und die in der Reſolution theils explicite, theils implicite benannte Beſchuldigungen Himmelweit von aller Wahrheit entfernt waren, ſo fiel es mir gar nicht ein, mich dieſem nie zu rechtfertigenden Verfahren zu wiederſetzen, ſondern alles was ich in der Betäubung that, war, daß ich ſogleich an Sr. Excellenz den Herrn Baron von der Schulenburg ſchrieb, und ihm zeigte, wie keine einzige der Beſchuldigungen mich treffen könnte ꝛc.

vid. Beylage Litt. B.

Anſtatt aber, daß billigerweiſe die Irrthümer aufgekläret; die Seiner Excellenz vorgetragene falſche Begriffe von meiner Handlungsführung, als Veranlaſſung zu dieſem wiederrechtlichen und tumultuariſchen Verfahren, vorgängig unterſucht; das Remotions-Reſcript vor der Hand ſuſpendiret, und ganz nothwendig abgewogen werden muſte, ob die Sr. Excellenz vorgetragene Relata, ſich auf Liſt, verdeckte Bosheit, Neid und Privat-Intereſſe, oder auf Wahrheit gründeten? und ich ante omnia in einem Amte das kein untergeordnetes Collegium, kein Departement,

ſondern der König ſelbſt, und zwar Contractu bilaterali mir anvertrauet hätte, ruhig bis zur gehörigen Entſcheidung conſervirt werden muſte, zumahl, da hier auf keine Weiſe periculum in mora war, und ich keinen Poſten hatte, wo es mir möglich geweſen wäre, mit einer Geldſumme davon zu laufen, ſo erhielt ich (jedoch als ich ſchon nach Berlin abgereißt war) das Antwortſchreiben Sr. Excellenz vom 22. Febr. d. a. ſub. Litt. C. worin es heißet:

„Es ſey bisher noch nicht ausgemittelt, ob „der Herr Niſſen ſich wirklicher Verbrechen „ſchuldig gemacht habe.

„Uebrigens ſey die Adminiſtration nicht „gewilliget ihn ferner bey den Geſchäften zu „gebrauchen, und es ſey in Handels-Socie„tæten nicht ungewöhnlich ſich eines Sub„jects zu entledigen das man nicht ferner „brauche, dies ſey der Fall mir mir, und „die Adminiſtration wolle den Poſten „ſelbſt dirigiren, damit mein Gehalt „erſpart würde.“

Welche andre Folge konnte und durfte ich hieraus ziehen, als daß Sr. Excellenz zu ſehr für die Wahrheit der gegen mich beygebrachten Relatorum eingenommen war, und es nicht der Mühe werth achteten, Zeit auf eine in Ihren Augen fruchtloſe Unterſuchungen zu verwenden? was blieb mir alſo übrig, als ſelbſt aus meinem treuen Gedächtniß mit Hinweiſung auf die Akten, von denen man mich verſtoſſen hatte, die ich aber faſt auswendig weis, und von denen jedes Blatt, für mich und für die Wahrheit ſpricht, die Beſchuldigungen wegzuräumen, und die Irrthümer aufzuklären?

Ich

Ich that dies in den aller umſtändlichſten Vorſtellungen, welche ad Acta liegen; ich zeigte, daß die Behauptung, als wär ich dem Handel hinderlich geweſen, eine höchſt falſche Behauptung ſey, in dem der reine Avanz, während meiner 3jährigen Dienſtführung nicht weniger als 354,868 Rthlr. war; ich zeigte in allen dieſen Vorſtellungen, die theils an den Chef, theils an die Membra Collegii gerichtet waren, wie irrig, ja wie grundfalſch man meine Handlungsführung betrachtet hätte; ich erklärte jeden unrecht verſtandenen Punct, ſätzte ihn ins rechte Licht, und rückte jeden ſchiefen Gedanken, den der allezeit dumme Neid, unter Waſſer zu ſchieſſen pflegt, in die eigentliche Richtung, und ſtellte ihn aufgedeckt in ſeiner wahren Blöße vor Augen.

Die ad Acta beygebrachten Aufklärungen und Rechtfertigungs-Schriften, ſo vollſtändig ſie auch ſind, ſind keinesweges alle welche ich beybringen könnte, und vielleicht noch beybringen werde, vor der Hand aber enthalten ſie alles was zur Sache gehört, und man ſieht, daß ich nichts auf meine Sage oder auf guten Glauben anzunehmen verlange, ich habe bey jedem Falle auf die Dienſt-Akten hingewieſen, worinn meine Behauptung begründet ſind. Kurz ich habe alles gethan, und es waltet nun kein Zweifel mehr ob, über die ſtandhafte Wahrheit, welche auch mein würdiger Chef

in den Beylagen Lit. D. D. 2 F. H. I.

ſchriftlich bezeuget,

daß ich meine Pflichten erfüllet habe.

Iſt dieſes wahr und zulänglich erweislich erwieſen, und von der Gerechtigkeits-Liebe des würdigen

digen Chefs der Adminiſtration unwiederſprech-lich, mündlich und ſchriftlich, wiederholentlich freywillig und ungebeten von der Adminiſtration theils tacite, theils in ihrer Antwort vom 14ten Auguſt 1782. zugeſtanden, und dadurch am meiſten erhärtet, daß ſie ſich weigert,

> den Richterſtühlen des Königs die Dienſt-Akten vor Augen zu legen, welche doch von mir, die einzigen Beweis-Gründe meiner wohl und vortheilhaft geführten Direction enthalten,

ſo fällt ja der ganze Grund meiner Remotion übern Haufen, ſo iſt ja das Decret vom 13ten Febr. 1782. ein übereiltes Product, das nicht auf Rechtsbeſtändigen Gründen gebaut, und ſchon im facto ſelbſt umgeſtoßen iſt, und ſo hätte nun nichts natürlicher folgen müſſen, als daß man von ſelbſten und ohne Gerichts-Zwang, mir die Genugthuung wiederfahren laſſen mußte, die mir die Gerechtigkeit nicht eher abſprechen wird, als bis ſie aufgehöret hat Gerechtigkeit zu ſein.

Ehe ich nun erzähle, wie der Lauf meines Prozeſſes bisher gegangen, ſo wird es vorher nothwendig ſeyn zu zeigen, welche Gründe ich habe Gerechtigkeit zu ſuchen und zu erwarten.

Es iſt nothwendig zu zeigen.

I.

Wie es urſprünglich und eigentlich mit dem Directorats-Poſten bewandt iſt.

Jedermann in Berlin weiß, daß im Jahr 1771. die, bis dahin Octroirte Compagnie über den Nutz-Holz-Handel, von etwa 14. Kaufleuten zu Ende lief. Den Winter vorher reißte der dama-

damalige Hamburgiſche Kaufmann, Bürger und Holzhändler Johann Friedrich Neudi nach Berlin, und ſchlug vor, dieſe Nutz-Holz-Handlung nach Ablauf der Octroy für Königl. Rechnung zu etabliren, und erbot ſich als einſichtsvoller Holzhändler dieſen ſeinen Plan, unter feſtgeſetzten Bedingungen und Emolumenten, und unter dem Titel eines Königl. Directors zu dirigiren und auszuführen. Seine Bedingungen waren:

1) Der fünfte Theil oder 20 p. C. vom reinen Gewinn.

2) Ein feſtes Jahrgehalt von 1500 Rthlr. in Golde.

3) Die Flöſſer Utenſilien, als Latten, Schricken, Stacken, Lauf-Diehlen, unter gewiſſe Abgabe für letztere.

4) Tägliche Diæten, auch frey Vorſpann wenn er reißte.

Dagegen verpflichtete er ſich.

Seine eigne anſehnliche Handlung jetzt and infuturum zu abandonniren, und weder directe noch indirecte an eigner Handlung theil zu nehmen.

Dies ward dem Könige vorgetragen, und von Sr. Königl. Majeſtät genehmigt, und Neudi erhielt hierüber eine Acte unter Königl. Hand und Siegel in Form einer Königl. Beſtallung. Dies geſchah beynah ein Jahr eher, als die Octroy zu Ende lief. Das Directorat exiſtirte alſo (weil es auch der hauptſächlichſte Poſten war) ohne welchen nicht wohl operirt werden konnte, zuerſt. Sobald nun Neudi die Königl. Sanction in Händen hatte ſo machte er ſich von ſeiner Handlung und Compagnieſchaft mit ſeinem Schwieger Vater

ter und Schwager los, und widmete ſich als Kö⸗
nigl. Director der Ausführung des Plans der
Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Handlung. Das Collegium
der Adminiſtration wurd darauf von den Räthen
des Forſt⸗Departements eingerichtet, und in die⸗
ſem Collegio hat der Director Sitz Stimme und
Vortrag. Daß nun Neudi bey dieſer großen Hand⸗
lung deren Direction ihm übertragen war, Hand⸗
lungs⸗Bediente haben mußte, war natürlich.
Er ſchlug dieſe vor, ſie wurden vom ganzen Col-
legio angenommen, und alle ſamt zunächſt und
unmittelbar unter ſeine Befehle geſtellet.

Alle dieſe Bediente nun wurden ſo wie bey allen
groſſen Handlungen gewöhnlich iſt auf eine tem-
porelle Art, und auch daher nicht vom Könige,
ſondern vom Collegio in Dienſten genommen.

Die Dienſtakten von Ao. 1770. die die Etab-
lirung der Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Handlung⸗Admi-
niſtration enthält, und im Archiv ſein muß, werden
zeigen, daß vorſtehendes der Wahrheit gemäß er⸗
zählt iſt.

Der Director Neudi ſtarb nun bekanntermaſ⸗
ſen am 24ſten Oct. 1778. und ich ſuccedirte ihm
am 1ſten Nov. c. a. Kraft meiner Königl. Be⸗
ſtallung als Königl. Director. Alle Feyerlich⸗
keiten die An. 1770. bey der Inſtallirung des
Directorats mit Neudi ſtatt gehabt hatten, wur⸗
den nun mit mir auch beobachtet. Meine Ernen⸗
nung zum ſuccidirenden Königl. Director an der
Stelle des Verſtorbenen, würde nicht nur allen
Handels⸗Bedienten und Officianten im Dienſt
überall bekannt gemacht, mit dem Befehl, mei⸗
nen Aufträgen, Anweiſungen und Befehlen zu ge⸗
horchen, ſondern auch an Zoll⸗Aemter, Magi-
ſtrate, an Miniſter und Conſulls in handelnden
Städ⸗

Digitized by Google

Städten geſchrieben, um erforderlichen falls zum Nutzen der Haupt-Nutz-Holzhandlung mit mir zu correſpondiren, — es wurde ein Königl. Commiſſarius mit mir nach Hamburg geſchickt, um mir Comtoir und Lager zu übergeben, und mich den Bedienten als ihren Befehlsgeber gehörig vorzuſtellen.

vid. die Dienſtakten von 1778.

Die ganze Verfaſſung dieſes Königl. Handlungs-Werks theilt ſich in 2. Klaſſen.

1) In Handlungs-Dirigirenden, und

2) in Handlungs-Bediente.

Erſteres iſt das Collegium und der Director, welche ſammt und ſonders vom Könige releviren, die andern, nemlich die Bediente releviren nicht vom Könige, ſondern von den Handels-Dirigenten, wie jeder Handels-Bedienter.

Warum ich hier dieſe Auseinanderſetzung mache, ſieht einjeder, der meine Klage und die auf ſelbige ergangne Sententiam primæ inſtantiæ geleſen hat, von ſelber ein.

Die Temporellité des Directors iſt es, woraus meine Gegner ihr Verfahren rechtfertigen wollen, und worauf die Richter leider ohne Prüfung der Gründe geſprochen haben. Ein Schein-Grund ſieht manchmal einem wirklichen Grunde eben ſo ähnlich, als ein Irr-Licht einem wirklichen Lichte ähnlich ſieht, aber beide blenden eine keine Weile und verſchwinden.

Um die Temporellité des Königl. beſtallten Directors zu bejahen oder zu verneinen; um zu unterſuchen ob ſein Schickſal in den Händen derer ſtehet, die mit ihm ein Corpus ausmachen, mithin

effective ihm gleich ſind, wäre vor der Hand folgendes zu bemerken.

1) Die Natur des Directorat-Poſtens leidet nicht, daß der Director bey Annahme ſeines Amts, irgend ein Neben-Geſchäfte treiben kann, um jetzt oder in der Folge ſein Brodt davon zu haben.

2) Seine ganze Wiſſenſchaft und ſeine ganze Kunſt iſt Kaufmann zu ſein, und wenn er dieſes nach dem ganzen Sinn und ziemlich weiten Umfange des Worts auch ſeyn muß, wenn er mit Succeſs ein ſo groſſes Handels-Werk führen will, ſo würde er doch nicht wie ein gelehrter Rath in jeden andern Dienſt des Königs paſſen, denn wenn man auch annehmen will, daß Sr. Königl. Majeſtät einen jeden bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration angeſtellten Geheimen Finanz-Rath nach Ihrer Willkühr von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration wegnehmen kann, und ſeine Dienſte anderweitig gebrauchen will: ſo folgt doch noch für dieſen Mann keine Temporellité in Anſehung ſeines Beſtehens, denn er würde bey anderweitige Dienſte, auch anderweitige Emolumenta haben, ſonderlich da ſie faſt alle Membra und Räthe anderer Departements ſind.

Legt nicht dieſes ſchon dem Poſten des Directors eine Beſtändigkeit bey, die bey dem Dienſt eines jeden andern Membri Collegii weder verknüpft noch nöthig iſt?

3) Was aber die Beſtändigkeit des Directorats der natürlichen Folge nach, am mehreſten feſt ſetzt, iſt: daß er ſeinen Poſten gekauft hat;

hat; er hat ſeinen ganzen Handel dafür gegeben, der gewiß mit anſehnlichen Vortheilen verknüpft war. Niemand kann aber gehalten werden, eine theur gekaufte Sache zurückzuliefern, ohne zugleich ſein Kaufgeld zurück zu bekommen. Damit aber

4) Der Director dieſerwegen nie in Sorgen ſeyn wolle, ſo hat er, bevor er ſeinen Handel, oder ſein ganzes Beſtehen in der Welt hingab, ſich einen Contractum bilateralem einen Contr. locus. cond. operarum pro certa mercede præſtandarum feſt ſetzen laſſen, und Se. Königl. Majeſtät haben ihm ſolchen allergnädigſt bewilligt, mit der kräftigen Verſicherung:

ihn dabey zu ſchützen und zu handhaben.

vid. §. 19. No. 4. meiner Beſtallung.

Und wenn dieſer Contract gleich die Form einer Beſtallung des Anſtands halber annehmen muſte, weil ein geringer Bürger mit einem groſſen Könige contrahirte, ſo verändert ſolches in der Verbindlichkeit nichts, und dieſer Contract kann ohne Gewaltthätigkeit oder ſine in plemento ejus, quod intereſt nicht einſeitig aufgehoben werden.

Aus dieſem allen ſieht man nun zur Gnüge, was für Bewandniß es mit dem Königl. Haupt-Nutz-Holzhandlung-Directorats-Poſten hat, und wie ſolcher ſowohl durch ſeine eigne Beſchaffenheit als durch feyerliche Contracte von aller Wankelhaftigkeit, wenigſtens ſo lange die Königl. Adminiſtration beſteht, wo nicht, noch länger vollkommen geſichert iſt.

Digitized by Google

Was hiernächſt

II.

Die wichtige Urſache betrift, welche mich antreibt, die Gerechtigkeit, die ich in der Güte nicht finden konnte, durch einen Proceſs zu ſuchen: ſo glaube ich, wird es vors erſt nöthig ſeyn, wiederhohltermaaßen vor Augen zu legen, wie viel ich eigentlich einbüßen würde, wenn ich bey einer ſo höchſt ungerechten Behandelung ſtille ſchwiege.

Ich hatte eine blühende Handlung, und einen reichen Compagnon, als man mich aufforderte das Directorat zu ſuchen. Unter meinen vielen Aufklärungs-Schriften habe ich hierüber in der Beylage Litt. L. ein ſehr ausführliches detail nieder geſchrieben, und meinen Gegnern zur Erwägung gegeben. Ohne alle extra ordinaire Conjunctur hatte ich in jedem der beyden letzten Jahre auf meinen Antheil über Banco

	2000 Rth.	— gr.
oder circa in Fried. d'or.	2989 „	14 „
Bey der nicht lange nachher entſtandenen Kriegs-Conjunctur, hab ich der Adminiſtration alle data an Händen gegeben ſelbſt berechnen zu können, daß beynah mit mathematiſcher Gewißheit meine Handlung	200,000 „	— „
würde erworben haben.		
Dieſes iſt alſo das Pretium, gegen welches ich den Directorats-Poſten erhalten habe.		
Die Emolumente des Königl. Directorats ſind an fixum	3000 „	— „

An

An Tantieme zu 1¼ p. C. vor
das niedrigſte Jahr 1100 ꝛ — ꝛ
und die freye Wohnung.

Wäre ich Kaufmann geblieben und hätte die Conjunctur genutzt, ſo wurde die ſimple Intereſſe meines Capitals ohne allen Zweifel jetzt zweymal ſo viel ſein, und wäre keine extra orninaire Conjunctur entſtanden, ſo wär ich doch allemal ein ſehr behaltner Mann geblieben, — jetzt aber ſoll ich nach der unerhörten Idee meiner Gegner weder das eine noch das andre haben.

Ich ſoll zum Lohn für meine dreyjährigen treuen, rechtſchaffenen, und ſehr nützlichen Dienſte, die ich dem König leiſtete, — um alles gebracht werden.

Warum das aber? Blos darum, weil der Promotor, denn ich enthalte mich mit Grund zu ſagen, die Adminiſtration enthält in Corpore zu viele würdige Männer, die zu einer ſolchen Handlung niemalen fähig ſind, weil dieſer mir noch unbekannte Promotor, ſich nicht entblödet einen blinden Eingriff in die mir von dem gerechteſten Monarchen, mit Hand und Siegel beygelegte, und bey Ihrem geheiligten Königl. Wort nur zugeſicherte Rechte zu wagen? Wo, wie und wenn hat unſer gerechte König mir oder jedem andern Unterdrückten die Rechte verſagt, die ihn wieder herſtellen?

Selbſt die von Sr. Königl. Majeſtät an mich ergangene Kabinets-Reſolutionen. enthalten ja nichts anders, als daß ich meine Sache mit meinen Gegnern erſt ausmachen ſoll, wovon ich unten, da dieſe Kabinets-Reſolutionen unvollſtändig von meinen Gegnern beigebracht, und eben ſo unvoll-

unvollſtändig in der Sentenz allegirt ſind, unten umſtändlich reden werde.

Die gerechten Urſachen nun, warum ich mich bei der, eingangs berührten am 16ten November a. p. gefällten Sentenz nicht beruhigen kann und muß, werde ich nun mit Beziehung auf alles obige ſehr leicht darthun können.

So ſehr es mich auch gedruckt hat, daß das Gericht vom 21ſten September 1784 bis zum 16. Novembr. 1785. mithin ein Jahr und zwey Monate, in langen, theils vergeblich angeſetzten, theils aufgeſchobenen Terminen, meine Sache aufgehalten hat, ob gleich ich, wie die Acten zeigen, ſo dringend um Beſchleunigung bat, ſo würd ich doch nichts darwider einwenden, denn das läßt ſich alles in den wenig Worten: Wir haben mehr zu thun, rechtfertigen, aber daß es dem Gericht gefallen hat, alle und jede in Actis begründete Argumente, ja ſelbſt die, die in ihrem eigenen Statu cauſſæ & contraverſiæ relevirten Puncte unbenutzt zu laſſen, faſt ſo als ob gar keine Akten vorhanden wären, und daß es einen Spruch gefället, der ſich beynahe auf nichts, ja ſogar oft auf offenbar irrige facta, und bloß auf die Angabe der Beklagten, von denen keine Beweiſe vorhanden, oder auch von der Art ſind, daß ſie das klare Gegentheil beweiſen, gründet, das kann mir doch nicht gleichgültig ſein.

Die angeführten Entſcheidungs-Gründe Eines Hochpreißl. Gericht gehen darauf hinaus:

I.

„Ich wäre bey der Haupt-Nutz-Holz-Admi-
„niſtration auf Special-Befehl angenommen,
„und auf Special-Befehl entlaſſen worden.“

II.

II.

„Meine Beſtallung ſey kein Contract, indem „mir meine Beybehaltung auf Lebenszeit zugeſagt „wäre, vielmehr hieſſe es darinn, er ſollte bey „dieſer ihm ertheilten Beſtallung, wenn er der„ſelben überall mit aller Rechtſchaffenheit ein Gnü„ge leiſte, geſchützt und gehandhabt werden. Dies „involvirt nicht, daß ich auf Lebenszeit geſchützt „werden ſolle, und es wäre mir nicht verſpro„chen. Hätte ich bey meinem Engagement die „Abſicht gehabt, den Dienſt nicht anders als auf „Lebenszeit übernehmen zu wollen, ſo hätt ich mir „dieſes ſtipuliren müßen. Es ſey meiner Inten„tion auf Lebenszeit im Dienſt bleiben zu wollen, „um ſo mehr entgegen, weil ich habe wiſſen kön„nen und wiſſen müſſen, daß alle Dienſte bey der „Nutz-Holz-Adminiſtration, ſie mögen Namen „haben wie ſie wollen, nur Temporell wären. „Ich hätte mich um den Dienſt beworben, und „es wäre alſo meine Sache geweſen, mich dar„nach zu erkundigen ꝛc. Wenn nun dem Forſt„Departement das mich auf Special-Befehl bey „der Nutz-Holz-Adminiſtration als bey einem nach „Kaufmänniſchen Grundſätzen operirenden Inſti„tut eingeſetzt, auch frey ſtand, mich wenn es „die Umſtände erforderten, meines Dienſtes wie„der zu entlaſſen, ſo könne ich ſo wenig mich „darüber beſchweren, als ein Buchhalter oder Di„ſponent eines Kaufmanns, auf ſeine beſtändige „Beybehaltung antragen kann, wenn es ſeinem „Principal gefällt, mit ſeinem Poſten eine Ver„änderung zu machen.

III.

„Das Forſt-Departement hätte bereits unterm „7ten Juny 1771. generell feſtgeſetzet, daß alle

Dien-

Digitized by Google

„Dienſte blos temporell wären, dies wäre dem „verſtorbenen Neudi zur Bekanntmachung an alle „und jede Officianten communicirt, und weil „dies Reſcript ſich in dortiger Regiſtratur befin„de, ſo hätt ich davon Wiſſenſchaft erhalten kön„nen, und es hätte mir obgelegen, mich darum „zu bekümmern, welche Verhältniſſe mit den „Dienſten der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration „verknüpft wären. — Es wären dieſe Verhält„niße, worinn die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtra„tion mit ihren Officianten ſtehe, ſo der Natur „gemäß, und ich könne mich daher über meine Ent„laſſung nicht beſchweren. Wollte man aber

IV.

„noch auf alles dies, wie doch nicht geſche„hen könne, nicht Rückſicht nehmen, und es blie„be der Sinn und die Beſtallung zweifelhaft, „ſo entſchiede die Autentiſche Erklärung Nro. 9. „und 10. ganz klar, wie die ertheilte Beſtallung „verſtanden werden ſoll. In der Kabinets-Re„ſolution vom 9ten July 1782. hieſſe es: daß, „wenn die Nutz-Holz-Adminiſtration den Kläger „nicht ferner zu gebrauchen nöthig finde, ſo müſte „ſie wohl ihre Urſachen haben, und in der vom „23ſten July 1783. (muß heiſſen 1782.) hieſſe es: „daß, wenn die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration „die Dienſte des Klägers nicht mehr nöthig habe, „noch ihn ferner gebrauche, ſo wollte Sr. Königl. „Majeſtät ihr ſolchen keineswegeſ aufdringen. „Nun habe die Adminiſtration ſich in dem Fall „befunden, und wäre daher befugt geweſen, mich „meines Dienſtes zu entlaſſen. Endlich

V.

„behaupteten Rechtslehrer, daß derjenige „der Räthe und Officianten hält, ſolche ohne alle „gegebene Urſache wieder entlaſſen könne, als:

„Bœh-

„Bœhmer in jur. eccleſ. Proteſt tom. 5.
„lib. 5. Littr. 37. §. 79. ſeq.

„und weil ich nach der Lage der Sache und dem „Inhalt der Beſtallung kein Recht habe, die Bey„behaltung meines Dienſtes auf Lebenszeit zu ver„langen, ſo wäre ich in Tragung der Koſten zu ver„urtheilen.“

Dies wäre denn nun der Inhalt der Entſcheidungs=Gründe. Was ſind ſie aber anders als Behelfe und Erzählungen meiner Gegner, den Akten ganz und gar nicht gemäß, folglich unzuverläßig und irrig?

Ad Primum. Daß ich auf Special-Befehl removirt bin, das hat ſeine Richtigkeit, daß ich aber auf Special-Befehl angenommen wäre, iſt eine höchſt irrige Meinung.

Man nehme nur meine Beſtallung zur Hand, und vergleiche ſie mit einem jeden Königl. Patente. Ich habe ſchon eben geſagt, daß ſie wörtlich nach der meines Vorweſers copiiret iſt. Dies war vom Könige eigenhändig unterſchrieben. Daß es die Meinige auch ſeyn wurde wenn Se. Königl. Majeſtät nicht damals mit der Armee im Felde geweſen wären, beweiſet der Schluß:

> Urkundlich haben Wir dieſe Beſtallung und Inſtruction in Unſrer Abweſenheit, von Unſerm würklich geheimen Etats= Kriegs= und dirigirenden Miniſter, Freyherrn von der Schulenburg, vollziehen, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 1ſten Nov. 1778.

Auf

Digitized by Google

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Schulenburg.

Und unten:

> Beſtallung und Inſtruction für den Hamburger Kaufmann, Erasmus Niſſen, als Director der Nutz-Holz-Handlung-Comtoire zu Hamburg und Stettin.

Wäre nun dieſe Beſtallung eine Collegial-Beſtallung geweſen, und das Forſt-Departement hätte ſie als für ſich einen von ihm abhängigen Bedienten gegeben, ſo hätte er ſich Forſt-Departement genannt, und ich wäre ſchon aufmerkſam geworden.

Der Herr geheime Finanz-Rath Reichard, der das Commiſſorium hatte, mit mir zu tractiren, verſicherte mich

> Die Unterſchrift des Miniſters, wozu derſelbe in Abweſenheit des Königs einen beſondern Befehl hatte, ſey eben ſo verbindend, als die des Königs ſelbſt. Dies verſicherte auch der Herr Landjägermeiſter, von Lüderitz, und es liegt auch ſchon in dem von mir angeführten Schluße meiner Beſtallung.

Wenn ich nun meinen Poſten in omni reſpectu in eadem qualitate meines Vorweſers geſucht und erhalten habe: ſo kann ich von ſo würdigen Männern nicht glauben, daß ſie mich mit der Unterſchrift doloſe hintergangen, und mir ein quid pro quo gemacht haben ſollten.

Man ſchloß ja, kraft dieſer Beſtallung, nicht nur Pactum, ſondern einen förmlichen Contra-

Ctum,

ctum, mit einem Manne der, von dem Augenblick an, da die Ausfertigung geſchahe, und er dem Könige den Eid der Treue abgelegt, ſeine ganze Handlungs-Poſſeſſion, das heiſst, ſeinen ganzen Broderwerb abandonirte und abſchwur, wogegen ihm, die, mit der von ihm zu führenden Direction, der Königl. Handlung verbundenen Emolumente, zum Equivalent ſeiner gemachten Aufopferung dienten, und es hieſſe ja wohl den Königl. Namen ſehr übel gebraucht, wenn ich auf eine Art, wie man nun die Sache zu erklären ſcheint, verleitet, und im eigentlichen Verſtande hintergangen wäre. Ich kann alſo dies für nichts weiter halten, als für eine Nothhülfe, die aber leider von meinen Gegnern nicht gut genug erſonnen iſt, da ſie ſich ſelbſt, durch die gleich zu erörternden Widerſprüche völlig entkräftet.

Nro. II. III. und IV.

In dieſen Abſätzen iſt mehrentheils immer daſſelbe enthalten, welches alles darauf hinaus läuft.

a) Meine Beſtallung ſey kein Contract ad dies vitæ, ich hätte mir das nicht ſtipulirt.

b) Das Forſt-Departement hätte unterm 7ten Junii 1771. feſtgeſetzt: Daß alle Dienſte bey der Adminiſtration temporell wären.

c) Ich hätte von dieſem Reſcript und von den Verhältniſſen der Dienſte der Adminiſtration Wiſſenſchaft haben müſſen.

d) Wollte man nun auch nicht auf alles dieſes Rückſicht nehmen, und der Sinn und

die Beſtallung bliebe zweifelhaft; ſo erklärten die Kabinets-Reſolutionen ſolches authentiſch.

Hat die hochpreißliche Churmärkiſche Cammer-Juſtiz-Deputation keine ad acta liegende Rechtfertigungs-Schriften, hat es meine Beantwortung der bey ihr ſelbſt verhandelten Protocolle vom 17. und 18. Julii a. p. nicht geleſen? Hat es den von Hrn. Aſſiſtenz-Rath Kappelier verfertigten Statum Cauſæ nicht zur Hand genommen, als die Sentenz abgefaßt ward? das muß doch nicht ſeyn, denn alle die Dinge auf die ſie Rückſicht nimmt, ſind ja noch weniger als Scheingründe. Sie ſind ja eine bloſſe auf guten Glauben angenommene Wiederholung, der bodenloſen und ſchon widerlegten Einwürfe meiner Gegner.

Es iſt ja auffallend, wenn ein hochpreißlich Gericht den Satz unentſchieden läßt: Ob ein Königl. beſtallter Director mit Handlungs-Bedienten in einerley Rechten und Verbindungen verſirt oder nicht, wenn es ſich crudement überreden läßt, daß eine Inſtruction an den Director, welche Neudi wahrſcheinlich ſelbſt verlangt hat, um manchen trotzigen Handlungs-Bedienten und Officianten die gehörige Weiſung mit mehrerer Autorität geben zu können, und die ſehr deutlich von den Inſpectoren, Komtoir- und Niederlage-Bedienten, Oberregimenter, Holzwärter u.ſ.w. redet, um ſolche denen Leuten die unter ſeinen Befehlen ſtehen zu inſinuiren, auch ihn ſelbſt, den Director, den der König beſtellt hat, zugleich mit verbindet oder nicht, ohne zu gedenken, daß das Forſt-Departement nichts temporell machen kann, was nicht an ſich temporell iſt, da wie oberzähltermaſſen der Director ein Jahr vor Exiſtirung

rung der Adminiſtration ſeine Königl. Beſtallung hatte, in der nicht nur kein Wort von temporellité, ſondern das klare Gegentheil enthalten iſt, und nun ſoll dies durch Zufall in der letztern hieſigen Anweſenheit des Herrn geheimen Ober-Finanzrath Bärenſprung aufgefundene Reſcript auf Neudi ſelbſt, und noch ſonderbarer auch auf mich Bezug gehabt haben, und ſoll den Director, der dieſen Leuten vorgeſetzt war; dem ſie gehorchen ſollen, zugleich mit ihnen verbinden, und man nimmt auch nicht einmal Rückſicht auf das was ich ſchon in der Beantwortung der Protocolle hierüber geſagt habe.

Alle Bediente, wes Namens ſie ſind, ſagt das Reſcript, ſind ſo temporell als es bey allen Handlungen gebräuchlich iſt. Es könnten die, welche worunter manquirten und das verſprochene nicht erfüllten, ohne Umſtände ſofort entlaſſen werden. Dieſes ſolle der Director dem ſämmtlichen Hamburgiſchen Komtoir, den Niederlage-Bedienten, Holzinſpectoren, bey aller Gelegenheit zu Gemüthe führen. Zum Director ſelbſt aber ſpricht dieſes Reſcript ganz anders. Es heißt:

Sr. Königl. Majeſt. hoffen, der Neudi werde ſeine geleiſtete threue Eides-Pflicht nicht verkennen, und nach allen ſeinen Kräften, und im Handel möglichen Vorausſehungen ſich dahin bearbeiten, daß bey dieſem Geſchäft der intendirte, und ihm ſelbſt ſehr wohl bekannte Zweck erreichet, und für Sr. Königl. Majeſt. Intereſſe und zur Conſervation Dero Forſten, der verſprochene reelle Nutzen beſchaffet und geſtiftet wer-

de, als welches dem Neudi nicht nur zu ſeiner eignen Beruhigung gereichen, ſondern ihm auch Sr. Königl. Majeſt. höchſte Gnade und Conſervation bewirken wird.

So verhält es ſich eigentlich mit dieſem Reſcript, welches 1771 an den Director Neudi zugeſandt ward, und ſeitdem ganz ruhig im Hamburgiſchen Archiv unter abgethanen Sachen bis jetzt geruhet hatte, da es denn vom Herrn geheimen Finanz-Rath Bärenſprung (als er das letzte mal den mir gehörigen Poſten verwaltete,) hervor geſucht, und als ein recht groſſes Document unter recht feierlicher Vidimation der Hamburgiſchen Comtoir-Bedienten, nach Berlin geſandt wurde, wo es dazu dienen ſollte, ein widerrechtliches, himmelſchreiendes Verfahren zu verkleiſtern. Hätte nun eine hochpreisl. Churmärkiſche Kriegs- und Domainenkammer Juſtitz-Deputation dieſes Reſcript gehörig ponderirt, ſo hätte es gewiß nicht aus demſelben die Temporellité des Directorats-Poſten, noch weniger aber den Einfluß dieſes Reſcripts auf mich herzuleiten geſucht. Denn wie könnte ich von Demſelben, wenn es auch wirklich das ſagte, was die Gegner ihm andichten, als fremder Mann Wiſſenſchaft haben, da ich, ehe ich Director ward, nie länger als jeder andre Käufer mich im Hamburgiſchen Comtoir aufgehalten, noch weniger ihre Acten durchſucht hatte, wohl aber wuſte, daß der Poſten, den zu ſuchen ich ermuntert war, immediate vom Könige relevirte.

Wenn nun die Sentenz ferner ſagt:

„meine Beſtallung ſey kein Contract auf Lebenszeit“ ich hätte mir dies nicht ſtipulirt ꝛc. Der Punct in meiner Beſtallung,

„daß

„daß Se. Königl. Majeſtät mich bey die-
„ſer Beſtallung ſchützen und handhaben
„wollen,

„involvire nicht, daß ich Lebenslang dabey
„geſchützt werden ſolle,“

ſo bin ich würklich um den Ausdruck verlegen, die-
ſen Satz damit zu bezeichnen.

Se. Königl. Majeſtät ſagen zu mir infine mei-
ner Königl. Beſtallung, „wenn der Director
„Niſſen dieſer ihm ertheilten Beſtallung und
„Inſtruction mit aller Rechtſchaffenheit ein
„Gnüge leiſtet, ſo ſoll er bey derſelben ge-
„ſchützt und gehandhabt werden.“

Wie lange alſo? ſo lange als er ſeine Pflicht
mit Rechtſchaffenheit erfüllt. — Wenn er nun
bis an ſein Lebens Ende nicht aufhört, dies zu
thun, hat denn der König geſagt, daß er aufhö-
ren will ihn zu ſchützen? Iſt nicht alſo ipſis ver-
bis in dieſer meiner Königl. Beſtallung mein Po-
ſten mir ad dies vitæ verliehen, und ſind hier meh-
rere Bedingungen als die einzigen:

„Wenn ich meine Pflichten mit aller Recht-
„ſchaffenheit erfülle?“

Wie kann alſo ſelbſt der König mir meinen
Poſten nehmen, wenn ich ihn mit aller Recht-
ſchaffenheit vorzuſtehen nicht aufhöre, und
wie kann ein Departement, und noch dazu ein
vom Departement abhängendes Collegium als
die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration iſt, ſich bey-
gehen laßen, des Königs Worte Verſicherungen und
Verbindlichkeiten zu verdrehen, und auf dieſe Ver-
drehung Menſchen im Dunkeln ins Verderben zu
ſtürzen, und wie kann ein Richterſtuhl ein ſolches
Verfahren gut heiſſen?

Digitized by Google

Ferner erwähnt die Sentenz zweyer Kabi=nets=Reſolutiones, die den Sinn meiner Beſtal=lung der bisher noch ungewiß war, authen=tiſch erklären ſollen.

Dieſe Reſolutionen ſind nur halb allegirt, und Zwangs Weiſe in eine Lage geſchoben, die der Deutung am beſten paßt, die man ſie will an=nehmen laſſen. Vollſtändig lauten beyde Reſolu-tionen ſo:

„Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer „allergnädigſter König und Herr, laßen dem „Kaufmann Erasmus Niſſen aus Hamburg, „auf deſſen hier angebrachte Beſchwerden „über das Forſt=Departement, wegen der „ihm wieder abgenommenen Director Stelle „bey dem Haupt=Nutz=Holzhandels=Comtoir „hiedurch zu erkennen geben, daß höchſt De=„nenſelben die eigentliche Umſtände nicht ſo „genau bekannt ſind, und Sie ſich auch mit „dem Detail nicht befaſſen können, ſondern „daß es lediglich die Sache der Haupt=Nutz=„Holz=Adminiſtration iſt, und wenn dieſe „den Niſſen bey der Sache ferner zu gebrauchen „für unnöthig findet, ſo muß ſie auch wohl „ihre Urſachen dazu haben, die man hier „nicht weis und die er bey der Adminiſtra-„tion ſelbſt erfahren kann. Höchſtdieſelben „aber können ſich darauf nicht einlaſſen, wel=„ches ihm zur Antwort ertheilt wird. Pots=„dam, den 9ten July, 1782.“

Item:

„Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer „allergnädigſter Herr, mögen den Kaufmann „Niſſen in Hamburg auf ſeine Vorſtellung

„vom

Digitized by Google

„vom 19ten nicht verhalten, daß wenn Dero „Nutz-Holz-Adminiſtration ſeiner Dienſte „nicht mehr nöthig hat, noch ihn ferner ge- „braucht, Höchſtdieſelben ihr ſolchen keines- „weges aufdringen wollten. Potsdam, den „23ſten July, 1782.

Ein Hochpreisliches Gericht erkläret, dieſe beyde Reſolutionen ſo wie es die Gegner verlangen, aber wie gewiß nicht darinn ſteht, und noch weniger wie künftig darinn ſtehen wird, wenn ich die Urſachen der Adminiſtration erſt erfahren habe, um derentwillen ich Brodtlos gemacht worden bin.

Der König ſagt:

1) Es wären Se. Königl. Majeſtät die eigentlicheu Umſtände meiner Abſetzung nicht bekannt,

aber juſt dieſer Urſache wegen verweiſen mich allerhöchſt dieſelben

2) auf die Adminiſtration zurück, um von ihr zu erfahren, warum ſie mich denn depoſſedirt, und warum ſie mich nicht länger bey den Geſchäften gebrauchen will? Denn:

3) das Detail, womit Se. Königl. Majeſtät ſich nicht befaſſen könnten, wäre die Sache der Nutz-Holz-Adminiſtration, ad interim aber

4) wollten Se. Königl. Majeſtät mich nicht aufdringen,

und zwar in der ganz natürlicheu Suppoſition,

5) die Adminiſtration müſſe ja wohl ihre Urſachen gehabt haben.

Heißt dies nun wie das Gericht meint,

der König habe hiedurch ſchon meine Beſtallung ausgelegt?

Nein, es heißt nichts anders als:

Hat die Adminiſtration, wie zu ſupponiren ſteht, dir kein Unrecht gethan, ſo klagſt du hier umſonſt, Se. Königl. Majeſtät müſſen dir ſo auf dein Wort nicht glauben, hat ſie dir aber Unrecht gethan, ſo ſind im Lande Richterſtühle, mache deine Sache da mit ihr aus. Vor unſerm Cabinet aber iſt dergleichen Detail zu weitläuftig.

Von Erklärung meiner Beſtallung aber iſt hier auf die fernſte Art nicht die Rede, allein meine Gegner, welche den allerunbefugtſten Eingriff in dieſe Königl. Beſtallung gewagt haben, brauchen grade ſo eine Erklärung, als ſie in dieſe Reſolution hineindichten, ihrem Verfahren eine Art von Schein zu geben.

Dies iſt aber nicht mehr als ein Befehl, und ich halte mich an die deutliche Königl. Anweiſung:

„ **Rede und Antwort von der Adminiſtration zu fordern.**

Da nun dieſe Reſolution von meinen Gegnern bey einem der erſten Inſtructions-Termine beygebracht ſind, ſo wundert es mich ſehr, daß im Statu cauſſæ & controverſiæ hiervon mit keiner Silbe Erwähnung geſchieht, dennoch aber um bey Abfaſſung der Sentenz hieraus ein ſo wichtiger Schluß gezogen werden ſoll. Hätte der Status cauſſæ hiervon nur die mindeſte Erwähnung gethan, ſo hätt ich mich ſogleich eben ſo ausführlich darüber erklärt, als jetzt geſchehen iſt.

Zuletzt ſagt ein Hochpreisl. Gericht:

Der

Digitized by Google

Der Räthe und Officianten hält, der kann ſolche ohne angegebene Urſachen wieder entlaſſen,

und citirt dabey:

Bœhm jur. eccleſ. Pract. tom. 5. Lit. 37. §. 79. ſeq.

Erſtlich iſt wohl zu merken, daß die Adminiſtration keine Räthe hält, alſo auch keine entlaſſen kann, — ob ſie ihre Officianten entlaſſen kann, das gehört nicht zu meiner Beurtheilung, aber daß ich kein Officiant der Adminiſtration bin, das habe ich zur Gnüge bewieſen.

Zweytens gehört die allegirte Stelle nicht hieher. Böhmer redet hier von Officiis ad beneplacitum und Contractu Mandati collatis, und dieſe giebt er für revocabilia aus.

Ich will nichts über den Werth oder Unwerth dieſer Böhmerſchen Meynung ſtreiten, denn ich habe mit keinem Mandats contract. und mit keinem officio ad beneplacitum collato zu thun, welches jedoch auch pro perpetuo geachtet wird.

vid. Boer. dec. 149- ib. 19.

wenigſtens nicht revocabile iſt, niſi ex juſta & graviſſima cauſſa & ſine injuria.

vid. Mev. P. 2. Dec. 12. No. 3.

L. 7. ff. quem admodum teſtamentum aper:

L. 54. de Rei vindic:

L. 5. §. 17. de his qui ut indigni.

L. 29. ex quib. cauſ. maj.

Digitized by Google

auch keine depoſitio a munere qnæ fortunam & famam, contingit, leviter tractanda eſt.

vid. Mev. P. 7. Dec. 27. No. 7.

Bey meiner Sache kommt es lediglich darauf an,

Ob der abſeiten Sr. Königl. Majeſtät mit mir einem Bürger eines fremden Staates geſchloſſene Contr. bilateris, nemlich der contractus Loc. Cond. oper pro certa mercede præſtandarum, dem der locator ex adverſo eingeſtandnermaſſen ein volles Gnüge geleiſtet, einſeitig mit Verletzung meiner Ehre, und zwar nicht einmal vom Könige ſelbſt, als Contrahenten, ſondern von einem untergeordneten Collegio zerriſſen, annulliret und aufgehoben werden kann und darf, da ſich doch von ſelbſt verſteht, daß ein jeder Contract über einzuführendes Geſchäfte, auf die ganze Dauer dieſes Geſchäftes gehet, und ſo wie jedes conferirte Amt auf Lebenszeit conferirt iſt?

Da mir nun der König in der mir ertheilten Beſtallung

§. 19. No. 4.

ausdrücklich verſichert:

mich bey dieſer meiner mir ertheilten Beſtallung, ſo lange ich derſelben mit aller Rechtſchaffenheit ein Gnüge leiſte, zu ſchützen und zu handhaben.

mithin ich

wenn ich ad dies vitæ meine Schuldigkeit thue, ich ad dies vitæ geſchützet werden ſoll.

und

Digitized by Google

und mir mein Chef, wie auch die Gegner ſelbſt, aktenkundigermaaßen bezeugen müſſen.

> Daß nichts gegen meine Dienſtführung zu erinnern, ſondern der Grund meiner Remotion nur in ihrer Willkühr begründet ſey, und ſie meinen Poſten ſelbſt dirigiren wollen:

ſo ergehet meine demüthigſte Bitte dahin, daß ich

> quia ſpoliatus ante omnia reſtituendus eſt,

ich in alle meine Jura wieder eingeſetzt, und mir vor der Hand ſofort mein rückſtändiges Gehalt gereichet werde, welches um ſo weniger Schwürigkeit haben kann, da dies mir gehörige Gehalt, welches mir zur Erſparung bisher entzogen iſt, ſich noch unangerührt in der Adminiſtrations-Caſſa finden muß. Hamburg, den 6ten Jan. 1786.

E. Niſſen.

Königl. Preuß. Haupt-Nutz-Holzhandlungs-Director.

Supplementum zu meiner des Director Niſſen eingereichten Deduction in Appellatorio.

Mit Vorbeygehung desjenigen, was ſowohl in meiner Beantwortung des Protocolls vom 17ten Juny a. p. als in vorgedachter Deduction breitern Inhalts ſchon ausgeführet worden:

> Daß nehmlich das Reſcript aus dem hohen General Forſt-Departement vom 7ten Juny, 1771. an den verſtorbenen Director Neudi, we-

weder ihn temporell gemacht hat, noch
mich im geringſten concernirt,

finde ich zur Erläuterung für meine künftige Richter, noch nöthig folgende Bemerkung anzuzeigen.

Dieſes Reſcript, das zur eigentlichen baſis der Sentenz angenommen worden, und zu erkennen giebt, was für Leute es eigentlich ſind, die Bediente, oder Handels-Bediente bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Handlung genannt werden, und denen der Director Neudi bekannt machen, „auch ſelbigen bey allen Gelegenheiten „zu Gemüthe führen ſollte, daß ſie temporell wären, und daß alſo diejenige von ihnen, welche „worunter manquiren, oder das verſprochene nicht „erfüllen würden, ohne Umſtände entlaſſen werden könnten, eben ſo wie ſolches bey allen Handlungen gebräuchlich" enthält, laut der von gegenſeitigen Mandatario mir communicirter Abſchrift, nirgends den Ausdruck von Dienſte und Bedienungen, ſondern bloß Bediente. Meine Gegner aber haben in dem Protocoll vom 17. Juny a. p. anſtatt Bediente die Worte Dienſte und Bedienungen gebraucht, und der Sentenz Verfaſſer hat auf dieſe Verwandelung nicht geachtet, ſondern bonnement den Beklagten nachgeſprochen, und alſo ſeine Entſcheidungs-Gründe anſtatt auf Bediente auf Dienſte und Bedienungen gebauet, wovon jedoch kein Wort im Reſcript ſteht. Daß Bediente bey einer jeden Handlung für ihre Perſonen temporell ſind, iſt bekannt genug, und verſtehet ſich von ſelbſt, allein damit iſt die Stelle, die ſie bekleiden, ja nicht temporell. Der Comtoir-Diener zur Correſpondenz, oder der Buchhalter wird dimittirt, wenn er nicht tüchtig, oder wenn er pflichtloß befun-

funden wird, oder auch etwa wenn ſein Contract aus iſt, aber nicht ſeine Stelle, dieſe wird mit einem andern beſetzt, woferne nicht die ganze Handlung ceſſirt. Eben ſo bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, deren Geſchäfte eigentlich ein Handlungs Negoce ſey, und NB.

„alle dabey befindliche Bediente, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, nur temporell &c.

nicht aber ihre Stellen, ihre Bedienung oder Dienſt: Denn ſo wenig wie eine Handlung ohne arbeitende Handelsbediente geführt werden kann, eben ſo wenig konnte der Königliche vorher beſtallte Director die zu führen übernommene Königl. Haupt-Nutz-Holzhandlung ohne Bediente führen. Aber dieſe Bediente, denen er als Dirigens zu befehlen hatte, ſollten wißen, und juſt durch ihn wißen, daß ſie ohne Unterſchied, wes Namen ſolche wären, als nemlich Holz-Inſpectores, Comtoir- und Niederlage-Bediente, Ober-Regimenter, Holzwärter ꝛc. andere Bediente in der Welt gleich geachtet würden, und für ihre Perſon, „wenn ſie worunter manquirten, oder das „Verſprochene nicht erfüllten,“ abgedankt werden können, mehr ſagt das Reſcript nicht. Dieſer Umſtand iſt aber ſo wichtig, daß das ganze Gebäude der Sentenz das ganze Raiſonné der Entſcheidungs-Gründe übern Haufen fällt, ſo bald der Urtheils-Verfaſſer die eingeſchobenen Worte Dienſte und Bedienungen zurücke nimmt, und ſich treulich an das Reſcript hält, worinn das Wort Bediente ſteht, welches auch, dem ganzen Inhalt deſſelben gemäß, nur darinn ſtehen kann und muß. Beklagte haben ihn alſo irre geführt, und er ſelbſt muß das Reſcript entweder nicht geleſen,

oder

Digitized by Google

oder dieſen Umſtand, worauf alles ankömmt, nicht bemerkt haben. Alles Hinſchielen auf den Königl. Directorats - Poſten, wovon kein Wort in dem Reſcript ſteht, als ob ſolcher temporell ſey, fällt nun auch weg, da ſogar der Handels-Bedienten Stelle nicht temporell gemacht worden.

Lit. E. E.

Berlin, den 29ten Merz, 1786.

Beantwortung meiner Deductions-Schrift.

Allerdurchl. ꝛc.

Durch das in Abſchrift beyliegende Notificatorium der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration werde ich veranlaßt unterthänigſt bitten zu müſſen,

zur Beantwortung der Niſſenſchen Deduction mir noch eine 8tägige Friſt allergnädigſt zu bewilligen.

Ich erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

Michaelis.

Berlin den 27ſten Merz, 1786.

An den Herrn Hof-Fiſcal Michaelis.

Dem Herrn Hof-Fiſcal Michaelis benachrichtigen wir auf deſſen Schreiben vom 20ſten vorigen Monats, daß die Inſtruction der Beantwortung der Niſſenſchen Deduction, ſpäteſtens in 8 Ta-

gen

gen erfolgen wird, bis dahin alſo der Herr Hof-Fiſcal Michaelis Dilation nachſuchen wolle.

Königl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration.

Ernſt. Morgenländer.

Berlin, den 28ſten April, 1786.

Allerdurchl. ꝛc.

Ich habe erſt heute von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration die originaliter hiebey liegende Inſtruction zur Beantwortung der Niſſenſchen Deduction in Appellatario erhalten.

Ich fände bey Durchſicht derſelben, daß ſolche ſchon vollſtändig alles dasjenige enthält, was ich in einem Beantwortungsbericht etwa ſagen könnte, und es wurde im Grunde nur eine andere Form ſeyn, wenn ich daraus einen beſondern Beantwortungsbericht anfertigen und einreichen wollte.

Um nun dadurch die von dem Niſſen ſo ſehr urgirte Beſchleunigung der Sache meiner Seits nicht aufzuhalten, will ich mich auf die hiebey überreichte Inſtruction der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, ſtatt des Beantwortungs-Berichts beziehen, und unterthänigſt antragen.

Nach vorgängiger Communication an den Niſſen, dieſen Bericht nebſt der Anlage noch zu den Akten zu verſtatten, auch in ſo fern ſchon etwan Acta zum Spruch im Appellatorio abgegangen ſeyn ſollten, die Nachſendung des gegenwärtigen Berichts an das Ober-

Ober=Reviſions-Collegium gnädigſt zu verfügen.

Ich erſterbe

Ew. Majeſtät

Der Hof=Fiſcal Michaelis,
Namens der Haupt=Nutz=
Holz=Adminiſtration

Berlin, den 20ſten April, 1786. (*)

Inſtruction für den Herrn Hof=Fiſcal Michaelis, zur Beantwortung der Appellation des Kaufmanns Erasmus Niſſen.

Die Appellation würde keine Antwort verdienen, wenn nicht zuweilen Fälle vorhanden wären, woſelbſt wieder die Vorſchrift des Corp. jur. Fried. aus dem unbeantworteten Vorgeben eines Theils, ein ſtillſchweigendes Eingeſtändniß unternommen wurde. Dieſe Beſorgniß hat zwar bey den folgenden Richtern keinen Grund. Damit aber auch ſelbſt der Kläger ſich nicht darauf berufen könne, ſo giebt die Königl. Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration dem Herrn Hof=Fiſcal Michaelis auf die gedachte Appellation noch folgende Bemerkungen an die Hand, bey welchen ſie den Faden der Niſſenſchen Schrift befolgt.

I.

(*) Nota. Aus vorſtehenden Anlagen erhellet, daß dieſe Schrift vom 28ſten April datirt ſeyn muß.

I.

behauptet der Kläger folgende unrichtige und unerhebliche Umſtände, als:

1) Der Præſident der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, der verſtorbene Herr Landjägermeiſter von Lüderitz habe ihn aufgefordert und ermuntert, den Poſten eines Directoris beym Hamburger Comtoir zu ſuchen, indem man ſchon ſeit einigen Monaten vor Ableben des Director Neudi auf ihn reflectirt hätte. Er bezieht ſich auch ſogar auf die eignen Briefe des Herrn von Lüderitz. Dieſe Briefe ſind der Adminiſtration nicht communiciret, ſo wie ſie von der ganzen Inſtruction nichts geſehen hat, welche der Herr Hof-Fiſcal vermuthlich deshalb der Adminiſtration nicht übergeben hat, weil ſie unerhebliche Sachen von Seiten des Niſſen enthalten haben muß.

Geſetzt indeſſen, dieſe Briefe wären vorhanden, und enthielten das, was der Niſſen behauptet, ſo iſt in der Inſtruction vom 10. May vorigen Jahrs bereits hinreichend nachgewieſen, daß ſowohl dem hochlöblichen Forſt-Departement, als der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration von alle dem nichts bekannt geworden, ſondern der Schwager des Niſſen ſich zuerſt für denſelben noch bey Leben des Neudi mit der größten Eilfertigkeit gemeldet, und Niſſen kurz darauf ebenfalls in aller Eilfertigkeit aus Amſterdam nach Berlin gekommen, und um den Poſten angehalten. Wäre vom Forſt-Departement, oder der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration auf den Niſſen reflectiret worden, und hätte er dies gewußt,

ſo war die große Eilfertigkeit nicht abzuſehen, hiernächſt iſt es eine anderweitige Unwahrheit des Niſſen, daß der verſtorbene Herr Landjägermeiſter von Lüderitz, Præſident der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration geweſen. Er hat ſo wenig wie der jetzige Herr Landjägermeiſter dabey geſtanden. Niſſen wird nie in Adminiſtrations-Sachen unter deren Verfügungen eine Unterſchrift von ihm geſehen haben, und da der Niſſen ſelbſt einige Monate bey der Adminiſtration gearbeitet hat, ſo iſt ihm das Verhältniß ſehr wohl bekannt.

Alles was geſchehen, hat darinn beſtanden, daß, da ſich das Forſt-Departement 2 mal in der Woche dort verſammelt, wo die Seſſionen der Adminiſtration ſind, wenn in Gegenwart des Herrn von Lüderitz Protocolle über Adminiſtrations-Sachen aufgenommen worden, man ihm aus Achtung als gegenwärtig aufgeführt hat, ſolches aber nur ſehr ſelten geſchehen, und er es in vielen Fällen ausdrücklich verboten hat.

2) Behauptet Niſſen, daß man ſtatt des Neudi wieder einen Hamburger Bürger zur Direction des dortigen Comtoirs gebraucht, und daß er ſolches in den Akten nachgewieſen hätte.

Von letzterm iſt der Adminiſtration nichts bekannt, erſteres wäre völlig falſch, und wiederlegt ſie ſich allein dadurch, daß ſeit ſeiner Demiſſion der Poſten gar nicht, am wenigſten durch einen Hamburger Bürger wieder beſetzt worden, und die Sachen weit beſſer

Digitized by Google

beſſer als vorher gehen, als man einen Director beſtellt hatte.

3) Iſt es falſch, daß Se. Königl. Majeſtät allerhöchſt Selbſt auf den Vorſchlag des Forſt-Departements befohlen hätten, mit ihm über die Annahme des Directorats zu contrahiren.

Niſſen, der bey ſeinem Hierſeyn ſeine Beſtallungs-Akten gewiß oft geleſen haben muß, iſt ſicher von dieſer ſtrafbaren Unwahrheit am beſten überzeugt. Se. Königl. Majeſt. haben dem Forſt-Departement die ganze Einrichtung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration überlaſſen, wie die von ihm ſelbſt beygebrachte Cabinets-Reſolutionen vom 9ten und 23ſten Julii 1782. allein hinreichend zeigen.

Das Forſt-Departement hatte gleich nach Ableben des Neudi im Voraus, eine nach den damaligen Umſtänden abgeänderte Inſtruction und Beſtallung für den neuen Director entwerfen laſſen, dieſe wurde ihm vorgelegt, und er war ohne alle Einwendung, wenigſtens nach den Acten damit gerne zufrieden.

4) Behauptet er:

ſo wie er ſich gemeldet, wären alle ſeine Rivals ſofort abgewieſen worden. Man erinnert ſich nicht, wenigſtens iſt in den Akten davon keine Spur zu finden, daß ſich andere gemeldet hätten, als Niſſen ſich durch ſeinen Schwager noch vor Neudis Ableben meldete. Am 24n Oct. ſtarb dieſer, und am 27ſten meldete ſich Niſſen bereits ſelbſt, am 31ſten Oct. 1778. ward auf ſeine Vorſtellung von dem

verſtorbenen Geheimen Finanz-Rath Reichard decretirt.

Daß er approbirt ſey, weil kein anderer in Vorſchlag gekommen, und am 1ſten Nov. ward ſchon die vorher wegen des Namens in blanco entworfene Beſtallung mit Einrückung ſeines Namens expedirt.

Die Adminiſtration muß hiebey noch pflichtmäßig anzeigen, daß ſie bereits unterm 3ten Oct. 1778. bey Lebzeiten des Neudi einen ſehr angeſehenen Kaufmann in Stettin den Antrag gemacht, dieſen Poſten anzunehmen, daß auch dieſer würklich nach Berlin gekommen, ſolchen aber nach den ihm gemachten Bedingungen nicht habe annehmen wollen.

Ein vollkommener Beweiß, daß ſie ſo wenig einen Hamburger Bürger zu dieſem Dienſt gebraucht, als auf den Niſſen reflectiret hatte.

5) Iſt es irrig, wenn Niſſen vorgiebt, er habe einen beſondern Huldigungs-Eid abgeleiſtet.

Der von ihm geſchworne Eid, iſt ein gewöhnlicher Dienſt-Eid, und iſt der Inſtruction vom 10ten May, 1785. unter Nr. 3. abſchriftlich beygelegt.

II.

Bey dieſem zweyten Abſchnitt der Niſſenſchen Schrift iſt blos das wiederholt, was in der Klage und denen damals mit überreichten Vorſtellungen geſagt iſt.

Der Herr Hof-Fiſcal iſt hierüber bereits hinreichend inſtruirt; nur kann man nicht unbe-

merkt

merkt laſſen, wie ſehr dem Niſſen daran gelegen, den Handel und die Geſchäfte der Adminiſtration bekannt zu machen, und wie nothwendig es geweſen, von ihm, wie ſich ſchon von ſelbſt verſtand, ſogleich bey ſeiner Dimiſſion die Dienſt-Papiere abzufordern. Man weiß es aus denen von ihm ſelbſt bekannt gemachten Nachrichten, daß er nicht alle Dienſt-Papiere abgeliefert, und ſich beſondere Nachrichten gehalten hat. Er geſteht dies gewißermaßen ſelbſt in ſeiner jetzigen Schrift, wenn er ſagt:

> er beſitze noch mehrere Aufklärungs- und Rechtfertigungs-Mittel, die er vielleicht noch beybringen werde.

Sind daß wahre Rechtfertigungen, ſo iſt nicht abzuſehen, warum der Kläger ſie nicht ſeinen Richter vorgelegt haben ſollte. Sein Vorgeben daß er dies alles in ſeinem getreuen Gedächtniß aufgehoben, fällt von ſelbſt als eine Unrichtigkeit in die Augen. Schon dieſer Umſtand zeigt, wie gefährlich der Niſſen hätte werden können, und wie ſein Syſtem darauf gegangen, ſich nothwendig zu machen. Er wollte den ganzen Handel der Adminiſtration und ihre Operationen in Händen haben, und darum war er gegen jede Verfügung derſelben widerſetzlich, ſo ſehr dies wider die deutliche Vorſchrift ſeiner Inſtruction anlief. Seine eigenen der Klage beygelegte Vorſtellungen beweiſen dies.

Die vorige Sentenz hat dieſen wichtigen Grund ſeiner Entlaßung nicht erwähnt, und der Herr Hof-Fiſcal wird erſucht, dieſen Umſtand genauer zu berühren.

Eben dieſe Abſicht der Handlungs-Operationen der Adminiſtration ihren Einkauf, ihre Aus-

gaben und ihren Gewinn bekannt zu machen, iſt der wahre Grund, warum er die Edition ihrer Handlungs-Akten verlangt, um ſeine Nachrichten dadurch vollſtändig zu machen und zu belegen. Der Kläger kommt hiernächſt auf die Beſchreibung der Gründe, worauf er ſeine Klage gründet, und da beſchäftiget er ſich

1) mit der Beſchreibung der Entſtehung des Directorat-Poſtens und auch hierinn hat er ſehr unrecht.

Es iſt wahr, daß der Director Neudi den Plan der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mit an die Hand gegeben, es iſt aber falſch, daß der Directorat-Poſten eher angeordnet geweſen, als die Adminiſtration ſelbſt.

In dem Plan, welcher Sr. Königl. Majeſtät von des verſtorbenen Staats-Miniſter Herr von Hagen Excellenz überreicht, und von höchſt demſelben ſub eod. dato beſtättiget ward, werden zugleich die Koſten dieſes Etabliſſements erwähnet, und daher der Director, und die übrigen Bedienten bis auf die Holzwärter mit den ihnen auszuſetzenden Emolumenten darin aufgeführet.

Es hat auch ſeine Richtigkeit, daß dem Neudi die großen Vortheile verſichert worden, welche der Niſſen in ſeiner Schrift gedacht hat, indem wurden doch dem erſtern nicht alle Vortheile verwilliget, welche er ſich ausbedung.

Die Gründe warum er ſoviel erhalten, waren wohl ohnſtreitig folgende: theils weil er gewiſſermaßen die erſte Ideé zu dieſem Etabliſſement gegeben, theils weil man die Sache hier noch nicht kannte, und daher einen Mann in Hamburg haben muſte, auf den man ſich verlaſſen konnte,

konnte, und der zugleich einen ausgebreiteten Credit hatte.

Dies und die ganz außerordentlichen dem Neudi ausgeſetzten Emolumente waren der eigentliche Grund, warum die Beſtallung des Neudi vom 19ten Juny 1771. Sr. Königl. Majeſtät zur höchſt eigenen Vollziehung von dem jetzigen Chef des Forſt-Departements Herrn Freyherrn v. d. Schulenburg Excellenz vorgelegt wurde, weil der Plan wie gedacht von Sr. Excellenz dem Staats-Miniſter Herrn v. Hagen ausgearbeitet war.

Hieraus ergiebt ſich alſo, daß der Directorat-Poſten nicht früher als die Adminiſtration exiſtiret habe, und daß die Beſtallung für den Neudi 8 Monate nach Errichtung der Adminiſtration ausgefertiget und vollzogen worden.

Dieſe Beſtallung erhält der Herr Hof-Fiſcal Michaelis in der Anlage in Abſchrift.

Hieraus wiederlegt ſich daher das Vorgeben daß das Directorat älter als die Adminiſtration und daß es von derſelben unabhängig geweſen ſey woraus der Niſſen den ſonnenklaren Schluß ziehen will:

> Daß der Director ſeiner Beſtimmung nach keine Befehle von der Adminiſtration anzunehmen verbunden, und daß ſein Poſten unmittelbar von Sr. Königl. Majeſtät abhängig geweſen, folglich ſelbſt das Forſt-Departement darüber nicht diſponiren könne.

Der wörtliche Innhalt der Neudiſchen Beſtallung ſagt ſchon:

> Daß das Comtoir von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration relevire; ferner:

Daß er denen Anweiſungen der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration die genaueſte Folge leiſten ſolle.

Falſch iſt es ferner:

Daß bey Beſetzung der Unter Bedienten der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration blos nach dem Vorſchlage des Neudi verfahren worden.

Er ſchlug ſelbſt unter den beſten Empfehlungen, den jetzigen Kläger zum Buchhalter vor, allein ſtatt deſſen wurde der Hof-Rath Saltzmann dazu angenommen.

Es iſt ferner falſch:

Daß alle Unter-Bediente der Adminiſtration zunächſt und unmittelbar unter ſeinen Befehl geſetzt werden.

Ueber die hieſigen Caſſen-Bediente hat er nie etwas zu befehlen gehabt. Eben ſo falſch iſt es, daß die Neudiſche Beſtallung nach ſeinem Antrage ausgefertiget worden.

Wahr iſt es dagegen, daß Neudi Sitz und Stimme bey der Adminiſtration hatte, wie ſeine Beſtallung beſagt, nach welcher er ſich alljährlich bey ihren Conferenzen einfinden mögte. Allein auch dieſer letzte Umſtand wurde in der Beſtallung des Niſſen Nro. 18. abgeändert, weil ſeine jährliche Ueberkunft nicht nöthig erachtet, und ihm daher nur geſagt ward: Er habe ſich einzufinden, wenn es beſonders erfordert würde, und ſtatt daß es in der Neudiſchen Beſtallung heißt:

er habe ſodann Seſſion zu nehmen,

iſt dies in der Niſſenſchen wohl bedächtig ausgelaſſen, und nur geſagt:

Er

Er ſolle über alles, worüber ſein Sentiment und Gutachten verlangt würde, ſolches gewißenhaft abgeben.

Die Gegeneinanderhaltung beider Beſtallungen zeigt daher den auffallenden Unterſchied zwiſchen dem Neudi und dem Niſſen, und beweiſet, daß das Forſt-Departement ſolche nach der ihm von Se. Königl. Majeſtät verliehenen Gewalt, der Lage der Umſtände und dem Königl. Intereſſe gemäß abgeändert habe.

Aus dieſem Grunde iſt auch die Niſſenſche Beſtallung blos auf Special-Befehl ausgefertiget.

Man hat zwar mit Verwunderung aus der vom Niſſen eingereichten Abſchrift ſeiner Beſtallung erſehen, daß die Canzeley eigenmächtig beygefügt habe:

Daß ſolche in Abweſenheit Sr. Königl. Majeſtät von des würklichen Herrn Freyherrn von der Schnlenburg Excellenz vollzogen worden.

Allein das Original-Concept enthält davon nichts, wie ſolches, als er zur Recognition produciret worden, bewieſen hat. Dies iſt alſo eine unbedeutende Clauſul der Canzeley.

Die Auslegung, welche der verſtorbene Hr. Landjägermeiſter von Lüderitz und Geheimen Finanz-Rath Reichardt darüber gemacht haben ſollen, kann jezt nach deren Ableben nicht weiter beantwortet werden, indeſſen iſt es ſchon auffallend, daß der Kläger in der erſten Inſtanz da der Herr Landjägermeiſter von Lüderitz noch lebte, hievon nichts erwehnet hat, wäre aber dies alles auch gegründet, ſo iſt es unerheblich. Genug,

er iſt auf Special-Befehl eingeſetzt, und in gleicher Art ſind auch die Mitglieder der Adminiſtration als ſolche beſtallt worden.

Eben ſo unrichtig iſt es ferner:

> Daß der Director des Handlungs-Comtoirs eine dirigirende Perſon der Adminiſtration geweſen.

Geſetzt man könne es von dem Neudi ſagen, weil er Sitz und Stimme bey derſelben hatte, obgleich nicht ein Mitglied, ſondern der gemeinſchaftliche Beſchluß des Collegii die Direction der Sachen beſtimmt, ſo gilt doch dies wie vorgedacht von dem Niſſen keinesweges, was ſich vom Neudi ſagen läßt. Dies ganze Raiſonnement hindert indeſſen überdem die Anwendung des Reſcripts vom 7ten Juny 1771. nicht, nach welchem alle Bedienungen der Adminiſtration temporell ſind, welches ſelbſt dem Neudi zu ſeiner Achtung bekannt gemacht würde, denn es heißt im Reſcript:

> So muß der Neudi ſolches nicht auſſer Acht laſſen, und ſolches ſowohl ſämmtlichen Hamburgiſchen Comtoir als auch den andern Niederlagen-Bedienten und Holz-Inſpectoren bey allen Gelegenheiten zu Gemüthe führen.

Alles übrige, woraus der Niſſen noch weiſen will, daß der Poſten eines Directors nicht temporell ſeyn könne, verdient keine Antwort, da es einleuchtend unerheblich iſt, dahin gehört auch der geträumte Unterſcheid zwiſchen Bedienten und Bedienungen.

Un-

Unſchicklich iſt indeſſen der Ausdruck, daß er ſeinen Poſten gekauft habe, weil er dagegen ſeinen Handel aufgegeben.

Dies iſt eine ſich von ſelbſt verſtehende Bedingung, daß ein Königl. Bedienter nicht für ſich eben daſſelbe Geſchäfte betreiben dürfe, welches er für den Landes-Herrn befördern ſoll.

Dieſe Bedingung trift nicht blos den ehemaligen Director, ſondern jeden bey der Adminiſtration ſtehenden Bedienten. Wie wenig aber Niſſen dieſe Bedingung erfüllt habe, iſt in der erſtern Inſtruction nachgewieſen.

Was die Berechnung ſeines Verluſt betrift, den er angeblich durch Niederlegung ſeiner Handlung erlitten; So iſt dies zwar eine Sache, worauf es nicht ankommt, man kann aber doch nicht umhin, dabey zu erwehnen:

> Daß er nach Innhalt der erſtern Inſtruction noch im Jahr 1780. ſeine eigene Handlung gehabt, und daß man nicht wiſſe, wenn er ſie gänzlich niedergelegt.

Er ſagt ferner:

> Er würde für ſich dabey 200,000 Rthlr. gewonnen haben;

und behauptet doch an einem andern Ort:

> Daß die Adminiſtration während ſeiner 3¾ jährigen Dienſte nur 354868 Rthlr. gewonnen hätte.

Dies wäre ein Beweiß, daß er ſeinem Dienſt ſchlecht vorgeſtanden, wenn er bey faſt gar keinem Vermögen 200,000 Rthlr. für ſich hätte gewinnen können, wo die Adminiſtration bey ihren gro-

groſʒen Fonds nach ſeiner Rechnung in $3\frac{1}{4}$ Jahren nur 354868 Rthlr. in den beſten Conjuncturen gewonnen hat.

Solche ſonderbare geträumte Rechnungen waren jederzeit ſein Werk, und daher entſtanden vorzüglich die Verweiſe welche er bekam, die ihn aber nicht beſſerten, wie in der erſten Inſtruction durch Beweiſe nach gewieſen worden.

Am Schluſʒ der Schrift macht der Niſſen noch etliche vermeintliche neue Einwendungen gegen die ihm dieſʒſeitig entgegen geſetzte Gründe, hieher gehöret beſonders der:

> daſʒ ihm das Reſcript vom 7ten Juny 1771. vor- und bey Antritt ſeines Poſtens nicht bekannt gemacht worden.

Dies iſt wohl möglich, allein es bewürkt nichts für ihn.

> einmal liegt dieſe Eigenſchaft der Adminiſtrations-Bedienungen in der Natur ihrer Einrichtung, wie bey jedem Handlungs-Inſtitut,

andern Theils war es ſeine Sache,

> ſich darnach näher zu erkundigen, ob dies ein Poſten auf ſeine Lebenszeit ſey, daran dachte er aber ſicher nicht.

Ihm war nur daran gelegen, dieſen Poſten ſchleunigſt zu erhalten, darum bat er in ſeiner erſten Vorſtellung vom 27ſten Oct. 1778.

> ihm dieſe Stelle entweder in der Maaſʒe, und auf den nehmlichen Fuſʒ, als der verſtorbene (Neudi) ſolche gehabt,

oder unter andern nicht ungünſtigen Bedingungen anzuvertrauen.

Be-

Geſetzt aber, dies könnte ihm das Wort reden, daß ihm dieſes Reſcript nicht gleich bey ſeiner Anſetzung bekannt gemacht worden, ſo war doch ſolches wie er gegenwärtig ſelbſt geſteht, in der ihm übergebenen Regiſtratur, und zwar in den General-Akten über die Beſtallung der dortigen Comtoir-Bedienten befindlich.

Es war nichts natürlicher, als daß der neue Director ſich dieſe Akten ſogleich bekannt machen mußte.

Er ſagt nicht, daß er dies gethan habe, weil dies ein abermaliger Beweiß ſeiner Dienſtnachläßigkeit geweſen ſeyn würde.

Hat er alſo dieſe Akten gleich geleſen, ſo iſt es ſeine Schuld, daß er nicht ſofort erklärt hat, unter dieſen Umſtänden den Poſten nicht behalten zu können.

Seine Handlung dauerte damals noch fort, und er hätte in ſeine vorige Lage zurücktreten können.

Auch Neudi wurde bereits den 12ten Oct. 1770. durch den genehmigten Plan der Adminiſtration zum Director beſtallt, und erhielt dies Reſcript erſt im Junius 1771. Er aber ſo wenig als irgend ein anderer Officiant der Adminiſtration hat ſich dadurch bewogen gefunden, ſeinen Poſten niederzulegen.

Ferner beſchäftiget ſich der Kläger mit der gezwungenen und unſchicklichen Auslegung der allerhöchſten Königl. Cabinets-Ordres vom 9ten und 23ſten July 1782.

Man überläßet es zwar dem Richter dieſe Critiken zu rügen, und will nur ſo viel bemerken, daß

dieſe

Digitized by Google

dieſe Cabinets - Ordres folgende Sätze beſtätigen, einmal,

> daß die Bedienungen der Adminiſtration ſelbſt nach Se. Königl. Majeſtät höchſt eigenen erklärten Willens-Meynung, temporell ſind, andern Theils, daß Se. Königl. Majeſtät das Detail, wohin auch die Beſetzung der Officianten gehöret, dem Forſt-Departement lediglich überlaßen haben.

Denn wäre dies nicht, und Se. Majeſtät hätten den ehemaligen Poſten des Klägers als eine beſtändige Königl. Bedienung angeſehen, ſo würden höchſt dieſelben gewiß auf die Beſchwerde des Klägers Bericht erfordert haben. So iſt er aber aus dem Cabinet gradezu abgewieſen, auch eine anderweitige unmittelbar eingereichte Vorſtellung des Klägers vom 26ſten Juny 1782. ohne Verfügung ans Forſt-Departement remittirt worden.

Die Adminiſtration übergehet die beleidigende gegen ſie gerichtete Ausfälle, und bemerkt nochmals, daß nicht ſie, ſondern das Forſt-Departement den Niſſen dimittirt habe, und daß ſie auch ſolche höhere Bediente weder ſelbſt annehmen noch dimittiren könne.

Die Adminiſtration will zum Schluß die Gründe recapitaliren, weshalb die Klage unſtatthaft iſt.

1) Wegen Temporalitæt der Bedienungen, dieſe ergiebt ſich:

   Theils aus der Natur eines Handlungs-Inſtituts, es mag einen Privat-Mann oder den Landes-Herrn angehen, weil ſonſt der Landes-Herr weniger Rechte als ein kaufmänniſcher Unterthan haben wird, theils aus dem

dem oberwähnten Reſcript vom 7ten Junius 1771. theils aus den erwähnten Königl. Cabinets-Ordres. Nun iſt

2) Der Kläger nicht aus bloßer willkühr dimittirt, ſondern weil der Poſten nicht nur überflüßig, ſondern auch ſchädlich befunden ward.

3) Hat Kläger dadurch, daß er ſeinen Holz-Handel nach den Acten wenigſtens noch im Jahr 1780. geführet, auch nachher ſeine Anzeige nicht gethan hat, ob und wenn er ſolchen niedergelegt, ſchon darum die Dimiſſion verſchuldet, noch mehr aber

4) Weil er geſtändlich ſich vielen Verfügungen der Adminiſtration bey dem Verkauf der Holz-Waaren wiederſetzt, und deshalb ohne Beſſerung die ernſtlichſte Verweiſe erhalten.

5) Weil er die verdächtige Beſchuldigungen des Kaufmann Mauer über verletzte Dienſtpflicht nicht gebührend abzulehnen, und ſeine Unſchuld zu beweiſen ſuchte.

6) Weil er auf Special-Befehl angenommen und entlaſſen, und

7) Weil Sr. Königl. Majeſtät ſeine Dimiſſion ſelbſt zu genehmigen, und zu beſtättigen geruhet haben, auch

8) Seine Dimiſſion ohne Kränkung ſeiner Ehre erfolgt iſt, da er nicht caſſirt, ſondern unter anſehnlichen ihm noch verwilligten Vortheilen, dimittiret worden, welche er, wenn man die Entſcheidung durch den Richter hätte geſchehen laſſen, und demſelben in dieſer Handlungs-Sache mit Vorlegung aller Handlungs-Papiere übertragen können, ſicher nicht erhal-

Digitized by Google

erhalten haben würde. Hiernach wird der Hof-Fiſcal Michaelis die Antwort abzufaſſen, erſucht.

Königl. Haupt-Nutz-Holz-Administration.

Morgenländer. *Treplin.*

Berlin, den 19ten Juny 1771.

Beſtallung und Inſtruction, für den Neudi als Director des angeordneten Königl. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoir zu Hamburg.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. totus Titulus. Thun Kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß nachdem wir zum beſten unſerer Forſten von Trinitatis 1771. an, eine beſondere Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration anzuordnen gut gefunden, wir den J. F. Neudi in Betracht ſeiner uns gerühmten gründlichen Kenntniß in Handlungs-Sachen, und ſonſt beſitzenden Geſchicklichkeiten, Fleißes und für Unſer Höchſtes Intereſſe, hegenden Eifers, zum Directore des zu Hamburg etablirten, von der gedachten Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration relevirenden Haupt-Comtoirs, ernannt und angenommen haben.

Wir thun auch ſolches hiemit, und Kraft dieſes, ernennen und beſtallen gedachten Neudi zum Directore des zu Hamburg etablirten Königl. Preuß. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Comtoirs, dergeſtalt und alſo, daß derſelbe uns, und unſerm

Königl.

Digitized by Google

Königl. Hauſe, allerunterthänigſt treu, gehorſam, hold und gewärtig ſeyn, Unſerm Nutzen und Beſtes nach ſeinem äuſſerſten Vermögen, Wiſſen und Gewiſſen, ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, warnen und abwenden helfen ſoll. Inſonderheit muß derſelbe mit aller nur erſinnlichen Application auf die Erfüllung Unſer aller höchſten Intention welche die Anordnung der Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Adminiſtration und des Haupt-Comtoirs zu Hamburg zum Grunde hat, pflichtmäßig bedacht ſeyn, den Verkauf der aus Unſerm, ſowohl als auch für Unſere Rechnung aus andern Forſten zum auswärtigen Debit nach Hamburg, zur daſigen Ablage zu tranſportirenden Holz-Waaren, dergeſtalt daß ſolche nicht allein zu den höchſten Preiſen, ſondern auch an ſolche ausländiſche Käufer, Engländer, Holländer, Spanier, Franzoſen ꝛc. welche ſicher ſind, und daß die Königl. Adminiſtration wegen der Bezahlung keinen Verluſt oder Nachtheil ausgeſetzt werde, beſorgen, und ſich aufs äuſſerſte angelegen ſeyn laſſen, darauf unabläßig raffiniren, und durch eine beſtändige zu unterhaltende Correſpondenze von den mit ſolchen Holz-Waaren aufs vortheilhafteſte zu machenden Abſatze, die ſicherſten Nachrichten einziehen, auch ſonſt die zur Sache ſelbſt erforderliche Speculationes machen, des Endes die Holz-Reviere ſo oft und ſo weit es Behufs der Geſchäfte der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration und des Hamburger Haupt-Comtoirs, erforderlich iſt, bereiſen, das darinn befindliche Holz beurtheilen, welches davon ſeines erreichten Wachsthum und Reife wegen, zu obgedachten Behuf, und zur Beförderung Unſers Forſt-Intereſſe, abzuholzen nöthig, aus wenn und wann ſonſt die Handlungs-Conjuncturen

dieſe oder jene Sorte Holz vorzüglich erfordern, aus welchem Reviere ſolche ohne Nachtheil unſe- rer Forſten füglich genommen, dieſe Holz-Sor- ten ſelbſt aber zu der beſten und höchſten Anwen- dung ausgearbeitet, und genutzet werden können, zur Fällung, Ausarbeitung, und zum Tranſport des ausgeſuchten Holzes, hat er denen dazu be- ſtellten Unter-Bedienten auſſer der ihnen ertheil- ten General-Inſtruction die nöthigen beſondern Anweiſungen zu geben, mit denen Unter-Com- toirs wohin die erſte Ablieferung der ausgearbei- teten Holzwaaren geſchiehet, die erforderliche Cor- reſpondence zu führen, und darauf wohl acht zu haben, daß die dieſen Unter-Comtoirs anver- trauete Holzvorräthe gehörig zu Buch getragen, mithin berechnet, und wohl aſſerviret worden, und daß die Inventaria der Unter-Comtoirs mit den Hauptbüchern des Haupt-Comtoirs, und dieſe mit der Haupt-Forſt-Caſſe allemal aufs ge- naueſte übereinſtimmen müſſen. Um dieſes deſto beſſer zu bewürken, und ſeiner Obliegenheit eine Gnüge zu leiſten, muß er theils durch einzuziehen- de Kundſchaften theils bey Gelegenheit ſeiner Rei- ſen durch den Augenſchein die Handlungen der be- ſtellten Holz-Inſpectoren und Holzſchreiber gehö- rig obſerviren, wenn er dabey Mißbräuche ent- decken ſollte, ſolche ſogleich abzuſtellen bemühet ſeyn, und unterſuchen, ob überhaupt die Unter- Bediente, mithin auch die Officianten des Haupt- und Unter-Comtoirs in ihren Verrichtungen Un- ſern höchſten Nutzen und die Beförderung des End- zwecks der Adminiſtration zum Augenmerk ge- habt, und überall ihre Schuldigkeit gethan haben. Von denen dabey ſich ergebenden Mängeln, und wenn ein oder anderer zur Adminiſtration gehö- riger Officiant ſich durch ſeine Erinnerungen und

Ermahnungen nicht corrigiren laſſen wollte, hat er ſo wie überhaupt von allen erheblichen Geſchäften und Vorfällen des Haupt- und der Unter-Comtoirs, ſo oft es nöthig, der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration pflichtmäßige Anzeige zu thun, und ſich nach derſelben Anweiſungen gehörig zu achten.

Die Caſſe des Haupt-Comtoirs muß er wenigſtens monatlich einmal revidiren, die Extracte und Abſchlüſſe monatlich an die Adminiſtration mit beifügen, des Reviſions-protocoll einſenden, und dahin ſehen, daß mit denen, den Caſſirer anvertrauten Königl. Gelder getreulich umgegangen, und ſolche zu keinen andern, als dem beſtimmten Behuf angewendet werden.

Wie er ſich denn außer dieſen und andern mit ſeiner Function verknüpften gewöhnlichen Verrichtungen alljährlich, auch wenn es beſonders erfordert wird, zu den Conferenzien der Haupt-Adminiſtration allhier einzufinden, und bey derſelben die Seſſion zu nehmen, auch über alles dasjenige worüber ſein Sentiment und Gutachten verlanget wird, ſolches gewißenhaft nach ſeiner beſten Einſicht und Kenntniß abzugeben und zu eröfnen hat, ſo wie es unſerm Intereſſe, und dem beſten der Adminiſtration gemäß iſt, und die Conſervation unſerer Forſten es erfordert.

Denen Anweiſungen der angeordneten Adminiſtration muß er überall die genaueſte Folge leiſten, nichts eigenmächtig abändern, und ſich überhaupt dergeſtalt verhalten und betragen, wie es ſeine uns deshalb geleiſtete Eidespflicht worauf wir ihm hiemit verwieſen haben wollen, es von ihm erfordert, und wie er es jederzeit vor uns, auch dermaleinſt an jenem Tage vor Gott verant-

worten könne, unſer allergnädigſtes Vertrauen zu ihm gerichtet iſt, und es einem treuen und fleißigen Königl. Diener wohl anſtehet, eignet und gebühret.

Für ſolche ſeine Uns und der Haupt-Administration zu leiſtende getreue Dienſte, ſoll er der Director Neudi jährlich 1500 Rthlr. in Gold an Beſoldung, und außerdem von dem Ueberſchuße der zu bewürkenden beſten Preiſe über den bisherigen Ertrag, wenn zuförderſt von ſolchem mehrern Ueberſchuße 10 p. C. und ausserdem alle und jede Poſten abgerechnet worden, von dem ſodann bleibenden Excedenz den fünften Theil als eine Belohnung ſeines treuen Eifers von Trinitatis 1771. an, aus der Caſſe des Hamburger Haupt-Comtoirs zu genießen haben, und wollen wir denſelben bey dieſer ihm ertheilten Beſtallung und Inſtruction, wenn er derſelben überall eine Gnüge leiſtet, ſchützen und handhaben, wogegen er aber ſeine ſonſtige bey ſeinem Eintritt in unſerm Dienſte gethanen Engagements genau erfüllen, beſonders aber ſich alles Privat Holzhandels enthalten, und ſein Vermögen verſprochenermaaßen ins Land bringen und anlegen muß. Urkundlich ꝛc.

Friederich.

Lit. F. F.

Hamburg, den 23ſten May 1786.

Einem Königl. Hochpreißl. Ober-Reviſions-Collegium, zu Berlin.

Da Ew. Königl. Majeſtät Churmärkſche Krieges, nud Domainen-Cammer-Juſtiz-Deputation, als das

das mir in meiner Klageſache wider die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration verordnete Gericht 1ſter Inſtanz ſub dato 2ten May c. verfüget, daß mir eine von meinen Gegnern eingereichte Beantwortung meiner Deduction im appellatorio zu communiciren ſey; und ich aus dieſer mir erſt neulich zu Handen gekommenen Schrift, unter andern bemerke, als ob man

1) ignoriren wolle, daß ich die aktenkundigen 2 Briefe des am 12ten Auguſt 1785. verſtorbenen Landjägermeiſters von Lüderitz, die ohnehin wörtlich in Beylage Lit. L. und in meiner ſub dato 2ten July 1785 geſchehenen Beantwortung des Gegneriſchen-Protocolles ſub dato 17ten Juny inſeriret ſtehen, durch meinen Anwald in originali im Gericht produciren laſſen; auch

2) immerfort bezweifeln wollen, daß ich bey Antritt meines Directorat-Poſtens meine eigene Handlung, meinem geleiſtetem Eide gemäß, nicht in rechter Zeit niedergelegt habe; aller hierüber geſchehenen vielfältigen Erklärungen und angebotenen Beweiſen, ſo bald ſolche erfordert würden unerachtet; und

3) man vorgeben will daß der Schluß meiner Königl. Beſtallung für einen Canzelleyfehler zu achten, auch daß dieſe mit der communicirten Neudiſchen weſentliche Veränderungen enthielte, überhaupt, als ob in Anſehung der Richtigkeit, der ad Acta gefügt ſeyenden Abſchrift, wohl einiger Zweifel obwalte:

So elend dieſe Behelfe und Ausflüchte an ſich ſind; Und ſo ſehr ſie auch ohne mein weiteres Zuthun, ſchon in der Natur der Sache und meinen

vorigen Verhandlungen ihre gänzliche Abfertigung finden: ſo ſehe ich mich doch wegen des hin und wieder ausgeſtreueten Giftes genöthiget, einen zukünftigen Herrn Referenten auf die geringſte Spur von Verdacht, in meiner ſo gerechten und vielleicht einzigen Sache in ihrer Art zu benehmen; Ich nehme daher keinen Anſtand Ew. Königl. Majeſtät über dieſe Sätze in den Anlagen verificirte Beweiſe und eine abermalige Abſchrift der Beſtallung und des Eides unmittelbar von hier in Unterthänigkeit zu gehen zu laſſen; und zwar vorzüglich letzteres darum, weil ich nicht begreife, wie es zugegangen ſeyn kann, wenn würklich in dieſen beyden Beſtallungen dort ein ſolcher Unterſchied zu ſehen als Gegner prætendiren, da ich dieſes bey der Gegeneinanderhaltung hier nicht finde. In der Neudiſchen ſteht ſo gut wie in der meinigen, „er ſolle „nur zu den Conferenzen des Collegii kommen, „wenn es beſonders erfordert wurde," und das wurde alle Jahr mit ihm wie mit mir ſo gehalten, und ich ſetzte Ao. 1779. 80. und 81. ſo bald nicht meinen Fuß in Berlin als mir Sachen zum Vortrag zugeſchrieben wurden, welches alle Conferenz-Tage continuirte ſo lange ich da war, das letzte Jahr 5 Monate. Es hindert nichts, wenn der verſtorbene Geheime Finanz-Rath Reichardt, der mit eigener Hand meine Beſtallung und Inſtruction nach der Neudiſchen aufſetzte, die Worte überſehen: „und bey derſelben die „Seſſion zu nehmen;" denn man gab mir dieſe Seſſion im Collegio eben ſo gut, als wenn die Worte darinn geſtanden hätten, wie ſolches meine Decreta und Namens-Unterſchriften der vielen Sachen, worinn ich decernent war, bezeugen.

So

So wie alſo obgedachtes Vorgeben meiner Gegner, die mit dieſer Schrift das letzte Wort geſprochen zu haben denken, vollkommen irrig iſt; eben ſo irrig iſt jeder übrige Satz der ganzen Schrift nichts ausgenommen. Wenn Ante Acta wie nicht zu zweifeln, völlig complet, meine Erläuterungs- und klare Schriften mit ihren Beylagen Littr. A. usque L. incluſive, die verhandelten Protocolle, pro & contra, nebſt dem Statu cauſſæ & controverſiæ &c. inrotulirt und zuſammen liegen, ſo wird ein Hochpreißliches Gericht ſchon ſehen, wo meine Gegner von der Wahrheit abgewichen, und in Wiederſprüche gerathen, und daß ihre neue Verkleidung der alten ſchon beſſer verhandelten Sätze, deren Natur damit nicht geändert. Der gegenſeitige Concipient hat entweder würklich nichts nachgeleſen, oder er ſtellt ſich nur ſo, um freyer an- und vorbringen zu können, was ihm in den Sinn kommt: er kann auch dieſes ungeſcheut thun, weil die Dienſtacten Rechnungen und Bilanzen nicht edirt werden ſollen, die ſonſt, wie ich heilig verſichere, die vollkommenſte Gegenbeweiſe in ſich ſchließen.

Nur einige wenige dieſer ſonderbaren Sätze legere zu berühren:

1) Ohne einen Hamburger Bürger zu gebrauchen, kann keine Handlung über Hamburg geführt werden. Vorhin war es der vom König beſtellte Director, auf deſſen Namen als Bürger ein Bank-Folium ſeyn konnte; jetzt ſind es Ohmann & Heſſe durch deren Hand alle Bank- und Caſſa-Gelder, alſo der ganze Betrag der Königl. Haupt-Nutz-Holz-Handlung gehet, und die dafür ſchwere Proviſion genieſſen, auſſer noch daß ein Buch-

halter aus der See⸗Handlung in ihrem Comtoir gehalten wird.

2) Die Neudiſche Beſtallung wäre vom 19ten Juny 1771. datirt. Dieſes iſt wohl einer von denen Schreibfehlern, wovon faſt alle Abſchriften, die ich bekommen habe auf allen Seiten wimmeln, und es muß Ao. 1770. ſeyn. Denn er legte mit dem Schluß des Jahrs 1770. ſchon ſeine Compagnie-Handlung nieder, hob ſeinen Compagnie-Contract auf und zeigte ſolches durch Circulaire ſeinen Correſpondenten an. Das hat er aber ſicherlich nicht gethan ohne ſeine Königl. Beſtallungs⸗Acte in Händen zu haben, weil Könige ſo ſterblich ſind als andere Menſchen. Das in unſern Akten ſo famös gewordene Reſcript vom 7ten Juny 1771. aus dem Forſt⸗Departement an ihn als Director gerichtet, das nicht allein alles völlig eingerichtet zu ſeyn, um nun den Handel entamiren zu können, deutlich genug ſagt, ſondern expreſſe die Worte enthält: „ſo hoffen Sr. Königl. Majeſtät der Neudi werde ſeine geleiſtete theuere Eidespflicht nicht verkennen ꝛc.,“ alſo war die Vereidung ſchon geſchehen: Die geſchicht aber nicht, ohne daß die Beſtallung fertig iſt, und die zu gleicher Zeit abgegeben wird; ſo wurde es mit mir, und ſo wird es mit einem jeden gehalten. Dieſes Reſcript alſo das dem Director Neudi und mir alle uns von Sr. Königl. Majeſtät verliehenen Sicherheit ſappiren ſollte, ob ſchon kein Wort davon in demſelben ſteht, widerſpricht klar und deutlich daß die Neudiſche Beſtallung nicht vom 19ten Juny 1771.

ſeyn

Digitized by Google

ſeyn kann, ſondern lange vorher, und ganz gewiß von An. 1770. ſeyn muß. Gegenneriſche wunderbare Drehungen und Wendungen, bey dieſer Sache verrahten ohnehin ſchon deutlich genug, daß hier ein Verſehen im Kraut liegen muß. Hätte man nur Zugang zu den Dienſt-Akten von An. 1770. und bis Juny 1771. ſo würde man hundert data finden, daß der Director Neudi ſeine Königl. Beſtallungs-Acte lange vor dem angegebenen dato in Händen gehabt.

3) Die Geſchichts-Erzählung von meinem Eintritt ins Königl. Directorat An. 1778. nach Neudi Todt iſt ganz verkehrt und irrig. Von den mehreſten Umſtänden, und daß ich weder Zudringlichkeit noch Eile bewieſen, den Poſten zu erhalten lieſet man Ante-Actis Beylage Lit. C. Lit. L. & Protocoll vom 2ten July 1785. das eigentliche und wahre, das auch mit Beweiſen unterſtützt iſt; und daß der genannte Georg Fried. Frieſner aus Stettin einer von meinen Rivals war, ſtehet im Akten-Convolut des Berliner Archivs unter den zu Bedienungen ſich meldenden, ſo gar mit dem Beſcheide den er erhielt; daß Bars ſich mündlich gemeldet, ſo wie auch der Saltzmann, der ſo zuverſichtlich war Director zu werden, daß er unter Neudi Krankheit Hof-Rath wurde, das weis jeder in der Adminiſtration, nur Concipient nicht oder er will es nur nicht wiſſen. Wie es mit meiner Beſtallungs-Acte eigentlich zugieng, war ſo: den Sonntagmorgen 1ſten Nov. wurde ich mit dem Geh. Finanz-Rath Reichardt, der eingeſtandenermaßen der Kö-

Digitized by Google

nigl. Commiſſarius war mit mir zu tracti-
ren, über die Bedingungen der Emolumen-
torum einig, indem er mir bekanntlich das
¼ p. C. Tantieme zulegte, er referirte die-
ſes den 2ten in der folgenden Montags Confe-
renz, den Montag oder Dienſttag Nach-
mittag machte ich ihm eine kurze Viſite und
fand ihn arbeiten, welches an dem Entwurf
meiner Beſtallung war, worinn, wie er ſich
äußerte, er die Inſtruction mit einziehen,
und nur ein Stück, anſtatt Neudi jedes ſe-
parat hatte, daraus machen wolle; am Mitt-
wochen den 4ten wurde ich zur Vereidung
aufs General Directorium gefodert, und er-
hielt nach abgelegtem Eide meine Beſtallungs-
Akten gleich. Auf die Verſicherung des
Herrn Geheimen Finanz-Rath, daß dieſe
genau nach der Neudiſchen ausgefertiget wor-
den, und ich bedungenermaaſſen das Dire-
ctorat haben ſolle, ſo wie es Neudi gehabt
hatte, ſo habe ich von den Beſtallungs-Punc-
ten kein Wort geleſen, ehe ich das Original
bekam. Das iſt das wahre, und die Geg-
neriſche Erzählung iſt es nicht. Daß der
Herr Geheime Finanz-Rath Reichardt meine
Beſtallung mit ſeiner eigenen Hand aufgeſetzt
hat, wird ſicherlich keiner der noch lebenden
Räthe leugnen, und daß er auch den Schluß
ſo wie er im Original ſteht, eigenhändig ge-
ſchrieben hat, ebenfalls nicht. Die Canze-
ley konnte es ja nicht wagen, für ihren Kopf
ſo zu ſchreiben, auch konnte ſie nimmermehr
darauf fallen, wenn ſie, wie gegneriſcher
Concipient vorgeben will, nur eine Beſtal-
lung ſchlechtweg auf Special-Befehl, und
nicht eine ſolche auszufertigen hatte, die nie-

mand

Digitized by Google

mand als der König höchſt Selbſt unterſchreiben ſolle, und gethan haben würde, wenn Sr. Königl. Majeſtät zu Hauſe geweſen wären. Doch, um alle Zweifel zu heben, kann man in dem Akten Convolut den Befehl finden.

„Hiervon ein reines Concept ad Acta zu „bringen."

Vermuthlich wegen der ſchwer zu leſenden Hand des Herrn Geheimen Finanz-Raths Reichardts. Ob dieſer Befehl bey unſerm Streit oder vorher gekommen, ſolches kann ich nicht entſcheiden. Die unnöthige ängſtliche Herumwälzung die Gegner hier bey machen, ſollte faſt das erſte denken laſſen. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo iſt ja das original vorhanden, mit Königlichem Siegel bedruckt, und den mit mir geſchehenen Bedingungen, gemäß richtig ausgefertigt, und in Königlicher Abweſenheit im allerhöchſten Nahmen des Königs richtig unterſchrieben: alſo iſt der Einfall eines Canzelley-Fehlers ſo wenig richtig als erheblich. Hieher gehört

4) nun auch der Umſtand, daß Se. Königl. Majeſtät dem Forſt-Departement gänzlich überlaſſen habe, die Einrichtung der Haupt-Nutz-Holz Handlung zu machen. Das kann hier nicht anders als wie bey jedem andern Departement, oder wie bey einem Regiment zu nehmen ſeyn. Der Obriſte befiehlt dem Regiment, regiert die Dienſtverrichtungen, kann aber die Officiers-Stellen weder für ſeinen Kopf beſetzen, noch jemand darunter abſetzen, ſondern beydes hängt vom König allein ab. Das Forſt-Departement kann die

die Dienſtverrichtungen bey der Administration regieren, ordnen, ſo wie es glaubt, dem Königl. Intereſſe am gemäßeſten zu ſeyn. Aber der König hat das Etabliſſement gemacht, und nach Vorſchlag des verſtorbenen Herrn Miniſters von Hagen denjenigen Plan, den der Director Neudi als Kaufmann ausgearbeitet hat, genehmiget und beſtättiget. Hierinn hat alſo der Directorats-Poſten ſein ſicheres fundament, und hängt mit allen dazu gehörigen Bedingungen unmittelbar vom König ab. Sein Beſtehen oder Nichtbeſtehen kommt nicht aufs Forſt-Departement, ſondern auf den König an, mit dem der Director contrahire, und auf deſſen allerhöchſtes Königl. Wort er ſeinen zeitlichen Zuſtand umgeändert hat. Das Königl. Wort iſt ein Heiligthum, und dieſer Punct wird den Augen meines hohen Gerichtſtuhls nach ſeiner Wichtigkeit ſchon ſo ſtark einleuchten, daß ich das wortreiche und beweisleere Gerede meiner Gegner nicht weiter berühren darf. Sonderbar genug kommt es indeſſen heraus, daß das Forſt-Departement für ſeine vorgegebene Gewalt keine andere Gewährsleiſtung beybringt, als die von mir der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zugeſandte Königl. Cabinets-Reſolutionen vom Monat Juny 1782., die man ohnehin ganz verkehrt ausdeutet: Denn dieſe Höchſte Reſolutionen hätten ja ausbleiben, oder ich, wenn ich nicht in allem ſo gerade durchgienge, uur zurücke halten können: womit war denn dieſe Macht, die einen getreuen Diener des Königs ſeine weſentliche Contracts-Verbindung mit Sr. Königl. Majeſtät zerreiſ-

reiſſen, und ihn um Brod, Ehre und Wohlfahrt bringen will, und die im Febr. vorher ſchon ins Werk geſetzt wurde, legitime zu beweiſen? In ſolchen Behelſen beſteht juſt alles, was wider mich angewandt werden kann.

Dahin denn nun auch folgendes gerechnet werden muß.

5) Meine Beylage Lit. A. zeigte an, daß man nicht ſowohl um das Gehalt zu ſparen, mich um meine Rechte bringen will, ſondern wegen angeblicher Dienſtfehler, auf meine Aufklärungen aber, daß dieſe angebliche Dienſtfehler den Dienſtacten zuwider, wohl aber das klare Gegentheil hierinn zu finden ſey, nimmt man alle gemachte Beſchuldigungen zurück, und giebt mir Zeugniße über die Zufriedenheit mit meiner Dienſtführung, wobey denn bloß die Erſparung übrig bleiben ſoll.

Im Juny 1785. kommt man wieder mit ein paar Dinge, die einen Strich von Dienſtfehler halten ſollen, die aber auch nach geſchehener Beleuchtung, eher zu meinem Lobe als zu meinem Tadel ſtehen.

Videatur die Beantwortung deſſelben vom 2ten July.

Man kann alſo wegen der Urſachen zu meiner Entſetzung noch zu keinem feſten Satz gelangen; eigentlich wohl weil keine Urſache iſt. Inzwiſchen muß ja doch der Grund zu meiner Entſetzung kein Miſchmaſch, ſondern etwas feſtes ſeyn: es muß entweder in Erſparung allein, alſo in willkührlicher Macht, ohne weitre Urſache, oder in Dienſtfehler beſtehen.

ſtehen. Beydes aber fordert Beweiſe, und es kommt nicht auf bloßes Sagen und auf Worte an. Jetzt ſoll in dieſer neuen gegneriſchen Schrift nicht nur wieder ein ganzer Strom von Beſchuldigungen hervorquilleu, ſondern ich ſoll noch oben darein zu einem gefährlichen und untreuen Mann gemacht werden, der auch durch keine Verweiſe zu beſſern war. Wie man ſich hierbey nimmt, und daß man von allem dem nichts beweiſet, das liegt hier zwar vor Augen; allein daß der Richter, der meine Dienſtführung, wegen Zurückhaltung der Dienſt-Akten nun nicht ſelbſt prüfen kann, und alſo alle dieſe Schmähungen auf bloße Auctoritæt, und weil es Leute ſagen, die größer ſind als ich, annehmen ſoll, das iſt doch ſehr ungerecht. Wenn ich z. E. bey Ablieferung der Dienſtpapiere jetzt angeblichermaſſen

„nicht alle abgeliefert haben ſoll"

ſo muß man anzeigen, welche ich denn nicht abgeliefert habe? man kann ja wiſſen welche fehlen. Beſitze ich aber in meinem Gedächtniß mehrere Rechtfertigungs-Mittel, als ich nothgedrungen ſchon gegen irrige Beſchuldigungen gebraucht habe, dieſe ſind denn ja nicht abzuliefern möglich. Fehlt nichts, auch kein Blatt, ſo iſt die Beſchuldigung recht Gottloß. Das Raiſonnement:

„Schon dieſer Umſtand zeigt, wie gefähr-
„lich der Nlſſen hätte werden können, und
„wie ſein Syſtem darauf gegangen ſich noth-
„wendig zu machen. Er wollte den ganzen
„Handel der Adminiſtration und ihre Ope-
„rationen in Händen haben, und darum
war

„war er gegen jede Verfügung derſelben
„widerſetzlich, ſo ſehr dies wider die deut-
„liche Vorſchrift ſeiner Inſtruction anlief.

wiederſpricht ſich ſelbſt, oder hat gar keinen Sinn. Habe ich mich nothwendig machen wollen, ſo muß ich ein eifriger Mann im Dienſt geweſen ſeyn, und das war eine ſehr gute Eigenſchaft. Und wer anders als ich, ſollte den ganzen Handel der Adminiſtration und ihre Operationen in Händen haben? ich war ja zu nichts anders beſtimmt, — meine Inſtruction befiehlt mir ja, für den guten Einkauf und beſten Verkauf, alſo für den ganzen Handel zu ſorgen, und alle meine Handelskenntniſſe, aus allen Kräften dazu aufzubieten. Mir wurde ja bey Antritt meines Dienſtes, durch einen Königl. Commiſſarium alles übergeben, nichts ausgenommen. Der Concipient ſchreibt nicht wie ein Membrum Collegii, ſondern bey nahe wie einer der aus dem Mond gefallen. Man ſieht aber offenbar, daß er nur intentionirt iſt, die Richter, die von der Sache nichts wiſſen können, und nicht wiſſen ſollen, über meine Perſon und über meine Dienſtführung irre zu machen.

Uebrigens iſt dieſer Punct, teſtibus Actis & Adjunctis Litt. D. D. F. G. H. I. durch die Erklärungen der Adminiſtration und des hohen Chefs längſt erlediget, und man hat mich von Beſchuldigungen, die ohnehin nicht mit Grund zu machen ſind, ſchon liberirt.

6) **Was kann ein fremder Mann, der keine Dienſt-Acten, Rechnungen oder Bilanzen ſieht, alſo**

ab-

abſolument nichts prüfen kann, bey folgenden Umſtand denken?

„Unſchicklich indeſſen iſt der Ausdruck, „daß er ſeinen Poſten gekauft, weil er dagegen ſeinen Handel aufgehoben habe.“ — — Er ſagt ferner (ſcilicet bey der groſſen Holländiſchen Conjunctur wenn ich Kaufmann geblieben wäre) „er würde „ſich dabey 200.000 Rthlr. gewonnen ha„ben; und behauptet doch an einen an„dern Ort; daß die Adminiſtration wäh„rend ſeiner 3¼ jährigen Dienſt Zeit nur „354868 Rthlr. gewonnen hätte.

„Dies wäre ein Erweis, daß er ſeinen „Dienſt ſchlecht vorgeſtanden, wenn er „bey faſt gar keinem Vermögen 200,000 „Rthlr. für ſich hätte gewinnen können, „wo die Adminiſtration bey ihrem groſ„ſen Fonds nach ſeiner Berechnung in 3¼ „Jahr nur 354,868 Rthlr. in den beſten „Conjuncturen gewonnen hat. Solche „ſonderbare geträumte Rechnungen waren „jederzeit ſein Werk, und daher entſtan„den vorzüglich die Verweiſe welché er be„kam, die ihn aber nicht beſſerten, wie in „der erſten Inſtruction nach gewieſen „worden.“

Ein ſolches Raiſonnè, aus dem Munde von Leuten von Anſehen, und ſo gar im Namen duorum Membrorum der Adminiſtration, das muß ja einen gewaltigen Eindruck wieder mich machen! Was kann es mir helfen, wenn ich dagegen ſage:

wohl calculirte ſichere Rechnungen — nichts auf Phantaſie, auf geträumte Conjunc-

junctur⸗ und Zeitungs⸗Nachrichten, ſondern auf ſolide Kenntniſſe aller auswärtigen Märkte, war mein Werk, bey Einkauf und Verkauf; das ſagen die Dienſt⸗Akten Blatt vor Blatt von 1ſten Nov. 1778. bis den 13ten Febr. 1782. — Das weis jedes Membrum der Adminiſtration und leugnet es nicht. Ich habe nie gegründete Verweiſe bekommen, noch bekommen können; denn ich verſäumte nichts und fehlte nicht, wie die Früchte auch gewieſen haben. Wer wollte die überwiegend hohe Kriegs⸗Conjunctur anders benutzen als geſchehen iſt? ich, und wie viel wurde nicht darüber geſchrieben?

Aber das ſind Sagen und Reden von beyden Seiten, worüber kein Dritter Mann entſcheiden kann, ſo lange er dazu keine Documente in Händen hat. Was hierüber in ante actis der Länge nach verhandelt iſt,

videat. Beylage Littr. C. K. L. Item Klage⸗Protocolle und Beantwortung derſelben in 1ſter Inſtanz,

ſolches werden meine Hohen Herren Richter, ohne mein Erinnern ſchon beäugen. Daß nur 354,868 Rthlr. deductis. aller Zinſen, Koſten und Regie an reinen Ueberſchuß in den 3 Jahren, und nicht dreymal ſo viel geweſen, iſt meine Schuld nicht. Gründe und Beweiſe hierüber fehlen in den Akten auch nicht. Wenn man aber inzwiſchen von dieſem 354,868 Rthlr. meine 3 Jahres Tantieme per $1\frac{1}{4}$ p. C. mit 4492 Rthlr. abzieht, ſo bleibt dem Königl. Antheil 350376 Rthlr.

für 3 Jahr, und der Durchſchnitt für ein gemeines Jahr 116792 Rthlr.

Man wird finden, daß mein Anteceſſor circa 28000 Rthlr. pro Tantieme in 8 Jahren, wo nicht noch etwas weniger, für ſeine 20 p. C. oder ⅕tel erhalten, alſo betragen die übrige ⅘tel in dieſen 8 Jahren 112000 Rthlr. mithin ſind unter meinem Directorio ſchon 4792 Rthlr. mehr in einem Jahr proſpetirt, als vorhin in ganzer 8. Hätte ich windige Rechnung gemacht, wie man mir andichtet, und zu höhern Einkäufen, als die jedesmalige Conjunctur und Märkte geſtatteten, conſentirt und angerathen, ſo wäre obiger Gewinn auch nicht einmal entſtanden.

Es iſt oft beſagtermaaßen kein Groſchen bey meiner Zeit verhandelt oder verloren. Nach meiner Zeit aber hat ſolches mit ſehr wichtigen Summen ſtatt; und wenn Gegner zu ſagen wagt:

„die Sachen giengen weit beſſer nun ohne „Director, als ſie es thaten, da man „einen Director hatte;

ſo verſteht er nicht kaufmänniſch zu rechnen wie es mit ſeinen Stabholz Lägern zu Stettin, Spandau, Hamburg, im Grunde beſchaffen, wie ſein Bremer Handel ꝛc. gelaufen und daß die verhandelten Summen, Intereſſen und Stabholz-Verderb nach den Grundſätzen des Directors, wie in den Dienſt-Akten vor Augen liegt, einerſeits verhütet, und anderer ſeits ſicherlich weit mehr gewonnen worden wäre. Läßt man uns nur mit einer richtig calculirenden Feder bey den

Dienſt-

Dienſt-Akten, Rechnungen und Bilanzen kommen, ſo durfte die vorgeſpiegelte Illuſion in Rückſicht auf das jetzige Beſſergehen außerordentlich ſchwinden. Hierin ſind aber die eigentlichen Urſachen zu ſuchen, warum Gegner meinen Richtern und mir, die wir doch Sr. Königl. Majeſtät ſo gut wie ſie mit Eid und Pflicht verbunden ſind, dieſe Dienſt-Akten nicht vor Augen kommen laſſen wollen: denn daß man vorſchützt, als ob Handels-Heimlichkeiten publicirt werden könnten, fällt von ſelbſten weg, zumal eine Propre-Handlung en gros, ſelbſt nicht einmal bey einem Privat-Kaufmann Handels-Heimlichkeiten hat oder bedarf, und kein Kaufmann ſich darum bekümmert, daß bekanntlich die ganze Börſe ſo gut weis wie er zu welchen Preiſen ſeine rohe Zuckern, Caffé, Wein, Getreide, Oehl ꝛc. eingekauft worden. Er ändert dieſerwegen doch ſeine Speculation in Hinſicht des Verkaufs nicht, und nimmt einen ſo hohen oder ſo niedern Preiß als thunlich iſt, läßt ſeine Waaren liegen auf Hofnung, oder thut das Gegentheil, alles nach Willkühr, denn er iſt Proprietaire: Eben ſo iſt es bey der Adminiſtration auch. Sie iſt Herr und Meiſter ihres Handelswerks, und wenn auch jeder Käufer ihre Einkaufspreiße wüſte, ſo braucht ſie darum keinen Heller weniger zu verkaufen, als ſie es willkührlich für gut findet. Und woher weis man denn ſo zuverſichtlich, daß meine Richter oder ich Luſt haben, dasjenige zu publiciren, was bloß zur Rechtfertigung eines Mannes dienen ſoll, den falſche Verläumdung unglücklich machen will? Man braucht ja niemanden

den Extracte verabfolgen zu laſſen; und was etwa im friſchen Gedächtniß bleibt, führet nach Gegners eigener Lehre keinen Beweis mit ſich.

Auſſer diese weſentlichen Puncte iſt alles übrige hin- und wieder in dieſer Schrift meiner Gegner verſtreute wohl mehrentheils nur recocta, die aber gewiß nicht richtig vorgetragen ſind. Als z. E. „Man habe den erſten Director nur genommen, weil man die Sache noch nicht kannte, und daher einen Mann in Hamburg haben muſte, auf den man ſich verlaſſen konnte, und der zugleich einen ausgebreiteten Credit hatte.“ Hier ſpricht man, als ob die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration eine Handels-Societæt und eigene Herren von der Sache wäre, da ſie doch nur Königl. Commiſſen ſind, die der König nach dem anderweitig allegirten, und von Se. Königl. Majeſtät genehmigten und beſtätigten Plan beſtellt, und jedem ſeine Function angewieſen hat. Das „man nahm ihn an,“ hat keine Beziehung auf das Collegium, den Director, der in dieſem Königl. Plan gehört, und als Kaufmann das eigentliche Handelswerk des Königs zu führen beſtellt wurde, nahm der König an, und er hat contractmäßig und ausbedungenermaßen allein einen Antheil in der Handlung, den nicht das Collegium, ſondern der König ihm ſowohl loco ſeines vorigen Handels, als ſeines Geſchicks zu der Sache beylegte. Auf dieſes Geſchick, als Kaufmann eine ſo ſehr bedeutende Königl. Handlung zu führen, kam es nur an, nicht auf ſeinen Credit, den der

König

König nicht nöthig hatte, und bey einer propren Handlung, die bloß Waare zu Markt bringen, auch nicht brauchte, ſonſt wäre Neudi, der kein Vermögen hatte und kein Credits-Mann war, gewiß nicht die zu wählende Perſon geweſen.

Daß dieſer Königl. Director in Dienſtgeſchäften, inſtructions mäßig der Adminiſtration in corpore ſubordinirt iſt, verſteht ſich von ſelbſten. Die Dienſt-Akten geben mir durch und durch das Zeugniß daß ich dieſe hierin vorgezeichneten Gränzen nie überſchritten. Wenn ſo wohl ich als mein Anteceſſor über Handelsfälle urtheilten und ſentirten, ſo waren wir ja dazu vom Könige beſtellt und beſtimmt. Das Collegium behielt immer doch ſeinen Willen als ſuperieur im Dienſt; ob damit allezeit das beſte getroffen wurde, iſt eine andere Frage. Ew. Königl. Majeſtät lege ich dieſe der treuen und reinen Wahrheit gemäßen Bemerkungen in Allerunterthänigkeit zu Füßen, mit der flehentlichſten Bitte mir mein wohlbegründetes Recht allerhuldreichſt zu ſchützen, und erſterbe in tiefſter Verehrung.

Ew. Königl. Majeſtät

allerunterthänigſter treu gehorſamſter Knecht
E. Niſſen.
Königl. Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Director.

Lit: G. G.

Berlin, den 26ſten April, 1787.

An ein Königl. Hochlöbl. Ober-Reviſions-Collegium.

Wir erfahren daß der ehemalige Director des Hamburgiſchen Comtoirs Erasmus Niſſen auf Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl in Obſervation genommen worden. Wir müſſen daraus urtheilen, daß bey der bisherigen Commiſſion wegen Unterſuchung der Eckerdſchen Sachen ſich die Gründe beſtätiget, und noch vermehret haben, welche die Dienſt-Entlaſſung des Niſſen begründet.

So viel iſt gewiß, daß er in oder kurz vor und nachher als das Hamburger Comtoir wieder die ihm ertheilte Inſtruction dem Eckerdt einen ſo großen Credit gegeben, der Schuldner des Eckerdt auf beträchtliche Summen geworden, und daß er als Director des Comtoirs an dieſer inſtructions widrigen Credit einen vorzüglichen Theil genommen.

Dieſe facta ſind in dem bisherigen Proceſs nicht ſpeciel an und ausgeführt. Wir glauben aber, daß ſie von äuſſerſter Wichtigkeit ſind.

Bey dieſen Umſtänden müſſen wir daher Ein Hochlöbl. Ober-Reviſion-Collegium ganz ergebenſt erſuchen

> das appellations Erkenntniß bis zu Beendigung der veranlaſſeten neuen Unterſuchung auszuſetzen, oder ſich wenigſtens die bisher ſchon verhandelten Unterſuchungs-Akten gefälligſt vorlegen zu laſſen, wenn ſonſt die bisheri-

herigen Gründe nicht ſchon zur Beſtätigung des erſtern Urtheils hinreichend ſeyn ſollten.

Königl. Preuß. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration.

v. Arnim. *Bärenſprung.*
Morgenländer. *Geisler.*

Lit. H. H.

Berlin, den 19ten May, 1787.

Sentenz im 2ten Inſtanz.

Eröfnet den 19ten Julius 1787, Vormittags um 11 Uhr.

Steffeck.

In Sachen des ehemaligen Directoris Niſſen zu Hamburg, Klägern modo Appellanten gegen die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration Beklagten und Appellaten.

Erkennen und ſprechen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. denen verhandelten Acten gemäß hiermit für Recht: daß das Urtel der Churmärkſchen Cammer-Juſtiz-Deputation vom 16ten November 1785. dahin abzuändern, daß der Kläger und Appellant mit der angeſtellten Klage nicht abzuweiſen, und die Proceſs Koſten allein zu tragen nicht gehalten ſey, ſondern die von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration geſchehene Verabſchiedung des Klägers bis

jeƺt für Rechtsbeſtändig nicht zu achten, und dieſem zu Folge.

1) Der Kläger in ſeinen ihm durch die Beſtallung vom 1ſten November 1778. verliehenen Poſten, mit ſämmtlichen ihm zugeſagten Belohnungen und Emolumenten wieder einzuſetzen.

2) Die Beklagte Adminiſtration gehalten dem Kläger ſein Gehalt á 3000 Rthlr. jährlich für die Zeit, daß er ſolches der geſchehenen Verabſchiedung wegen nicht erhoben, als eine Entſchädigung binnen 4 Wochen bey Vermeidung der Hülfe auszuzahlen ſchuldig ſey.

Jedoch mit dem Vorbehalt, wie es der Beklagten Adminiſtration unbenommen bleibe:

Dem Kläger entweder durch eine Official-Anzeige oder durch eine förmlich wider ihn anzuſtrengende Klage wegen ſeiner angeblich pflichtwidrigen und Inſtructions widrigen Amts-Verwaltung in Anſpruch zu nehmen, und darauf die richterliche Entſcheidung abzuwarten,

„ob derſelben hierdurch den Verluſt ſeines Poſtens „verwürkt habe oder nicht.“

Wobey jedoch zugleich feſtgeſeƺt wird:

Daß im Fall ſich die beklagte Nutz-Holz-Adminiſtration wie bisher, fernerhin weigern ſollte, dem Kläger die verlangten Akten-Stücke zum Behuf ſeiner Vertheidigung zu ediren, in dem fernern Verlauf des anzuſtrengenden Proceſſes dafür angenommen werden ſoll, daß ſolche nichts nachtheiliges

oder

oder irgend etwas enthielten, wodurch die Verabſchiedung des Niſſen gerechtfertiget werden könnte.

Die Koſten werden gegen einander aufgehoben, und hat es bey Berichtigung der hieſigen Gebühren ſein Bewenden.

Im übrigen können beyde Theile ſich nicht entbrechen, die für das Concluſum der Geſetz-Commiſſion angeſetzten 21 Rthlr. 6 gr. zu erlegen, welche von ihnen einzuziehen, und forderſamſt an die Behörde zu ſenden ſind.

V. R. W.

Entſcheidungs-Gründe.

Die Entſcheidung dieſes Proceſſes kommt auf die Rechtsfrage an:

Kann ein Königlicher vereideter Bediente, welcher zu Direction eines auſſerhalb Landes befindlichen Handlungs-Etabliſſements gegen eine beſtimmte Beſoldung und gegen den Genuß anderer Emolumente ohne Beſtimmung der Dauer ſeiner Dienſtzeit engagirt iſt, welcher zu Erhaltung ſeines Poſtens eine bisher ſelbſt geführte Handlung hat niederlegen müſſen, und welchem in ſeiner auf Special-Befehl ausgefertigten und vollzogenen Beſtallung zugeſagt iſt:

daß er bey dieſer Inſtruction und Beſtallung, wenn er derſelben überall mit aller Rechtſchaffenheit ein Genüge geleiſtet, geſchützt und gehandhabet werden ſolle.

Willkührlich unter der Behauptung,

daß man ſeiner Dienſte nicht weiter bedürfe und den Poſten für unnöthig halte.

dimittirt werden? oder iſt die Entlaſſung nur alsdann rechtlich, wenn ſich der angeſtellte Königl. Diener durch Pflicht-Widrigkeiten, oder Engagements oder Inſtructions widriges Benehmen ſeines Poſtens unwürdig gemacht hat? Dieſes iſt freylich eine ſtreitige Rechts-Frage.

Mevius drückt ſich darüber in den allegirten Stellen.

P. 2. D. 12. P. 7. D. 333.

nicht mit ungezweifelter Præciſion aus,

Strube vertheidigt die uneingeſchränkte Befugniß des Landes-Herrn ſeinen Dienern den Dienſt aufzukündigen,

wenn nicht dieſe Befugniß ausdrücklich entſagt iſt,

und nach dieſem Grundſatz und der Böhmerſchen Meinung

in Jure excl. L. S. T. 37. §. 79.

hat das Cammergericht durch alle Inſtanzien in cauſæ des Cammerraths Holze wider den Marggraf zu Schwedt und durch 2 Urtels in cauſæ des Hofrath Uhden, contra den Prinzen Ferdinand erkannt, welche letztere Sache jedoch in Reviſorio verglichen wurde.

Inzwiſchen ſagt Böhmer ſelbſt §. 84. daß wenn Interveniente Pretio officia publica redemta eſſent,

welches hierwohl angenommen werden kann, da es dem Niſſen zur Bedingung gemacht würde, in der allervortheilhafteſten Holz-

Hand-

Digitized by Google

Handlungs Conjunctur ſeine bisherige Handlungs-Societæt aufzugeben.

Daß alsdann zwar die Revocatio an und für ſich Statt finde, jedoch mit dem Beyſatz ut tamen miſſus indemnis ſevetur. In dem Entwurf zum neuen Geſetzbuch iſt der Satz angenommen.

> Kein Civil-Bediente ſoll des ihm einmal verliehenen Poſtens ohne Urtel und Recht wieder entſetzt werden.

§. 70. 2te Abtheilung p. 382.

Bey dieſen Discrepanzien und bey gänzlicher Ermangelung eines entſcheidenden Geſetzes iſt nach Vorſchrift der Geſetze

> des Corp. Juris Friedr. P. I. pag. 16. und des Circularis vom 19ten Merz 1783. pag. 28.

bey der Geſetz-Commiſſion hierüber angefraget, und dieſe hat beſage des in vidimirter Abſchrift beyliegenden Reſcripts de dato den 16ten Merz c. die Entſcheidung dahin gegeben:

> Daß ein königlicher Bediente darum, daß ſeine Dienſte nicht weiter nöthig ſind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht ſchlechthin und ohne ihn wegen des verlohrnen Poſtens völlig ſchadlos zu halten, dimittirt werden könne, es wäre denn, daß die Dauer des Poſtens durch die Natur des Geſchäftes oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt worden.

Hieraus folget ganz offenbar daß Appellant nicht ſchlechthin hat dimittirt werden können.

Appel-

Digitized by Google

Appellant iſt ohnſtreitig ein königlicher Bedienter geweſen.

Die bisher von ihm bekleidete Director-Stelle des Haupt-Nutz-Holz-Comtoirs zu Hamburg iſt eine Königl. Bedienung, indem derſelbe nach den Worten der Beſtallung eines Directoris auf Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl angeſetzet, in der Maaße, die Directoren vereidigt und die Patente von dem Könige entweder ſelbſt unterzeichnet, oder auf allergnädigſten Special-Befehl von dem Chef der Nutz-Holz-Adminiſtration unterzeichnet worden.

Das Wort Adminiſtration hält ſchon in ſich, daß ſie keine bloße Privat Handlungs-Societæt iſt, ſondern, daß die Revenües derſelben für Königl. Rechnung adminiſtrirt, und ſolchergeſtalt die Verwaltung geführt wird, auch alles zur Caſſe fließet. Wenigſtens ſind die oberſten Bedienten, welche hierbey auf das Haupt-Intereſſe der Nutz-Holzhandlungs-Adminiſtration Namens Sr. Königl. Majeſtät ſehen und halten ſollen, für Königl. Bediente zu achten.

Ferner findet ſich keine von denen, in dem Reſcript vom 16ten Merz c. angeführten Ausnahmen bey dem Appellanten. Die Dauer des Poſtens eines Directoris iſt durch die Natur des Geſchäftes nicht eingeſchränkt, auch wegen deſſen Einſchränkung weder in der Beſtallung noch ſonſt etwas vorbehalten, vielmehr ſtehet davon das Gegentheil in ſeiner Beſtallung in den Worten:

> Wir werden übrigens den Director Niſſen bey dieſer ihm ertheilten Beſtallung und Inſtruction, wenn er derſelben überall mit aller Rechtſchaffenheit ein Gnüge leiſtet, ſchützen und handhaben.

Wäre

Wäre es die Abſicht geweſen, daß dieſer Poſten nur temporaire ſeyn, und nach der Covenienz der Adminiſtration aufgehoben werden ſolle, ſo hätte ſolches in der Beſtallung eingerückt werden müſſen.

Dagegen von der Adminiſtration angezogene Reſcript vom 7ten Juny 1771. an den Director Neudi, allen Bedienten im Hamburgiſchen Comtoir und denen Niederlagen bekannt zu machen:

> Daß weil dieſes Geſchäfte ein Handlungs-Negoce ſey, und alle daben befindliche Bediente, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, nur temporell ſind, und darunter ſo wie bey allen Handlungen gebräuchlich, Veränderungen vorgenommen, und diejenigen, welche woranter manquiren oder das Verſprochene nicht erfüllen, ohne Umſtände entlaſſen werden können.

enthält theils keine willkührliche Befugniß zur Dimittirung, weil immer eine Untüchtigkeit oder Pflichtwiedrigkeit eines Bedienten zur Urſache gelegt wird, theils iſt nirgends nachgewieſen, daß dieſe Bekanntmachung damals geſchehen, welches ſonſt ex Actis ſofort hätte beygebracht werden können. Die Adminiſtration hat hierbey nicht einmal behauptet, daß dem Appellanten dieſes bey Uebertragung des Poſtens notificirt iſt, oder daß ihm ſolches bey deſſen Antritt zur Wiſſenſchaft gelangen können. Denn dadurch, daß dieſes Reſcript in der Hamburgiſchen Nutz-Holz-Direction gelegen, konnte Appellant es bey ſeiner Verpflichtung nicht erfahren, weil er in Berlin vereidigt worden, und die ganze Regiſtratur der General-

Akten

Akten nicht ſo bald zu perluſtriren möglich geweſen. Es war auch hierzu:

daß ſein Poſten einer Aufhebung unterworfen war.

keine Vermuthung, weil in der Beſtallung ein anderes verſichert worden. Ueberhaupt bleibt es ſogar ungewiß, ob auch in dieſem Reſcript die Director Stelle gemeint iſt, weil darinn dem Director bey guter Führung des Amts die Königl Conſervation und Gnade zugeſagt worden. Beſonders aber iſt es ganz und gar nicht anzunehmen daß bey der Beſtallung des Appellanten die Abſicht geweſen, ihn nur ſo lange zu behalten, als es der Adminiſtration gefällig geſchienen, und mit ihm dergeſtalt contrahirt worden. Denn es iſt ihm zur Bedingung gemacht, ſeine Negoce in Hamburg mit Krumm- und Stab-Holz aufzugeben, und ſich binnen 4 Monaten heraus zuziehen, mit der Verwarnung, daß er ſich ſonſt der Beybehaltung des Director-Poſtens ſogleich unfähig machen würde. Dieſes Handlungs-Negoce war für Appellanten ein Etabliſſement auf Zeitlebens für ihn, und ſeine zahlreiche Familie, und es iſt das Anführen des Appellanten, daß dieſer Handel ſehr beträchtlich, und ſonderlich beym Holländiſchen Kriege vielen Verdienſt gebracht haben würde, nicht unwahrſcheinlich. Da alſo von ihm verlanget worden, eine Lebenswierige Nahrung bey Annehmung des Director-Poſtens beym Nutz-Holz-Comtoir fahren zu laſſen. So läßt es ſich weder gedenken:

Daß ihm dafür ein Salarium angebothen ſeyn würde, das ihm nach Gutfinden der Adminiſtration ohne eine Urſache anzugeben, genommen werden können,

noch

noch iſt von Appellanten zu glauben:

> Daß er einen ſichern Unterhalt auf Zeitlebens gegen ein unſicheres Salarium vertauſchet haben mögte.

Ohne ein ſurrogato gegen das vorige Negoce iſt der neuere Contract gewiß nicht zur Würklichkeit gekommen, und würde es wider alle Wahrſcheinlichkeit ſeyn, das Gegentheil von einem insonderheit bekannten erfahrnen Kaufmann zu vermuthen. Endlich läßt ſich hier auch gar nicht ſagen, daß die Dauer des Appellantiſchen Poſtens durch die Natur des Geſchäftes eingeſchränket werde, denn die Geſchäfte der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration in Hamburg dauern fort, und es iſt alſo immer einer erforderlich, der dieſes Negoce dirigiret.

Aus allen dieſen Umſtänden und Gründen folget von ſelbſt, daß Appellant in ſeinen Poſten wieder einzuſetzen, oder deshalb zu entſchädigen iſt.

Was aber hiernächſt den Betrag der geforderten Schadloßhaltung, wegen des entbehrten Tractaments und Emolumente anlanget, ſo iſt die jährliche Beſoldung a 3000 Rthlr. a dato des Verluſtes der Bedienung vom 1ſten Nov. 1778. an, eine hinreichende Entſchädigung, denn da Appellant nicht gearbeitet hat, ſo kann er auch auf die übrigen Emolumente keinen Anſpruch machen. Uebrigens iſt dieſe Entſcheidung nur auf die vorliegenden Acta

> in welchen ſich die beklagte Adminiſtration das Recht vindiciren wollen, den Appellanten willführlich und unter der Behauptung, daß ſie

der

Digitized by Google

der Dienſtleiſtung des Appellanten nicht bedürfe, zu dimittiren,

abgefaßt worden.

Es bleibt aber der Adminiſtration nach dem geſchehenen Vorbehalt nichts deſto weniger unbenommen, ihre Klage aus einem andern gegründeten Fundamento wider ihn,

wegen einer angeblichen Pflicht oder Instructions widrigen Amts-Verwaltung

anzuſtrengen.

Es hat jedoch auf die deshalb geſchehene unbeſtimmte Anzeigen bisher keine andere Rückſicht, als in dem Erkenntniß geſchehen, genommen werden können, auch würde es der Ordnung nicht gemäß geweſen ſeyn. Dieſes Fundameut durch eine Reſolution zur Ausmittelung zu verweiſen, weil beyde Theile eine Inſtanz verlohren haben würden. Anbetreffend die Edition derer, von dem Appellanten zu ſeiner Vertheidigung verlangten Akten-Stücken, ſo hat darauf nach Vorſchrift des Corp. Jur. Fried. P. 1. Tit. 10. §. 35. vorkommenden Umſtänden nach erkannt werden müſſen. Und da das vorige Urtel geändert worden, ſo ergiebet ſich hieraus nach dem Corp. Juris Fried. P. 1. Tit. 23. § 5. die Compenſation der Koſten.

(L. S.)

Lit. I. I.

An den Director Niſſen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen! Unſerm gnädigen Gruß zuvor! Ehrenveſter Lieber Getreuer! Hierneben erhaltet ihr die

die bey uns eingereichte Reviſions · Schedul der Haupt · Nutz = Holz · Adminiſtration in Sachen wider euch in Abſchrift, mit der Nachricht:

daß dem Remedio deferiret, und die gebetene Suſpenſion bis zum erfolgten Criminal-Urtel nachgegeben worden, jedoch dergeſtalt das adgravamen 3. interpoſitio remedii nur effectum devolutivum habe, allermaßen durch das Concluſum der Geſetz-Commiſſion feſtſtehet, daß eure Dimiſſion nicht anders als durch Urtel und Erkenntniß nach gehörter Sache erfolgen kann, mithin die Sache ſo zu beurtheilen iſt, als ob ihr noch würklich in Dienſten ſtehet; daher auch das Appellations = Urtel quoad hunc paſſum als ein Intermiſticum gelten müſſe.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin, den 4ten Septbr. 1787.

Königl. Preußiſche Churmärkſche Krieges- und Domainen Cammer · Juſtiz = Deputation.

v. Kahle.

Steffeck.

Berlin, den 4ten Auguſt, 1787.

Gegenſeitige hiezu gehörige Eingabe.

Allerdurchl. ꝛc.

Nach dem in originali hierbey liegende Reſcript will ich an die Rechts · Kraft der in Sachen der Haupt = Nutz = Holz = Adminiſtration für den Director Niſſen am 19ten July publicirte Appel-

pellations Sentenz zu verhindern, die Reviſion wider dieſes Urtel hierdurch interponiren und folgende Gravamina hierdurch ſpecificiren.

1) Daß das Urtel der Churmärkſchen Cammer-Juſtiz-Deputation vom 16ten Nov. 1785. abgeändert und dagegen

2) erkannt worden, daß der Kläger in ſeinen Poſten mit ſämmlichen ihm durch die Beſtallung von 1ſten Nov. 1778. zugeſagten Belohnungen und Emolumenten wieder eingeſetzt worden.

3) Die Adminiſtrationn gehalten ſeyn ſolle, dem Kläger ſein Tractament a 3000 Rthlr. für die Zeit, daß er ſolches, der Verabſchiedung wegen, nicht erhalten, als eine Entſchädigung nachzuzahlen.

4) Daß die Befugniß der Adminiſtration den Kläger zu dimittiren, auf den einzigen in der Appellations-Sentenz ausgedrückten Vorbehalt eingeſchränkt und dabey

5) Die erkannte Feſtſetzung hinzu gefüget.

6) Die Koſten aber gegen einander aufgehoben worden.

Da mir auch zugleich bekannt iſt, daß der Niſſen vom Cammer-Gericht zur Criminal-Unterſuchung mit dem Rendanten Cramer und Hofrath Eckerdt gezogen worden iſt, und es von dem Erfolg des Criminal-Urtels, dependiren wird, in wie fern die Adminiſtration die Reviſion fortzuſetzen nöthig haben wird, in jedem Fall auch dieſes Urtel bey Abfaſſung der Reviſions-Sentenz zu adhibiren nöthig ſeyn wird, ſo will ich noch unterthänigſt antragen,

bis

bis Sententia beym Cammer-Gericht publicirt, den Lauf des gegenwärtigen Proceſſes zu ſuſpendiren,

und dies dem Niſſen vorläufig zu ſeiner Nachricht bekannt zu machen. Ich erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

Der Hof-Fiſcal Michaelis, Namens der H.N.H-Adminiſtration.

Lit. K. K.

An den Director Niſſen.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen, Unſern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenveſter Lieber Getreuer! Wir laſſen euch hierneben zu eurer Nachricht und Achtung, dasjenige was Wir auf eure Vorſtellung vom 19ten vorigen Monats an die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration erlaſſen haben, abſchriftlich zufertigen und ſind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin, den 4ten Septbr. 1787.

Königl. Preußſche Churmärkſche Krieges- und Domainen Cammer-Juſtitz-Deputation.

v. Kahle.

Steffeck.

Lit. L. L.

An den Hof-Fiſcal Michaelis, als Mandatarius der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration.

Friederich Wilhelm ꝛc.

Unſerm ꝛc. Was der Director Niſſen bey Uns in Anſehung der Bezahlung ſeines rückſtändigen Gehalts

halts, gebeten hat, werdet ihr aus der euch hier-neben abſchriftlich mitgetheilten Vorſtellung deſſelben vom 19ten Auguſt dieſes Jahrs das mehrere erſehen. Da nun deſſen Geſuch ad 2, nach dem was euch auf die interponirte Reviſion der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, bekannt gemacht iſt, nichts rechts widriges enthält, ſo befehlen Wir euch:

demſelben das ſeit den 31ſten Dec. 1782. rückſtändige Gehalt a 3000 Rthlr. jährlich bis zum 30ſten Juny 1787. mit 13500 Rth. binnen 4 Wochen bey Vermeidung der Hülfe rechtens zu bezahlen.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin, den 4ten Septbr. 1787.

Das Original iſt den 28ſten inſinuirt worden. Berlin, den 28ſten Sept. 1787.

Erny.

Lit. M. M.

Berlin, den 30ſten October, 1787.

Vorſtellung an der Churmärkſchen Cammer.

Allerdurchl. ꝛc.

Der Director Niſſen muß es ſich zwar gefallen laſſen, daß die fernerweitige Einleitung des Reviſorii ſo lange ſuſpendirt wird, bis in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache das Erkenntniß ulteriori defenſionis inſtantia eröfnet worden, er behält ſich jedoch hierunter überall ſeine rechtliche Gebühr vor.

Ohngeachtet nun aber der Reviſion der beklagten Adminiſtration nur mit devolutiviſcher

Wir-

Wirkung deferirt werden können, und ohngeachtet Ew. Königl. Majeſtät der Reviſion unterm 4ten vorigen Monats, nur in der Art zu deferiren und ausdrücklich feſtzuſetzen geruhet haben, daß die Sache ſo zu betrachten ſey, als ob der Director Niſſen noch wirklich in Dienſten ſtehe, mithin das Appellations-Urtheil als ein inter miſticum gelten müſſe, ſo hat dennoch die beklagte Adminiſtration, der an ſelbige in deſſen Gefolge dahin erlaſſenen Zahlungs-Befehle:

1) dem Director Niſſen, das ſeit dem 31ſten Dec. 1782. rückſtändige Gehalt a 3000 Rth. bis zum 30ſten Juny 1787. mit 13500 Rth. binnen 4 Wochen bey Vermeidung der Hülfe Rechtens zu bezahlen.

noch zur Zeit nicht genüget. Der Director Niſſen iſt daher gedrungen nunmehr unterthänigſt darauf anzutragen:

dem Land-Reuter zu befehlen, die angezeigten 13500 Rthlr. von der Königl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſo fort executive beyzutreiben.

2) Der Königl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration dieſes nachrichtlich bekannt zu machen und derſelben zugleich zu befehlen:

Dem Director Niſſen das fernere Gehalt und Emolumente ſeit dem 30ſten Juny, 1787. a 3000 Rthlr. jährlich bey Vermeidung gleichmäßiger executiviſcher Verfügung binnen 8 Tagen zu bezahlen, auch damit unter gleicher Verwarnung in den Caſſenmäßigen Zahlungs-Zeiten unverweigerlich prompt zu continuiren.

Ich füge das Documentum inſinuationis bey und erſterbe.

Lettow.

 Littr.

Lit. N. N.

An den Cammer=Fiſcal Michaelis, als Mandatarius der Nutz=Holz=Adminiſtration.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unſerm gnädigen Gruß zuvor! Ehrenfeſter Lieber Getreuer! Unter abſchriftlicher Zufertigung der Vorſtellung des Lettow Namens des Director Niſſens vom 30ten October dieſes Jahrs, laſſen Wir Euch auf Eure Vorſtellung vom 4ten und 8ten vorigen Monats hierdurch zur Reſolution ertheilen:

daß dem von Euch interponirten Remedio reviſionis, aus dem Euch ſchon bekannt gemachten Gründen effectus ſuſpenſivus nicht ertheilt werden kann;

und das um ſo weniger, da durch das Concluſum der Geſetz=Commiſſion angenommen werden muß, daß der Niſſen noch wirklich in Dienſten geblieben iſt, mithin auch die erkannte Entſchädigung genießen muß. Es muß auch daher der vorigen Verordnung gemäß binnen endlichen 4 Wochen Zahlung geleiſtet werden.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin, den 6ten November, 1787.

An den Lettow Namens des Directoris Niſſen.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenfeſter Lieber Getreuer! Wir laſſen Euch hierneben zu eurer Nach=

Nachricht, dasjenige was wir auf eure Vorſtellung vom 30ten vorigen Monats an den Cammer- und Jagd-Fiſcal Michaelis erlaſſen haben, hierneben abſchriftlich mittheilen und ſind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin, den 6ſten Novbr. 1787.

Das Original iſt den 17ten Nobr. dem Hof-Fiſcal Michaelis inſinuirt worden.

Lit. O. O.

Berlin, deu 26ſteu Novbr. 1787.

An den Director Niſſen.

Decret von Sr. Excellenze des Herrn Groß-Canzeler von Carmer, ſub dato den 26ſten November 1787. auch der Excution wegen.

Dem Director Niſſen bleibt auf ſein unterm 20ſten dieſes, in Sachen wider die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration allhier eingereichtes Befriedigungs-Geſuch zu ſeiner Belehrung und Vorbeſcheidung hiemit ohnverhalten: daß ihm die Execution der erſtrittenen Erkenntniſſe bey dem Richter zu betreiben obliege, inzwiſchen der hieſigen Cammer-Juſtiz-Depntation dato aufgegeben worden, dem Supplicanten nach Ablauf der dem Gegentheil per decretum vom 6ten hujus geſtatteten und der Lage der Sache, weder was Widerrechtliches noch Unbilliges involvirende anderweiten Zahlungs-Friſt zu ſeiner Forderung rechtlich

 und

und mit gehörigem Nachdruck zu verhelfen. Berlin, den 26ſten Novbr. 1787.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Carmer.

Lit. P. P.

Berlin, den 24ſten Dec. 1787.

Decret für den Niſſen.

Dem Niſſen kann und wird, auf ſein geſtriges Suppliçiren, und aus denen hierbey zurückkommenden Originalien geſchehenes Deduciren, zu ſeiner rückſtändigen Gehalts-Auszahlung nicht weiter geholfen werden, nachdem nunmehro in der Criminal-Sache rechtskräftig feſtſtehet, daß er durch ſein Inſtructions wiedriges Gebahren die Dimiſſion von ſeinen Officio verwürkt hat, als worauf es, ſelbſt nach dem Vorbehalt des Appellations-Urtels in der Civil-Sache, nur allein, nicht aber darauf ankommt, war zu des Supplicanten in Ao. 1781, erfolgter Entlaſſung der damaliger Chef der Adminiſtration für Gründe gehabt, oder angeführt hat, ſondern es genug iſt, daß jener legale Grund dazu damals ſchon exiſtirt hat.

Gegeben Berlin, den 24ſten Dec. 1787.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer. *Zedlitz.*

Dörnberg. *Reck.*

Littr.

Digitized by Google

Lit. Q. Q.

Berlin den 30ſten Dec. 1787.

An Sr. Königl. Majeſtät von Preußen.

Allerdurchl. ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät lege ich den gerührſten Dank zu Füßen, für die mir ertheilte Begnadigung in der Eckerdtſchen Sache.

Aber allergnädigſter König und Herr. Sie hebt mein unbegränztes Unglück nicht, wenn ſie nicht zugleich die Folgen des harten Erkenntniſſes der Criminal-Deputation heben ſollte.

Die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, mit der ich mehrere Jahre Prozeß führe, weil dieſelbe mich im Jahr 1782. meines mir von Ew. Königl. Majeſtät verliehenen Poſten willkührlich und eigenmächtig entſetzte unter dem bloßen Vorwand:

daß dieſer Poſten überflüßig ſey,

wurde durch das rechtliche Erkenntniß der Cammer-Juſtiz-Deputation in Reviſorio und durch ein Concluſum der Geſetz-Commiſſion unterm 19ten July c. verurtheilt:

> mir, als einem Königl. vereideten Bedienter nicht anders als durch Urtheil und Recht und nach gehörter Sache dimittirt werden könnte mein rückſtändiges Gehalt als Entſchädigung binnen 4 Wochen bey Vermeidung der Rechtshülfe aus zu bezahlen, und der Zukunft wegen das richterliche Ermeſſen abzuwarten.

Die Adminiſtration ergriff jetzt die Gelegenheit, und verwickelte mich in die von Ew. Königl.

Majeſtät befohlenen Eckertſchen Unterſuchungs-ſache, um dadurch, wenn ein Fehler gegen mich auszumitteln wäre, ihr Verfahren mit mir zu rechtfertigen.

Man hat mich nur in ſo weit ſtrafbar gefunden, daß ich meine Inſtruction nicht buchſtäblich nachgekommen bin, welche nach dem eigenen Geſtändniß der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration,

vid. die geſchriebene Criminal-Urtel p. 23.

nicht zureichend war, obgleich ich doch nach dem Zeugniß des Juſtitz-Departements, wie Ew. Königl. Majeſtät Sich allergnädigſt zu erinnern geruhen, keinen Schaden verurſacht habe, und Eckerdt wirklich völlig ſolvend war, als die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration am 8ten Novbr. 1781. den Contract mit ihm ſchloß, und ſeine Handlung übernahm, als womit ſeine Geſchäfte im Hamburger Comtoir zugleich beendigt wurden.

Dieſen Fehler haben Ew. Königl. Majeſtät mir allerhuldreichſt vergeben, allein demungeachtet will die Adminiſtration mir nicht gerecht werden, und hat ſich in der Zeit, wo der Zahlung wegen ſchon wirklich Execution wider ſie erkannt worden, an das Juſtitz-Departement gewandt mit der Bitte, daß mein ganzer Proceſs wider ſie niedergeſchlagen werden möchte. Nun bleibt mir alſo nichts übrig, als daß ich wie ein verarmter unterdrückter Mann bey grauen Haaren mit einer Frau und 8 Kindern, ein Raub des äußerſten Mangels würde, wenn ich nicht durch den hülfreichen Arm Ew. Königl. Majeſtät gerettet werde. Beyliegendes Precis, welches auch bey den Akten liegt, habe ich in meinem Kerker aus den Handlungs-Büchern, die die Admini-

ſtra-

Digitized by Google

ſtration über die Eckerdtſche Handlung führen laſſen, gezogen. Ich flehe Ew. Königl. Majeſtät fußfälligſt an, es mit eignen Augen zu betrachten. Wenn ich ſo glücklich bin, daß allerhöchſt dieſelben mir dieſe meine Bitte gewähren, ſo hoffe ich mit Gewißheit, meine Wiederherſtellung und völlige Glückſeligkeit. Es enthält den ganzen Vorgang der Sache, und Ew. Königl. Majeſtät können auf dieſe Art Ihre Intention auf den Grund der Sache zu kommen am beſten erreichen.

Ich werfe mich demnach in Ew. Königl. Majeſtät hülfreiche Hände, und hoffe von Höchſtdero Gnade und angeborner Milde, daß mit der Verzeihung meines Fehlers der eigentlich kein Fehler war, auch zugleich die ſchrecklichen Folgen deſſelben, die Dürftigkeit einer Familie von 10 Perſonen aufgehoben werde, und die Adminiſtration vorerſt gehalten werde, dem Erkenntniß der Churmärkſchen Cammer Juſtitz-Deputation vom 19ten July c. zufolge mir bis zum Tage meiner Begnadigung mein Gehalt zu bezahlen, da doch dem Krahmer das Seinige ohne Widerrede ausbezahlt worden iſt.

Laſſen Sie huldreichſter Monarch mich nicht troſt- und hülfloß von dero Thron zurückgehn, laſſen Sie das Ende des Johres auch das Ende meiner Leiden ſeyn, der ich unter den heiſſeſten Seegenswünſchen in tiefſter Submiſſion erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

Erasmus Niſſen.

Littr.

Lit. R. R.

Berlin, den 8ten Jan. 1788.

An Sr. Königl. Majeſtät, immediate.

Allerdurchl. ꝛc.

Indem ich mit dem gerührteſten Herzen die Gnade preiſe, welche Ew. Königl. Majeſtät mir in der Eckerdtſchen Sache ſo huldreich angedeihen laſſen, ſo bitte ich zugleich Fußfälligſt dieſe Gnade annoch über meine übrige Noth, aus Königl. Milde zu erſtrecken.

Ich verlies Bedingungsweiſe meine Compagnie-Handlung, die mich reichlich ernährte, und trat in Ew. Königl. Majeſtät Dienſte als Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Director um glücklicher zu werden, und ich habe auch ſo glücklich gearbeitet, daß in den 3 Jahren meines Dienſtes über 440,000 Rthlr. rein gewonnen worden ſind. Dieſes geht aus meinem erſtrittenen Proceſs hervor, und iſt dem Herrn Groß-Canzler von Carmer, auf deſſen Zeugniß ich mich beziehe, völlig bekannt. Jetzt da man aus einer mangelhaften nicht möglich zu befolgenden Inſtruction mir einen Fehler machen will, der aber nach dem eigenen Zeugniß Ew. Königl. Majeſtät Juſtiz-Departement keinen Groſchen Schaden verurſacht hat, muß ich doch Brod, Ehre und meine ganze zeitliche Wohlfahrt verliehren, und in meinem hohen Alter mit einer zahlreichen Familie an den Bettelſtab gerathen.

Dies graußenvolle Schickſal verdiene ich gewiß nicht, indem ich weder Treue noch Redlichkeit verletzt habe.

Ew.

Digitized by Google

Ew. Königl. Majeſtät flehe ich daher mit dem wehmuthvolleſten Herzen an, mich vor dem Verderben zu retten und allerhuldreichſt zu befehlen:

daß mein gewonnener Proceſs, wornach mir meine Rückſtände gerichtlich zugeſprochen waren,

nicht niedergeſchlagen, und daß ich für die Zukunft nicht brodloß gelaſſen werden möge.

Ich flehe mit meiner verlaſſenen Familie um Erhörung, und erſterbe in tiefſter Submiſſion.

Ew. Königl. Majeſtät.

E. Niſſen.

Lit. S. S.

Berlin, den 10ten Jan. 1786.

An dem Groß-Canzler von Carmer.

Mein lieber von Carmer. Bey denen in Abſchriftlicher Anlage von dem geweſenen Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Director Niſſen angezeigten Umſtände, welche Euch angeblich bekannt ſeyn ſollen, verdient er freylich Gehör, wegen der ihm gerichtlich zu erkannten Rückſtände, und daher will ihm auch dazu geſtattet wiſſen. Euer ꝛc.

Fried. Wilhelm.

Littr.

Digitized by Google

Lit. T. T.

Berlin, den 14ten Jan. 1788.

An die hieſige Cammer-Juſtiz-Deputation.

Friedr. Wilhelm ꝛc.

Unſerm ꝛc. Nach Vorſchrift der copeilich anliegenden Cabinets-Ordre vom 10ten hujus wird Euch auf die gleichfalls abſchriftlich mitgehende Vorſtellung und Bitte des Niſſen vom 8 ejusdem hiemit befohlen den bey Euch geſchwebten Proceſs ſoweit ſolches die dem Supplicanten zu erkannte Beſoldungs-Rückſtände betrift, Unſerer höchſten Willens-Meynung gemäß, wieder in Gang zu bringen, und die Einſendung der Akten zum Spruch in reviſorio möglichſt zu beſchleunigen. Sind ꝛc.

Lit. U. U.

Berlin, den 14ten Jan. 1788.

Decret für den geweſenen Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Director Niſſen.

Nachdem des Königs Majeſtät den geweſenen Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Director Niſſen, auf ſein wiederholtes Suppliciren, vermittelſt Cabinets-Ordre vom 10ten hujus, wegen der ihm zuerkannten Beſoldungs-Rückſtände, zum fernern rechtlichen Gehör verſtattet wißen wollen; ſo erhält die hieſige Cammer Juſtiz-Deputation dato diejenige Ordre, welche dem Supplicanten zu ſeiner Erſehung und Nachricht in Abſchrift hierneben

neben zugefertiget wird. Berlin, den 14ten Jan. 1788.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

Lit. X. X.

Berlin, den 21ſten Jan. 1788.

An Se. Königl. Majeſtät. immediate.

Allerdurchl. ꝛc.

Durchdrungen von den Dankbarſten Gefühlen, die je ein Unglücklicher für ſeinen Monarchen empfinden kann, der ihm ſelbſt die Hand zur Rettung bietet, werffe ich mich zu Ew. Königl. Majeſtät Füßen, und danke allerhöchſt Denenſelben für die allergnädigſte Cabinets-Reſolution vom 10ten dieſes, Kraft welcher Ew. Königl. Majeſtät:

> mir, wegen der mir gerichtlich zuerkannten Rückſtände meines Gehalts Gehör verſtattet wiſſen wollen.

Es iſt allerdings wohl kein Zweifel, daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mir am Ende gerecht werden, und mir wenigſtens mein rückſtändiges Gehalt bis zu dem Tage meiner jetzt erkannten Dimiſſion ausbezahlen muß, indem durch das Concluſum der Geſetz-Commiſſion, und durch eine Sentenz der Churmärkſchen Cammer Juſtitz-Deputation laut Beylage feſtſtehet, daß

die

die Adminiſtration nicht eher befugt geweſen, mich zu dimittiren, als bis ich durch Urtel und Recht und nach gehörter Sache Dienſtwidrig gehandelt zu haben befunden worden,

ſo wird dennoch viele Zeit darauf hingehen, ehe es aus den den Akten jetzt nothwendig beyzufügenden ſämmtlichen Handelsbüchern, die ſo wohl die Eckerdſche ſolvenz, als auch wie und wodurch in der Zeitfolge ſeine Inſolvenz entſtanden iſt, beweißlich in ſich faſſen, ausgemittelt werden kann, in wie ferne und ob die in dieſer Sache wider mich ergangene harten Erkenntniſſe des Cammer-Gerichts mir zum Empfang meines mir zugeſprochenen Geldes im Wege ſtehen, auch die Adminiſtration gewiß alles anwenden wird, ihr mir angethanes Unrecht zu rechtfertigen, wenigſtens mich ſo lange als möglich ſeufzen zu laſſen.

Da nun der mannichfaltige Gram und die ſchweren Leiden, unter denen ich ſeit 1782. ſeufze; die Dürftigkeit, die von Tage zu Tage geſtiegen iſt, und nun kaum höher ſteigen kann; das Herzeleid, womit ich meine gröſtentheils unerzogene Kinder der Hülfe fremder Leute überlaſſen muß, wobey ſie ohne die mindeſte Erziehung aufwachſen, mich vor der Zeit alt und grau gemacht haben: ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß ich das Ende des Proceſſes nicht erleben werde, wenn es auch ohnehin einmal möglich wäre, mich vor den drückenſten Mangel zu ſchützen, wozu ich jedoch nach den erlittenen ſchmachvollen Bedrückungen auf keine Weiſe Mittel ſehe.

Weil indeſſen, wie Ew. Königl. Majeſtät Sich allergnädigſt zurück zu erinnern geruhen wollen,

daß

daß ich nach dem Zeugniß des Juſtiz-Departements an dem Schaden, den der Staat leidet, nicht ſchuld bin, ſondern daß die Handlung nach meiner Zeit noch völlig ſolvendo war,

ſo flehe Ew. Königl. Majeſtät ich fußfälligſt an:

den bey der Eckerdtſchen Sache mir zur Laſt gebrachten Fehler, der in nichts anders beſteht, als daß ich eine mangelhafte und kaufmänniſch nicht zu befolgende Inſtruction nicht buchſtäblich befolgt habe, mir plenarie zu vergeben, und mich in meinen mit Handlungs-Kenntniß Treue und Rechtſchaffenheit verwalteten Poſten, in welchem ich in drey Jahren netto 447,244 Rthlr. 11 gr. 10 ₰ reinen Gewinn deductis deducendis aller Koſten und Zinſen der Königl. Caſſe eingebracht habe, und indem mir laut Dienſt-Akten, Rechnungen und Bilanzen ſowohl als nach den mir gegebenen vielen Zeugniſſen des damaligen Chefs, außer des bey der Eckerdtſchen Sache, die ein ſeparat Geſchäft war, und eigentlich nicht zum Königl. Dienſt mir oblag, mir erſt jetzt nach 5 Jahren aufgebürdeten ſeyn ſollenden Fehlers, etwas zur Laſt gekommen, allerhuldreichſt wiederum einzuſetzen, und mir damit Leben und Glückſeligkeit wieder zu geben. Wenigſtens bitte Ew. Königl. Majeſtät ich aufs wemüthigſte und dringendſte, mich dem Mangel zu entreiſſen, und der Adminiſtration anbefehlen zu laſſen,

daß mir dieſelbe ſogleich abſchläglich einen Theil eines rückſtändigen Gehalts, etwa die Hälfte ausbezahle, damit ich mich der je-

T ziɡen

zigen Dürftigkeit erwehren, und meine ſtudirenden Söhne, die ſonſt für ihre ganze Lebenszeit verloren ſind, unterſtützen kann.

Der Schutz des Himmels, der allein die Thronen ſtützet, wird dieſe Königl. Wohlthat, die allerhöchſt dieſelben mir Fremdling, der alles verlies um Unterthan zu werden, angedeihen laſſen. Ew. Königl. Majeſtät und Höchſt Dero Königl. Hauſe ſicherlich nicht unvergolten laſſen!

Ich erſterbe in tiefſter Submiſſion

Ew. Königl. Majeſt.

E. Niſſen.

Hierauf geruheten Sr. Königl. Majeſtät folgende Antwort allerhuldreichſt zu ertheilen:

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, mögen dem ehemaligen Directori der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration Niſſen allhier auf ſeine Vorſtellung vom 21ſten hiemit nicht verhalten, daß Höchſt dieſelbe über die von ihm erbetene Hälfte ſeines rückſtändigen Tractaments, den Bericht, Dero Großkanzlers von Carmer dato erfordert haben, nach deſſen Eingang er alsdenn näher beſchieden werden wird. Berlin, den 24ſten Jan. 1788.

Friedr. Wilhelm.

Littr.

Digitized by Google

Lit. Y. Y.

Berlin, den 3ten Febr. 1788.

An den Eraſmus Niſſen.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, laſſen dem Niſſen auf deſſen Höchſtdenenſelben unterm 21ſten vorigen Monats eingereichten Vorſtellung hierdurch zum Beſcheide ertheilen, daß, da nicht nur keine Poſten bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration offen ſind, ſondern auch die gegenwärtige beſetzten Stellen immer mehr eingeſchränkt werden ſollen, ihm zu einer Verſorgung keine Hofnung gemacht werden kann, und er ſich mit der ihm im Jahre 1786. bewilligten Penſion der 150 Rth. begnügen muß, welche er von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe, die zu deren Auszahlung angewieſen worden, erheben kann.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Arnim.

Lit. Z. Z.

Berlin, den 27ſten Oct. 1786.

An des Königl. Groß-Canzlers Herrn von Carmer, Excellenz, von dem Chef des Forſt-Departement des Herrn Miniſters v. d. Schulenburg.

Ew. Excellenz haben nach Dero geehrteſten Antwort vom 16ten dieſes Monats Bedenken gefunden, die denenſelben von Uns zur gefälligen Mitzeichnung communicirte Verfügungen vom 4ten dieſes Monat, an das Ober-Reviſions-Collegium

gium und die Churmärkſche Cammer-Juſtiz-Deputation über die Klage des Kaufmanns Niſſen gegen die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zu vollziehen: theils weil ſich aus der Vorſtellung des Niſſen vom 3ten Sept. dieſes Jahrs nicht ergeben, daß er der Klage entſagen wolle, theils weil aus der Allerhöchſten Königl. Cabinets Ordre vom 8ten Sept. nicht hervor gehe, daß Sr. Königl. Majeſtät ihm den Gebrauch der in den Geſetzen nach gelaſſenen Inſtanzien zu verſchränken gemeinet ſeyn ſollten.

Wenn Ew. Excellenz ſich den ganzen Gang dieſer Sache zu erinnern geruhen, ſo glauben wir daß beyde auf Formalitäten der Proceſs-Ordnung beruhende Gründe hier ſeine Anordnung finden. Niſſen war Bedienter der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration.

Als ein Handlung-Inſtitut kann ſie zwar mehr Recht als ein Privat-Kaufmann, aber nicht geringer haben, wenn nicht dergleichen ausdrücklich verordnet worden. Der Privat-Kaufmann kann ſeine Diſponenten, Buchhalter, Factores u. ſ. w. alle Jahr nach einer viertel und halb jährigen Kündigung entlaſſen, der Adminiſtration kann alſo daſſelbe Recht nicht verſagt werden, zumal bey ihrer Errichtung allen Officianten bekannt gemacht worden:

daß die Bedienungen bey derſelben als einem Handlungs-Inſtitut temporell wären.

Dieſe Bekanntmachung iſt dem Niſſen bey der Uebergabe des Hamburger Comtoirs eingehändigt worden, folglich bekannt geweſen.

Ohne alſo darauf zu ſehen, daß er ſich geſtändlich den Verfügungen der Adminiſtration ſehr häufig

häufig widerſetzt, daß ihm nach Inhalt der Akten ſein Betragen mit Drohungen begleitet vorgeworfen, und daß er derſelben beträglichen Schaden zugefügt, ſo ſtand der Adminiſtration oder vielmehr deren Chef ohnſtreitig frey, den Niſſen ſeines Dienſtes zu entlaſſen, da ſein ſehr einträglicher Poſten durch die Erfahrung ohne Nutzen befunden ward.

Der Niſſen beſchwerte ſich über dieſe Entlaſſung bey des Höchſtſeeligen Königs Majeſtät, er wurde aber durch die beyden Cabinets-Reſolutionen vom 9ten May und 23ſten July 1782. zweymal abgewieſen, und ſeine Dimiſion beſtätigt. Nun ſtellte er eine förmliche Klage an, die ihm auf Ew. Excellenz vorwort nachgelaſſen wurde, ſo wenig auch über dieſe Frage ein Proceſs ſtatt haben konnte. In der erſten Inſtanz wurde er abgewieſen, und das Ober-Reviſions Collegium würde ſchon längſt allem Anſehen nach eben ſo erkannt haben, wenn es nicht durch die Geſetz Commiſſion alſo durch ein neues beſtimmtes Geſetz, dieſe Frage zu entſcheiden, gebeten hätte. — Ob dieſes im gegenwärtigen Fall zuläßig, darüber wollen wir voritzt Unſer Urtheil ſuſpendiren. Während der Zeit beſchwerte ſich der Niſſen bey des jetzt regierenden Königs Majeſtät, und zeigte ſelbſt an, daß er eine Klage angeſtellt habe. Seine Königl. Majeſtät forderten hierüber von Uns einen Bericht den wir umſtändlich erſtattet haben. Hierauf iſt der Niſſen von Allerhöchſt denenſelben mit ſeinem Geſuch abgewieſen, jedoch zur Verhütung weiterer Klagen, in Rückſicht auf ſeine Kinder mit einer jährlichen Penſion von 150 Rthlr. begnadigt. Die Dimiſſion des Niſſen iſt daher auch von des jetzt regierenden Königs Majeſtät Allerhöchſt beſtätiget.

Digitized by Google

Die Sache kömmt alſo auf den Punct, wo der Landes-Herr ſelbſt einen Bedienten ſeiner Dienſte entläßt.

Bisher iſt über dies Recht des Landes-Herrn noch nie eine Frage entſtanden, noch nie iſt deshalb eine Klage gegen ihn oder ſeine Caſſen eingegeben oder angenommen, ſo häufig dergleichen Fälle ſich beym Krieges, Finanz und Juſtiz-Weſen ereignet haben. Die Juſtiz Reformen von 1748. und 1779. ſind darüber redende Beweiſe. Wir finden daher Bedenken einem Richter die Befugniß zu geſtehen, darüber zu erkennen, ob Sr. Königl. Majeſtät das Recht gebühren einen höchſt dero Bedienten ohne förmlichen Proceſs zu dimittiren.

Wir hoffen daß Ew. Excellenz bey Erwegung dieſer Gründen keinen weitern Zweifel haben werden. Die hiebey ergebenſt angeſchloſſenen Verfügungen an das Ober Reviſions Collegium und Churmärkſche Cammer-Juſtiz Deputation geneigſt zu vollziehen.

Nomine des General Directorii.

Lit. A. A.

Berlin, den 28ſten Merz, 1788.

Erſte Deductions-Schrift, von 28. Merz, 1788. untern meinen Namen, an die Ober-Reviſions-Deputation als die dritte Inſtanz.

Allerdurchl. ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät haben mir ad reſcriptum von 26ſten Febr. c. allergnädigſt aufzugeben geruhet,

ruhet, in Sachen meiner wider die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration nach einer 14 tägigen Friſt meine Deduction beyzubringen.

Dieſer Auflage gedenke ich hierdurch nachzukommen.

So vortheilhaft und der Gerechtigkeit der Sache gemäß, mir das auf das Concluſum der Geſetz-Commiſſion ſich gründende Appellations-Erkenntniß in Anſehung des Gehalts ſelbſt iſt; ſo ſcheinet mir doch um deswillen darinn zu nahe erkannt, daß mir meine Dienſt-Emolumente aberkannt worden, und aus dieſem Grunde habe ich die Reviſion angemeldet.

Welche Veränderungen ſich ſeit dem Appellations-Erkenntniß, nach der Meynung der Beklagten Adminiſtration aus der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache in der gegenwärtigen zugetragen haben ſollen, geruhen Ew. Königl. Majeſtät aus denen ergangenen Erkenntniſſen der Hochlöblichen Criminal-Deputation und Eines Hochpreißlichen Ober-Appellations-Senats allergnädigſt zu entnehmen.

Ich bemerke dagegen, wie ſich ex actis ergebe, daß ich, ohne daß ich mich zu dem Poſten eines Directors bey der Adminiſtration gedrängt habe, als ein Mann von Kenntniß in dieſem Fach bey Ew. Königl. Majeſtät Forſt-Departement vorgeſchlagen worden, und bloß aus Liebe in Ew. Königl. Majeſtät Dienſten zu treten, meine damals ſehr vortheilhafte Compagnie-Handlung niedergelegt und dadurch aufgeopfert habe.

Aus dieſen Gründen verſprachen mir Ew. Königl. Majeſtät laut meines patents mein Gehalt und übrige Emolumente; und da ich Zeitle-

 bens

bens hiedurch meinen Unterhalt zu erhalten hofte, ſo trat ich meinen Dienſt, den 1ſten Nov. 1778. als Haupt-Nutz-Holz-Handlungs-Director würklich an. Dieſen verwaltete ich auch mit gehöriger Rechtſchaffenheit und ſo zum Vortheil Ew. Königl. Majeſtät daß in 3 Jahren, wie die Dienſt-Akten Rechnungen und Abſchlüſſen in der Regiſtratur des Forſt-Departements beſagen, und mein Gegentheil nicht beſtreiten kann noch wird, überhaupt ein reiner Gewinn von 447244 Rth. 6 gr. 10 ₰ verdient war. Dem ohngeachtet fand es der damahlige Chef des Forſt-Departements, der itzige Graf von der Schulenburg, Kehnert. für Ew. Königl. Majeſtät Nutzen am zuträglichſten, meine Stelle als Director und die damit verbundenen Emolumenten am 13ten Febr. 1782. aufzuheben und reſp. einzuziehen, mir ward aber anfänglich nicht dieſer Grund bekannt gemacht, ſondern man ſetzte demſelben darinn, daß ich wider meine Inſtruction gehandelt, und dieſerhalb meine Dimiſſion verdient hätte.

Ich war zu ſehr überzeugt, daß ich nichts weiter gethan, als was Ew. Königl. Majeſtät Vortheil mit ſich brachte, und kam daher ſo fort bey dem Chef des Forſt-Departements ein, klärte alle meine Handlungen auf, und wiederlegte alle diejenigen Beſchuldigungen, die man mir in dem Abſetzungs-Decret zur Laſt gelegt hatte.

Der damalige Chef des Forſt-Departements ward nach geſchehenen Vortrag beym Collegio hiervon auch ſofort überzeugt, und erklärte in mehreren Reſolutionen, da ihm wiſſend war, daß Ew. Königl. Majeſtät durch meine Bemühungen und meiner bisherigen Dienſtleiſtnng die oben ausgeworfene Summe gewonnen hatten, mithin ich nicht

nicht zum Nachtheil der Adminiſtration gehandelt, daß ich nicht wegen Vergehen wider meine Inſtruction meines Dienſtes entlaſſen, ſondern wie ich bereits geſagt, es nur deshalb geſchehen, weil die Stelle überhaupt nicht mehr bey der nunmehrigen Verfaſſung der Adminiſtration zu beſetzen für nöthig angeſehen ward. Indeſſen gab er mir nunmehro wie Akta ergeben, die beſten Zeugniſſe, daß ich bey meinen Handlungen als Kaufmann und Director der Adminiſtration nichts als den Vortheil Ew. Königl. Majeſtät zu befördern geſucht hätte, und Er mithin völlig mit meiner bisherigen Dienſtführung zufrieden ſey; allein der mehrere Vortheil von Ew. Königl. Majeſtät erfordern es, daß die Stelle eingehen müſſe.

Da ich nun der darauf von mir eingereichten verſchiedenen Vorſtellungen ungeachtet dennoch nicht wieder in meinen Poſten eingeſetzt ward; ſahe ich mich genöthiget, bey Ew. Königl. Majeſtät Cammer-Juſtiz-Deputation hierüber klagbar zu werden.

In der erſten Inſtanz wurde ich mit meiner Klage welche dahin gerichtet war:

> mich in meinen Poſten wieder einzuſetzen, mein rückſtändiges Gehalt und Emolumente mir zu leiſten, auch pro futuro, wenn der Poſten nicht wieder beſetzt werden ſollte, zu entſchädigen.

Aber abgewieſen.

Bey dieſem mir untern 16ten Nov. 1785. publicirten Erkenntniß beruhigte ich mich aber nicht, und es zeigte auch die Folge, daß ich hiezu Grund hatte. Denn unterm 19ten July 1787. erſchien das Appellations-Urtheil, nach welchem ich

Digitized by Google

ich mit meiner Klage nicht abzuweiſen ſey, „ſon„dern die Nutz-Holz-Adminiſtration ſey" verbunden:"

1) mich in meinen durch die Beſtallung vom 1ſten Nov. 1778. mir verliehenen Poſten, mit ſämmtlichen mir zugeſagten Belohnungen und Emolumenten wieder einzuſetzen, und

2) ſey die Adminiſtration gehalten, mir mein Gehalt a 3000 Rthlr. jährlich für die Zeit, daß ich ſolches der geſchehenen Verabſchiedung wegen nicht erhoben, als eine Entſchädigung auszuzahlen. Jedoch ward der Adminiſtration nachgelaſſen:

mich entweder durch eine Official-Anzeige oder durch eine förmliche, wider mich anzuſtrengende Klage, wegen meiner angeblich von dem gegentheil angeführten pflichtwiedrigen und inſtructionswiedrigen Amts Verwaltung in Anſpruch zu nehmen.

Hiervon hat, wie Akten ergeben, die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration durch den Hof-Fiſcal Michaelis unter den 4ten Aug. 1787. revidirt, welche auch qua effectum devolutivum deferirt worden, indeſſen iſt die Beytreibung meines rückſtändigen Gehalts wider die Vorſchrift des Corp. jur. Fried. p. 1. Tit. 14. § 6. bis jetzt doch unterblieben, weil nach dem Reſcript vom 17ten Dec. 1787. welches aus dem Juſtitz-Departement an die Cammer Juſtitz-Deputation erlaſſen, ausdrücklich anbefohlen war, die Akten zu reponiren, weil ich durch mein Ordnungs- und Inſtructionswiederiges Verhalten, noch dem bey dem Cammer-Gericht und Ober-Appellations-Collegio abgefaßten Criminal-Urtel und reſp. Gutachten, die Dienſtentſetzung verwürkt hätte.

Auf

Auf meine bey Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſten Perſon eingereichte Vorſtellung und denen Gründen, wodurch ich ſofort beyde Criminal-Urtheile aber hinlänglich wiederlegt habe, haben Ew. Königl. Majeſtät mir nicht nur die darinn feſtgeſetzte Strafe erlaſſen, weil ich nicht wie die Urtheils-Verfaſſer vorgegeben doloſe gehandelt, ſondern weil (wie Ew. Königl. Majeſtät Groß-Canzeler in einem beſonderen von ihm erforderten pflichtmäßigen Bericht zugleich nachgewieſen) mein ganzes Vergehen darinn beruhe, daß ich dem Eckerdt, den die Adminiſtration ſelbſt erhalten wiſſen wollte, und von dem ich als Kaufmann überzeugt war, daß Ew. Königl. Majeſtät Nutzen ſtets befördert werden könnte, auf andere Pfänder Credit gegeben, als mir vorgeſchrieben geweſen: ſo ertheilten Ew. Königl. Majeſtät zugleich den mir communicirten Befehl, daß ich bey den angezeigten Umſtänden, auch wegen der mir zuerkannten Rückſtände Gehör verdiene.

Nehme ich daher gegenwärtig an, weil mir bis jetzt keine Deduction des Gegentheils communiciret worden; daß derſelbe auf dem Grund der beyden Criminal-Urtheile ein beſſeres Erkenntniß, ohne Anſtellung der im Appellations-Erkenntniß des Ober-Reviſions Collegii nachgelaſſenen Separat-Klage erwartet; ſo bleibt mir nichts weiter übrig als dieſe zu widerlegen und gegenwärtig nachzuweiſen, daß ich ſo wenig doloſe noch pflichtwiedrig gehandelt, noch daß ich durch meine Handlung bis zur Zeit des Abſetzungs-Decrets als den 13ten Febr. 1782. und wo ich aus Activitet meines Poſtens geſetzt ward, der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration einigen Schaden zugefügt habe.

Um

Um hierinn die Sache aber gehörig aufzuklären, ſo muß ich noch folgendes voraus ſchicken.

Es ergeben die Akten, daß die ganze Unterſuchung, und die darauf verfolgte Erkenntniſſe, welche über den Eckerdt ergangen ſind, ohne die darüber geführte Handlungs Bücher zur Hand zu haben unterſucht und geſprochen worden. Dieſes ergeben folgende data. Ich erforderte ſchon bey dem 2ten Verhör im Jahre 1787. von dem Geheimen Commercien-Rath Simpſon die Eckerdtſchen Bücher; dieſer gab mir aber zur Antwort:

er wiſſe davon nichts, und glaube daß keine wären.

Es iſt alſo klar, daß bey dieſer Unterſuchung die Bücher nicht zur Hand genommen waren.

Bey der von dem Cammer-Gericht fortgeſetzten Unterſuchung waren zwar verſchiedene convolute Akten, aber keine Eckerdtſche Bücher, über die Eckerdtſche Wechſelgeſchäfte mit dem Hamburger Contoires waren aber von dem Cramer 2 annotations-Bücher beygebracht. Wie die erſte Unterſuchung geſchloſſen, und das darauf ergangene Criminal Urtel publicirt, ſo ſahe ich von neuen das Nachtheilige ein, daß man die Eckerdtſchen Bücher nicht beygeſchaft hatte. Ich wandte mich daher an den von dem Hof- und Cammergericht ernannten Inquirenten, und verlangte, daß ſie noch herbeygeſchaft werden möchten, der ſolche auch ſofort von der Haupt Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe forderte, er erhielt aber weiter keine, als:

1) 2 Reſcontra und 2 Memoriale de Ao. 1779 bis 1781.

2) ein

2) ein Handbuch und ein Memorial von 1781 bis ult. 1782. und

3) ein Journal und ein Handbuch von Jan. 1783. bis ult. Dec. 1784.

von den Jahren 1785 bis 87. wurden ſolche aber nicht ausgehändiget. Um nun meine 2te Defenſion ausfertigen zu können, ſo ſah ich ſolche durch und fertige das anliegende *) Preſis ſub Littr. A. an, welches ich aber bey Ueberreichung meiner 2ten Defenſion und des **) Nachtrags nicht mit überreichte, weil ich vermuthen muſte, daß dem künftigen Urtheils-Verfaſſer die Bücher ſelbſt mit vorgelegt werden ſollten.

Zu meinem Erſtaunen erfuhr ich aber im Nov. 1787. mithin kurz vor Publication des 2ten Criminal-Urtheils, daß dieſe Bücher nicht als adhibenda mit beygelegt, ſondern an die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe abgeliefert wären. Ich meldete mich daher ſogleich bey dem ***) Chef des Ober-Appellations-Collegii erhielt aber auf meine ſchriftliche Vorſtellung bloß die mündliche Antwort, daß mein Antrag zu ſpät gekommen wäre.

Da aber an mir dieſe Schuld nicht lag, indem es ſich von ſelbſten verſtand, daß dieſe als Beylagen hätten mit vorgelegt werden müſſen, weil ſolche beſonders für mich zum Vortheil ſprachen,

*) Nota. In der Erläuterungs- und Vertheidigungs-Schrift 1788. zu ſehen p. 37. bis 54.

**) p. 10. bis 27. der Erläuterung und Vertheidigungs-Schrift von 1788.

***) p. 35 und 36. meiner Erläuterungs- und Vertheidigungs-Schrift.

Digitized by Google

chen, und hierüber allenfalls, da die Richter keine Sachverſtändige waren, nach der geſetzlichen Vorſchrift des Gutachtens eines ſolchen Sachverſtändigen hätten erfordern ſollen;

vid. Cor. jur. Fried. S. 1. T. 21. §. 7.

ſo meldete ich mich bey dem Chef des Juſtiz-Departements, und da ich auch von dieſem hierauf auf meine Vorſtellung keine Reſolution erhielt, ſo wand ich mich an Ew. Königl. Majeſtät Höchſtſelbſt, *) Ew. Königl. Majeſtät communicirten meine Vorſtellung dem Juſtiz-Departement, und da ich hierauf, wie ich dies erfuhr, mein oben allegirtes Precis einreichte und hierdurch die Sache dahin aufgeklärt, daß das Vorgeben der Referenten durch die Bücher wiederlegt würde, dieſes Ew. Königl. Majeſtät Groß-Canzler in ſeinen Bericht ſelbſt beytrat; ſo erfolgte die allerhöchſte Cabinets-Ordere wegen Niederſchlagung der Criminal-Unterſuchung, mithin können mir die Criminal-Erkenntniſſe auch nicht weiter entgegen geſetzt werden.

Will man mir ſolche aber doch noch entgegen ſetzen, ſo muß ich auch noch jetzt auf mein beygefügtes Précis und auf folgende Gründe Bezug nehmen.

Beyde Urtels-Verfaſſer gründen den Verluſt, den die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration bey der Eckerdtſchen Handlung erlitten haben ſoll, den ich aber, wie ich nachher nachweiſen werde, auf keinen Fall einräumen kann, in den Hamburgſchen Accepten. Hierinn irren ſie ſich, und

*) meine Druckſchrift 1788. p. 36. und an Sr. Königl. Majeſtät p. 54.

und muſten ſich offenbar irren, da ſie die Bücher nicht zur Hand hatten.

Bey Beurtheilung der ganzen Sache kam alles darauf an:

ob die Eckerdtſche Handlung ſolvendo war, oder ob die am 8ten Nov. 1781. von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration im Empfang genommene Effecten und ausſtehende Forderungen zur Befriedigung der damaligen darauf haftenden Paſſiv-Schulden hinlänglich waren oder nicht?

Waren ſie es, wie ich dies aufklären werde, ſo konnte Ew. Königl. Majeſtät Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, wenn deren Mitglieder ſelbſt nach kaufmänniſchen Principiis verfahren, nicht nur gedeckt werden ſondern es war auch derjenige Gewinn vorhanden, der durch die Accepten Ew. Königl. Majeſtät werden muſte. Es kann alſo nicht weiter auf die Frage ankommen, wie die Eckerdtſche Ausfälle nachher entſtanden ſind, ſondern ob ich an dieſe Ausfälle Schuld geweſen.

Dieſes kann aber bey der Sufficienz der Maſſa welche unterm 8ten Nov. 1781. exiſtirte, und worauf nachher keine Accepten weiter erfolgt ſind, nicht angenommen werden, und mithin, aller derjenigen Ausfälle der durch die nachherige Handlung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt entſtanden iſt, kann mir rechtlich nicht imputirt werden.

Daß aber würklich Maſſa ſufficienz in Abſicht des Eckerdts vorhanden geweſen, das beweiſt der Eckerdtſche Status Bonorum den die Adminiſtration laut des mit dem Eckerdt abgeſchloſſenen Contract an ſich genommen. Hiernach war

war vorhanden, welches die Eckerdtſchen Bücher ausweiſen und von den Eckerdtſchen Leuten atteſtirt war.

1)	in Caſſa		1877 Rth.	9 gr.	1 ₰
2)	21 Schiffe	Rth. 329,700			
	½ part. =	4000			
	¼ part. =	4000			
	9 auf dem Stapel =	54,800			
	32 Schiffe und Parten		392500 =	— =	— =
3)	auswärtige Läger		194357 =	20 =	— =
4)	Holzläger im Lande		162764 =	16 =	— =
5)	andere Effecten, als Hanf Segeltuch, Wein ꝛc.		21192 =	— =	— =
6)	Immobilia, als Häuſer, Mühlen ꝛc.		30000 =	— =	— =
7)	Havarie und Frachten		18250 =	— =	— =
8)	gut geachtete Forderungen		81514 =	12 =	6 =
9)	von den dubieuſſen Forderungen		15000 =	— =	— =
			917456 Rth.	9 gr.	7 ₰
	paſſiva		804525 =	14 =	6 =
	mithin betrug das eigene Vermögen des Eckerdts		112930 Rth.	19 gr.	1 ₰
	Hierzu kam noch				
10)	Silbergeſchirr und Mobilien		12000 =	— =	— =

Die

Die aber, weil ſolche die Eckerdtſche Frau in Anſpruch nahm, ihr ausgeantwortet ſind; mithin will ich nur bey der obigen Summa ſtehen bleiben, daß der Eckert 112930 Rthlr. 19 gr. 1 ₰ würklich eigenes Vermögen hatte, und unrichtig iſt es alſo, wenn eine Inſufficienz dennoch angenommen werden ſollte. Die Urtels-Verfaſſer haben ſelbſt mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration auch in dem Jahre, da ſie an Handels-Gewinn, Intereſſe und auf Vorſchüſſe, auf Schiffe, item, Intereſſen auf fremden Capitalien nebſt Handels-Unkoſten 88379 Rthlr. 19 gr. 1 ₰ vom Capital abgenommen, und nachdem ich bereits 10 Monate aus Activitæt geſetzt war, nicht einmal behaupten können, daß eine Inſufficienz vorhanden geweſen, denn ſie geſtehen ſelbſt zu, daß der Eckert noch ult. Dec. 1782. — 24561 Rth. eigenes Vermögen hatte, und mithin kein Verluſt für die Adminiſtration damahls vorhauden geweſen.

Aber auch der von der Adminiſtration gemachte Abzug der 88379 Rthlr. 19 gr. 1 ₰ konnte rechtlich zu meinem Nachtheil nicht einmal von derſelben gemacht werden, da ich ſo wenig bey Vollziehung des Contracts zugezogen, noch mir das fernere Directorium zur Erhaltung der Handlung, und zu Ew. Königl. Majeſtät Intereſſe überlaſſen war; Und noch weniger kann man daher in den Jahren 1783. ſeqq. die ganze Maſſa abſorbiren, um eine Inſufficienz zu bewirken.

Geſetzt aber auch, daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration den von ihr behaupteten Verluſt würklich erlitten, ſo ſind dies Folgen von ihren Handlungen, aber nicht von denen Accepten des

Hamburger Comtoirs; wie ich ſolches im Précis hinlänglich ausgeführt habe.

Will man aber doch gegen mich das ſtrengſte annehmen, daß wegen meiner Handlungen die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration alles dasjenige verlangen könne, was ſie überhaupt liquidiret hat; ſo hat ſie ſelbſt bis zu dieſer Stunde doch keinen Schaden, durch die Hamburger Acceptén ſondern theils die gedachte Maſſa des Eckerdts, theils die noch überdem erhaltene Contracte, und welche auſſer der Erklärung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration den Eckerdt nicht ſinken zu laſſen, das Hamburger Comtoir zu Ew. Königl. Majeſtät Vortheil zu den Accepten bewegen muſte, beweiſen klar, das noch jetzt Ew. Königl. Majeſtät Intereſſe, ob ſchon nicht kaufmänniſch in der Sache von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration verfahren iſt, befördert worden, und von meiner Seite niemals zum Nachtheil Ew. Königl. Majeſtät gehandelt ſeyn kann; ja ich behaupte, worinn das Gutachten aller Sachverſtändigen mit mir übereinſtimmen wird, ſo bald ſie darüber eidlich vernommen werden, daß wenn, (wie ich in meinen Précis ausgeführt habe), ſo kaufmänniſch und rechtlich verfahren worden ſey, als es hiebey der Adminiſtration Schuldigkeit geweſen; ein noch weit gröſſerer Gewinn zu erwarten geſtanden hat.

Daß ich hierinn aber auch nichts unrichtiges behaupte, das ergeben folgende Umſtände.

Damals als der Eckerdt in Annis 1779. ſeqq. ſeine auswärtigen Geld und Wechſel Geſchäfte durch das Hamburger Comtoir gehen zu laſſen Erlaubniß hatte, ſo befand er ſich in folgender Lage.

Zufö-

Zufördeſt hatte er wie nicht zu zweifeln, ſchon eigenes Vermögen, und auſſerdem die vortheilhafteſten Handlungs-Zweige, die bey damaliger Kriegs-Zeit möglich waren. Denn:

1) hatte er mit der Adminiſtration einen Contract unterm 18ten Merz 1778. geſchloſſen, über aus Pohlen einzubringen verſtattetes Schiffsholz, wobey die Adminiſtration an Tranſito 20 p. C. gewann,

2) einen Contract von 8ten April 1778. über Wildenowſche Kiehnen, wobey der Gewinn etwa 30 bis 40 p. C. war,

3) einen Contract unterm 27ſten May 1779. über 800,000 Cub. F. Planken und Schifsholz zur Schwediſchen Lieferung, item alles Stabholz aus den vor- und hinter-Pommerſchen-Forſten in Zeit von 6 Jahren, wobey ebenfalls die Adminiſtration 40 p. C. auf erſteres und 50 p. C. auf letzteres gewann,

4) einen Contract unterm 3ten May 1779. über eine Parthey Stiel-Eichen, wobey der Vortheil der Adminiſtration betrug $33\frac{1}{3}$ p. C.

5) einen Contract von 7ten May 1780. über eine Parthey eichen Stabholz aus Pohlen, Einkaufs a 39 Rthlr. und wieder Verkaufs $44\frac{1}{3}$ mithin $5\frac{1}{3}$ Rthlr. Gewinn an jeden Ring,

6) einen Contract von 31ſten July 1780. über ein unbeſtimmtes quantum langes Tonnen-Holz, wobey 50 p. C. Gewinn für gedachte Adminiſtration war; imgleichen

7) einen Contract untern 4ten Aug. 1780 über 10000 Ring gut Stabholz, außer das min-

der gut Holz und das Wrack, wobey ſie 40 p. C, Gewinn hatte; ferner

8) einen Contract vom 6ten apr. 1781. über eine Reſt Stieleichen, wobey $33\frac{1}{3}$ p C. Gewinn,

9) einen Contract vom 30ſten April 1781. über das von ſämmtlichen Lieferanten in dieſem Jahr eingebrachte eichen Stabholz, wobey auch 40 p. C. Gewinn,

10) einen Contract vom 25ſten May 1781. über verſchiedene Lagerreſte eichen Stabholz zu diverſen Preißen, wobey ein proportionnirlicher Gewinn war,

11) einen Contract über $\frac{1}{4}$ part. im Schiff, die Stadt Havelberg, wobey der Gewinn von der Fahrt abhieng; und endlich

12) Laut Ordre vom 18ten, und Contract vom 8ten Oct. 1779. über das in dem vor- und hinter-Pommerſchen Forſten fallende lang Kiehnen und Brennholz auf 6 Jahre, wovon bey erſterem der Gewinn $33\frac{1}{3}$ p. C. und bey letzterm 10 p. C. für gedachte Adminiſtration war.

Dagegen hatte der Eckert nach dem Contract wieder ſeinen beſondern Vortheil, der ihm bey der Ausbreitung ſeiner Handlung nicht fehlen konnte, und dieſer ſchlecht gerechnet betrug, wie ſeine eigene Bücher nachweiſen, 4 bis 500000 Rthlr.

Erwegt man nun alle dieſe Umſtände, und daß mir nach dieſen mir bekannten Contracten des Eckerdt ſein ganzes Vermögen und ſeine vortheilhafte Geſchäfte wohl bekannt waren, auch

daß

daß Ew. Königl. Majeſtät, wenn derſelbe erhalten wurde, ſo wie es auch ſelbſt die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration eingeſehen, einen ſehr groſſen Vortheil auf die Dauer daraus zu erhalten im Stande waren, ſo habe ich als Director des Haupt-Nutz-Holz-Handels alles dasjenige beobachtet, wozu ich als ein getreuer Diener von Ew. Königl. Majeſtät mich verpflichtet hatte.

Die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration will mir zwar, welcher die Urtels-Verfaſſer gefolgt ſind, dagegen entgegenſezen, daß ich nicht buchſtäblich ihren Vorſchriften gefolgt bin, denn ich hätte nicht diejenigen Sicherheiten genommen, die in der Inſtruction feſtgeſetzt wären: Allein um Ew. Königl. Majeſtät Intereſſe zu befördern, ſo war es für mich hinlänglich, wenn ich nach meinem Eide diejenigen Sicherheiten nahm, wodurch Ew. Königl. Majeſtät keinen Nachtheil erhalten konnten.

Daß leztere aber durch meine Handlungen bis zu meiner Dimiſſion aus den Hamburger Accepten für den Eckerdt nicht entſtehen konnte, iſt klar, da noch ein Jahr 1781 der Eckerdt an eigenem Capital die oben ausgeworfene Summa von 112930 Rthlr. 19 gr. 1 ₰ hatte.

Nun Abſorbirt zwar die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration durch ihre nachherige Berechnungen nicht nur dieſes Vermögen des Eckerdts, ſondern zieht ihm noch einen Debet von 230,000 Rthlr. allein dieſes wird auch dadurch wieder getilget, weil der Eckerdt in ſeinen nachherigen Verbindungen mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration alle obige Contracte und deren Nutzen überlies, und dagegen im Dienſt der Adminiſtration trat, wo ihm ein anſtändiger Unterhalt zugebilliget ward. Die Adminiſtration

behauptet nun zwar nach der Schickerdtſchen Nachweiſung daß ſie überhaupt 731,631 Rthlr. 10 ₰ Verluſt erlitten; (welche in der Sentenz des Cammer-Gerichts ohne alle Nachweiſungen auf 915,588 Rthlr. erhöhet wird) allein dieſer Verluſt liegt nicht in der Natur der Eckerdtſchen Handlung und deren Sicherheiten, ſondern lediglich, wie ich ebenfals in meinem Précis ausgeführt habe, in dem Betrieb der Handlung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt, die als Sachverſtändige bey Fortſetzung der Handlung nicht gehandelt hat, mithin muß ſie nicht mir, (da ich an den letztern Accepten, pro 1781. wie ich unten nachweiſen werde, nicht einmal Schuld bin) ſondern ſich ſelbſt den Verluſt beymeſſen, und um ſo mehr, da ſie dem Eckerdt, durch die mit ihr geſchloſſene Contracte, und wodurch ich als Director um Ew. Königl. Majeſtät Vortheil zu befördern nur verleitet ward, in die Nothwendigkeit ſetzete, diejenigen Tratten auf das Hamburger Comtoir ergehen zu laſſen, die nothwendig waren um diejenigen Verſprechungen zu erfüllen, wozu er ſich in allen Contracten zu Ew. Königl. Majeſtät Vortheil verbindlich gemacht hatte.

Sollte Eckerdt der Adminiſtration die ihm liefernde Hölzer, den Contracten zufolge, beym Empfang bezahlen, und wollte und muſte er die von der Adminiſtration mit empfangende nach Carelſcrona nicht lieferbare Schifshölzer in Kauffarthey-Schiffe verbauen, (welche Schiffe die Adminiſtration faſt alle in Verpfändung genommen hatte): ſo konnte ſie gar leicht überſchlagen, daß Eckerdt zum Betriebe aller dieſer Geſchäfte wenig unter 3, 4 bis 500,000 Rthlr. auskommen konnte.

konnte. Sein Betrieb war auch ja ſo wohl mit ihrem Wiſſen, Willen und Zuſtimmung als mit ihrem großen Vortheil im Gange.

Wenn die Urtheils-Verfaſſer meine Strafbarkeit in diejenigen Handlungen ſetzen wollen, die bey dem Eckerdt angeführt ſind, ſo iſt dies offenbar unrichtig, und bedarf bey der obigen Ausführung wohl keiner weitern Wiederlegung. Um indeſſen auch die einzelnen Beſchuldigungen zu heben, ſo kann ich nicht unterlaſſen, folgendes anzuführen. Alles was die Urtels-Verfaſſer mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mir entgegen ſetzen beruht darinn:

1) daß ich wiſſentlich und vorſetzlich vor erhaltener Erlaubniß mich in Wechſel-Geſchäften mit dem Eckerdt eingelaſſen,

2) vorſetzlich die ertheilte Inſtruction dabey auſſer Augen geſetzt,

3) vorſetzlich die Erhöhung des Wechſelsweſens über alle Gränzen zugelaſſen,

4) vorſetzlich kein Bericht abgeſtattet, und die Unordnung des Eckerdts angezeigt,

5) vorſetzlich bey meiner Zurückkunft von Berlin es der Adminiſtration verſchwiegen, daß durch die vorgeſchoſſenene 157,000 Rthlr. das Wechſel-Geſchäfte des Eckerdt nicht verringert ſey, daß Anfangs Juny,

die verſprochne 240,000 mℊ Banc. noch nicht getilget worden, daß auch damals noch die Inſtruction nicht beobachtet ſey, und daß die Acceptirten Summen ſich erhöhet haben, und

6) daß ich vorſetzlich die nachherigen ſo oft wiederholten Verbote aus den Augen geſetzt und die fernern noch höhern Summen zugelaſſen hätte.

Aus dieſen Factis folgert der Urtheils-Verfaſſer:

eine vorſetzliche Veruntreuung von meiner Seite, und wenn auch dieſe nicht vorhanden, daß zum wenigſten große Summen Königl. Gelder dadurch der Gefahr des Verluſtes ausgeſetzt und würklich verlohren wären.

Es ſey alſo mein Vergehen nicht bloß Culpa ſondern Dolus und die erkannte Entſetzung meines Amtes und die 3jährige Veſtungs-Arreſt-Strafe ganz rechtlich. Allein ſo wenig ich zugeben kann, daß die mir gemachte Beſchuldigungen richtig ſind, noch weniger kann ich nachgeben, daß die Folgerungen daraus geſchloſſen werden können.

Denn, wenn ich mich wiſſentlich ohne Erlaubniß der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration in Wechſel-Geſchäfte mit dem Eckerdt einließ; ſo that ich hierbey nichts unrechtes, ſondern ein jeder Sachverſtändiger Kaufmann würde und muſte ſo wie ich handeln, wenn er auf die Vortheile der Handlung, wie ich vorgeſetzt war, bedacht ſeyn wollte; ja, that er es nicht, ſo wäre der Nachtheil für die Handlung offenbar geweſen, und alsdenn könnte man mir mit Recht entgegen ſetzen, daß ich dasjenige Vertrauen aus den Augen gelaſſen, welches man in mich bey Antretung des Dienſtes geſetzet hatte. Ueberdem war auch die Erlaubniß der Adminiſtration nicht einmal nöthig, da ich nach meiner Beſtallung authoriſirt war, alle

Hand-

Handlungs ≈ Geſchäfte, die zum Vortheil Ew. Königl. Majeſtät wären, nach meinen beſten Wiſſen und Gewiſſen auszuführen. Dieſes habe ich aber hiebey in keinen Stücken verletzt. Es war mir bekannt, in welcher Lage ſich der Eckerdt befand. Ich wuſte, daß bey demſelben zu Ew. Königl. Majeſtät Vortheil viele Tauſende gewonnen wurden. Die Sentenz giebt den Handelsgewinn den die Adminiſtration bey ihm gehabt, auf 205,759 Rthlr. 18 gr. 6 ₰ an, wozu aber noch 170,000 Rthlr. Intereſſen kommen, alſo eine Summa von 376,000 Rthlr. zuſammen, für Handelsgewinn und Zinſen. Ich wuſte, daß Ew. Königl. Majeſtät Haupt≈Nutz≈Holz≈Adminiſtration ihn daher ſelbſt erhalten wiſſen wollte, und daß zuletzt die Abſicht dahin gieng, daß der Eckerdt in Rückſicht ſeiner Geld≈ und Wechſel≈Geſchäfte, auſſer aller Verbindung mit andern auswärtigen Handels≈Häuſſern geſetzt, mithin blieb mir als Sachverſtändiger kein ander Mittel übrig, als ihm dieſe Geſchäfte, Dienſtpflichten gemäß zuzulaſſen. Auſſerdem ſo ließ ich anfänglich auch bloß ſub ſperati ſolches zu, wobey Eckerdt ſofort Sicherheit gab, in der Folge approbirte, wie Acta ergeben, ſolches auch der Chef des Forſt≈Departements, und mir hat man darüber niemals, als nur zuletzt, da man die Sache aus einem ſchiefen Geſichtspunct anſieht, hierüber einen Vorwurf gemacht; es war auch nicht möglich, mir hierüber etwas entgegen zu ſetzen, da ich in ähnlichen Fällen, wie zum Beyſpiel in Holzverkäufen, Credit geben konnte. Endlich ſo iſt ein Wechſel≈Credit keine Geldanleihe, weil Traſſent durch Rimeſſen vor Verfallzeit ſelber bezahlen muß, und Acceptant mit dieſen Rimeſſen bezahlt, mithin kein eigenes Capital dazu gebrauchen darf; dagegen hat Acceptant noch

den Vortheil, daß er müßige Gelder in dieſen diſconto verwenden, und dadurch den Nutzen der Intereſſen zu ziehen im Stande bleibt. Die geſchehene Einlaſſung in die Eckerdtſche Wechſel-Geſchäften war alſo nichts unerlaubtes, vielmehr blieb es nothwendig, ſich darinn einzulaſſen, da bey den mit ihm von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration geſchloſſenen Contracten nur derjenige Vortheil zu erwarten ſtand, den ich als Sachverſtändiger Ew. Königl. Majeſtät zu verſchaffen, mich anheiſchig gemacht hatte: Denn ohne dergleichen Hülfe, die jedesandere Handels Hauß, wenn es in Verbindung, wie die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mit ihm geſtanden, ihm mit offenen Armen ohne Einſchränkung geſtattet haben wurde, wäre er ja ſchlechterdings nicht im Stande geweſen, ſeine Contracts-Verbindungen mit uns zu erfüllen, zumal er ſich noch genöthiget ſah, das ihm mit gelieferte kleine Schiffsholz in Kauffarthey Schiffe zu verbauen, mithin blieb nichts weiter übrig, als um den voraus zuziehenden Vortheil in der Art die Wechſel-Geſchäft nachzulaſſen.

Die darauf erfolgte Inſtruction war alſo wenn der Eckerdt ſeinen contract-mäßigen Verbindlichkeiten nach kommen ſollte, wie die Adminiſtration ſelbſt nachher zu geſtehen müſſen, nicht hinlänglich, und wenn ich daher nun andere Sicherheiten von demſelben in Händen hatte, ſo habe ich dabey den Vortheil Ew. Königl. Majeſtät als Sachverſtändiger ſo lange ich die Wechſel-Geſchäfte bey meiner Anweſenheit zu gelaſſen, nicht aus den Augen geſetzt. Daß aber ſtets Sicherheit genug dieſerhalb geſtellt geweſen, das ſieht man daraus, weil nach dem Bericht des Cramer in meiner hieſigen Anweſenheit gegen 405,090 ℳ Banco

Banc. eine Summa von 704,000 ℳ︁ Banc. dem Comtoir geleiſtet war.

Nach der Zeit wurde ich Aktenkundigermaſſen nach Berlin gefodert, wo ich nachdem allda erhaltenen Befehl den Sommer über, hätte verbleiben ſollen; mithin iſt es unrichtig, daß ich über alle Grenzen das Wechſel-Geſchäfte zu gelaſſen habe, ſondern dies kann nur von der Adminiſtration ſelbſt behauptet werden, da ſie in meiner hieſigen Anweſenheit den Krahmer beſonders dazu authoriſirte, wenn dieſer alſo Kraft ſeiner neuen Vollmacht verfuhr, nicht die gehörige Sicherheit nahm mir auch, der wiederholten Anſchreiben von mir (welche ich ſehr oft den Inquirenten zu den Unterſuchungs-Akten zu bringen vergeblich gebeten) ohngeachtet, von dem fernern Lauf der Wechſel-Geſchäfte Nachricht zu geben, nicht für ſchuldig hielt, und mir die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt auf die Anzeige der Krahmerſchen Beſchwerden hierüber, nicht einmal hülfreiche Hand leiſtete, ſo iſt es klar, daß mir auch das fernere Acceptiren, wenn ſolches auch über alle Grenzen geſchehen, nicht beygemeſſen werden kann.

Daß die Abſtattung der vorgeſchriebenen Berichte vor meiner Ankunft in Berlin, vom Comtoir nicht geſchehen ſind; darüber iſt alles mögliche ſchon geſagt und aufklärt.

Das Comtoir hatte Sicherheit genug in Händen, mithin war bis dieſer Zeit keine Unordnung, woraus auf irgend einige Art Gefahr zu vermuthen ſtand, einzuberichten; denn wenn gleich die Rimeſſen von dem Eckerdt, nicht immer prompt eingiengen, ſo konnte auf der andern Seite doch noch kein Nachtheil für Ew. Königl. Majeſtät daraus

Digitized by Google

aus entſtehen, weil die in Händen habende Pfänder, ſtets alles deckten.

Hiedurch heben ſich die ad 5. mir gemachte Beſchuldigungen von ſelbſt, denn auch nach meiner Zurückkunft von Berlin nach Hamburg konnte ich das Verfahren des Krahmers nicht abändern; da er auf ſeine Vollmacht per procura nach Willkühr acceptirt hatte, es blieb mir alſo weiter nichts übrig als die von demſelben unterlaſſene Sicherheitsmaaßregelnzu treffen. Daß ich dieſes aber gethan, das kann die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mir ſelbſt nicht beſtreiten, da ich mit Zuziehung des Jordans die Krahmerſche Unordnung ſo in Ordnung ſetzte, daß gar kein Ausfall für die Adminiſtration daraus entſtehen konnte, denn auch ſelbſt damahls war ſo viel Eckerdtſche Handlungs-Effecten vorhanden, daß demſelben noch ein eigenes Vermögen von 112930 Rthlr. übrig blieb. Wenn aber nachher ſolches durch die Handlung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, wie ich in meinen Précis ausgeführt habe, verlohren ging, ſo liegt es nicht in der Unterlaſſung der abzuſtattenden Berichte, ſondern in dem unkaufmänniſchen Verfahren derſelben ſelbſt welcher niemals hätte erfolgen können, wenn man mir das fernere Directorium derſelben überlaſſen hätte. Was dagegen die Beſchuldigung anlangt, daß ich die wiederholte Verbothe, bey meiner Zurückkunft in Hamburg aus den Augen geſetzt, und die ferneren Accepten auf noch höhern Summen zugelaſſen; ſo kann ich ſolches ebenfalls auf keinem Fall zugeben, da die bey meiner Ankunft zu Hamburg verhöhet geweſene Summa niemahls erhöht worden, ſondern alles was geſchehen beruht darinn: daß zur Erhaltung des Eckerdts und zum

Vortheil der Haupt-Nutz-Holz-Administration Umſätze gemacht worden, wodurch die Eckerdtſchen Accepten ſogar vermindert worden, mithin kann alſo auch nicht behauptet werden, daß durch ferner Acceptiren des Comtoirs die Schuld des Eckerdts erhöht worden.

Daß letztere aber dennoch erhöht wurde und welches die Urtels-Verfaſſer unrichtig zu dem Accepten mitrechnen, das liegt bloß darinn, weil ſie alle die auswärtigen Schulden des Eckerdt, welche die Adminiſtration nachher aus eignen Trieb übernommen, dem Hamburger-Comtoir mit zur Laſt legen wollen, dieſes kann aber auf keinen Fall geſchehen, da ſie daſſelbe und beſonders mich als Sachverſtändigen hierbey nicht zugezogen hat.

Erwäget man daher alle die Umſtänden mit denen in meinen Précis ausgeführten Gründen, ſo iſt wohl klar, daß die aus den obangeführten Beſchuldigungen, gemachte Folgerungen ſo wenig angenommen werden könne, als noch weniger der Schluß richtig iſt, wie in den Criminal-Urteln angenommen worden.

Denn eine Veruntreuung Königl. Gelder von meiner Seite exciſtirt nirgends, noch weniger kann behanptet werden, daß durch die von mir als Sachverſtändige genommene Maasregeln Königl. Gelder in Gefahr des Verluſtes geſtanden, noch weniger daß ſolche würklich verlohren gegangen. Letzteres habe ich durch meine obige Ausführung völlig wiederlegt, und Erſters fällt kürzlich durch folgende Gründe übern hauffen. Eine Veruntreuung ſetzt voraus, daß ich zu meinem Vortheil Gelder unterſchlagen und zum Nachtheil von Ew. Königl. Majeſtät mich damit bereichert hätte.

Alles

Alles dieſes hat ſo wenig die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration noch die Urtels-Verfaſſer behaupten können, und mithin fält von dieſer Seite alle Strafbarkeit in Abſicht meiner Perſon, über den Haufen, zum Erſtaunen iſt es mir daher, wie ein Erkenntniß in der Art hat gegen mich ausgeſprochen werden können, wo Remotion vom Dienſt und Strafe erkannt iſt, obgleich durch meine Dienſtverwaltung kein Schaden entſtanden. Es wurde auch ſicher bey den Criminal-Gerichten nicht erfolgt ſeyn, wenn man die nicht adhibirten Bücher eingeſehen und von vereideten Sachverſtändigen über mein Verfahren ein Guhtachten erfordert hätte. Hierzu kommt noch, daß der vormalige Chef des Forſt-Departements mir aus eigenen Trieb das Zeugniß eines rechtſchaffenen Mannes geben muſte, und ſelbſt die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zahlte mir aus eben dieſen Gründen noch ein jährliches Gehalt.

Es war alſo nicht eine Veruntreuung der Gelder, weshalb ich meine Dimiſſion erhalten konnte, ſondern es geſchah nur deshalb, um das Gehalt zu ſpahren.

Uebrigens, und um gegenwärtige Schrift nicht noch mehr zu verlängern; ſo will ich wegen anderer in den Criminal-Sentenzen mir zur Laſt gelegten Puncte mich lediglich auf meine Civil-Akten, worinn alles und jedes zulänglich aufgeklärt und erläutert iſt, beziehen.

Ew. Königl. Majeſtät haben nun auf den von dero Groß-Canzeler erſtatteten Bericht auch beyde Criminal-Erkenntniſſe aufgehoben, und ich befinde mich alſo noch gegenwärtig in eben der Lage, in welcher mich das Appellations-Urtheil des Ober-Reviſions-Collegii geſetzt hat, hiernach kann

kann ich alles dasjenige verlangen, was mir die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration bis jetzt entzogen, und von dieſem konn ich nicht eher abgehen, als bis von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration das nachgelaſſene Separatum angeſtellt, uud hierinn dasjenige bewürkt, was das Urtheil ſelbſt feſtſetzet. Dieſes erwarte ich aber bis jetzt noch, da die bisher angebrachte Gründe der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration nicht hinlänglich ſeyn. Ich trage daher an, da mir in keiner Abſicht, nach der von Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſten Cabinets Order rechtliches Gehör verſagt werden ſoll,

das Urtel des Ober-Reviſions-Collegii vom 19ten July 1787 lediglich zu beſtättigen.

Der ich ꝛc. ꝛc.

E. Niſſen.

Lit. B. B. B.

Berlin, den 28ſten Merz, 1788.

Allerdurchl. ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät überreiche ich für den Director Niſſen ſeine Deduction in der Reviſions-Inſtanz, mit dem unterthänigſten Antrage:

ſelbige dem Hof-Fiſcal Michaelis zur Gegen-Deduction zufertigen zu laſſen.

IIdo.

Iſt in dieſer Deduction zugleich der Deduction der revidentiſchen Adminiſtration begegnet, und hiedurch der Auftrag Ew. Königl. Majeſtät Verfügung vom 18ten d. binnen 4 Wochen die Beantwortung einzureichen ſchon gelebet, ſo daß es nur noch auf die Gegen-Deduction

ction auf die dieſſeitige Reviſion ankommt. Da aber:

IIItio.

Dem Director Niſſen an der Beſchleunigung der Sache äuſſerſt gelegen, und dieſe Sachen mit der Eckerdtſchen Unterſuchungs Sache in connexion genommen iſt, ſo, daß die Eckerdtſchen Unterſuchnngs-Akten und ſämmtliche Adhibenda derſelben, imgleichen die nach der Anzeige des Niſſen bey Ew. Königl. Majeſtät Hochpreiſzl. Ober-Appellation-Senat nicht mit vorgelegten Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Handlungs-Büchern, nemlich:

Das Journal und Haupt-Buch von den Jahren 1785. bis 1787. Adhibenda zu dieſer Sache ſind, und wegen der Vielheit derſelben eine beſondere Inrotulation nothwendig machen, dieſe aber vorbereitet werden kann, unterdeſſen daß die Adminiſtration ihre Gegen-Deduction oder Submiſſions loco derſelben einreicht: ſo geht der allerunterthänige Antrag des Director Niſſen dahin:

daß Ew. Königl. Majeſtät znm Behuf der eingekommenen Gegen-Deduction oder Submiſſion, anzuſetzenden Inrotolirungs-Termin,

a) in Anſehung der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Akten cum adhibendis, ein hochpreiſzlich Cammer-Gericht zu requiriren geruhen wollen:

die in Termino inrotulationis Imæ. Inſtantiæ in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache ſpecificirte Aktenſtücke als adhibenda zu dieſer Sache zu verlangen:

b) in

b) in Anſehung der Journale und Haupt-Bücher de 1785 bis 1787.

das Erforderliche an die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe zu deren gleichmäßigen Adhibirung zu dieſer Sache allergnädigſt zu erlaſſen.

Ich erſterbe in tiefſter Unterwerfung.

Ew. Königl. Majeſtät.

allerunterthänigſter

Lettow.

Deduction in der Reviſions-Inſtanz in Sachen des Director Niſſen, Klägers und Revidenten wider die Königl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration Beklagte und Reviſen, imgleichen Gegen-Deduction ad reviſionem der beklagten Adminiſtration.

Allerdurchl. 2c.

Der Haupt-Nutz-Holz-Handlungs Director Niſſen hat am 29ſten July vorigen Jahrs gegen das Appellations-Erkenntniß die Reviſion eingewandt, und folgende Reviſions-Beſchwerden aufgenommen:

1) Daß ad 2dum ihm die ihm zugeſagte Belohnungen und Emolumente aberkannt.

2) Daß denen Beklagten annoch freyſtehen ſoll, den Kläger wegen angeblich pflichtwidrige und

Digitized by Google

Inſtructionswidriger Amts-Verwaltung in Anſpruch zu nehmen.

3) Die Koſten compenſirt, und nicht vielmehr
4) überall nach deren Anträgen des Klägers erkannt worden.

Die Sache kam durch die immittelſt rege gewordene Unterſuchung ins Stecken, und man adoptirte die Meinung, als wenn die in der Eckerdtſchen Sache ergangene Erkenntniſſe dieſe Sache finaliter mit entſchieden hätten, dieſerhalb und wahrſcheinlich aus dem Grunde, weil das invidu-elle Verhältniß dieſer und der Eckerdtſchen Angelegenheiten in Ermangelung der Akten gehörig nicht unterſchieden werden konnte, erfolgte von Seiten eines hohen Juſtitz-Departements jenes Reſcript, wodurch der Königl. Churmärkſchen Cammer-Juſtitz-Deputation die Repoſition dieſer Akten angeſonnen wurde. Da aber der Director Niſſen aus dem Appellations-Erkenntniß vom 19ten July 1787. ein Jus quæſitum erlangt hatte, und dieſes durch ein Reſcript nicht aufgehoben werden konnte, ſo wurde der Reviſion, jedoch wegen des Concluſi der Geſetz-Commiſſion zum Vortheil des Revidenten nur mit devolutiver Würkung deferirt.

Die Sache des Niſſen hat aber den durch das Concluſum der Geſetz-Commiſſion beſtimmten Effect nicht gehabt, und aller wiederholten Reſcripte ohnerachtet iſt es dahin nicht zu bringen geweſen, daß er im Wege der Execution zu denen hiernach rechtskräftig erſtrittenen Gehalts-Geldern gelanget. Dieſe ſind alſo, und ich führe es zur Begründung des erſten Antrags an, als der erſte Vorwurf der revidentiſchen Reviſion.

Nach-

Nachdem mehr gedachten Concluſo der Geſetz-Commiſſion, wogegen kein weiteres Rechtsmittel ſtatt hat, muß die Sache in Anſehung der Amts-Verwaltung des Niſſen ſo angeſehen werden, als wenn er den Poſten als Director des Hamburger Comtoirs noch verwaltet hätte. Und dieſes muß härteſten Falls, und wenn den hiernächſt vorkommenden Specialen Anverlangen des Niſſen:

> daß die in der Eckerdtſchen Sache eröfnete Criminal-Erkenntniſſe, durch königliche allerhöchſte Gnade für ihn aus allen Folgen geſetzet worden,

wider ſeine Erwartung nicht deferirt werden könnte, wenigſtens ſo lange geſchehen, bis die, die Dienſt-Entſetzung des Niſſen feſtſetzende Criminal-Erkenntniße ihre Amtskraft erlangt haben.

Dieſes kann unter dieſen Vorausſetzungen nur vom Tage der Eröfnung des Erkenntnißes in der weitern Vertheidigungs-Inſtanz des Niſſen in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache geſchehen. Denn jedes Erkenntniß wird allererſt von dem Tage wirkſam, da es die Rechtskraft beſchritten hat, und nach dem Concluſo der Geſetz-Commiſſion konnte die Entſetzung des Niſſen aus ſeinem Amte nicht anders, als durch Urtel und Recht erfolgen, würde die Entſetzung des Niſſen früher angenommen, ſo würde gerade das als rechtsmäßig anerkannt werden,

> das nemlich die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration nach ihrer ehmals vermeinten Befugniß den Niſſen nach Gefallen, ſeines Dienſtes entſetzen zu können, berechtiget geweſen,

 und

und grade dieſes hat die Geſetz-Commiſſion für unrechtmäßig erkannt.

Diejenigen Handlungen, welche in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache zur Erörterung gezogen worden, und auf deren Grund die erkannte Entſetzung des Niſſen beruhet, ſind allererſt in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache zur Dejudicatur aufgeſtellet worden, ob ſie ſolche Handlungen, welche die Entſetzung des Niſſen von ſeinem Amte zur rechtlichen Folgen haben können, und der Tag der Rechtskraft der hierauf ergangenen Erkenntniſſe, kann alſo einzig und allein beſtimmen, daß der Niſſen ſeines Amtes entſetzet worden. Sollte ein andres geſchehen, ſo würde das Criminal-Erkenntniß nicht dahin, daß der Niſſen ſeines Dienſtes zu entſetzen, ſondern dahin ergangen ſeyn, daß es bey der von der Adminiſtration beſchloſſenen Entſetzung zu belaſſen, dieſes iſt nicht geſchehen, und da das Concluſum der Geſetz-Commiſſion ein anderes beſtimmt hat, ſo wurde es auch unrechtmäßig geſchehen ſeyn, und dieſes Concluſum, das zum Behuf der Entſcheidung eingeholt iſt, wurde auſſer aller richterlichen Würkung geſetzt werden, als welches grade gegen die Abſicht wäre, weshalb es eingeholt worden. Hieraus folgt, mit dem Dahinſtellen der speciellen, hiernächſt vorkommenden Folgerungen des Niſſen ſelbſt, daß der Niſſen auf ſein rückſtändiges Gehalt-Geldes bis zum Tage des rechtkräftigen Appellations-Erkenntniſſes in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache ein unbeſtrittenes Recht habe; und der Reviſus richtet ſeinem 1ſten Reviſions-Antrag dahin:

durch

durch das künftige Erkenntniß feſtzuſetzen, daß ihm härteſten Falls, die rückſtändigen Gehalts-Gelder bis zum Tage des rechtskräftigen Appellations-Erkenntnißes in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache nebſt Zinſen von einem jeden Monat gebühren.

Ferner hat ſich bey der Execution des Appellations-Erkenntnißes ergeben, daß die Execution des als ein Intermiſticum geltendes Appellations-Erkenntnißes auf die rückſtändigen Gehalts-Gelder um deswillen nicht verfügt werden können, weil dem Appellations-Erkenntniß die Beſtimmung zu fehlen ſcheint, in welchem Objecte die Execution vollſtreckt werden ſoll, wenn die erkannte Zahlung nicht erfolgt. Revident hat bey dieſem Vorfall ein Objectum executionis vorſchlagen ſollen. Seine Vorſchläge dürften keine Wirkung gehabt haben, wenn die in Gemäßheit der ergangenen Zahlungs-Befehle zu veranlaſſende Execution durch das Hof-Reſcript, wodurch anfänglich in Rückſicht der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Erkenntniße die Repoſition dieſer Sache reſcribiret, nachhero aber die Reviſions-Inſtanz hiewider nun eröfnet wurde, nicht wäre ſuſpendiret worden. Schlüge er zum Objecto executionis die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe vor, ſo würde die Execution in derſelben um deswillen vereitelt werden, weil dieſe die Zahlung aus dem Grunde verweigern würde, daß ſie zur Zahlung ſelbſt keine Ordre hätte, ſchlüge er die Vollſtreckung der Zahlungs-Befehle bey dem Chef der beklagten Adminiſtration vor, ſo dürfte dieſe wiederum aus dem Grunde verſagt werden, weil dieſer nur als Adminiſtrator eines Königl. Inſtituts anzuſehen; kurz das Erkenntniß wurde unter die-

ſen Umſtänden entweder gar nicht, oder nur nach vielen Weitläuftigkeiten und Weigerungen zur Execution gebracht werden können. Der Revident iſt daher gemüßigt,

2tens allerunterthänigſt dahin anzutragen:

Dem Appellations-Erkenntniße vom 19ten July 1787. noch die Maaßgabe beyzufügen, in welches Object im Nichtzahlungs-Fall die Execution vollſtreckt werden ſolle.

So viel dieſem vorgängig die Eingangs enthaltene erſte Reviſions-Beſchwerde anbetrift, ſo findet Revident ſich dadurch ſehr gravirt, daß ihm die geforderte Schadloshaltung des einbehaltenen Tractaments und die Emolumente aberkannt werden. Sententia contra quam iſt der Meynung, daß die dem Revidenten zuerkannte jährliche Beſoldung a 3000 Rthlr. dato des Verluſtes der Bedienung vom 13ten Febr. 1782. eine hinreichende Entſchädigung ſey. Revident glaubt, daß ihm hierdurch zu nahe geſchehen, denn es ergeben acta primæ & ſecundæ Inſtantiæ, daß der ehemalige Chef der Adminiſtration ihm wiederhohlentlich die ſchriftliche Verſicherung als Chef der gedachten Adminiſtration gegeben, daß ihm in ſeiner Amts-Verwaltung nicht das mindeſte zur Laſt zu legen, und daß nicht hierinn, ſondern bloß darinn der Grund des ihm entzogenen Directorats liege, weil ſolcher ſein Poſten als Director entbehrlich geworden, und das Gehalt alſo erſpart werden könne.

Revident bittet aller ſubmiſſeſt die originaliter und Abſchriftlich beygebrachten Reſolutionen des geheimen Etats-Miniſters Grafen von der Schulenburg. als damaliger

ger Chef der Adminiſtration dieſerhalb aller= gnädigſt einzuſehen und zu beherzigen.

Hiernach und nach der in ante actis überall vorkommende Bereitwilligkeit zu ſeinem Dienſte hat es nicht an den Revidenten gelegen, würk= ſam zu ſeyn, ſondern Reviſen haben ihm ſolche ganz negative determinirende Hinderniße geſetzt, daß er gegen ſeinen dringenden Willen, in Acti- vitæt ſeyn zu wollen, ſich bisher inactive erhal= ten müſſen. Es kann hiernach aus dem den Re- videnten zugeſprochenen Gehalte kein Grund ab= geleitet werden, ihm die eingeklagte Schadloshal= tung und Emolumente abzuerkennen. Dieſes kann nun um ſo weniger geſchehen, als:

a) Die Akten des Forſt=Departements, wegen Beſtallung des Directors Neudi de 1770 bis 1779, welcher der Vorgänger des Niſſen im Amte war, imgleichen Acta des Forſt=De- partements die Beſtallung des Revidenten zum Director des Haupt=Nutz=Holz=Comtoirs zu Hamburg de 1778 bis 1782. ergeben, daß die Emolumente dem Neudi und dem Niſſen in partem ſalarii accordiret worden.

b) Bey dem Revidenten, war auch nun noch der beſondere Grund, ihm auſſer ſein Ge= halt, die Emolumente zuzuerkennen, weil, wie ſeine angezogene Beſtallungs=Akten er= geben, er den Poſten als Director mit dem bloßen Gehalt a 3000 Rthlr. wegen Auf= opferung und gänzlicher Aufhebung ſeiner an= ſehnlichen Handlung, nie ambiret haben würde, dieſes auch für Gehalt und Emolu- mente nie gethan haben, wenn er den bald darauf, als er Director wurde, entſtande= nen für jede Handlung in Anſehung der Con-

 jun-

juncturen ſo äuſſerſt vortheilhaften Holländiſchen Krieg nur auf die entfernteſte Weiſe hätte erwehnen können, als bey welchem die beklagte Adminiſtration die gröſten und erſprießlichſten gewinnvolleſten ſchönſten Geſchäfte machte, welche Revident nach abgelegtem Eide, nicht mehr handlen zu wollen, mit dem Rücken anſehen und ſeine eigne Beſtände und Vorräthe noch vor Währung des Krieges à tout prix hätte losſchlagen müſſen; man darf nur zu einiger Ueberſicht des Gewinnes, welches die Adminiſtration unter dem Directorat des Revidenten eingeerndtet auf die jedesmalige Tantieme Rückſicht nehmen, welche nach denen revidentiſchen Beſtallungs-Akten dem Revidenten verſprochenermaßen von der Adminiſtration bezahlt würden, ſo betrug zum Beyſpiel in Jahren 1779. der reine Handlungs-Gewinn 91,541 Rthlr. 9 gr. 6 ₰ im Golde, hiervon die Tantieme des Revidenten 1144 Rthlr. 6 gr. 5 ₰. Im Jahre 1780. war der reine Gewinn 105,990 Rthlr. 13 gr. 11 ₰ und die Tantieme 1¼ p. C 1324 Rthlr. 21 gr. vid. fol. 70. der Beſtallungs-Akten de 1778-82.

So konnte Revident weiter gehen, wenn nicht ſchon dieſe beyden Beyſpiele hinreichend wären, die Erläuterung zu geben, wie nützlich Revident der beklagten Adminiſtration während ſeiner Dienſt-Verwaltung, nach aufgegebener eigner Handlung, geweſen. Was die von dem Revidenten geforderte Schadloßhaltung betrift, ſo iſt es damit wie mit allen Schadloßhaltungen. Der eigentliche Betrag des Schadens iſt ſchwerlich zu beſtimmen. Damit es aber an einem Beſtim-

ſtimmungs-Grunde hierüber nicht ermangele, ſo will Revident nur, als wohin er oben bey ſeinem erſten Antrage bereits angetragen, er will nur die Zinſen ſeines entbehrten Gehalts fordern, welches ihm aktenmäßig alle Monate gezahlt wurde, ſo wie es der Verzug mit ſich bringt, mit 5 p. C. von einem jeden Monate mithin vom erſten Jan. 1783., und ſo ferner; indem Revident bis zum Dec. 1782. ſein Gehalt erhalten. Ganz verſchieden ſind die Emolumente von der Schadloßhaltung, zu dieſen Emolumenten gehörig:

1) die Tantieme von reinen Gewinn a 1¼ p. C.

2) die 200 Rthlr. welche Revident von denen jährlichen ausgeſetzten 500 Rthlr. als Hausmiethe rechnen konnte.

Auch dieſes beſagen die Beſtallungs-Akten. Revident trägt daher aller ſubmiſſeſt dahin an:

3) das Appellations-Erkenntniß vom 19ten July 1787. ad. 2) Dahin zu reformiren daß dem Revidenten auſſer ſein Gehalt, auch ſtatt der Schadloßhaltung, die Zinſen von ſeinem Gehalte von einem jeden Monat als dem Verfalltage deſſelben a 5 p. C. und ſtatt der Emolumente 1¼ p. C. des in nova Termino inſtruct. auszumittelnden reinen Handels-Gewinnſtes, und jährliche 200 Rthlr. zur Hausmiethe zuzuerkennen,

Die zweite Beſchwerde mit denen ergangenen Criminal-Erkenntniſſen in der Eckerdtſchen-Unterſuchungs-Sache. Der Vertreter der beklagten Adminiſtration hat am 4ten Aug. 1787. ſeine Beſchwerde ſpecificiret, und am 18ten Febr. dieſes Jahrs ſelbige reducirt; Revident aber ſoll

binnen 4 Wochen ſeine Beantwortung hierauf einreichen. Er will zur Beſchleunigung der Sache, dieſes hiemit ſogleich thun. Die Gründe zur Rechtfertigung der Beſchwerden der beklagten Administration ſollen die Gründe ſeyn, welche in denen Entſcheidungs-Gründen der vorgegangenen beyden Criminal-Erkenntniſſe in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache zur Verurtheilung des Klägers angenommen worden. Bekanntlich können Gründe eines Erkenntnißes nie rechtskräftig werden. Hieraus folgt, daß jene Gründe zur Rechtfertigung der Beſchwerden der beklagten Adminiſtration als unumſtößliche Beweiſe nicht dienen können, und Kläger glaubt daher zur Angabe ſeiner Gegengründe, jener durch königliche allerhöchſte Gnade auſſer Würkung geſetzten Erkenntniſſe noch jetzt berechtigt zu ſeyn. Er bezieht ſich daher:

1) auf ſeine Deduction erſter Inſtanz in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache,

2) auf die, der weitern Vertheidigungs-Inſtanz,

3) auf ſeine eigne dieſer Ausführung beygefügte Gründe und dem in derſelben angenommenen Précis

mit dem aller ſubmiſſeſten Antrage:

4) ad gravam. 2 und ad reviſionem der beklagten Adminiſtration, das Erkenntniß vom 19. July 787, in ſoweit diſſeits nicht dagegen gravaminirt worden, der in der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache ergangene Erkenntniße ohnerachtet lediglich zu beſtättigen.

ad grav. 3 & 4 tanquam con ſecutiva wird lediglich ſubmittirt.

Ew.

Ew. Königl. Majeſtät Höchſterlauchteten Ermeſſen muß ich dieſe Anträge aller ſubmiſſeſt anheim ſtellen, und erſterbe in tiefſter Unterwerfung

Ew. Königl. Majeſtät.

alerunterthänigſter
Lettow.

Lit. C. C. C.

Berlin, den 18ten Febr. 1788.

Allerdurchl. ꝛc.

Unterm 4ten Aug. vorigen Jahrs habe ich bereits Namens der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration gegen das am 19ten July pudlicirte Appellations-Erkenntniß die Reviſion interponirt.

Ich habe nicht geglaubt, bey den im Hof-Reſcript vom 17ten Dec. angeführten Gründen, dieſe Reviſion fortzuſetzen nöthig ſeyn würde.

Da indeſſen durch das Reſcript vom 14ten Jan. 1788. befohlen worden iſt, daß die Sache wieder im Gange gebracht werden ſoll, Ew. Königl. Majeſtät auch unterm 17ten preſſent. den 29. Jan. mir die Einreichung der Deductions-Schrift binnen 3 Wochen aufzugeben geruhet, ſo will ich nach nunmehro erhaltener Anweiſung und Inſtruction von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration die Gravamina gegenwärtig rechtfertigen, die ich in der Reviſions-Schedal vom 4ten Aug. Specifice bereits aufgeführt habe.

Meine gegenwärtige Deduction wird ſich auf 2 Sätze reduciren:

1) wenn

1) wenn auch dieſe Proceſs-Sache in derjenigen Lage geblieben wäre, worinn ſie bey der Publication des Appellations-Erkenntnißes am 19ten July vorigen Jahrs war, ſo hätte doch ſchon Reviſus mit der geforderten Wiedereinſetzung in ſeinen Poſten, und der Nachzahlung ſeines Tractaments, und überhaupt mit ſeinem Petito abgewieſen werden müſſen.

2) durch die gegen ihm verfügte Unterſuchung aber, und durch die darauf gebaute Criminal-Urtel, welche den Niſſen wegen ſeiner pflichtwidrigen Amtsführung nicht nur die Caſſation zuerkannt, ſondern auch ſogar ihn zur Veſtungs-Strafe verurtheilt haben, iſt der Grund ſeiner Anſprüche vollends außer allen Zweifel geſetzt worden.

ad Primum.) Führe ich zur Unterſtützung des von mir behaupteten Satzes an.

A) daß die Gründe des Appellations-Erkenntnißes nicht auf den vorliegenden Fall mit dem Niſſen zu paſſen ſcheinen. Dieſes Erkenntniß iſt auf ein Gutachten der Geſetz-Commiſſion vom 16ten Merz vorigen Jahrs gebauet, und lautet wörtlich folgendergeſtalt:

> Daß ein Königl. Bedienter dadurch, daß ſeine Dienſte nicht weiter nöthig, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht ſchlechthin und ohne ihm wegen des verlohrnen Poſtens völlig ſchadlos zu halten, dimittirt werden könne, es wäre denn daß die Dauer des Poſtens durch die Natur des Geſchäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewiße Zeit eingeſchränkt worden.

Ich

Ich verkenne nicht die Billigkeit der Grundſätze dieſes Concluſi welches den Königlichen Diener, ſeines Dienſtes ſichert, allein ich behaupte auch, daß ſolches nicht für den Niſſen ſpricht, weil der Vorbehalt, deſſen in dem Concluſo erwähnt wird, hier buchſtäblich vorhanden iſt, indem per Reſcriptum vom 7ten Juny 1771. ſchon dann als allen in Hamburg befindlichen Comtoir-Officianten bekannt gemacht worden, daß weil das Geſchäft der Adminiſtration, ein Handlungs-Negoce ſey, auch alle dabey befindliche Bedienungen, ſie mögten Namen haben wie ſie wollen, nur temporell wären, und darunter ſo, wie bey allen Handlungen gebräuchlich, Veränderungen vorgenommen werden könnten, diejenigen die worunter manquiren, oder das Verſprochene nicht erfüllen würden, ohne alle Umſtände daher entlaſſen werden ſollten. Ich habe dieſes Reſcript in vidimirter Abſchrift beygelegt, und ob es gleich buchſtäblich auf den gegenwärtigen Fall paßt, ſo will Sententia a qua ſolches dennoch nicht applicable finden. Die Einwendungen die Sententia appellationis dagegen anführt, laſſen ſich auf 5 Sätze bequem reduciren, deren Unerheblichkeit aber klar zu Tage liegt.

1) Das Reſcript ſoll nicht applicable ſeyn, weil dem Niſſen ſolches bey ſeiner Anſetzung als Director nicht beſonders bekannt gemacht worden.

Dieſer Speciellen Bekanntmachung bedurfte es aber auch nicht. Er fand es ja in der Regiſtratur die ihm in Hamburg übergeben wurde, oder konnte es wenigſtens finden. Bey welchem Collegio oder Inſtitut iſt es wohl ſonſt gebräuchlich, daß dem Nachfolger eines Directoris beym

An-

Antritt ſeines Officii alle an ſeinen Vorgänger erlaſſenen Verordnungen, von neuen communicirt werden müſſen. Niemand wird aber deshalb behaupten, daß ſolcher weniger zu deren Beobachtung verbunden ſey.

2) Wird in Sententia angeführt, daß in der Beſtallung nichts von Dimiſſion, ſo man ſich vorbehalten wolle, enthalten ſey.

Auch dies iſt nach meinen Einſichten ein ſehr unzulänglicher Grund, weil in der Beſtallung, die gewöhnliche Formul von Conſervation der Königl. Gnade, ſo lange ſich der Director gut betrage, ſo wie ſie allen übrigen inſerirt zu werden pflegt, auch nur gebraucht worden iſt.

3) Wird bezweifelt, ob bey Ertheilung des Reſcripts vom 7ten July 1771. die Director Stelle mit gemeynt ſey.

Daß es allerdings die Meynung des Reſcripts ſey, erhellet wohl ganz deutlich daraus, weil darinn geſagt iſt, daß alle bey dem Comtoir befindliche Bedienungen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, (dahin gehöret doch auch die Director Stelle) temporell wären, und der nachfolgende Vergleich mit den Handlungs-Inſtitut, daß es gebräuchlich ſey, Veränderungen bey Handlungen vorzunehmen, und diejenigen die das Verſprechen nicht erfüllen würden, ohne Umſtände zu dimittiren, zeigt deutlich, daß die Director Stelle mit gemeynet ſey. Die Adminiſtration ſtellt hier den Handlungs-Herrn ſelbſt vor, und man mag den Niſſen zum Diſponenten, zum Buchhalter, Ober-Buchhalter, oder wie man es ſonſt nennen will, machen, das Verhältniß wird dadurch nicht verändert.

4) Der

4) Der nachfolgende Grund, daß die Bedienung des Niſſen nicht temporell ſey, weil ihm in ſeiner Beſtallung zur Bedingung gemacht worden, ſeine Handlung niederzulegen.

Findet aus dem, was ich ſub. A. geſagt habe, ſeine hinlängliche Wiederlegung, und ob ich gleich gern zugebe, daß es, wenn Niſſen nichts unrechtes gethan hätte, hart geweſen ſeyn würde, ihn ohne Umſtände zu dimittiren, ſo kann dieſes doch im Wege Rechtens, wo der Richter nicht nach Billigkeiten, ſondern nach den Geſetzen ſprechen ſoll, nie eine Abänderung zum Vortheil des Reviſen bewürken.

In jedem Fall, muß die Interpretation gegen den Niſſen gemacht werden, qui clarius loqui potius ſet & de puiſſet.

5) Der letzte Umſtand endlich, warum das Reſcript vom 7ten Jan. 1771. nicht applicable ſeyn ſoll, daß die Dauer des Niſſenſchen Poſtens durch die Natur des Geſchäfts nicht eingeſchränkt werde, weil die Geſchäfte der Adminiſtration in Hamburg noch fortdauren, und alſo immer ein Director erforderlich ſey,

iſt, ohne Gründe darzugeben, in Sententia geſagt, und gehört zum Reſſort der Adminiſtration.

B) den zweyten Grund warum das Gutachten der Geſetz-Commiſſion nicht auf den vorliegenden Fall applicable iſt, ſetze ich in die Königl. Cabinets. Ordres vom 9ten und 23ſten Jul. 1782. die ſich in beglaubter Abſchrift bey den Akten befinden.

In dieſen hat der Landesherr grade zu entſchieden, daß wenn die Adminiſtration den Niſſen

ſen nicht weiter gebrauchen könnte, er ihn derſelben nicht aufdringen wolle. Niſſen kann auch nicht ſagen, daß dieſe Cabinets-Ordres einſeitig gegen ihn extrahiret worden, denn ſie ſind NB. auf ſeine Inſtanz erfolgt. Es iſt auffallend, daß auf dieſe Königl. Ordres, ſo wenig Rückſicht in der vorigen Inſtanz genommen worden, und ich vermiſſe über dieſen wichtigen Punct die Gründe, wodurch ſich das Iudicium a quo berechtiget geſunden hat, darüber wegzugehen, zumal da die immediat Entſcheidung durch die Sache ſelbſt ſo ſehr unterſtützt wird.

Ich glaube durch dieſe Ausführung dargethan zu haben, daß die Adminiſtration ſelbſt, wenn der Proceſs in ſeiner erſten Lage geblieben, ein günſtigeres Erkenntniß in der 3ten Inſtanz ſollte erwarten dürfen. Uubedenklich wird ſolches indeſſen werden, wenn ich nunmehro den zweyten von mir zu Anfang dieſer Schrift erwähnten Satz ausführe.

Selbſt der Richter der vorigen Inſtanz hat es Ad. 2. gefühlt, daß wenn Niſſen ſeiner Inſtructionswidrigen Amts-Verwaltung überführt werden könnte, ihn bey ſeinen Poſten noch länger zu ſouteniren nicht möglich ſey.

Eben deshalb iſt in Sententia a qua, der Adminiſtration das Separatum nachgelaſſen.

Den Niſſen entweder durch eine Official-Anzeige oder durch eine förmlich wider ihm anzuſtrengende Klage, wegen ſeiner pflichtwidrigen Amts-Verwaltung in Anſpruch zu nehmen, und darauf die richterliche Entſcheidung abzuwarten; ob derſelbe hierdurch den Verluſt ſeines Poſtens verwürkt habe oder nicht.

Ich

Ich habe bey der Beantwortung der Niſſenſchen Klage bereits angeführt, daß Niſſen Amts- und Pflichtwidrig gehandelt habe. Die Adminiſtration glaubte damals, und ich mit Ihr, daß ſelbſt ohne dieſen Punct, Niſſen mit ſeiner Klage abgewieſen werden muſte; aus dieſem Grunde wurde die Inſtruction dieſes Klage-Puncts übergangen, beſonders da die Adminiſtration den Niſſen noch gern menagiren wollte.

Mittlerweile wurde indeſſen vom Cammer-Gericht eine Criminal-Unterſuchung gegen den Niſſen verfügt, und das erfolgte Criminal-Erkenntniß der 1ſten Inſtanz, welches ich in Abſchrift bereits zu den Akten gegeben, hat ihm

NB. wegen ſeiner pflichtwidrigen Amts-Verwaltung, und dadurch verurſachten großen Schadens mit der Entſetzung von ſeinem Amte, und mit 3jähriger Veſtungs-Strafe belegt.

Das Erkenntniß iſt in Inſtantia ulterioris defenſionis pure beſtättigt, und nur die Veſtungs-Strafe in Anſehung des Krahmer gemildert worden, wie die Abſchrift deſſelben zeigt, ſo ich dieſer Schrift unterthänigſt hierbey füge.

Durch dieſe gleichlautende Erkenntniße ſteht alſo die Behauptung der Adminiſtration

- das Reviſus, Amts- und Inſtructions-widrig gehandelt, durch richterliches Erkenntniß prævia cauſæ cognitione

rechtskräftig feſt. Der Gegenſtand, worüber der Adminiſtration das Separatum nachgelaſſen worden, iſt bereits völlig aufgeklärt, und er könnte es durch alle beyzubringende Beweiſe nicht mehr werden, als er ſchon aufgedeckt da liegt.

Y Ich

Ich glaube bey dieſen Umſtänden mich der Mühe überheben zu können, Specialia von der pflichtwidrigen Amtsführung des Reviſen aus den Criminal- Erkenntnißen auszuheben, da in den Sentenzien deutlich ausgeführt iſt, welchen enormen Verluſt, Reviſus durch ſein pflichtwidriges Benehmen der Adminiſtration verurſacht hat, und der Erfolg der Criminal-Urtel ſelbſt mehr als alles was ich anführen könnte, beweiſet, daß er nicht blos die Dimiſſion, ſondern auch die Caſſation und ſogar Veſtungs-Strafe mit Recht verdient hat.

Hieraus rechtfertiget ſich alſo die von mir oben ſub 2. angeführte Behauptung:

> daß durch die ergangene Criminal-Erkenntniße die Abweiſung des Niſſen unbedenklich geworden ſey,

von ſelbſt.

Es bleibt mir daher nur noch übrig, einen von gleich völlig unbedeutenden Einwand zu beantworten, den mir aus der von Ew. Königl. Majeſtät unmittelbar geſchehenen Agratiation des Reviſen, um Erlaſſung der ihm zuerkannten Veſtungs-Strafe zu ſeiner Vertheidigung hernehmen könnte.

Es iſt zwar an ſich ſchon bekannten Rechtens, daß Aggratiationes ſtrictiſſimæ interpretationes ſind, und daß ſolche auf nicht ausgedruckte Fälle niemals extendiret werden können.

Indeſſen geht auch ſchon aus Ew. Königl. Majeſtät Cabinets-Ordre vom 10ten Jan. wodurch der gegenwärtige Proceſs wieder im Gange gebracht worden, klar hervor, daß höchſtdieſelben dadurch in den Civil-Verhältnißen nichts haben ent-

entſcheiden wollen, indem darinn bloß geſagt iſt; Reviſus ſolle zum Gehör verſtattet werden; Ew. Königl. Majeſtät höchſt Selbſt wollen alſo nicht in der Sache entſcheiden, ſondern überlaſſen dieſes dem Richter nach gehörter Sache was Rechtens iſt, zu erkennen. Deshalb iſt auch in dem ergangenen Reſcript an die Cammer-Juſtiz-Deputation weiter nichts verordnet, als daß die 3te Inſtanz dem Reviſen noch geſtattet werden ſolle. Da nun der Civil-Proceſs dadurch nicht alterirt worden iſt, ſo muß es nach den Criminal-Erkenntnißen gehen, und hiernach wird die Abweiſung des Reviſen wie ich vorhin angeführt, unbedencklich bleiben. Zuletzt führe ich noch an, daß in der Cabinets-Ordre vom 15ten Dec. vorigen Jahrs Ew. Majeſtät ausdrücklich die Strafbarkeit des Niſſen ſelbſt anerkannt, und nur ihn die wohlverdiente Veſtungs-Strafe aus höchſter Milde ſchencken zu wollen, declariret haben.

Dies iſt Beweis genug, daß Ew. Majeſtät die Agratiation eingeſchränkt, und nicht auf die gegenwärtige Civil-Sache haben extendirt wiſſen wollen. Das Petitum der Adminiſtration, welches dahin gehet, mit Abänderung des Appellations-Erkenntnißes vom 19ten Jul. 1787. das Erkenntniß der 1ſten Inſtanz vom 16ten Novbr. 1785. lediglich wieder herzuſtellen, oder den Reviſen cum expenſis abzuweiſen, wird dadurch völlig begründet, und ich will in deren Namen hierauf unterthänigſt antragen. Ich erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

Der Hof-Fiſcal Michaelis,
Namens der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration.

Digitized by Google

Lit. D. D. D.

Holtdorf, den 11ten Juny, 1788.

Einer Königl. Hochpreißl. Ober-Reviſions-Deputation.

Additamentum zu meinen Deductions-Schriften, gegen die wider mich ergangene und von Sr. Königl. Majeſtät niedergeſchlagene Criminal-Urtheile, nebſt Beweiſen und Erläuterungen aus den Eckerdtſchen Büchern.

Allerdurchl. Großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr!

Unter dem härteſten Druck des Mangels und der Sorgen, worinn ich mit meiner ſonſt ſo glücklichen Familie von Frau und 8 Kindern jetzt unglücklich ſeufze, ſehe ich dem endlichen Ausgang meines Schickſals entgegen, nachdem ich am 25. Merz c. meine Deduction mit den Beylagen der von Ew. Königl. Majeſtät mir in meiner Klagſache wider die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration allergnädigſt verordneten 3ten Inſtanz überreicht habe.

Daß mir bey der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache in allem Betracht zu nahe geſchehen, das iſt ganz offenbar.

Hiervon ſo fort überzeugt zu werden, iſt auch in der That kaum mehr nöthig, als nur die Widerſprüche, Unrichtigkeiten und irrige Begriffe, von

von der Sache und von den auſſer Verhältniß referirten Geldpöſten, welche ſo wohl in den Berichten der erſten Herren Unterſuchungs-Commiſſarien, als in den nachherigen Entſcheidungs-Gründen und Relationen des Hochlöbl. Cammer-Gerichts befindlich ſind, gegen einander zu ſtellen und zu berichtigen. Was zu dieſen Widerſprüchen und Unrichtigkeiten hauptſächlich angeleitet haben mag, iſt wohl daß die Unterſuchung nicht nach den Handels-Büchern angeſtellet worden.

Wenn das Geld für die Accepten des Hamburger Comtoirs, reichlich und überflüßig in Stettin wieder eingegangen; ſo iſt es ja ein offenbarer Widerſpruch zu ſagen:

Es ſey durch die Hamburger Accepten der Eckerdtſche Verluſt entſtanden.

Vorläufig iſt hier zu bemerken. Die erſten Herren Unterſuchungs-Commiſſarien geben in ihrem Bericht vom 6ten Merz 1787. an: „es „ſey ihnen bewuſt, daß Eckerdr bey Uebergebung ſeiner Handlung an die Haupt-Nutz-Holz-„Adminiſtration, laut Contract vom 8ten Nov. „1781. mehr Vermögen als Unvermögen — daß „er 112,930 Rthlr. 19 gr. 1 ₰ gehabt. Beyde „Senate des Hochlöbl. Cammer-Gerichts reſpe-„ctiren dieſes, und die letzte Relation giebt an, „p 45. 88.:“ es ſey bey der Eckerdtſchen Handlung ein richtiger Status bonorum erſchienen, und nach demſelben wäre ult. Dec. 1782. ein überſchieſſendes Capital geweſen von 24,561 Rth.

Dieſe Nachricht ſagt ja außerordentlich viel. War Eckerdt ſolvendo, und hatte er noch 10 Monate, nachdem ich nicht mehr im Dienſt arbeitete, 24,561 Rthlr. über ſeine Solvenz in

 bonis,

bonis, ſo iſt es ja ein Widerſpruch zugleich zu ſagen:

Er ſey dennoch durch mich insolvent gemacht worden, oder, welches gleichviel iſt, ich ſey dennoch an dem Eckerdtſchen Schaden ſchuld.

Aber man geht in dem Hochlöbl. Cammer-Gericht Erſten Senats hierinn noch einen Schritt weiter. Es heiſt: „es habe der Velthuſen verſichert, daß er der Adminiſtration 100,000 Rth. „Banco, (alſo 150,000 Rthlr. Preußl. Courant) „zu entrichten ſich erboten habe, wenn ihm die „Eckerdtſchen Contracten, ſo wie ſie errichtet „waren, abgetreten würden.“

Hiermit hätte denn ja Eckerdt den Augengenblick ſein erſtes Capital von 112,930 Rthlr. 19 gr. 1 ₰ auf 262,930 Rthlr. 19 gr. 1 ₰ erhöhen können.

NB. Eckerdt meldet in ſeiner Ausſage, daß die 100,000 Rthlr. bloß für einen Contract, vielleicht den Schwediſchen geboten worden wären.

Annoch eine vorläuffige Bemerkung. Die Relation des Ober-Appellations-Senats trägt vor pag. 43. Jan. 1782.

„Es wurde ein Plan entworffen, nach welchem in ¾ Jahr an Frachten und verkauften „Holz und Schiffen einkommen „ſollten	1027,446 Rthlr.
„an Unkoſten ſollten nur ausge-„geben werden	205,254 „
„und alſo zur Adminiſtrations-„Caſſe auf Abſchlag der Schuld „bezahlt werden	822,192 Rthlr.

„und

„und mau ſetzte hinzu:

„die Adminiſtrations-Caſſe hielt in ihrem Gut-„achten dieſen Plan für ſehr ausführbar.“

Hätte die Handlung, und zwar gleich zu Anfangs, und nachdem ſie eben erſt 2 Monate in die Diſpoſition der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration getreten war, ſolche verkäufliche Effecten, daß der Geh. Finanz-Rath Ernſt, der Regierungs-Rath Jordan der ſchon Jahren lang das Eckerdtſche Haus ſehr intime kannte, der Inſpector Bürger und eine Menge Eckerdtſche Comtoir-Leute, und endlich:

die Adminiſtrations-Caſſe als das Rechnungs-Fach

eine Möglichkeit abſahen,

in ¼ Jahr einige 822,192 Rthlr.

zur Adminiſtrations-Caſſe zu bringen: ſo war ſie ja außerordentlich gut und im Stande ſich zu realiſiren.

Wie paßt denn hier der Schluß:

ich ſey an dem Eckerdtſchen Schaden ſchuld?

Endlich komme ich auf den Haupt-Umſtand, wodurch dieſe mir geſchehene Imputation ja wohl völlig ein Ende hätte haben müſſen.

Es iſt aktenkündig genug, daß der Hofrath Eckerdt mir im Aug. 1781. für die damaligen Krahmerſchen Accepten, die dieſer ganz in der Stille bey meiner Abweſenheit auf ſeine von der Adminiſtration habende Accepten-Vollmacht vom 7ten Febr. 1781, mit 556,897 mℨ 10 ß Bco incluſive eines kleinen Saldo contrahirt hatte, ſo viel Sicherheits-Mittel ſtellen muſte, als er

konnte oder als nöthig zu ſeyn ſchien, und dazu war er auch gleich willig. Ich gieng mit ihm zu ſeinem Correſpondenten C. Gotth. Schwencke, welcher durch den mit vielem Gelde aus Wismar weggelauffenen Wahrendorff, womit beyde ſehr verwickelt waren, in Gefahr kam brechen zu müßen, woferne der Wahrendorff wegbleiben ſollte, und Schwencke muſte mir nicht nur das unter ſeinem Namen in London und anderwerts lagernde Eckerdtſchen Stabholz überweiſen und zur Auslieferung die Ordre-Briefe an die Correſpondenten, ſondern auch einen gewiſſen mit A. Fr. Maſche in Stettin habenden Stabholz-Contract von 2000 Ring abreichen. Dies alles mit Eckerdt gehörig und geſetzlich zu reguliren und in Ordnung zu bringen, bat ich die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration den Regierungs-Jordan in Stettin, den die Adminiſtration in ähnlichen Fällen bey Eckerdt ſelbſt zu gebrauchen pflegte, nach Hamburg zu ſenden, und ſo kam die Sache, wie Acta ergeben, zu Stande. Bey der nunmehrigen Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache hat Inquirent Cammergerichts-Rath Woldermann von der Eckerdtſchen Committe zu wiſſen verlangt, ob und was von dieſen Sicherheits-Mittel des Hofraths Eckerdt ſeiner Zeit eingekommen? worauf dieſe das in Akten befindliche P. M. ſub dato 21ſten May 1787 einreichten. Weil ſelbiges aber zwar Bericht von jedem Poſten giebt, allein keine Haupt-Summe von dem was würklich als eingefloßene Gelder anzunehmen, zuſammen gezogen hatte; ſo entwarf ich zu mehrerer Klarheit für die Richter, die mit Rechnungen von Courſen und Gelder vielleicht nicht wie der Kaufmann umzugehen wiſſen möchten, über das P. M. der Nitſchke und Roth ein berechnetes Expoſé

und

und bekam aus der Summe von 661,372 ℳ Bco die das P. M, enthielt, und die ſeiner Zeit für ganz gut angeſehen werden konnten, eine würklich eingekommene Summe, deductis deducendis von 544,473 ℳ 6 ß

Am Fuß des Exposé habe ich geſetzt:

„Wenn nun laut Rechnung von Krahmer, „von 4ten oder 7ten Aug. Eckerdt der Zeit „eine Roulance mit dem Hamburger Com- „toir gehabt, die incluſive ſeines Saldo be- „tragen hat Bco 566,190 ℳ — ß

(NB. laut Schreiben an Eckerdt vom 7ten Aug. Nro. 193. heiſt es, daß der ſchuldige Saldo bis dato auf 68,822 ℳ 5 ß 6 ₰ Bco. angeſtiegen, mithin können die eigentlichen laufende Accepten nur geweſen ſeyn 497,367 ℳ 10 ß 6 ₰ Bco.)

„und man von der dagegen geleiſteten Sicherheits-Stellung, als „würklich eingefloſſen annimmt „ 544373 „ 6 „

„ſo iſt das Comtoir bis „auf den datum 4. oder „7. Aug. nur unbedeckt „geweſen für „ 21716 „ 10 „

Bco 566190 ℳ — ß

„dieſe alſo wären der ganze Riſico geweſen „wenn Eckerdt den Tag nach der Sicherheits-Stellung faillirt hätte."

Digitized by Google

Dieſer wichtige Umſtand wird in der Relation des Ober=Appellations-Senats folgendermaaßen vorgetragen:

p. 100. „Die von dem Hamburger Comtoir genommene Sicherheits=Maaßregeln wären „hinlänglich zu deſſen Befriedigung geweſen. „Das pro memoria fol. 209. vol. 1. der „Unterſuchungs=Akten, und das daraus von „dem Niſſen am 29ſten Oct. c. angefertigte „Exposé weiſe nach, daß aus dem verpfändeten Holz und Schiffen eingekommen wären 544473 mℬ 6 ß

„Die Wechſel des Hamburgiſchen Comtoirs hätten nur „betragen 566190 = — =

„es wäre alſo nur verloren 21716 mℬ 10 ß

„(das habe ich aber nicht geſagt,)

„welches den gegebenen Banco-Credit nicht „viel überſtiegen."

Und p. 118.

„Inculpat kann auch nach ſeiner eigenen Rechnung nicht leugnen, wenn man alle einzelne „Poſten, obgleich gegen einige noch viel einzuwenden wäre, paſſiren laſſen will, doch „nur eine Summe von 544473 mℬ herausbringen, die gerettet worden iſt. Da aber „die Accepten 630000 mℬ und am Ende gar „834000 mℬ betrugen, ſo bleibt noch immer „ein Verluſt von 100 bis 300000 mℬ übrig, „ohne einmal der Zinſen Erwehnung zu thun."

Wenn nun hierinn zwar, die Anfangs erwehnte Widerſprüche, Unrichtigkeiten und irrige Be=

Begriffe überall liegen; ſo ergeben doch die Worte „wenn man alle einzelne Poſten paßiren laſſen „will,“ ſo viel daß man an dem würklichen Eingehen der 544,473 ℳ 6 ß überhaupt nicht gezweifelt hat, und das wäre meines Erachtens ja wohl genug geweſen, um nachher nicht zu ſagen:

Der Schade ſey aus den Hamburger Accepten hergefloſſen;

Denn iſt dieſe namhafte Summe, die in Preuß. Courant 272,236 Rthlr. 16 gr. 12 ₰ beträgt, wahr und wahrhaftig in Stettin von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration für die Hamburger Accepten in Empfang genommen worden; ſo iſt ſie ja nicht verloren ſondern eingegangen.

Da die Sache ſo wichtig iſt, ſo verdient es wohl ein detail davon vor Augen zu ſtellen.

Aus den darunter mit ſeyenden auswertigen Cargaiſons eingefloſſen:

Holz unter C. G. Schwencke in Hamburg und Holz unter Broughton & Hanbury in London anſtatt 77008 und 81811 ℳ Bco in allen nur	34027 ℳ — ß
Stabholz unter J. J. Mauer in London	51267 = — =
Stabholz unter Kern in London	7366 = 6 =
von der Admiralitæt in Carlscrona	191553 = — =
Nota. dieſe vier Poſten ſind eigentlich von der Natur wie die in actis ſo ſehr berufene	

In-

Tranſp. 284213 mk 6 ß

Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. vorgeſchrieben.

Aus dem Stabholz⸗Contract von 2000 Ring zwiſchen Maſche und Schwencke, den ich abgedachtermaßen dieſem abnahm — 27365 ⸗ — ⸗

Aus dem Ao. 178[illegible]. verkauften Schiff die drey Freunde ſollte einkommen mk 30000

weil es aber nicht Ao. 1782. beym Krieg verkauft ward, ſo iſt daran ein manco von ⸗ 4000

—————— 26000 ⸗ — ⸗

Aus dem Schiff der Patriot, genannt Tobias, ohne Verluſt — 30000 ⸗ — ⸗

Aus dem Schiff Felix ſollte eingekommen ſeyn mk 50000

weil es aber auch nicht Ao. 1782. beym Krieg, ſondern erſt Ao. 1785. zu Hamburg verkauft ward, ſo iſt dabey ein manco von ⸗ 8105

—————— 41895 ⸗ — ⸗

Aus den Pommerſchen freyen Holzbeſtänden — 100000 ⸗ — ⸗

Da dieſe laut Bericht der Committe-Bedienten Nitſchke und

Roth

Roth richtig vorhanden waren, wenn von dem Lager abgerechnet worden, was die Adminiſtration ſich der Zeit ſelbſt hatte verpfän-den laſſen; ſo iſt bey dem Poſten kein Zweifel mehr.

Eingekommene Summa	509473 ſ	6 ſ
Nun ſind noch drey Schiffe, als:		
Die weiſſe Taube, das im Spät-Jahr 1782. ohne Aſſuranz verloren gegangen, wofür das Hamburger Comtoir nichts kann	9000 ſ	— ſ
Die Stadt Wollin, das die Adminiſtration zu Holz Transporten behalten	12000 ſ	— ſ
Die Entſchloſſenheit, wie vor	14000 ſ	— ſ
Summa Bco	544473 m$	6 ß

Hiermit hoffe ich wohl ſind alle Zweifel gehoben, was das richtige Eingehen dieſer Summe für die Hamburger Accepten anbetrift.

Der Hof-Rath gab aus dem was er hatte, und anders ließ ſich von ihm nichts nehmen.

Er gab Cargaiſons und auswertige Läger zu einer ſehr beträchtlichen Summe, und würde ohne allen Zweifel lauter dergleichen gegeben und damit der Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. ganz genüget haben, wenn er ſolche nur gehabt hätte.

Schiffe und die Holzbeſtände im Lande, die er mit dem Gelde der Circulation bezahlt hatte, waren gute Effecten und eben ſolche als die Haupt-

Nutz-

Nutz ſ Holz ſ Adminiſtration von Ao. 1779. hier für gute Pfänder gehalten und ihm darauf Gelder vorgeliehen.

Selbſt nach dem Gutfinden des Geh. Finanz-Rath Wlœmer, dem die Eckerdtſchen Geſuche beym Forſt ſ Departement, um die von der Administration an Eckerdt auf 13 Schiffe geliehene 100,500 Rthlr. im Jahr 1779. und der 157,000 Rthlr. auf 8 Schiffe im Jahr 1781. als Decernenten zum Vortrag zugeſchrieben ſind, und worüber derſelbe die Contracte in gehörige Form gebracht.

Wenn nun die Relation p. 118. noch ſagt:

„die Sicherheits ſ Mittel welche er am 24ſten „Aug. 1781. ergriffen haben will, ſind von „gar keiner Bedeutung. Die bloße Erklä-„rung des Eckerdt, daß er Holzbeſtände „und Schiffe verpfände, giebt gar keine Si-„cherheit. Wenn von dieſen Holzbeſtänden „und Schiffen noch etwas eingekommen iſt, „ſo hat man dieſes den nachherigen Verfü-„gungen des Regierungs ſ Rath Jordan und „den Maas ſ Regeln der Adminiſtration zu „danken:“

ſo iſt hierüber ſchon zu viel Berichtigung und Aufklärung vorhanden, um das hierinn liegende gar zu irrige nicht noch weiter zu widerlegen; allein wenn es ſchon obberührtermaßen heißt:

„Da aber die Accepten 630,000 mℬ und „am Ende gar 834,000 mℬ betrugen, ſo „bleibt noch immer ein Verluſt von 100 bis „300,000 mℬ übrig, ohne einmal der Zin-„ſen Erwehnung zu thun, ſo muſte man „würklich vermuthen, daß irgendwo an Capital

„pital und Zinſen, doch ein Verluſt entſtan-
„den wäre. Aber das iſt nicht der Fall,
„und kann des Verfaſſers Abſicht nicht ſeyn,
„dieſes ſagen zu wollen."

Denn hatte Eckerdt mehr Vermögen als Unvermögen, wie die Relation an mehrern Stellen ſelber eingeſteht, 24561 Rthlr. Capital, nachdem die Adminiſtration 1 Jahr und 2 Monate ſelbſt gehandelt, ſo iſt der Widerſpruch von 100 bis 300000 ℳ Verluſt ſo fort in die Augen fallend.

Und hätte es mit den Summen die obgleich ſehr irrig, für lauter Accepten ausgegeben werden, auch ſeine völlige Richtigkeit, ſo läßt ſich, wenn auch die im Auguſt beſtellte Deckung um 100 bis 300000 ℳ weniger geweſen wäre, ja doch noch kein Verluſt denken: weil nothwendig fonds genug zu allen auch nicht ſpecialiter gedeckten Schulden vorhanden ſeyn muß, wenn ein überſchieſſendes Capital exiſtirt.

Es hat aber auch mit den angegebenen Summen der 630000 ℳ Banco zur Zeit der Sicherheits-Stellung ungefehr, und der 834000 ℳ Bco am Ende des ganzen Eckerdtſchen Geſchäftes mit dem Hamburger Comtoir lange ſeine Richtigkeit nicht, wenn ſie Accepten heiſſen ſollen. Warum man ſich hierinn aber nach den vielen in Actis vorhandenen Schriften nicht diſtincte unterrichtete, um mich von der falſchen Imputation,

als ob ich nach meiner Zuhauſekunft die Accepten für den Eckerdt zu ungeheuern Summen aufſteigen laſſen,

zu ſchützen, das weis ich nicht. Freylich waren keine Handelsbücher bey der Eckerdtſchen Unterſuchung zur Hand geweſen, und aus dieſer Ur-

ſache

ſache nicht ſo leicht eine ſichere und zulängliche Kenntniß von den Geldpöſten zu haben, die hie und da in Akten ſelbſt ſo reichlich, aber auch eben ſo irrig für Hamburger Accepten durchlaufen, und zu allererſt ganz abuſive als ſolche von einigen Decernenten in der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt, vornemlich dem Cammer-Gerichts-Rath Weisbeck, der, wie die Akten ergeben, faſt immer in Eckerdtſchen Angelegenheiten den Vortrag hatte, angegeben, und hernach auf gut Vertrauen von andern nachgeſchrieben worden ſind. Daß aber dieſes Mannes gröſtes Geſchick wahrhaftig nicht ins Kaufmänniſche Fach einſchlägt, und daß ſeine Conſilia in der Eckerdtſchen Sache nicht auf genugſame Kenntniſſe des ganzen ruhen, und daher ſeine Aufſätze zu den Befehlen, die theils das Forſt-Departement, theils die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration hierinn ergehen lieſſen, nicht das rechte Ziel trafen, oft aber gerade Widerſprüche enthielten: das habe ich mit aeußerſter Verwunderung aus den vielen Akten zu erſehen Gelegenheit gehabt, die mir in der Hausvoigtey zu meiner 2ten Defenſion übergeben wurden. Nur hierüber vorerſt folgendes frappante Exempel aus deſſen Gutachten von 12ten Febr. 1782. Er ſagt:

„In einem und demſelben Mandat wurde „dem Comtoir nach dem Abſchluß des „Eckerdtſchen Contracts, ihrem eigenen mir „in Hamburg gethanen Antrag gemäß anbe„fohlen:

„Die auf ihren unbeſonnenen Credit ange„nommene Wechſel einzulöſen, künftighin „aber durchaus keine andere Tratten zu „acceptiren, als die mit gleich Zahlfälligen

„gen Rimeſſen begleitet waren, weil unter
„keinerley Vorwand dergleichen Reuterey
„geſtattet werden ſollte.

Demungeachtet hat das Comtoir auf Riſico der Adminiſtration ſich in Engagemens wegen Knobloch und Louis eingelaſſen, unbedeckte Tratten angenommen, und die Entwürfe des Eckerdt als Ordres eines Vorgeſetzten angeſehen ꝛc.“

Aber ſo bald nur einige Tage nachher der Bericht von dem Herrn Geheimen Finanz-Rath Ernſt, und von der Eckerdtſchen Committe aus Stettin bey der Adminiſtration eingieng, ſo fand es ſich gleich, daß dem Knobloch die 74,521 m℔ 4 ß Bco, und alſo die darauf noch reſtirende 41,193 m℔ 1 ß Bco als eine ordentliche und richtige Eckerdſche Schuld zu bezahlen wären, und er, Weisbeck ſelbſt decretirt:

„die zu verfügende Zahlung kann kein Bedenken haben, und wurde die Caſſe dabey
„zu erinnern seyn, ob nicht gleich die circa
„14000 m℔, welche Knobloch für das Schiff
„die Havel bezahlen muß, und von demſelben durch die Caſſe eingezogen werden ſollen, falls es von ihr noch nicht geſchehen, von der Summe einbehalten werden
„können.

„Die angeſtrichene alternative wie die
„Caſſe die Gelder fourniren ſoll, wird das
„Collegium ſelbſt beſtimmen.

Weisbeck.

Hierauf folgt:

„Expediatur hiernach reſolutio an die
„Caſſe und iſt reſolvirt 60000 Rthlr. bey der

 Bank

„Bank zu negotiiren à Co. di tempo, ex-
„pedt. deshalb die gewöhnliche Obliga-
„tion.“ Berlin, den 20ſten Febr. 1782.

Wegen der Gelder an Luis, (ſoll heiſſen J. Luis & Sohn.) war es nach unterſuchter Sache eben ſo richtig als mit Knobloch,

In dem neuen Eckerdtſchen Statu vom 8ten Febr. 1782. den der Geheime Finanz-Rath Ernſt und Regierungs-Rath Jordan mit unterſchrieben, ſtehen Luis & Sohn unter den Creditoribus aufgeführt, „mit 34,067 Rthlr. 16 gr. wogegen aber „wieder 37067 Rthlr. Holländiſch Courant für „Frachtgelder von Schiffen, Bradenal & Fürſtenau nach Abzug der noch ungewiſſen Hauer-Gelder zu zahlen kamen, und reſtirte ungefehr 12000 „Rthlr. Dieſes alles wurde nachher auf die reineſte und lauterſte Art ausgeglichen und in Ordnung gebracht, wie Acta ergeben.“

Ich führe dieſen Umſtand mit der faſt überflüßigen Weitläuftigkeit nur darum an, um den Weisbeck ſelbſt zum Zeugen wider ſich zu haben, daß die in ſeinem Gutachten ſo graviter erhobene Anſchuldigungen„

„daß das Comtoir, (oder wie das ganze Gut-
„achten zu verſtehen geben ſoll, ich, der Di-
„rector,) ſich auf Riſico der Adminiſtration
„in Engagemens wegen Knoblauch & Louis
„eingelaſſen unbedeckte Tratten angenom-
„men ꝛc.“

nicht die allergeringſte Wahrheit enthielt.

Ohne zu wiſſen, wie es mit dieſen Eckerdtſchen Schulden zuſammenhieng, die an Knobloch in 2 Monats-Wechſel beſtand, welche gezogen

zogen waren vor dem 8ten Nov. da Eckerdt noch eigener Diſponent geweſen war, und an J. Luis & Sohn ein in lauffender Rechnung grundhabendes ordentliches Handlungs-Geſchäft betraf, mithin laut Contract vom 8ten Nov. nicht mehr Eckerdtſche, ſondern Adminiſtrations-Schulden waren, die ſie nicht anders als durchs Hamburger Comtoir bezahlen laſſen konnte, und dem ſchon am 16ten Nov. 1781 befohlen war,

„an der Börſe zu erklären daß alle Eckerdtſche Wechſel mit baaren Gelde eingelöſet „würden, und daß das Comtoir ſolches allenfals mit eigener Caſſe, thun ſolle ꝛc.“

werden die ſchimpflichſten Straf-Befehle aus dem Forſt-Departement (Weisbeckſchen Aufſatzes) erlaſſen, worinn es (am 29ſten Jan. 1782.,) in Rückſicht dieſer Knoblochſchen Wechſel heißt:

„ſo wie alles dieſes pflichtwidrige Benehmen „auf Eurer eigenen Verantwortung beruhet, „ſo behalten Wir uns diejenige Verfügung „vor, die ſolche incorrigible Officianten „verdienen.“ ‧ ‧ ‧ und gleich den andern Tag den 30ſten Jan. „dem Hamburger Com„toir wird hiedurch aufgegeben ſo gleich nach „Empfang dieſes pflichtmäßig anzuzeigen, „ob die in dem an die Haupt-Nutz-Holz„Adminiſtration unter dem 22ſten dieſes ab„geſtatteten Bericht getroffene ſich auf das „P. M. des Hof-Raths Eckerdts, (nem„lich wegen der Knoblochſchen Wechſel) „gründende Verfügungen von allen drey Mit„gliedern, oder von welchen davon ohne „Zuſtimmung der Uebrigen gemachet wor„den.“

Digitized by Google

Dieſe vergebliche und ſehr ungerechte Dinge hätten nun gleich mit den vom Comtoir darauf gegebenen gründlichen Antworten ihre abhelfliche Maaße gehabt, und es hätte nach der Aufklärung des Irrthums dem General Forſt-Departement ſelbſt nicht lieb ſeyn müſſen, Straf-Befehle ohne Urſache erlaſſen zu haben: denn, einmal waren ſchon längſt von Eckerdt zulängliche Sicherheits-Mittel, für ſein Geſchäft mit dem Hamburger Comtoir beſtellt, und zum andern lag ſein Handelshaus in ſeiner ganzen Aufgedecktheit vor Augen, und dieſes nicht nur ſolvendo und mit überſchieſſenden Capital verbunden, ſondern in Rückſicht der auswärtigen Handels-Connexionen geſtaltet, wie jedermann wuſte; es war der Contract mit Eckerdt vom 8ten Nov. 1781. willkührlich von der Adminiſtration und ohne mein Gutachten als Königl. Beſtallter, Handlungs-Director und Membrum-Collegii darüber zu fordern, ſchon ſeit 3 Monate geſchloſſen, und es ergiebt ſich in dem Krahmerſchen Wechſel-Verzeichniß, daß die letzten eigenen Eckerdtſchen Tratten.

Den 2ten Nov. 2 Monat dato fällig 1ſten Jan. 30000 mℰ 81 Tage dato, fällig 20ſten Jan. 18000 mℰ

Da das Comtoir von dem Contract nicht unterrichtet ſeyn konnte, acceptirt ſind, nachher aber keine mehr.

Kurz, alles war wegen Eckerdt in Ordnung. Gewiß konnte ich mir nun wohl nichts weniger vermuthen, als noch wegen Eckerdt einen Auftritt zu erleben, wie dieſer Weisbeckſche iſt. Der Krahmer der das Bancofolium hatte, wäre eigentlich zu beſtrafen geweſen, falls die Sache es verdient hätte, weil er einige der Knoblochſchen Ac-

Accepten die mit Proteſt zurücke gehen wollten, ohne mein Wiſſen bezahlte. Aber nicht ich. Eigentlich aber niemand, weil es eine ganz unſchuldige Sache war.

Allein es fanden ſich Leute die meinen Poſten zu haben wünſchten.

Alles was ich hierüber in meinen Civil-Akten mit vielen Gründen augeführt, das habe ich in der Hausvoigteü in den mir communicirten Königl. Dienſt-Akten beſtättiget und noch klarer gefunden als ich ſelbſt wuſte.

Alle Verſuche, Fehler auf mich zu finden, die auf mancherley Art von langer Hand, verſucht waren, glückten niemand: denn auſſer daß mir das große Handlungs-Fach nicht obiter ſondern gründlich bekannt war, verſäumte ich nie einen Tag, ja nie eine Stunde meine Pflichten. Ich führte meinen Poſten mit Kenntniß, mit Trieb und mit Rechtſchaffenheit. Die vielen hierüber, nach erfolgter gewaltſamen Entſetzung mir ertheilten in Akten vorfindlichen ſchriftlichen und ſonſt mündlichen Zeugniſſen, die ich Danknehmigſt verehre und bis an mein Ende nicht verkennen will, ſind es nicht, worauf ich dieſe meine Behauptnng ſtütze: Dienſt-Akten, Rechnungen und Bilanzen in der Regiſtratur ſind meine zuverläßigen unbeſtechlichen Zeugen; und auf dieſe allein gründe ich mein Verdienſt.

Weil alſo, ich wiederhole es, man keine Fehler auf mich fand, ja ſelbſt wegen der Eckerdtſchen Sache mir abſolument nichts zur Laſt blieb, ſo bald das richtige von dem unrichtigen ſeparirt war: ſo muſte ein Weisbeckſcher Traum von Untreue, wegen Knobloch und wegen Louis, wie

 er

Digitized by Google

er ſpricht, zulänglich ſeyn, um mich zu ſtürzen. Wie das procedere hierbey gehalten worden, lieſet man ausführlich in

der Acte von Beſtallung des Directors Niſſen 1 & 2 vol.

und zum Theil auch

in den Morgenländerſchen Akten.

Nemlich: der Cammer-Gerichts-Rath Weisbeck hat ſein Conſilium vom 12ten Febr. 1782. mit dem Akten-Convolut dem Geheimen Finanz-Rath Bärenſprung zugeſtellt; dieſer geht zu dem Miniſter von der Schulenburg, Kehnert auf der Seehandlung, und bekommt Ordre gleich in continenti meine Dimiſſion zu entwerfen, welches, wie die Acte weiſet, noch am 12ten geſchehen, und nachdem er damit fertig, ſchickt er das Concept datirt 13ten, da es Poſttag war, an Weisbeck, und ſchrieb ihm

das vol. das Herr Weisbeck habe an mich behalten & vid. die Angabe auf einen beſondern Bogen auf Sr. Excellenz mündlichen Befehl.

So verhält ſich die tragiſche Geſchichte meiner Abſetzung.

Ich bin knall und fall mitten in einem Monat im Angeſicht der Hamburger Börſe, die ich 33 Jahr betreten hatte, zu Schanden gemacht worden, und das weil ein Referent und Conſulent der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration aus Unwiſſenheit eine richtige Zahlung für eine falſche anſah.

Faſt mit eben ſolcher wenigen Kenntniß von der Eckerdtſchen Sache, und wie ſolche eigentlich

lich mit dem Königl. Haupt-Nutz-Holz-Handel zuſammen hieng, ſind alle die Forſt-Departements Reſcripte und Adminiſtrations-Anſchreiben ans Hamburger Comtoir von Anfang her abgefaßt, vornemlich aber das ganze Jahr 1781, wo Widerſprüche und falſche Beurtheilung überall durchſcheinen. Wie konnte man am 11ten Aug. dem Comtoir befehlen, Eekerdt ſoll nun keinen Credit weiter haben, das heißt:

Eckerdt ſoll jetzt Fallit gemacht werden.

Und gleich am 15ten darauf dem Eckerdt ſelbſt bekannt machen:

Er ſolle nicht fallen?

Und wie beſonders ſtehen nicht die Befehle vom 16ten Nov. 23ſten Nov. 1ſten und 27ſten Dec. 1781. 21ſten 29ſten und 3 ſten Jan. 1782. neben einander? Immer iſt eins oder das andere dorin das ſich anders verhält, und mit der Lage der Sache ſchlechterdings nicht paßt, und daher zu erkennen giebt, daß Decernent über eine Sache urtheilet, die er weder verſtand, noch zulänglich inne hatte.

„Eckerdt ſoll gar keinen Credit haben, es „ſey denn daß bey ſeinen Tratten baare oder „gleich zahlfällige Remiſſen gegeben wer„den.“

Hatte er baare oder gleich zahlfällige Remiſſen in Stettin zur Hand, ſo wäre er gewiß ein dummer Kaufmann, wenn er die nicht gleich zur Stelle verkaufte. Was brauchte er denn erſt lange aufs Hamburger Comtoir zu traſſiren? Wer mit ſo weniger Kenntniß von den geringſten Kaufmanns-Geſchäften ſpricht, wie viel mag der von allem Uebrigen wiſſen? und wenn aus einer ſolchen Feder Handlungs-Regeln ertheilt werden, wie beſtens zu handeln ſey, und wie mit dem Verkauf zu ver-

 fah-

Digitized by Google

fahren ꝛc. ſo fällt es ſo weit vom Schuß und ſo ſonderbar auf, daß man ſich ſtillſchweigend verwundern muß.

Daß man nach der Zeit, da man mich ſolchergeſtalt mit Beraubung meines Poſtens in Elend und Leiden geſtürzt hatte, in dem ganzen Proceſs wider die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration keine Jota wegen Eckerdt erwehnt, und alſo, aller unſerer debatten ungeachtet, in $5\frac{1}{2}$ Jahr ſtille ſchweigt, das hat wahrhaftig keinen andern Grund, als daß mir, der Eckerdtſchen Sache wegen, ſo lange ich im Dienſte arbeitete kein wahres Verſehen beyzumeſſen iſt.

Gleichwohl ward ich bekanntlich nach der Arretirung des Hof-Rath Eckerdts im Feb. vorigen Jahr gegen alle Erwartung, und zwar auf ein bey den Unterſuchungs-Commiſſarien Wlœmer & Heller am 26ſten Febr. mit mir abgehaltenen Protocoll in dieſe Eckerdtſche Sache aufs neue mit eingeflochten. Das Protocoll dauerte continue 8 Stunden weg, und ich muſte aus meinem Gedächtniß über abgebrochene Theile, des details, das ſeiner Zeit nicht einmal von mir ſondern von dem Redanten Krahmer geführt war, nach $5\frac{1}{2}$ Jahr, in welchen ich an die Eckerdtſche Sache nicht mehr gedacht hatte, noch zu denken nöthig gehabt, weil mir desfals nichts zur Laſt gelegt war, in continenti Anworten, und dieſes noch, ohne daß Handlungsbücher dabey zur Hand waren, alſo kein ordentlicher Zuſammenhang der Sache. Ich refuſirte daher meine Unterſchrift, verlangte Abſchrift des Protocolls, um die Puncte beſſer zu überlegen. Allein die Commiſſarien droheten:

„Daß

„Daß wenn ich nicht auf der Stelle unter„ſchriebe, ſie unterſchreiben wollten, daß ich „es zu thun geweigert hätte.“

Fremd mit gerichtlicher Behandlung ſolcher Art, die ich noch nicht kannte, unterſchrieb ich und legte ein in Akten befindliches P. M. ſub dato 17ten Febr. bey. Die Berichte der Commiſſarien die hierauf erfolgt ſind, und die bey der Communication der Akten mir zu Geſichte gekommen, erklären nun freylich beſſer, warum die Commiſſarien ſo ſtark auf meine Unterſchrift gedrungen: denn es liegt in dieſen Berichten eine ſolche Darſtellung der Eckerdtſchen Sache, in Rückſicht auf mich, daß woferne ich nicht gänzlich coupable zu halten, doch wenigſtens ein ſehr widriger Begriff von meinem Benehmen, gefaßt werden muß, und dieſes ſehe ich, iſt die Baſis zu allen den Erfolgen beym Cammer=Gericht geweſen, die vor Augen liegen. Man wird mir aber auch erlauben, zur Rettung meiner Ehre, diejenigen Puncte, welche durch ihre ſo dunkele als irrige Darſtellung hierzu anleiten, beſſer ins Licht zu ſetzen.

Vorerſt iſt den Herren Commiſſarien von dem was Hamburger Accepten genannt worden, ganz unrechte Summen vorgeſpiegelt, und weil ſie keine Bücher hatten, um ſich gründlicher zu unterrichten, ſo ſind ſie dem Irrthum gefolgt, und ſo auch das Cammer=Gericht nach ihnen.

Richtig iſt es, „daß der Krahmer ſich Ao. „1781. bey meiner Abweſenheit, ohne meines „noch ſonſt jemandes Wiſſen in neue Accepta„tion, ohne gehörige Deckung, für den Eckerdt „eingelaſſen hatte, und daß der ihm dadurch zu

„dem Reſt der vorigen Acceptationen „von	246000 mℓ
„gegebene Credit jetzt	308600 ʒ
„und	51000 ʒ
„überhaupt betrug	605600 mℓ

Undeutlich iſt aber auch dieſe ganze Vorſtellung zugleich.

Es hätte geſagt werden müſſen: es wäre dem Eckerdt am 5ten Merz nachdem er von ſeiner damaligen Schuld, von 405090 mℓ 158000 mℓ abremittirt hatte, laut Forſt-Departements-Reſcript, der Reſt von 246000 mℓ Banco beym Hamburger Comtoir in Wechſel-Circulation gelaſſen worden, und daß von ihm dafür überflüßige Sicherheit geſtellt war; mithin der Krahmer dieſe 246000 mℓ ruhig acceptiren konnte, allein nicht die 308600 mℓ denn dazu hat er ſeine Vollmacht, die die Adminiſtration ihm zum acceptiren ertheilte gemißbraucht. Was die 51000 mℓ (welche eigentlich laut Schreiben vom 7ten Aug. nach Stettin Nro. 193. 68822 mℓ 5 ß 6 ₰ waren) die aparte zugeſetzt ſtehen, für Natur ſind, das melden die Commiſſarien auch nicht. Sie müſſen aber doch, wie aus andern Stellen erhellet, den Comtoirs-Bericht vom 6ſten Aug. gehabt haben, und konnten alſo darinn leſen, „daß Eckerdt die „im Jul. bezahlte Tratten mit 51000 mℓ ohne „Ramburs gelaſſen,“ alſo waren ſolche kein dem Eckerdt gegebener, ſondern ein von ihm genommener Credit, worüber, wie die Commiſſarien wiederholentlich behaupten:

Niemand coupable iſt.

Wenn

Wenn nun ferner die Commiſſarien eine Gradation der Summen, die ſie für lauter Accepten ausgeben, herſetzen, um daraus zu inferiren,

daß ich nach meiner Zuhauſekunft von Berlin die Eckerdtſchen Accepten zu ungeheuren Summen habe hinanſteigen laſſen, als:

am 17ten Sept. 1781.	630000 mℓ — ß
am 18ten Sept. 1781.	688458 ꞉ 8 ꞉
am 12ten Oct. 1781. incl. der in dem Nachtrag vermerkten 32000 mℓ	694542 ꞉ 12 ꞉
und nach der Anzeige des Hamburger Comtoirs, unter der Unterſchrift von Niſſen Krahmer und Voſs vom 20ſten Nov. 1781. und beygefügter Rechnung vom 19ten deſſelben Monats und Jahres	719618 ꞉ 6 ꞉

Und am letzten Dec. 1781. wäre die Adminiſtrations - Forderung NB. auf die Hamburgſche Accepten geweſen,

a) an Capital und bezahlte Zinſen	412750 Rth. 12 gr. — ₰
b) an Intereſſen auf den Rückſtand bis zum letzten Jan. 1783.	1197 ꞉ 18 ꞉ 6 ꞉
c) Schreibgebühr an die Bank	86 ꞉ 9 ꞉ 6 ꞉
d) Courtage	40 ꞉ 20 ꞉ — ꞉
	414075 Rth. 12 gr. — ₰

Endlich kommt man auf dem letzten Dec. Ao. 1784. und nun hätte ſich alles dahin geändert:

1) für

1) für die empfangene Holzwaareu mit Einſchluß des darunter ſtehenden Gewinns der 205759 Rthlr. 18 gr. 6 ₰ und der Zinſen an Betrag 39807 Rthlr. 13 gr. 10 ₰ war er überhaupt noch ſchuldig — 167376 Rth. 21 gr. 7 ₰

2) für die empfangene Anlehne, mit Einſchluß der darinn begriffenen Zinſen an Betrag 27067 Rthlr. 9 gr. 11 ₰ — 31572 = 2 = 3 =

3) für die Hamburger Accepten und die ſeiner Committe geleiſtete Vorſchüſſe mit Inbegriff der Zinſen an Betrag 103990 Rthlr. 11 gr. 7 ₰ — 706731 = 8 = 10 =

überhaupt 905680 Rth. 8 gr. 8 ₰

So iſt zu bemerken, daß denen Commiſſarien die Sache ſehr irrig eingeleuchtet hat, woferne ſie im Ernſt ſelbſt geglaubt haben, daß dieſe aufſteigende Summen Accepten waren, wie ſie ſolche betiteln. Der Mangel an Handelsbücher bey ihrer Perquiſition iſt wohl freylich mit ſchuld an ihrem Irthum.

Warum aber nicht die 719618 ℳ 6 ß Bco da ſolche die letzten Accepten Eckerdtſcher eigenen und ſo lange er Diſponent war von ſeiner Hand ausgeſtellter Tratten in ſich ſchließen, ſo hergeſetzt als ſie das Hamburger Comtoir Nro. 313. am 20ſten Nov. nach Stettin ſelbſt aufgegeben hat? nemlich:

„lauf-

„lauffende Tratten bis zum 30ſten Jan. zu
„bezahlen Bco 465044 mℓ 6 ß

„der uns laut Conto zu-
„kommende Saldo „ 241574 „ — „

„Bordeaux er Proteſt,
„25000 Livres „ 13000 „ — „

Bco 719618 mℓ 6 ß

Waren nun die Krahmerſchen Accepten bey meiner Zuhauſekunft ult. Juny geweſen 556897 mℓ 10 ß inclusive 22362 mℓ 10 ß Saldo; und ſtanden ſolche nun den 20ſten Nov. auf 465044 mℓ 6 ß, wo iſt denn die Verhöhung?

Was die unter Händen angewachſene 241574 mℓ Bco Saldo betrift, ſo enthalten ſolche mancherley, als:

1) der Berliner Caſſe durch Ekerdt ſelbſt in Holzzahlungen gegebene Wechſel, die beym Bruch des mit vielen Gelde weggelaufenen Wahrendorff in Wismar, wodurch der S... in Hamburg, und M... in Stettin Geld verloren und ſchlecht wurden, auch der V... in Copenhagen, und einige Häuſer in Holland, wovon 34000 f. oder 39000 mℓ circa ſich den 14ten Sept. mit Indoſſement der Adminiſtrations - Caſſe zeigen, per honneur derſelben durchs Comtoir eingelöſet werden muſte,

2) ein Rückſtand auf das Stabholz, was der Eckerdt von der Adminiſtration ſelbſt gekauft, und in Hamburg empfangen hatte, zu 30 oder gar 50,000 mℓ, und

3) der

3) der Eckerdt mit allen obgenannten ſchlecht gewordenen Häuſern in Connexion war, und viele ihm auf den Hals kommende Wechſel ſelbſt einfreyen und ſtillen muſte, daher er, wie die obige 51000 m℞ zeigen, in ſolcher dringenden Noth nicht ſo viel Rimeſſe geben konnte als er hätte ſollen; die Adminiſtration aber am 6ſten Aug. ſelbſt zuließ, daß er bey dem Bruch von S..., Wahrendorff beygeſtanden werden konnte; und endlich hat er vieles von Oct. an, da er ſchon gewiß war, mit dem Contract vom 8ten Nov. fertig zu werden, dem Comtoir weniger remittirt als er ſollte. Alles dieſes zuſammen erfüllet dieſen Saldo, und enthält keinen Groſchen Accepten oder gegebenen Credit, ſondern auſſer der ganz fremden das Comtoir nicht concernirende Zahlungen die über die ¾tel dieſes Saldo hinausgehen, einen von Eckerdt ſelbſt genommenen Credit, den kein Sterblicher hat verhindern können.

Nach dem 8ten Nov. ja nach dem 2ten Nov. wurde ſchon nichts mehr acceptirt, ſondern was da lief und zum Verfall kam wurde bezahlt. Es iſt nicht ſchwer auszumitteln, wie hoch das totale für Accepten und Credit des Comtoirs alles in allen bis zu Ende der ganzen Eckerdtſchen Geſchichte ſich belaufen hat.

Der Krahmer gab in der Hausvoigtey eine detaillirte Berechnung über die Eckerdtſche Wechſel-Sache, und zeigt zuletzt an:

Auf Ordre von Berlin zu zahlen — Bco 341419 m℞ 8 ß
alſo für Eckerdtſche fremde Schulden an Knobloch, Luis & Sohn

Tranſp. 341419 mℓ 8 ß

& Sohn, nach Copenhagen, London, Amſterdam ꝛc. zu remittiren, die die Adminiſtration laut Contract vom 8ten Nov. ſelbſt zahlen muſte.

Zieht man ſolche von der total Summa, die man in der Berliner Bank geliehen und nach Hamburg ſandte. ꞉ 834000 ꞉ — ꞉

ab, ſo bleibt für die wahre Eckerdtſche Schuld ans Comtoir die aus den Krahmerſchen Accepten herrühret, ſelbſt nur Bco 492680 mℓ 8 ß

oder in Preuß. Courant 246290 Rth. 6 gr.

Die Eckerdtſche Controll in Stettin, nemlich das gehaltene Reſcontra-Buch, das bey dem Rückſtand der Bücher loco des Haupt-Buchs dienete giebt deductis deducendis für eigentliche Hamburger Accepten bis an den 8ten Nov. 1781. oder bis zur Uebernahme der Eckerdtſchen Handlung durch die Haupt-Nutz-Holz Adminiſtration ungefehr die nemliche Summa an.

Der Erſte Status bonorum, datirt den 25. Oct. 1781. giebt die Eckerdtſche Schuld ans Hamburger Comtoir an, mit 322645 Rth. 12 gr. darunter ſteckt verſchiedenes was nicht Accepten ſind, wie Eckerdt ſelbſt vor dem Woldermannſchen Protocoll ausgeſagt hat; z. E. obiger Reſt für Stabholz ans Hamburger

Com-

Digitized by Google

Transſp.	322645 Rth. 12 gr.
Comtoir circa 30 oder 50000 mℓ die 34000 f. Holl. Courant die 25000 Livres Bordeauxer Proteſt, die 68822 mℓ 5 ß 6 ℌ manco in Jul. ꝛc. welches allein ſchon beträgt	75411 = 4 =
Und ſo bliebe für den würklichen Krahmerſchen Accepten, Credit nur	247234 Rth. 8 gr.

Dies alles hätten die erſten Unterſuchungs-Commiſſarien auch ausfinden können, wenn ſie gewollt hätten. Hiermit hätten ſie zugleich geſehen, daß die Beſchuldigung

> als ob ich nach meiner Zuhauſekunft von Berlin, die Accepten zu einer enormen Höhe ſteigen laſſen,

falſch ſey, und daß dieſe Accepten überall nicht höher gekommen, als Krahmer ſie in meiner Abweſenheit gebracht hatte; ſie hätten mein bey ihrem erſten Protocoll ihnen übergebene P. M. verſtanden, worinn ich gemeldet:

> daß weder das Forſt-Departement noch die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration bey Regulirung der Eckerdtſchen Sache im Febr. 1781. mir perſönlich nicht den mindeſten Vorwurf gemacht;

ſie hätten deutlich und überzeugend von dem für mich und meine Unſchuld ſo äuſſerſt wichtigen Umſtand unterrichtet werden können, worüber ich ſofort beym Empfang des Dimiſſions-Decrets am 19ten Febr. 1782. an Sr. Excellenz, den Miniſter

ſter von der Schulenburg Kehnert ſchrieb, nemlich:

Daß ich im Merz und April 1781. da mein langes Verbleiben in Berlin beſchloſſen war, dem Comtoir einen mir zu gebenden wöchentlichen Bericht von laufenden Geſchäften anbefohlen, und den, wie mein Diarium von Geſchäften zeigt, ich unter Couvert der Adminiſtration oder der Adminiſtrations-Caſſe verlangt hatte, der Krahmer aber ſolchen nicht allein für ſich refuſirt, ſondern ſogar den Secretair Brömel und den Caſſen-Controlleur Seitz davon abgehalten.

Es hätten hierüber meine Original-Briefe vom Hamburger Comtoir mit der Krahmerſchen Vorſtellung und Beſchwerde-Führung an die Adminiſtration ſo fort zu den Unterſuchungs-Akten gezogen werden ſollen, um meine völlige Unſchuld in Rückſicht auf die Eckerdtſchen Accepten pro 1781. ſo fort zu beſtimmen.

Dies alles hätte die Unterſuchungs-Commiſſarien dann auch um ſo beſſer begreifen laſſen:

warum die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mich in dem ganzen Proceſs nicht das geringſte wegen Eckerdt beſchuldiget;

vielmehr ſich noch in ihrer letzten appellatoriſchen Schrift vom 20ſten April 1786. wie alles mit Eckerdt ſchon über ein Jahr finaliter abgeglichen und er vermöge 2ten Contracts & 19 Merz 1785. mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vollkommen aus einander war, folgendermaaſſen äuſſert:

„Sie habe mich nicht abgeſetzt, könne auch „ſolche höhere Bediente weder ein, und ab-

 „ſetzen

„ſetzen ꞉ ꞉ ꞉ es ſey auch meine Dimiſſion „ohne Kränkung meiner Ehre erfolgt, ich ſey „nicht caſſirt, ſondern unter anſehnlichen mir „verwilligten Vortheilen dimittirt worden.“

Eine Sprache worinn die Adminiſtration gewiß an keine Verſchuldung wegen Ekerdt denkt, ſondern vielmehr ein Bekenntniß giebt, daß mir Gewalt geſchehen, woran ſie nicht ſchuld ſeyn will.

Ich wende mich aber vorerſt noch ein wenig wieder zu den Berichten der Herren Unterſuchungs-Commiſſarien.

Sie zeigen überall, daß ſo wie ſie von der eigentlichen Beſchaffenheit der Summen, die in dem Eckerdtſchen Rechnungsweſen vorkommen, nicht den Begriff hatten, den ſie würden gehabt haben, wenn ſie anſtatt Gelehrte, deren Verdienſt in jedem andern Fach groß genug ſeyn mag, Rechnungs- und Handelskündige Kaufleute geweſen wären; ſie auch die Eckerdtſche Handelslage, wie dieſe damahliger Zeit war, und was für die Königl. Adminiſtration daraus hätte werden können, nicht ſo vollſtändig kannten als erfoderlich war, und das angegebene Verderben derſelben, und deren Urſachen zu beurtheilen.

Wollten ſie eine Accepten-Summe des Hamburger Comtoirs ausmitteln, in der Abſicht eine Strafbarkeit darüber auszuſprechen; ſo war es ja höchſt unſicher, die Nota der Berliner Bank, die die Directores derſelben Roſe und Willmann unterm 24ſten Jan. 1782. über die der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration geliehene 834,000 ℳ︁ Bco ertheilten, und a $147\frac{1}{4}$ p. C. zu 410,050 Rth. — gr.

5 p. C.

Tranſp. 410050 Rth. — gr.

5 p. C. Zinſen nach den Tagen gerechnet, betragen 5492 mℓ Bco 2700 ꞉ 12 ꞉

mit Fried.d'or 412750 Rth. 12 gr.

berechneten, gerade für Hamburger Accepten zu qualificiren und anzunehmen. Es ſtachen ja viele Gelder darunter für anderweitige Eckerdtſche Schulden, die das Hamburger Comtoir nicht angiengen, und die die Haupt꞉Nutz꞉Holz꞉Adminiſtration laut Contract mit Eckerdt vom 8ten Nov. 1781. zu zahlen über ſich nahm, und nur durchs Hamburger Comtoir mit bezahlen ließ, weil die Zahlung in Hamburg geſchehen muſte.

Und wenn endlich die Haupt꞉Nutz꞉Holz꞉Adminiſtration ihnen ihre Eckerdtſche ſo rubricirte Ausgangs꞉Bilanz Conto de Ao. 1784. ult. Dec., die auch die Handelsgeſchäfte in ſich ſchloß, biß zum 15ten Merz 1785, wann mit Eckerdt der völlige Ankauf ſeiner Handlung laut Contract concludirt, und durch Confirmation vom 1ſten Apr. d. a. aus dem General Forſt꞉Departement genehmiget ward, vorlegte und wies welche Conten man während der drey und ein halbjährigen Eckerdtſchen Handelsführung im Buche beybehalten, und welche aus꞉ und einflieſſende Summen der Buchhalter auf dieſe Conto gebracht hatte; die eigentlich vollſtändig im Buche ſo ſtehen:

Fol. 45. Königl. Haupt꞉Nutz꞉Holz꞉Adminiſtration Conto Corrent 170737 Rth. 3 gr. 8 ₰.

Fol. 46. Königl. Haupt꞉Nutz꞉Holz꞉Admini-

ſtration Vorſchuß per Schiffe 31572 Rth. 2 gr. 3 ₰

Fol. 48. Königl. Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration Co. di Tempo 7598 ⸗ 14 ⸗ 9 ⸗

Fol. 184. Königl. Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration Vorſchuß Conto per Committe 703554 ⸗ 8 ⸗ 9 ⸗

Hingegen in Debet:

Fol. 48. Königl. Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration debit 76970 Rthlr. 17 gr. wegen des zu wenig gelieferten Krotoſziner Stabholz.

So hat dieſes nicht auf die aller entfernteſte Weiſe Rapport mit den Hamburger Accepten in Ao. 1781. denn ſolche waren wie obiges Detail deutlich und beweislich zu erkennen giebt, ſchon vor Jahren in Stettin wieder bezahlt, zu was Ende demnach die Herren Commiſſarien in ihrem Bericht des 3ten Abſchnitts ſetzen, für die Hamburgſche Accepten und die ſeiner Committe geleiſtete Vorſchüße mit Inbegriff der Zinſen 103990 Rthlr. 11 gr. 7 ₰ eine Summe aus mit 706731 Rthlr. 8 gr. 10 ₰ da die Rubrick des Buchs nur von Vorſchuß per Committe allein, nichts aber von Hamburger Accepten ſpricht: das iſt kaum zu errathen, denn wegen dieſer Accepten - Gelder lebte kein Ge⸗

Gedanke in den Büchern mehr, nachdem auf dieſe Conto per Committe ſo viele Hundert Tauſende ab und zugefloſſen waren. Sie wurden auch, wenn ſie die Bücher ſelbſt zur Hand gehabt hätten, dieſes ihnen ohne Zweifel von andern gegebene quid pro quo, das ſo viel Unheil angerichtet, Schande, Leiden und Noth über unſchuldige Menſchen gehäuft hat, gewiß nimmermehr angenommen haben; es hat nothwendig einen ähnlichen Uhrſprung gehabt, wie die Weisbeckſche Mißrechnung wegen Knobloch & Luis, anders iſt es nicht begreiflich.

Daß aber dieſes quid pro quo, die Hamburger Accepten betreffend, den ganzen Gang der Eckerdtſchen Unterſuchung entſchieden, das liegt überall vor Augen.

Die Herren Commiſſarien ſetzen für ihren ganzen Auftrag die Frage aus:

> Ob die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration von des Höchſt ſeel. Königs Majeſtät authoriſirt geweſen, dem Hofrath Eckerdt die Summe der 832593 Rthlr. anzuvertrauen?

und da dieſe mit Nein beantwortet wird, ſo nehmen ſie Summe vor Summe, die die Adminiſtration ihm gegeben hat, vor, und überall, auch ſelbſt bey dem Eckerdtſchen Rückſtand in Holzzahlungen, den ſie für einen genommenen aber nicht gegebenen Credit zu erklären belieben,

> finden die Herren Commiſſarien niemand coupable.

Nur nicht ſo bey den Hamburger Accepten. Hier iſt alles coupable, und beſonders ich, der Director bin nach ihrer Meinung ſo gut wie convincirt zu achten, denn, heißt es,

 „würde

„würde ihn eine etwannige Unwiſſenheit auch
„nur in ſo fern zu gut kommen, als wie zum
„Theil aus den Akten erhellet, die Accepta-
„tionen in ſeiner Abweſenheit geſchehen ſind;
„wiewohl ihm auch bey ſelbigen zur Laſt fällt:
„daß er davon nicht gleich bey ſeiner Rück-
„kunft der Adminiſtration Anzeige gethan,
„daher er denn ſich auch hiedurch auſſer der
„befundenen Entbehrlichkeit und Unnützlich-
„keit ſeiner Perſon, die Entlaſſung von ſei-
„nem Directorat mit Vorbehalt der ihm war-
„tenden Strafen auf den Fall wirkliche Ver-
„brechen gegen ihn ausgemittelt werden ſoll-
„ten, zugezogen hat."

Ein Vortrag ſolcher Art iſt hart, und ich müſte billig ſehr troſtloß ſeyn, wenn ſich die Sache nicht anders verhielt. Aber ſie verhält ſich gewiß anders, und ich beruhige mich, weil meine Rechtfertigung gottlob im facto ruhet, und nicht fehlen wird, durch alle Vorurtheile und irrige Begriffe endlich hindurch zu brechen.

Erſtlich habe ich die Accepten, wovon die Rede iſt, nicht gemacht, nicht wiſſen und alſo nicht verhindern können. Die Herren Commiſſarien bekennen in den Akten geſehen zu haben,

„daß die Acceptationen in meiner Abweſen-
„heit geſchehen ſind."

Ich habe nicht verſäumt, Wiſſenſchaft zu verlangen von dem, was bey meiner Abweſenheit im Hamburger Comtoir vorgieng, mithin auch von dieſen Krahmerſchen Accepten, und zwar dieſes nicht heimlich, ſondern unter Couvert der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, oder der Adminiſtrations-Caſſe: ich habe alſo der Adminiſtration nichts verbergen wollen.

Daß

Daß ich nicht unmittelbar nach meiner Retour von der geſchehenen gewaltſamen Zurückhaltung zu Berlin die Krahmerſchen vermehrten Acceptén anzeigte, dafür liegen Gründe genug in Akten. Kam Eckerdt nach ſeiner Ehre-Verpfändung und Eidſchwüren mit Abremittirung des acceptirten Surplus, das ſo äuſſerſt viel nicht war, und ohne die Banqurrouten auch wohl bezwungen worden wäre, ſo konnte der Bericht gewiß nicht lange ausbleiben. Inzwiſchen änderte es in der Sache ſelbſt nicht ein Haar. Konnte aber ein Bericht von 10 Zeilen an die Adminiſtration mich von aller Beſchuldigung frey machen, ſo macht mich die Sache ſelbſt ja für ſich ſchon frey: denn war ich ſchuldig, was hülf denn jeder Bericht?

Daß eine Entbehrlichkeit und Unnützlichkeit meiner Perſon mir mein Directorat entzogen, iſt ſchnurgerade den vorliegenden Akten zuwider. Es iſt zu übel geſprochen um mich lange dagegen zu vertheidigen. Nicht die ganze Adminiſtration hat zu meiner gerechtigkeitswidrigen und gewaltthätigen Dimiſſion conſentirt, der älteſte und vorſitzende Rath der Herr Geh. Finanz-Rath von Ernſthauſen hat nie das mindeſte in dieſer Sache unterſchreiben noch unterſchreiben wollen, wenn man es ihm angemuthet hat.

Wenn hiernächſt zur Strafbarfindung des Comtoirs wiederholentlich geſagt wird, „es wäre „durch dieſe Acceptationen der Rückſtand der „Schulden des Eckerdts an die Adminiſtration „nach dem Zuſtand vom Ende des Jahres 1781.

414075 Rthlr. 12 gr.

„vermehrt;" ſo beziehe ich mich der Unrichtigkeit dieſes vorgebens wegen auf obiges.

 Eben-

Ebenfals wenn es heiſſet: „Auf die Sicher„heit welche hiebey genommen worden, kommt es „hiebey um ſo weniger an; da es nicht ſolche war „als dem Comtoir vorgeſchrieben, der Admini„ſtration auch ſchon ohnehin das ganze Vermögen „des Eckerdt verpfändet und der Rückſtand der „719618 mℓ 6 ß nach Abzug der darunter ſtehen„den 246000 mℓ mit 473618 mℓ 6 ß ohne alle „Deckung von dem Comtoir angenommen war.“

Die im Aug. 1781. gegebene Sicherheit des Eckerdt war in Effecten, ſo wie er ſie frey hatte, gegeben, und Unmöglichkeit zu fodern, wäre von mir wohl eine Thorheit geweſen; wie viel indeſſen doch unter dieſen Sicherheits-Mittel nach der Vorſchrift vom 27ſten Oct. 1779. mit war, ergiebt obiges detail. Das allerbeſte dabey, iſt, daß das Geld dafür eingekommen. Es iſt Widerſpruch, daß das ganze Vermögen des Eckerdt der Adminiſtration verpfändet war: Denn was er dem Comtoir verſchrieb war nicht verpfändet. Krahmer nahm freylich ſeiner Zeit Eckerdtſche Tratten ohne Deckung an, aber die Sache wurde ja redreſſirt. Wollen die Herren Commiſſarien ausdrücken:

> Die 473618 mℓ 6 ß die ſie nennen, wären ganz auſſer den Grenzen des Eckerdtſchen Vermögens gelegen.

So iſt dieſes einmal ganz unrichtig, und zum andern widerſprechen ſie ſich ja ſelbſt an allen den Stellen, wo ſie in eben dieſem Bericht ſagen:

> Eckerdt habe mehr Vermögen als Unvermögen — er habe 112930 Rthlr. 19 gr. 1 ₰ überſchieſſendes Capital gehabt.

Was

Was ich vor dem Protocoll, aus dem Stegreif, über das Motiv weswegen für Eckerdt ſeiner Zeit zu Hamburg acceptirt geworden, ausgeſagt haben ſoll, als, die Rechtſchaffenheit des Eckerdt ſeine vortheilhafte Contracte, die anfängliche Inhaltung deſſelben mit ſeinen Rimeſſen, ſeine nachherige Verſicherung ſelbige nachzuſenden, und der aus Verweigerung ſeiner Tratten zu acceptiren beſorgte Nachtheil für die Connexion in der derſelbe mit der Nutz-Holz-Adminiſtration ſtand ꝛc. inherire ich zum Theil, und ſo viel ich hier unterſtrichen habe, allerdings. Hatte Eckerdt mit uns einige 12 Contracte wobey wir reſpective unſere $33\frac{1}{3}$, 40 und 50 p. C gewonnen. — Hatte er dieſe Contracte, ſo zu reden, an dem andern Ende mit überwiegenden Vortheilen dergeſtalt gebunden, daß ſein Gewinn größtentheils ſalvirt war, wenn es auch Friede würde: ſo glaube ich ſo ſchon kaufmänniſch richtig gedacht zu haben; und wenn ich in der Vermuthung, daß Eckerdt nicht vermögenslos ſeyn könne auch nicht geirret; endlich aber, wenn dabey noch der Eckerdt mir faſt doppelte Sicherheiten für ſeine Wechſel-Geſchäfte ſtellte: ſo war mein Benehmen ſchlechterdings tadellos, es war erzielter Gewinn und dabey ohne alle Gefahr.

Wenn Commiſſarii an einer andern Stelle dieſes Berichts erzählen:

> Credit geben und nehmen iſt vom Handel unzertrennlich, auch beſage der von Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſt Selbſt für den Neudi vollzogenen Inſtruction vom 19ten Jun. 1771. in Anſehung der Holzwaren in den Worten:

> muß derſelbe — — den Verkauf der — — nach Hamburg — — zu tranſportiren⸗den Holz⸗Waaren — — nicht allein zu den höchſten Preiſen, ſondern auch an ſolche ausländiſche Käufer Engländer, Holländer, Spanier, Franzoſen ꝛc. welche ſicher ſind, und daß die Adminiſtration keinen Verluſt oder Nachtheil ausgeſetzt werde, beſorgen,

ausdrücklich verſtattet;

ſo gilt dies ſowohl für mich als für meinen Anteceſſorem Neudi. Lucrativer iſt kein Credit geben in der Welt möglich, als wenn man mit ſeinem Gelde 40 bis 50 p. C. gewinnt, und das war genau der Fall mit Eckerdt. Will man ſagen: ein Wechſelgeſchäft hätten wir ihm nur nicht geben müſſen; ſo liegt die Antwort im facto: ſo konnte er auch unſer Holz vorzüglich unſer ſchlechtes Holz, uns nicht abnehmen, und die unbändig großen Geſchäfte, die die Adminiſtration mit ihm ins Werk geſetzt hatte, nicht zwingen.

Die bittere Reflexion der Herren Commiſſarien:

> ob das aus böſem Vorſatz von dem Comtoir geſchehen ſey, iſt zwar nicht ausgemittelt, da ich Vorſchüße erhalten, und Krahmer Proviſion bekommen ꝛc.

will ich ganz übergehen. Eine unedle Geſinnung iſt nicht mein Werk.

Wenn aber die Herren Commiſſarien ſich äußern:

> „Indeſſen kann nur der Verluſt, welchen Ew. „Königl. Majeſtät wegen des dem Eckerdt „gege⸗

„gegebenen Credits, ſo viel ſchon jetzt klar „iſt leiden, jenem unvorſichtigen Benehmen, „wenn es auch weiter nichts wäre, nur al„lein zugeſchrieben; da der ſchon jetzt gewiſſe „Verluſt, nach unſerer obigen Ausführung „nur 361,120 Rthlr. 21 gr. 11 ₰ beträgt, „die ungebührliche Acceptationen des Ham„burger Comtoirs aber beſonders mit Rück„ſicht auf die davon aufgelaufene Zinſen die„ſe Summe überſteigen."

So wäre über dieſen Verluſt, wann wie und auf welche Weiſe er ſich zugetragen, doch wohl wenigſtens ein Detail zu verlangen, vornemlich da er ſo geradezu den Hamburger Accepten zugeſchrieben wird. Sind die 361,120 Rthlr. 21 gr. 11 ₰ jetzt ſchon gewiſſer Verluſt für ſich die ungebührliche Acceptationen und Zinſen noch eine andre jene überſteigende Summe für ſich oder was hat es mit dem allen für einen Bewandniß!

Wenn man die hergerechneten Summen der Commiſſarien. es ſey für Holz-Verkauf an Eckerdt, Vorſchüße an ihn, Accepten, kurz was man will und wenn man alle dabey gemachte Bemerkungen mit erwegt; ſo ſind die ſchon verlorne 361,120 Rthlr. 21 gr. 11 ₰ nirgends herzuleiten, zumal ein ſo vollkommen tiefes Stillſchweigen beobachtet wird, wie und auf welche Art es mit ſolchem Verluſt eigentlich zugegangen. So gehts einem bey Unterſuchung von Handlungs-Sachen immer, wenn keine gehörig ſtyliſirte Handlungsbücher und deren Gewinn Verluſt Conto vor Augen Augen ſind. Wären die Commiſſarien von den Hamburger Accepten genauer unterrichtet geweſen, und hätten nicht bald 414,000 bald gar 706000 Rthlr. dafür gehalten, da ſolche nur höchſtens

ſtens einige 247,000 Rthlr. betragen; ſo würde ihnen vorerſt ſo fort ſchon die Unmöglichkeit eingeleuchtet haben, daß dieſe eine Summe von 361,120 Rthlr. 21 gr. 11 ₰ Verluſt bringen konnten, ſonderlich da ihnen bekannt war, daß Eckerdt doch etwas Sicherheit geſtellet hatte, ſo chimerique dieſes auch nach ihrer Meynung ſeyn mochte. Und hätten ſie vollends gewuſt, daß für dieſe Accepten 544,473 mℰ 6 ß Bco. oder in Preuß. Courant 272,236 Rthlr. 16½ gr. wieder eingegangen wären; ſo währe wohl die ganze Schadensanzeige weggeblieben.

Hiernächſt äußern Commiſſarii noch über dieſen Verluſt:

„Wir müßen jedoch auch allerunterthänigſt „bemerken: daß Ew. Königl. Majeſtät jene „361,120 Rthlr. und dasjenige was etwa „von den 230000 Rthlr, welche bey der Uebernahme der Eckerdtſchen Maſſa an Capital und Zinſen, worunter aber

„an letztern	170865 Rth.	11 gr.	4 ₰
„an Gewinn	205759 „	18 „	6 „
überhaupt	376625 Rth.	5 gr.	10 ₰

„begriffen ſind, Ausfall geblieben noch eingebüßet werden möchte, nicht von dem Anlage Capital der 180000 Rthlr. verlieren ꝛc.“

woraus wohl hervorgehen ſoll, daß der angezeigte Verluſt durch den Gewinn, denn die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration bey Eckerdt mit 376,625 Rthlr. 5 gr. 10 ₰ incl. Zinſen gemacht, compenſirt, auch dieſe dadurch in ihren Grund-Capitalien nicht angegriffen wird. Was übrigens

die

die in Actis gelaſſene Nachweiſung der Adminiſtrations-Caſſe vom 22ſten Febr. 1787. betrift, woraus der bisherige Gewinn der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, und wie viele Millionen dieſe bis zum Ende des Jahrs 1785. bey der Bank in Schulden iſt, hervorgeht; ſolches gehört wohl nicht zur Eckerdtſchen Unterſuchungs-Sache.

Der zweyte Bericht der Unterſuchungs-Commiſſarien Wlœmer und Heller, ſub dato 16ten April 1787. wozu der Geh. Commerz-Rath Simpſon und der Hof-Fiſcal Behrens erſterer ein neues Membrum der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration und letzterer deren Rechts-Conſulent, zugefüget wurden, iſt dem erſtern vom 6ten Merz weſentlichen Inhalts gleich. Er trägt die nemlichen Geldpöſte Eckerdtſcher Rückſtände auf Holz-Zahlungen, Darlehne an ihn durch die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration und die Gradation der Hamburger Accepten Summen, und was dieſe letztere betrift ohne diſtinguirung, was Accepten oder eigentliches Credit-Geben des Comtoirs war, oder nicht war, folglich eben ſo unrichtig vor, als es in dem erſten Bericht geſchehen. Die Adminiſtration wird anſonſt in allem was ſie mit Eckerdt vorgenommen, betrieben und gehandelt hat, es ſey in Credit-Geben und Anlehne, „zur Ausbreitung ſeiner groſſen Unternehmungen wovon der Adminiſtration im „Holz-Handel die beträchlichſten Vortheile „zuwachſen ſollten:“

„überall für unſträflich erklärt und niemand „dabey coupable befunden.“

„Die Schuld des Eckerdt auf dem Stettiner „Holz-Handel a 68585 Rthlr. 16 gr. 5 ₰, wäre

„an

„an und für ſich kein gegebener ſondern ein ſelbſt „genommener Credit, weil, heißt es:“

„zu einem gegebenen Credit des Creditoris „Bewilliguug weſentlich nöthig iſt, woran „es jedoch allhier überall mangelt;“

die Darlehne zur Ausbreitung des Eckerdtſchen Handels und zum Vortheil der Adminiſtration betreffend, woran er ult. Dec. 1781. noch 214316 Rthlr. 11 gr. 5 ₰ ſchuldig geweſen, ſey nach dem Inhalt der Caſſen-Nachweiſung vom 22ſten Febr. 1787. Blatt 9 der Commiſſions-Akten bis auf einen Rückſtand von 31572 Rthlr. 2 gr. 3 ₰ hinwiederum getilget.

Die dritte Poſt aber, nemlich was für Hamburger Accepten benamet wird, findet keine Gnade, denn hierinn erachten die Commiſſarien das ganze Uebel zu ſtecken.

Auſſer der Gradation, wie dieſe Accepten in die Höhe gegangen ſeyn ſollen, werden ſolche endlich unter folgenden Summen dargeſtellt:

„Die dritte Poſt.“

„Auf die Hamburgſchen Accepten betrug „zu Ende 1781. incl.

„Zinſen	414075 Rth.	12 gr.	— ₰
„dieſer ſind gleich zu „achten die der Committe geleiſteten „Vorſchüſſe, zu Bezahlung gleichmäſſiger Eckerdtſchen „Tratten mit	105615 ſ	23 ſ	7 ſ
Summe	519691 Rth.	11 gr.	7 ₰

„Sie

Digitized by Google

„Sie iſt die beträchlichſte und der Admini-
„ſtration durch ihre Folgen am mehreſten
„nachtheilig."

Daß dieſe Vorſtellung und Beſchreibung ohne Handlungs:Bücher und ich kann ruhig hinzuſetzen, ohne Handlungs-Kenntniß geſchehen, das iſt ganz offenbar.

Um zu begreifen, daß die Abzahlung der Darlehne von 244316 Rthlr. 11 gr. 5 ₰ bis auf eine kleine Summe von 31572 Rthlr. 2 gr. 3 ₰ nichts anders als eine ganz willkührliche Buchſtellung, aber nichts natürliches und nicht einmal was ordentliches iſt; das konnten ſie ſchon aus der Abſchluß-Bilanz vom ult. Febr. 1784, die ſie oberwehntermaaßen hatten, erkennen. Die Anlehne beſtanden in 110500 Rthlr. Ao. 1779. auf 13 Schiffe, und 157000 Rthlr. Ao. 1781. auf 8 Schiffe, und in eben gedachter Abſchluß-Bilanz exiſtiren noch

die 4 großen Fregatgatten zu	150136 Rth. 15 gr. 9 ₰
und 13 andere Schiffe zu	159400 = — = — =

und hätten ſie die Schickardſche Nachweiſung zu Hülfe genommen, die den 18ten April alſo nur 2 Tage nach dieſem commiſſariſchen Bericht datirt iſt, und wovon die obgenannte 2 Membra Adminiſtrationis Wiſſenſchaft haben konnten; ſo hätten ſie auch daraus erkannt, daß dieſe Fregatten und noch einige 9 wo nicht 12 Schiffe (denn bey 3 hat er keine Nro. geſetzt) Ao. 1787. vorhanden waren. Die Anlehne aber, wenn eine natürliche Buchführung ſtatt haben ſollte, tilgten ſich erſtlich aus dem Verkauf dieſer Schiffe, als

der

der Hypotheque der Schuld. Noch mehr: Der Schickard will mit ſeiner Schadens-Nachweiſung behaupten, daß aus dem ganzen übrigen Schiffs-Capital von 275011 Rthlr. 15 gr. 7 ₰ nicht mehr mit Gewißheit ſalvirt werden könnte, oder für wahrſcheinlich gut anzunehmen ſey, als 71156 Rth. 4 gr.

Aus dieſem allen geht denn doch wohl hervor, daß es mit der vorgeſpiegelten Abzahlung der Darlehne von 244316 Rthlr. 11 gr. 5 ₰ ſo richtig nicht ſeyn kann, nnd daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration durch die Caſſen-Nachweiſung vom 22ſten Febr. 17·7. was vorgeſtellt das ihnen dienlich zu ſeyn ſchien, und worüber ſie wohl keine ſo genaue Erörterung zu erwarten haben mag.

Wegen der dritten Poſt, die Hamburger Accepten betreffend, die die Summen nicht enthalten, welche man dafür ausgiebt, darf ich mich wohl lediglich nur auf alles obige beziehen.

Was aber damit geſagt ſeyn ſoll:

„dieſer ſind gleich zu achten die der Committe
„geleiſteten Vorſchüſſe zu Bezahlung gleich-
„mäßiger Eckerdtſchen Tratten mit 105615
„Rthlr. 23 gr. 7 ₰“

das weis ich nicht zu erklären.

Keinesweges ſind Eckerdtſche Tratten auf fremde Leute, oder Committe-Tratten, oder Vorſchüſſe von der Adminiſtration an die Committe, die nicht Herren ſondern Bediente und Inſtrumente waren, womit die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration als Handels-Patron ſeit den 8ten Nov. 1781. die Eckerdtſche übernommene Handlung

lung führte, Tratten oder Geld-Zahlungen die die Accepten des Hamburger Comtoirs rühren, welche beweislich aufhöreten, als der Eckerdt aufhörte eigener Handels Patron zu ſeyn. Dieſe Summe geht dem Hamburger Comtoir auf die aller entfernteſte Weiſe nicht an, und iſt eine ſehr übel verſtandene Aufwälzung auf daſſelbe.

Was nun hiernächſt die geſchilderte Aufführung des Comtoirs betrift, wobey die Commiſſarien ſich genau nach den Vorlagen eines Weisbecks und ſonſtiger Decernenten in der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration richten; ſo iſt es doch ganz unbegreiflich warum ſie aus ihrem ganzen Bericht ausgelaſſen, daß Eckerdt außer einen Blanco-Credit von 5 bis 6000 Rthlr. eine weit gröſſere, ja eine ganz unbegrenzte Summa auf auswärtige Cargaiſons, nemlich zu $\frac{2}{3}$ des Betrags eines jeden, in 2 monatlichen Briefen, aufs Comtoir entnehmen konnte.

Die Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. enthält dieſen Umſtand ja ganz expreſſe, wenn gleich mit theoretiſchen Formalien, die ganz und gar nicht ins Werk zu ſetzen, und ohnehin von keinem Nutzen waren. Und wie oft gab Eckerdt nicht Cargaiſons zwiſchen durch? Alle auswärtige Commiſſionaires acceptiren nicht auf Cargaiſons, wie z. E. Spanien und Portugal, und viele, die da acceptiren, retraſiren mit 2 Monat, wenn die Waaren unverkauft ſind. Wenn nun Eckerdt in Rückſicht der Cargaiſons es nicht ſo legen konnte als es ſeyn ſollte, und als er bey Nachſuchung des Credits, den er unentbehrlich haben muſte, es zu thun wohl gedacht haben mag; und dafür dem Comtoir andere und gewiß weit ſtandhaftere Sicherheiten gab, als manche auswärtige Corre-

 ſpon-

ſpondenten gewiß nicht gewähren, wie z. E. Broughton & Hanbury in London, wo liegt denn das ſo erſchreckliche Uebel hierbey? Die Adminiſtration war es ſelbſt, die die unbändigen Geſchäfte mit Eckerdt entamirte, und ihn in eine Verfaſſung ſetzte, daß er über eine halbe Million, ja zuletzt wohl eine ganze Million brauchte., wenn er ihre Contracten erfüllen, und præſtanda præſtiren ſollte. War er nicht zu reden unſer Knecht, uud waren nicht ſeine Geſchäfte faſt mehr die unſerigen als die ſeinigen? die Adminiſtration lieh ihm die beträchtliche Summen auf Schiffe, welches noch den unglücklichen Wahn bey ihm ſtärkte, daß er auf ſolche Art ein groſſer, ja der gröſte Schiffs-Rheder am ganzen Baltiſchen Meer ſeyn könnte. Die 6000 Rthlr. Blanco-Credit waren in der Lage kaum ein Tropfen in der See; und in fine, was hat die Adminiſtration bey dem Eckerdt ſo bald er zu Capital war, risquirt, und was hat ſie denn bey den Hamburger Accepten verloren? Nicht einen einzigen Groſchen. Seine Circulation von Ao. 1779. & 80. hat er immer ſelbſt bezahlt, und für die Accepten, die Krahmer in meiner Abweſenheit auf ſeine Vollmacht leiſtete, und wozu die Adminiſtration 4 Monate ſelbſt ſtille ſchwieg, kam oft geſagtermaaßen ganz zulängliche Sicherheit, und dieſe iſt in Stettin eingefloſſen.

Wegen obgedachter in Akten ſo ſehr berufenen unvollſtändigen Inſtruction vom 27 Oct. 1779 habe ich in meiner Defenſion vom 9ten July vorigen Jahrs ſo viel erläutert, als wohl immer genug ſeyn konnte. Die Relation des Ober-Appellations-Senats p. 23. erzählt, daß, da das Hamburger Comtoir unterm 13ten Merz 1781. angezeigt, es wären die bisherigen Vorſchriften

ten nicht hinlänglich das Wechſel-Geſchäfte in Ordnung zu erhalten,

„die Adminiſtration in der darauf erfolgten „Verfügung vom 19ten Merz ſelbſt erkannt „habe, daß die Inſtruction unzureichend ſey, „und deswegen der Caſſe aufgegeben, ein „Arrangement zu entwerffen, daß der Cre„dit gegen Sicherheiten, die man hiernächſt „unzulänglich fände, nicht ungebührlich ex„ſtendirt werde. Die Caſſe habe ſich jedoch „erſt am 31ſten July darüber mit dem Com„toir in Correſpondance eingelaſſen ꝛc.“

Nichts deſto weniger wird aus der nicht buchſtäblichen Beobachtung dieſer Inſtruction, anfänglich bey denen erſten Unterſuchungs-Commiſſarien, und nach ihnen von jedermann ſo viel Erhebliches gemacht, daß die gröbſten Verſchuldungen daraus hergeleitet werden, obgleich, wenn es um und um kommt, der eigentliche Geiſt derſelben, nemlich:

Sicherheit für die Königl. Gelder zu beſchaffen,

gänzlich genug beobachtet worden.

Nimmt man nun dasjenige was dieſe Commiſſariſchen Berichte vom 6ten Merz und vom 16. April 1787. über die Eckerdtſche Unterſuchungs-Sache enthalten, und hält es gegen die Cammergerichts-Relationen, ſo findet man Satz vor Satz und Summe vor Summe eben ſo wieder; auch iſt die Beurtheilung faſt gänzlich damit einig. Alles ſtützet ſich auf das, was die Adminiſtration und vornemlich die Weisbeckſche ſehr täuſchende Rathſchläge und Gutachten an Händen legen.

Indeſſen iſt es doch ſehr merkwürdig, daß ſo viel auch von Verluſten, die die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration bey Eckerdt erlitten haben will, geſchrieben wird, kein einziger, ſo viele auch darüber ſchreiben, erklärt wie es mit dieſem Verluſtleiden recht zuſammenhängt. In beyden Berichten der erſten Commiſſarien wird hierüber juſt gar nichts geſagt.

Es heißt zum Schluß:

„Wenn übrigens aus der Zeitfolge, verän„derten Umſtänden, und Preiſen der Eckerdt„ſchen Effecten welche die Adminiſtration „an Zahlungsſtatt angenommen hat, die Er„fahrung hervorgeht, daß es der Admini„ſtration zuträglicher geweſen wäre, wenn „ſie das Eckerdtſche Verkehr in Ao. 1781. „ganz abgebrochen hätte;"

Es war aber der Schwediſche Contract, ſo wenig beym Verkauf als beym Einkauf, veränderten Umſtänden und Preiſen unterworffen.

„ſo hatte die Adminiſtration dennoch nach „damaligen Conjuncturen überwiegende „Gründe, ihn vielmehr zu unterſtützen als „ſinken zu laſſen."

Hierunter ruhete unſer eigenes Intereſſe, denn ſeiner Handlung arbeitete ganz für uns — kein einziger Zweig derſelben ausgenommen.

„Die Ausſicht ihn zu retten, ihr eigenes da„maliges Credit nicht in Gefahr zu ſetzen,"

Denn hätte man aber ſeine Fehler nicht beybehalten und, man möchte ſagen, im verdoppeltem Maaß fortſetzen, ſondern alle Schiffe ohne Ausnahme während des Krieges, coute qui coute, ver-

verkaufen ſollen. Das war Handlungs-Raiſon und Erfoderniß; ohnedem war ſichtlich keine Rettung.

„durch ſeine Conſervation ſich den Debit „der ſchlechten Holz-Sorten beyzubehalten, „wozu auſſer ihm kein Abnehmer zu erhalten „war, und ſich durch ihn die vortheilhafteſte „Schwediſche Lieferungen zu eigen zu machen, „ſcheinen allerdings beſſere Erwartungen zu „geben, als nachher würklich eingetroffen „ſind, und von unvorhergeſehenen Zufällen „abhangen, derentwegen niemand verant„wortlich geworden zu ſeyn ſcheint.

Allerdings war uns an dem Debit der ſchlechten Holz-Sorten, aber noch mehr an dem Genuß der Schwediſchen Lieferungen gelegen. Aber dieſe Endzwecke waren durch eine Handelsführung, wie in den Cammer-Gerichts-Relationen erzählt wird, und worüber Eckerdt ſelbſt, ans Forſt-Departement im Sommer 1782. faſt mit Thränen klagt, gewiß nicht zu erreichen. Es heißt in der Relation des Ober-Appellations-Senats p. 44.

„Allein dieſe ſchöne Ausſichten, nemlich daß „82219 Rthlr. zur Tilgung Eckerdtſcher „Schulden eingezogen werden ſollten, kamen „nicht zur Ausführung. Das Haupt-Hand„lungs-Buch wurde von den hieſigen Haupt„Diſponenten ſo ſchlecht geführt, daß es nach „dem Gutachten des Buchhalters Gerhard „fol. 166. und 184. vol. 18. caſſirt werden „muſte; Die Mitglieder des Stettiner Com„toirs zankten ſich unter einander und ver„ſäumten darüber die Abſendung des Hol„zes, ſo daß Schiffe, welche ſonſt im July

 ſchon

„ſchon 4 mal nach Schweden gefahren wa„ren, dazumal die Fahrt erſt einmal gethan „hatten. Das nach Schweden geſandte Holz „war nicht gehörig ſortirt, ſo daß kein Kriegs„Schiff daraus gebauet werden konnte; da„her wollte die Schwediſche Admiralitæt „das Holz nicht annehmen, und die Rimeſ„ſen aus Schweden blieben aus.“

„Der Bau der noch nicht fertigen Schiffe „war vernachläßiget. Viele Schiffe waren „nach America befrachtet und konnten nicht „eher als bey ihrer Rückkunft verkauft wer„den.“

Sind aber, wie die Conto der See-Handlung ergiebt von dieſen Verfrachtungen im Jul. oder Aug. 1782. ungefehr ſchon frey geworden.

„Ihr Verkauf war Comiſſionairen in Ham„burg, Amſterdam, Bordeaux, Leverpool, „Oſtende, Copenhagen, aufgetragen, wel„che unter einander und mit der Admini„ſtration correſpondiren ſollten. Dieſe vie„len Commiſſionairs waren ſich einander „hinderlich, und die Gelegenheit zum Ver„kauf war verloren, ehe ein Commiſſionair „wuſte ob das Schiff nicht ſchon von ſeinem „Collegen verkauft oder von neuem befrach„tet ſey ꝛc. daher betrug nach dem ult. Dec. „1782. fol. 44. vol. 2. der Woldermann„ſchen Akten aufgenommene Status bonornm „die Schuldfoderung der Adminiſtration da„malen noch 7791 6 Rthlr.“

Die obberührte Klage des Hof-Rath Eckerdt über den ſchlechten Betrieb der Handlung iſt datirt den 20ſten July 1782., nachdem er von

Schwe-

Schweden zu Hauſe gekommen war, und auf Befehl des Forſt-Departements eine Reiſe nach Pommern thun muſte, worinn er ſagt:

„Dieſem allergnädigſten Befehl zufolge zeige „ich Einer Königl. Hochlöbl. Haupt- Nutz- „Holz-Adminiſtration hiedurch unterthänigſt „an; wie ich meine ehemalige jetzt der Hoch- „löbl. Adminiſtration cædirte Handlung in „einer ſolchen erbärmlichen Lage gefunden, „daß keiner glaubt, die Maſſa werde mehr „wie 20 p. C. gewehren können.“

„Die Schiffe die ſonſt auf Copenhagen und „Carlscrona ſchon bis heute, wenigſtens 4 „Reiſen gemacht, haben nicht mehr wie eine „zurück gelegt, und der Schiffer Kettelböter „lag medio dieſes Monats noch in Schwi- „nemünde auf ſeiner erſten Reiſe begriffen.“

„Der Verlnſt den die Handlung durch dieſe „Diſpoſition leidet, und die ſchädlichen Fol- „gen, die daraus entſtehen, ſind unerſetzlich, „indem:“

1) „Die Schiffe weit mehr beym Stillliegen „von der Luft und Sonnenhitze leiden, „als wenn ſie in der Fahrt ſind.“

2) „Die Holzläger, ſo die Schiffe fort tran- „ſportiren ſollten, um baar Geld davor „zu erhalten, liegen bleiben, das Holz „durch die Sonne aufgeriſſen und von der „Luft nicht wenig beſchädigt wird.“

3) „Die Intereſſen ſo wohl von dem Capi- „tal, was in denen Schiffen ſticht, als „auch von dem Werth des Holzes täglich „bezahlt werden müſſen, und“

 4) „die

4) „die Schiffer und Matroſen monatliche „Häuer, da ſie nicht (weil ſie Monate lang „ſtille liegen müſſen) reiſeweiſe mehr fah„ren wollen, und ihr wöchentliches Koſt„geld erhalten.“

„In mehr denn einer Abſicht befördert „dieſes den Ruin der Handlung, und wenn „das Pommerſche Geſchäfte nicht auf eine „andere der Ordnung angemeſſenere Art „betrieben wird, ſo iſt es eine wahre Un„möglichkeit, daß die Handlung der Caſſæ „Einer Hochlöbl. Adminiſtration gerecht „werden kann, denn dergleichen Diſpoſi„tiones ſind meiner Handlung weit ſchäd„licher als die gröſte Reuterey, indem ſich „das Capital, da es verdoppelt leidet, in „ſich ſelbſt verzehret.“

Im folgenden Jahr, wie er Bericht von ſeiner damaligen Carlscroner Reiſe, abſtattet und anzeiget, wie er daſelbſt die alten ſchlechten Hölzer de Ao. 1782. noch mit 12 bis 5 p. C. Gewinn gegen den Einkaufspreiß aufgeräumet, und Contracten geſchloſſen, wovon der General Intendant der Flotte Obriſter von Chapmann gerne mehr denn die angenommene 253;02 Cub. Fuß Schiffsholz und Planken in Empfang nehmen laſſen wolle, und führt Klage, daß es ihm ſchwer fiele, im ruhigen Beſitze der jetzigen Lieferung zu bleiben, und eine neue Lieferung an die Schwediſche Flotte zu erhalten, als welches ihm aus folgenden Gründen auſſerordentlich viele Mühe und ſchwere Koſten verurſachet.

1) Da die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration die von ihm (Eckerdt) übernommene Contracte von Wahlgreen & Sjögreen pro

100000

100000 Cub. Fuß Planken nicht behalten wolle, „obgleich (ſo ſind ſeine eigene Worte) „ſolche würklich in gewiſſer Art noch beſſer „als mein eigner Contract waren, und Ew. „Königl. Majeſtät würklicher Geheime Etats-„Krieges und dirigirender Miniſter Baron „von der Schulenburg auch ſchon ſelbige „vorläufig in Hamburg approbirt hatten."

2) „Da Regner in Carlscrona, der doch mehr „denn ſeit 5 Jahren das ganze Lager von „Schiffsholz und Planken unter ſich gehabt, „nicht den letzten Saldo von circa 30000 Rtl. „Bco von der Admiralitæt wie ſtets geſche„hen ein caſſiren und an meine Handlung „remittiren darf, und"

3) „da verwichenen Sommer in der beſten Jahrs„zeit 13 Schiffe von den meinigen einige Mo„nate in denen Pommerſcheu Häfen, bey de„nen auſſerordentlich hohen und guten Frach„ten ganz ſtille lagen, wodurch ich

ad I.) „alles Zutrauen bey der Carlscronaer„Kaufmannſchaft, und ſelbſt bey der Admi„ralitæt verlor."

ad II.) „Regner außer Activitæt ſetzte, denſel„ben mißtrauiſch machte, und ihm Gelegen„heit gab, mehr für ſeine als meine Inte„reſſe zu ſorgen, auch eine 4 Monatliche In„tereſſe von 45000 Rthlr. Capital einbüſ„ſete."

Hier möchte man die Commiſſarien wohl fragen: ob eine Handelsführung von dieſer Art mit dem von ihnen ſo zuverſichtlich angezeigten Vorſatz der Adminiſtration den Eckerdt zu retten, item, ſich die vortheilhafteſten Schwediſchen

Lieferungen zu eigen zu machen, wohl die rechten Maaßregeln hergab? Oder ob nicht vielmehr bey ſolchem procedere, wo die ſchweren Zinſen von 8 bis 900,000 Rthlr. zu 6 p. C. p. a. täglich mit aus der Schüſſel aſſen, ein ſichtliches Verderben ſich bereitete? Es iſt wohl möglich, daß die Adminiſtration beſſere Erwartungen gehabt, als eingetroffen ſind; aber eine nachläßige, äußerſt verkehrte Handelsführung, wo die aller nothwendigſten Dinge entweder gar nicht, oder doch unrecht geſchehen, zu den unvorhergeſehenen Zufällen rechnen wollen, das geht nicht an, und es mag meinenthalben gerne dahin geſtellet ſeyn, wenn Commiſſarii

derentwegen niemand verantwortlich geworden zu ſeyn erachten.

Wenn ſie aber auf Summen, die ihnen von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, oder wenigſten von Membris in derſelben falſch aufgegeben worden, und auf andere Anſchuldigungen, die offenbar irrig ſind, mich an einen Eckerdtſchen Schaden binden, der nur bloß und allein auf obſtehende Art zu Wege gebracht iſt, mich coupable machen wollen, und würklich dahin gewirket haben, daß gerade auf dieſe Irthümer-Gefängniß, Leiden, Schaden, und ſogar eine ſchmähliche Condemnation über mich ausgeſprochen worden: ſo habe ich gewiß große Urſache, recht laut über Ungerechtigkeit zu ſchreyen.

Daß aber alle dieſe Mißregnungen in Rückſicht auf die Hamburger Accepten die irrige Anſchuldigung deshalb auf mich, der ich ſelbige, wenn ſie auch ja für einen Fehler betrachtet werden ſollen, doch nicht ſelbſt gemacht, ja zu der Zeit, wie ſie gemacht wurde, nicht einmal in Ham-

Hamburg geweſen und darum, die verkehrte, allen Dienſt-Akten entgegenſtehende Betrachtungen über mein Benehmen im Königl. Dienſt, worinn ich nie gefehlt und nichts verſäumt habe, daß alles dieſes lediglich von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration oder von gewiſſen Leuten in derſelben fournirt geworden, die zu meiner ungerechten Dimiſſion ſeiner Zeit ſo geſchäftig geweſen, davon zeugt das in Akten befindliche Schreiben der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vom 26ſten April 1787. an die 2te Inſtanz, wo meine Sache zum nahen Spruch lag, und wovon ſie ſchon aus dem Gutachten der Geſetz-Commiſſion ſchlieſſen konnten, daß meine ſo genannte Dimiſſion für geſetzwidrig erklärt werden würde, (indem kein Forſt-Departement und keine Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ein Königliches immediat-Patent wie das meinige iſt, aufzuheben die Macht hat,) daß ſie folglich ganz gewiß den Procefs verlieren, und ich mit Erſetzung des Schadens wieder in mein Amt geſetzet werden würde, (ſo wie denn auch die Sentenz vom 19ten July vorigen Jahrs enthält:) Dieſes Schreiben lautet alſo:

„Wir erfahren daß der ehemalige Director „des Hamburgſchen Comtoirs Erasmus Niſſen auf Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten „Befehl in Obſervation genommen worden. „Wir müſſen daraus urtheilen, daß bey der „bisherigen Commiſſion wegen Unterſuchung „der Eckerdtſchen Sachen ſich die Gründe „beſtättiget, und noch vermehret haben, „welche die Entlaſſung des Niſſen begründet."

Die Adminiſtration hat alſo nur erfahren oder, aus dem Stadt-Gerücht gehört ich ſey in

Arreſt

Arreſt genommen. Sie will alſo nicht die Veranlaſſung dazu geweſen ſeyn.

Sie hat alſo keine Official Anzeige wider mich gethan.

Sie glauben daß bey der Eckerdtſchen Unterſuchungs-Commiſſion ſich die Gründe beſtättiget und noch wohl vermehret haben könnten welche meine Entlaſſung begründet. Eine ſonderbare Umſchreibung! Sie wuſten ja insgeſammt vollkommen wohl, daß ich gar nicht wegen Eckerdt abgeſetzt war, noch werden konnte, weil ich dabey gar nichts verſehen hatte, und der elende Vorwurf von Geldzahlung an Knobloch & Luis im Jan. 1782. ein ſchimpflicher Irrthum des Cammer-Gerichts-Raths Weisbeck geweſen war, daß daher ganz andere Declarationes über meine Entlaſſung hervorkamen, nemlich Erſparung meiner Emolumenten.

„So viel iſt gewiß, daß er in oder kurz vor „und nachher als das Hamburger Comtoir „wieder die ihm ertheilte Inſtruction dem „Eckerdt einen ſo groſſen Credit gegeben, „der Schuldner des Eckerdts auf beträchtli„che Summen geworden, und daß er als Di„rector des Comtoirs an dieſen Inſtructions „widrigen Credit einen vorzüglichen Antheil „genommen?“

Dieſer Punct iſt in meinen Civil-Akten unterm 12ten April 1782. dergeſtalt deutlich erklärt, daß Reflectiones von dieſer Art unnöthig zu beantworten ſind. Chef und Membra wuſten, daß Beſtechungen nie mein Werk geweſen: ſie hatten alſo ſchon Pflicht in dem Stück beſſer von mir zu denken, als hier aus Noth, um doch in Bezug auf

Digitized by Google

auf Eckerdt etwas wider mich zu ſagen, einen ſehr bodenloſen Verdacht, dem die Natur der Sache ohnehin ganz directe widerſpricht, anzubringen. Ich hatte keine Vollmacht zum acceptireu von der Adminiſtration, ſondern der Krahmer, und der war ſicherlich mein gröſster Feind, den ich auf der Welt hatte. Alſo Eckerdten zu dienen, würde ich den Krahmer weder haben bewegen können noch wollen. Uebrigens iſt das Vorgeben, „daß ich an dieſem Inſtructions widrigen Credit „einen vorzüglichen Antheil genommen haben ſoll," den Akten ſchnur gerade zuwieder.

„dieſe facta ſind in dem bisherigen Proceſs „nicht ſpecial an und ausgeführt. Wir glau„ben aber, daß ſie von äuſſerſter Wichtig„keit ſind."

Das iſt denn doch ſehr beſonders! facta von äußerſter Wichtigkeit in einem Proceſs von mehrern Jahren ſichtlich mit Fleiß auszulaſſen, da doch ſo viele Männer wider mich arbeiteten? Sie waren ja um Gründe, meine geſetzwidrige Dimiſſion zu juſtificiren, wenigſtens um Scheingründe ſo verlegen, und die jetzt ſo wichtige Sache wegen Eckerdt wurde nicht angewandt? Endlich ſetzt die Adminiſtration hinzu:

„Bey dieſen Umſtänden müßen wir daher ein „Hochlöbl. Ober-Reviſions-Collegium ganz „ergebenſt erſuchen,

„das Appellations-Erkenntniß bis zu Be„endigung der veranlaſſeten neuen Unter„ſuchung auszuſetzen, oder ſich wenigſtens „die bisher ſchon verhandelten Unterſu„chungs Akten gefälligſt vorlegen zu laſſen, „wenn ſonſt die bisherigeu Gründe nicht

„ſchon

„ſchon zur Beſtättigung des erſten Urtels „hinreichen ſollten.“ Berlin, den 26ſten „April, 1787.

Unterſchrieben

Königl. Preuß. Haupt-Nutz-Holz-
Adminiſtration.

Arnim. *Geisler.*

Bärenſprung. *Morgenländer.*

Graf v. Arnim, der neue Chef der Adminiſtration konnte aber gewiß nicht anders von der Sache unterrichtet ſeyn, als wie man ſie ihm vortrug: Denn die erſtaunlich dicken alten Akten, die meine Dienſtführung, meine Abſetzungs-Geſchichte und meinen Procoſs betrafen, genau durchzuleſen, vornemlich aber die vielen Geld-Summen, die man für den Eckerdtſchen Acceptations-Credit im Hamburger Comtoir angab zu berechnen, und das wahre von dem irrigen abzuſondern, auch ob für dieſe eigentliche Acce ten-Summe nicht in Stettin die Gelder wieder eingefloßen, ſelbſt ausfindig zu machen, wie alles ſolches doch unumgänglich nöthig war, dazu konnte Er, da Er eben das Departement bekommen hatte, wohl unmöglich Zeit gehabt haben, Sr. Hochgräfichen Exellenz der Herr Graf von Arnim haben alſo dieſes nothwendig nach Vortrag annehmen, und darnach verfügen müßen. Dies beſtimmt aber nach genauerer Eruirung in facto nichts, und ich will es der Rechtſchaffenheit dieſes Herrn zutrauen, daß nach beſſer aufgeklärter Sache Sie der Wahrheit und dem Recht Ihre Stimme gewiß nicht verſagen werden.

Man

Man vermiſſet hier, ſo wie allenthalben wo die Rede von meiner Abſetzung vorkommt, die Mitunterſchrift des Geheimen Finanzrath von Ernſthauſen, weil derſelbe ſchon oberwehntermaaßen nie darinn zugeſtimmet hat. Aus dem Verlangen der Adminiſtration das Appellations-Erkenntniß aufzuſchieben, welches ihnen aber, weil ſie in Rückſicht auf Eckerdt keine Sylbe in den Proceſs-Akten wider mich angebracht hatten, von der 2ten Inſtanz nicht gewähret, ſondern das Erkenntniß am 19ten July 1787. publicirt ward, iſt kein anderer Schluß zu ziehen, als daß ſie die data, und auf dem Context abgeriſſene Rechnungs-Pöſte ſo wie ſolche in Akten ſtehen, der Unterſuchungs Commiſſion an Händen gegeben, um darauf einen ihren Abſichten angemeſſenen Spruch wider mich zu erwürken, durch den ihre ſchreckliche Behandlung mit mir eine Unterſtützung finden ſollte. Denn es wird nachher näher geäußert:

ich würde ganz gewiß coupable befunden werden.

Dieſes iſt aber doch wohl nicht anders, gemeinet, als wenn die Sätze der beklagten Adminiſtration gründlich, und vornemlich herausgebracht würde, daß ich den Eckerdtſchen Schaden verurſachet hätte; Welches aber, wie ich zuverſichtlich erwarten kann, vor den Augen einer ſtrengen Gerechtigkeit wegfallen wird.

Merkwürdig iſt es recht ſehr, daß die ganze Eckerdtſche Unterſuchung keine Beſchreibung angiebt, wie eigentlich der Eckerdtſche Schaden ſich zugetragen oder wie ſolcher einen würklichen Rapport mit den Hamburger Accepten habe. Es wird hie und da geſagt: „Die Adminiſtration

„habe

Digitized by Google

„habe um der Hamburger Accepten willen die „Eckerdtſche Handlung übernommen.“ Hierzu war ſie ganz und gar nicht genöthiget: Denn für ihre Foderungen waren damalen Hypotheken genug in ihren Händen, wie denn die erſten Commiſſarii ſich in ihrem Bericht vom 6ſten Merz ſelbſt äuſſern:

„Der Adminiſtration auch ſchon ohnehin „das ganze Vermögen des Eckerdt verpfän„det war.“

Alſo, wenn ſie zu damaliger Kriegs-Zeit davon Gebrauch gemacht hätte, ſo wäre ſie unfehlbar bezahlt auch Eckerdt ſelbſt ſalvirt geworden, das iſt Kaufmänniſch ſehr richtig. Die Comiſſarii Wlœmer und Heller brauchen auch in ihren Berichten dieſen Grundſatz nicht, um den Eckerdtſchen Verluſt herzuleiten, beſtimmen aber eben ſo wenig worinn er ſteckt, und ſie erörtern nicht, wie und welchergeſtalt eine Maſſe ſchöner Effecten von 8 bis 900000 Rthlr. wo nicht mehr, vergangen, ohne daß die Foderung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration auch nur um einen Groſchen vermindert — ja noch im Gegentheil mit vielen Hundert Tauſend Reichsthalern ſogar vermehrt geworden ſey.

Allein der Königl. Auftrag zur Unterſuchung enthielt weſentlich mit:

„Da Ich nun ſchlechterdings auf den Grund „der Sache kommen will, wie ſo ganz un„verantwortlich mit Königl. Geldern umge„gangen iſt.“

Es wollten demnach Sr. Königl. Majeſtät, wenn angeblichermaſſen eine Summe Königl. Gelder

Digitized by Google

der von 915588 Rthlr. weg ſind, auch wiſſen wie ſolches zugegangen.

Dieſem Königl. allergnädigſten Befehl iſt noch überall kein Genüge geſchehen.

Wann aber in einer wahren und richtigen Ausfindigmachung des Eckerdtſchen Schadens zugleich die kräftigſte Widerlegung aller mir gemachten Beſchuldigungen liegt, und wenn ſelbige nicht nur den Vorwurf zernichtet,

daß ich an dieſem Schaden ſchuld ſey,

ſondern auch den Bericht des hohen Juſtiz-Departement beſtättiget, wo daſſelbe Ihro Königl. Majeſtät ſagt,

„der Schade ſey weit ſpäter entſtanden, als „ich im Dienſt der Adminiſtration gearbei„tet habe ꝛc.“

als wodurch Ew. Königl. Majeſtät huldreichſt bewogen wurden, alle erkannte Strafen des Cammer-Gerichts, beyder Inſtanzen, aufzuheben: ſo habe ich die Handels-Bücher über die Eckerdtſche Handlung, ſo bald mir ſolche in der Hausvoigtey, zu meiner zwoten Vertheidigung, gereicht wurden, vorgenommen und ſolche mit möglichſten Fleiß, und ſoweit es meine durch ſo viele heftige Kränkungen meiner Ehre geſchwächten Geſundheits-Umſtänden zuließ, durchgeſehen und die Conten von Gewinn und Verluſt, von Abwürdigung und Ausfall, von der See-Handlungs-Societæt, die die gewiſſeſte Aufklärung über das eigentliche innere Weſen der Handlung geben, herausgezogen, und nachher ſelbige in eine Stellung gebracht, daß ſie mit ganz geringer Mühe überſehen werden können. Ich habe danächſt die Schickardtſche Nachweiſung von den Schäden,

 die

die in Anois 1785 und 1786., wovon die Bücher nicht exhibiret wurden, fallen ſollen, mit angefügt, alles aber mit ſo vielen Anmerkungen begleitet als die Materien erfodern und als zur geſchwinden Ueberſicht und Nachrechnung des ganzen zulänglich ſeyn dürfte.

Dieſes detail lege ich in beygebogenem Heft meinen hohen Herren Richtern hiemit zu Händen, mit unterthänigſter Bitte ſelbiges nebſt gegenwärtiger zu mehrerer Erläuterung gereichenden Schrift als ein pars actorum und additamentum den Akten beyzufügen.

Wenn nun aus obigen plenarie hervorgeht:

1) Daß der Eckerdtſche Schaden viel ſpäter entſtanden, als ich im Königl. Dienſt arbeitete; daß ſolcher

2) nicht aus den Hamburger Accepten hergerühret hat noch herrühren können, inmaſſen gröſſere Summen aus dem für dieſe Accepten im Aug. und Sept. 1781. dem Hamburger Comtoir geſtellten Sicherheits-Mitteln in Stettin wieder eingefloſſen ſind, als die Accepten betrügen; daß auch

3) dieſe Accepten nicht durch mich ſondern durch den dazu von der Adminiſtration expreſſe bevollmächtigten Redanten Krahmer, ohne mein Wiſſen, mithin ohne daß ich ſolche hätte verhüten können, gemacht ſind; daß

4) ſolche Accepten oder der dem Eckerdt vom Comtoir verwilligte Credit von ult. Jun. 1781. bis zum Ende der ganzen Eckerdtſchen Wechſel-Sache nicht im geringſten höher geſtiegen, als der Krahmer ihn gebracht hatten; daß folglich

5) der

5) der Vorwurf, als ob ich dieſen Eckerdtſchen Credit zu ungeheuern Summen ſteigen gelaſſen hätte nicht begründet, ſondern ob ausgeführtermaſſen, lediglich aus dem von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration angegebenen irrigen datis und factis den Handlungs-Büchern und Rechnungen zuwider, herrühret; daß überhaupt

6) der dem Eckerdt in Annis 1779 und 1780. geſtattete Credit, wovon er wie Buch und Rechnungen weiſen,

die Wechſel und etwaniger Saldo mit Zinſen und Speſen jederzeit ſelber bezahlt hat, zu keiner Zeit mit Riſico verknüpft geweſen, weil er zufolge jetzt vor Augen liegenden klar aufgedeckten Handels-Büchern nicht vermögenslos war, überdem noch wie die Akten unwiderſprechlich beweiſen, jederzeit ſpecial-hypotheque ſtellte, und endlich

7) daß dieſer Credit den Eckerdt keineswegs ſo inſtrnctionswidrig gegeben worden, als es nach den davon ohne Wiſſenſchaft und Kenntniß der Sache gemachten Schilderung geſchehen ſeyn ſoll; inmaſſen die Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. die die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt nachher für unzulänglich erkannt hat, ſoweit in Augenmerk behalten worden, als nur immer möglich war.

So folgt aus allem dieſem, daß die mir gemachte Beſchuldigungen, ohne Ausnahme, wegfallen, und daß

Digitized by Google

a) durch mich keine Königl. Gelder bey Eckerdt in Gefahr geſetzt, und

b) daß durch mich keine verlohren geworden.

Daß folglich ich mit der Eckerdtſchen Sache weder habe melirt noch weniger als coupable erfunden und desfalls condemnirt werden können; welches auch unfehlbar nicht geſchehen ſeyn würde,

wenn die Unterſuchung dieſes Handlungs-Schadens an der wahren Quelle, nemlich in den Büchern aufgeſucht und nach gerechten Gründen beſtimmt worden wäre.

Daß mithin die gegen mich den 21ſten Dec. 1787. publicirte Sentenz, worauf die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſich zu Begründung ihrer gegen mich vorgebrachten Beſchuldigungen bezieht, exfalſa cauſa & ex rationibus erroniis lata iſt, indem man, ſowol den angeführten Handlungs-Büchern, als den andern ſelbſt redenden Zeugniſſen zuwider, die Schuld des Königl. Verluſtes auf mich wälzen wollen, da doch die wahren Urſachen des Verluſtes über den Sr. Königl. Majeſtät Rechenſchaft verlangt, handgreiflich darinn liegen:

1) in den verkehrten und äuſſerſt ſchädlichen Betrieb der von Eckerdt übernommene Handlung, worüber Eckerdt ſo ſehr und mit ſo vielen Grunde klagt; und

2) in der verſäumten realiſirung und Verkauf der Eckerdtſchen hypothequen, durch welche Verſpätung die Conjunctur verſtrichen, und die Pfänder über ⅔ im Werthe gefallen waren,

ren, folglich die Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration bloß um die recherche und Ahndung ihrer ſeits abzulehnen, mich unſchuldigen, unterdrückten: bereits ungerecht abgeſetzten, von aller Connexion und Unterſtützung verlaſſenen Ausländer, (der durch die in der Eckerdtſchen Unterſuchungs⸗Sache auf eigene Koſten und ſehr unſchuldigerweiſe ausgeſtandene Gefangenſchaft, jetzo ſogar wahr nehmen muß, als coupable nnd zweideutig in öffentlich gedruckten Journälen dem Publico dargeſtellt zu ſeyn,) zum Sühnopfer ihrer Fehler zu machen geſucht, und dieſes zwar zu einer Zeit da ich vorlängſt durch ſie ſelbſt und durch das Forſt⸗Departement und den damaligen Chef im Namen des Königs von aller Beſchuldigung und Verantwortung in Anſehung meiner geführten vortheilhaften Adminiſtration und Direction rechtskräftig frey geſprochen war, verbis:

„daß mir der Poſten keinesweges deswe⸗
„gen abgenommen worden, als ob ich übel
„dirigirt oder verwaltet hätte; ſondern
„lediglich weil Sr. Majeſtät dieſe Stelle
„nicht weiter beſetzt haben wollten.“

So kann ich bey ſolchen offenbar vorwaltenden Gründen von der Gerechtigkeit, auf welche Preußens Monarchen zu ihrer unſterblichen Gloire ſo eiferſüchtig ſind, nicht anders erwarten, als daß

die Sententia a qua de dato 19ten Jul. 1787. dahin zu beſtätigen und reſpective formirt werde:

Daß die Königl. Preuß. Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtration als Beklagte und Reviſen

 auſſer

Digitized by Google

auſſer der in des Urtheil bereits erkannten völligen Reſtitution in meinen Poſten und Nachzahlung des rückſtändigen Salarii annoch alle und jede Emolumeten vom Tage meiner rechtwidrigen Entlaſſung an, und zwar beydes cum uſuris mir zu bezahlen, ſo wie auch in alle und jede mir verurſachte Koſten zu erſtatten ſchuldig verurtheilt und condemnirt werde. Als warum, oder wie ſonſt vortheilhafter für mich hätte gebeten werden mögen, ich allerunterthänigſt bitte, und in tiefſter Submiſſion erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

unterthänigſter
Erasmus Niſſen.
Director.

Littr. E. E. E.

publicirt. den 10ten Merz 1789.

Sentenz der Königl. Ober-Reviſions-Deputation, als der mir verordenen 3ten Inſtanz.

In Sachen des geweſenen Königl. Nutz-Holz-Handlungs Directoris Niſſen zu Hamburg Kläger wider die Königl. Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration Beklagten beyderſeits Revidenten und Reviſen.

Erkennen wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, für Recht.

Daß Formalia richtig auch ſo viel die Sache ſelbſt betrift, die Sententia a qua vom 19ten July 1787. ad Gravamina der Adminiſtration dahin zu ändern; daß dieſelbe nicht wie geſchehen, zu condemniren, vielmehr Sententia Prima vom 16ten Nov. 1785. überall wieder herzu

zuſtellen, wodurch ſich die Gravamina des Klägers von ſelbſt erledigen, compenſatio expenſis

V. R. W.

Schulze. (L. S.) *Kœnen.*

Heidenreich v. Lamprecht. *Schulze.*

Littr. F. F. F.

Meine unterthänigſte Antwort auf ein Hochverehrliche Schreiben Sr. Hochfreyherrlichen Excellenz des Herrn Groß-Canzler von Carmer, ſub dato Berlin 3ten Jan. 1789.

Hochgebohrner ꝛc.

Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz Hochverehrliches Schreiben vom 3ten dieſes iſt mir zu Händen geſtellet worden, ich lege Hochdenenſelben dafür meinen gerührteſten Dank zu Füßen, und nehme mir die unterthänigſte Erlaubniß darauf hiemit zu antworten.

Ew. Excellenz nehmen für gewiß an:

ich ſey überführt, der Ordre und Inſtructionen meiner Vorgeſetzten entgegen gehandelt, und den Blanco-Credit des Eckerdt weit über die ausdrücklich beſtimmten Grenzen extendirt zu haben. — Dies rechtfertige meine Dienſtentſetzung, ich hätte dadurch meinen Poſten verwürkt und könne keine Wiedereinſetzung und Schadloshaltung rechtlich begründen.

Hingegen auch,

daß ich bey der Sache bona fide zu Werke gegangen, und daß der enorme Verluſt, welchen die Königl. Caſſe bey dem Eckerdt erlitten hat, ſpäter entſtanden ſey, mit dem Anfügen, ich hätte ſonſt auſſerdem noch geſtraft werden müſſen.

In der Folge auch auf Anweiſung einer kleinen penſion für mich hat angetragen werden können.

Digitized by Google

Die Unterſuchungs = Sache ſey rechtskräftig abgemacht, und dabey müſſe es ſein Bewenden haben, indem die Druckſchrift keine neue Umſtände enthalte, die nicht ſchon bey Abfaſſung des zweyten Erkenntniſſes erwogen wären.

Endlich:

Der ganze Grund des Unglücks läge darinn, daß ich das Verhältniß meines Poſtens, wo ich als Officiant lediglich die Ordres meiner Vorgeſetzten zu befolgen, und nicht nach eigenen Einſichten zu verfahren hatte, nicht gehörig erwogen.

Dies ſind die Sätze, welche Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz mir zu meiner Nachricht bekannt zu machen geruhen.

Ich nehme ſolches nicht nur als eine ganz beſondere Gnade, ſondern auch als eine Erlaubniß an, dasjenige Ew. Excellenz Hochſelbſt in Unterthänigkeit vortragen zu mögen, was ich zur Aufklärung und gründlicher Widerlegung dieſer Sätze anzubringen haben möchte.

Daß ſo wohl die Unterſuchungs = Commiſſarien bey der Eckerdtſchen Sache als das Cammergericht, mich in ihren Proceduren und Ausſprüchen unrecht beurtheilet haben, und worinn dieſes geſchehen, das erhellet ſchon ſehr aus meiner Druckſchrift, am klareſten aber aus den Deductionen und Erläuterungsſchriften, worüber der Richterſtuhl, den Se. Königl. Majeſtät allerhöchſte Perſon mir zum fernern Gehör in meiner Sache allerhuldreichſt verordnet haben, gegenwärtig zu erkennen hat. Ich habe mich über ſehr viele Puncte, die mich graviren, und die ſo wenig richtig unterſucht, als noch weniger recht beurtheilt ſind, zu beklagen.

Vor allen Dingen kommt es auf die für mich ſehr importante Frage an:

ob ich durch mein Benehmen als Director und Königl. beſtallter Handelsführer auf irgend eine Art es ſey bey der Eckerdtſchen Sache oder ſonſt der Königl. Caſſe Schaden zugefüget, oder ob nicht vielmehr das wahre Gegentheil exiſtirt?

Ew.

Digitized by Google

Ew. Excellenz und Ein Hohes Juſtiz = Miniſterium haben aus den damahligen Akten und Vorlagen gerechteſt anerkannt, daß ich bona fide bey der Sache zu Werke gegangen, daß der Eckerdtſche Schade, oder wie es heiſſet, enorme Verluſt ſpäter entſtanden. Allein was hilft mir das, wenn es dabey doch in Zweifel hangen bleiben ſoll,

ob ich an dieſem ſpätern Schaden Theilnahme und Verantwortung behalten, oder davon frey erkannt ſeyn ſoll?

Ein Hohes Juſtiz = Miniſterium erfuhr mit aller Zuverläßigkeit, daß die Eckerdtſche Handlung am 8. Nov. 1781 nicht nur ſolvendo, ſondern noch dazu mit einem überſchieſſenden Capital von 112930 Rthlr. 19 gr. 1 pf. in die Hände der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration übergieng. Daß dieſes richtig war, beſtärket ſchon der Umſtand: daß, nachdem in den erſten 14 Monaten der Haupt-Nutz-Holz = Adminiſtration = Verwaltung ſchwere Koſten, nebſt einigen Handels = Verluſten, von der Handlungs = Maſſe abgieng, Gewinne aber in der Zeit hinzu kamen, am Ende des Jahrs 1782. laut neuer Bücher 24561 Rthlr. an Capital noch exiſtirte, welche Summa indeſſen laut Gewinn und Verluſt Cto der Bücher von Ao. 1782. weit beträchtlicher ſtehet.

Dieſe Solvenz der Eckerdtſchen Handlung ſetzt eo ipſo ſchon auſſer aller Möglichkeit, daß ich an den Schaden Urſache ſeyn kann: denn es war damals noch kein Schade da; ich aber wurde am 13ten Febr. 1782. auſſer Activitæt geſetzt.

Der 2te und noch ſichere Grund, daß ich auf keine Weiſe an dieſem Schaden ſchuld bin, liegt darinn, daß der ganze Hamburgſche Credit, oder die ſogenannten Accepten vollkommen bezahlt ſind.

Dieſerwegen beziehe ich mich an meine Druckſchrift p. 16. und p. 28. vornemlich noch an das nähere Detail, was hierüber vor meinen gegenwärtigen Richtern liegt. Hat Eckerdt ſeine Wechſel aufs Hamburger Comtoir und den ganzen Credit, den das Comtoir ihm leiſtete, mit

Digitized by Google

Gütern, die ſein Eigenthum waren, bezahlt, ſo war er bey Uebergabe ſeiner Handelsführung an die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration dem Comtoir nichts mehr ſchuldig.

Hat die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration dieſe Güter, die dem Hamburger Comtoir für ſeinen an Eckerdt gegebenen Credit alleiniglich zugehörten, in Empfang genommen, wie ſie denn ſolches laut ihrem Schreiben vom 20ſten May 1787. ans Cammergericht, gethan zu haben ſelbſt zugeſteht: ſo muß ſie von dieſen Gütern Rechenſchaft geben.

Wenn nun die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration den Eckerdtſchen Credit beym Hamburger Comtoir willkührlich für eine Weile vorſchoß: ſo konnte ſie das Comtoir dafür nur debitiren. Eine vernünftige Buchhaltung erforderte das auch, um in der Folge Gewinn oder Verluſt bey dieſer Sache deutlich erkennen zu können.

Nun fand ſie in dem Eckerdtſchen Statu, den ſie am 25ſten Oct. 1781. durch beeidigte Leute, unter Aufſicht Königlicher Commiſſarien in Stettin hatte aufnehmen laſſen, daß die Eckerdtſche Schuld ans Königliche Comtoir zu Hamburg in allen ſich belief auf Preuß. Cour. 322645 Rthlr. 12 gr.

Davon war aber abzuziehen, dasjenige was zwar mit in der Eckerdtſchen Schuld ſtach, allein für fremde Dinge bezahlt geworden war, folglich nicht zu dem eigentlichen Credit des Comtoirs an Eckerdt gegeben, gehörte, betragend 75411 = 4 =

Alſo blieb dieſer Credit, oder nach den Lieblings-Namen, Hamburger Accepten 247234 Rthlr. 8 gr.

Der Krahmer, der die Rechnung in Hamburg geführt, hat 246290 Rthlr. 6 gr. alſo 944 Rthlr. 2 gr. weniger.

Für

Für dieſe 247234 Rthlr. 8 gr. Preuß. Courant hätte alſo die Conto des Hamburger Comtoirs debitirt werden ſollen.

Dahingegen nachher, wie die Gelder aus denjenigen Gütern Poſtweiſe einfloſſen, die dem Comtoir zu Hamburg gehörten, muſten ſolche demſelben wieder in Credit geſtellet werden.

Dieſe betragen laut den eigenen Handelsbüchern der Haupt = Nuß = Holz = Adminiſtration und nach dem unten vorkommenden Bekenntniß in den Cammergerichtlichen Entſcheidungs = Gründen über die Eckerdtſche Handlung 544473 Mk. 6 ßl. Bco, oder

in Preuß. Courant 272236 Rthlr. 16½ gr.

folglich hatte das Comtoir noch einen Ueberſchuß von 25000 Rthlr.

So ſteht die Sache nach der Wahrheit, und auf ſichern Beweiſen gegründet, denen die Haupt = Nuß = Holz = Adminiſtration nicht widerſprechen kann.

Daß die Adminiſtration dieſem auch würklich nicht widerſprochen hat, können Ew. Hochfreyherrl. Excellenz gleich mit einem Blick aus denjenigen erkennen, was ſie, laut ihrem obgedachten Schreiben vom 20ſten May 1787. ans Cammer = Gericht für Artikel als Verluſte bey der Eckerdtſchen Handlung angiebt, und was die Nachweiſung ihres Brennholz = Buchhalters Schickard darüber enthält: Darunter iſt nichts begriffen, das Hamburger Accepten angieng; die Adminiſtration wollte ſonſt ſicherlich nicht vergeſſen haben ſolches zu nennen.

Eine Berechnung und Buchführung über die Güter wie oberwehnt, war nichts mehr als Pflicht und Gerechtigkeit. Sie lag der Haupt = Nuß = Holz = Adminiſtrations-Caſſe als dem Rechnungsweſen und Haupt = Buchhalterey, wovon der Hofrath Saltzmann die Direction hat, alleiniglich ob. Sie that es aber nicht.

Dahingegen fournirt die Caſſe eine Nachweiſung die offenbar falſch iſt. Commiſſarii führen dieſe Nachweiſung, welche ſub dato 22ſten Febr. 1787. in den Commiſſariſchen Akten, Blatt 9. befindlich ſeyn ſoll, in ihren

ren beyden Berichten vom 6ſten Merz und 16ten April an Sr. Königl. Majeſtät an.

In dieſer Nachweiſung beſchreibt die Caſſe den Umſtand des Hamburgſchen Credit- und Accepten-Weſens mit der Eckerdtſchen Handlung und giebt die Summen an, worauf, nach ihrer Meynung, die Hamburger Accepten ſtehen geblieben wären, als:

den 20ſten Nov. 1781.	Bco 719613 Mk. 6 ßl.
am letzten Dec. 1781.	414075 Rthlr. 12 gr. — pf.
Von dieſen Summen relatirt der Commiſſariſche Bericht: „dieſe ſind gleich zu achten die der Committe geſtatteten Vorſchüſſe, zu Bezahlung gleichmäßiger Eckerdtſchen Tratten“	105615 = 23 = 7 =
Alſo nach dieſem Schluß wären nun die Hamburger Accepten angewachſen zu	519691 Rthlr. 11 gr. 7 pf

Was aber das für gleichmäßige Eckerdtſche Tratten ſind, wer ſie gezogen, wann, auf wen und zu welchem Behuf ſie gezogen worden, ſolches verſchweigt die Caſſe. Warum ſagt ſie hier nicht klar und deutlich an Commiſſarios, daß Eckerdt nach dem 8ten Nov. 1781. da er ſeine Handlung an die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration übergeben, ſelbſt keine Wechſel mehr gezogen, und das Hamburger Comtoir ſeit den 2ten Nov. 1781. keine Eckerdtſche Wechſel mehr acceptirt hat, denn ſie wuſte beydes? Allein Commiſſarii ſollten das wohl nicht wiſſen. Was haben die alten längſt bezahlten Hamburger Accepten mit der Handlnng, die nun die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration führte, Vorſchüſſe thut und wieder Geld einnimmt, zu thun? Nichts in der Welt.

Der erſte Commiſſariſche Bericht, trägt nach der Adminiſtrations-Caſſen Aufgabe folgende Summen vor:

„::: und

„ ⸗⸗⸗ und dieſes hatte ſich
„am letzten Dec. 1784. da⸗
„hin geändert:

1) „mit Einſchluß des darun⸗ „ter ſtehenden 205759 Rth. „18 gr. 6 pf. und der Zin⸗ „ſen Betrag 39807 Rthlr. „13 gr. 10 pf. war er über⸗ „haupt noch ſchuldig	167376 Rth.	21 gr.	7 pf.
2) „für die empfangene An⸗ „lehne, mit Einſchluß der „darin begriffenen Zinſen „27067 Rthlr. 9 gr. 11 pf.	31572 ⸗	2 ⸗	3 ⸗
3) „für die Hamburgſche Ac- „cepten und die ſeiner Com- „mitte geleiſtete Vorſchüſſe „mit Inbegriff der Zinſen „an Betrag 103990 Rthlr. „11 gr. 7 pf.	706731 ⸗	8 ⸗	10 ⸗

Allein alle dieſe 3 Summen ſind falſch, und was noch das allerärgſte dabey, ſie ſind mit völliger Wiſ⸗ſenſchaft der Caſſe ſelbſt falſch.

Die erſte Summe, nemlich der Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtrations-Gewinn an der Eckerdtſchen Handlung, ſticht ſchon in ihren Holzpreiſen, und ſo wie das Holz ſelbſt bezahlt ward, ſo kam der Gewinn mit. Es iſt alſo eine ſonderbare Fiction der Caſſe, Sr. Königl. Ma⸗jeſtät zu ſagen: „es wäre wohl zwar eine große Sum⸗„me an Eckerdt gewonnen, aber er ſey den Gewinn „ſchuldig geblieben. Nein, dieſer Gewinn iſt ganz rich⸗„tig eingegangen, und die Eckerdtſche Handlung blieb „ihn nicht ſchuldig.“

Die Gelegenheit zu dieſem unrichtigen Vorgeben der Caſſe iſt merkwürdig.

Es findet ſich unter den ſchriftlichen Votis der Haupt⸗Nutz⸗Holz⸗Adminiſtrations Membrorum, als man da⸗mit umgieng, dem Hofrath Eckerdt ſeine Handlung gänzlich abzukaufen und ihn zu quitiren, wie ſolches

denn

denn auch bekanntlich am 19ten Merz 1785. erfolgte, ein Votum ſub dato 11 Oct. 1784, ſo lautend:

„und da nach einem Extract, welchen ich mir von „der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe ge„ben laſſen, bey dem Handel mit Eckerdt bis En„de July a. c. nach Abzug 10 p. C. Regie-Koſten „128269 Rthlr. 17 gr. 6 pf rein gewonnen, und „zur Caſſe gefloſſen, ſo würde man bey einem Aus„fall ſo rechnen müſſen, als wenn man umſonſt „gearbeitet hätte.“

Setzt man zu dieſer 128269 Rthlr. 17 gr. 6 pf. die obſtehende Zinſen, 39807 Rthlr. 13 gr. 10 pf. hinzu, ſo kommen pptr. die von der Caſſe ausgeworfene 167376 Rthlr. 21 gr. 7 pf. heraus. Was ſoll dergleichen Erkünſtellung bey einer ſo ernſthaften Sache, worinn mit der geheiligten Perſon des Monarchen geſprochen wird! Indeſſen ſo viel ſieht einjeder ſchon, es geſchah nicht zwecklos.

Der 2te Poſten iſt eben ſo erkünſtelt, auch eben ſo unrichtig.

Die Anlehne, wovon hier geredet wird, ſind die 110000 und 157000 Rthlr. welche dem Hofrath Eckerdt auf 8 und 13 Schiffe von der Adminiſtration im Febr. 1779 und Anfangs 1781. waren vorgeſchoſſen, und die er von Ao. 1783 bis 1787. Termin weiſe wieder abtragen ſollte. Dieſe Condition, die man in der Cammer-Gerichts-Relation leſen kann, beweiſet ſchon gleich, daß die Caſſen-Angabe in theſi unrichtig ſeyn müſſe, denn kann Eckerdt mit der Abzahlung bis 1787. zum größten Theil Zeit haben, ſo hat er die Zahlung nicht ſchon ult. Dec. 1784. geleiſtet. Zudem hatte er in der Handlung lange nichts mehr zu ſagen, und konnte weder auszahlen noch einnehmen, ſondern dieſes hieng von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration die Handelspatron ſtatt Eckerdt war, ab. Wollte nun das Rechnungs- und Buchhaltungsweſen der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration richtig verfahren, ſo muſte es die Conto dieſer Anlehne Termin weiſe nach dem Contract gut ſchreiben, wenn dazu Gelder genug in Caſſa lagen, richtiger aber und Ordnungsmäßiger, wenn die Gelder aus dem

Pfand,

Pfand, nemlich den Schiffen, worinn dieſe Anlehne ſtachen, einliefen. Nun aber ſind gerade dieſe Schiffe, laut der Schikardtſchen Nachweiſung Ao. 1787. mehrentheils zu nichte gegangen, nachdem ſie über 150000 Rth. über Bord gefahren, folglich überall kein Geld daraus eingekommen iſt: wie können nun die darauf geſchehene Anlehne ſchon ult. Dec. 1784. bis auf 31572 Rthlr. 2 gr. 3 pf. abbezahlt ſeyn? Iſt es nicht vielmehr klar, daß beyde Poſten gerade unter die Verluſten ſtecken, die die Adminiſtration als ſolche angiebt, mithin niemalen was dafür einkommt?

Allein der hier redende erſte Commiſſarius, der Herr Geheime Finanzrath Wlœmer war jedesmal, wenn an Eckerdt die Anlehne gegeben ward, als Juſtitiarius dabey zugezogen, und es kann ſeyn, daß die beyden Anlehne von 110 und 157000 Rthlr. auf ſein Anrathen gegeben wurden.

Der Hofrath Eckerdt wenigſtens äuſerte ſich bey der letzten Summe ſo, daß er ſie dem Herrn Geheimen Finanzrath Wlœmer zu verdanken habe. Ob dies eine Urſache iſt, daß die Caſſe ſie als wieder bezahlt angiebt, da ſie es doch nicht ſind, das mag dahin geſtellt ſeyn.

Der zwote Commiſſariſche Bericht, der ſich hierbey ohne Noth und ohne Urſache lange verweilet, und eine weitläuftige Apologie für dieſe Anlehne macht, ſetzte dieſe Vermuthung faſt auſſer Zweifel: denn waren ſelbige, wie in dem erſten Bericht ſchon geſagt wurde, ſo gut wie bezahlt, was brauchte es denn noch eine zwote Schutzrede darüber zu machen? Aber ſie waren nicht bezahlt, ſondern mit ihen Pfändern nach der eigenen Angabe der Adminiſtration verloren. Commiſſarii nehmen ſich auch wohl in acht, dieſe geſchehene Wiederbezahlung auf einer eigenen Wiſſenſchaft zu ſtützen, ſondern begnügen ſich damit die gedachte Nachweiſung der Adminiſtrations-Caſſe vom 22ſten Febr. dafür anzugeben. Man hatte ohnehin ſchon in dem erſten Bericht ziemlich ohne Noth geſagt:

„Dieſer', nemlich Eckerdt. verſichert überhaupt, „ſo wenig wegen dieſes Anlehn als in Anſehung „ſeiner übrigen Schuldpoſten, Beſtechungen oder „ſon-

Digitized by Google

„ſonſtige unerlaubte Mittel um Nachſicht oder Cre=
„dit zu erlangen gebraucht zu haben, und wir fin=
„den

„desfals niemand coupable.“

Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz werden unten ein mehreres vernehmen, zu welchen Berechnungen und Angaben die Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtrations-Caſſefähig iſt.

Es iſt doppelt und dreyfach unrichtig, daß ult. Dec. 1784. noch Hamburger Accepten unbezahlt geweſen wären. Die angegebene Summa der 706731 Rthlr. 8 gr. enthält keinen Groſchen Hamburger Accepten, und iſt daher eine falſche Angabe. Die ganze Accepten-Summa war damaliger Zeit wie obgedacht aus den Gütern, die Eckerdt am 24ſten Aug. 1781. in Zahlung für ſeinen Credit ans Hamburger Comtoir gegeben und mit allen Formalien, ſo wie der Regierungs=Rath Jordan ſie für recht hielt, verſchrieben hatte, eingekommen, auſſer das verlorne Schiff, die weiſſe Taube, das die Adminiſtration ohne Aſſurance gehen laſſen, folglich als ihr eigener Aſſuradeur auch ſelbſt bezahlen muß, und noch 2 kleine Schiffe, die ſie nach eigener Willkühr unverkauft behalten wollte, folglich auch dem Hamburger Comtoir gut ſchreiben muſte, und endlich das Schiff Felix, das ſie erſt Ao 1785. zu Hamburg mit etwas Schaden verkaufte, anſtatt ſolches Ao. 1782. mit Gewinn hätte geſchehen können und müſſen. Aber auch dieſe Schiffe, wovon man den Betrag in der Nota der Committe-Bedienten, Nitſchke & Roth ſehen kann.

vid. meine Druckſchrift von Ao. 1788. pag. 28.

waren eben ſo gut wie Zahlung, und es lag nicht an ihnen, daß ſie nicht gleich den Augenblick, nachdem die Adminiſtration ſich ſelber Herr und Meiſter von der Handlung gemacht hatte, verkauft wurden, und ihren Geldbetrag hergaben, wie es hätte geſchehen können, und wie es Handels=Raiſon war. Kurz, es waren keine Hamburger Accepten Ao. 1784. noch weniger Ao. 1787. am 22ſten Febr., da die Caſſe ihre Nachweiſung ſchreibt, unbezahlt: es iſt daher dieſe Nachweiſung abuſive und nichts anders als eine wahre Verleitung.

Der

Digitized by Google

Der neue Miniſter und Chef der Adminiſtration der Herr Graf v. Arnim Excellenz, der von der Sache nichts mehr wiſſen konnte, als ihm aus dem Rechnungsfach vorgetragen ward, iſt mit dieſer Caſſen-Nachweiſung zuerſt hintergangen.

Die erſten Berichte, ſo wohl von ihm als von den Commiſſarien, tragen Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Perſon die Eckerdtſche Sache gerade nach dieſer Salzmannſchen Angabe und Berechnung von unbezahlten Hamburger Accepten-Gelder, und daher entſtandenen Schäden vor. Da aber keine unbezahlte Accepten mehr exiſtirten: ſo ſind Sr. Königl. Majeſtät unrecht berichtet.

Der Criminal-Proceſs gegen das Hamburger Comtoir wurde auf dieſe falſche Caſſen-Nachweiſung bekanntlich verhängt: Dis hätten Sr. Königl. Majeſtät ſicherlich nicht verfügt, wenn allerhöchſt dieſelben anders berichtet worden wären.

Liegt der ſichere und unumſtößliche Beweis in Akten und in den Handelsbüchern der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, daß das Hamburger Comtoir der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration richtig und zum vollen bezahlt hatte, folglich ihr nichts ſchuldig war: ſo iſt der ganze Criminal-Proceſs gegen daſſelbe offenbar unrecht: ſo habe ich, ſo wie auch der Krahmer unſer Gefängniß und Trübſale mit Unrecht erlitten; und dieſer Beweis iſt da.

Die Sache iſt in der That wichtig und macht billig Epoche; ſie kann alſo nicht zu viel aufgeklärt werden: denn iſt es richtig, daß das Hamburger Comtoir nichts ſchuldig war; ſo fallen die ¾ Theile der ganzen Cammer-Gerichtlichen Relation und zuletzt alle ihre Condemnations-Gründe weg. Wenn ich mich alſo hierbey noch etwas länger verweile, und Rediten nicht vermeiden kann; ſo werden Ew. Hochfreyherrl. Excellenz mir ſolches zu Gnaden halten: Denn es betrift meine ganze zeitliche Wohlfahrt.

Gab die Caſſe am 22ſten Febr. 1787. eine wichtige Geld-Summe, bald 414075 Rthlr. 12 gr. bald von

 706731

706731 Rthlr. 8 gr. 10 pf. oder wie viel ſie hierunter meinte, an unbezahlten Hamburger Accepten auf, ſo muſte die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt ja bey dieſer Sprache bleiben, als das Cammer-Gericht ſie im May nachher um die Aufgabe ihrer Verluſte bey der Eckerdtſchen Handlung anfoderte. Thut ſie das nicht: ſo iſt die Angabe von der Caſſe nicht recht. Nun denkt die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration nicht einmal an unbezahlten Hamburger Accepten, viel weniger daß ſie ſolche angäbe, ſondern ſie giebt ganz andere verlorne Artikel auf und ſpecificirt ſolche ſo gar. Was ſie auf giebt, erhellet aus ihrem Schreiben vom 20ſten May 1787. an das Hochlöbl. Hof- und Cammer-Gericht.

vid. meine Druckſchrift p. 45. und 46.
wo alles vor Augen liegt und beſteht!

1) in einer Abwürdigung des Holz-Lagers;

2) in Schiffen und Schiffs-Frachten;

3) abgewürdigten Debitoren;

4) Verluſten die bereits abgeſchrieben ſind.

Was das für Verluſte ſind, ergiebt die Abwürdigung und Ausfalls-Conto, nemlich unglückliche Fahrten der Schiffe, die Koſten machten und nichts verdienten;

5) ein vorgegebener Verluſt am Crotoſziner Stabholz;

6) die 230000 Rthlr. Ausfall an der Bilanz.

Auch dieſe letzte Summe ſteht ganz ſpecifique in der Abwürdigung- und Ausfalls-Conto, und iſt kein Groſchen unbezahlte Hamburger Accepten darunter.

Es iſt alſo ganz klar, daß die Salzmannſche Angabe, die wie ein Deus ex machina hervor gekommen, nicht zu den Verluſten bey der Eckerdtſchen Handlung gehört: denn das bezeugt hier die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt. Und daß aller Eckerdtſche Credit, folglich alle für ihn geſchehene Accepten, durch Eckerdt ſelbſt mit Güter ans Hamburger Comtoir, und

durch

durch dieſes wieder an die Haupt-Nutz-Holz-Administration, aus dieſen Gütern richtig bezahlt hat, folglich niemand etwas ſchuldig geblieben iſt, das bezeugen die Handlungs-Bücher, die die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration über ihre Eckerdtſche Handlungs-Verwaltung ſelbſt führen laſſen. Mehrere Beweiſe hierüber wären überflüßig.

Wenn nun Commiſſarii ſo wohl in ihrem erſten als zweeten Bericht ſich lange zerplagen die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration an den Verluſt bey der Eckerdtſchen Handlung unſchuldig, hingegen das Hamburger Comtoir, wegen der eingebildeten unbezahlten Acceptationen, coupable zu machen; ſo kehrt dieſer Beweis beydes ſchnurgerade um. Es iſt niemand bey der ganzen Eckerdtſchen Sache coupable als die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ganz allein: theils wegen unzulänglichen, verkehrten, der Sache nicht angemeſſenen Inſtructionen ans Hamburger Comtoir, theils wegen ihrer Verhandlung der Eckerdtſchen Güter. Dies liegt in Akten und Bücher ganz klar, und das hat ſie auch ſelbſt ſehr wohl empfunden, ſonſt würde ſie mich in $5\frac{1}{2}$ Jahr dieſerwegen nicht unattaquirt gelaſſen haben, da ich doch mit ihr wegen meiner ungerechten Dienſtentſetzung ſo hart im Proceſs lag.

Wenn Commiſſarii in ihrem erſten Bericht f. 70. ſagen;

„Dagegen können wir in Betreff der Acceptationen
„des Hamburger Comtoirs woraus der Rückſtand
„der 414075 Rthlr. 12 gr.

„dieſer Meynung nicht ſeyn ꝛc.

Item. „Durch dieſe Acceptation iſt der Rückſtand der „Schulden des Eckerdt an die Adminiſtration nach „den Zuſtand vom Ende des Jahrs 1781. um „414075 Rthlr. 12 gr. vermehret worden, und „die an deſſen Committe gegebene Vorſchüſſe von „105615 Rthlr. 23 gr. 7 pf. haben gleichfals darinn ihren Grund ꝛc.“

Item. „Auf die Sicherheit welche hiebey genommen „worden, kommt es hiebey um ſo weniger an; da

 „es

„es nicht ſolche war als dem Comtoir vorgeſchrie-
„ben, der Adminiſtration ohnehin das ganze Ver-
„mögen des Eckerdt verpfändet und der Rückſtand

„der	719618 Mk.	6 ßl.	
„nach Abzug der darunter	246000	=	— =
mit	473618 Mk.	6 ßl.	

„ohne alle Deckung von dem Comtoir angenom-
„men war.“

Item. „Indeſſen kann nur der Verluſt, welchen Ew. „Königl. Majeſtät wegen des dem Eckerdt gegebe- „nen Credits, ſo viel jetzt klar iſt leiden, jenem „unvorſichtigen Benehmen, wenn es auch weiter „nichts wäre, allein zugeſchrieben; da der ſchon „jetzt gewiſſe Verluſt, nach unſerer obigen Aus- „führung nur 361120 Rthlr. 21 gr. 11 pf. beträgt „die ungebührlichen Acceptationen des Hamburger „Comtoir aber beſonders mit Rückſicht auf die da- „von aufgelauffenen Zinſen, aber dieſe Summe „überſteigen.“

Item. „Wir müſſen jedoch auch allerunterthänigſt be- „merken: daß Ew. Königl. Majeſtät jene 361120 „Rthlr. und dasjenige was etwa von den 230000 „Rthlr. welche bey der Uebernehmung der Eckerdt- „ſchen Maſſe an Capital und Zinſen, worunter „aber

„an letztern	170865 Rth.	11 gr.	4 pf.
„an Gewinn	205759 =	18 =	6 =
„überhaupt	376625 Rth.	5 gr.	10 pf.

„begriffen ſind, Ausfall geblieben, noch einge- „büßet werden möchte, nicht von dem Anlage „Capital der 180000 Rthlr. verlieren, da die „Adminiſtration, nach der in unſern Commiſ- „ſions-Akten befindlichen Nachweiſung der Ad- „miniſtrations-Caſſe vom 22ſten vorigen Monats „bis zum Ende des Jahrs 1785. überhaupt

„1338902

„1338902 Rthlr. 18 gr. 3 pf. Ew. Königl. Ma=
„jeſtät Haupt = Banco aber durch die Geſchäfte
„der erſtern bis Ende 1786. 933471 Rthlr.
„13 gr. 9 pf. mithin nach Abzug der von der
„Banco an das Publikum ausgelegte Zinſen,
„welche wir in Rückſicht ihrer ſonſtigen Koſten
„überhaupt auf 3 p. C. rechnen, ungefehr
„373388 Rthlr. gewonnen hat."

Item, weiter vorne in dem erſten Bericht f. 60. wo das peccatum des Comtoirs gegen die erſte Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. angegeben wird,

„nichts deſto weniger hatte das Hamburger Com-
„toir nach dem Bericht des Redanten Krahmer vom
„19ten Febr. 1781. 405090 Mk. Banco inſtru-
„ctionswidrig acceptirt. Es hatte nicht die vorge=
„ſchriebene ſondern willkührliche Pfänder angenom=
„men. Sie beſtanden in einer verſchriebenen
„Brenkenhofſchen Schuldpoſt, ſeiner in Schweden
„befindlichen Hölzer, dem daraus zu machenden
„Gewinn, in einigen See = Schiffen, in einer
„Zollfoderung an die Schwediſche Admiralitæt, die
„zum Theil keine Sicherheit gewährten, zum
„Theil waren bey der Verſicherung die gehörige
„Vorſicht nicht gebraucht, und überhaupt die
„Pfänder nicht ſo fort zu realiſiren; die Accepten
„muſten aber bezahlt werden, da das Comtoir,
„wenn es gleich die Inſtruction überſchritten hatte,
„von der Adminiſtration zu acceptiren bevollmächti=
„get war, und die Adminiſtration muſte alſo Geld
„anſchaffen."

Item, 2ten Bericht:

„Das Comtoir hat ſich anfänglich durch ein allge=
„meines Vorurtheil von dem Eckerdtſchen Wohl=
„ſtande, und durch Vorſpiegellungen chimeriſcher
„Sicherheiten oder Deckungen von dem Eckerdt
„täuſchen laſſen ꝛc."

ſo ſind alle dieſe Sätze durchgängig nicht nur unrichtig, kenntnißlos von dem innerlichen Verhältniß der Eckerdtſchen Handlung hingeſchrieben, ſondern insgeſammt mit dem Beweis,

daß der ganze Eckerdtſche Credit beym Hamburger Comtoir wieder bezahlt iſt,

widerlegt, und ſind daher ein ganz unnöthiges Bemühen.

Alle darinn hererzählte Summen, die zu dieſer oder jener Zeit Hamburger Accepten haben ſeyn ſollen, ſind mehr oder minder irrig angegeben.

Die letzte worauf alle Hamburger Accepten beruhen, ſind die von Commiſſariis angeführte 719618 Mk. 6 ßl. und dieſe ſtanden ihnen in dem Schreiben des Comtoirs an Eckerdt vom 20ſten Nov. 1781. Nro. 313. ſo vor Augen:

„lauffende Tratten (das ſind „Accepten,) bis zum 30. Jan.	Bco 465044 Mk.	6 ßl.	
„der uns laut Conto zu kom„mende Saldo	= 241574	= —	=
„Bourdeauxer Proteſt Livres „25000	= 13000	= —	=
zuſammen	Bco 719618 Mk.	6 ßl.	

und in der Deſtination hätten ſie ſolche auch vortragen müſſen. Sie wuſten, oder hätten in den Rechnungen ſehen können, daß unter dem Saldo einige 150 bis 170000 Mk. fremde Zahlungen ſtacken, die keine Accepten oder Credit des Comtoirs an Eckerdt jemals geweſen waren, und zwar für zurückſchlagende Rimeſſen-Wechſel bey den Banquerouten im Aug. für einen Reſt des Stabholzes, das die Adminiſtration und nicht das Comtoir an ihm verkauft hatte. Wenn Commiſſarii dieſes alles geſammelt und von den 719618 Mk. 6 ßl. abgezogen hätten, ſo wäre ihnen die rechten Accepten-Summe auf eigene Kenntniß geblieben, und ſie hätten gleich einſehen können, daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe ihnen für Hamburger Accepten unrechte Summen aufgab.

Sie konnten ferner wiſſen, das die Caſſe irrig aufgab, wenn ſie ihnen glaubend machen wollte, es wären

ren die allerletzten Hamburger Acceptèn juſt die 834000 Mk. Bco geweſen, welche die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration im Nov. 1781. zu Abzahlung aller auswärtigen Eckerdtſchen Schulden nach Hamburg ſchickte. Eckerdt hatte an M. H. Knobloch, an Bürgermeiſter Luis & Sohn, in Amſterdam, London, Copenhagen zu zahlen, das durchs Hamburger Comtoir floß: was aber alles dieſes zuſammen beträgt, gehet von den 834000 Mk. ab, und iſt von dem Comtoir-Credit oder Acceptèn, ganz verſchieden, und wie ich ſchon oft angeführt, beträgt ſolches alles nach Krahmers Berechnung 341419 Mk. 8 ßl.

alſo blieb nichts mehr für Acceptèn als: 492580 Mk. 8 ßl. oder wie oben 246 oder 247000 Rth. Preuß. Cour. denn wohl zu verſtehen, Eckerdt gab auch zuweilen Rimeſſen mit. Es iſt alſo bloße Phantaſie, wenn dieſe Acceptèn zu 834000 Mk. Hamburger Bco oder 414075 Rthlr. 12 gr. Preuß. Ct. oder gar zu 706731 Rthlr. 8 gr. 10 pf. von Commiſſariis angegeben, und vom Cammergericht vertrauensvoll nachgeſprochen werden, welches letztere einmahl 834000 Mk. und ein andermal 854250 Mk. Bco für Hamburger Acceptèn hält, ſeine Condemnation aber wieder auf die 834000 Mk. Bco gründet.

Der kürzeſte und gleich in die Augen fallende Beweis, daß es keine 834000 Mk. ſeyn konnten, war ſchon der, daß Eckerdt keine Wechſel mehr zog, ſo bald er den Contract mit der Adminiſtration am 8ten Nov. unterſchrieben, und daß der letzte Etat zwiſchen dem Hamburger Comtoir und ihm, am 20ſten Nov. auf 719618 Mk. 6 ß. aufgegeben ward; welches, wenn dieſe Summe auch lauter Acceptèn geweſen wären, wie ſie nicht waren: ja doch ſchon 114381 Mk. 10 ßl. weniger als 834000 Mk. macht.

Dieſe ganze Diſcuſſion über Summen, welche Hamburger Acceptèn geweſen, oder nicht geweſen, könnte hier weggeblieben ſeyn, weil ſie alle längſt bezahlt ſind. Allein Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz ſehen, daß die ganze Durcharbeitung des Cammergerichts auf dieſen 2 Commiſſariſchen Berichten ruhet, und daß ſolche nicht

nur in der Relation überall, ſondern auch in den Entſcheidungs-Gründen pro baſi angenommen worden ſind. Stehen nun die Commiſſariſchen Berichte ſelbſt auf irrigen Sätzen, falſch angegebenen Summen, verkehrten Begriffen von der Eckerdtſchen Handlung, vornemlich von dem Gang derſelben unter der Verwaltung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vom 8ten Nov. 1781. bis zu Ende aus, von den Verluſten, die die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration dabey erlitten zu haben vorgiebt, und endlich von der wahren Geſchichte der Hamburger Accepten und der Inſtructionen ans Comtoir: ſo ſtehen die Cammergerichtlichen Entſcheidungen nichts beſſer.

Wuſten Commiſſarii die vielen Contracte der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mit Eckerdt von Ao. 1778. an, bis 1781. hinzu, über große Quantitäten Schiffsholz und Planken, Kiehnen, Stieleichen, Stabholz und Brennholz, daß er vorzüglich der Adminiſtration die kleinen Schiffshölzer mit abnahm, wozu wie Commiſſarii ſagen, außer ihm kein Abnehmer zu finden war, und daß er dieſe kleine Schiffshölzer zu Kauffarthey-Schiffe verbauete, daß die Adminiſtration bey dieſen Handlungen mit Eckerdt reſp. 20, 33⅓, 40 & 50 p. C. gewann, welchen Gewinn mit Zinſen ſie bis Ende 1784 angegeben zu 376625 Rthlr. 5 gr. 10 pf. ſo wuſten ſie damit zugleich, daß der Hofrath Eckerdt für die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ein ſolcher Kundmann war, desgleichen in der ganzen Handlungswelt nicht gefunden wird. Um mit ſo vieler Wiſſenſchaft von dieſen Contracten reden zu können, müſſen Commiſſarii die in Akten p. 137. befindliche „Nachweiſung der mit dem Hofrath Eckerdt eingegangenen Contrahirungen, und wie „viel darauf ſeit ult. Auguſt c. annoch unerfüllt iſt,“ welche die Adminiſtrations-Caſſe Ao. 1781. bey Aufnahme Eckerdtſchen Status ausziehen, und einreichen muſte, in Händen gehabt haben.

Wuſten Commiſſarii hiernächſt ebenfalls des Eckerdts Verkaufspreiſe, wenigſtens ſeiner größten Contracte den Schwediſchen führen ſie desfals an; wuſten ſie aus den in Händen habenden Acten, was der Geheime Finanzrath von Ernſthauſen von dem Gewinn des Crotoſziner Stabholz

holz Contracts vom 4ten Aug. 1780. von 10,000 Ring groß Stabholz, ohne Mittelholz und Wrack, im Febr. 1782 ans General Forſt-Departement von Stettin einberichtet, nemlich:

„Daß auf jeden Ring Crotoſziner Stabholz, ſelbſt „in Stettin verkauft, 23 Rthlr. reines Geld ver„dient wurde,“

welches denn ſchon 230000 Rthlr. austrug, ohne Mittelholz und Wrack; wuſten ſie alle übrige Contracte, worauf Eckerdt auch ja nothwendig gewinnen muſte, ſonſt hätte er ſie mit der Adminiſtration ja nicht geſchloſſen: ſo konnten ſie ſchon aus dieſen Documenten erkennen, daß die Eckerdtſche Handlung von Importanz und daher Dienſtpflicht war, ſie durch alle mögliche Mittel zu conſerviren.

Hatten ſie nun auch den Statum bonorum vom 25. Oct. 1781. und ſahen daraus wie die Eckerdtſchen Handels-Effecten beſchaffen und wie ſeine paſſiva dagegen waren, und daß er ein Capital von 112930 Rth. 19 gr. 1 pf. wie ſie ſelbſt berichten, übrig hatte: ſo muſten ſie ſchon gleich begreifen, daß alle Hamburger Acceptem in dem Eckerdtſchen Gütern mit eingeſchloſſen, und daß ſie mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſen-Nachweiſung vom 22ſten Febr. 1787. hintergangen geworden: daß folglich ihre Sätze,

als ob dieſe Accepten jemalen auſſer der Sphäre der Eckerdtſchen Güter geſtanden — alſo gefährlich geweſen wären,

wegfallen muſten. Sie ſahen daß die Eckerdtſchen Handels-Maſſe faſt gänzlich in Realitæten beſtand, nemlich etwas Geld in Caſſe, fertige und auf dem Stapel ſtehende Schiffe, auswärtige Holzläger, Holzläger im Lande, andere Effecten, Avarie, und Fracht-Gelder zu einem Betrag von 790941 Rth. 21 gr. 1 pf.

1 Wohnhaus in der Stadt, 1 neu gebautes in Schwinemünde, 1 neu gebaute Sägemühle bey Coſeburg 30000 - — - — -

alſo an Geld und Effecten	820941 Rth. 21 gr. 1 pf.
und an ausſtehenden für gut geachtete Schuldfoderungen nur	81514 = 12 = 6 =
Doubieuſe wovon er wohl noch etwas hoffte	15000 = — = — =
Summe	917456 Rth. 9 gr. 7 pf.
Seine Schulden hingegen, incluſive der Hamburger Acceptten	804525 = 19 = 6 =
folglich Ueberſchuß	112930 Rth. 19 gr. 1 pf.

Um aber auch einen richtigen Gedanken über dasjenige zu faſſen, was wohl der Adminiſtration in der Zeit hat obliegen können, wenn ſie die Eckerdtſche Handlung zu des Königs Nutzen in Flor behalten wollte; ſo muſten ſie hier ſo fort bemerken, daß wenn Eckerdt auf die vielen Handels-Effecten, die er durch Zuthun der Adminiſtration und mit ihrer Wiſſenſchaft und Willen, vornemlich des ſtarken Schiffsbaues wegen, beſaß, immer eine große mehr oder weniger beträchtliche Schuldenlaſt hatte, wovon die hier ſtehende zum 8ten Nov. 1781. auf die vorhergehende in Annis 1780. 79. und ſo weiter zurück, wo ſein Schiffbau ſchon ſehr ſtark gegangen iſt, ſchlieſſen läßt, und die nun über ſein eigen Capital eine Summe von 804525 Rth. 14 gr. 6 pf.

betrug, worauf das Forſt-Departement ihm 110000 und 157000 Rthlr. alſo vorgeſtreckt hatte,	267000 = — = — =
nun aber eine Summe von	537525 Rth. 14 gr. 6 pf.

dem Eckerdt noch auf dem Rücken blieb. Er hatte Güter dafür, wie der Status zeigt, und zwar Güter die bey dem vorwaltenden Kriege ſehr theuer bezahlt wurden; daher lief niemand Gefahr, der ihm half. Gewann

wann nun die Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration ganz allein an ihm, und hatte ſie ihre 40, 50 p. C. Handels=Gewinn in allem was er that, auſſer noch ihre 6 oder 5 p. C. Zinſen; ſo iſt die Frage nicht ſchwer zu beantworten, wer dem Hofrath Eckerdt ſo weit zu aſſiſtiren ſchuldig war, als er es brauchte, und weſſen eigenes Intereſſe ſolches ohnehin ſchon erfoderte? Verſtand die Adminiſtration dies der Zeit nicht — kannte ſie nichts deutliches von der Eckerdtſchen Handlung — calculirte ſie nichts über ſeine groſſen Geſchäfte, die doch ſo gut wie ihr eigen Werk waren: ſo liegt ja die Schuld lediglich an ihr.

Wollten aber nun Commiſſarii Ao. 1787. die ganze Eckerdtſche Sache mit Unpartheylichkeit beurtheilen: ſo muſten ſie dieſen Haupt=Punct nicht aus den Augen verlieren; er hätte veranlaſſet, daß eine groſſe Menge irrige Schlüſſe und Urtheile zurück geblieben wären.

Endlich, wuſten Commiſſarii noch, daß Eckerdt dem Hamburger Comtoir würklich aus ſeinen Gütern Sicherheiten für ſeinen Wechſel=Umlauf geſtellet und verſchrieben hatte, und zwar nicht nur dieſes zur erſten Inſtruction, bis den 19ten Febr. 1781. ſondern daß das auch nachher für die Accepten oder den Credit, den der Krahmer nach der neuen Inſtruction vom 5ten Merz 1781, bey meiner Abweſenheit, dem Eckerdt mit 5 bis 600000 Mk. Banco in aller Stille gegeben hatte, am 24ſten Aug. und 8ten Sept. d. a. auch geſchehen war: ſo muſten ſie ja, ehe ſie ihre Feder anſetzten Sr. Königl. Majeſtät zu berichten,

daß dieſe Sicherheiten oder Deckungen chimerique geweſen wären,

ſelbige erſt unterſucht und ſich davon eine eigene Kenntniß verſchafft, nicht aber ſich darauf verlaſſen haben, was andere Leute ihnen davon vorſagten. Deckten dieſe Güter allen Hamburger Credit über und über, und zahlten ſie denſelben auch richtig nachher: ſo fielen ja damit ihre ganze Beſchuldigungen des Hamburger Comtoirs weg, und beyde ihre Berichte an Sr. Königl. Majeſtät hätten dahin lauten müſſen,

daß

daß das Hamburger Comtoir an dem vorgegebenen Schaden bey der Eckerdtſchen Handlung unſchuldig ſey.

Wenn die Rede von Inſtructionen ans Hamburger Comtoir, nebſt Befehlen, in Rückſicht auf die Eckerdtſche Geſchäfte war, und es dabey hieß, daß das Comtoir ſie übertreten hatte: ſo war es ja von Unterſuchungs-Commiſſarien Pflicht, dieſe Inſtructionen und Befehle ſelbſt, und ob ſie mit dem Geſchäft gehörig paßten, genau zu prüfen ehe ſie jemand darob condemnirten. Iſt die erſte Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. von der Beſchaffenheit daß die Adminiſtration ſie unterm 19ten Merz 1781. ſelbſt verwirft und als unzulänglich für das Geſchäft erklärt, mit dem Befehl an die Adminiſtrations-Caſſe eine andere zu machen, und doch kurz vorher, nemlich am 5ten ſelbigen Monats Merz das Forſt-Departement eben dieſe alte Inſtruction zur neuen Vorſchrift geſetzt hatte: ſo geht ja daraus hervor, daß man in Berlin darüber ſelbſt nicht einig war, daß aber die Inſtruction niemalen zulänglich geweſen, folglich das Comtoir ſo gut wie keine hatte, mithin ihm natürlicherweiſe überlaſſen blieb, nach vernünftigen Handlungs-Gründen und nach Pflichten ſo wie es ſie zu verantworten ſich getraue, bey den Eckerdtſchen Geſchäften zu verfahren. Nach welcher Norm will man denn nachher das Comtoir richten, und kann es auf eine Inſtruction jemals beſtraft werden, die unzulänglich war, und von demjenigen der ſie gegeben hatte ſelbſt verworffen ward?

vid. Die Cammergerichtliche Relation p. 23. gedruckt p. 8.

Gerade auf dieſem Schlag, aber noch verworrener, iſt die neue Inſtruction vom 5ten Merz 1781. aus dem General-Forſt-Departement. Ich werde ſie unten breiter erklären.

Hier aber iſt es vorerſt doch noch nothwendiger vor Augen zu legen, welche auffallende Unwiſſenheit mit dem Befehl vom 11ten Aug. 1781. den man ſo hoch erhebt, den Commiſſarii für ſo äuſſerſt wichtig halten, und der unter vielen Wiederholungen durch die ganze Cammer-Gerichtliche Relation ſtrömt, verknüpft iſt.

Com-

Commiſſarii erzählen, daß der Krahmer am 6ſten Aug. angezeigt, er habe ſich in neue Acceptationen eingelaſſen und das auf eine Summe von 605600 Mk.; welche Summe zwar an ſich nicht ganz Accept iſt, aber doch an ſolchem über 550000 Mk. das wuſte alſo die Adminiſtration ehe ſie am 11ten Aug. befahl, Eckerdt ſolle durchaus weiter keinen Credit haben, „daferne, „(wie Commiſſarii treulich nach erzählen) er die Rimeſ„ſen nicht jedesmal baar oder in acceptirten Wechſel„Briefen auf bekannte gute Häuſer abgäbe.“ Dieſe 5 bis 600000 Mk. Bco aber muſten ohne Fehl bezahlt werden. Das muß nun entweder Eckerdt oder das Hamburger Comtoir ſelber thun. Eckerdt hat das Capital in ſeine Güter eingeſteckt, wie ſich von ſelbſten verſteht, denn ſonſt hätte er den Hamburger Credit nicht gebraucht. Er kann ex abrupto und ſo geſchwinde, wie Wechſel es erfodern, die Gelder nicht wieder heraus kriegen, allein das thut nichts, wenn er nur den Hamburger Credit behalten und umſetzen kann, alsdenn kann er an Krahmer ſo viel Wechſel remittiren als er zu den vorkommenden Zahlungen braucht, und ſo hat die Sache ſo lange ihren Fortgang bis Eckerdt zu mehreren Realiſirungen und Verkaufungen ſeiner großen Läger gelangt und dann des Hamburger Credits nicht mehr benöthigt iſt. Nun befiehlt die Adminiſtration das Comtoir ſoll ihm plötzlich den Credit wegnehmen. Gut, ſagt er, ſo kann ich dem Comtoir nicht remittiren, alſo mag es ſehen wie es ex propiis die 5 bis 600000 Mk. bezahlt. Das Comtoir iſt dazu nicht im Stande, weil täglich große Summen von 30, 40000 Mk. vorkommen, und die ſich bald bis 100000 Mk. und mehr anhäufen und zum Verfall ſtehen, die prompt auf den erſten Tag bezahlt ſeyn müſſen, woferne das Comtoir nicht Schande haben will, welches jedoch nur das kleinſte Unglück geweſen wäre; aber das Comtoir kann überall nicht bezahlen, ſondern muß im kurzen ſeine Wechſel mit proteſt für Non-Bezahlung zurück gehen laſſen, und damit iſt es nach der Hamburger Falliten-Ordnung den Augenblick banqueroute. Dieſe Folgen liegen unvermeidlich in den Befehl der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vom 11ten Aug. Sind denn das Befehle die befolgt werden können?

Man

Man muſte ja ohne Kopf agiren, wenn man ihnen folgte. Befahl die Haupt = Nutz = Holz = Adminiſtration daß Eckerdt keinen Credit weiter haben ſollte, ſo muſten ja doch einige Räthe bey dieſem wunderbaren Vortrag des Decernenten im Collegio, den Gedanken gefaſſet haben;

ſo müſſen wir auch gleich heute dem Comtoir Rimeſſen mit ſenden, ſonſt kann es ja nicht bezahlen.

Das geſchieht nicht, vielmehr fügt man noch Gedankenlos hinzu:

„Daferne er die Rimeſſén nicht jedesmal baar oder „in acceptirten Wechſel = Briefen auf bekannte gute „Häuſer abgäbe.“

Wenn Eckerdt baare Rimeſſen, das iſt baar Geld, oder acceptirte Wechſel liegen hatte, was braucht er denn aufs Hamburger Comtoir zu traſſiren?

Es iſt aber offenbar, daß die Adminiſtration an der Fortſetzung des Comtoir-Credits an Eckerdt ſelber die Haupt=Urſache iſt, denn ſie läßt dem Comtoir ja kein ander Mittel zu ſeiner eigenen Rettung über: ſie zwingt das Comtoir ja für Eckerdt bald minder bald mehr zu acceptiren, um nur von ihm zu den verfallenden Accepten ſo viel Rimeſſen zu erlangen als es unumgänglich brauchte. Eben ſo, und zum Theil noch verkehrter ſind alle nachherige Raiſonnées, Befehle, Vorwürffe, die bis zum Ende aus, und bis in den Monat Febr. 1782. fortgehen, und nichts als Widerſprüche und Kenntnißloſigkeit des Decernenten (mehrentheils Weisbeck) von dem ganzen Eckerdtſchen Geſchäft und was damit verknüpft war, enthalten.

Wenn aber Commiſſarii Ao. 1787., da ihnen alles dieſes zu Geſicht lag, ſo darüber reden, als man in ihren beyden Berichten an Sr. Königl. Majeſtät ſieht: ſo folgt daraus, daß ſie entweder nicht darauf gemerkt, oder ſelbſt nichts davon verſtanden haben. Allein damit ſtellen ſie Sr. Königl. Majeſtät die Sache in einem ſehr unrechten Geſichtspunct vor, und geben zugleich dem Cammer = Gericht, das ſich gänzlich auf das Anſehen der Com-

Commiſſarien verläßt, und zu ſeiner Entſcheidung über das Comtoir nichts weiter braucht, als was ſie ſchon haben, ſo zu irren als in ſeinen Urtheilsſprüchen vor Augen liegt.

Wenn Commiſſarii in dem erſten Bericht wegen dieſer der Adminiſtrations-Ordre vom 11ten Auguſt 1781. anführen können:

„es wäre des Comtoirs Verantwortung dieſerwegen „vorbehalten,“

und in dem 2ten Bericht

„die abermalige Verfügung der Haupt-Nutz-Holz-„Adminiſtration vom 11ten Aug. 1781. war wie-„derum ohne wirkſame Folgen, bey dieſem faſt un-„glaublichen Verfahren haben wir mit aller erſinn-„lichen Sorgfalt in den Akten die Bewegungsgrün-„de ausfündig zu machen geſucht, welche das Com-„toir beſtimmen konnen, ſich ſo grenzenloß über „die eingeſchränkte Vorſchrift ihrer Inſtruction hin-„wegzuſetzen. Das Comtoir hat ſich anfänglich „durch ein allgemeines Vorurtheil von dem Eckerdt-„ſchen Wohlſtande, und durch Vorſpiegelungen „chimeriſcher Sicherheiten oder Deckungen von dem „Eckerdt täuſchen laſſen, mehr als die limixtirten „6000 Rthlr. Bco zu acceptiren.“

So hielten ſie den Befehl der Adminiſtration vom 11ten Aug. 1781. für ein ſo wichtiges Geſetz, daß deſſen Uebertretung Verantwortung nach ſich zog. Verdiente denn die Sache nicht einer reifen Unterſuchung? Muſten ſie ohne weiteres einer Parthey beyfallen und die andere verdammen? Muſten ſie von grenzenloſen Hinwegſetzung eingeſchrenkter Vorſchriften, von täuſchen laſſen, durch Eckerdtſchen Wohlſtand, chimeriquen Deckungen reden, und unbeſorgt über alle dieſe Dinge, ob ſie wahr wären oder nicht, Kenntnißlos hinſtappen, und endlich ſo gar in den allergröbſten Widerſpruch von der Welt hineinſtürzen, in dem ſie hier nichts als

ein bloſſes Limitum von 6000 Rth. Banco für Eckerdt zu acceptiren,

ange-

angeben und vergeſſen, daß ſie in ihrem erſten Bericht ſich geäuſſert haben wie die Sache war, nemlich;

„Eckerdts Antrag einen Theil ſeiner Geſchäfte „durchs Hamburger Comtoir gehen zu laſſen — ⅔ „auf Holzabladungen nach Frankreich, England, „Irrland, Spanien u. ſ. w. in 2 monatlichen „Wechſel-Briefen aufs Hamburger Comtoir zu „entnehmen auch einen Blanco Credit von 6000 „Rthlr.“

welche ⅔ auf Abladungen ohne Limitum und ohne Beſtimmung, wie viele Cargaiſonen Eckerdt abladen ſolle, ihm in der Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. nachgelaſſen war, und die folglich, wenn er ſo viele Cargaiſonen hatte auf viele Hundert Tauſende gehen konnten, ohne daß das Hamburger Comtoir desfals verantwortlich würde; und wenn Commiſſarii doch in dieſem ſo feyerlichen Bericht, an die geheiligte Perſon des Monarchen, den Eckerdtſchen Wohlſtand, der angeblich getäuſcht hatte, und die chimeriſche Deckungen nennen wollten; lag es ihnen denn nicht ganz ſchwer ob, von beyden vorher eine zuverläßige Kenntniß zu haben, um zu allen Zeiten ihr Vorgeben zu unterſtützen? Widerſprechen ſie ſich nicht mit dieſer Art ſchimpflichen Bezeichnung des Eckerdtſchen Wohlſtandes, wenn ſie in dem erſten Bericht ſagen:

„das veranlaßte die Adminiſtration mittelſt Con„tract vom 8ten Nov. 1781. von dem Vermögen „des Eckerdtſeinen Statum bonorum aufnehmen zu „laſſen, und da ſich fand: daß ihm nach ſelbigem „112930 Rthlr. 19 gr. 1 pf. zu gute blieb, die „Verwaltung des ganzen Vermögens auf deſſen „Gewinn und Verluſt bis ſie völlig befriedigt ſeyn „würde zu übernehmen.“

Hier hatte Eckerdt, doch mit ihrer Wiſſenſchaft, Capital, Vermögen, und ſo war er ja noch nicht nackt, und die Adminiſtration wollte darum eben Verwalter ſeyn, weil er Vermögen hatte, ſonſt hätte ſie es wohl bleiben laſſen. Und weiter unten in demſelbigen Bericht erklären ſie ſich faſt noch deutlicher:

„denn

„denn der Eckerdt war ihr und zwar gröſten Theils
„wegen der Inſtructions widrigen Accepten des Ham=
„burger Comtoirs nach dem aufgenommenen Statu
„bonorum an die 600000 Rthlr. ſchuldig, und hat=
„te mehr Vermögen als Unvermögen. Es kam
„alſo nur darauf an: daß erſteres der Adminiſtra-
„tion zu ihrer Befriedigung erhalten, und die Ver=
„waltung deſſelben ſo geführet wurde: das mißli-
„che und weit ausſehende neue Geſchäfte vermieden,
„die alten aber mit Vorſicht beſchleuniget, des En=
„des die Vermögensſtücke des Eckerdt, beſonders
„deſſen vielen Schiffe und Holzläger, baldthunlichſt
„jedoch nach den Umſtänden an Mann gebracht wer=
„den muſten."

Das iſt denn doch ja wohl ein nicht zu verachtender Wohlſtand, und zwar ein ſolcher, der gar wohl erhalten werden konnte, wenn dabey nur das geſchieht, was Commiſſarii hier erzählen. Hätten dieſe Herren Commiſſarien nun noch die Handlungs = Bücher der Haupt-Nutz = Holz = Adminiſtration vom 8ten Nov. 1781. an bis Ende des Jahrs 1784. oder 1787. hinaus gehabt und an den Gewinn und Verluſt = Conten geſehen, daß ungeachtet der ſchlechten Verwaltung der Eckerdtſchen Handlung, die wohl auf Erden nicht ſchlechter ſeyn konnte, als die Haupt = Nutz = Holz = Adminiſtration ſie führte, dennoch zu den Eckerdtſchen erſten Güter von 917456 Rthlr. 9 gr. 7 pf., einige 490 bis 500000 Rthlr. Handelsgewinn hiezu gekommen war, daß folglich über 1400000 Rthlr. Maſſe geworden: denn denke ich, hätten ſie von dem Eckerdtſchen Wohlſtande vor Sr. Königl. Majeſtät ein wenig anders geſprochen. Es ſcheint aber überall durch, daß wenn es über das Hamburger Comtoir, und vornemlich über mich hergeben ſoll, Commiſſarii ſich auf eine recht ausgezeichnete Art ſelbſt vergeſſen.

Was hiernächſt die chimirquen Deckungen anbetrift; ſo ſteht es mit der Kenntniß der Herren Commiſſarien hiervon nichts beſſer. Ihre Aeußerung darüber iſt dieſe:

Fol. 60. „Nichts deſto weniger hatte das Hamburger
„Comtoir nach dem Bericht des Rendanten Krah-

 men

„mer vom 19ten Febr. 1781. 405090 Mk. Banco „Inſtructions widrig acceptirt.

„Es hatte nicht die vorgeſchriebene, ſondern will„kührliche Pfänder angenommen. Sie beſtanden „in einer Verſchreibung einer von Brenckenhofſchen „Schuldpoſt, u. ſ. w. man ſehe das fernere oben."

Wenn dies ein Fremder lieſt, der nichts mehr von der Sache weis, als was hier geſagt wird; ſo ſieht es mit der Aufführung des Hamburger Comtoirs übel aus.

Finden ſich aber in der Erzählung der Commiſſarien beynahe ſo viel Unrichtigkeiten als Worte: ſo hat es keine Gefahr.

Vorerſt kannten Commiſſarii die Pfänder nicht, die ſie beſchreiben, deswegen reden ſie ſo verächtlich davon. Sie beſtanden in

Cargaiſons in London und Mallaga	Bco	100000	Mk.
Holz bey der Admiralität in Carlscrona	=	86000	=
Tranſito-Gelder der Schwediſchen Admiralität in Calscrona	=	60000	=
Summa	Bco	246000	Mk.

welche bey der neuen Inſtruction vom 5. Merz 1781. das Comtoir ferner behalten ſolle.

Von 600000 Cub. Fuß, à 8 ßl. Bco aus dem Schwediſchen Contract, wovon 1 Mk. 4 ß der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, vid. die erſte Cammergerichtliche Relation vom 3ten Sept. 1787. bey dem erſten Anlehn mit verpfändet waren	=	300000	=

NB, dieſe floſſen nach Maasgabe der beſchaffenden Lieferung nach und nach ein, und ſind Ao. 1787, da Commiſſarii ihren Bericht ſchreiben, längſt doppelt und dreyfach in der Caſſe der Haupt-Nutz-Holz-

Ad-

Tranſp. Bco 546000 Mk.

Adminiſtration, ſie waren kein ſpeculirender Gewinn, ſondern contracts Zahlung.

Drey Fregatt-Schiffe = 121000 =

und endlich zum Ueberſchuß die Brenckenhoffſche Obligation, die man dem Eckerdt abnahm, als er einmal unordentlich im remittiren war, = 37000 =

Summa Bco 704000 Mk.

Die Pfänder ſind nicht chimerique, weil mehr Gelder daraus eingekommen ſind, als zum Eckerdtſchen Credit nöthig waren; ſie ſind auch nicht einmal ſo willkühr- lich, wie Commiſſarii meynen. Die 246000 und ſelbſt die 300000 Mk. Bco fallen der Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. gar nicht vorbey, weil ſolche dem Comtoir theils ſehr bald, theils allmählig, wenigſtens die Schwediſchen Gelder ohne Fehl einkommen, und den Eckerdtſchen Credit, der noch kleiner war als dieſe Schwediſchen Gelder allein, vermindern oder ganz tilgen konnten. Nun hatte das Comtoir noch die 100000 Mk. Cargaiſons, und die 3 Fregatten pro 121000 Mk., wobey die Formalien per Protocoll mit Eckerdt ſo gut waren, wie alle zu nichts dienende mehrere Juriſterey: denn die Schiffe behielt Eckerdt doch ſo gut in Händen, als er die an die Adminiſtration verpfändete, und könnte immer, wenn er Untreue hätte machen wollen, aller Formalien ungeachtet, nach Willkühr damit verfahren. Ein Kaufmanns-Brief iſt in der Handlung ſchon ein feſtes Band, und gilt in Gerichten. Auf dieſen ungefehren Thon nahm ſich das Comtoir mit Eckerdt, und er hat demſelben, wie das Ende gewieſen, ganz redlich begegnet. Und was heiſt das, inſtructionswidrige willkührliche Pfänder? konnte bey dem Geſchäft eine andere Inſtruction ſtatt haben als eine ſolche,

die die im Handel mit Eckerdt lauffende Königl. Gelder am beſten ſicherte,

Digitized by Google

Schaden verhütete und Gewinn beförderte? Nur das war Zweck: wenn eine Adminiſtrations-Caſſe, deren gröſstes Geſchick nicht in Handlungs-Kenntniſs beſteht, eine Inſtruction zu Papier bringt, wie die vom 27ſten Oct. 1779., die mit Schnirkeln angefüllt iſt, welche im Handel nicht paſſen, und die die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration obgedachter maſſen nachher ſelbſt verwarf; ſo war ſelbige gerade ſo gut wie gar keine Inſtruction.

Hatte nun das Comtoir unter ſeinen Pfändern 3 Fregatten mitgenommen, ſo hat die Adminiſtration, die kein für ſich verſchiedenes Intereſſe mit dem Hamburger Comtoir bey Eckerdt haben konnte, ſelbſt nach des Hrn Geheimen Finanz-Rath Wlœmers Gutachten bey den 110000 und 157000 Rthlr. ja gerade daſſelbe gethan, da es für die Anlehne 13 und 8 Schiffe zum Pfande annahm.

Man wird gleich ſehen, daſs das General Forſt-Departement dem Hamburger Comtoir zu ſeiner mehrern Sicherheit in der neuen Inſtruction vom 5ten Merz auch Pfänder aufgiebt, die keine Cargaiſons, und alſo der Inſtruction vom 27ſten Oct. 1781. ebenfalls nicht gemäſs ſind.

Vorerſt aber muſs ich Commiſſariis die Stelle erklären, wo ſie ſagen:

„die Accepten muſten aber bezahlt werden, und die „Adminiſtration muſte alſo Geld anſchaffen;“

denn das hat faſt eben einen ſolchen Klang, als der Befehl vom 11ten Aug. 1781. ſo lange man keinen beſſern Begriff davon hat.

Commiſſarii hätten ſo fort ſchon an der Krahmerſchen Rechnung vom 6ſten Aug. 1781. ſehen können, daſs die 157000 Rthlr. welche dem Eckerdt auf ſein Geſuch vorgeſtreckt wurden, und wofür Commiſſarii eine Nothwendigkeit aus den Hamburger Accepten hergeleitet, anführen, die im Grunde aber doch nur eine Schutzrede iſt, weil dieſe Gelder am Ende in die Verluſten fallen, dem Hamburger Comtoir niemalen zu Theil geworden; denn wenn Krahmer gleich 158000 Mk. vel quaſi daraus erhielt, ſo hat er doch in aller Stille dieſelbe

ſelbe Summe und mehr wieder acceptirt, welche nachher ohne Hülfe der Adminiſtration oft bezahlt werden müſſen. Die 157000 Rthlr. dienten dem Hofrath um eine dringende Schuld an Joh. Georg Kriegers Erben abzubezahlen und der Reſt kam zu ſeinem Schiffbau. Das Königl. Comtoir aber bekam daraus nichts. So lange das Comtoir dem Eckerdt den Credit ließ, ſo lange hatte es mit der Bezahlung ſeiner Accepten keine Noth, und das Comtoir hat ſie ja bis in den Nov. hinein mit Eckerdtſchen Rimeſſen alleine beſtritten. Man ſieht alſo daß Commiſſarii ſich irren, und vorberührtermaſſen ganz was anders verblümt ſagen wollen, als was ſie ausdrücken.

Commiſſarii geben zu, daß zwo Perioden ſind, in welchen das Hamburger Comtoir, ihrer Meynung nach ſich vergangen haben ſoll, die eine von Anfang bis den 19ten Febr. 1781. da der Krahmer, auf Anfoderung der Adminiſtration vom 4ten Febr. d. a. Bericht erſtattete, und die Rechnung mit Eckerdt einſandte; die andere vom 5ten Merz d. a. bis zum 6ſten Aug. da wieder auf Befehl der Adminiſtration, der Krahmer die Rechnung mit Eckerdt einſandte, und was er für ihn ſeit dem 5ten Merz acceptirt hatte, berichtete. Die erſte dieſer Perioden fällt in die Zeit da ich größtentheils in Hamburg war, auſſer einige Monate zwiſchen 1779. und 1780. im Winter, die ich bey den gewöhnlichen Conferenzen im Collegio zu Berlin zu brachte. Was alſo in der Zeit mit den Eckerdtſchen Geſchäften vorgegangen, iſt mehrentheils ſo zu nehmen, daß es unter meinen Augen und mit meiner Bewilligung geſchehen. Was aber nachher unter der neuen Inſtruction vom 5ten Merz bis Ende Jun. 1781. vorgegangen, und von dem Krahmer acceptirt wurde, gehöret zu der Zeit meiner Abweſenheit, indem ich ſchon am 15ten Jan. von Hamburg abreiſete und 5 Monaten in Berlin aufgehalten wurde.

Aus dem obigen geht hervor, daß die Eckerdtſchen Geſchäfte bey der erſten Periode im Hamburger Comtoir bis zu 405090 Mk. lieſen, daß Eckerdt dafür 704000 Mk. gute Sicherheiten ſtellte, und daß aus dieſen Sicherheiten weit mehr Geld eingefloſſen iſt als nöthig geweſen: folglich niemand davon ſagen kann, daß etwas

daben verloren worden, wohl aber daß ſie ein Haupt=mittel geweſen, um die vielen Gelder, die, laut Handelsbüchern, an Eckerdt in der Zeit gewonnen ſind, zu erlangen. Wie ich alſo, wenn man mir auch die ganze Schuld, als Handelsführer und Vorſteher des Comtoir beylegen will, zu tadeln oder gar zu beſtrafen ſeyn könnte, das iſt unbegreiflich. Es war ja nicht Dienſt an Eckerdt, es war ja unſer Intereſſe. Wer aber dieſes nicht kennt und von der ganzen Lage nichts verſteht, auch gar überall keine Handlung in der Welt geſehen noch gelernt hat: der iſt ſicherlich kein competenter Richter.

Die zwote Periode, wenn darinn etwas inſtructions-widriges vorgegangen, gehöret lediglich zwiſchen der Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration und dem Krahmer, dem ſie am 7ten Febr. eine erneurte Accepten-Vollmacht und nachher am oft gedachten 5ten Merz neue Verhaltungs=Befehle ertheilte, die, wenn gleich ans ganze Comtoir rubricirt, doch nur für den Krahmer abzweckte, indem ich den Sommer durch in Berlin verharren ſollte.

vid. meine Druckſchrift von 1788. p. 12.

Weil Commiſſarii, und nach ihnen das Cammer=Gericht dieſe neue Inſtruction eben ſo ernſthaft aufnehmen, als die Adminiſtrations-Ordre vom 11ten Aug. und weil ſie meiſtens ihre ganze Verdammung des Comtoirs darauf gründen; ſo erfodert es nothwendig ſie hier ganz herzuſetzen und mit dem wahren facto zuſammen zu halten und zu erläutern. Das Forſt=Departement ſagt:

„Obgleich nun das Comtoir durch dieſes pflichtwi„drige Unternehmen die größte Ahndung und ins„beſondere der Rendant Krahmer die Caſſation ver„dient hätte; ſo wollen jedoch Höchſtgedachte Sr. „Königl. Majeſtät für dieſes mal in der Hofnung „daß gedachtes Comtoir inskünftige mit mehrerer „Vorſicht zu werke gehen, und ſich nach den gege„benen Vorſchriften genauer richten werde mit der „verdienten Strafe überſehen; jedoch daß das Com„toir für alles verhaftet bleibe, und man ſich im „Fall wider Verhoffen Poſten ausfallen an daſſelbe „halten wird. Denn obgleich zwar der Eckerdt

704000

„704000 Mk. Bedeckung gegeben haben will, ſo „ſind doch auch darunter die Poſten von 121000 Mk. „Banco auf die angeblich verpfändete Schiffe, und „300000 Mk. Banco als ein Ueberſchuß auf den „Schwediſchen Handels-Gewinn befindlich, bey dem „erſten nun ſind verſchiedene Præcautionen nöthig „geweſen, welche das Comtoir weder beobachtet, „noch ſie zu beobachten verſtehet, und das leztere „iſt gar nur eine Hofnung welche wohl nicht ver„pfändet werden kann.“

Was für Confuſion und Verwirrung in den Geſchäften und was für übele Folgen daraus entſtehen, wenn ein unwiſſender Decernent Befehle aufſezt die in Königl. Namen abgegeben werden müſſen, das erhellet hier in aller Vollkommenheit. Er nennt hier die 300000 Mk. einen Ueberſchuß auf den Schwediſchen Handels-Gewinn, da er doch hätte wiſſen können, daß ſie Contracts-Zahlung und kein Handels-Gewinn war. Er bekam 1 Mk. 12 ßl. für den Cub. Fuß, wovon er 1 Mk. 4 ßl. an die Adminiſtration çedirt und dieſe für ganz gut angenommen, die 8 ßl. aber auf 600000 Cub. Fuß, die ihm die Haupt-Nuz-Holz-Adminiſtration laut Contract mit ihr liefern, die Admiralitæt aber auch per Contract mit Eckerdt, ſo gar auf ſeine Erben geſchloſſen, annehmen und bezahlen muſte, ſich reſervirt hatte, um ſich damit anderweitig zu helfen, dieſe 8 ßl. hatte er alſo nun dem Comtoir verſchrieben, und die um ſo mehr ſicher waren, als die Haupt-Nuz-Holz-Adminiſtration den ganzen Contract in Bewahr hatte, auch Eckerdt ſich von der Admiralitæt facultatem tranſportandi hatte geben laſſen müſſen. Wenn Decernent das nicht wuſte, warum frug er nicht, und warum dichtete er ſich, daß die 300000 Mk. ein Handels-Gewinn ſeyn muſten?

Commiſſarii nennen ſie nun nach ihm

„in Schweden befindliche Hölzer und den darauf „zu machenden Gewinn ‥ chimeriſche Sicher„heiten,“

und das Cammer-Gericht braucht ſie mit zum Motiv um Menſchen zu condemniren, und doch wuſten alle mit einander nicht wie die Sache zuſammen hieng.

Nichts beſſer iſt der Tadel wegen der Formalien bey den 3 Fregatten per 121000 Mk. worüber ich mich an obiges ſchon darüber geſagte, beziehe.

„Da indeſſen der Hofrath Eckerdt	121000	Mk. Bco
„wegen der Schiffe, und die	37000	= =
„auf den Revers vom 24ſten Jan.		
„mithin überhaupt	158000	Mk. Bco

„abgeführt hat, ſo kann das Comtoir demſelben „auch die darüber in Händen habende Documente „retradiren“.

„Wegen der alsdenn noch bleibenden 247090 Mk. „Bco muß das Comtoir jetzo ſchon die Poſten als

„wegen des Schwediſchen Holzes	86000	Mk. Bco
„wegen des Holzes ſo der Eckerdt „in London und Mallaga hat,	100000	= =
„und Schwediſche Tranſito-Gel„der	60000	= =
Summa	246000	Mk. Bco

„zur Sicherheit behalten, nur muß das Comtoir „dafür ſorgen, daß ſo wohl die Gelder aus Schwe„den als auch aus London und Mallaga, über wel„che letztere auch noch die Sicherheit zu beſorgen „iſt, zur Verfallzeit, welche nach Anzeige des „Eckerdt Anfangs Jun. ſeyn ſoll, eingezogen wer„den.“

Alſo erkennet das General Forſt=Departement doch ſelbſt, daß unter den Sicherheits=Mittel, die für den Eckerdtſchen Credit der 405090 Mk. geleiſtet waren, ſich eine Summe von 246000 = mit befand die richtig war, und die für die Zukunft auch beſtehen konnten, und nur 159090 Mk. auſſerdem, wofür drey doppelt andere gute Pfänder waren.

Letz=

Letzteres in dem Befehl verſteht ſich doch nicht anders, als nur in ſo weit, daß das Comtoir nichts verſäumen müſſe, um die 246000 Mk. einzufodern denn ſonſt will jedes in der Handluug ſeine Zeit haben, vornemlich auswärts liegende Waaren, die verkauft werden ſollen. Man ſieht aber in den Unterſuchungs-Schriften Meynungen herſchen, als ob das Comtoir recht ſtrafbar ſey, wenn es ult. Jun. dieſe Gelder nicht in Caſſa hätte, weil die Vorſchrift ungefehr ſo klingt.

Ferner:

„Ueberdem hat der Eckerdt noch zur Sicherheit „ſeine in Pommern habende Holzbeſtände mit „61000 Rthlr. angewieſen, und verſprochen ſo „wie er etwas davon wegnehmen würde, dafür die „Gelder zu bezahlen. Dem Hamburger Comtoir „wird alſo ſolches und daß das Stettiner Comtoir „deshalb inſtruiret worden, hiermit bekannt ge„macht.“

Dieſes Exempel, da Ein General Forſt-Departement ſelbſt dem Hamburger Comtoir Eckerdtſche Läger in Pommern zur Sicherheit anweiſet, rechtfertiget doch wohl das Comtoir. wenn es vorher auch Pfänder angenommen, die der Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. nicht wörtlich gemäß waren, und es bezeuget damit daß der eigentliche Geiſt der Inſtruction kein anderer ſey, als der, daß das Comtoir mit Sicherheit der Königl. Gelder handeln müſſe; weiter nichts.

„Dem Hofrath Eckerdt ſoll nun zwar, um ihn „nicht ſinken zu laſſen der dortige Credit ferner „geſtattet werden, es muß aber ſolches auf keine „andere Weiſe als es die gedachte Inſtruction vom „27ſten Oct. 1779. vorſchreibt geſchehen, und wenn „das Comtoir davon im geringſten abgehen ſollte, „ſo wird es ſich der ſchwereſten Verantwortung aus„ſetzen. Wie denn auch daſſelbe, ſo ofte die Sum„me des Credits ſich ändert, ſo gleich der Haupt-„Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe davon Nach„richt zu geben, auch in zweifelhaften Fällen zu„vörderſt bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtra„tion anzufragen hat. Berlin, den 15ten Merz, „1781.“

Das war alſo nun eine neue Inſtruction. Allein, wie geſagt, ſie iſt eben ſo handelswidrig, und noch verworrener wie die alte; ſie iſt der Lage der Sache, die der Concipient ſicherlich nicht gekannt noch verſtanden hat, nicht angemeſſen.

Der Eckerdt ſoll nicht ſinken, es ſoll ihm der Hamburger Credit belaſſen werden, aber nur nach der alten Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. Allein 14 Tage nachher, nemlich wie obgedacht am 19ten deſſelben Monat Merz, erkennt die Adminiſtration ja ſelbſt daß dieſe Inſtruction als unzureichlich verworffen, und eine andere gemacht werden müſſe. Da dies nun von der Adminiſtrations-Caſſe verſäumt wird; was ſoll das Hamburger Comtoir unterdeſſen thun, wenn Eckerdt nicht ſinken ſoll?

Er ſinkt gleich, wenn das Comtoir etwa eine groſſe Summe Remeſſen behält, die Tratten aber, wofür er jene eingekauft unacceptirt zurücke weiſet; oder, wenn die Summe noch erträglich, und er durch Freunde Hülfe ſie wieder einlöſete: ſo würde er künftig das Comtoir mit ſeinen 500000 Mk. Bco ungefehr, (denn die erſcheinen ſchon im April und May, vielleicht ſchon im Merz,) ſitzen laſſen, und denn könnte es zuſehen wie es bezahle, denn Eckerdt würde keinen neuen Umſatz wagen. Aber weiter: ſoll das Comtoir denn acceptiren, und wie viel? Zur Nachricht wird demſelben wohl geſagt, Eckerdt habe in ſeinen Pommerſchen Lägern 61000 Rthlr. zur Sicherheit angewieſen; aber wozu ſoll das Comtoir dieſe Nachricht brauchen? es ſoll ja nach der alten-Inſtruction vom 27. Oct. 1779. verfahren, nach welcher für Eckerdt nur auf Cargaiſons, die in fremden Ländern liegen, $\frac{2}{3}$ des Wehrts acceptirt werden kann, und vielleicht hat er dieſe Cargaiſons nicht eben jetzt. Das Comtoir, oder rechtlicher zu ſagen, der Krahmer, der das Eckerdtſche Geſchäfte ohne meine Mitwiſſenſchaft jetzt maniirte und berechnete, wird hier in der Inſtruction beordert, er ſoll die Summe des Credits, ſo oft ſich ſolche ändert, der Adminiſtrations-Caſſe anzeigen. Man kann aber hier fragen: von welcher Summe des Credits ſpricht der Concipient, die ſich verändern kann und mag, er nennt

ja

ja keine? Verſteht er etwa darunter die Bco 246000 Mk.
und die 61000 Rthlr., die betragen = 122000 =

also zuſammen Bco 368000 Mk.

Aber auch das kann nicht ſtatt haben, denn es iſt ja klar, daß die letztern, um der verworrenen alten Instruction willen nicht mit Sicherheit angenommen werden kann; und was die andern betrift, ſo wird auch ſo gar nicht einmal deutlich geſagt, ob Eckerdtſche Tratten und Umſätze darauf ſo lange angenommen werden mögen, bis die Gelder, es ſey nun im Juny, oder wenn es iſt, einflieſſen.

Kurz, in dieſer Dunkelheit und bey allen dieſen Widerſprüchen mag das Hamburger Comtoir thun was es will, es kann alles für unrecht gethan erklärt werden. Es ſind alle dieſe Vorſchriften den Orakelſprüchen zu Delphos gleich.

Ob aber dergleichen in Instructionen ſtatt haben mag, und ob ein richterlicher Spruch nachher darauf gegründet werden kann, das gebe ich zu bedenken.

Der Krahmer acceptirte nun ruhig weg, und hielt ſich daran, daß Eckerdt nicht ſinken, daß er den Credit ferner behalten ſolle, vermuthlich auch daran, daß er auf ſeine Vorſtellung vom 13ten Merz täglich eine verbeſſerte Instruction ſtatt der vom 27ſten Oct. 1779. aus der Adminiſtration erwarten konnte, oder endlich, daß ſein Vorſchlag:

Eckerdt müſſe bey der Adminiſtration ſelbſt für eine beſtimmte Summe Sicherheit ſtellen, und dieſe in ſeinen Diſpoſitionen aufs Comtoir nicht überſchreiten.

Dieſe neue Instruction bekam er aber nicht, ſondern ſie wurde in Vergeſſenheit geſtellt, und die Adminiſtrations-Caſſe heiſt es, lies ſich erſt am 31ſten Julii darüber mit dem Comtoir in Correſſpondenz ein.

vid. Cammergerichtliche Relation p. 23. gedruckte p. 8.

Wenn

Wenn Krahmer nun irrte, wer war ſchuld daran? gewiß niemand als die Adminiſtration ſelbſt.

Warum indeſſen der Krahmer, dem eben die Caſſation vorgehalten und geſchenkt war, dies ſein Verfahren, der neuen Drohung ungeachtet, verheimlichte und nicht die Geldpöſte von Tratten und Rimeſſen des Eckerdts, die jezt vorkamen, der Haupt-Nuz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe aufgab, da er doch nicht nur monatlich alle Verkäufe, Bank- und Caſſen-Berechnung zur Controlle, von jeher einzuſenden gewohnt und dazu verpflichtet war, ſondern über Geld-Sachen, als ſein einziges Fach, mit der Berliner Caſſe faſt poſttäglich correſpondirte, alſo nur mit ein paar Federſtriche im Poſtſcripto die Eckerdtſche Summen hätte anſetzen und den Berlinern das allmälige zuſammen rechnen überlaſſen können, das iſt unbegreiflich und unerklärbar. Wollte er aber, es ſey nun aus was für Urſachen es wolle, der Adminiſtrations-Caſſe oder der Adminiſtration ſelbſt, die jetzige Eckerdtſchen Tratten und Rimeſſen nicht anzeigen, ſo wäre es jedoch ſo wohl Pflicht als Klugheit für ihn ſelber geweſen, mir, ſeinem Vorgeſetzten, da ich ihm noch dazu wiederholentlich Befehl gab, den Eckerdtſchen Geldlauf aufzugeben. Was ich denn damit in Berlin machen möchte, lag auſſer ſeiner Verantwortung. Daß er aber dies unterließ, und aus welcher Urſache er es nnterließ, ſolches erhellet aus meiner Druckſchrift 1788. p. 12 und 13 ausführlich genug.

Weil Commiſſarii, und nach ihnen das Cammer-Gericht ſich ſo eifrig bemühen mich an dieſen ſtillen Krahmerſchen Accepten, woranf es auch einzig und allein bey der ganzen Eckerdtſchen Sache ankommt, da die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtratiou ſie am 8ten Nov. 1781. bezahlte, zu binden, und ſie mir als eine Verſchuldung aufzubürden, da ich doch daran ſo unſchuldig bin wie ſie; ſo bitte ich Ew. Hochfreyherrl. Excellung um Vergebung wenn ich mich mit einiger Digreſſion bey dieſem Umſtand aufhalte, ſo wenig er auch Ao. 1787. da alle Accepten längſt redlich bezahlt geworden ſind, bedeutet.

Ich ſchrieb oft ans Comtoir während meiner unnöthigen Anweſenheit zu Berlin, die vom 4ten Febr. bis Ende

Ende Jun. 1781. da ich durch wiederholte triftige Vorſtellungen an des Herrn Miniſters Excellenz meine Retour frey bekam, gedauert hatte; und weil der Krieg am 20ſten Dec. 1780. von England an Holland delarirt war, ſo zog ich durch meine eigene Correſpondenz alle mögliche Nachricht über die ſteigende Holzpreiſe in Holland ein, bekam auch manches aus einer privat Relation, die der Herr Miniſter von der Schulenburg Excellenz mir mittheilte, darüber zu wiſſen. Hiervon inſtruirte ich das Hamburger Comtoir und die Niederlage nach und nach, um ſich in den Verkäufen darnach zu richten, wie ich ſolches als Königl. Director und Handelsführer für Pflicht erachtete, ob ſchon man mich aus meiner Sphäre entfernt hielt. Nun verlangte ich bey dieſen Gelegenheiten wiederholentlich, das Comtoir ſolle mir wenigſtens einmal wöchentlich Bericht von den lauffenden Geſchäften am Comtoir, damit ich nicht fremd darinn würde, allenfals nur durch Brömel und Seitz, auſſer Poſttägen aufgeſetzt, ertheilen, und zwar, wie mein Diarium von Geſchäften anzeigt, unter Couvert der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration oder der Adminiſtrations-Caſſe, das alſo allenfals ein offenes Blatt hätte ſeyn und früher von der Adminiſtration als von mir geleſen werden können; auch ſchrieb ich hierüber noch aparte an den Secretaire Brömel. Allein ſchon oftererwehntermaſſen erhielt ich weder Antwort noch Comtoir-Nachrichten, und der Krahmer beſchwerte ſich noch über mein Anverlangen bey der Adminiſtration die die Sache ganz ruhig ſtecken, ſelbſt auch ſich nicht einfallen ließ, den Krahmer um ſein Thun oder Laſſen wegen der Eckerdtſchen Geſchäfte zu befragen.

Wenn Commiſſarii in ihren Berichten, vornemlich in dem letzten, meine Dienſtführung mit einer Menge Umſchweiſe und falſchen Schlüſſen tadeln, ſo kannten ſie die Dienſtakten nicht, und es muß ihnen ihr ganzes ſehr irriges Raiſonné von andern mitgetheilt ſeyn. Ich habe meine Dienſtpflichten keine Minute, auch abweſend nicht verſäumt. Vorſtehendes mag hierüber mit zeugen.

Ich habe mich aber ſehr hoch über das Cammer-Gericht zu beſchweren, daß es dieſe meine Anſchreiben ans Hamburger Comtoir, die im Merz und April 1781. datirt

datirt ſind, nicht von Hamburg hat kommen laſſen, um ad acta mit zu legen, da ich doch den Inquirenten, Cammer-Gerichts Rath Woldermann, darum erſuchte, ihm auch anzeigte, daß im Hamburger Comtoir ein Rotulus von ankommenden und abgehenden Sachen gehalten werde, aus welchem auch die Akten-Nachweiſung, wo die Expedienda oder Expedita zu finden, erſichtlich iſt. Fehlten nun etwa meine Schreiben in der Acte von Correſpondenz mit dem Director, wo ſie ſtecken müſten, ſo gab der Rotulus doch von ihrer Ankunft Bericht. Konnte das Cammer-Gericht Atteſte, die theils nichts ſagen, theils offenbar falſch ſind, von Hamburg kommen laſſen, warum nicht auch meine oberwehnte Briefe? Hiermit hätte man aus ſelbſt eigener Ueberzeugung gewuſt,

> daß die Krahmerſchen Accepten der 556897 Mk. 10 ßl. bis ult. Juny, ohne alle meine Wiſſenſchaft geſchehen waren.

Denn weil man dieſe Accepten mit Gewalt tadeln, ja zum Verbrechen machen will: ſo war es wenigſtens doch die erſte Pflicht, zugleich den rechten Mann dafür anzuzeigen.

Das war hier auch darum erforderlich, weil bey dieſen Accepten keine zulängliche Sicherheiten genommen waren, welche Unvorſichtigkeit gewiß meine Sache nicht war. Endlich aber, weil es eben dieſe Accepten ſind, die zu dem ganzen, obgleich ſehr unnützen Criminal-Proceſs die Veranlaſſung gegeben, und die die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe den Commiſſarien als noch unbezahlt, am 22ſten Febr. 1787. aufgegeben hatte. Waren ſie aber ſo gänzlich ohne meine Wiſſenſchaft geſchehen: wie konnte man mich denn in den Criminal-Proceſs einziehen? Commiſſarii bekamen ohnedem von mir bey dem erſten Protocoll über dieſen Umſtand eine ſehr ausführliche Deduction, und können ſich daher mit nichts entſchuldigen. Der Cammergerichts-Rath Weisbeck hatte auch ſchon in ſeinem Bericht vom 8ten Nov. 1781. angezeigt:

> daß das gröſte Uebel bey meiner Abweſenheit geſchehen wäre.

Zudem

Zudem konnten Commiſſarii aus dem vielen Material was ſie hatten ſehr gut éruirt haben, daß dieſe Accepten am Ende nicht vermehrt ſondern noch eher niedriger zu ſtehen gekommen waren. Ergo, wäre würklich ein Uebel darinn geblieben, wie jedoch nicht iſt: ſo hätte doch in alle Ewigkeit ich nicht darüber in Anſpruch genommen werden können.

Wenn man ein langes und ein breites darüber ſpricht: „daß ich bey meiner Zuhauſekunft ult. Jun. von „dem Eckerdtſchen Credit am Comtoir nicht ſo fort be„richtete, wenn ich gleich nachher alle Briefe, ſelbſt den „Krahmerſchen Bericht vom 6ſten Auguſt mit ſammt der „Rechnung mit unterſchrieben hatte;“ ſo muſten ſie vorerſt gleich dagegen ſetzen:

damit wären noch keine Accepten aufgelößt geweſen.

Hatte Krahmer auf ſeine perſönliche Vollmacht vom 7ten Feb. 1781. acceptirt: ſo muſte die Adminiſtration früh oder ſpät, falls Eckerdt es nicht konnte, bezahlen, wäre auch das ganze Geld dabey verloren gegangen. Mein Berichten oder Nichtberichten änderte hierin nicht das allergeringſte. Die Gründe, warum ich meinen Bericht verſchob, liegen ſo ausgebreitet und ſo juſtificirend in Akten, daß ich hierüber kaum nöthig hätte etwas weiteres zu ſagen.

Hätte die Adminiſtration, die ſich in 5 Monaten weder um Krahmer noch um Eckerdt bekümmerte, mir bey meiner Rückreiſe befohlen ſo fort wegen der Eckerdtſchen Sache zu berichten, da ſie mir doch andere Dinge befahl; ſo wäre es gewiß ſehr prompt geſchehen: denn ich habe keine expreſſe Befehle, einen Poſttag unexſpedirt gelaſſen, wie Dienſt-Akten beweiſen, und mein Chef mir bezeuget. Hier war aber kein periculum in mora, vor allen Dingen aber die größte Wahrſcheinlichkeit, daß Eckerdt aus ſeinem Crotoſziner Stabholz, worauf er ſo lange ſchon hingewieſen hatte, dem Comtoir einen erklecklichen Poſten abtilgen werde.

Das vorgebliche ſtrafbare Fort-Acceptiren des Krahmer, unter meinen Augen, bey meinem Wiederzuhauſe-

ſeyn,

ſeyn, und der ſtrenge Gegenbefehl vom 11ten Aug. 1781. iſt oben zur Genüge erläutert. Nur fehlt noch der merkwürdige Umſtand dabey, den die Cammer-Gerichtliche Relation p. 27. angiebt, nemlich:

> daß die Adminiſtration gleich am 15ten Aug. dem Eckerdt die Verſicherung gegeben habe er ſolle nicht fallen.

Abermal ein Widerſpruch und zwar ein Widerſpruch von Bedeutung. Warum nicht dieſes, daß Eckerdt nicht fallen ſoll, ſo fort dem Comtoir mit angezeigt und ihm dabey geſagt:

> Es müſſe noch für eine Weile ſich mit Eckerdtſchen Umſätzen zu behelfen ſuchen, und müſſe ſorgen daß kein Unglück vorgehe, ſondern prompte Wechſel-Zahlungen geſchehen, es wäre ein ander Arrangement mit der Eckerdtſchen Handlung in Arbeit,

das war indiſpenſable Nothwendigkeit. Allein es geht gerade aus allem hervor, daß man von der ganzen Sache keine Einſicht hatte; daher kamen denn alle die Queerbefehle.

Ehe ich die Commiſſariſchen Berichte mit meiner erläuternden Betrachtung gänzlich verlaſſe, ſo muß ich einen Umſtand noch berühren, weil er Einfluß ins ganze hat.

Nachdem Commiſſarii mit ihrer Geſchichts-Erzählung, ſo wohl der Vorfallenheiten als der Geld-Summen, wie ihnen von der Adminiſtrations-Caſſe an Handen gegeben worden iſt, fertig waren; ſo gehen ſie zu den Betrachtungen über, und entwerffen ſich die Fragen:

I.

„Ob die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration von des „Höchſeligen Königs Majeſtät authoriſiret geweſen, „dem Hofrath Eckerdt die vorſtehende Summe der „832593 Rthlr. anzuvertrauen; ſo müſſen wir allerunterthänigſt bemerken: Daß dies nicht geſche„hen ſey; da ſich aus den Akten nicht einmal er„giebt, daß Sr. Königl. Majeſtät von dem mit „dem Eckerdt gepflogenem Verkehr etwas bekannt „geworden ſey.“

Hier-

Hierbey hätten ſie ſo fort nur zuſetzen können:

es ſind auch rechtlicher zu ſagen, dem Eckerdt niemahlen Gelder anvertrauet worden, ſo wenig von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt als von dem Hamburger Comtoir; denn er gab immer ſehr zureichliche Pfänder.

Einem was anvertrauen, denke ich, heiſſet ohne Pfand zu leihen. Doch dieſe ganze Paſſage iſt gleichgültig. Nun aber heiſt es:

II.

„Die übrigen Fragen müſſen wir bey jedem der „vorſtehenden Rückſtände beſonders beurtheilen.

„Der Rückſtand auf die Schwedische und andere „Holzlieferungen betreffend,

„deshalb haben wir nach Ew. Königl. Majeſtät Be„fehl den Eckerdt vernommen. Er behauptet, daß „ihm niemand desfals einen Credit gegeben habe, „ſondern daß er damit eigenmächtig in Rückſtand „geblieben ſey.

„Wir glauben dabey beſtehen zu dürfen, weil wir „wegen dieſes Rückſtandes niemand coupable fin„den.

Hatte Eckerdt alle ſeine Schulden mit wehrt ſeyenden Gütern bezahlt, und hatte ſeine Handlung für einige 800,000 Rthlr., Schuld 1400,000 Rthlr. directe und indirecte in die Hände der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration geſchaft; was war es denn Ao. 1787. wehrt lange über geweſene Rückſtände, oder damahlige langſame Zahlungen, des Eckerdt zu reden, woran, wie jeder ſieht, die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration auch ſchon der Zeit mit ſchuld war, weil ſie mit ihm ſo viele Geſchäfte ins Werk ſetzte. Und iſt keiner coupable, auch die Adminiſtration nicht: ſo bedürfte die Sache noch weniger einer Erwehnung. Commiſſarii wollen aber ſo viele Unſchuld für die Adminiſtration die den Eckerdt reich und arm machte, ſammeln als ſie können. Auch dieſer Umſtand nur beyläufig. Wenn ſie aber ferner ſagen:

„denn nach der von der Adminiſtrations-Caſſe er„haltenen Nachweiſung vom 22ſten Febr. dieſes

„Jahrs Litt. A. iſt der alte Reſt aus dem Jahr 1781
„auf den unſer Auftrag gehet, völlig getilget.
„Der jetzige Rückſtand rühret aus den 2 letzten
„Jahren 1783. und 1784. her, und Credit geben
„und nehmen, iſt vom Handel unzertrennlich, auch
„beſage der von Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſt
„Selbſt für den Neudi vollzogenen Inſtruction vom
„19ten Juny 1771. in Anſehung der Holzwaaren in
„den Worten:

„Muß derſelbe —— —— den Verkauf der —— ——
„nach Hamburg —— —— zu tranſportirenden Holz=
„waaren —— —— nicht allein zu den höchſten
„Preiſen, ſondern auch an ſolche ausländiſche
„Käufer, Engländer, Holländer, Spanier, Fran=
„zoſen ꝛc. welche ſicher ſind, und daß die Admi-
„niſtration keinem Verluſt oder Nachtheil ausge=
„ſetzt werde, beſorgen,

„ausdrücklich verſtattet.“

Nimmer haben Commiſſarii das allergeringſte ver=ſtanden von dem was ſie hier ſagen. Die Rede iſt vom Rückſtand des Eckerdt in Holzzahlungen; und da ſagen ſie, daß ſein alter Reſt aus dem Jahr 1781. völlig ge=tilget ſey. Nicht lange vorher hatten ſie geſagt,

dem Eckerdt wäre nach dem Contract mit der Ad-miniſtration vom 8ten Nov. 1781. ſein bloßes Gut=achten reſerviret, —— zum Handel aber hätte die Adminiſtration ſich eine beſondere Committe verrich=tet.

Dieſe Committe alſo waren Handelsbediente von der Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration, die nun Handels=patron war, —— nicht von Eckerdt mehr, der jetzt nichts zu befehlen hatte, und leider zu ſeinem Unglück ſo weit herabgeſetzt war, daß, wie Commiſſarii ſelber vorher ſich ausdrücken, „die Adminiſtration die Verwaltung des „ganzen Vermögens auf deſſen Gewinn und Verluſt“ zu ſich genommen: alſo auch ſchweigen muſte, wenn ver=kehrte Dinge geſchahen, wie ſolches der Contract noch deutlicher ausdrückt. Wie kann nun ein Rückſtand in Holzzahlung in Annis 1783 & 84. bey der Eckerdtſchen

Hand=

Digitized by Google

Handlung entſtehen? An wen war das Holz verkauft, an Eckerdt? Nein, an die Adminiſtration ſelbſt: ſie war Handelspatron, und wuſte was an Holz erforderlich war, mehr muſte ſie ja nicht an ſich ſelber verkaufſen. That ſie es doch, und kam darüber wegen der Zahlung bey ſich ſelber in Rückſtand; was geht das Eckerdt an? Gehört es nicht zu einer unverantwortlichen Handelsverwaltung, überflüßige Waaren an eine Handlung zu verkaufen, wovon ſie Vormünder waren? Muſten ſie nicht ſtatt deſſen, ſo fort als ſie Herren von der Sache wurden, die Läger von allem jetzt undienlichen Holz, was ſie ſchon vorhin nach und nach an Eckerdt, ſo theuer wie das gute verkauft hatten, reinigen, allenfalls öffentlich verkaufen, um die darinn ſteckende Gelder aus den Zinſen zu reiſſen, hernach aber kein Stück Holz anders als was ſie wuſten das in der Handlung nöthig war, und in Carlscrona contractsmäßig angenommen werden würde, da ſie doch faſt nur dieſe einzige Handels-Branche übrig ließen? Wenn nun die Adminiſtrations-Caſſe mit ihrer Nachweiſung vom 22ſten Febr. 1787. angeſtiegen kommt, um Commiſſariis weis zu machen, es wären rückſtändige Holzzahlungen in Annis 1783 & 84. an die Adminiſtration als Verkäufer, von der Adminiſtration als Käufer und als Eckerdtſchen Handlungs-Verwaltern entſtanden, muß dies Commiſſariis nicht auffallen und ihnen in die Gedanken bringen, daß ſolches entweder nicht richtig ſeyn könne, oder ſehr unrecht wäre, da Eckerdt kein auf Füßen ſtehender Kaufmann, keine handelnde Perſon, ſondern eben die Adminiſtration dieſes ſtatt ſeiner war; alſo das angeführte Beyſpiel der Holzverkäufe des Königl. Directoris in Hamburg nur auf Eckerdt paßte, ſo lange er Herr ſeiner Handlung, Kundmann und Käufer bey der Adminiſtration war, jetzt aber gnaz und gar nicht. Commiſſarii waren ſchuldig, näher nach der Sache zu forſchen, und ſie würden eine Urſache angetroffen haben, ihr

niemand desfals coupable finden,

für dieſes mal zurückzuhalten.

Was endlich die äußerſt bittere Reflexion anbetrift, welche Commiſſarii über meine Perſon zu machen für nöthig gehalten; ſo will ich darauf weiter nichts erwie-

 dern,

dern, als nur daß ſie mich nicht kennen, auch von meinem Benehmen im Dienſte nichts zuverläßiges wiſſen. Es conſtirt nirgends, daß ich dem Hofrath Eckerdt was zu gefallen gethan hätte, das wider Pflicht liefe, als wozu, wie ich Commiſſarios ſehr heilig verſichere, mich gewiß nichts in der Welt bringen würde. Es hätte ſie der auffallende Umſtand, daß oftgedachtermaſſen die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mir in dem ganzen Proceſs nichts wegen Eckerdt zur Laſt gebracht hatte, ſie veranlaſſen müßen, ſich näher nach meinem Verhalten im Dienſt zu erkundigen, und das um ſo mehr, da ſie aus meiner Königl. Beſtallung wohl ſahen, daß kein Forſt-Departement und keine Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ein Recht gehabt, dieſe meine Königl. Beſtallung zu brechen, oder mich ohne Urtheil und Recht aus einem Poſten zu ſetzen, den ich nicht von ihnen, ſondern immediate von Sr. Königl. Majeſtät hatte: folglich wenn ich in der Eckerdtſchen Sache pflichtwidrig gehandelt, ſie ſicherlich nicht unterlaſſen hätten, ein ſolches Hauptmotiv wider mich anzuwenden.

Hiemit hoffe ich nun den weſentlichen Inhalt beyder Commiſſariſchen Berichte, die mir den nicht verdienten Criminal-Proceſs über den Hals gezogen, hinlänglich erläutert zu haben.

Ich übergebe mit dem ruhigſten Herzen dieſe meine Erläuterungen der ſchärfſten Prüfung: denn es liegen die Beweiſe für jeden Satz in Akten und Handelsbüchern.

Commiſſarii, deren anderweitiges groſſes Verdienſt nicht zu meiner Beurtheilung gehört, haben das eigentliche und wahre Verhältniß der Eckerdtſchen Handlung deren Beſchaffenheit, wie ſie mit uns connectirte und was unſer Intereſſe dabey war, mithin unſere ganz natürliche Pflichten, für die Erhaltung derſelben zu ſorgen, überall nicht gekannt. Ihre ganze Geſchichts-Erzählung iſt ihnen abſeiten der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration fournirt, daher ſieht ſolche auch ſo undeutlich, mit untermiſchten irrigen Summen und Vorfällen, wovon kein Fremder, der ſonſt die Sache nicht kennt, nicht eine Iota verſteht. Von dem Schaden, den ſie unterſuchen ſollen, geben ſie gar keinen Bericht; es liegt in

allem

allem was ſie darüber ſagen nichts weiter als daß ſie von einem Schaden etwas gehört haben: es hatte daher die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ein leichtes Spiel, Commiſſarii nach dieſem Schaden hinzuweiſen wo ſie ihn gerne geſetzt haben wollten, um ſelber frey zu bleiben. Dieſer Schade oder wie er auch betittelt wird, der enorme Verluſt ſoll in den Hamburger Accepten liegen, aber da er das nun nicht thut, weil dieſe richtig bezahlt geworden ſind: ſo ſind Commiſſarii in dieſem Haupt-Punct irre geführt, ſo wie ſie es nicht weniger mit den Summen ſind, die man ihnen für geweſenen Hamburger Accepten angegeben. In Summe, Commiſſarien ſind irre geführt.

1) In Rückſicht auf die Hamburger Accepten, die ihnen unrecht von der Adminiſtrations-Caſſe als noch unbezahlt angegeben worden;
2) in Rückſicht auf die Summen dieſer Accepten, welche weder ſo hoch geweſen noch ſo hoch geblieben als die Caſſe ſie vorgetragen;
3) in Rückſicht auf die von dem Hofrath Eckerdt, für ſeinen Credit beym Hamburger Comtoir, zu verſchiedenen Zeiten gegebene Sicherheiten oder Deckungen, die nicht chimerique ſondern ſehr reelle waren;
4) in Rückſicht auf die Inſtructionen aus Hamburger Comtoir und deren äuſſerſte Mangelhaftigkeit, in Verhältniß mit den vorgewalteten Eckerdtſchen Geſchäften.
5) in Rückſicht auf mein Verhalten im Dienſt, und insbeſondere bey den Eckerdtſchen Geſchäften.

Dieſes alles hat denn auch die Folge gehabt, daß Commiſſarii, ſo wie auch das Cammer-Gericht, bey der ganzen Unterſuchungs-Sache den rechten Geſichtspunct verfehlt, keinen richtig beſtimmten Schaden bey der Eckerdtſchen Sache ausgefunden, und ſie haben dem Königl. allerhöchſten Cabinets-Befehl ſub dato Potsdam den 21ſten April 1787., wornach Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte Perſon

> ſchlechterdings auf den Grund der Sache kommen wollen, wer ſo unverantwortlich mit Königl. Geldern umgegangen,

kein Genüge gethan.

 Das

Das Cammer-Gericht verfällt gerade in eben dieſen Fehler: es ſpricht von einem Schaden, aber es beſtimmt ihn nicht und zeigt nicht an worinn und an welchen Gütern, wie, wodurch, wann und durch wen er entſtanden; es nennt zwar in der erſten Relation 915588 Rthlr. für Schaden, die die Haupt-Nutz-Holz-Administration bey der Eckerdtſchen Sache will erlitten haben, aber dieſe Angabe bleibt hiſtoriſch und eine ſimple Angabe von der Adminiſtration ſelbſt. Das Cammer-Gericht nimmt zutraulich und für richtig und wahr an, was die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, und die Adminiſtrations-Caſſe, als das Rechnungsfach, in der Eckerdtſchen Sache angiebt, und es verläſſet ſich darauf daß Commiſſarii und der Herr Graf und neue Miniſter von Arnim Excellenz eben daſſelbe gethan hatten.

Dadurch iſt ihnen aber der Haupt-Punct des Königl. Auftrages entwiſcht und ſie haben den Mann nicht ausgefunden der unverantwortlich mit Königl. Geldern umgegangen.

Es iſt ausgemacht wahr, daß beydes die Commiſſarii und nach ihnen das Cammer-Gericht, das einzige Document, was ihnen unentbehrlich war, nicht hatten, nemlich:

> die Handlungs-Bücher die in der Zeit der Verwaltung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vom 8ten Nov. 1781. an, bis zu Ende 1784., da die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration die Handlung an ſich kaufte, und ferner von den Jahren 1785-87. in welchen ſie ſpecifice ihre Verluſten anzeigen, geführt worden ſind.

Es war alſo ganz unvermeidlich, daß ſie bey ihrer Unterſuchung überall fehlen muſten, ſo wie ſie auch gethan haben; denn ohne Bücher kann keine Handlung unterſucht noch beurtheilt werden.

Mit den Handels-Büchern entſtand aber auch der Adminiſtration ſelbſt ein Licht, das ſie in allen den Jahren der mit Eckerdt gepflogenen Handlungen noch nie gehabt hatte; ſie konnten jetzt das Vergangene und das Zukünftige, wenn ſie Kaufleute geweſen wären, überſchauen: ſie ſahen die Gröſſe der Handlung, aus was für Güter ſie beſtand, die Connexionen, die damit ver-

knüpft

Digitized by Google

knüpft wareen, den Gewinn, der ſchon gemacht ſeyn muſte, weil Eckerdt klein angefangen, und den auſſerordentlich groſſen Gewinn, der nun gemacht werden konnte, da Conjunctur vorhanden und alle Vorbereitung zur Hand war, davon zu profitiren. Sie konnten auch aus dem Büchern die Fehler beurtheilen, welche in der Handlung vorgegangen ſeyn mochten, und ſelbige waren bey der begünſtigenden Conjunctur in Augenblick zu verbeſſern, und ſo bald das geſchehen war, ſo muſte die Handlung, ihrer Lage nach ſchlechterdings blühen, groſſen Gewinn machen und auf lange Zeiten beſtehen. Die Adminiſtration konnte aus den Büchern erkennen, daß Eckerdt die vielen Contracte wobey ſie ihre 40, 50 p. C. und oft dabey noch Zinſen gewann, mit ihr nicht nmſonſt geſchloſſen, und daß er bey einem jeden doch noch etwas übrig hatte: Kurz ſie konnten zuverläßig die Möglichkeit abſehen, ihr Verſprechen im Contract vom 8ten Nov. 1781.,

> ihm dereinſten ſeine Handlung mit den Ueberſchüſſen wieder zu überliefern,

zu erfüllen, ſo bald nur mit der Handlung ſo operirt werden würde, als erfoderlich war. Es ſcheint auch daß dieſe Handels-Lage ſie ſo ſicher gemacht, daß ſie dabey nichts weiter thun dürften, als ſelbige nur ihren eigenen Gang laufen zu laſſen, ſonſt iſt das nachläßige Benehmen der Adminiſtration während ihrer 3jährigen, und auch der nachfolgenden Verwaltung, völlig unerklärbar.

Liegt dem allen ungeachtet die Sache mit der Eckerdtſchen Handlung doch ſo, daß ſelbſt nach der Angabe der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe, der Handels-Gewinn bey derſelben von Ao. 1774. bis Ao. 1778. incluſive nur geweſen 19987 Rth. 4 gr. 5 pf.

Ao. 1779, 80, 81. aber	74104 Rth.	1 gr.	11 pf.	
Ao. 1782, 83, 84.	111668 Rth.	12 gr.	2 pf.	
				185772 R. 14 g. 1 p.
				205759 Rth. 18 gr. 6 pf.
an Zinſen				170865 = 11 = 4 =
Summe				376625 Rth. 5 gr. 10 pf.

 wozu

wozu noch kommt, was in Annis 1785=87. an Handels=Gewinn für die Administration gewonnen worden, welches bey der ſtarken Lieferung nach Carlscrona beträchtlich iſt: ſo folgt doch wohl hieraus, daß das Hamburger Comtoir gerade richtig gedacht und recht gethan, wenn es die Eckerdtſche Handlung ſoutenirt hat, da demſelben noch für die in dieſem Handel lauffende wenige Gelder 6 p. C. Zinſen bezahlt, für den ganzen Credit aber jederzeit gute und ſichere Deckungen, die, weil ſie richtig bezahlt ſind, nicht chimerique waren, geſtellt worden war; und wenn die Eckerdtſche Handlung für ſich, den Handels=Büchern zufolge, in den Jahren 1782., 83. und 84. einige 290000 Rth.
und in den folgenden Jahren, ſo weit angegeben iſt, noch etwa 200000 =
Handels=Gewinn gehabt: ſo iſt es doch wohl nicht möglich, daß die Schuld an der innerlichen Verfaſſung der Handlung liegen kann, wenn die Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration einen groſſen Defect angiebt.

Es liegt auch ganz und gar nicht an dem plötzlich entſtandenen Frieden, und der daher umgeſchlagenen Conjunctur, wie man ſehr unrecht vorgiebt. Denn Eckerdt hatte alle ſeine Einkaufs=Preiſe durch die viele Contracte mit der Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration beſtimmt und feſt geſetzt; er hatte den Verkauf Preiß des Schiffs=Holzes und Planken, als ſein gröſter Artickel, in Carlscrona durch einen ſehr ſichern Contract, der mit auf ſeine Erben gieng beſtimmt, folglich konnte hieran die Conjunctur nichts verändern, und ander Schiffsholz muſte die Adminiſtration ihm nicht liefern, weil er keine Kauffarthey=Schiffe mehr bauen ſollte. Stabholz gab auch immer noch, der Conjunctur ungeachtet, etwas Gewinn, wenn es nur in die rechten Händen kam. Das dem Hamburger Comtoir in Deckung angewieſene Stabholz unter Joh. Jac. Maue und Joh. Fried. Kern in London hat wohl Gewinn gegeben; und wenn unter Broughton & Hanbury das lagernde Stabholz Verluſt brachte, ſo rührte ſolches von bekannten Urſachen her die mit der Conjunctur nichts zu thun hatten. Man Befehl dieſen Leuten zu verkaufen, ohne ihnen ein Limitum zu ſetzen, und was dabey noch concurrirt hat, das erzäh=

zählen die Committe-Bedienten Nitſchke & Roth deutlich genug. Die übrigen Holz-Artikel waren auch nicht ganz ohne Gewinn. Kurz, die Entſchuldigung von ſchlechter Conjunctur fält nach den Handelsbüchern weg.

Hat aber das Cammergericht laut Relation des Ober-Appellations-Senats p. 43, 44 und 45. folgendes zu erzählen gewuſt:

„Es wurde fol. 117 und 122. fol. 15. ein Opera-„tions-Plan entworfen, nach welchem in ¼ Jahr an „Frachten und verkauften Holz und Schiffen ein-„kommen ſollten 1027446 Rthlr.

„an Unkoſten ſollte nur ausgegeben „werden 205254 „

„und alſo zur Adminiſtrations-Caſſe „auf Abſchlag der Schuld bezahlt „werden 822192 Rthlr.

„Die Adminiſtrations-Caſſe hielt in ihrem Gut-„achten fol. 231. dieſen Plan für ſehr ausführbar, „und alſo wahrſcheinlich, daß der Vorſchuß der Ad-„miniſtration gedeckt werden würde. Allein dieſe „ſchöne Ausſichten kamen nicht zur Ausführung. „Das Haupt-Handlungsbuch wurde von dem hie-„ſigen Haupt-Diſponenten ſo ſchlecht geführt, daß „es nach dem Gutachten des Banco-Buchhalters „Gerhardt fol. 166. und 184. vol. 18. caſſirt wer-„den müſte, die Mitglieder des Stettiner Comtoirs „zankten ſich unter einander, und verſäumten dar-„über die Abſendung des Holzes, ſo daß Schiffe, „welche ſonſt im July ſchon 4 mal nach Schweden „gefahren waren, dazumal die Fahrt erſt einmal „gethan hatten, fol. 42. 84. 201. vol, 18. fol. 35. „vol. 19. Das nach Schweden geſandte Holz war „nicht gehörig ſortirt, ſo daß kein Kriegsſchiff dar-„aus gebauet werden konnte; daher wollte die Schwe-„diſche Admiralitæt das Holz nicht annehmen, und „die Rimeſſen aus Schweden blieben aus. Der „Bau der noch nicht fertigen Schiffen war vernach-„läßiget. Viele Schiffe waren nach Amerika ver-„frachtet, (nur 3, die aber noch Ao. 1782. ſchon

 „wie-

„wieder frey kamen) und konnten nicht eher als „bey ihrer Rückkunft verkauft werden. Ihr Ver„kauf war Commiſſionairs in Hamburg, Amſter„dam, Bourdeaux, Leverpoole, Oſtende, Copen„hagen aufgetragen, welche unter einander und „mit der Adminiſtration correſpondiren ſollten.

„Dieſe vielen Commiſſionairs waren ſich einan„der hinderlich, und die Gelegenheit zum Verkauf „war verloren, ehe ein Commiſſionair wuſte, ob „das Schiff nicht ſchon von ſeinem Collegen verkauft „oder von neuen befrachtet ſey, daher betrug nach „dem ult. Dec. 1782. fol. 44. vol. 2. der Wolder„manniſchen Akten aufgenommene Status bonorum „die Schuldfoderung der Adminiſtration damahlen „noch 779136 Rthlr.

„die ganze Schuldenlaſt war	1110443	=
„und das Vermögen	1135005	=

„und es war jetzt ein Ueberſchuß von 24561 Rthlr. ſo denke ich, hätte es dem Gericht ſchon nicht mehr ſchwer fallen können, den Schaden und zugleich die rechten Urhebdr deſſelben zu finden, woferne es nur einige Einſicht von Handlung, und vornehmlich von einer ſolchen Handlung wie die Eckerdtſche war, gehabt hätte.

Man frage doch einen verſtändigen Kaufmann, was in einem jeden dieſer fürchterlichen Handlungsfehler für Folgen liegen, zumal bey einer Handlung von 1100000 Rthlr. die 6 p. C. p. A. Zinſen zu tragen hat. Allein das circulaire Schreiben an die Commiſſionairs über den Schiffsverkauf, das unmöglich von jemand aufgeſetzt seyn kann, der auch nur etwas von Handlung verſteht, hat einen Schaden laut Handlungsbüchern und laut der Schickardtſchen Nachweiſung nach ſich gezogen von 425731 Rthlr. 4 gr. 7 pf., ohne die darauf fortrollenden Zinſen durch alle dieſe Jahre durch. Es heißt, daß der Herr Miniſter Graf v. d. Schulenburg Kehnert, als damahliger Chef der Adminiſtration gleichſam mit Fingern auf den Zeitpunct gewieſen, wann der Friede kommen werde, und ſie vermahnt die vielen Schiffe zu verkaufen.

Aber wie war es möglich; daß bey ſolchem procedere der Adminiſtration auch nur ein einziges ſollte verkauft geworden ſeyn?

Das vornehmſte Werk des Comtoirs, worauf gerade alles ankommt, nemlich: Journal und Hauptbuch übergiebt man einem Menſchen, der, wenn man nach ſeiner Arbeit urtheilen ſoll, in ſeinem Leben kein Buchhalten geſehen, noch weniger gelernt haben kann, und man läßt ihm ohne weitere Aufſicht, daran fortkritzeln, bis das Buch caſſirt werden muß, und dieſes bey einer Handlung die eine Million Königl. Gelder importirt: iſt ſo was in der Welt erhört?

Es liegen 13 Schiffe in den Pommerſchen Häven viele Monate ſtille und vertrocknen und verderben in Sonne und Luft, auf Zinſen und Koſten, unterdeſſen, daß die Frachten in der damaligen Kriegszeit per Laſt 90 f. von der Oſt-See nach der Spaniſchen Bucht, oder eben in die Mittelländiſche See, anſtatt ſolche im Frieden circa 30 f. per Laſt ſind. — Was muſte das für einen Schaden bringen?

Und wie groß iſt der: wenn das Holz an die Admiralitæt in Carlscrone, die ſo ſehr darnach ſeufzte, in vielen Monaten nicht hinüber kam, und wie es kam, nicht contractmäßig ſortirt, alſo nicht annehmlich war, folglich auſſer dem erſchrecklichen Verluſt hieran bey der Wracke, fraß das Holz ſeine Zinſen in einer langen Zeit. — Gleich zu Anfangs ſtanden 9 Schiffe im Bau, worinn nach dem erſten Status bonorum vom 25. Oct. 1781. eine Summe ſteckte von 54800 Rthlr. welche der Zeit 6 p. C. p. A. koſtete; nun muſte natürlicherweiſe tagtäglich mehr Geld, bis die Schiffe fertig wären, hineingeſteckt werden, auch lief ſchon das dazu vorräthige Holz und übrige Materialien auf Zinſen. Hatte nun der Bau keinen Trieb, keinen treuen Aufſeher, ſondern beruhete auf elende Bediente, die ſich zankten, einander beneideten und müßig gingen, und wie in manchen Städtchen die traurige Gewohnheit iſt, den ganzen Nachmittag nichts thaten: wie groß kann denn wohl hierbey der Verluſt geweſen ſeyn?

Iſt das eine Handelsführung, die auch nur ein Kaufmann verantworten könnte, wenn er bloß ſich ſelbſt und

und ſeinem eigenen Hauſe Rechenſchaft zu geben hätte? Iſt es eine vormundſchaftliche Handelsführung, die man einem Mann wider ſeinen Willen weggenommen, um ſie auf ſein Gewinn und ſein Verluſt zu führen, bis man daraus bezahlt ſey? Wie wollte man auf eine ſolche Art bezahlt werden? Endlich, iſt das eine Sorgfalt für eine Million Königlicher Gelder und darüber? Iſt das diejenige Handelsführung wovon obgedachtermaſſen Commiſſarii in ihrem erſten Bericht vom 6ſten Merz 1787. die Beſchreibung machen:

„ = = = = er hatte mehr Vermögen als Unvermö„gen. Es kam alſo nur darauf an: daß erſteres „der Adminiſtration, zu ihrer Befriedigung erhal„ten und die Verwaltung deſſelben ſo geführt wür„de: daß mißliche und weit ausſehende neue Ge„ſchäfte vermieden, die alten aber mit Vorſicht „beſchleuniget, des Endes die Vermögensſtücke „des Eckerdt beſonders deſſen viele Schiffe und Holz„läger bald thunlichſt jedoch nach den Umſtänden „an Mann gebracht werden müſſen.“

Iſt wohl bey der vorgewalteten Handelsführung ein trait von allem dieſem zu ſehen? Was half der Handlung ihre vortrefliche Contracte — ihr auſſerordentlicher Gewinn von ſo vielen Hundert Tauſenden? Das verſchlug bey dem Schneckengang der Geſchäfte, den unbändigen Zinſen und Koſten und dem Verderben der beſten Effecten, gerade ſo viel wie nichts. Der Cammer-Gerichtsrath Weisbeck, der immer bey Eckerdtſchen Sachen ſchon verſchiedene Jahre, ohne hiervon jemals etwas zureichendes verſtanden zu haben, der Decernent war, trift nun in ſeinem Gutachten vom 27ſten Sept. 1784. den Nagel auf den Kopf:

„ = = = = Wenn das bisherige Mainement mit der „Eckerdtſchen Handlung continuirt wird, ſo iſt mit „Gewißheit vorauszuſehen,“

„daß wir in wenig Jahren ein ungeheures Activum auf unſern Büchern, aber keine Maſſe zu „ſeiner Bezahlung haben werden.“

„= = = = Der

„ = = = = Denn

„auf der einen Seite

„ſchreiben wir dem Eckerdtſchen Saldo, eine jähr=
„liche Zins=Summe von 40 bis 50000 Rthlr. zu;
„ſehen ſie als ein beſonderes Comtoir an, ſchlieſſen
„mit ihr Contracte, deren Profit ihrem Zinsbaren
„Saldo wieder zugeſchrieben wird, und wenden für
„unſern Schuldner jährlich zu ſeinem Unterhalt,
„Comtoir, Reiſe, und andere Koſten, 5 bis 6000
„Rthlr. auf, die abermal ſeinem Saldo zuwachſen;

„auf der andern Seite

„werden ſeine Schiffe im Capital Wehrt immer
„ſchlechter und verdienen eins ins andere gerechnet,
„mit ihren Frachten gewiß nicht die Zinſen des
„Capitals, womit ſie angeſetzt ſind, und ihr Verkauf
„wird immer ſchwieriger.

„Die Holzläger vermindern ſich in ihrem Capi-
„tal Wehrt noch mehr; verdienen bey ihrem ſpar=
„ſamen Abſatz, und den auf ihre Erhaltung zu ver=
„wendenden Koſten, auf ihre Zinſen, gar nichts,
„und der Schwediſche Contract ſo vortheilhaft er
„auch iſt, kann bey den öfters ſpäter eingehenden
„Rimeſſen, ſcharfer Wrackung, mancherley Holz=
„abgang, und andere Unkoſten, niemals und gewiß
„bey weitem zur Hälfte nicht hinreichen,“

„die ungeheuern Zinſen; unſern auf die einzel=
„nen mit der Eckerdtſchen Handlung geſchloſſe=
„nen Contracte verdienten wieder zinsbaren Pro-
„fit, den jährlichen Capitals Abgängen der Maſſe,
„und die groſſen Koſten zu decken.“

„Es kann alſo nicht fehlen,

„daß die Maſſe, durch dieſe Zinſen, unſern Pro-
„fit, und Koſten, in einigen Jahren ganz auf=
„gezehret werden müſſe, und wir ſodann auf
„unſern Büchern ein activum von einer Million
„haben werden, wozu gar keine Maſſe vorhan=
„den iſt.„

„Daß dieſe Operation nicht Kaufmänniſch, und
„noch weniger unſerm Verhältniß angemeſſen ſey,
„fällt in die Augen.“

Zwar

Digitized by Google

„Zwar ſind in den Votis meiner Herren Vorgän-
„ger ſehr einleuchtende Maaßregeln

„wegen Verminderung der Comtoir und ſonſti-
„gen Koſten; ſchärfern Betrieb des Handels
„und der Verſilberung der Schiffe und Waaren
„enthalten.“

Ich will dieſes Sünden-Regiſter, das ſonſt noch mehreres von gleichem Schlage enthält, hier abbrechen, und nur bemerken das Membra Collegii geradezu bekennen worinn das Uebel lag, nemlich:

daß ein ſcharfer Betrieb bey den Geſchäften fehlte, daß Schiffe und Waaren, weil damit nicht zu rechter Zeit gehörig aufgeräumt worden war, täglich mehr in Verderb giengen und wehrtloß wurden, daß die ſchrecklichen Zinſen, Koſten alles auffraſſen.

Dies alles beſtättiget mein gedrucktes Précis, das ſich auf die Handels-Bücher gründet, gerade von einem Ende zum andern. Jede Handlung muß unfehlbar zu Grunde gehen, wo der Trieb bey den Geſchäften fehlt; welches Uebel hier indeſſen mit vielen mehrern vergeſellſchaftet war, und den Ruin der Eckerdtſchen beſchleunigten. Ich habe ſchon oben geſagt, und das muß ich wiederholen: daß wenn nach dreyjährigem Handel faſt alle Effecten noch unverkauft und eine Maſſe von mehr als einer Million, unter der ſchweren Zinſenlaſt gehalten wurde, nothwendig alle Kraft und Saft der Handlung verſchwinden und ein unfehlbahrer Banqueroute erfolgen muſte.

Man höre zur Bekräftigung deſſen, was ich wiederholentlich oben geſagt, den unglücklichen Eckerdt ſelbſt hierüberreden. Er ſchreibt unterm 29ſten Jul. 1782. als er von Schweden zu Hauſe gekommen war, und auf Befehl des Forſt-Departements eine Reiſe noch Pommern thun muſte:

„Dieſem allergnädigſten Befehl zufolge zeige ich
„Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Nutz-Holz-Ad-
„miniſtration hiedurch unterthänigſt an; wie ich
„meine ehemalige jetzt der Hochlöbl. Adminiſtration
cedirte

„cedirte Handlung in einer ſolchen erbärmlichen „Lage gefunden, daß keiner glaubt die Maſſe werde „mehr als 20 p. C. gewähren können. Die Schiffe „die ſonſt auf Copenhagen und Carlscrona ſchon „bis heute wenigſtens 4 Reiſen gemacht, haben „nicht mehr wie eine zurückgelegt, und der Schif„fer Kettelböter lag medio dieſes Monats noch in „Schwinemünde auf ſeiner erſten Reiſe begriffen.“

„Der Verluſt den die Handlung durch dieſe Di„ſpoſition leidet und die ſchädlichen Folgen die dar„aus entſtehen, ſind unerſetzlich,“

„indem 1) die Schiffe weit mehr beym Stillie„gen von der Luft und Sommerhitze leiden, als „wenn ſie in der Fahrt ſind; 2) die Holzläger „ſo die Schiffe fort tranſportiren ſollten, um „baar Geld davor zu erhalten, bleiben liegen, „das Holz durch die Sonne aufgeriſſen und von „der Luft nicht wenig beſchädiget wird; 3) die „Intereſſen ſo wohl von dem Capital was in de„nen Schiffen ſticht, als auch von dem Wehrt „des Holzes täglich bezahlt werden müſſen, und „4) die Schiffer und Matroſen erhalten ihre „monatliche Häuer, da ſie nicht (weil ſie mo„naten lang ſtille liegen müſſen) reiſeweiſe mehr „fahren wollen, und ihr wöchentliches Koſtgeld. „In mehr denn einer Abſicht befördert dieſes „den Ruin der Handlung, und wenn das pom„merſche Geſchäft nicht auf eine andere der Ord„nung angemeſſene Art betrieben wird, ſo iſt es „eine wahre Unmöglichkeit daß die Handlung der „Caſſe Einer Hochlöbl. Adminiſtration gerecht „werden kann, denn dergleichen Diſpoſitionen „ſind einer Handlung weit ſchädlicher als die „größte Meuterey, indem das Capital, da es verdoppelt leidet, ſich in ſich ſelbſt verzehrt.“

Im folgenden Jahr wie er Bericht von ſeiner damaligen Carlscronaer Reiſe abſtattete und anzeigte, wie er daſelbſt die alten ſchlechten Hölzer de A. 1782. noch mit 12 bis 15 p. C. Gewinn gegen die Einkaufspreiſe aufgeräumt, und aufs neue Contract geſchloſſen, wovon der General Intendant Obriſter von Chapmann gerne

gerne mehr denn die angenommene 253402 Cub. Fuß Schiffsholz und Planken in Empfang nehmen laſſen wolle; ſo klagt er, daß es ihm viele Mühe und Koſten verurſache, im ruhigen Allein-Beſitz der Lieferung an die Schwediſche Flotte zu bleiben, daß die Adminiſtration die von ihm übernommene Contracte der Wahlgreen & Sjögreen pro 10000 Cub. Fuß Planken nicht behalten wolle,

„obgleich ſolche würklich gewiſſer Art noch beſſer „als mein eigener Contract waren, und Ew. Königl. „Majeſtät würklich geheimer Etats-Krieges und di-„rigirender Miniſter Baron von der Schulenburg „auch ſchon ſelbige vorläufig in Hamburg approbirt „hatten; 2) daß Regner in Carlscrona, der doch „mehr dann ſeit 5 Jahren das ganze Lager von „Schiffsholz und Planken unter ſich gehabt, nicht „den letzten Saldo von 30000 Rthlr. Bco von der „Admiralitæt, wie ſtets geſchehen, eincaßiren und „an meine Handlung remittiren durfte, und 3) „da verwichenen Sommer in der beſten Jahrszeit „13 Schiffe von den meinigen einige Monat in „denen Pommerſchen Häven bey den auſſerordent-„lich hohen und guten Frachten ganz ſtille lagen, „wodurch ich ad. 1. alles Zutrauen bey der Carls-„cronaer Kaufmannſchaft, und ſelbſt bey der Ad-„miralitæt verlohr; ad 2. Regner auſſer Activitæt „ſetzte, denſelben mißtrauiſch machte und ihm Ge-„legenheit gab mehr für ſein als mein Intereſſe zu „ſorgen, auch eine 4monatliche Intereſſe von 45000 „Rthlr. Capital einbüſſete!“

Zu dieſen Klagen gehört nun noch der ſchon obberührte Umſtand, daß die Adminiſtration an auswärtige Commiſſionairs, worunter Holz lagerte, ſtrenge Ordre zum Verkauf geben ließ, ohne den Leuten ein Limitum vorſchreiben zu laſſen, wobey Eckerdt ſeinen Schaden auf ppter. 100 bis 150000 Rthlr. rechnet.

Aus dieſem allen erhellet nun ja wohl klar genug, daß die ganze Eckerdtſche Unterſuchungs-Sache eine ganz verkehrte Richtung genommen:

indem der Schade nicht in der Eckerdtſchen Handlung ſelbſt, ſondern lediglich in der Handelsführung

rung liegt. Niemand als die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration iſt für dieſe Handelsführung verantwortlich.

Die ganze Geſchichtserzählung des Cammergerichts und deſſen Entſcheidungsgründe enthalten überall keine Sätze mehr, als die ſchon in den Commiſſariſchen Berichten liegen. So wenig dieſe nun das richtige Ziel getroffen, eben ſo wenig, und in manchen Stücken noch weniger trift es das Cammer-Gericht; denn dieſes ſpricht überall zu kenntnißlos ſo wohl von der Eckerdtiſchen Handlung ſelbſt, als von dem was dabey vorgefallen iſt. Ich will nicht jede irrige Stelle und jeden offenbaren Widerſpruch rügen und zurechte ſetzen, denn ſonſt würde meine gegenwärtige lange Schrift vielleicht noch zweymal ſo lang werden. Es wäre auch überflüßig: denn ſo bald man obiges lieſet, ſo fallen alle dieſe Stellen ſchon von ſelbſt in die Augen.

Ueberall wird man gewahr, daß das Gericht für zuverläßig annimmt, was ihm die Adminiſtration und die Adminiſtrations-Caſſe fournirt hat, und das iſt bey weitem der gröſte Theil von allen vorkommenden Begebenheiten und Sätzen, und ſo irrig dieſes alles auch iſt, ſo hat es doch bis in die Entſcheidungs-Sätze und ausgeſprochene Condemnation ſeinen Einfluß genommen. Dies iſt eine wahre Verleitung; allein Ein Hochlöbliches Cammer-Gericht mag es nicht übel nehmen, wenn ihm der Vorwurf gemacht werden kann, daß es ſchon zu viele Indicia hatte, um der Adminiſtration und der Adminiſtrations-Caſſen Angabe nicht blindlings zu trauen.

War die Eckerdtſche Handlung ſolvendo, und hatte noch dazu überſchieſſendes Capital, als die Haupt-Nutz-Hol-Adminiſtration ſie am 8ten Nov. 1781. in ihre Verwaltung nahm; ſo war ſie es gewiß auch für die Hamburger Accepten. Wenn nun die Adminiſtrations-Caſſe Ao. 1787. mit einer noch unbezahlt ſeyenden Summe bald von 400 bald 700000 Rthlr. hervor kommt: ſo konnte das Gericht aus der Eckerdtſchen Solvenz ſchon wiſſen, daß dieſe Caſſen-Angabe offenbar unrecht ſeyn muſte.

Wollte das Gericht in den erſten Eckerdtſchen Statum bonorum Zweifel ſetzen; ſo las es vorerſt darüber die Eckerdtſche Ausſage in dem Woldermannſchen Protocoll:

 „das

Digitized by Google

„damals, nemlich Ao. 1781. erſt war man mit dem „Nachtragen der Bücher fertig, und konnte einen „richtigen Statum bonorum liefern. Auſſerdem „hatte ich von den Holzlägern ein ordentliches La„gerbuch, welches gehörig fortgeführt ward, auch „ein richtiges Caſſen-Buch, welches beſtändig gehal„ten war, und von der Richtigkeit des Status bono„rum de Ao. 1781. ward ich dadurch überzeugt, daß „eines theils die einländiſchen und ausländiſchen „Holzläger nach dem deshalb geführten Lagerbü„chern aufgeführt waren, und die Creditores und „Debitores nach denen von ihnen eingeſandten Con„to Correnten ebenfals angeſetzt waren. Der Re„gierungs-Rath Jordan hat ſich übrigens im Oct. „1781. als der Status bonorum gemacht war, des„halb bey meinen Leuten gehörig erkundiget, in„dem ich ſelbſt damals nicht eher, als bis er ihm „ad protocollum überreicht ward, in Stettin ge„genwärtig war.“

Ich will hier wegen der Schiffe noch die Bemerkung zu ſetzen, daß dieſe nach den Schiffsbüchern, wovon eine Menge vorhanden ſind, folglich zu ihrem Baukoſten aufgenommen ſeyn müßen: Denn in der Zeitfolge iſt ihr erſter Werth ſtehen geblieben. Dieſes alles giebt einem Kaufmann, der Lagerbücher und Schiffsbücher kennt die beſte Meynung für die Richtigkeit des Status bonorum. Waltete jedoch beym Cammergericht noch einigen Zweifel ob, ſo war ja wohl einer von den vielen Referenten, die in der Eckerdtſchen Sache gebraucht wurden, ſo geſchickt, daß er dieſen Statum bonorum ſelber noch einmal hätte aufnehmen können: denn er hatte ja Zugang genug zu allen Eckerdtſchen Büchern.

Das Cammergericht erzählt p. 42.

„Eckerdt that fol. 84. am 2ten Febr. 1782. den „Vorſchlag, ſeine Handlung von Stettin nach Ber„lin zu verlegen.“

Es heiſſet hierüber in ſeiner Vorſtellung ans General Forſt-Departement:

damit jedermann Einſicht davon haben möge.

Eckerdt

Eckerdt ſcheuete alſo nicht, daß ſeine Handlung ſo wie ſie war, mithin auch der neu ausgezogene Status examinirt und von jedermann betrachtet werden möge. Die Bücher kamen in großen Kiſten dahin, wozu denn einjeder, der was davon verſtand, nur Zugang nehmen und nachſehen konnte was er wollte.

Allein zum Unglück und zum Haupt-Vorwurf für das Cammer-Gericht, brauchte es weder die Eckerdtſche eigene, noch die Eckerdtſchen Adminiſtrations-Bücher der 3 Jahre ihrer Handelsführung bey ſeiner Entſcheidung; daher iſt es denn auch gekommen, daß das Gericht keinen einzigen Satz prüfen konnte. Das Gericht wuſte jedoch, daß dieſe letzten Bücher exiſtirten; denn der Cammer-Gerichts-Rath Woldermann foderte ſie unterm 7ten und 12ten Sept. 87. auf meine Anleitung von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe nach der Hausvoigtey, als wovon ſolche leider nachher am 8ten Nov., oder ſpäter an die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe zurück geliefert worden ſind, ohne daß das Gericht ein Auge darinn gehabt.

vide meine Druckſchrift p. 35.

Ich habe oben ſchon oft geſagt, daß eben der Mangel der Handlungsbücher bey der Eckerdtſchen Unterſuchungsſache die Urſache aller Irthümer iſt, die dabey vorgegangen ſind.

Hätte das Cammergericht dieſe Bücher gehabt, ſo hätte es ſchlechterdings keinen der dreyen ſogenannten Inculpaten am allerwenigſten mich, condemniren können.

Was den erſten Inculpaten den Hofrath Eckerdt betrift, aus deſſen Strafbarkeit die meinige angeblicher maßen hergeleitet werden ſoll; ſo antworten für ihn die Bücher und obige Auseinanderſetzungen des facti. Das Uebrige was er gegen die ihm wiederfahrne ſonderbare Behandlung noch zu ſagen hat, das bleibt ſeine eigene Sache.

Er ſoll das Hamburger Comtoir, alſo mich als Königl. beſtallter Director des Comtoirs hauptſächlich mit verführt, zur Pflichtvergeſſenheit verleitet, und das

Comtoir mit chimeriquen Deckungen betrogen haben; und ich mit ſammt dem Comtoir hätte mich verleiten und betrügen laſſen.

Dieſes ſagen Commiſſarii, und das Cammergericht ſagt es ihnen trocken nach.

Die Sache verhält ſich aber nun gerade nicht ſo.

Der Hofrath Eckerdt hat mich und das Comtoir nicht verleitet, nicht betrogen und er hat keine chimerique Deckungen, ſondern ſolche gegeben, die gut und für ſeinen ganzen Credit zulänglich waren, und wofür der volle Betrag in die Königl. Caſſen gekommen. er hat alſo dem Comtoir redlich begegnet.

Wenn ein Hochlöbliches Cammergericht bey Antritt ſeiner Unterſuchungs-Sache am 17ten May 1787. die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration um die Verluſte fragte, welche dieſe bey der Eckerdtſchen Handlung erlitten haben will, und ſub dato 20ſten May mit der Unterſchrift Königl. Haupt-Nutz-HolzAdminiſtration. Arnim, Bärenſprung, Morgenländer ad IIItium zur Antwort erhielt:

„die dem Hamburger Nutz-Holz-Handlungs-Comtoir durch den Eckerdt angewieſene Deckungen oder „Sicherheits-Mittel ſind in dem der Adminiſtration generaliter abgetretenen Eckerdtſchen Activ-„Vermögen mit begriffen:"

ſo hätte das Gericht dieſe Deckungen und Sicherheitsmittel, die am 24ſten Aug. 1781. laut Protocoll mit Eckerdt dem Regierungs-Rath Jordan und dem Hamburger Comtoir mit 661378 Mk. Bco, und noch laut Protocoll vom 8ten Sept. 1781. mit dem Crotolziner Stabholz-Contract, der über 150000 Rthlr. eingetragen hat, item, ausſtehenden verdienten Schiffs-Frachten dem Hamburger Comtoir aus ſeinen freyen Gütern für ſeinen Hamburger Credit mit allen nöthigen Formalien gegeben und verſchrieben, und die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zufolge dieſem Bekenntniß in Empfang genommen hatte, Poſt für Poſt verfolgen ſollen, um zu ſehen, ob und wie die Güter ins Geld geſetzt, und ob damit der Eckerdtſche Credit nicht zum vollen bezahlt

ge-

Digitized by Google

geworden? Dieſe Recherche war nicht nur Pflicht eines Richters, der nichts ohne Prüfung annehmen muß; ſondern er hatte auch dieſe Anleitung dazu:

1) weil der Inquirent Cammergerichts-Rath Woldermann das Verzeichniß dieſer Güter, und was ſelbige für Schickſal gehabt von den Committe-Bedienten, oder von der Adminiſtration im May oder April 1787. gefodert, und daſſelbe am 21ſten May mit Unterſchrift Nitſchke & Roch erhalten, und ad acta gelegt hatte;

vid. meine Druckſchrift p. 28. ſeqq.

2) weil der neue Staatsminiſter Graf von Arnim Excellenz, der erſt einige Monate das Departement gehabt, und von der Sache nicht das geringſte weiter wiſſen konnte, als was ihm die Adminiſtrations-Caſſe, als das Rechnungsfach vortrug, die Antwort ans Cammergericht mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration unterſchrieben hatte, das ſonſt ſehr ungewöhnlich, da er der Chef derſelben iſt, und nur Forſt-Departements-Sachen unterſchreibt; folglich dieſer Herr hierum ja wohl gebeten ſeyn muſte;

3) weil das Gericht zur Genüge wuſte, daß die Eckerdtſche Handlung von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſchlecht verwaltet war, folglich dieſe ein hohes Intereſſe hatte die Verluſte die hieraus entſtanden, und die Schuld davon von ſich ab, und auf andere hinaus zu drehen.

Da dies nun nicht geſchehen, ſo ſpricht auch das Gericht von dieſem Hauptpunct,

worauf eigentlich ſeine ganze Arbeit beruhet,

gerade wie einer, der nichts davon weis.

Von p. 92 bis p. 123. beſchäftigt ſich denn nun das Cammer-Gericht mit mir und findet meine Condemnation aus, und zwar auf Gründe die ihm ſicher genug ſcheinen.

P. 93. „Er geſtand, heißt es, daß das Comtoir ſich noch „vor erhaltener Inſtruction und Erlaubniß mit dem „Eckerdt in Wechſel-Geſchäfte eingelaſſen habe.“

Digitized by Google

Aber doch ſub ſpe rati, denn es war ſchon das gefoderte Gutachten des Comtoirs abgegeben. Wenn wir mit unſerm Gelde 40 und 50 p. C. in dem Eckerdtſchen Handel, und 6 p. C. Zinſen wenn er Vorſchuß hatte, gewonnen: ſo that ich als Königl. Handelsführer gerade recht, da ich Königl. Erlaubniß hatte im Handel, unter Sicherheit, Credit zu geben, und dieſe Sicherheit hatte ich. Sie lag auch in der Eckerdtſchen Handlung, die der Zeit unfehlbar ſchon Capital hatte.

„Daß ſolche nachher bis auf ungeheure Summen „getrieben worden und daß die erhaltene Inſtru„ction dabey nicht beobachtet ſey.“

Wenn ich das geſagt habe, ſo habe in der Unwiſſenheit geredet; denn nach aufgedeckter Sache verhält es ſich nicht ſo, denn ich habe nicht wider Inſtruction gehandelt. vide ſupra. Man überfiel mich mit Protocolle in einer alten Sache die vor 5½ Jahr geſchehen, und der Inquirent hatte ſeine Fragen ſo voll in Vorſchrift, von der Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration ohne Zweifel, daß ſchon die aufdrückende Antwort darinn lag.

Was p. 94, 95, 96, 97, 98, 99 bis 100 referirt wird und meine Auſſage ſeyn ſoll: ſo inhœrire ich gerne manches davon, das mit der nachher aufgedeckten Sache richtig zuſtimmt, verwerffe aber alles, was dieſes nicht thut, und ich glaube daß jeder Punct in obigen zulänglich erläutert iſt.

Am Ende p. 100 heiſſet es:

„die von dem Hamburger Comtoir genommene Si„cherheits Maasregeln wären hinlänglich zu deſſen „Befriedigung. Das Promemoria fol. 209. vol. I. „der Unterſuchungs=Akten, und das daraus von „dem Niſſon am 29ſten Oct. c. angefertigte Exposé „weiſe nach, daß aus dem verpfändeten Holz und „Schiffen eingekommen wären Bco544473 Mk. 6 ßl.
„die Wechſel=Annahme des „Comtoirs hätten nur betragen = 566190 = — =

„es wären alſo nur verloren Bco 21716 Mk. 10 ßl.

„wel=

„welches den gegebenen Blanco - Credit nicht viel
„überſtiege.“

Letzteres habe ich gar nicht geſagt, ſondern,

ſo iſt das Comtoir bis auf den datum 4ten oder 7ten Aug. nur unbedeckt geweſen für 21716 Mk. 10 ßl. dieſe alſo wären der ganze Riſico geweſen, wenn Eckerdt den Tag nach der Sicherheits-Stellung faillirt hätte.

Das heiß nicht die 21716 Mk. 10 ßl. ſind verloren. Eckerdt faillirte ja nicht, er war ja ſolvendo!, wozu dient denn dieſe Anführung?

Was p. 101, 102, 103 erzählt wird, das meine Pflichten als Königl. Director geweſen, ſo iſt alles recht gut und verſtand ſich von ſelbſten. Es iſt in den Dienſt-Akten keine Stelle zu finden wo ich was verſehen hätte, und dies auch bey der Eckerdtſchen Sache nicht ſo lange ich in Hamburg war. Der Herr Referent kennt dieſe Sache nur nicht,

p. 104 wird geſagt,

„Er hat die über das Wechſel-Geſchäft ertheilte
„Inſtruction geſtändlich ganz auſſer Augen geſetzt,“

denn habe ich geſtanden was nicht richtig iſt: denn ich habe die Inſtruction nicht auſſer Augen geſetzt, ſondern ſo weit erfüllt, als ſie bey ihrer von der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſelbſt anerkannten Mangelhaftigkeit und Verwerflichkeit hat erfüllet werden können.

„und willkührliche unzulängliche mit der Vorſchrift
„gar nicht übereinſtimmende Sicherheiten ange-
„nommen.“

Dies iſt nach beſſerer Aufklärung der Sache ganz offenbar unrichtig. Ich habe mehr vorſchriftliche Deckungen gehabt, als nöthig war, und es muſte an Eckerdt den 5ten Merz 1781. viel zurückgegeben werden.

Aus der ganzen Relation p. 105, 106, 107 die gerade einem Cammer-Gerichtsrath Weisbeck ſo ähnlich ſiehet, wie ein Ey dem andern, dient zum facto:

 „daß

„daß die Eckerdtſchen Wechſel-Geſchäfte ſich auf „weiter nichts als ⅔tel der verſandten Waaren und „die dafür einzuziehende Kaufpreiſe erſtrecken ſoll„ten.“

Gut. Nun liegen in London, in Mallaga, in Carlscrona ꝛc. Waaren, die dem Comtoir angewieſen ſind, und die Correſpondenten geben dem Comtoir die Verſicherung daß die Ordre befolgt werden ſoll, folglich nun niemand als das Comtoir den Betrag bekommen kann: denn ein ſolcher Kaufmanns-Brief iſt ſo gut wie ein Document; die Waaren aber werden erſt um 6 Monat oder um ein Jahr verkauft: Quæritur, was will mein Cenſor unterdeſſen daß mit Eckerdt geſchehen ſoll? Wenn Eckerdt dieſe Waare an verſchiedene Kaufleute in Hamburg und Amſterdam anweiſet, ſo acceptiren ſie ſeine Tratten gerne auf 2 Monat, und iſt die Tratta fällig, ſo ſetzt er ſie um. Das heiſſet auswärtige Geſchäfte. Gerade das war es ja was Eckerdt bey der Adminiſtration ſuchte und was ſie ihm zugeſtand.

Was half ihm ſonſt das Hamburger Comtoir? Das wäre ihm ja ohne ſolchen Kaufmanns-Dienſt ſo unnütz geweſen, wie das fünfte Rad am Wagen. Wenn Eckerdt ein Cargaiſon nach Mallaga, Cadix ꝛc. von 40, 50000 Mk. Bco abſendet, woraus die Gelder oft nach 12 bis 15 Monat, erſt einflieſſen können, ſo muß er bey der Menge der Geſchäfte, die die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zu einigen 15, 16 bis 1800000 Mk. Banco mit ihm in die Rühre geſetzt hatte, und ſie ihm Contractswidrige Schiffshölzer in Menge lieferte, die er mit ihrem Willen verbauen muſte, ſich Gelegenheit ſuchen, dieſer 40, 50000 Mk. Bco ganz oder zum Theil früher und gleich zu bedienen. Er wies ſie vorhin einem fremden Kaufmann, nun dem Comtoir an, und traſſirt 2 Monat dato darauf. Wenn denn die Wechſel zum Verfall kommen, womit ſoll es ſie bezahlen? Soll es aus eigenem Fonds die Gelder herſchieſſen? Nein, das thut der Kaufmann auch nicht: Eckerdt muß Rimeſſe geben, und um das thun zu können, ſo kann er die nemliche Summe wieder 2 Monat traſſiren, beydes koſtet ihm nichts als ein lappen Papier; ja, er kann noch wohl, wenn

wenn er gehörig aufpaſſet am Cours profitiren, weil Wechſel aufs Königl. Comtoir rar und die beſten in der Welt waren. Hat nicht die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration nachher unter ihrer Eckerdtiſchen Handlungs-Verwaltung ebenfals Cargaiſons an Kaufleute gegen vorzuſchieſſende Gelder gegeben? Wenn nun Referent ſagt: p. 106.

„Statt deſſen nahm er an ſtatt der Remeſſen Wech-„ſel auf andere Häuſer in Hamburg an, und ließ „ſich in eine wahre Wechſelreuterey ein, welche „der Abſicht der Adminiſtration grade zuwider „war."

Hat wohl einer der ſo unwiſſend ſpricht, auch ſelbſt nur das geringſte von dem was er ſagt verſtanden? Iſt es nicht traurig ſo mit der craſſeſten Ignorance kämpfen und ſo gar ſich davon unglücklich machen laſſen zu müſſen? Ich möchte fragen: von welchen Remeſſen ſpricht der Mann, die ich ſtatt Wechſel auf andere Häuſer in Hamburg hätte annehmen ſollen? ſind es die, welche von Mallaga, Cadix, London, Carlscrona kommen ſollten? Wenn die ſo leicht zu erhalten geweſen wären, als der Schreiber dies auf Papier ſetzt, ſo hätte Eckerdt ſich ja nur ſolche ſelbſt ſenden laſſen und ſodann in Stettin vernegotiiren können, wozu er das Hamburger Comtoir nicht nöthig hatte. „Wechſel auf Häuſer in Ham-„burg anzunehmen ſey gerade wider die Abſicht der Ad-„miniſtration." Das iſt offenbar falſch: das war und muſte ja gerade ihre Abſicht ſeyn, wenn die Eckerdtſche Geſchäfte durchs Comtoir, zum Dienſt und Hülfe für ſeine ſchwere Handlung, die die Adminiſtration wohl kannte, oder wenigſtens kennen muſte, flieſſen ſollten. Er konnte ja eben das unterm 5ten Merz 1781. bey der neuen Inſtruction für Krahmer ſelber ſehen, wo es heiſſet:

Eckerdt ſoll den Credit behalten, — Eckerdt ſoll nicht ſinken.

Dies verſteht ſich ja von ſelbſten: er ſoll die Capitalia, die er aus der Circulation hat, und die in ſeinen Geſchäften ſtecken, vor der Hand, und bis er ſie tilgen

 kann,

kann, behalten; wobey er aber doch das Comtoir durch Rimeſſen, das heißt Wechſel auf andere Häuſer zu rechter Zeit in dem Stande erhalten muß, daß es bezahlen kann. Das iſt ja der bekannte, ewig bekannte Weg, für eine Zeitlang, bey auſſerordentlichen Geſchäften, ein Capital zu machen, ohne baar Geld dazu herzuſchieſſen. Das gilt aber nicht auf die Dauer und war des Eckerdt Zweck auch ja nicht. Item p. 106.

„Er überſchritt hiebey alle Schranken ſo ſehr, daß „ſchon im Dec. 1779. über 154000 Mk., Anfangs „Oct. 1780. 413350 Mk., Ende Oct. 409000 Mk. „Banco acceptirt waren.“

Wer dieſe nackte und von allen dazu gehörigen Umſtänden entkleidete, aus der Adminiſtration oder Adminiſtrations-Caſſe ſicherlich genug herrührende Erzählung, mit den Summen lieſet, den muß ſie allerdings frappiren und man muß ſich nothwendig eine Pflichtloſigkeit auf mich dabey gedenken. Weis man aber vorerſt, daß für die 405090 Mk. Bco ganz gute und keine chimerique Deckungen von Eckerdt, die gut in die Adminiſtrations-Caſſe eingekommen, zu einer Summe von 704000 Mk. Bco aus ſeinen freyen Gütern geſtellt waren, unter welchen 246000 und 300000 Mk. Bco der alten nichts werthen und von der Adminiſtration nachher ſelbſt verworffenen Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. gemäß waren: ſo fällt die Pflichtloſigkeit von mir weg, und dieſes noch weit mehr, wenn man nach der beſſern Aufdeckung der Eckerdtſchen Handlung, die ſelbſt die Adminiſtration zu ihrer Höhe befördert hatte, weis, wie wir in allen ſeinen Geſchäften unſere reſpective $33\frac{1}{3}$ 40 und 50 p. C. Handels-Gewinn, 6 p. C. Zinſen vom Vorſchuß, und noch Zinſen in dieſem Handels-Gewinn zu $2\frac{1}{2}$ und 3 p. C. auf vorgeſchoſſene Arbeits-Lohn und Transport-Koſten gewonnen — da die Eckerdtſche Handlung ſolvendo und blühend, in den conjuncturförmigen beſten Geſchäften ſtand, und gedachtermaſſen eine Importanz von beynahe 2 Millionen Mk. Bco hatte: ſo iſt dieſe Summe des Hamburger Credits, NB. in meiner periode, die nicht weiter als zum 23ſten Jan. 1781. reicht, da ich auf Befehl nach Berlin reiſete, ganz und gar nicht groß. Man hätte hier in dieſem Zeitpunct

das

Digitized by Google

das ganze Eckerdtſche Geſchäft mit ſehr geringer Mühe endigen und anfheben können: Die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration hatte ja ſo zu ſagen die ganze Eckerdtſche Handlung der Zeit ſchon in ihrer Gewalt; ſie brauchte nur ihre Schiffs und andere Pfänder ins Geld zu ſetzen ſo wäre ſie fertig geweſen. Eckerdt hat nicht verfehlt ihnen im Protocoll hierüber zu ſagen, was zu ſagen iſt, und jeder begreiſt, daß die Adminiſtration keinen Heller verloren hätte, — ja noch mehr ſie hätte Eckerdt gerettet.

Die ſchwere Verſchuldung, womit Referent p. 106 und 107 wegen nicht erſtatteten oder rechtlicher Zuſagen nicht gefoderten Berichts mich bebürdet: gewinnt gewiß bey folgender Betrachtung ein ander Anſehen. Ich hatte für meinen Theil bey den Eckerdtſchen Geſchäften nichts inſtructionswidriges gethan, mithin nichts zu verſchweigen. Der Acceptant und Berechner war der Caſſirer, und der hätte von Anfang an der Adminiſtrations-Caſſe zu Berlin monatlich die Eckerdtſchen Geld-Summen ſo gut wie die Königl. zum Controlle aufgeben müſſen; weil aber weder die Adminiſtrations-Caſſe noch die Adminiſtration ſelbſt hierum anfoderte, da ſie doch den Betrag der Eckerdtſchen Geſchäfte ſo gut wie das Comtoir wiſſen konnte, weil ſie Contract auf Contract mit ihm ſchloß, ſo iſt nach der mehrern Aufklärung der Sache keine andere Urſache zu ſehen, weswegen der Bericht aufgeſchoben worden. Die Adminiſtration foderte ihn am 4ten Febr. 1781. und erhielt ihn gleich. Warum dieſes nicht in dem ganzen Jahr 1780. und ſeit der abgegebenen Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779? Sie hätte ihn jedesmal eben ſo prompt bekommen wie nun. Läge hier der Fall ſo, daß ich oder das Comtoir auf Anfoderung um Bericht uns deſſen ungehorſamlich geweigert hätten, ſo verſteht ſich, daß wir ſtraffällig geweſen wären. Dies iſt aber während meines ganzen Dienſtes in keinem Fall geſchehen. Chef und Dienſtakten zeugen mir gebührlich, daß ich meine Geſchäfte mit promtitude verrichtet und nicht auf den morgenden Tag verſchob, was der heutige verrichten konnte.

Die Erwartung, daß Eckerdt durch Verkäufe eine Verminderung oder Aufhebung ſeiner Wechſelgeſchäfte, wie

Digitized by Google

wie er laut Correſſpondenz - Akte beſtändig verſprach, bewürken würde, hatte wohl allerdings mit Einfluß, daß der Bericht verſchoben wurde. Aber hätte ich der Zeit ſeine ganze Handlung ſo helle überſehen, und wiſſen können, daß die Adminiſtration ſelbſt durch die vielen Contracte mit ihm, die von Ao. 1779. bis 1781. hinein bis auf einige 12 ſtiegen: ſeine Geſchäftverminderung unmöglich zu machen half, ſo hätte ich ſchon begriffen, daß er mehr verſprach als er halten konnte. Das iſt aber eben der Fehler, der wohl der Adminiſtration aber nicht mir zum Verſchulden angerechnet werden kann. Handelte ich übrigens recht, und hat der Ausgang dem Endzweck bey den Hamburger Eckerdtſchen Geſchäften entſprochen: ſo iſt die ganze Mahlerey meines Anklägers über Fehler und Verſehen, vergeblich. Wenn er ſagt:

p. 107. „heiſſet es gleich in dem Reſcript vom 5. Merz „1781. Sr. Königl. Majeſtät wollen das Comtoir „in der Hoffnung, daß daſſelbe inskünftige mit meh„rerer Vorſicht zu Werke gehen, und ſich nach den „gegebenen Vorſchriften genauer achten, werden mit „der verdienten Strafe überſehen; ſo können doch „dadurch die bisher begangene Fehler nicht für ab„gemacht angeſehen werden, da die Hoffnung nicht „erfüllet, ſondern der vorige Fehler von neuem be„gangen und noch vergrößert iſt.

Vorerſt ſollte ich denken, daß einjeder Fehler, ſo nennt er es doch nur, für abgemacht angeſehen werden muß, wenn er von einem groſſen Departement im Namen des Königs niedergeſchlagen iſt, indem man in allen Geſchäften jeden Departements mit Menſchen arbeiten muß, die fehlen können.

Wenn die bisher begangene Fehler nicht durch das Niederſchlagen derſelben für abgemacht angeſehen werden ſollen; ſo ſtehen die Worte ja vergeblich da, denn die künftige exiſtirten noch nicht. Hier iſt ja in ſeiner ganzen Bearbeitung von niemand die Rede als von mir, den er ſo gerne ins Netz ziehen will, ohne eine andere Urſache dazu zu haben, als die er vom Zaun bricht. Muß er nicht das ganze Reſcript vom 5ten Merz 1781. und die ganze Lage der Umſtände bey einander nehmen,

wenn

wenn er ein gerechter Richter ſeyn will. Würde eine ganz neue Inſtruction gemacht, die nicht für mich, ſondern lediglich für den Krahmer dienen konnte, indem ich den ganzen Sommer über auf Befehl des General Forſt-Departements in Berlin bleiben ſollte, würklich aber 5 Monate allda gehalten wurde: was gehen mich die Fehler an, die der Krahmer begieng? Er lies mir und niemand was davon wiſſen. Zudem iſt noch wohl diese neue verworne Inſtruction an den Krahmerſchen Fehlern mehr ſchuld wie er ſelbſt, welches aber zwiſchen Inſtruenten und ihm beruhet. Mein Benehmen mit Eckerdt war gerade recht, das kein Kaufmann, wenn er die ganze Handelsverbindung, unſer überwiegendes Intereſſe, und die faſt doppelte Sicherheit für unſern in dieſem Handel laufende Gelder vor Augen hat, tadeln, ſondern vielmehr herzlich wünſchen würde auf die Condition an unſerer Stelle mit Eckerdt geweſen zu ſeyn. Aber zu meinem Unglück habe ich keinen ſachkundigen Richter.

Es fällt meinem Ankläger p. 108 erſchrecklich ſauer mir bey dieſem Umſtand auch nur einige Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, und er will ſo ungerne eine reine Diſtinction zwiſchen der alten und neuen Vorſchrift mit der Eckerdtſchen Sache zugeben.

„Zwar iſt es richtig, daß der Niſſen vom 23ſten „Jan. bis Ende Jun. 1781. in Hamburg abweſend „geweſen iſt, und es ſcheint alſo, daß ihm dasje„nige was in ſeiner Abweſenheit vorgefallen iſt, „nicht verantwortlich machen könne; allein in ſo „ferne fällt doch auch dieſes ihm zur Laſt, als es „eine bloſſe Folge ſeiner vorhergehenden Einlei„tung geweſen, und der Krahmer nur auf dem „Wege geblieben iſt welchen er bisher gegangen „war."

Das iſt nicht nur ein falſcher Schluß, ſondern er iſt ſo ſonderbar wie möglich, er iſt recht geſetzt, um dem Leſer Sand in die Augen zu werfen. Wie kann Krahmer, der eine neue Accepten-Vollmacht, eine neue Vorſchrift, neue Geld-Sicherheiten für das was er acceptiren ſoll, ſelbſt vom General Forſt-Departement bekommt,

kommt, nemlich 61000 Rthlr. in den Eckerdtſchen Lä=gern in Pommern, die etwa 122000 Mk. Bco betrugen und mit den Geldern in London, Mallaga nud Schwe=den zuſammen 368000 Mk. Bco ausmachten, in mei=nem Wege geblieben ſeyn, wenn er ſchon im April und May 500000, 513000 und Ende Jun. 356897 Mk. 10 ßl. auf ſeine neue perſonliche Vollmacht hinaus acceptirt? Das war ganz und gar nicht mein Weg, da ich immer von Eckerdt mehr Sicherheit ſtellen ließ, als ſein Cre=dit war, ſo lange die Sache unter meinem Auge gieng. Wenn dieſes Krahmerſche Benehmen für inſtructionswi=drig erklärt werden ſoll, — wenn noch dazu der Krah-mer ſo halsſtarrig war und mich auf mein wiederholtes Verlangen nicht wiſſen laſſen wollte, was er nun mit den Eckerdtſchen Geſchäften that: wie kann einer, der, ich will nicht ſagen, nur einigermaſſen Billigkeit nnd Gerechtigkeit liebt, der nur nicht geradezu boshaft han=deln will, hier ſagen: „dies ſey eine Folge meiner vor=„hergehenden Einleitung.“ So deucht mich, kann nur ein juſtitiarius in der Haupt= Nutz= Holz=Adminiſtra-tion reden, der eine geſchehene richtige Geld=Zahlung aus Ignorance für eine unrichtige anſah, drey Leute auf ſeinen Irthum zur Caſſation verdammte, acht Tage nachher aber bekannte, daß er ſich geirret und daß die falſch angeſehene Geld=Summe recht und richtig ſey. Und ich müſte mich erſtaunlich irren, wenn dieſes Man=nes Feder nicht hier, und wie man bald hören wird, bey den falſch angegebenen Geld=Summen und Geld=Ver=luſten ihren Lauf gehabt hätte.

Weiter p. 108 und 109.

„Selbſt in ſeiner Abweſenheit hat der Niſſen dazu „beygetragen, indem er in ſeinem Brief vom 10ten „Febr. 1781. No. 36. vol. 2. der Correſpondenz-„Akten, an das Comtoir ſchreibt, daß die Admini-„ſtration nicht den im Reſcript gebrauchten ſtrengen „Ausdrücken gemäß verfahren werde, daß bey dem „ſo guten Benehmen des Eckerdts die Geſinnungen „allgemein gut gegen ihn ſey.“

„Wollte man ihm aber auch von demjenigen, „was während ſeiner Abweſenheit vorgefallen iſt,

nichts

„nichts zur Laſt legen, ſo hat er doch während ſei-
„ner Gegenwart in Berlin, der Verſammlung der
„Adminiſtration beygewohnt, er muſte alſo, wo-
„ferne er ſich nur im geringſten um ſeine Dienſt-
„Sachen bekümmerte, wiſſen, wie unzufrieden die
„Adminiſtration mit dem bisherigen Wechſel-Ge-
„ſchäfte ſey, daß dem Eckerdt ſein geſuchtes Dar-
„lehn anfänglich abgeſchlagen, und hiernächſt nur
„allein wegen ſeiner Verwickelung mit dem Ham-
„burger Comtoir bewilliget ſey: daß das Darlehn
„nur unter der Condition bewilliget worden, daß
„158000 Mk. auf die Hamburger Wechſel bezahlt
„und 246000 Mk. zu Anfang Jun. abgetragen,
„und hinführo keine andere Wechſel-Roulanze ſtatt
„haben ſollte, als welche der Inſtruction vom 27ſten
„Oct. 1779. gemäß wäre.“

Hier ſpricht wiederum kein Cammer-Gericht, ſondern gewiß einer aus der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration denn wie konnte das Cammer-Gericht wohl wiſſen, was im Collegio der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration geſprochen worden? Wahrſcheinlich der geweſene Cammer-Gerichtsrath Weisbeck, denn er hatte immer den Vortrag in Eckerdtſchen Angelegenheiten, und wie ich in den vielen Akten geſehen welche mir zu meiner Vertheidigung eingehändiget wurden, hat er als Juſtitiarius faſt alles entworffen, was das General Forſt-Departement und die Adminiſtration in Eckerdtſchen Sachen ergehen lieſſen, und wenn ich nicht irre auch die neue Inſtruction vom 5ten Merz, als welche dieſem juriſtiſchen Kaufmann eben ſo ähnlich ſieht, als ſeine qua Decernent nach Hamburg ergangene Zurechtweiſungen wie man den Königl. Handel führen ſollte.

Was mein Brief vom 10ten Febr. 1781. ans Comtoir betrift, der nicht in die Eckerdtſchen Correſpondenz-Akte, ſondern in die Akte der Correſpondenz mit dem Director gehören kann, und der von dem Krahmer als eine Art Lenitiv für ſeine Conduite nach Berlin geſandt ſeyn muß, iſt nach meiner gewohnten offenen Art zu ſchreiben gerade recht und ſehr wahr. Ich kam am 4ten Febr. 1781. über Havelberg, Rathenau und Spandau, wo ich die Läger und Comtoire unterſucht hatte,

zu

zu Berlin an, am 5ten war Conferenz der Adminiſtration wo ich erſchien, aber kein Sterblicher machte mir über die Eckerdtſchen Geſchäfte eine ſaure Mine, da man doch den Betrag der Eckerdtſchen Geſchäfte im Collegio ſchon wuſte; auch der Miniſter hat mir in ſeinem Leben keinen Vorwurf dieſerwegen gemacht; in der 2ten Conferenz am 8ten Febr. eben ſo wenig, und wo von Eckerdt ſonſt die Rede war, ſprach man zu ſeinem Vortheil, ſelbſt Weisbeck war juſt eben kein allergröſter Feind. Hiernach kann ich den 10ten Febr. leicht den Brief ans Comtoir geſchrieben haben. Und wenn ich darinn geſagt, die Adminiſtration werde nach den gebrauchten ſtrengen Ausdrücken nicht verfahren, ſo iſt es ja als ob ich ſchon im Geiſt voraus geſehen, was am 5ten Merz nachher erfolgte, nemlich:

„Eckerdt ſoll nicht ſinken, — Eckerdt ſoll den „Credit behalten — er hat noch 61000 Rthlr. in „ſeinen Pommerſchen Lägern mehr Sicherheit fürs „Comtoir beſtellt.“

Wäre das General Forſt-Departement dem Eckerdt nicht günſtig geweſen, ſo hätte es ihm keinen künftigen Credit belaſſen, es hätte die 157000 Rthlr. die er ſuchte, ihm gar nicht anvertraut, ſondern es hätte 45545 Rthlr. hinzu gethan, das wären 202545 Rthlr. oder die 405090 Mk. Bco welche damit am Hamburger Comtoir getilget worden wären. — Dagegen die Pfänder von 704000 Mk. oder 352000 Rthlr. realiſirt, nächſt dem aber verbothen nicht mehr mit Eckerdt zu correſpondiren. Wäre das geſchehen, ſo wäre die Sprache, die meinen Brief tadelt richtiger, als ſie nun nicht iſt. Mein Brief iſt den 10ten Febr. wo Krahmer Rechnung ablegen und neue Verhaltungs-Befehle erwarten ſoll, die er erſt den 5ten Merz bekommt: wie reimt es ſich mit dieſen Umſtänden, daß mein Brief den Krahmer angereitzt habe mehr zu acceptiren als ihm vorgeſchrieben ward, daß er das thun ſoll, ſteht ja nicht in meinem Brief? Eben der Krahmer der gerade von Lügen und Falſchheit zuſammen geſetzt iſt, war mein ärgſter Feind, den ich auf der Welt hatte, der nicht nur jetzt, ſondern von Anfang meines Dienſtes mit Leuten colludirte, die ſich nach meinem Poſten beſtrebten, wovon er

er auch denn einen Zipfel zu erſchnappen hoffte; die mir zu meiner Vertheidigung communicirte Dienſt-Akten und Protocolle haben mir über dieſe Cabale das Licht aufgeſteckt: würde ich einen ſolchen Menſchen, wenn ich ſonſt dazu fähig wäre anreitzen etwas wider Pflicht zu thun?

Aber man hat nichts gründliches wider mich anzubringen, daher muß der elendeſte übel verſtandene Schein mit zu Hülfe geruffen werden.

Wenn die Adminiſtration in ihren Conſultationen über die Eckerdtſche Geld-Geſchäfte verlegen war, und einjeder im Collegio vernünftigerweiſe wohl empfand, daß die Adminiſtration ſelbſt die gröſte Urheberinn dazu geweſen; ſo war das mehr um Maasregel zu finden, wie man es künftig damit machen ſolle, als über das Hamburger Comtoir zu zürnen, weil dieſes bis hieher nicht anders hatte thun können und müſſen, als was es gethan. Ich verfehlte nicht mündlich darüber zu ſagen, was ſich nach der Kenntniß, die ich damals davon hatte ſagen lieſſ.

Gewiß iſt es ſehr kenntnißlos, was über das Darlehn der 157000 Rthlr. in Bezug auf das Eckerdtſche Engagement mit dem Hamburger Comtoir hier und allenthalben wo es ſteht raiſonnirt wird. Aber ich denke daß oben an mehrern Stellen ſchon Licht genug darüber verbreitet worden ſey, um nicht nöthig zu haben, hier aufs neue was darüber zu ſagen.

Pag. 110. wirft er mir vor, was ſchon ſo oft geſagt, und ſo oft mit allen möglichen Gründen beantwortet iſt:

„So bald er daher nach Hamburg kam, muſte er „unterſuchen, ob dieſe Vorſchriften der Adminiſtration befolgt ſeyn, und wenn er fand, daß dies „nicht geſchehen, daß die Schuld der 405090 Mk. „noch nicht getilget, ſondern vergröſſert, daß die „Inſtruction vom 27ten Oct. 1779. nicht befolgt, „und die Adminiſtration von dem Eckerdt ganz offenbar hintergangen ſey, ſo erfoderte es ſeine „Schuldigkeit und Amtspflicht, ſo fort der Adminiſtration darüber Anzeige zu thun."

 Wenn

Wenn ich dieſe Anzeige mit zehn Reihen ſo fort thue: denn folgt doch wohl ſchon aus dieſem Vorwurf, daß ich nun von aller Verſchuldung an den Eckerdtſchen neuen Credit ganz frey geſprochen werden muß? Wenn das iſt, ſo bin ich im Grunde ſo ſchon davon frey. Die Adminiſtration hatte notoriſch in 5 Monat ſich nicht bekümmert, Wiſſenſchaft davon zu bekommen. So war mein Betragen nicht, ich hatte mich von Berlin aus genug um dieſe Wiſſenſchaft bekümmert, ſie aber nicht erlangen können. Hätte wie oben ſchon geſagt, die Adminiſtration mir bey meiner Zurückreiſe befohlen, ſo fort wegen der Eckerdtſchen Sache zu berichten, da ſie mir doch andere Dinge befahl; ſo wäre es ſo ganz unfehlbar geſchähen, als es nachher im Aug. geſchah.

Inzwiſchen war gedachtermaſſen würklich kein periculum in mora, und wenn Eckerdt die großen Summen aus ſeinen Crotoſziner Stabholz, die er zur Tilgung ſeines Credits verſprach, nicht endlich ſandte, ſo wäre mein Bericht bald genug erfolgt. Würde mein Ankläger, der Ao. 1787. ſchreibt, wo die Eckerdtſche Handlung in ihrer völligen Aufdeckung ſo wohl wie ſie Ao. 1781. war, als was ſie nachher geworden, wohl ſagen können, wozu der Adminiſtration der Bericht ein Monat früher gedient hätte? Gewiß eben ſo wenig als wie er am 6ten Aug. diente: denn ſie brauchte ihn nicht wie ſie ihn brauchen ſollte: ſie machte Eckerdt, der einige 600 bis 700000 Rthlr. Geſchäfte, mehrentheils mit der Adminiſtration und durch ihre Veranlaſſung, über ſein eigen Capital wirbelte, nicht kleiner, wie damals und lange ſchon vorher hätte geſchehen müſſen. Traurig, erſchrecklich traurig iſt es, wenn Menſchen über Dinge richten ſollen, und beſtimmt richten, die ſie nicht kennen, und wenn ſie ſie kannten, doch nicht verſtehen!

Was p. 110, 111, 112, 113 geſagt wird, iſt nichts als eine eckelhafte Repetition des ſchon ſo oft und eben ſo falſch geſagten wie hier. Wie kann daraus geſchloſſen werden, daß ich die Krahmerſchen heimlich gemachten neuen Accepten approbire, wenn ich nach meiner Zuhauſekunft zulies, daß Umſätze mit Eckerdt geſchahen? waren die zu vermeiden? Die Adminiſtration ſchickte ja keine Rimeſſen, und wie hätte Eckerdt welche ſenden kön-

können, ohne Umſätze zu machen, womit ſollte nun wohl das Hamburger Comtoir bezahlen? Das iſt iſt ja eine abſcheuliche Ignorance!

Wenn Eckerdt, wie er ſagt 51000 Mk. ohne Rimeſſe gelaſſen, ſo frage ich, ob das die Schuld des Comtoirs iſt? Zudem war ja von der Adminiſtration ein Schreiben aus Comtoir vom 31ſten July dem Eckerdt bey Gelegenheit der banquerontirenden Häuſer zu aſſiſtiren, wovon ihm, wie er ſagt, einige 200000 Mk. Bco Wechſel mit proteſt zurücke ſchlugen, die er einlöſen muſte; und gewiß hat die Adminiſtration ihm dieſe zu gebende Aſſiſtenz vom Comtoir ebenfals bekannt gemacht, zumahl ſchon am 15ten Aug. ſie ihm die Verſicherung gab,

er ſolle nicht fallen,

und was iſt daran gelegen, wenn eine geringe abſolument nicht zu vermeidende Vermehrung ſeines Engagements mit dem Comtoir in dem Zeitpunct entſtand, die nachher wieder vermindert ward? er war ja ſolvendo, und hat am Ende dem Hamburger Comtoir redlich bezahlt? Der Kläger ſchreibt ja Ao. 1787, wo er wiſſen muſte, daß dieſe Bezahlung lange geſchehen war. Aber er will mir nur was anhälſen, wovon er gehoffet, daß ich in meinem Leben nicht zukommen würde, eine beſſere Aufklärung in die Welt zu ſchicken.

Pag. 111.

„das Vorgeben, die Adminiſtration hätte während „ſeiner Abweſenheit das Wechſelgeſchäfte dem Krah„mer allein aufgetragen gehabt, und er hätte ſich „nicht weiter darum bekümmern dürfen, iſt Akten „widrig.“

Wer im Stande iſt, dergleichen zu Papier zu ſetzen, der kann alles ſagen. Es iſt Akten gemäß, daß ich gewaltſamerweiſe den ganzen Sommer 1781. aus dem Poſten, den ich aus Königl. Händen empfangen, und der zu Hamburg exiſtirte, geriſſen und zu Berlin gehalten werden ſollte, und das durch Cabale von Leuten, die Geſchmack an meinem Poſten hatten. Wenn es erforderlich ſeyn ſollte, mehr und deutlicher zu reden, ſo kann das auch geſchehen. Von dieſen Dingen liegen die

Digitized by Google

Akten voller Beweiſe. Daß Krahmer unterdeſſen allein bevollmächtiget war, und ſeyn muſte, liegt ja vor jedermanns Augen, und wie ich dennoch, ohne daß ichs nöthig gehabt, mich um die Hamburger Geſchäfte bekümmerte, iſt auch aufgeklärt.

„Schon in ſeinem Patent und Inſtruction war dem „Inculpaten aufgegeben, ſich auf Verlangen nach „Berlin zu begeben, und den Seſſionen der Admi„niſtration beyzuwohnen. Wenn die Adminiſtration „dieſes auch im Jahre 1781. von ihm foderte, ſo „befreyte ſie ihn dadurch nicht von ſeiner Amts„Pflicht.“

Das hat kein Cammergericht zu Papier geſetzt: denn vorerſt glaube ich nicht, daß es mein Patent hatte; fürs andere, ſo muß ich einem ehrwürdigen Gerichte zutrauen, daß es das ganze Patent würde geleſen haben, wenn es daſſelbe gehabt hätte Es hätte alſo geſehen, daß meine Amtspflicht darinn beſtand, dem großen Königl. Holz-Handel zu führen, und der war in Hamburg und nicht zu Berlin. Wenn nun mein Antèceſſor ſo wohl wie ich, als Membrum Collegii, ein oder ein paar Monate im Winter, wenn das Waſſer zu war, zu den Conferenzen nach Berlin kamen, ſo muſten wir natürlicherweiſe vor Anfang der Schiffahrt wieder zu Hamburg ſeyn. Allein was für ähnliches mit dieſer vernünftigen Ordnung hatte es, wenn ich den Sommer über zu Berlin bleiben ſollte? Iſt es nicht offenbar gottloß eine Sache ſo zu verdreben, wie mein Ankläger hier thut? Leute, die meinen Poſten haben wollten, hintergiengen dem Miniſter v. d. Schulenburg mit falſchen Begriffen über dem Handel; den er eben ſo wenig verſtand wie ſie, und mit Unwahrheiten, die Er weder Zeit noch Gelegenheit hatte zu developiren, das war der Fall.

Weiter,

„Das Bank-Folium war dem Krahmer als Caſſirer „ſchon am 30ſten Auguſt 1779. anvertraut, ehe „das Wechſel-Geſchäft mit dem Eckerdt bewilliget „war fol. 57. Der Krahmerſchen Akte, Krahmer „hatte bisher die Wechſel immer allein unter ſei„nen Namen acceptirt. Die Adminiſtration fand

für

„für nöthig, daß er künftig mit der Unterſchrift, „per procura der Königl. Adminiſtration Krahmer „acceptiren ſollte, dadurch trug ſie ihm das Eckerdt-„ſche Wechſelgeſchäft nicht allein auf, noch diſpenſirte „ſie den Niſſen von ſeiner Amtspflicht.“

Eben ſo falſch und eben ſo unwiſſend vorgetragen wie das vorige.

Das Bank=Folium ſtand auf den Namen des Directors, und das mit groſſer Ueberlegung, weil er dadurch wiſſen konnte, wie es mit den Königl. Geldern zuſtand, auch controllirte ihm ſchon hierinn der Caſſirer, der die Bankzettel nach Behuf einfüllen, und ſie dem Director, wenn er nach der Börſe gieng, überreichen muſte. Da man aber nun ohne Reim und Raiſon dieſe gute Verfaſſung änderte, den Krahmer auf Koſten des Königs Bürger werden lies um ihm das Banco-Folium zu geben: ſo entzog man dem Director alle Wiſſenſchaft von den Königl. Bank=Geldern, weil kein Bürger von des andern Bank=Folium was erfahren kann; er konnte auch mit 100000 Mk. davon lauffen, ohne daß der Director es wiſſen noch verhüten können. Liegt hierinn nicht eine ſtarke Diſpenſation meiner Amtspflicht? Aber das verſteht mein Ankläger ſo wenig, als es damals der Miniſter von der Schulenburg verſtand, der von der geheimen Trame des Krahmer mit gewiſſen Leuten ſicherlich nichts wuſte.

Nicht die Adminiſtration fand für nöthig daß der Krahmer per procura acceptiren ſollte, ſondern die Hamburger Börſe forcirte ſie dazu, weil bey dem accept ſonſt keine Sicherheit war. Aber trug ſie damit doch dem Krahmer nicht das ganze Accepten-Weſen allein auf? Konnte er nicht in und auſſer Hauſes nach Willkühr und Kraft ſeiner Vollmacht Millionen acceptiren, ohne daß der Director, wenn er auch zu Hauſe war, das allermindeſte davon wiſſen konnte? Wie iſt ein Gedanke nur möglich, daß der Director für dieſe völlige Gewalt und Freyheit des Krahmers verantwortlich gemacht werden kann? Er iſt von dem Accept Herr und Meiſter, und braucht ſich von keinem Director mehr darinn befehlen zu laſſen; und wie will nun gar der Director, der ein

ein Jahr zu Berlin bleiben ſoll, etwas von des Krahmers Accept zu Hamburg wiſſen können, wenn dieſer nichts davon ſagen will. Kurz, mein Ankläger verſteht ſelber nicht das geringſte von dem was er ſpricht, aber er hat es auf ſich genommen mich etwas zu beſchuldigen, daher muß er bey den Haaren herbey ziehen, was ihm bey ſeiner Kenntnißloſigkeit einen Schein giebt.

Ueber das was p. 112 bis 116 ſo irrig als unwiſſend her erzählt wird, uud gar nichts bedeutet, glaube ich zwar oben allenthalben, wo das nemliche ſo oft vorgekommen iſt, ſchon Erläuterung genug gegeben zu haben. Doch, da ich meine mir geraubte Wohlfahrt aus den Händen Ew. Hochfreyherrl. Excellenz als Aufſeher über die Handhabung oder Juſtiz feſt und gewiß erwarte; ſo muß ich wohl keine Stelle der gebrauchten Condemnations-Gründe ohne nachmalige Aufklärung paſſiren laſſen, ſo eckelhaft die ewigen Rediten auch ſind.

„Unterm 11ten Aug. 1781. wurde dem Hamburger Comtoir anbefohlen, dem Eckerdt ſchlechterdings weiter keinen Credit zu ertheilen, woferne nicht die Rimeſſen jedesmal baar oder in acceptirten Wechſel-Briefen auf bekannte gute Häuſer ertheilt ſeyn.“

Hier ſpricht gewiß der Weisbeck. Er iſt ſelbſt der Concipient von dieſer unbedachtſamen Ordre, die das Hamburger Comtoir in das größte Unglück hätte ſtürzen können, ohne daß der Befehlgeber was davon verſtand; nnd er gebraucht ſie genau in ſeinem Gutachten vom 12ten Febr. 1782., worinn er obgedachtermaſſen drey Leute zur Caſſation, auf eine übel verſtandene Geld-Zahlung verdammte. Hatte der Eckerdt baare Rimeſſen, das heißt ja wohl baar Geld? ſonſt ſind keine Rimeſſen unter dem Namen baar denkbar — item, hatte er acceptirte Wechſel-Briefe auf bekannte gute Häuſer, — aber womit hatte er die gekauft, doch auch mit baar Geld? Kurz, hatte er eins oder das andere: was ſoll ihm denn ein Hamburger Credit? Behält er aber den Hamburger Credit, ſo lange bis er ihn aus ſeinen Gütern tilgen kann, ſo traſſirt er wie gewöhnlich aufs Comtoir, und giebt Rimeſſe für das eingenommene

Geld

Digitized by Google

Geld. Aber wie kann das jemanden bedeutet werden, der vom Wechſel und vom Handel nichts weis? Heißen das Befehle in ſo ernſtlichen Dingen? Sie zwangen ja das Comtoir zu ſeiner eigenen Rettung dem Eckerdt fortwährend Umſätze zu geſtatten; und das was eo ipſo unumgängliche Nothwendigkeit, anbefohlene richtige Geſchäfte war — wovon, nach aufgedeckter Eckerdtſchen Handlung weder Schaden entſtanden, noch daß Gefahr dabey geweſen, will man mir 7 Jahre nachher zum Verbrechen anrechnen, und meine Condemnation darauf gründen, da es nicht einmal mein, ſondern eines fremden Werk, nach einer aparten Vollmacht, war. So was iſt doch noch gewiß in der Welt nicht erhört. Allein es kömmt noch ärger.

„Aber auch dieſe Vorſchrift wurde nicht befolgt, „ſondern der Wechſel-Umlauf im Sept. 1781. als „der Regierungs-Rath Jordan in Hamburg war, „war ſchon bis auf 630000 Mk., alſo ungefehr „64000 Mk. höher, bey ſeiner Abreiſe auf 638559 „Mk., bey der Gegenwart des Cammer-Gerichts-„Rath Weisbeck in Hamburg im Oct. 1781. auf „796674 Mk. Bco geſtiegen, worunter nur 133532 „Mk. gedeckt, und 110851 Mk. baar vorgeſchoſſen „waren.“

Alle dieſe Summen ſind durchgängig irrig, weil in jeder mehr oder weniger an fremden Zahlungen mit ſteckt das kein Credit vom Comtoir war. Die letzte aber iſt ganz irrig und war nicht ſo hoch, aber darauf kommt überall nichts an. Wenn indeſſen das Cammer-Gericht hier referirt, ſo war es ſchuldig die Protocolle nachzuleſen, ſo hätte es nach der Eckerdtſchen Auſſage gefunden, daß 30000 Mk. für Stabholz geweſen, und hätte es die Correſpondenz-Akten geleſen, ſo hätte es von ſelbſten ſchon manche Summen angetroffen, die darunter ſteckten, und kein vom Comtoir gegebener Credit waren. Allein es iſt die allergröbſte Unwahrheit zu ſagen, daß darunter nur 133532 Mk. gedeckt waren. Der Beweis folgt gleich p. 118 aus dem Bekenntniß, daß alles ſchon im Aug. gedeckt worden war, wovon gleich ein mehreres.

„Unter

„Unter dem 23ſten Nov. 1ſten Dec. 1781. und 21.
„Jan. 1782. wurden die Verbothe keine Wechſel
„weiter zu acceptiren wiederholt, allein auch hieran
„kehrte ſich das Hamburger Comtoir nicht, ſo daß
„am Ende die Summe aller Accepten 854250 Mk.
„betrug.

Dieſes alles iſt durch und durch falſch vorgetragen. Das Cammer-Gericht, das freylich ſelbſt hiervon nichts verſtehen konnte, hatte doch die Krahmerſchen Bücher als ein Aktenſtück in Händen und konnte mit eigenen Augen ſehen daß alles acceptiren für Eckerdt am 2ten Nov. ſchon ein Ende gehabt hatte. Es konnte auch genau ausfinden, wie hoch die Summe an Accepten, oder Credit des Comtoirs an Eckerdt, aufs höchſte geſtiegen war: es konnte alſo die abermal veränderte und auf 854250 Mk. gebrachte Summe für grund falſch erklären, wenn man ſie ihm für Hamburger Accepten aufdringen wollte, da ſo wohl nach den Stettiner Büchern als der Krahmerſchen Nota der ganze Eckerdtſche Credit beym Comtoir am Ende keine volle 500000 Mk. Bco austrug, und das Uebrige Zahlungen für die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration an Knobloch, Luis & Sohn und mehrere Dinge vom Comtoir geweſen, wie es die obige Explication, den Büchern und Akten gemäß, ergiebt. Welcher Schwindel hier p. 115 zu ſagen: am Ende wäre die Summe aller Accepten 854250 Mk. und gleich p. 119 und am Ende 834000 Mk. geweſen. Wo hat man wohl die 20250 Mk. hergenommen? Sind das tollerable Dinge in Entſcheidung- und Condemnations-Sätzen womit man Leute auf 3 Jahre nach Spandau ſenden will? Da aber eine Summe ſo falſch iſt wie die andre, ſo kommt es auf 20250 Mk. mehr oder weniger hier nicht an. — Das Uebrige von p. 115 und 116 das zu nichts weiter dient als des Verfaſſers Unwiſſenheit anzuzeigen, verdiente keine Bemerkung wenn er nicht ſagte:

„Hier tritt nun noch hinzu, daß dem Niſſen zur
„Pflicht gemacht war, dafür zu ſorgen daß, die
„Königl. Gelder zu keinem als dem beſtimmten
„Behuf angewendet wurden, daß aber dieſe Gel-
„der da ſie zur Bezahlung von 110000 Mk. accep-
„tir-

„cirten aber nicht remittirten Tratten gebraucht „werden müſſen, zum andern als zum beſtimmten „Behuf angewendet, und daß die übrigen Königl. „Gelder des Verluſtes ausgeſetzt wurden.“

Sollte man fragen, was der Referent ſich hier für einen Begriff, von acceptirten aber nicht remittirten Tratten, gemacht hat? ſo würde er gewiß ſehr verlegen ſeyn: denn aus dieſem kauderwelſchen Vortrag ſiehet man ſchon, daß er von Wechſel = Weſen ſelber nichts verſtanden.

Alle Königl. Gelder, bey der Adminiſtration zu Berlin und beym Comtoir zu Hamburg, waren beſtimmt zum Handel, ſonſt wären ſie an beyden Stellen unnütz geweſen. Es ſollte im Handel Gewinn damit gemacht werden. Nun gewann alles was mit dem Hofrath im Handel geſchah, 40 und 50 p. C. und für jeden Geld = Vorſchuß noch 6 p. C. p. A. Zinſen. Ob Königl. Gelder vortheilhafter im Handel anzulegen ſind, daran muß jeder Vernünftige zweifeln. Stand nun das Hamburger Comtoir auf die erträumten 110000 Mk. (denn es war bald mehr bald minder) im Vorſchuß für Eckerdt, ſo erzielten ſie Handels = Gewinn und Zinſen in obigen ratis. Falſch, ewig falſch aber iſt der hier gethane Ausſpruch, „daß die übrigen Königl. Gelder der Gefahr des „Verluſtes ausgeſetzt wurden,“ es war alles gedeckt, und es iſt alles mit Zinſen und Koſten bis zum letzten Heller von Eckerdt richtig bezahlt. Wenn p. 117. geſagt wird.

„Es iſt ganz klar daß die Adminiſtration ſich niemalen mit der Uebernahme der Eckerdiſchen Handlung würde abgegeben haben, woferne nicht die „große Wechſel = Accepten des Hamburgſchen Comtoirs erfolgt wären. Aller in der Folge hieraus „entſtandener Verluſt hat alſo ſeinen Grund urſprünglich in der vom Hamburger Comtoir geſchehene Uebertretung, der ihm ertheilten Vorſchriften,“

ſo glaube ich hierüber oben ſchon Erläuterung genug gegeben zu haben. Nicht die Hamburger Accepten, denn die waren über und über mit Güter gedeckt, konnten

zur Uebernahme der Eckerdtſchen Handlung zwingen. Es iſt alſo dieſes Vorgeben, und die daraus hergeleitete Folgerung eben ſo irrig wie alles Uebrige.

Sie hatte Pfänder genug, und daher keine Nothwendigkeit, — auch ganz und gar kein Recht, einem Manne, der ſeine Solvenz producirte, ſeine Handlung wegzunehmen, und endlich mit Stock und Stemmel zu ruiniren. Iſt ein Beyſpiel in der Welt, wo eine Maſſe

von	917456 Rthlr.	9 gr.	7 pf.
die meiſt in Effecten beſtand, und dazu an Handelsgewinn einige 490000 bis	500000 ſ	— ſ	— ſ
ſo total verfliegen und verſtäuben kann, daß in 3 bis 4 Jahren kein Groſchen übrig bleibt. Ja, nicht das baare Geld, was am 8ten Nov. 1781. mit	1877 ſ	9 ſ	1 ſ
vorhanden war, iſt zum vollen ſalvirt, ſondern, wenn die in dem Cammergerichtlichen erſten Relation angegebene Verluſt Summe von	915588 ſ	— ſ	— ſ
von jener abgezogen wird, ſo wird an den Caſſe-Geldern noch fehlen	8 Rthlr.	23 gr.	6 pf.

Nicht zu gedenken daß aus den Accepten gar kein Verluſt entſtanden, indem die Zahlung dafür einfloß, ehe oftgedachtermaſſen die Eckerdtſche Handlung unter den Händen der Adminiſtration zu Grunde ſank; was hätte, wenn das Gegentheil gekommen, und die Accepten nicht bezahlt geworden wären, der ganze Satz mit mir zu thun? Hat nicht der ſpecielle Bevollmächtigte der Adminiſtration, der Krahmer, die Summe acceptirt worauf es ankommt, ohne mir die mindeſte Wiſſenſchaft davon zu geben? Steckt nicht das ganze Uebel, woferne es eins geworden wäre, unmittelbar zwiſchen der Adminiſtration und dem Krahmer? Sie inſtruirte ihn ſo zweydeutig und ſo übel, daß er immer irren muſte, und ſie bekümmerte ſich um ihn nicht weiter, bis er in die bekannte

kannte Summe eingeſchoſſen war: mich daran binden zu wollen, iſt vergeblich, ſo bald das wahre vom falſchen abgeſondert bleiben kann.

Die eigentliche Urſache, warum die Adminiſtration die Eckerdtſche Handlung zu ſich nahm, lieſet ſich beſſer in dem zweyten Commiſſariſchen Bericht vom 16ten April 1787, wo es heiſſet: „die Ausſicht ihn zu retten „und ihr eigenes damaliges Credit nicht in Gefahr zu „ſetzen, durch ſeine Conſervation ſich den Debit der ſchlech„ten Holz-Sorten beyzubehalten, wozu auſſer ihm kein „Abnehmer zu erhalten war, und ſich durch ihn die vor„theilhafteſte Schwediſche Lieferungen zu eigen zu ma„chen.“ Das heißt, die bisherigen Vortheile der Eckerdtſchen Handlung ferner zu genieſſen, welches ein ganz gutes Motiv, ſo wie dieſes ein offenes redliches Bekenntniß iſt. Die Eckerdtſche Handlung muſte aus Pflicht erhalten werden.

Es war Königl. Dienſt, und die allervortheilhafteſte Handels-Branche die wir hatten. Ich fodere meinen Herrn Cenſor auf, mir ein ähnliches Exempel von vortheilhafter Handlung in ganz Niederſachſen zu weiſen, als das Unſerige mit Eckerdt war. Wer kann dafür, wenn er davon nichts verſteht, und nicht rechnen kann.

Weiter:

„Deſto ſonderbarer iſt es, wenn der Niſſen an den „Maasregeln, welche die Adminiſtration ergriffen „hat, etwas meiſtern will. Zur Zeit, als die Ad„miniſtration dieſe Maasregeln ergriff, lieſſen ſich „nach der damaligen Lage der Sache keine beſſere „erdenken, wenn der erfolgte Friede ihre Ausfüh„rung unmöglich machte, ſo kann der Inculpat dar„aus keinen Grund hernehmen, ſein verbotenes „pflichtwidriges Verfahren zu entſchuldigen.“

Was den Tadel an den Maasregeln der Adminiſtration anbetrift; ſo brauche ich nur den Autor dieſer ſchwachen Schutzrede auf dasjenige zurück zu weiſen, was er p. 43, 44 und 45. ſelber ſchönes von der Handelsführung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration erzählt. Hier liegt die rechte Pflichtwidrigkeit, wovon er ſo viel ſpricht.

An

An den genommenen Maasregeln nicht meiſtern? Es waren die allerverkehrteſten, die nur immer zu erſinnen möglich waren, ſo bald es darauf ankam, daß die Administration ſelbſt den Handel dirigiren, und Eckerdt ſelbſt davon ausſchlieſſen wollte. Ihm ſeinen Handel zu laſſen, und eine oculaire Aufmerkſamkeit und Einſicht in allen zu behalten, das war was geſchehen muſte, aber mehr nicht.

Nicht der Friede, ſondern das äuſſerſt tolle Benehmen beym Schiffverkauf iſt die Urſache des Schadens. Sonſt hatte die Eckerdtſche Handlung durch ihre vielen Contracte allenthalben den Rücken frey. Es iſt vergeblich, auf die Conjunctur ſchieben zu wollen, was eigene Nachläßigkeit, Unüberlegtheit, Unverſtand am Werk offenbar zu Wege gebracht hat.

p. 118. „Die Sicherheitsmitteln, welche er am „24ſten Aug. 1781. ergriffen haben will, ſind von „gar keiner Bedeutung. Die bloſſe Erklärung des „Eckerdts, daß er Holzbeſtände und Schiffe ver„pfände, giebt gar keine Sicherheit. Wenn von „dieſem Holzbeſtänden und Schiffen noch etwas „eingekommen iſt, ſo hat man dieſes den nachhe„rigen Verfügungen des Regierungs-Raths Jor„dan und den Maasregeln der Adminiſtration zu „danken. Inculpat kann auch nach ſeiner eigenen „Rechnung, wenn man alle einzelne Poſten, ob„gleich gegen einige noch viel einzuwenden wäre, „paſſiren laſſen will, doch nur eine Summe von „544473 Mk. heraus bringen, die gerettet worden „iſt. Da aber die Accepten 630000 Mk. und am „Ende gar 834000 Mk. betrugen, ſo bleibt noch „immer ein Verluſt von 100 bis 300000 Mk. „übrig, ohne einmal der Zinſen Erwehnung zu „thun."

Dieſe ganze paſſage iſt ein rechtes Meiſterſtück von Sophiſterey, falſcher und ſchiefer Vorſtellung, unrichtigen Summen und fälſchlich angegebenen Verluſten, mit einem Wort, es iſt Kunſtſtück, um den Ausſpruch des Cammergerichts nach ſeinem Willen zu erſchleichen. Doch, da der Autor ſo kenntnißlos redet, es ſey aus Vorſtellung, oder daß er würklich ſelber nichts von dem, was

was er hier ſagt, verſtand, und, wie es ſcheinet, ſeine eigene Wiederſprüche nicht empfindet; ſo will ich ihm zurecht helfen, und das iſt leicht, weil die ganze Widerlegung ſeiner Sätze bey nahe von ſelbſten hervor geht. Er giebt zu:

Eckerdt hatte würklich Schiſſe und Holzbeſtände zu verpfänden. —

Item, es ſey daraus etwas eingekommen. —

Es wären 544473 Mk. Bco daraus gerettet. —

Dieſe Sätze denke ich, giebt er mir alle drey zu. Verneinet aber, daß ich ein Merite dabey habe, ſondern die Rettung ſey durch den Regierungs-Rath Jordan und durch die Maasregeln der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration geſchehen. So wenig mir darauf ankommt, ob ich ein Merite dabey habe, ſo aktenkündig iſt es gleichwohl, daß ich es bin, der den Jordan um mit mir die rechte Formalien einzurichten, nach Hamburg verlangte, weil mir bewuſt war, daß die Adminiſtration ihn dazu gewöhnlich ſelbſt gebrauchte, ſonſt hätte ich die Sache wie gewöhnlich per Protocolle mit Eckerdt und dem Comtoir regulirt; auch werde ich mich des Verweiſes des General Forſt-Departement vom 5ten Merz vermuthlich zurück erinnert haben, wo es ſagte, daß die Formalien mit den 3 Fregatten unzulänglich geweſen. Uebrigens habe ich ohne den Jordan alle die Läger unter Schwencke, nebſt dem Contract mit Maſche, für welchen die 27365 Mk. Bco eingekommen, verſchaft. Ich denke alſo doch, daß ich ein größer Merit bey der Sache hatte, als der Regierungs-Rath Jordan, der gewiß mit allen ſeinen Formalien keinen rothen Pfenning geſchaft haben würde, wenn der Hofrath Eckerdt nicht die dazu erforderlichen Güter gehabt hätte. Ich habe auch gröſſer Merit dabey als die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, die gerade keines hat: Denn ſie ließ denen Kaufleuten Broughton & Hanbury in London,

ohne Limitum die dringende Ordre zum Verkauf des Stabholzes, worunter die Schwenkſche Läger waren, ertheilen,

worüber der Eckerdtſchen Handlung ein nicht geringer Theil der Verluſte in den 68840 Mk. Bco und 55952

Mk.

Mk. vid. meine Druckſchrift p. 32, verurſacht geworden; eben auch, daß ſie die dem Hamburger Comtoir verpfändete Schiffe nicht Ao. 1782., wie Handels-Raiſon und Pflicht befahl, ſondern erſt in ſpätern Jahren, da es Friede war, verkaufte, worüber die Verluſte von 8105 und 4000 Mk. Bco zu wege gebracht ſind, nicht zu gedenken der an dieſen Schiffen mit vergeudeten Zinſen und Verluſten an ihren elenden Fahrten, welches alles mit dem Verkauf, zu rechter Zeit, verhütet worden wäre. Auch gieng das unverſicherte Schiff die weiſſe Taube verloren, welches aber der Adminiſtration gebührlich ſelbſt zur Laſt fällt.

Dieſes alles aparte. Die Hauptſache aber iſt, daß man zugeſteht: aus den Eckerdtſchen freyen Schiffen und freyen Holzbeſtänden die er zum Eigenthum des Hamburger Comtoirs machte, ſey eine Summe von 544473 Mk. Bco gerettet. Mehr hat das Hamburger Comtoir nicht nöthig um den ganzen chicaneuſen Proceſs zu zernichten.

Wenn aber geſagt wird: „die Hamburger Accepten hätten am Ende die ewig wiederholte Summe von 834000 Mk. betragen, und daß daran 300000 Mk. Bco ohne die Zinſen verloren gegangen: ſo macht ſich mein Ankläger eines offenbaren falſi ſchuldig. Er hatte den jetzt gedruckten Nachtrag zu meiner Vertheidigung vom 15ten Oct. 1787. in Händen, worinn ich ihm deutlich mache, daß von den | Bco 834000 Mk. — ßl.
der Krahmer für fremde Sachen, auf hoher Ordre von Berlin abrechnet, | - 341419 - 8 -

daß alſo nur Bco 492580 Mk. 8 ßl.
übrig bleiben konnten. Trauete er nur nicht, warum unterſuchte er nicht ſelbſt? Er hatte den Eckerdtſchen Statum vom 25ſten Oct. 1781. wornach die Eckerdtſche Handlung dem Hamburger Comtoir 322645 Rth. 12 gr. Preuß. für alles in allen ſchuldig blieb; er hatte die Stettiner Bücher um genau zu finden wie viel von dieſen 322045 Rthlr. 12 gr. für Stabholz, das die Adminiſtration ihm ſelbſt verkauft hatte, item für fremde Wechſel die den Comtoir-Credit nichts angiengen, item Zahlun-

lungen in Hamburg, an Michel Hinr. Knobloch, Bürgermeiſter Luis & Sohn, nach Amſterdam, London, Copenhagen, kurz Sachen, die die Adminiſtration ſelbſt angieng, darunter war, ſo hätte er eben auch da die Krahmerſche Summe, mit einer Bagatelle differenz, gefunden, und denn hätte er begriffen, daß der Verluſt von 100 bis 300000 Mk. Bco nur in der Phantaſie beſtanden, und daß von dem ganzen Hamburger Credit kein Heller verloren worden war. Was will er mit ſeinem „ohne einmal der Zinſen Erwehnung zu thun?“

Hier muß man aufs neue fragen, ob er ſelber verſtand was er von Zinſen ſpricht? Meint er Zinſen auf die 100 bis 300000 Mk. wann haben dieſe Zinſen anfangen, und wie lange laufen ſollen? Man pflegt doch bey ſolchen Dingen eine Art Calculum zu machen, um verſtändlich zu werden. Hier iſt aber kein Capital verloren, folglich auch keine Zinſen. Es iſt Unwiſſenheit des jenigen, der dieſes Vorgeben aufgeworffen. Ob es ſich aber geziemet, ſolche offenbar falſche Angaben in Entſcheidungs-Gründe zu flechten, zumal, wenn eine Sache ſo Capital ſeyn ſoll: Das glaube ich ſchon als Kaufmann verneinen zu können, und bedarf kein Rechtsgelehrter zu ſeyn.

„p. 119 und 120. Ob Inculpat durch Eigennutz oder „aus andern Bewegungs-Gründen zur Verletzung „ſeiner Pflicht,“ —

und die ganze folgende Verbiage zu Ende, verdient weder Antwort noch Wiederlegung. Ich habe keine Pflicht verletzet — es will mir dieſes nur fälſchlich aufgedrungen werden.

„p. 121. Die von Eckerdt in dieſem Zeitpunct ihm „erwieſene Gefälligkeit kann gar leicht auf dieſes „ſonſt unerklärbare Betragen einen Einfluß gehabt „haben, dem ſey aber wie ihm wolle ſo iſt es nicht „bloßes Verſehen ſondern Vorſatz, welcher dem „Inculpaten zur Laſt fällt.“

Die Eckerdſche Gefälligkeit bedeutete nichts, und wäre ihm längſt wieder bezahlt, wenn Ungerechtigkeit und Gewalt mir nicht die Mittel dazu entzogen. Meine Geſinnung iſt nicht von der Art, daß Gefälligkeiten mich

mich zur Pflichtverletzung bringen können. Es fällt mir weder Verſehen noch Vorſatz zur Laſt — ich habe meine Pflichten erfüllt.

„Vorſetzlich hat er die ertheilte Inſtruction dabey „auſſer Augen geſetzt.“

Iſt aktenwidrig, irrig und fällt weg.

„Vorſetzlich hat er die Erhöhung des Wechſel-Ge-„ſchäfts über alle Grenzen zugelaſſen.“

Iſt aktenwidrig und irrig.

„Vorſetzlich hat er die Abſtattung der vorgeſchrie-„benen Berichte unterlaſſen, und die ſo oft vor-„gefallene Unordnung des Eckerdts nicht ange-„zeigt.“

Ich habe keine mir ſelbſt obliegende Berichte unabge-ſtattet gelaſſen, und keine einen Augenblick verſagt, ſo bald ſie gefodert wurden. Die Eckerdtſche Unordnung war für den Augenblick und von keiner Bedeutung; ſie konnten auch nicht anders ſeyn, weil die Adminiſtration viel zu viel Geſchäfte mit ihm in den Gang ge-ſetzt hatte.

„Vorſetzlich hat er bey ſeiner Zurückkunft von Ber-„lin es der Adminiſtration verſchwiegen, daß durch „die vorgeſchoſſene 157000 Rthlr. das Wechſel-Ge-„ſchäfte nicht verringert ſey.“

Es war mir auch nicht befohlen, ſonſt wäre es als denn ſo gewiß geſchehen, als es vier Wochen nachher geſchah. Es hätte auch, wie nach gehöriger Aufklärung der Sache vor Augen liegt, kein Haar darinn geän-dert.

p. 122. „Und vorſetzlich hat er die nachherige ſo „oft wiederholten Verbothe aus den Augen geſetzt „und die ferner Accepten auf noch höhere Summen „zugelaſſen.“

Iſt nach glücklicher Aufklärung aktenwidrig und falſch.

„Es iſt alſo nicht bloß Culpa ſondern Dolus der „hier beſtraft werden muß.“

Es

Es fällt mir weder Culpa noch Dolus zur Laſt ich habe dem König nichts veruntreuet, und ich bin, nichts ſchuldig zu erſetzen, folglich iſt nichts zu beſtrafen.

„Die am 13ten Febr. 1782. ihm ertheilte Dimiſ-
„ſion kann ihn von dieſer Beſtrafnng nicht befreyen.
„Das Forſt-Departement war nicht authoriſirt Ver-
„brechen zu erlaſſen, oder Strafen dafür feſtzu-
„ſetzen."

Hier liegt die Schlange im Kraut. Meine ungerechte Abſetzung, zu verkleiſtern, und die ankommende gute Sentenz, zu vereiteln, die mir, wie das Gutachten der Hohen Geſetz Commiſſion damals ſchon ſehen ließ, Reſtitution und Schadenserſatz bringen müſte, ſo wie auch am 19ten Jul. 1787. erfolgte; dies iſt der ganze Bewegungs-Grund zu dem Criminal-Proceſs. Dieſer Criminal-Proceſs iſt auf falſchen Angaben der Adminiſtrations-Caſſe angefangen, fortgeſetzt und dem Richterſtuhl iſt die Wahrheit verdunkelt und verborgen geblieben.

Das Forſt-Departement hatte weder Verbrechen zu beſtrafen noch Strafen zu erlaſſen, denn es ſind keine Verbrechen vorhanden, die mich angehen. Wären die jemalen da geweſen, ſo würde Forſt-Departement und Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ſie in $5\frac{1}{2}$ Jahr doch wohl geſehen haben. Weiter:

„In dem Reſcript vom 22ſten Febr. 1782. hat es
„ausdrücklich fernere Beſtrafung vorbehalten, wenn
„ein begangenes Verbrechen entdeckt würde."

Es iſt kein Reſcript, wie hier angegeben wird, es iſt ein ängſtlicher Handbrief von dem Miniſter in Antwort des Meinigen vom 19ten dies Monats womit ich abgeſchreckt werden ſollte nach Berlin zu kommen, weil ich gedrohet hatte meine Klagen Sr. Königl. Majeſtät zu Füſſen zu legen.

Der Ausdruck von Verbrechen leitet ſich aus meinem eigenen Schreiben ganz natürlich her, worinn ich ſagte:

„habe ich hierinn gefehlt, ſo habe ich doch kein Crimen
„begangen, und es waren die Accepten ohne mein
„Vorwiſſen geſchehen."

Der Herr Miniſter wuſte nun ſeit 2 Tagen von dem Herrn Geh. Finanz-Rath Ernſt aus Stettin, daß die Angabe des Weisbecks wegen Knobloch und wegen Luis & Sohn eine falſche und betrügliche Angabe geweſen, daß folglich der Miniſter ſich übereilt, ſeine Gewalt gemißbraucht und eine Akte gethan, wozu er kein Recht hatte, und wozu nun ſo gar die ihm vorgeſpiegelte Urſache weg fiel. Das ſetzte ihn in die äuſſerſte Verlegenheit, da er hörte, daß ich nach Berlin kommen wollte. Er nahm mich am 26ſten auf die liebreichſte Art entgegen, äußerte ſich mit dem erſten Wort, mir ſollten keine Vorwürfe gemacht, und ich ſollte nicht auf die Straße geſetzt werden, ſondern vorerſt in meinem Gehalt bleiben u. ſ. w. vid. meine Druckſchrift p. 22.

Ferner:

„und dieſes Verbrechen zeigt ſich jetzt in der vor-
„ſetzlichen Hintantſetzung der Befehle der Admini-
„ſtration in der verletzten Amtspflicht und der Ver-
„untreuung und Aufopferung Königl. Gelder."

Daß ich Befehle der Adminiſtration vorſetzlich hintangeſetzt, iſt unerweislich, unerwieſen und aktenwidrig. Darüber alles genug in obiger Aufklärung. Es iſt aber diametralement gegen alle Wahrheit, daß ich Königl. Gelder veruntreuet und aufgeopfert hätte. Wie, wenn und wodurch iſt das geſchehen, wo iſt der Beweis hierüber? Iſt aber kein Beweis, weder in Handelsbüchern noch in Akten; ſo iſt dies ein Ausſpruch ohne Grund.

Alle Königl. Gelder, die das Hamburger Comtoir concerniren, und mit Eckerdt in Wechſel Roulance geweſen waren, ſind zu Heller und Pfenning bezahlt, und nichts dabey verloren.

Handelsbücher und Akten ſind hierüber die zuverläßigſten Zeugen.

Wäre Eckerdt nicht ſolvendo geweſen; alſo die Krahmerſchen Accepten in ſolchem Fall der Unſicherheit exponirt geworden: wer anders war es denn, der ſie ſicherte, als ich? Es iſt daher eine falſche Angabe zur Verleitung des Richters, daß Königl. Gelder veruntreuet und aufgeopfert worden.

„P. 123-

„p. 123. Inculpat hat ſich auch bey der Dimiſſion „nicht beruhiget, ſondern gerichtliche Unterſuchung „verlangt, und muß ſich nunmehr die Folge davon „gefallen laſſen.

Ob dies eine Dimiſſion heiſſet, wenn jemand knall und fall, auf eine falſche Angabe, durch Leute die zwar Gewalt aber kein Recht hatten, aus ſeiner Function getrieben wird, ſo iſt die Meinige auch eine, ſonſt iſt ſie keine. — Wie die gerichtliche Unterſuchung angefangen, auf was für Gründe ſie fortgeſetzt und wie ſie vollbracht worden iſt, das liegt dermahlen klar vor Augen.

„daß er vor Antretung ſeiner Bedienung eine eige„ne, obgleich unbeträchtliche Handlung gehabt, ent„bindet ihn von der Erfüllung ſeiner Pflichten nicht, „und hebet ſeine Verantwortlichkeit nicht auf.“

Hierinn kann die ſelbſt eigene Sprache des Cammer-Gerichts auf keine Art ſtatt haben. Alle die Referenten, Decernenten &c. die mit der Eckerdtſchen Sache beſchäftiget waren, und deren Unterſchriften ſich an der Akte findet, kennen weder mich noch meine Handlung. Sie ſind alſo völlig außer Stande mit einiger Zuverläſſigkeit anzugeben, ob dieſe meine Handlung beträchtlich oder unbeträchtlich geweſen war. Hätten ſie ſich die Mühe gegeben, dasjenige in meinen Civil-Akten nachzuleſen, was über dieſen Punct ausführlich genug verhandelt iſt, ſo hätten ſie wenigſtens gewuſt, daß ich einen Handels-Compagnon hatte, der 150,000 Rthlr. reich war, imgleichen daß ich meine 3000 Rthlr. als Kaufmann ſo gut hatte, als ich ſie nachher im Königl. Dienſt bekam, und daß die ein paar Jahr darauf erfolgte Holländiſche Kriegs-Conjunctur mir nicht fruchtlos vorbey gegangen ſeyn würde. Es redet alſo das Cammergericht hier nicht, ſondern es iſt ein falſcher Verläumder, der das Wort führt. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ich darum meine Pflichten im Königl. Dienſt nicht unerfüllt laſſen muſte, wie auch nicht geſchehen, weil ich eine eigene Handlung gehabt hatte. — Eine ſonderbare Idee!

„Bey der drittehalb Jahre lang fortgeſetzten Ueber„tretung der Befehle der Adminiſtration bey dem

„hartnäckigen Ungehorſam gegen oftmals wiederhol„te Verbote, bey den großen Summen Königl. „Gelder, welche dadurch der Gefahr des Verluſtes „ausgeſetzt und würklich verloren ſind, iſt die er„kannte 3jährige Veſtungs Arreſt-Strafe nicht zu „hoch, und alſo auch hierbey Sententia contra quam „zu beſtättigen.“

Findet ſich aber dennoch von allen dieſen fürchterlichen Anklagen und Beſchuldigungen auch nicht eine einzige Jota wahr, wo ſoll ich denn hin? — iſt es laut Akten und Handlungsbücher erwieſen und beſtättigt, daß Eckerdt ſeinen Hamburger Credit immer gedeckt, und am Ende treu und redlich mit Gütern abgetragen, die dazu den vollen Werth hatten, — iſt auch aus dieſen Gütern die völlige Bezahlung in die Königl. Caſſe gekommen, mithin nicht das geringſte verloren. — Geſteht man oben p. 118. vorher zu, daß von den Eckerdtſchen Sicherheitsmittel eine Summe von 544473 Mk. Bco würklich eingekommen; der finale Eckerdtſche Hamburger Credit aber nicht einmal ſo hoch geblieben: ſo iſt es ja grund falſch, daß Königl. Gelder durchs Hamburger Comtoir verloren worden wären. Es iſt ja nur eine große unverantwortliche Nachläßigkeit im Unterſuchen, und daher ein falſcher Traum, eine Unwiſſenheit ohne Gleichen, wenn man eine Summe von bald 854000 und 834000 Mk. Banco für Hamburger Accepten hinwirft, und in dem Wahn ſteht, ja poſitiv ſagt, daß 100 bis 300000 Mk. Königl. Gelder dabey verloren ſind. Der Cammer-Gerichts-Rath Weisbeck, wenn er etwa nicht genau wuſte, wie viel fremde Gelder mit unter dieſen ſeinen im Hazard hingeworffenen Summen ſtachen, ſo wuſte er doch ganz gewiß, daß darunter die von ihm am 12ten Febr. 1781. fälſchlich für Hamburger Comtoir-Accepten angeſehene Gelder an M. H. Knobloch, und an den jetzt verſtorbenen Bürgermeiſter Luis & Sohn, worüber er dem Herrn Miniſter von der Schulenburg, antieth den Königl. Director und zwey Unterbediente mit einem mal zu caſſiren, mit begriffen waren, und warum unterrichtet er ſich nicht von allem Uebrigen, was nach Amſterdam, London, Copenhagen für Adminiſtrations-Zahlung remittirt werden muſte? Warum verblendet man den Richterſtuhl? iſt ſo was erhört?

Es

Es iſt nichts verloren, es iſt alles bezahlt. Aber man kehre die Sache für einen Augenblick um, und denke ſich, es wären alle Krahmerſchen heimliche Accepten mit 556897 Mk. 10 ßl. Banco verloren worden: gieng das mir was an?

Im Febr. 1781. war das Engagement des Hamburger Comtoirs mit Eckerdt 405090 Mk. Banco, laut der von Krahmer nach meiner Abreiſe auf expreſſen Befehl der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration eingeſandten Berechnung. Von dieſen nur kann man allenfals ſagen, daß ſie gröſtentheils unter meinen Augen und nach meinem Willen geſchehen ſind. Sie waren mit 704000 Mk. theils verſchriebene und verpfändete Güter im Lande, theils nach der Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. mit auswärtigen Cargaiſonen und dem Comtoir einzufließenden angewieſenen Geldern verſichert und bedeckt. Die diſtincte Note von dieſen 704000 Mk. findet ſich oben. Die Cargaiſonen in Mallaga und London, und die angewieſene Gelder in Schweden betrugen 246000 Mk. Bco.

dieſe approbirte das General Forſt-Departement, und ließ ſie dem Comtoir ferner zur Deckung. Nun waren noch darunter aus dem Eckerdtſchen Lieferungs-Contract mit der Königl. Schwediſchen Admiralitæt, wozu die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration das Holz, auch laut Contract liefern muſte,	300000 = =
das ſind	546000 Mk. Bco.

Nun ſchrieben wir 1787., als die Eckerdtſche Sache zur Unterſuchung gebracht ward: wie lange her ſind dieſe 300000 Mk. Bco nicht auch ſchon in die Caſſe der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration eingefloſſen?

Sie hat alſo nicht nur das damalige ganze Comtoir-Engagement in lauter ſolchen Geldern, als die Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. vorſchreibt, bezahlt erhalten, ſondern es ſind davon noch mehr eingefloſſen, die

Summe von	140910 Mk. Bco.
da kam nun noch zu, für die 3 Fregatten	121000 = =
	261910 Mk. Bco.

 und

Digitized by Google

und der Brenckenhoffſche Revers von 37000 Mk., den ich gar nicht einmal in Anſchlag bringen will. Ueberdem remittirte Eckerdt ja noch ab 158000 Mk.

Frage nun: wie will es mein Kläger anfangen, wenn er beweiſen ſoll, daß Königl. Gelder durch mich in Unſicherheit gebracht, und würklich verloren worden? Item, daß ich gegen die Inſtruction von 27ſten Oct. 1779. gehandelt hätte, wenn er zugeben muß, daß der damalige ganze Eckerdtſche Credit gerade in ſolchen Geldern bezahlt iſt, als die Inſtruction verlangt. Hiernächſt muß er ſchlechterdings zugeben, daß von nun an mir das ganze Werk unter Augen weggebracht ward, — auch daß ich aller angewandten Mühe ungeachtet in vielen Monaten nicht das mindeſte davon habe erfahren können. Wenn nun in ſolcher Zeit alle mögliche Unglücke damit vorgegangen wären: kann man mir denn ſolches aufbürden? oder beruhen ſie nicht zwiſchen der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration und dem Krahmer? Zwiſchen ihnen muß ja denn lediglich auch ihr Werk bleiben, und von ihnen ſelbſt abgemacht werden. Wird es gut abgemacht, gut, wo nicht, ſo muß einjeder für ſeine Schuld verantwortlich ſeyn. Das macht hierinn keinen Unterſcheid, wenn ich zufolge einer andern Verordnung, von der Zeit an, als ich nach 5 Monate nach Hamburg kam, die Briefe mit unterſchrieb. Das Uebel von Krahmer und der Adminiſtration wenn es eins war, das in Acceptеn nach der neuen Inſtruction vom 5ten Merz, die bey meiner Abweſenheit an den Krahmer, ſo wie die auf ſeinen Namen gehende Accepten-Vollmacht erlaſſen war, beſtand, war durch mich mit keiner Macht zu helfen. Die acceptirten 556897 Mk. 10 ßl. Bco muſten Adminiſtration und Krahmer aus der Welt ſchaffen, und das ganz ohne mich. Schickt die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration dazu kein Geld, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß Eckerdt ſie mit Umſätze allmählig wie ſie verfallen, ſelbſt bezahlen und dieſes ſo lange unterhalten muß, bis er Geld aus ſeinen Effecten löſt, und völlig abbezahlt. Dieſe Umſätze muſte ich nicht wehren, wenn ich es auch hätte thun können, denn ich würde augenblicklich das Königl. Comtoir der äuſſerſten Gefahr exponiret haben. Aber ſo vernunftlos zu handeln, dazu hatte mir der König

einen

einen ſo groſsen Poſten, wie der meinige iſt, nicht anvertraut.

Nun aber iſt aus den Krahmerſchen Accepten gewiſs ſehr durch meine Mitwirkung alles mögliche Uebel auch vermieden, indem auch dieſe insgeſammt nichts ausgenommen, redlich bezahlt worden. Hierüber liegen in den Handelsbüchern Zeugniſse, die niemand tilgen kann. Alles unnütze Vorgeben dagegen fält weg. Die Königl. Caſſen haben nichts am Hamburger Comtoir verloren, mithin auch nichts zu prætendiren. Verlieren ſie was, ſo geſchiehet ſolches nicht einmal durch die Eckerdtſche Handlung, ſondern durch die übele Führung derſelben. Dieſerwegen berufe ich mich ohne Bedenken auf mein gedrucktes Précis. Mit dieſer Durcharbeitung hoffe ich denn nun Ew. Hochfreyherrlichen Excellenze ſo viel Aufklärung über die Eckerdtſche Geſchichte zu wege gebracht zu haben, daſs Hochdieſelben mich bey derſelben für ſchuldlos erklären werden, ſollten auch meine gegenwärtigen Richter, wie Ew. Excellenz mich fürchten zu laſſen ſcheinen, aus einem mir nachtheiligen Geſichtspunct, dieſen oder jenen Umſtand angeſehen haben. Ich muſs frey bekennen, daſs ich dieſes nicht wohl glauben kann, ehe ich es ſehe, indem vor den Richtern zu viele Aufklärung liegt. Aber freylich kann ich mich von aller Aufklärung allerdings nichts getröſten, wenn das feſt ſtehen ſoll,

daſs die Unterſuchungs-Sache rechtskräftig abgemacht, und alles dabey ſein Bewenden haben haben ſolle.

Denn bin ich gewiſs zu bedauren, wie Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz am Ende Dero Hochverehrlichen Schreibens Sich auszudrücken geruhen. Gewiſs aber denke ich noch, daſs dieſes keinen andern Grund hat, als daſs Ew. Excellenz von der wahren innerlichen Beſchaffenheit der Unterſuchungs- und Entſcheidungs-Gründe nicht zulänglich unterrichtet geweſen, welches, da dies ein weitläuftiges Mercantil-Werk war, wohl kein Wunder iſt. Dieſen Troſt ſchöpfe ich auch daher, daſs Hochdieſelben aus dem Gefühl des edelſten Herzens den Wunſch für eine beſſere Wendung meines Schickſals zu äuſsern geruhen, und ich halte dieſe Wendung nicht nur möglich, ſondern beynahe gewiſs: Denn es conſtirt feſt und unwiderſprechlich:

1) Daß ich bey der Eckerdtſchen Sache so wenig den Pflichten meines Königl. Dienſtes als der Ordre meiner Vorgeſetzten entgegen gehandelt.

2) Daß ich den Blanco-Credit des Eckerdt nicht über die beſtimmte Grenzen ſteigen laſſen.

3) Daß kein Enormer, ja nicht einmal ein Groſchen Verluſt durch mich bey der Eckerdtſchen Sache entſtanden, — daß ich zu keiner Zeit Königl. Gelder in Gefahr geſetzt, auch ganz und gar keine verloren, wohl aber viele gewonnen habe.

4) Daß die Eckerdtſche Unterſuchungs-Sachen auf Angaben und Vorlagen angefangen, fortgeſetzt und entſchieden worden, die keinesweges richtig waren, vielmehr das Gericht, das keine Handelsbüchern hatte faſt überall hinters Licht geführt iſt.

5) Daß kein Factum conſtire, wobey im eigentlichen Sinn poſitive Ordres und Inſtructionen überſchritten, ſondern daß ich vielmehr der ſo berufenen alten Inſtruction vom 27ſten Oct. ſo weit eine Genüge geleiſtet, als geſchehen könne, und die neue Inſtruction vom 5ten Merz 1781, die nicht beſſer war wie die alte, mich nichts angehen konnte, indem ich abweſend ſeyn muſte.

Für alles dieſes beziehe ich mich auf obige Auseinanderſetzung, wobey ich nicht verlange, daß man den geringſten Satz bloß auf mein Wort annehme.

Ich habe mit nichts in der Welt meinen Poſten verwirkt, dahero hat er mir auch nur mit Gewalt, aber nicht mit Rechts-Gründen genommen werden können. Habe ich, wie Ew. Excellenz mir das Zeugniß zu geben geruhen, bona fide gehandelt, aber das nicht nur, habe ich in jedem Fall mit Ueberlegung, nach den richtigſten Grundſätzen und ſo gehandelt wie die Beförderung des Königl. Intereſſes es gewolt, — habe ich mehr Vortheile im Dienſt zuwege gebracht, als irgend einer ſo habe ich meine Pflicht erfüllt. Der reine Gewinn in meinen 3 Dienſt Jahren, wie die Berechnung meiner Tantieme beweiſet, beträgt 447244 Rthlr. 6 gr. 10 pf.

Und

Und wenn nicht verkehrte handelswidrige Befehle aus der Adminiſtration mich verhindert hätten, die groſſe Kriegs-Conjunctur, nach meinem Willen, zu gebrauchen, ſo wäre weit mehr Gewinn bey den Königl. Handel gekommen. Auch habe ich meinen 3 Dienſt Jahren nichts an böſen Schulden verloren.

Wie es aber mit verkehrten Handlungen und daher entſtandenen groſſen Verluſten nach meiner Zeit bey der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration ausſieht, das können ihre Bücher, und deren Gewinn und Verluſt und Handlungs-Unkoſten-Conten, am beſten beweiſen. Dieſe Verluſten die gewiß hoch gehen, und worüber ich in meinen Civil-Akten ein deutliches Detail beygebracht habe, wären ſicherlich nicht entſtanden, wenn ich meinen Poſten behalten, und ungenirt nach meinen Grundſätzen hätte handeln können.

Verkehrte Beurtheilung, Verdrehungen und falſche Beſchuldigungen verfangen nichts wider mich, ſo lange Dienſt-Akten vorhanden ſind, die das Gegentheil beweiſen.

Ich lebe daher der feſten Zuverſicht, daß unſer allergnädigſter Monarch, der mich begnadigte, wie ich coupable ſchien, es aber ſicherlich nicht war, mich nicht unterdrückt laſſen wird, ſo bald alles und jedes in der wahren Geſtalt vor allerhöchſt Dero gerechten Augen kommt.

Wie es mit den Commiſſariſchen Berichten, dem Criminal-Proceſs und deſſen Entſcheidungs-Gründe, die man gedruckt in die Welt geſchickt hat, im Grunde ausſiehet: das hoffe ich, werden Ew. Hochfreyherrl. Excellenz aus allem obigen erkennen. Ich enthalte mich über dieſes alles mehr zu ſagen. Nur iſt es doch ſonderbar, daß der Richter keine Geld-Summe hat ausmachen können, die ich bezahlen ſollen. Dieſe Geld-Summe præciſe auszumachen, weil ich darum in Arreſt geworffen wurde, lag ſticte dem Richter ob: denn in dem Königl. Reſcript vom 27ſten April 1787. aus dem Hohen Juſtitz-Departement ans Cammer-Gericht heiſſet es doch.

„Auch muß bey Gelegenheit der Unterſuchnng ge„gen den Krahmer nnd Niſſen ihre Erklärung dar„über gefodert werden:“

„ob ſie ihre Verbindlichkeit der dem Eckerät wi„der Ordre gegebenen enormen Credit und den „daraus für die Adminiſtration entſtandenen Scha„den zu vertreten anerkennen,“

„ —— da auch der Niſſen und Krahmer ≈ ≈ ≈ theils „Ausländer, theils kein Vermögen im Lande be„ſitzen und alſo im rechtlichen Sinne der Flucht „verdächtig gemacht werden muſten, ſo habt Ihr „dieſelbe auf die Hausvoigtey bringen zu laſſen:“

Da ich alſo, um Geld zu zahlen, als ein fremder Hamburger Bürger, der ich als Königl. Director bleiben ſollte, und noch bin, hauptſächlich arreſtirt wurde; der Richter aber nichts ausgefunden, das mit Grund der Wahrheit auf meine Ratam fiele: ſo bin ich ganz umſonſt in Arreſt geworfen geweſen.

Die Hamburger Accepten, woran auch kein gerechter Richter, nach erfolgter deutlicher Aufklärung, mich verbindlich machen kann, ſind insgeſammt richtig bezahlt, und das Hamburger Comtoir iſt keinen Groſchen ſchuldig geblieben. Der angebliche Schade der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration womit es ohnehin ſo richtig nicht iſt, vid. meine Druckſchrift Ao. 1788. rühret ganz offenbar von ihrer nachläßigen nnd irrigen Handelsführung her: Der kann mich nicht concerniren. Wie ich alſo behandelt bin, das laſſe ich Ew. Hochfreyherrl. Excellenz gnädigen und gerechten Empfindung über.

Da aber Ew. Excellenz zu glauben ſcheinen, als ob ich wegen der Eckerdtſchen Sache Ao. 1781. abgeſetzt wurde; ſo erachte ich es für nöthig auch den ſonderbaren Hergang bey dieſer Abſetzungs-Geſchichte hier in Unterthänigkeit richtig vor Augen zu legen, denn Ew. Hochfreyherrl. Excellenz können davon nicht unterrichtet ſeyn.

Ich bin den 13ten Febr. 1782. und nicht wie in dem Decret Eines hohen Juſtitz-Departements vom 24. Dec. 1787. geſagt wird, Ao. 1781. aus meiner Function

ction geſetzt worden, wo die Eckerdtſche Handlung ſchon 14 Wochen regulirt und per Contract mit Eckerdt bekanntlich in die Verwaltung der Haupt-Nutz-Holz-Administration übergangen war. Alle Geſchäfte mit Eckerdts Perſon hörten im Comtoir denſelbigen Augenblick auf, als die Nachricht von der Uebergabe ſeiner Handlung kam, und er ſelbſt dem Comtoir einen Auszug aus dem Contract mit der Adminiſtration ſandte,

wornach die Adminiſtration ſich verbindlich machte, alle Eckerdtſche Schulden zu bezahlen.

Am 2ten Nov. hat Krahmer, laut ſeiner Deſignation, mehr berührtermaſſen die allerletzten Umſätze acceptirt. Das Comtoir hatte für ſich an Eckerdtſchen Schulden nun nichts mehr zu bezahlen als die vorhin acceptirte Wechſel, die allmälig zum Verfall kamen, und wofür Eckerdt Güter und Sicherheit gegeben; und da die Adminiſtration dieſe Güter zu ſich gennmmen hatte, ſo verſteht ſich das ſie dem Comtoir auch die Gelder zu dem Eckerdtſchen Credit ſenden muſte. Dies iſt ſelbſt ſprechend. Auch geſchah ſolches gleich im Nov. in verſchiedenen Rimeſſen, und alles wurde oftgedachtermaſſen adjuſtirt, regulirt und abgethan. Die Adminiſtration ſchrieb ans Comtoir während dieſer Geld-Sendungen, und zwar unterm 16ten Nov. 1781.:

„Dem Hamburger Comtoir wird hiedurch aufgegeben, die von dem Hofrath Eckerdt etwa annoch laufende Tratten zur Verfall-Zeit nicht mit andern Wechſeln, ſondern baar einzulöſen, und die zu dem Ende erfoderliche Gelder ſucceſſive in Zeiten zu erbitten, im Fall die dortige Caſſe ſie zu realiſiren nicht im Stande ſeyn ſollte; wie denn auch das Comtoir zur Unterſtützung des Eckerdtſchen Credits, jedoch ohne Affectation, auf der Börſe gelegentlich bekannt zu machen hat, daß es ſeine Accepten zu ihren Verfallzeiten baar realiſiren würde.“

Solchergeſtalt, wie geſagt, hatte alles mit dem Comtoir und Eckerdt ein Ende. Er traſſirte nichts mehr. Das gedruckte Circulaire-Schreiben an alle auswärtige Correſpondenten, daß Eckerdt ſeine Handels-

delsführung an Bürger & Nitſchke per procura übergeben, und ſub dato 16ten Nov. lautete, war dem Königl. Comtoir zum Ueberfluß mit zugeſandt geworden. Alles was nun die Eckerdtſche Handlung, es ſey in London, Amſterdam, Copenhagen, Hamburg an Leuten zu bezahlen haben konnte, waren fremde Sachen, die dem Königl. Comtoir zu Hamburg nichts angiengen: auch war dieſes jezt laut Contract vom 8ten Nov. 1781. eigentlich nicht mehr Eckerdtſche ſondern übernommene Haupt = Nutz = Holz = Adminiſtration Schulden.

Dies alles ſo weitläuftig voraus geſezt, um das folgende faſt unglaubliche zu verſtehen.

Nun liefen unter ſolchen fremden Eckerdtſche Schulden Tratten auf Michel Hinr. Knobloch in Hamburg, die der Hofrath, als er noch ſelbſt Diſponent war, in gehörigem Handelslauf gezogen hatte, wovon alſo die Valuta in ſeinen Gütern mit ſteckte. Dieſe Wechſel kamen zum Theil unter Banco Schluß, der bekanntlich vom 1ſten Jan. bis den 14ten dauert, zum Verfall, und muſten bey Oefnung der Bank bezahlt werden, wo nicht, ſo war die natürliche Folge dieſe, daß ſie mit proteſt für Non - Bezahlung nach Stettin zurücke gehen muſten; als womit Eckerdt nach der Hamburger Falliten-Ordnung für Fallit zu achten war. Der Acceptant Knobloch hatte zur Bezahlung noch keine Rimeſſen von Stettin, und die Eckerdtſche neue Committe war zu ſaumſelig geweſen die Gelder von der Adminiſtrations - Caſſe in Berlin zu fodern. Eckerdt, der in Hamburg war, kam beym Königl. Comtoir und bat, man ſolle doch dieſe Wechſel nicht zu ſeiner Schande proteſtirt werden laſſen: Das Comtoir könne ja ſelbſt ſehen, daß es damit ſeine vollkommene Richtigkeit habe, und daß es nicht mehr ſeine, ſondern eine wahre Adminiſtrations-Schuld ſey, die ſie per Contract bezahlen müſſe und werde. Der Krahmer, der Bank fol. Caſſe und Accepten - Vollmacht hatte, ließ ſich ohne mein Beyſeyn bereden einige dieſer Wechſel zu ſtillen, und den Einhabern, Geldwechſellern Raupach & Seitz, das Wort zu geben, worüber er ihnen einen Revers ſchrieb, wozu ich aber meinen Nahmen nicht mit ſetzen wollte.

Der

Der Umſtand, und was dabey geſchehen, ward ſo gleich an die Adminiſtratiou berichtet. Anſtatt aber daß approbation und Geld darauf hätte erfolgen müſſen, kam folgender Befehl ſub dato 30ſten Jan. 1782. aus dem General Forſt=Departement:

„Dem Hamburger Comtoir wird hiedurch aufgegeben, ſo gleich nach Empfang dieſes pflichtmäßig „anzuzeigen, ob die in dem an die Haupt=Nutz=„Holz=Adminiſtration unterm 22ſten dieſes abgeſtattetem Bericht, getroffene ſich auf das Promemoria des Hofrath Eckerdt, gründende Verfügungen, von allen drey Mitgliedern, oder von „welchem davon ohne Zuſtimmung der Uebrigen gemachet worden.“

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

Schulenburg.

Die Antwort war: vom Comtoir, ohne jemand zu diſtinguiren, denn es war nichts geſcheheu als was gerade recht und vorliegender Ordre vom 16teu Nov. ganz klar angemeſſen war, indem der Eckerdtſche Credit vor der Hamburger Börſe vom Comtoir ſoutenirt und geſchützet werden ſollte. Alſo ein gegenſeitiges Benehmen des Comtoirs hätte beſtraft werden müſſen. Alles was hierauf in Berlin geſchehen konnte und muſte, beſtand darinn, daß man von Stettin Bericht einfodere, was es für Bewandniß mit dieſen Wechſeln auf M. H. Knobloch habe; ob die Valuta dafür in die Eckerdtſche Handlung gefloſſen? ob ſie würklich noch unbezahlt, folglich eine richtige Eckerdtſche Schuld wären, die der Adminiſtration oblag zu bezahlen? das dictirte Pflicht, Vernunft und Ordnung.

Allein das that man in der Adminiſtration gerade nicht, ſondern man eilte blindlings zur Beſtrafung, und lies dieſe aller Unterſuchung vorgehen.

Der Cammer=Gerichts=Rath Weisbeck, der wie die Akten zeigen, der Concipient von allen den vielen Queerbefehlen in den Eckerdtſchen Angelegenheiten iſt, muſte

muſte als Juſtitiarius bey der Haupt=Nutz=Holz=Administration in aller Eile ein Gutachten entwerfen. In dieſem Meiſterſtück von irrigen und ſachwidrigen Gutachten, ſub dato 12ten Febr. 1782. heiſſet es:

„es hat das Comtoir auf Riſico der Adminiſtration „ſich in Engagements wegen Knobloch und Luis ein= „gelaſſen, undedeckte Tratten angenommen, und „die Entwürffe des Eckerdt als Ordres eines Vor= „geſetzten angeſehen.

„Es iſt klar, daß die Caſſation ſämmtlicher Offici- „anten des Comtoirs und ihre Beſtrafung ohne Zwei= „fel vollſtändig rechtmäßig ſey.“

So war der Ausſpruch dieſes blinden Richters, der ein paar Tage nachher Urſache hatte, ſich wegen ſeiner Unwiſſenheit von der Sache, worüber er den Königl. Director und 2 Unter=Bediente zur Caſſation verdammt, aufs Maul zu ſchlagen, da er ein Factum zur Beſtrafung angegeben, das ſich total anders befand. Denn ſo bald nur am 20ſten Febr. nachher der Bericht von dem Herrn Geheimen Finanz=Rath Ernſt aus Stettin, und von der Committe allda bey der Adminiſtration eingieng, ſo fand es ſich gleich, daß dem Knobloch die 74521 Mk. Banco, und alſo die darauf noch reſtirende 41198 Mk. 1 ßl. Bco als eine ordentliche und richtige Eckerdtſche Schuld zu bezahlen waren, und nun muſte er, Weisbeck ſelbſt, ſeinem Gutachten diametralement entgegen, als Decernent ſo decretiren:

„dieſe zu verfügende Zahlung kann kein Bedenken „haben, und würde die Caſſe dabey zu erinnern „ſeyn, ob nicht gleich die circa 14000 Mk., welche „Knobloch für das Schiff, die Havel, bezahlen muß, „und von demſelben durch die Caſſe eingezogen wer= „werden ſollen, fals es von ihr noch nicht geſche= „hen, von der Summe einbehalten werden kön= „nen.

„die unterſtrichene Alternative wie die Caſſe die „Gelder fourniren ſoll, wird das Collegium ſelbſt „beſtimmen.

Weisbeck.

Hierauf

Hierauf folgt:

„Expediatur hiernach Reſolution an die Caſſe reſol-
„virt 60000 Rthlr. bey der Bank zu negotiiren a
„Co. di tempo expedr. deshalb die gewöhnliche Obli-
„gation. Berlin, den 20ſten Febr. 1782.

Und ſo wurden dieſe Gelder ans Königl. Comtoir zur Bezahlung an Knobloch geſandt.

Wegen der Gelder an Louis (ſoll heiſſen Bürgermeiſter Joh. Luis & Sohn.) war es nach eingegangenem Bericht vom Stettiner Comtoir eben ſo richtig als mit M. H. Knobloch.

Dieſe Aufklärung hob alles, und machte des Weisbecks Irthum, fals es für einen bloßen Irthum anzunehmen ſeyn kann, völlig klar, und ſetzte das Hamburger Comtoir auſſer ſchuld. Die falſche Beſchuldigung, als ob das Comtoir die Adminiſtration einem Riſico ausgeſetzt, und der mit ſo weniger Kenntniß vom Wechſelgang beſchriebene grundirrige Vorwurf von angenommenen unbedeckten Tratten, fielen auf den Cammer-Gerichtsrath Weisbeck ſeinem eigenen vorſtehenden Decret zufolge zurück, und die Sache hatte jetzt eine andere Geſtalt.

Allein man wartete dieſe Aufklärung nicht ab, ſondern man griff in der Geſchwindigkeit zu, und gab mir 8 Tage vor Eingang derſelben meinen Abſchied. Man lies mich knall und fall mitten in einem Monat, mit Schimpf und Schande vor der Hamburger Börſe, gerade an einem Poſttage zur Mittagszeit zum Comtoir herausſetzen. Das Forſt-Departement ſchrieb an den Geheimen Rath von Hecht, Miniſter Reſident im Niederſächſiſchen Kreiſe:

„und habt Ihr nöthigenfals eure Authoritæt anzu-
„wenden,“

und an meine Unterbediente; ob ſie gleich mit unter die Weisbeckſche Caſſations-Condemnation gehörten, wurde geſchrieben:

„ich müſte meine Taſchenbücher mit abgeben, aber
„auch ſolche Præcautiones genommen werden muß,

damit

„damit dem Niſſen der Zugang zum Comtoir nicht „weiter frey geſtattet bleibe.“

Hierauf lies der Krahmer, der ſchon gedachtermaßen von langer Hand im Dunkeln zu meinem Unglück gewirket, in der Hoffnung; auf meinen Stuhl zu gelangen, ſo fort eine eiſerne Stange mit einem Hängeſchloß vor der Comtoir-Thüre anlegen, und lief frolockend an die Börſe, den Vorfall bekannt zu machen.

In Berlin wurde dies alles zwiſchen dem Geh. Finanzrath Bärenſprung und Cammer-Gerichts-Rath Weisbeck betrieben. Weisbeck ſandte ſein obgedachtes Gutachten den 12ten Febr. an Bärenſprung mit dem Akten-Couvolut. Dieſer geht damit zu dem Herrn Miniſter von der Schulenburg auf der See-Handlung, und bekommt mündliche Ordre gleich in continenti meine Dimiſſion zu entwerffen, welches, wie

die Acte von Beſtellung des Directoris Niſſen vol. 1 und 2

ausweiſet, noch denſelbigen Abend am 12ten geſchehen iſt, da ſo kaum das Weisbeckſche Gutachten fertig war, und nachdem der Bärenſprung mit dem Concept zu meiner Dimiſſion, das von ſeiner Hand iſt, datirt den 13ten da es Poſttag war, fertig iſt, ſo ſchickt er ſelbiges an Weisbeck und ſchreibt ihm:

„Das vol. des Herrn Weisbeck habe an mich behal„ten — & vide die Angabe auf einen beſondern „Bogen auf Sr. Excellenz mündlichen Befehl.“

So verhält ſich die tragiſche Geſchichte meiner ſo genannten Abſetzung. Das barbariſche was hierbey in der Procedur vorkommt, iſt wohl in einem chriſtlichen Staat unter die Seltenheiten zu rechnen, wäre es auch daß ich ein menſchliches Verſehen begangen hätte, wie ich nicht einmal habe, ſo bald nur jede Sache mit der Waage der Gerechtigkeit abgewogen wird. — Allein, daß man mich ſo gar auf ein falſches Vorgeben, gewaltſam, allenfals durch den Arm des Königl. Geſandten, Herrn von Heche, wenn ich mich etwa entgegen ſetzen ſollte, aus meinem Poſten, den Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſt Selbſt errichtet, und den ich nur von Sr. Königl. Maje-

Majeſtät unmittelbar hatte, wie mein Königl. Patent beweiſet — den ich titulo onoroſo, mit bedungener Niederlegung meiner Handlung, die mir mein gutes Brod gab, — auf die Gerechtigkeit des glorreichen Monarchen, der mich zu ſchützen und zu handhaben verſprach, mich beruhigend — einen Poſten, der ſein Anſehen hatte, mit 3000 Rthlr. fixum und andern Emolumentis verknüpft — den ich weder durch Krümmen und Bücken, noch weniger durch unreine Mittel, ſondern auf die offenſten lauterſten Wege, angetragenermaſſen, erlangt hatte, und worinn ich keine Stunde meine Pflicht verſäumte, heraus gewürgt ward; das würde niemand glauben, wenn es die Akten nicht ſo deutlich ſagten wie ſie thun.

Glaubte der Miniſter die Macht zu haben mich um der Erſparung willen abzuſetzen, warum mich zu beſchimpfen? warum der Hamburger Börſe, die ich 33 Jahre betreten hatte die Muthmaſſung beyzubringen, ich müſſe ein Bubenſtück begangen haben. — Warum ſolchergeſtalt mir mein perſöhnliches Vertrauen vor einer ſo groſsen Stadt, wo ich Bürger bin zu Grunde zu richten? Hierzu war nicht die mindeſte Nothwendigkeit in der Welt. Was halfen mir des Miniſters nachherige Zeugniße, die der tauſendſte Theil der Börſe und der Stadt nicht erfuhr? Kurz, ich bin nicht wie in einem chriſtlichen Staat üblich behandelt.

Weil, wie ich in Berlin gehört, die Abſendung einen Poſttag vergeſſen, ſo kam das Abſetzungs-Decret erſt am 18ten Febr. in Hamburg an, am 19.ten geſchahe meine Expulſion aus dem Comtoir, und als ich denſelbigen Abend an Se. Excellenz den Herrn Miniſter ſchrieb, daß die mir gemachte Vorwürffe den Dienſt-Akten nicht gemäß wären, und daß ich mich unmittelbar an Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte Perſon wenden würde; ſo gerieth man in Verlegenheit, denn:

1) war zu dieſer gewalthätigen Akte ſchlechterdings keine Urſache, nachdem Eckerdt ſolvendo war, auch bezahlt hatte, und wie man wohl empfand, die Acceptén mich auf keine Art concernirten, — des

 Wei-

Weisbecks Angabe wegen Knobloch und Luis & Sohn falſch, und der Miniſter damit hintergangen war.

2) Niemand, weder der Miniſter noch die Adminiſtration das Recht hatten, eine unmittelbare Königl. Beſtallung zu brechen, da ohnedem der König zu Hauſe war,

ſo ſattelte man bekanntlich um, und erſann in continenti eine ganz neue Urſache für die Dimiſſion, nemlich:

der Directorats-Poſten ſey überflüßig, und ſolle um der Erſparung willen aufgehoben werden.

Wie der Herr Miniſter weiter gegangen, mir freywillig und ungebeten, auch hinter meinem Rücken die in den Proceſs-Akten und jetzt in meiner gedruckten Schrift publique liegenden Zeugniße ertheilet, und mit meiner Dienſtführung zufrieden zu ſeyn ſich erkläret, daß er mir eben ſo freywillig und ungebeten ein Jahr Gehalt gegeben; das brauche ich Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz hier nicht zu erzählen. Hiermit hob er natürlicherweiſe alle im Decret mir gemachte Beſchuldigungen auf. Das muſte Er auch als gerechtigkeitsliebender Mann ſchon thun, weil ſein Abſetzungs-Decret oftgeſagtermaſſen mit den Dienſtakten Rechnungen und Bilanzen nicht übereinſtimmte; aber es liegt in dieſem doppelten Benehmen doch gewiß auch das, daß der Miniſter gemerkt haben muß, wie er von gewiſſen Leuten, die keine Handlung gelernt, mithin keine beurtheilen konnten, und doch nach meinem Poſten ſtrebten, hintergangen war. Man braucht nur die merkwürdige Morgenländerſche Akte, die mir bey meiner jetzigen Vertheidigung bey der Eckerdtſchen Sache mit zu Händen geſtellt ward, zu leſen. Item ein Protocoll des Krahmers, das gerade ſo viele ganz von ſelbſt in die Augen fallende Unwahrheiten als Perioden enthält, das er in der Hansvoigtey gewiß auf Veranlaſſung ablegen muſte, und das die Eckerdtſche Sache in keinem Stück concernirt, mir aber alles mögliche Licht giebt, wie man im Dunkeln mit dieſem Boutefeu das Spiel geſpielt hat, um mir meinen Poſten abzudrücken.

Weil ich aber mit allen mündlichen und ſchriftlichen Vorſtellungen dem Herrn Miniſter von der Schulenburg von

von ſeinem übereilten Schritt nicht zurücke bringen konnte, um mir den Poſten zu laſſen, den er kein Recht hatte, mir zu nehmen; ſo bin ich gedrungenerweiſe zur Klage geſchritten, und Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz wiſſen daß ein gerechter Richterſtuhl mir am 19ten July 1787. Wiederherſtellung und Schadenserſatz zugeſprochen.

Das Benehmen der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration mit mir iſt ſo einzig in ihrer Art, das es um der Raritát willen recht ſehr verdiente, der Welt bekannt zu werden. Auch dies muß ich hier nicht verſchweigen.

Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz geruhen ſich gnädigſt zurück zu erinnern, daß Hochdero allererſtes Decret, als ich zur öffentlichen Klage ſchreiten wollte, mich anwies die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zum Beklagten zu nehmon. Hiernach hat die Sache durch alle Inſtanzen ihren Gang gehabt, und liegt noch ſo.

Sie will aber an meiner Demittirung von aller Theilname frey ſeyn.

Sie äußert ſich in ihrer letzten Appellatoriſchen Schrift vom 20ſten April 1786. wie alles ſchon über ein Jahr vorher mit dem Hofrath Eckerdt zum 2ten mal regulirt, finaliter abgeglichen, abgeſchloſſen, und er vermöge Contract vom 19ten Merz 1785. mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vollkommen aus einander und von ihr, unter Confirmation des General Forſt-Departements ſub dato 1ſten April d. a. in Königl. Namen für ewig quitirt war, folgendermaßen:

„Sie habe mich nicht abgeſetzt, könne auch ſolche hö„here Bediente weder ein- noch abſetzen, es ſey auch „meine Dimiſſion ohne Kränkung meiner Ehre er„folgt, ich ſey nicht caſſirt, ſondern unter anſehn„lichen mir verwilligten Vortheilen dimittrt gewor„den.“

Wäre ich nun ungeachtet alles dieſes, dennoch der Zeit in den Augen der Adminiſtration wegen Eckerdt coupable, und hätte mich als Director des Königl. Handels und des Hamburger Comtoirs unrecht und ſo benommen, daß durch mich die Königl. Caſſen in Verluſt und Schaden geſetzt worden; wie war es denn in aller Welt mög-

lich, daß die Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration eine ſolche Sprache über mich führen konnte? Sie hatten ihre Bücher und Rechnungen alle Tage vor Augen, und was noch mehr iſt: ſie hatten ſchon ein Jahr her, den bekannten Defect von 230,000 Rthlr. in der Eckerdtſchen Handlung ausgefunden, und dafür in Zahlung ſeinen Schwediſchen Contract angenommen. Allein hierzu hatte ſie ihre ganz gute Urſache und zwar dieſe:

Sie hatte der Zeit, nemlich bis 1785, aus dem Eckerdtſchen Gütern, die er am 24ſten Aug. und 8ten Sept. 1781. dem Hamburger Comtoir zur Deckung und Sicherheitsmittel für ſeinen Wechſel=Credit gegeben, folgende Summen ſchon in Caſſa:

Läger unter Schwencke	3762 Mk.	5	ßl.	Bco.
dito	4405 =	11	=	=
Cargaiſons unter Broughton & Hanbury	25859 =	—	=	=
Stabholz unter Johann Jacob Maue	51267 =	—	=	=
dito unter Joh. Fried. Kern	7366 =	6	=	=
Schiffsholz und Planken in Carlscrona	191553 =	—	=	=
Pommerſche Holzbeſtände	100000 =	—	=	=
Schiff Felix	41895 =	—	=	=
Das Schnau=Schiff, die drey Freunde	26000 =	—	=	=
Das Schiff Tobias	30000 =	—	=	=
Aus dem Stabholz=Contract zwiſchen Schwencke und Maſche	27365 =	—	=	=
Summa	509473 Mk.	6	ßl.	Bco.
Nun hatten ſie noch übrig, den Betrag des ohne Aſſuranz verunglückten Schiffs, die weiſſe Taube, wofür die Adminiſtration der Aſſuradeur ſelber ſeyn muß	9000 =	—	=	=

Das

	Tranſp. 518473 Mk.	6 ßl.	Bco.
Das Schiff, die Stadt Wollin	12000	—	
Das Schiff, die Entſchloſſenheit, die ſie beyde behalten wollte	14000	—	
	544473 Mk.	6 ßl.	Bco.

Nimmt man die 509473 Mk. 6 ßl. Bco alleine, ſo betragen ſolche 254736 Rthlr. 16 gr. 6 pf. Preuß. Courant, folglich ſchon 7482 Rthlr. 8 gr. 6 pf. mehr als die höchſte Summe aller geweſenen Hamburger Accepten oder des ganzen Eckerdtſchen Credits. Es iſt hiernach die Sprache der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration über mich ganz natürlich und gerecht.

Es iſt auch hieraus eben ſo natürlich und begreiflich, warum ſie mich in $5\frac{1}{2}$ Jahr, in beyden Inſtanzen des Civil-Proceſſes über meine gewaltſame und ungerechte Dienſtentſetzung mit keiner Sylbe wegen Eckerdt angeklagt hat: denn wofür wollte ſie mich anklagen?

1) giengen mir alle dieſe Accepten auf keine Art noch Weiſe an, denn der dazu bevollmächtigte Krahmer hatte ſie in meiner Abweſenheit, ohne mein Wiſſen, auf die ihm von der Adminiſtration gegebene verworrene und undeutliche Inſtruction vom 5ten Merz gemacht, und

2) wären ſie mir angegangen, ſo hatte die Adminiſtration dafür das baare Geld empfangen.

Ich habe es der Vorſehung als eine ganz beſondere Leitung, ja als ein Wunder, wenn in unſern Tagen noch Wunder geſtattet würden, zu verdanken, daß ich zur Rettung meiner Unſchuld und meiner Ehre vorſtehende, in

den ſelbſt eigenen Handelsbücheſn der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zum ewigen Beweis ſich begründende

Nota erhalten. Sie ſchlägt die falſche Nachweiſung der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe vom 22. Febr. 1787. nieder, und macht den ganzen Criminal-Proceſs

unnütz und vergeblich, und hebt alle Condemnations-Gründe auf. Dieſer wichtige Umſtand wird tot ou tard, wie ich zu Gott hoffe, unſerm allergnädigſten, milden und gerechteſten König einleuchtend ans Herz kommen, und Sr. Königl. Majeſtät werden die Unſchuld retten.

Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz ſehen wohl aus allen hier gegebenen Aufdeckungen, daß ich dieſes von Hochdero gerechtigkeitsliebenden Perſon erwarte.

Noch muß ich Ew. Excellenz eine hieher gehörende Bemerkung bekannt machen, die für die Folge auch nicht unbedeutend iſt.

In obangeführter appellatoriſchen Schrift der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration de dato 20ſten April 1786. unterſchrieben, Morgenländer, Treplin, die eine Inſtruction für den Anwald, Hof-Fiſcal Michaelis, ſeyn ſoll, und woraus er eigentlich ſeine Deduction aufgetragenermaſſen hätte formiren ſollen, ſolches aber nicht thut, ſondern ſtatt Deduction die Inſtructions-Schrift ſelbſt übergab, ſtehet dieſe Stelle:

„Man hat zwar mit Verwunderung aus der von „Niſſen eingereichten Abſchrift ſeiner Beſtallung „erſehen, daß die Canzley eigenmächtig beygefügt „habe:“

„Daß ſolche in Abweſenheit Sr. Königl. Maje-„ſtät von des würklich Freyherrn von der Schu-„lenburg Excellenz vollzogen worden.“

„Allein das Original-Concept enthält davon nichts, „wie ſolches als es zur Recognition præſentiret „worden, bewieſen hat. Dies iſt alſo eine unbe-„deutende Clauſul der Canzeley.“

Der König hatte das Patent meines Anteceſſores allerhöchſt eigenhändig unterſchrieben, und ſo wäre es mit dem meinigen auch geſchehen. Allein Sr. Königl. Majeſtät waren im Nov. 1778. bekanntlich im Bayerſchen Kriege, und die Unterſchrift meines Patents iſt, wie Räthe im Collegio, und vorzüglich der verſtorbene Geh. Finanzrath Reichardt, der als beſtallter Commiſſarius die Bedingungen mit mir machte und mit mir ſchloß, mich auf meine Anfrage verſicherten, eine wahre Königl.

nigl. Unterſchrift, ſo wie damaliger Zeit viele Räthe auch beſtellet werden muſten. Der Herr Geh. Finanzrath Reichardt hat mein Patent entworffen und die Unterſchrift mit eigener Hand der Canzley vorgeſchrieben. Der Traum von Canzeley-Fehler, den ein Staatsmann, wie der Herr Miniſter von der Schulenburg, in einem anſehnlichen Königl. Patent, unterſchrieben haben ſoll, macht den obgedachten beyden Membris der Adminiſtration die das anzugeben ſich nicht entblöden, gewiß keine Ehre, denn es iſt daran kein wahr Wort.

Von allen dieſen ſo ſonderbaren als merkwürdigen Umſtänden, die mit meiner Dimiſſion vom 13ten Febr. 1782. vergeſellſchaftet ſind, die den Schlüſſel zu allen den Uebeln hergiebt, die man mir Fremden und wehrloſen Mann auf viele Art angethan hat, in der Hofnung es werde wohl ein Fuß darauf geſetzt und nichts deutliches davon jemals ans Tagelicht gebracht werden, können Ew. Hochfreyherrl. Excellenz nimmermehr unterrichtet geweſen ſeyn, als Hochdieſelben das Decret vom 24ſten Dec. 1787. zur Niederſchlagung meiner Sache, ergehen zu laſſen geruheten.

Ew. Excellenz ſetzen feſt:

„Weil in der Criminal-Sache rechtskräftig feſt„ſtehe, daß ich durch mein Inſtructions-widriges „Gebahren die Dimiſſion von meinem Officio ver„würkt habe, als worauf es, ſelbſt nach dem Vor„behalt des Appellations-Urtheils in der Civil„Sache nur allein, nicht aber darauf ankamme, „was zu meiner, des Supplicanten in Ao. 1781. er„folgter Entlaſſung, der damalige Chef der Haupt„Nutz-Holz-Adminiſtration für Gründe gehabt „habe, ſondern es genug ſey daß jener legale Grund „damals ſchon exiſtirt habe.“

Allein wer will in meiner obgeſchriebenen Abſetzung, die nicht Ao. 1781. ſondern erſt im Febr. 1782., und das par abus auf einer falſchen Angabe erfolgte, als Eckerdt dem Hamburger Comtoir ſeine ganze Schuld, die ich nicht einmal gemacht, längſt mit Güter bezahlt hatte, einen legalen Grund zu dieſer Abſetzung finden, ſo bald nur die rechten Umſtände an den Tag kommen, die man Ew. Hochfreyherrl. Excellenz verſchwiegen hat?

Digitized by Google

Wenn weder das Forſt = Departement noch die Haupt = Nutz = Holz = Administration ſelbſt, die doch wohl am beſten Beſcheid wiſſen muſten, von Febr. 1782. bis April 1786. dem Hamburger Comtoir oder mir, nicht die mindeſte Verſchuldung wegen der Eckerdtſchen Sache zur Laſt bringt. —

Wenn aus den Eckerdtſchen Gütern ans Comtoir die richtige Bezahlung eingekommen. —

Wenn die Administration noch ganz zuletzt ihre ſo genannten Verluſten bey der Eckerdtſchen Handlung nicht in Hamburger = Accepten, ſondern in ſpecificirten ganz andern Artikeln dem Cammer = Gericht, laut ihrem Schreiben vom 28ſten May 1787. aufgiebt, und damit ſelbſt der falſchen Angabe der Administrations-Caſſe vom 22ſten Febr. 1787., die zum Criminal-Proceſs verführt hatte, widerſpricht, folglich ſelbige aufhebet: ſo ceſſirt ja von ſelbſten jede Verſchuldung die man mir macht, oder beſſer zu ſagen aufdichtet.

Ich habe im Königl. Dienſt lauter Vortheile zu wege gebracht nirgends aber Schaden. Gerade eben ſo bey der Eckerdtſchen Sache, dieſes iſt kein leeres Vorgeben, ſondern es gründet ſich in Handels = Büchern und Akten.

Es iſt aktenwidrig und offenbar unrichtig, daß ich dem Eckerdt Blanco-Credit zugeſtanden, denn auch für dieſen hat er Sicherheit geſtellet; es iſt falſch daß ich den Eckerdtſchen Credit weit über die vorgeſchriebene Grenzen extendirt habe: denn ſo bald er mir Cargaiſons anweiſen konnte; ſo waren, ſelbſt nach der mangelhaften Inſtruction vom 27ſten Oct. 1779. keine Grenzen da. Ich habe aber dennoch mit Bedacht und mit kaufmänniſcher Ueberlegung gehandelt, und Eckerdt einen ſehr geringen Credit, in proportion unſerer mit ihm kauffednen unbändig groſſen Geſchäfte gegeben, und dieſen Credit hielt er mir faſt gedoppelt gedeckt. Kein Juge competent, ſo bald er alle aufgeklärte Umſtände zuſammen nimmt, wird mein Betragen tadeln und noch weniger verdammen. Menſchen die weder die Eckerdtſche Sache kannten, die mit Wort und That bewieſen, daß ſie nicht den geringſten geſunden Begriff von Handlung

lung hatten: die ſind keine Juges competens, am wenigſten in einer Sache von dieſer Wichtigkeit.

Wenn Ew. Excellenz in Hochdero gnädigem Schreiben zu ſagen geruhen, man habe angenommen, daß ich bey der Sache bona fide zuwerke gegangen, und daß der enorme Verluſt welchen die Königl. Caſſen bey dem Eckerdt erlitten, ſpäter entſtanden ſey, ſonſt hätte ich noch auſſerdem geſtraft werden müſſen: ſo faſſet dies die Schlußfolge in ſich, daß doch ich es ſey der dieſen ſpäter entſtanden enormen Verluſt verurſachet habe, ſonſt läßt es den Gedanken ja nicht zu, daß ich hätte können geſtraft werden.

Dieſer Vorwurf fällt aber nun durch die obige Aufklärungen gänzlich weg, und ich kann mich zuverläßig von Ew. Hochfreyherrl. Excellenz Gerechtigkeit über dieſen Punct eines mildern Urtheils getröſten.

Es iſt mit allen möglichen Umſtänden, ja gewiſſermaſſen mit eigenem Bekenntniß der Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration ganz klar, daß der angebliche Eckerdtſche Schaden lediglich von der nachläßigen und unverſtändigen Handlungs=Führung der Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration herrühret, nicht von der Eckerdtſchen Handlung ſelbſt, denn dazu lag ſie zu gut in Verfaſſung. — Sie würde unter eines jeden verſtändigen und triebſamen Kaufmanns Hand lange geblühet und prompt bezahlt haben. Die Haupt=Nutz=Holz=Adminiſtration iſt mehr geſagtermaſſen Sr. Königl. Majeſtät dafür allein verantwortlich, nicht ich.

Eben ſo kann ich gewiß ſeyn, daß Ew. Hochfreyherrl. Excellenz aus obiger Aufklärung über den Satz: „Die Unterſuchungs=Sache iſt rechtskräftig abgemacht, „und dabey muß es ſein Bewenden haben, indem die „Druckſchrift keine neue Umſtände enthält die nicht ſchon „bey der Abfaſſung des zweyten Erkenntniſſes bekannt „geweſen und erwogen wären," ein ganz ander Urtheil fällen werden.

Das Cammer=Gericht hat im eigentlichen Verſtande gar nichts unterſucht noch erwogen, ſondern es behilft ſich mit dem was die Commiſſarien vor ihm geſagt hatten und was es aparte von der Haupt=Nutz=

 Holz=

Holz=Adminiſtration als dabey intereſſirter Parthey oder von der Adminiſtrations-Caſſe fournirt bekommen: es behält alle die falſchen Summen die Hamburger Accepten hätten ſeyn ſollen, bey ſagt, es wären groſſe Geldpöſte dadurch verloren ohne zu zeigen wie, und ohne zu wiſſen, daß gerade kein Heller dabey verloren worden iſt — es ſchreibt nach was Commiſſarii und was Leute aus der Adminiſtration von den Inſtructionen vom 27ſten Oct. 1779. und 5ten Merz und 11ten Aug. 1781. geſagt haben, ohne ſelbſt das bitterſte davon zu unterſuchen, darüber nachzudenken, da es doch ſelbſt referirt, daß die erſtere von der Adminiſtration nachher als unzulänglich für das Eckerdtſche Handelswerk befunden worden war — es attendirt in nichts auf meine ihm übergebene 5 Vertheidigung= und Erläuterungs=Schriften, wenn es zu ſeiner Entſcheidung ſchreitet, ſondern hält ſich lediglich an das was Commiſſarii ſagen. Das Précis in meiner Druckſchrift, worinn die Handels=Führung der Haupt=Nutz= Holz=Adminiſtration und die Urſachen des angeblichen Schadens deutlich gemacht ſind, hatte das Cammer=Gericht nicht, ſondern das ſtellte ich Einem hohen Juſtitz=Departement in Unterthänigkeit zu. War aber das Cammer=Gericht nicht ſchuldig ſelbſt ein ſolches Précis zu machen? Da Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Befehl dahin gieng, daß

> Sr. Königl. Majeſtät auf den Grund der Sache kommen wollten, wer ſo unverantwortlich mit Königl. Geldern umgegangen?

Allein er hatte ja keine Handels=Bücher, mithin konnte es nichts unterſuchen. Es trauet auf andere und condemniret getroſt nach Spandow hin.

Wenn dergleichen Ausſprüche feſtſtehende rechtskräftig abgemachte Sentenzen ſind, ſo wehe dem den ſie treffen!

„Die Verſchonung mit allen Criminal-Strafen,“ wie Ew. Hochfreyherrl. Excellenz Sich auszudrücken geruhen, und worüber Ein Hohes Juſtitz=Departement bey Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Perſon für mich angetragen hat, preiſe ich mit dem dankbarſten Herzen: denn obgleich, dieſe niemalen wider mich haben ausgeſpro=

ſprochen werden können, ſo waren ſie es leyder doch und hätten exequirt werden müſſen, wenn Ew. Hochfreyherrl. Excellenz Sich ſolchergeſtalt nicht ſo huldreich für meine Rettung verwendet hätten. Wegen der kleinen Penſion von 150 Rthlr. womit es eine ganz andere, die Eckerdtſche Sache überall nicht concernirende Bewandniß hat, werde ich alſo bald ein mehreres ſagen.

Wenn hiernächſt Ew. Hochfreyherrl. Excellenz Sich auszudrücken geruhen: „aber das Factum der eigenmächtigen Ueberſchreitung poſitiven Ordres und Inſtru„ctionen vermögen ſie nicht zu rechtfertigen, und alſo „auch nicht eine Wiedereinſetzung in ſeinen ſchon da„durch verwürkten Poſten noch eine Schadloshaltung da„für rechtlich zu begründen." So lebe ich der feſten Zuverſicht, daß auch auf dieſe zwey Puncte meine obige Aufklärung zulänglich antworten, und beyden eine ganz andere Geſtalt geben wird. Davon hier mehr zu ſagen als oben oft und weitläuftig genug hat geſagt werden müſſen, würde nur verdrieslich ſeyn.

Endlich:

„Der ganze Grund des Unglücks liegt darinn, daß „er das Verhältniß ſeines Poſtens wo er als Offi„ciant lediglich die Ordres ſeiner Vorgeſetzten zu „befolgen und nicht nach eigenen Einſichten zu ver„fahren hatte, nicht gehörig erwogen hat."

Ach Nein! der Fall iſt nicht in Akten, und darüber von meinen Vorgeſetzten keine Klage, vielmehr habe ich, gewiß zum Schaden des Königl. Intereſſes, viele verkehrte, meinem Poſten ſchnur gerade entgegen lauffende Befehle erhalten und bin ihnen gefolgt, bloß weil Vorgeſetzte ſie gaben, es würde zu verdrieslich ſeyn dieſe hier alle zu erzählen. Mein Poſten war Königl. Handels-Führer, zu Berlin Membrum Collegii, und und an meinem Ort Chef über die Officianten und Unter-Bedienten. Die Handels-Führung war mein beſtimmtes Fach, und der Höchſtſelige König creirte meinen Poſten hierzu, weil Er wohl wuſte, daß die gelehrte Räthe keine Handlung gelernt hatten noch zu führen verſtanden, Sr. Königl. Majeſtät ließen den Director bekanntlich Theilnehmer darinn ſeyn. Was alſo

das

das Handelsfach anbetraf, ſo war ich der Beſtimmung gemäß, kein willenloſes Inſtrument in der Hand von Leuten, die das Werk nicht verſtanden. Dennoch aber, wie geſagt, habe ich hierinn keine Schranken überſchritten, und dieſes in der Eckeredtſchen Sache auch nicht. Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz werden auch hierüber in obigen weitläuftigen Erklärungen Grund finden.

Hiernächſt muß ich mir die unterthänigſte Erlaubniß nehmen, auf folgende gnädige Aeußerung zu antworten, und zwar wegen der kleinen Penſion von 150 Rthlr., die in Rückſicht auf meine Kinder, laut eines Hohen General-Directorii gnädigen Declaration Ao. 1786. von Sr. Königl. Majeſtät gegeben ward. Wenn Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz nach den Worten:

„Jene Umſtände, die keinesweges neu, ſondern die „ſchon bey dem Vortrag des von dem Appellations-„Senat erſtatteten Gutachtens in gehörige Erwegung „gekommen ſind, haben für den Herrn Niſſen den „guten Effect gehabt, daß auf ſeine Verſchonung „mit allen Criminal-Strafen,

hinzuſetzen:

„und in der Folge auch auf Anweiſung einer klei„nen Penſion für ihn hat angetragen werden kön„nen;“

ſo muß ich hieraus ſchlieſſen, daß die ſonderbare Geſchichte mit dieſer Penſion Ew. Excellenz ganz aus dem Gedächtniß gekommen, weil Hochdieſelben ſolche an die Eckerdtſche Sache zu binden und dafür zu halten ſcheinen, daß nach Endigung derſelben erſt auf dieſe Penſion für mich angetragen worden wäre. So aber verhält es ſich ganz und gar nicht, und die Penſions-Ertheilung, die im Sept. 1786. geſchah, wann von der Eckerdtſchen Sache noch lange keine Rede war, hat damit nichts zu thun, und noch weniger mit der Begnadigung des Königs von der im Cammer-Gericht wider mich ausgeſprochene Beſtrafung; ſondern es hängt damit ſo zuſammen.

Als mein Civil-Proceſs unter beſtändigen Verſchleppungen abſeiten meiner Gegner, die faſt nie antworteten, als mit 3, 4 bis 6 monatlichen Dilations-Geſuchen,

chen, endlich am 20ſten April 1786. in der 2ten Inſtanz zum Spruch befördert lag, und es von Monat zu Monat fortzauderte, ſo kam ich zu Anfangs der Regierung unſers jetzigen allergnädigſten Königs nach Berlin, um zu ſehen, ob ich nicht auf eine oder die andere Weiſe eine glückliche Beendigung meiner traurigen Geſchichte bewirken möchte. Ich gab Sr. Königl. Majeſtät durch ein allerunterthänigſtes Memorial davon Kenntniſs, und berief mich auf die guten Zeugniße meines Chefs, des Herrn Miniſter von der Schulenburg. Dieſes letzte veranlaßte Sr. Königl. Majeſtät mein Memorial dem Herrn Miniſter zur Berichterſtattung zuzuſtellen. Der Herr Miniſter ergriff nun ſchnell die Gelegenheit, ohne mein Wiſſen um 100 Rthlr. Penſion für mich zu bitten, und weil dieſes Sr. Königl. Majeſtät ſehr auffallend ſeyn möchte, indem allerhöchſt Dieſelben ſahen, daß ich einen groſsen Poſten von 3000 Rthlr. nebſt andern nicht geringen Emolumenten bekleidete, gegen deſſen Beraubung ich noch Proceſs führte; ſo haben Sr. Königl. Majeſtät die 50 Rthlr. hinzu gefügt. Der Herr Miniſter von der Schulenburg hat ſich nachher über den Abſchreiber beklagt, der anſtatt einige Hundert Rthlr. wie im Concept ſtehen ſoll, ein Hundert geſchrieben; und er wäre willens geweſen, mir eine mit meinem Gehalt proportionirte Penſion zu geben, wenn Sr. Königl. Majeſtät nach ſeiner Abſicht die Summe unbeſtimmt gelaſſen hätten. Was hievon wahres oder nicht iſt, mag auf ſeinen Werth oder Unwerth beruhen. Aber den Zweck, denn er mit dieſer Penſion vor hatte, der iſt böſe, denn er wollte damit meinen ganzen Proceſs niederſchlagen, und mich um alle meine Wohlfahrt bringen. Er wuſte zu wohl, daß er keine Macht gehabt hatte, den Königl. beſtallten Director abzuſetzen, ſein Königl. Patent zu brechen, und ſeinen Poſten aufzuheben, den nicht er, ſondern Sr. Königl. Majeſtät creirt hatte, er wuſte wohl, daß die Unterſchrift meines Patents, die ſo lautet:

Urkundlich haben wir dieſe Beſtallung und Inſtruction in Unſerer Abweſenheit von Unſerm würklich geheimen Etats- Krieges- und dirigirender Miniſter Freyherrn von der Schulenburg vollziehen, und mit Unſerm Königl. Inſigel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 4. Nov. 1778.

So

So gut als eine wahre Königl. Unterſchrift ſey, daß er zu ſolchen Unterſchriften, die Sr Königl. Majeſtät ſonſt allerhöchſt Selbſt thaten, während des bayerſchen Krieges eine ganz expreſſe Vollmacht gehabt, daß mir auf meine Anfrage auch die beruhigende Verſicherung von Räthen, die mir gewiß nicht doloſe begegnen wollten, gegeben worden war, daß die Unterſchrift meines Patents Königl. ſey, und daß andere Räthe auch gegenwärtig eben ſo beſtalt wurden, weil es jetzt ſo allerhöchſt eigene Verfügung des Königs war, ich auch ohne eine ſolche Gewißheit meine eigene gute Handlung mit einem reichen Handels Compagnon und damit meinen Broderwerb ſicherlich nicht würde aufgegeben haben, und endlich hatte er, der Herr Miniſter ſelbſt, alle ſonſtige irrige Vorwendungen und falſche Beſchuldigungen zu meiner Abſetzung, worunter die letzte von Weisbeck ſich von ſelbſten hob, aber die verführeriſchte geweſen war, aufgehoben, ſolchen öffentlich nach Holland, England und Hamburg widerſprochen, das groſſe Handels⸗Haus des jetzigen Bürgermeiſters Dorner erſucht allen böſen Gerüchten, die zu meinem Nachtheil lauffen möchten, zu widerſprechen und ſich expreſſe erklärt mit meiner Dienſtführung zufrieden zu ſeyn; wie er denn ſolches den Dienſt⸗Akten gemäß thun konnte und muſte. Zudem muſte er ganz wohl, daß der Inhalt meiner Königl. Beſtallung einen förmlichen Zweyſeitigen Contract, einen Contractum locationis conductionis operarum pro certa mercede præſtandarum nicht aber einen ſimplen Contractum mandati enthielt. Der König conditionirte und befahl daß ich meine Handlung und eigenen Broderwerb niederlegen und fahren laſſen ſolle und Sr. Königl. Majeſtät verſprachen mir dagegen auf Lebenszeit ein feſtes Brod und andere Revenüen. Das kann ja durch keinen Fall, auſſer Untreue, die bey mir, ſo wohl nach den Zeugniſſen meines Chefs als nach den Dienſt⸗Akten, nicht vorhanden ſind, aufgehoben werden: mithin konnte der Herr Miniſter von der Schulenburg nichts anders erwarten als daß ich meinen angeſtrengten Proceſs nunmehro in der 2ten Inſtanz unfehlbar gewinnen müſſe, ſo wie es auch ¾ Jahr nachher bekanntlich erfolgte. Dies nun abzubeugen ſollte die in der Stille für mich erbetene kleine Penſion dienen. Er

trug

trug bekanntlich ſo fort im General-Directorio an, daß nun mein vorhangender Proceſs möge niedergeſchlagen werden. Allein ich habe es lediglich Ew. Hochfreyherrl. Excellenz Gerechtigkeitsliebe zu verdanken, daß dieſes nicht durchgieng, und dafür ſollen meine Acht Kinder Ew. Excellenz lebenslang ſeegnen.

Es iſt bey meiner ſonderbaren tragiſchen Geſchichte in der That merkwürdig, daß ich faſt bey jedem Vorfall ſo glücklich bin die mir zur Aufklärung dienende Beweiſe zu erlangen, und bey gegenwärtigen iſt mir die Original Canzelley-Abſchrift von des Herrn Grafen von der Schulenburgs Vorſtellung an Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, ſub dato 27ſten Oct. 1786. zufällig und per indirectum in die Hände gefallen. Hierinn heißt es:

„Ew. Excellenz haben nach Dero geehrteſten Antwort vom 16ten dieſes Monats Bedenken gefunden die Denenſelben von Uns zur gefälligen Mitzeichnung communicirte Verfügungen vom 4ten dieſes Monats an das Ober Reviſions-Collegium und die Churmärkſche Cammer-Juſtiz-Deputation über die Klage des Kaufmann Niſſen gegen die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration zu vollziehen, theils weil ſich aus der Vorſtellung des Niſſen vom 3ten Sept. dieſes Jahrs nicht ergeben, daß er der Klagen entſagen wolle, theils weil aus dem allerhöchſten Königl. Cabinets-Ordre vom 8. Sept. nicht hervor gehe, daß Sr. Königl. Majeſtät ihm den Gebrauch der in den Geſetzen nachgelaſſenen Inſtanzien zu verſchränken gemeinet ſeyn ſollten.“

Und weiter unten:

„Hierauf iſt der Niſſen von Allerhöchſt denenſelben mit ſeinem Geſuch abgewieſen, jedoch zu Verhütung weiterer Klagen, (war unterſtrichen) in Rückſicht auf ſeine Kinder mit einer jährlichen Penſion vom 150 Rthlr. begnadiget.“

Alle übrige zu nichts dienende ſich auch ſelbſt widerſprechende und anderweitig genug aufgeklärte und widerlegte Sätze des Herrn Grafen von der Schulenburg überſehe hier unberührt, und es hat ſich nachher genug gezeigt,

zeigt daß Sr. Königl. Majeſtät mich nicht abgewieſen, mir aber damals keine andere Reſolution geben konnten als nach dem Inhalt der von der Schulenburgſchen Vorſtellung, weil Allerhöchſt denenſelben meine Sache bey der ſo eben erſt angetretenen Regierung nicht bekannt ſeyn konnte. Mit der Penſions-Geſchichte verhält es ſich aber oberzähltermaſſen. Und ich ſtütze mich dabey auf die nemliche Gerechtigkeit, die Ew. Hochfreyherrl. Excellenz bey dieſen Umſtand damals bewieſen haben als welche ſich jetzt nicht verändert haben kann.

Ich habe die Penſion anderthalb Jahr und bis in Merz 1788. nicht erhoben, weil ich Gefahr dabey fürchtete. Da ich aber ſo lange Jahre mit einer ſo zahlreichen Familie mich kümmerlich durchquälen muß, bis endlich die Gerechtigkeit für mich erwacht, und ich dazu Ao. 1787. auf 8 Monat auf meine eigene Koſten in die Hausvoigtey geſetzt worden war, ſo drängte mich die Noth das bisgen Geld zu erheben, jedoch frug ich den Herrn Geh. Tribunals-Rath Svarez vorher, ob mich ſolches auch graviren möchte, welcher der Meynung war, daß ich nichts dabey riſquirte, und mir keine Rechte dadurch entzogen werden würden. Das glaube ich auch nicht, denn ich bin mit meiner Sache in einem Staat wo ein gerechter Monarch auf dem Thron ſitzet, und Sr. Königl. Majeſtät ſind mit dieſer Penſions-Ertheilung bloß ſurprenirt, und allerhöchſt denenſelben nicht erklärt was man damit für eine Abſicht vor hatte.

Da Ew. Hochfreyherrl. Excellenz ſo gnädig, und wie ich es nehme, ſo abſichtlich mir die Erlaubniß gegeben dermalen vor Hochdenenſelben ganz aus dem Herzen zu reden; ſo kann ich unmöglich vorbey gehen, auch etwas über die im Hohen Juſtiz-Departement wohl bekannten Tantieme Klage vorzutragen, als woran die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtrations-Caſſe mir pro 1781. auf 991 Rthlr. 16 gr. 6 pf. zu nahe gethan hat. Ich habe den Umſtand unterm 18ten und 31ſten Jan. 1788. dem General Forſt-Departement explicirt, aber da dieſes mir eine Antwort gab, die gar nichts ſagt, und ich von demſelben keine andere bekommen konnte, ſo klagte ich und zwar die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration bey der Churmärkſchen Cammer-Juſtiz-Deputation an,

wo meine erſte Sache von Ew. Hochfreyherrl. Excellenz ſeiner Zeit hingewieſen wär, aber da dieſe hierinn nicht erkennen wollte, ſo kam ich beym Hohen Juſtitz-Departement ein und erhielt die gnädige Reſolution vom 14ten April d. a. daß die Sache ans Cammer-Gericht verwieſen ſey, allwo denn auch am 13ten May meine Klage aufgenommen, und der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration Terminus auf den 17ten Jun. angeſetzt ward. Der Cammer-Gerichts-Rath Woldermann, als hierzu ernannten Deputatus, gab mir am 13ten May per Extractum protocolli, wie er das Factum aufgenommen, zu erkennen. Ich beantwortete ihm ſolches gleich nachher. Hierauf wandte ſich die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration an die hohe General-Ober-Finanz-Krieges- und Domain-Direction, und es erhellet aus dem Reſcript vom 2ten Jun. 1788. an den Königl. würklichen Geh. Etats- and Juſtitz Miniſter Herrn Freyherrn von Dörnberg Excellenz, als erſten und oberſten Præſidenten des Cammer-Gerichts, daß die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration vorgetragen:

„wie dieſe Sache in das innere Maniement und Berechnungsweſen der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration, als eine Finanz-Branche einſchlüge, und dahero in foro civili des Cammer-Gerichts nicht zur Cognition gezogen werden könne, vielmehr reſſortire ſie als eine Caſſen-Sache, ſelbſt nach Maaßgabe Corp. Jur. Fried. P. 2. Tit. 26. § 101. für die Finanz-Behörde, vor welcher das Liquidum zu ſeiner Zeit conſtituiret, und laut abſchriftlicher anliegender Bekanntmachung des competenten Forſt-Departements vom 5ten Juny 1782. vorlängſt entſchieden und beygelegt iſt, daher die Adminiſtration nicht angehalten werden könne, ſich mit dem Niſſen hierauf in einen Proceſs einzulaſſen, wie denn auch die Adminiſtration nach §. 28. ihrer Octroi nicht verbunden ſey, ihre Bücher und Rechnungsſtücke den Landes-Collegiis oder Commiſſionen zur Einſicht vorzulegen, daher die Zuordnung eines Fiſcaliſchen Bedienten und Vorlegung der Aktenſtücke in dieſem Fall nicht ſtatt fände.“

Ich habe wohl kaum nöthig: Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz zu bemerken, daß aus dieſem Raiſonnè und

 der

der angehängten Ausflucht ſchon die Vermuthung hervorgeht, man habe mit unrecht gerechnet: denn es iſt Hochdenenſelben bekannt, daß Forſt-Departements-Räthe und Adminiſtrations-Räthe dieſelbe Perſonen ausmachen, mithin blieben ſie Richter und Parthey zugleich, wenn ihre Erklärung gelten könnte, und wenn ſie ihre Bücher und Berechnungen keinen Menſchen weiſen dürfen, ſo können ſie ja rechnen was ſie wollen. Wenn aber den Reinen alles rein iſt: ſo wäre hier ja der kürzeſte und geradeſte Weg geweſen, um meine Klage mit einem mal niederzuſchlagen, daß ſie ſich von ſelbſten erboten hätten, ihre Bücher zu weiſen. Liegt darin, daß ſie mir recht gerechnet haben, ſo iſt die Sache ja damit aus, was brauchte es denn der vielen Umſchweife? Daß ſie die alte Berechnung des Forſt-Departements vom 5. Juny 1782. aufs neue beybringen, ohne die Pöſte zu erklären, das iſt kein Beweis; denn eben dieſe iſt es ja, worüber ich klage, und meine Gegenberechnung mache, als wozu mir in der Hausvoigthey

die Akte von Beſtallung des Directoris Niſſen,

die ich nach der Hoffnung meiner Gegner zu ewigen Tagen nicht mehr hätte zu Geſicht bekommen ſollen, die deutlichſten Aufſchließung an Händen gab. Hiernächſt haben ſie einen Extract aus meiner Beſtallung beygelegt, wahrſcheinlich mit einer Erklärung, wie ſie dieſe verſtanden haben wollten, und Eine Hohe General-Ober-Finanz-Krieges-und Domainen-Direction äußert ſich hierüber folgendermaaßen:

„Um indeſſen Ew. Excellenz en particulier zu überzeugen, daß der Niſſen auf die Bedingungen, auf „welche der Director Neudi vor ihm geſtanden, nicht „angeſtellet geweſen, mithin der Niſſen die Reſcripta „vom 20ſten Merz und 6ten Juny 1777 nicht zu „ſtatten kommen können, auch daß der Niſſen bey „Berechnung ſeiner Tantieme nicht beſtallungswi„drig behandelt worden iſt; finden wir es unbe„denklich, Ew. Excellenz hierneben einen Auszug „aus der Niſſenſchen Beſtallung vom 1ſten Nov. „1778. vorzulegen], woraus dieſelben mit einem „einzigen Blick erſehen werden, daß dem Niſſen „bey

„bey dem anſehnlichen fixirten Gehalt und übrigen „Vortheilen die Tantieme blos von dem reinen Ge„winſt, welcher durch ſeine Speculationes und Mit„würkung bey dem Comtoir zu Hamburg und Stet„tin verdient werden würde, nach Abzug aller De„ducendorum auch namentlich der Zinſen aller und „jeder in der Handlung ſteckenden Capitalien à 5 „p. C. ausgeſetzt, von den Tranſito-Impoſt-Gel„dern aber ihm gar kein Antheil verſprochen wor„den iſt. Der Niſſen ſcheint in ſeiner anmaßlichen „Klage den Inhalt ſeiner eigenen Beſtallung ſorg„fältig verſchwiegen zu haben, indeſſen zweifeln wir „nicht, daß Ew. Excellenz nach dieſen Erläuterun„gen die Einleitung der Sache zum Civil-Proceß „unzuläßig, den Ausſpruch ſelbſt ungegründet fin„den, und der Niſſen ſolchem nach abſchläglich be„ſcheiden laſſen werden.“

Dieſer ganze Umſtand giebt für die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration weiter nichts als eine noch ſchwächere Ausflucht wie die vorige, denn die Neudiſche Beſtallung iſt bey nahe verbotenus mit der meinigen gleich, und enthält über die zwey ſtreitige Puncte ſo wenig einige Beſtimmung wie die meinige; mithin kommt es hier nicht auf die Beſtallungen, ſondern auf Gründe an, die ſelbſt in der Natur der Sache liegen. Ao. 1779 und 1780. wo ich im Dienſt war, und die Berechnungen ſelber nachſehen, beurtheilen und mit ſprechen konnte, berechnete man mir gerade nach den allegirten Reſcriptis vom 20ſten Merz und 6ſten Jun. 1777. meine Tantieme und bezahlte ſie mir aus, Ao. 1781. wo ich keine Berechnungen mehr ſehen, beurtheilen noch mit ſprechen konnte, nimmt man mir eben die Gelder wieder aus dem Beutel, die ich die vorherigen Jahre empfangen, quitirt, und welche mir nach einer geſunden, vernünftigen und richtigen Berechnung aus bezahlt worden waren. Kann das möglichermaſſen recht ſeyn?

Bey dem Communicetur dieſes Reſcripts an das Cammer-Gericht, befahl mir daſſelbe ſub dato 12ten Jun. 1788. daß ich mich binnen 8 Tage erklären ſolle ob ich bey den darinn bemerkten Umſtänden der gegen die Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration erhobenen Klage ent-

entſagen wolle. Worauf ich in einer ausführlichen Deduction ſub dato 8ten Jul. mich erklärte, daß ich ſolches nicht, ſondern vielmehr einen richterlichen Spruch erwarten wolle. Seit dem kann ich von der Sache nichts erfahren. Da ich mit dieſer Schrift alles erſchöpft und die Sache ſo helle gemacht zu haben glaube, daß niemand dabey mehr irren kann: ſo lege ich daran hier zu Ew. Hochfreyherrl. Excellenz hocherleuchteten Beprüfung eine Abſchrift bey.

Gleichwohl ſehe ich doch, daß ich mit meinen Gegnern noch einen andern Ton anſtimmen muß, woferne ich mit ihnen durchkommen will, und das iſt dieſer: Ich habe in eben erwehnter Deduction bemerkt, daß man dem Director Neudi die 7 Jahre, ſo lange er lebte und mit zu ſehen konnte, richtig gerechnet, ſo wie mir per Ao. 1779 und 1780. eben auch geſchehen, das 8te Jahr aber, da er nicht wieder nach Berlin kam, ſondern am 24ſten Oct. 1778. zu Hamburg ſtarb, ſo iſt man eben ſo mit ſeinen unmündigen Kindern umgeſprungen wie mit mir, als ich auſſer Dienſt gebracht war, jedoch bey jenen noch ungleich ärger. Dieſes, als eine fremde Sache berührte ich ſolchergeſtalt nur flüchtig hin, und überließ der Behörde weiter darnach zu forſchen. Da ich aber überall erleben muß, daß meine Gegner auch die kläreſten Dinge anders vorſtellen können als ſie ſind; folglich meine Anzeige auch übel erklärt werden möchte, ſo erachte ich nun für nöthig Ew. Hochfreyherrl. Excellenz auch über dieſen Punct mehrern Aufſchluß zu geben, und danächſt Hochdenenſelben als Chef de Juſtice es zu überlaſſen auf was Art in dieſen nicht unwichtigen Dingen Gerechtigkeit geſchaft werden ſoll. Denn auf andere Wege ſcheint es mir bey nahe daß nicht durchzukommen iſt.

Um

Um Ew. Hochfreyherrl. Excellenz mich ſo verſtändlich zu machen, wie möglich, ſo füge ich eine Abſchrift bey von der ganzen Neudiſchen Tantieme-Berechnung für die 8 Jahre ſeines Dienſtes, wie ſie angezeigtermaſſen in der

Acte wegen Beſtallung des Directoris Neudi, vol. 2. oder 3.

befindlich iſt. Auch eben dieſes von den Berechnungen, de Ao. 1779., 1780. und 1781. die mir gemacht worden ſind.

Bey der Neudiſchen werden Ew. Excellenz finden, daß nach langem diſpüt mit der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration über die Berechnung der Tantieme, endlich Ao. 1777. wie er zu klagen drohete, das General Forſt-Departement laut obgedachten Reſcripten ſeinen Gründen nach gab, und ihm die Zinſen, der von Sr. Königl. Majeſtät zum Stamm-Capital aus Ihrer Chatoulle ohne Zinſen zum Betrieb des Haupt-Nutz-Holz-Handels hergeſchloſſenen 180000 Rthlr. nachlies, welches eine ſelbſtſprechende Billigkeit iſt, da die Adminiſtration davon ſelbſt keine Zinſen zu tragen hat. Alſo wurden die 9000 Rthlr. in der Tantieme, wie die Rechnung der 7 Jahre zeigt, gut gethan und dem Director ſein ⅕tel davon Jahr für Jahr mit 1800 Rthlr. vergütet, und eben ſo auch die Recognitions-Gelder des fremden durchs Land gehendes Holzes. Er ſchloß aber ſo bald nicht die Augen, ſo nimmt die Adminiſtrations-Caſſe ihm für das letzte Dienſt-Jahr dieſe in Königl. Namen und nach der ſelbſt redenden Billigkeit zugeſtandene 1800 Rthlr. in aller Stille weg und vergütet ſie nicht.

Die ebenfals zugeſtandene Recognitions-Gelder von dem fremden Holze ſind pro Annis 1771 bis 1776. incluſive gut geſchrieben und dem Director ſeine 20 p. C.

 davon

davon vergütet. Wenn dieſe unter der Schluß-Bilanz Summe in dem letzten Jahr, auch in dem 1777ſten ſchon nicht mit ſtecken; ſo ſind entweder keine geweſen, oder ſie ſind auch unvergütet übergangen. Hierüber kann ich nun nichts gewiſſes, auch keine Summe beſtimmen, denn dazu ſind die Königl. Handels-Bücher, die ich nicht haben kann, nöthig.

Aber nun kommt ein Poſten, der in keinem Betracht den Neudiſchen Waiſen hat zur Laſt gebracht und wo bey die Adminiſtrations-Caſſe ſelbſt ihre Zweifel nicht hat verbergen können, nemlich die 26000 Rthlr. zum Cladouer Flies. Hiervon das ⅕ 5200 Rthlr. iſt ſicher eine Verkürzung, die den obigen 1800 Rthlr. völlig gleich iſt.

Die Floßbarmachung des Cladouer Canals iſt eine Königl. Landes-Verbeſſerung, wozu die müßig liegende im Handel verdiente Gelder in der Haupt-Nutz-Holz-Adminiſtration angewieſen worden, und die aus jeder andern Caſſe auch hätte gezogen werden können: ſie hat mit der Tantieme in alle Ewigkeit nichts zu thun, wohl aber den Zweck, daß auf die Zukunft Nutzen davon gezogen werden ſollte, dieſer Nutzen aber kann auf keine Art den Neudiſchen Kindern zu gute kommen, wie kann man dieſe denn mit den Koſten bebürden? Das iſt ja äußerſt unnatürlich. Die erſte Anmerkung der Caſſe am Rande der Rechte lautet ſo:

„Dieſe (nemlich die 26000 Rthlr.) ſind in der Rech-„nung von dem vorjährig gewonnenen Capital abge-„ſchrieben worden, die außer dieſe mehr bezahlte „5292 Rthlr. 13 gr. 1 pf. aber dem Gewinn von „1778. ſchon decourtirt.“

Das kann doch wohl nicht anders zu verſtehen ſeyn, als daß die Gewinn und Verluſt-Conto de Ao. 1777. für 26000 und de Ao. 1778. für 5292 Rthlr. 13 gr. 1 pf. belaſtet, und damit die Conto der etwa nach und nach hergeſchoſſene Cladower Unkoſten creditirt und abgeſchloſſen worden. Das hat geſchehen müſſen, ehe der Saldo der Gewinn und Verluſt gezogen, und der reine Jahrs-Gewinn zur Tantieme beſtimmt werden können. Dieſer war alſo für gedachte 26000 Rthlr. weniger; alſo trug

krug darin der Director als Handels-Socius ſein $\frac{1}{5}$ der 26000 Rthlr. mit 5200 Rthlr., item $\frac{1}{5}$ der 5292 Rthlr. 13 gr. 1 pf. mit 1058 Rthlr. 12 gr. 7 pf. Das war ſchon einmal unrecht, wenn er oder ſeine Erben nicht auch Theilnehmer in dem künftigen Nutzen des Cladouer Fließes werden ſollten. Inzwiſchen ergiebt dieſe Caſſen-Anmerkung zum wenigſten ſo viel, daß der Director ſeine $\frac{1}{5}$ zu dieſen Koſten in dem mindern Gewinn mit getragen hatte, daferne er juris ſeine Ratam hat tragen ſollen, woran ſehr zu zweifeln. Wie iſt es denn möglich, daß er nun in der Tantieme-Berechnung zum 2ten mal 5200 Rthlr. hat hergeben müßen? Die 2te Anmerkung der Caſſe erklärt hievon etwas, ſo lautend:

„Im Fall aber jene in Abzug gebrachten 26000 „Rthlr. Cladower Fließ-Gelder unter dem Jahres-„Gewinn bleiben ſollten, ſo würde die Tantieme „8878 Rthlr. 14 gr. 4 pf. austragen.“

Alſo waren ſie würklich unter dem Handels-Gewinn, ſonſt konnte Saltzmann nicht fragen, ob ſie da bleiben ſollten. Wenn er ferner ſagt; ſo wurde die Tantieme 8878 Rthlr. 14 gr. 4 gr. alſo um 5200 Rthlr. größer werden konnen; ſo ſind dieſe Umſtände ſchon genug, um zu begreifen wie hier verfahren iſt: Denn nicht auf Willkühr, nicht auf das was werden kann, ſondern auf das was werden ſoll und muß, kam es bey dieſer Berechnung an. Kurz, man ſiehet offenbar, daß dieſe 5200 Rthlr. zweymahl berechnet ſind. Nach richtigen Gründen aber ſollten ſie eigentlich wohl nicht einmahl berechnet worden ſeyn.

Nun zeigt ſich noch ein Poſten der ſofort in die Augen fällt, nemlich: die 2868 Rthlr. 19 gr., per Gewinn „auf verkaufte Diehlen, welcher für voll bezahlt wird, „und alſo hier nicht zur Tantieme Rechnung zu ziehen „iſt.“ Dennoch wirft der Hofrath Salzmann, gegen dieſe ſeine eigene Worte, den Poſten gerade in den Abzug, der die Tantieme bekürzt, mit hinein. Sollte man hier nicht denken, daß er nicht bey ſich ſelbſt wäre? Er addirt, indem er das Gegentheil ſpricht, dieſe 2868 Rthlr. 19 gr. mit den Cladower 26000 und den 2840 Rthlr. 23 gr. 2 pf. für den Pommerſchen lang Kieh-

 nen-

nen- und Brennholz-Etat, gleichſam in Gedanken, zuſammen, und zieht das ganze mit 31709 Rthlr. 18 gr. 2 pf. von dem reinen Gewinn nach dem Abſchluß, der 95650 Rthlr. 7 gr. 2 pf. beträgt, ab: ergo bekürzt er den Neudiſchen Kindern ihre 2868 Rthlr. 19 pf. die ſie laut Beſtallung ohne Abzug haben müßen, wie Salzmann ſo gar auch ſelbſt eben ſagt, mit $\frac{1}{5}$ zu 573 Rthlr. 18 gr. 1 pf. Rechnet man nun die 3 Poſten, ohne die vermiſſeten Recognitions-Gelder zuſammen, ſo ſind dieſe Kinder um 7573 Rthlr. 18 gr. 1 pf. ganz unrechterweiſe bekürzt geworden, und falls die Cladouer Fließ-Gelder von dem vorjährigen Gewinn unrechterweiſe bekürzt ſind; ſo kommen dieſe per $\frac{1}{5}$ den Neudiſchen Waiſen auch noch wieder zu gute mit 6258 Rthlr. 12 gr. 6 pf. Mit allem Recht gehörten hierzu 5 p. C. p. A. Zinſen für 11 Jahre mit 4165 Rthlr. 14 gr. welches zuſammen beträgt 11739 Rthlr. 8 gr. 1 pf. ohne jene Summe, die, wenn ſie den Kindern gehörten, auch mit Zinſen bezahlt werden müſſen.

Was hiernächſt meine eigene Rechnungen betreffen, ſo brauchts dabey keiner weitern Anmerkungen als was der Augenſchein ergiebt, nemlich

daß man mir um	991 Rth. 16 gr. 6 pf.
eben ſo gut unrecht gerechnet hat, als wie den Neudiſchen Kindern geſchehen iſt. Dieſe müſſen mir nach allem Recht bezahlt werden, und zwar dieſes mit den Zinſen für 9 Jahr, welches à 5 p. C. p. A. beträgt	446 : 4 : — :
folglich zuſammen eine Summe von Fried'dor	1437 Rth. 20 gr. 6 pf.

Wenn Ew. Hochfreyherrl. Excellenz dieſe Adminiſtrations-Caſſen Berechnungen in Betracht zu nehmen geruhen, ſo kann es Hochdenenſelben nicht mehr fremd vorkommen, wenn die Adminiſtration mit ihren Büchern ſo rückhaltend iſt. Nicht nur gegenwärtiger Fall würde bey einer ſachverſtändigen Reviſion derſelben, wobey ich ſehr gerne mein Auge hätte; ſondern auch die obige falſche

falſche Angabe der Hamburger Eckerdtſchen Accepten würde bald hervorleuchten. Uebrigens will ich meine Gerechtſame in dieſer Sache Hochdero gnädigen Händen zur Beſchützung unterthänigſt empfehlen, mit gleichmäßiger Bitte, dasjenige gnädigſt zu verfügen was mir zu meiner Bezahlung hilft, ich aber ſelbſt bey der Macht und dem Einfluß meiner Gegner nicht zu bewirken im Stande bin.

Solchemnach habe ich meinen Kummer und die vielen erlittenen Betränkungen vor Ew. Hochfreyherrl. Excellenz in Unterthänigkeit ausgeſchüttet. Ew. Excellenz geruhen zu ſagen, daß Hochdieſelben bey jetzigen Umſtänden weiter nichts thun können, als mich bedauren. Das finde ich allerdings nicht befremdend, wenn alle die Sätze mir würklich zur Laſt lägen, die Hochdero gnädiges Schreiben ausmachen, und die Ew. Excellenz aus den Criminal-Ausſprüchen als richtige und erwieſene Sätze haben annehmen müſſen. Thun ſie aber das nicht, wie ſie es würklich nicht thun, ſo hoffe ich von Ew. Hochfreyherrl. Excellenz Vielvermögenheit, nicht nur als Chef de Juſtice ſondern als Mann von Edelmuth, deſſen Gerechtigkeitsliebe die Welt ſchon ſo gut kennt, gewiß mehr als ein bloſſes Bedauern, ich hoffe wahre Hülfe zu erlangen. Iſt der Weg durch die Richterſtühle in gar zu vielen Betrachtungen und Rückſichten, wobey ich ſchweigen muß, nicht derjenige Weg, wo meine verlorne zeitliche Wohlfahrt wieder gefunden werden kann; ſo haben wir doch einen Monarchen zum Troſt und zur Hülfe auf dem Thron ſitzen, deſſen hohe Königl. Seele mit Empfindung von Mitleid und Gnade für Verlaſſene und Unterdrückte angefüllet iſt. Der Zugang zum Thron und zu dem Herzen dieſes beſten der Könige iſt für Ew. Hochfreyherrl. Excellenz ein kurzer Schritt, für mich aber, in gar zu vielen Rückſichten, ein weiter und vielleicht ſehr verkümmerter Weg. Ich lege alſo mein Schickſal, meine Hofnungen und was für mich, als Kaufmann glücklich geweſenen, als Königl. Director unglücklich gemachten in Schulden, Noth und Leiden, gewiß ohne mein Zuthun, geſtürzten Mann, der, wie ſchon ſehr oft geſagt, eine Frau und Acht lebendige unverſorgte Kinder hat, beſtens geſchehen kann. Dies vor allen Dingen feſt geſetzt:

Ich

Ich habe redlich, mit Treue Fleiß und Aufmerkſamkeit gedienet, — ich habe meinen mir mit Gewalt geraubten Poſten durch nichts in der Welt verwirkt.

Dieſe Wahrheit kann mir nicht geraubt werden, ſo lange Dienſt-Akten, Rechnungen und Bilanzen in der Regiſtratur für mich zeugen.

Ich empfehle mich in Ew. Hochfreyherrl. Excellenz gnädigen Protection und erſterbe in tiefſter Verehrung.

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz.

Holtdorf,

den 2. Merz 1789.

unterthänigſter Diener

E. Niſſen.

Errata

Errata.

Seite	3.	Zeile	8. v. u.	ſtatt	ſinnlichen	lies	erſinnlichen
—	5.	—	4. v. o.	—	machendes	—	machen, des
—	21.	—	3. v. u.	—	Crotoſchienem	—	*Crotoſchiner*
—	51.	—	1. v. u.	—	ließ	—	liegt
—	58.	—	1. v. u.	—	conductiony	—	*conductionis*
—	79.	—	13. v. o.	—	Verwaltung	—	Vorwaltung
—	96.	—	10. v. u.	—	factran	—	*factura*
—	107.	—	17. v. u.	—	nur	—	mir
—	137.	—	1. v. o.	—	wie	—	weil
—	—	—	3. v. o.	—	nur	—	keine
—	—	—	5. v. o.	—	Factum	—	*Pactum*
—	—	—	4. v. u.	—	Wiegleterey	—	Wingleterey
—	139.	—	3. v. o.	—	dem	—	den
—	201.	—	11. v. o.	—	locus	—	*locationis*
—	203.	—	17. v. u.	—	nach Admin.		fehlt dieſe
—	—	—	11. v. u.	—	nur	—	mir
—	205.	—	2. v. o.	—	nach Lebenszeit		fehlt nicht
—	216.	—	15. v. u.	—	Befehl	—	Behelf
—	—	—	7. v. u.	—	um	—	nun
—	280.	—	9. v. u.	—	war	—	was
—	281.	—	9. v. u.	—	fehlt nach Bedienten das Wort der		
—	289.	—	2. v. u.	—	eines	—	meines
—	301.	—	1. v. u.	—	Handbuch	—	Hauptbuch
—	301.	—	3. v. o.	—	Handbuch	—	Hauptbuch
—	328.	—	3. v. o.	—	erwehnen	—	wehnen
—	341.	—	10. v. u.	—	reſpectiren	—	*repetiren*
—	358.	—	14. v. u.	—	und	—	um
—	386.	—	9. v. o.	—	fehlt nach dem Worte nicht, das Wort ſo		
—	406.	—	4. v. o.	—	Emolumenen	—	*Emolumenten*
—	486.	—	14. v. o.	—	oder	—	der

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google